

PROSPEKT

BNY MELLON GLOBAL FUNDS, PLC

DATUM: 19. MAI 2025

(KONSOLIDIERT ZUM 30. MAI 2025)



BNY Mellon Global Funds, plc (die „Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital, die mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands (registriert unter der Nummer 335837) gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in seiner jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde. Es besteht Haftungstrennung zwischen den Teilfonds.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, konsultieren Sie bitte Ihren Wertpapiermakler oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt sind, übernehmen die volle Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Einleitung

Die Zulassung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds stellt keine Billigung oder Garantie der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Pflichtverletzung der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds.

Keine Person ist ermächtigt worden, in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung oder Verkauf von Anteilen Werbung zu betreiben oder Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, außer den in diesem Prospekt angeführten, und sollte solche Werbung betreiben, Auskünfte erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass diese von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot, die Platzierung, Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen hat unter keinen Umständen implizit zur Folge oder stellt eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung gegenüber irgendeiner Person in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung unzulässig ist, oder gegenüber einer Person dar, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Werbung ungesetzlich ist, und darf für diese Zwecke nicht benutzt werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein, und dementsprechend wird von Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, verlangt, dass diese sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese einhalten. Potenzielle Anleger sollten sich informieren über:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen für den Kauf oder den Besitz von Anteilen, die in ihrem eigenen Land gelten,
- b) alle devisenrechtlichen Beschränkungen, die gegebenenfalls auf sie zutreffen, und
- c) die einkommensteuerlichen oder sonstigen steuerrechtlichen Folgen, die in ihrem eigenen Land auf den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen anwendbar sind.

Die Anteile sind in den Vereinigten Staaten nicht gemäß den Bestimmungen des Securities Act von 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder einzelstaatlicher Wertpapiergesetze der USA registriert und werden auch nicht danach registriert werden, und weder die Teilfonds noch die Gesellschaft sind in den Vereinigten Staaten gemäß den Bestimmungen des Investment Company Act von 1940 in seiner derzeit gültigen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert und werden auch nicht danach registriert werden. Die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch auf die mit einer solchen Registrierung verbundenen Vorteile. Anteilzeichner müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, denen der Kauf, Erwerb oder Besitz von

Anteilen verwehrt ist. Nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Informationen zu den Vereinigten Staaten von Amerika“ in Anhang VII zu entnehmen.

Die Verbreitung dieses Prospekts ist unzulässig, wenn ihm kein Exemplar des letzten Jahresberichts der Gesellschaft beiliegt und ihm, falls er danach veröffentlicht wird, kein Exemplar des letzten Halbjahresberichts der Gesellschaft beigelegt ist. Diese Berichte und alle maßgeblichen Nachträge zu diesem Prospekt sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den zum Datum des Prospekts in der Republik Irland geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten, welche sich möglicherweise ändern können. Unter keinen Umständen stellen weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen eine Zusicherung dar, dass sich die Verhältnisse der Gesellschaft seit dem Datum des Prospekts nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft aktualisiert, um von Zeit zu Zeit wesentliche Änderungen zu berücksichtigen. Alle derartigen Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen. Keine Person wurde ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, als in diesem Prospekt enthalten. Sollten solche Auskünfte erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, dürfen potenzielle Anleger sich nicht darauf verlassen, dass diese von der Gesellschaft genehmigt worden sind.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung hinsichtlich rechtlicher, steuerlicher, anlagebezogener oder sonstiger Fragen betrachten.

Der Preis von Anteilen sowie jegliche Erträge daraus können fallen oder auch steigen, um Veränderungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds widerzuspiegeln. Der Wert Ihrer Anlagen kann schwanken. Die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Garantie für die Zukunft. Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die je nach Klasse und Teilfonds unterschiedlich ausfallen kann (wie in dem jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt näher beschrieben) und die zu keinem Zeitpunkt 3 % des gesamten Rücknahmebetrags überschreiten darf. Die Differenz zwischen dem Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile zu irgendeinem Zeitpunkt bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Sofern nicht anders im entsprechenden Nachtrag angegeben, werden Gebühren und Aufwendungen nur auf Kapital berechnet, wenn zu wenig Erträge erwirtschaftet wurden, um die Gebühren und Aufwendungen zu decken. Werden die Gebühren (einschließlich Managementgebühren) ganz oder teilweise mit dem Kapital verrechnet, sollten Anteilsinhaber beachten, dass es zu einer Kapitalerosion kommen kann, was den Kapitalwert einer Anlage senken und das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum beschränken kann. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei der Rücknahme von Beteiligungen unter Umständen den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Soweit angegeben kann die Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Anteilsklassen Ausschüttungen (Ertragszahlungen) aus dem Kapital vornehmen. Bei diesen Anteilsklassen besteht ein erhöhtes Risiko, dass es ungeachtet der Wertentwicklung des Teilfonds zu einer Kapitalerosion kommt, und die Ausschüttung geht zulasten des Potenzials eines künftigen Kapitalwachstums der von den Anteilsinhabern in diesen Anteilsklassen getätigten Anlage. Auch der Wert künftiger Renditen kann in diesen Anteilsklassen geringer ausfallen. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Anleger werden auf den im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen speziellen Risikofaktor hingewiesen.

Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Risikofaktoren“.

Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich bei einem zugelassenen Finanzberater erkundigen.

Promoter

Der Promoter für die Verwaltungsgesellschaft ist die BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A., die Verwaltungsgesellschaft. Der Werdegang der Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ zu finden.

Inhalt

Einleitung	3
Anschriftenverzeichnis	11
Definitionen	12
Die Gesellschaft	21
Gründung und Dauer	21
Struktur	21
Anlageziele und Anlagepolitik	25
Referenzwerte	26
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	26
Registrierung und Genehmigung in Hongkong	29
Registrierung in Taiwan	29
Streumunion	30
Kreditratings	30
Schuldtitelverzeichnis	30
Verzeichnis der aktienbezogenen Instrumente	34
Derivative Finanzinstrumente und Techniken	35
Effiziente Portfolioverwaltung	39
Risikomanagementverfahren	40
Gesamtengagement und Leverage	40
Absicherung von Anteilsklassen	41
Status eines britischen „Reporting Fund“	42
Beantragung von Anteilen	42
Ausgabe von Anteilen	44
Rücknahme von Anteilen	45
Anteileigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen	46
Zwangsumtausch von Anteilen	47
Freiwillige Umschichtung und/oder Umtausch von Anteilen	47
Übertragung von Anteilen	48
Ausschüttungspolitik	48
Nicht auffindbare Anteilsinhaber	50
Unbeanspruchte Vermögenswerte	50
Geringfügiges Vermögen	50
Berechnung des Nettoinventarwerts	50
Verwässerungsausgleich	53
Einmalige Zahlungen	53
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil	54
Wichtigste nachteilige Auswirkungen	54
Angaben zum Nachhaltigkeitsrisiko gemäß der SFDR	54
Zusätzliche Informationen über Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR	54
Management und Verwaltung der Gesellschaft	56
Verwaltungsrat	56
Verwaltungsgesellschaft	57
Anlageverwalter	57
Vertriebsgesellschaft (BNY Mellon Investment Management EMEA Limited)	58
Unteranlageverwalter	59
Anlageberater	59
i-Hedge Administrator	59
Administrator	59
Verwahrstelle	60

Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen	61
Interessenkonflikte	61
Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions) und Gebührenteilungsvereinbarungen	62
Bestmögliche Ausführung	62
Abstimmungspolitik	62
Sammelklagen	62
Gebühren und Aufwendungen	63
Korrekturmaßnahmen bei Fehlern und Verstößen	66
Abschlüsse und Informationen	66
Informationen über Portfoliobestände	66
Risikofaktoren	68
Allgemeine Anlagerisiken	68
Risiken von Wertpapieren, FDI und anderen Techniken	68
Risiken strukturierter Produkte	74
Immobilienwertpapiere	75
Risiko von Anlagen in Unternehmen im Bereich Mobilitätsinnovation („Mobility-Innovation-Unternehmen“)	75
Risiko von Anlagen in Infrastruktursektor	76
Risiko des ESG-Anlageansatzes (Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien)	76
ESG-Datenrisiko	76
Risiken im Zusammenhang mit Blockchain-Innovation-Unternehmen	76
Risiken in Verbindung mit Anlagen in P-Notes	77
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	77
Währungsrisiko	77
Risiko durch den Anlageverwalter und die Strategie	78
Kontrahentenrisiko	78
Rechtliche und operationelle Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheitsleistungen	78
Kreditaufnahmerisiken	79
Risiko der getrennten Haftung	79
Risiko im Zusammenhang mit Kapitalwachstum	79
Führung von Umbrella-Kassakonten	79
Normen für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Bilanzierung	80
Marktrisiko	80
Konzentrationsrisiko	80
Devisenbewirtschaftungs- und -transferrisiko	80
Schwellenländerrisiken	80
Risiko von Staatsschulden	82
Eurozonen-Risiko	82
Anlagen in Russland	82
Anlagen in Festlandchina	83
Verwahr- und Abrechnungsrisiken	88
Liquiditätsrisiko	88
Bewertungsrisiko	89
Risiko aus Wertpapierleihgeschäften	89
Kreditrisiko	90
Bonitätsrisiko und Risiko von Wertpapieren ohne Rating	90
Rücknahmerisiko	90
Änderungen der Zinssätze	90
Marktverwerfungen	90
Verlässlichkeit von Informationen	90
Bewertungsrisiko durch den Anlageverwalter	91
Marktkapitalisierungsrisiko	91
Das Manager-of-Managers-Risiko	91

Allokationsrisiko	91
Spezifische Risiken bei Anlagen in Small-Cap-Unternehmen	91
Besteuerung	92
Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	92
Gemeinsamer Standard für die Berichterstattung (CRS)	93
Die Volcker Rule	93
US Bank Holding Company Act	94
Mögliche Einschränkungen und Beschränkungen in Bezug auf die Anlagemöglichkeiten und Tätigkeiten von BNY Mellon und der Gesellschaft	94
Cyber-Sicherheitsrisiko	94
Risiken im Zusammenhang mit dem China-Interbank-Anleihemarkt und Bond Connect	95
Risiko der stufenweisen IBOR-Einstellung	96
Risiken im Zusammenhang mit Kommunalanleihen	96
Risiken im Zusammenhang mit Tender Option Bonds	97
Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts	97
Mit Rule 144-A-Anleihen/Reg. S-Anleihen verbundene Risiken	98
Zins- und Inflationsrisiko	98
Besteuerung	99
Allgemeine Informationen	99
Besteuerung in Irland	99
Besteuerung im Vereinigten Königreich	103
Einhaltung von US-Berichts- und -Quellensteueranforderungen	104
Gemeinsamer Standard für die Berichterstattung (CRS)	105
Verbindliche Offenlegungsvorschriften	106
PILLAR 2	106
Anhang I	107
Allgemeine Informationen	107
Anhang II	115
Zulässige Märkte	115
Anhang III	117
Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen	117
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	117
Sicherheitenverwaltung	118
Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen	119
Anhang IV	120
Unterdepotbanken	120
Anlage V	123
Stock Connect	123
Anhang VI	125
Bond Connect	125
Anhang VII	126
Verkaufsbeschränkungen für bestimmte Nicht-EWR-Länder	126
Anhang VIII	131
Haftungsausschluss der Referenzwertanbieter	131
Anhang IX	135
Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden	135
Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	137
Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	140
Nachtrag 1 vom - BNY Mellon Asian Opportunities Fund	

Nachtrag 2 vom - BNY Mellon Small Cap Euroland Fund
Nachtrag 3 VOM - BNY Mellon Global Bond Fund
Nachtrag 4 VOM - BNY Mellon Sustainable Global Equity Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Sustainable Global Equity Fund
Nachtrag 5 VOM - BNY Mellon Global High Yield Bond Fund
Nachtrag 6 VOM - BNY Mellon Global Opportunities Fund
Nachtrag 7 vom - BNY Mellon Pan European Equity Fund*
Nachtrag 8 VOM - BNY Mellon Euroland Bond Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Euroland Bond Fund
Nachtrag 9 VOM - BNY Mellon Emerging Markets Debt Fund
Nachtrag 10 VOM - BNY Mellon Emerging Markets Debt Local Currency Fund
Nachtrag 11 VOM - BNY Mellon Brazil Equity Fund
Nachtrag 12 VOM - BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund
Nachtrag 13 VOM - BNY Mellon Global Real Return Fund (USD)
Nachtrag 14 VOM - BNY Mellon Global Real Return Fund (EUR)
SFDR Annex - BNY Mellon Global Real Return Fund (EUR)
Nachtrag 15 vom - BNY Mellon Global Equity Income Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Global Equity Income Fund
Nachtrag 16 vom - BNY Mellon Global Dynamic Bond Fund
Nachtrag 17 vom - BNY Mellon Absolute Return Equity Fund*
Nachtrag 18 VOM - BNY Mellon Emerging Markets Corporate Debt Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Emerging Markets Corporate Debt Fund
Nachtrag 19 VOM - BNY Mellon Absolute Return Bond Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Absolute Return Bond Fund
Nachtrag 20 VOM - BNY Mellon European Credit Fund
Nachtrag 21 VOM - BNY Mellon Global Real Return Fund (GBP)
NACHTRAG 22 VOM - BNY Mellon Global Emerging Markets Opportunities Fund*
NACHTRAG 23 VOM - BNY Mellon Emerging Markets Debt Opportunistic Fund*
Nachtrag 24 VOM - BNY Mellon Japan Small Cap Equity Focus Fund
Nachtrag 25 VOM - BNY Mellon Asian Income Fund
Nachtrag 26 VOM - BNY Mellon Global Leaders Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Global Leaders Fund
Nachtrag 27 VOM - BNY Multi-Sector Credit Income Fund
Nachtrag 28 vom - BNY Mellon Global Credit Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Global Credit Fund
Nachtrag 29 VOM - BNY Mellon U.S. Equity Income Fund
Nachtrag 30 VOM - BNY Mellon Global Short-Dated High Yield Bond Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Global Short-Dated High Yield Bond Fund
Nachtrag 31 vom - BNY Mellon U.S. Municipal Infrastructure Debt Fund
SFDR Annex - BNY Mellon U.S. Municipal Infrastructure Debt Fund
Nachtrag 32 VOM - BNY Mellon Dynamic U.S. Equity Fund
Nachtrag 33 VOM - BNY Mellon Sustainable Global Multi-Asset Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Sustainable Global Multi-Asset Fund
Nachtrag 34 vom - BNY Mellon Efficient U.S. High Yield Beta Fund
Nachtrag 35 VOM - BNY Mellon Emerging Markets Debt Total Return Fund

Nachtrag 36 vom - BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund
Nachtrag 37 VOM - BNY Mellon Mobility Innovation Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Mobility Innovation Fund
Nachtrag 38 VOM - BNY Mellon U.S. Credit Select Income Fund
Nachtrag 39 VOM - BNY Mellon Sustainable Global Dynamic Bond Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Sustainable Global Dynamic Bond Fund
Nachtrag 40 VOM - BNY Mellon Blockchain Innovation Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Blockchain Innovation Fund
Nachtrag 41 VOM - BNY Mellon Absolute Return Global Convertible Fund
Nachtrag 42 vom - BNY Mellon Floating Rate Credit Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Floating Rate Credit Fund
NACHTRAG 43 VOM - BNY Mellon Sustainable Global Real Return Fund (EUR)*
SFDR Annex - BNY Mellon Sustainable Global Real Return Fund (EUR)
NACHTRAG 44 VOM - BNY Mellon Efficient Global IG Corporate Beta Fund*
SFDR Annex - BNY Mellon Efficient Global IG Corporate Beta Fund
Nachtrag 45 VOM - BNY Mellon Efficient EM Debt Hard Currency Beta Fund
Nachtrag 46 vom - BNY Mellon Efficient U.S. Fallen Angels Beta Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Efficient U.S. Fallen Angels Beta Fund
Nachtrag 47 vom - BNY Mellon Efficient Global High Yield Beta Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Efficient Global High Yield Beta Fund
Nachtrag 48 VOM - Responsible Horizons Euro Corporate Bond Fund
SFDR Annex - Responsible Horizons Euro Corporate Bond Fund
Nachtrag 49 VOM - BNY Mellon Efficient Euro High Yield Beta Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Efficient Euro High Yield Beta Fund
Nachtrag 50 vom - BNY Mellon Future Earth Fund*
SFDR Annex - BNY Mellon Future Earth Fund*
Nachtrag 51 vom - BNY Mellon Food Innovation Fund*
SFDR Annex - BNY Mellon Food Innovation Fund*
Nachtrag 52 vom - BNY Mellon Future Life Fund*
NACHTRAG 53 VOM - BNY Mellon Smart Cures Innovation Fund*
SFDR Annex - BNY Mellon Smart Cures Innovation Fund
Nachtrag 54 vom - Responsible Horizons Euro Impact Bond Fund
SFDR Annex - Responsible Horizons Euro Impact Bond Fund
Nachtrag 55 vom - BNY Mellon Dynamic Factor Premia V10 Fund
Nachtrag 56 vom - BNY Mellon Sustainable Global Emerging Markets Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Sustainable Global Emerging Markets Fund
Nachtrag 57 VOM - Responsible Horizons EM Debt Impact Fund
SFDR Annex - Responsible Horizons EM Debt Impact Fund
Nachtrag 58 VOM - BNY Mellon Long-Term European Equity Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Long-Term European Equity Fund
Nachtrag 59 vom - BNY Mellon Absolute Return Credit Fund
SFDR Annex - BNY Mellon Absolute Return Credit Fund
Nachtrag 60 vom - BNY Mellon Global Aggregate Bond Fund
Nachtrag 61 vom - BNY Adaptive Risk Overlay Fund

* Bitte beachten Sie, dass die Zeichnung dieser Teilfonds nicht möglich ist und ihre Löschung durch die Zentralbank anhängig ist. Bitte lesen Sie die entsprechenden Nachträge, dort finden Sie weitere Informationen.

Anschriftenverzeichnis

Eingetragener Sitz

One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
D01E4X0
Irland

Gesellschaftssekretär

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat

Claire Cawley
Sarah Cox
Deirdre Gormley
Caylie Stallard
Sandeep Sumal

Verwahrstelle

**The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung
Dublin**
Riverside Two, Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02KV60
Irland

Administrator, Registerführer und Übertragungsagent

**BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company**
One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
D01E4X0
Irland

Rechtsberater in Irland

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

Leitende Vertriebsgesellschaften

BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

BNY Mellon Investment Management EMEA Limited
BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsgesellschaft

BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Anlageverwalter

Alcentra NY, LLC
9 West 57th Street, Suite 4920
New York, NY 10019
United States

ARX Investimentos Ltda.
Avenida Borges de Medeiros, 633, 4th floor, Leblon
Rio de Janeiro - RJ
Brasilien
Zip Code: 22430-041

Newton Investment Management Japan Ltd.
Marunouchi Trust Tower Main
1-8-3 Marunouchi, Chiyoda-ku
Tokyo 100-0005
Japan

Insight Investment Management (Global) Limited
160 Queen Victoria Street
London, EC4V 4LA
Vereinigtes Königreich

Insight North America LLC
200 Park Avenue, 7th Floor
New York
NY 10166
USA

Newton Investment Management Limited
BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London, EC4V 4LA
Vereinigtes Königreich

Newton Investment Management North America LLC
One Boston Place
201 Washington Street
Boston
MA 02108-4408

Walter Scott & Partners Limited
One Charlotte Square
Edinburgh, EH2 4DR
Schottland
Vereinigtes Königreich

Definitionen

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die folgenden Definitionen für die Gesamtheit dieses Prospekts:

„Verwaltungsvertrag“

Ein Vertrag vom 13. März 2001, der zwischen BNY Mellon Global Management Limited und Mellon Fund Administration Limited abgeschlossen wurde, geändert und erneuert durch den Vertrag zwischen BNY Mellon Global Management Limited, Mellon Fund Administration Limited und dem Administrator vom 31. Juli 2008 und weiter erneuert durch den Vertrag zwischen BNY Mellon Global Management Limited, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator vom 1. März 2019 in der jeweils gültigen, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„Administrator“

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder eine Nachfolgegesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft zum Administrator der Gesellschaft und jedes Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank ernannt wird.

„Antragsformular“

bezeichnet ein von den Anteilszeichnern auszufüllendes Antragsformular für Anteile, wie es von der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird.

„Zugelassenes Kreditinstitut“

bezeichnet ein zugelassenes Kreditinstitut:

- a) im EWR;
- b) in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder
- c) in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt; oder
- d) eine andere Kategorie von Kreditinstitut, das von den Verordnungen, den CBI-OGAW-Vorschriften und/oder der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassen werden kann.

„Satzung“

Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Verwaltungsrat“

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich ordnungsgemäß ermächtigter Ausschüsse des Verwaltungsrats.

„Bond Connect“

Bond Connect ist ein Anleihemarkt-Zugriffsprogramm auf Gegenseitigkeit zwischen der VR China und Hongkong, das durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), die China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“), das Shanghai Clearing House und die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited sowie die Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde. Dieses Programm ermöglicht es ausländischen Anlegern (inklusive einem Teilfonds), über die Verbindung zwischen den betreffenden Finanzinfrastrukturinstituten in der VR China und Hongkong Anlagen im China-Interbank-Anleihemarkt (CIBM) vorzunehmen. Nähere Angaben über Bond Connect finden sich in Anhang VI dieses Prospekts.

„Geschäftstag“

Der Tag oder die Tage, die in dem betreffenden Nachtrag angegeben sind.

„Zentralbank“

Die irische Zentralbank oder eine entsprechende Nachfolge-Einrichtung.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“

Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2019 (in der jeweils weiter geänderten, konsolidierten und ersetzten Fassung) und die Orientierungshilfe (Guidance), die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit veröffentlicht wird.

„OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

„Anpassung an den Klimawandel“

bezeichnet den Prozess der Anpassung an den tatsächlichen und erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen entsprechend der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung.

„Eindämmung des Klimawandels“

bezeichnet den Prozess der Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und die Fortsetzung der Bemühungen, ihn auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wie im Übereinkommen von Paris und gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegt.

„Gesellschaft“

BNY Mellon Global Funds, plc

„Annahmeschluss“

Die Uhrzeit und der Tag, die im betreffenden Nachtrag für den Teilfonds angegeben sind.

„Verwahrstelle“

Bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, die als Verwahrstelle der Gesellschaft agiert, oder eine Nachfolgesellschaft, die von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft und jedes Teilfonds ernannt wird.

„Verwahrstellenvertrag“

Bezeichnet den Verwahrstellenvertrag vom 13. März 2001 zwischen der Gesellschaft und der Mellon Trustees Limited, geändert und erneuert durch den Vertrag zwischen der Gesellschaft, Mellon Trustees Limited und der Verwahrstelle vom 31. Juli 2008, geändert und erneuert durch den Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 1. Juli 2016 in der jeweils gültigen, ersetzten oder erneuerten Form, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank.

„Vertriebsgesellschaft“

bezeichnet die BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A., BNY Mellon Investment Management EMEA Limited, oder andere Personen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, um als Vertriebsgesellschaft für die Teilfonds zu fungieren.

„Zulässige Märkte“

Märkte, in die ein Teilfonds investieren kann, wie in der Satzung als „Anerkannte Börsen“ definiert. Ein Verzeichnis dieser Märkte findet sich in Anhang II dieses Prospekts.

„Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“

bezeichnet Wirtschaftstätigkeiten, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die dieser Definition entsprechen, sind auf solche Wirtschaftsaktivitäten beschränkt, die einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen der Anpassung an den Klimawandel, der Eindämmung des Klimawandels, der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Wasser- und Meeresressourcen, des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, der Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung leisten.

„ERISA-Pläne“

bezeichnet (i) alle Pensionspläne, die unter Title I des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung (ERISA) fallen, oder (ii) alle individuellen Pensionskonten oder -pläne, die unter Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung fallen.

„ESMA“

Bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“

bezeichnet die Leitlinien der ESMA zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, in der jeweils gültigen Fassung

„ESG“

bedeutet Umwelt, Soziales und Governance (Unternehmensführung)

„EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“

bezeichnet die in Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung genannten Kriterien.

„EU-Taxonomie-Verordnung“

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„Ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung“

bezeichnet Wirtschaftstätigkeiten, die es anderen Tätigkeiten unmittelbar ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung zu leisten, sofern diese Wirtschaftstätigkeit (i) nicht zu Lock-in-Effekten bezogen auf Vermögenswerte führt, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer dieser Vermögenswerte langfristige Umweltziele untergraben, und (ii) auf der Grundlage von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus eine erhebliche positive Auswirkung auf die Umwelt hat.

„Technische Bewertungskriterien („TSC“) der EU-Taxonomie-Verordnung“

bezeichnet die technischen Bewertungskriterien, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden, um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung zu beurteilen.

„Übergangstätigkeiten im Sinne der „EU-Taxonomie-Verordnung“

bezeichnet die beste Alternative: Im Falle des Klimaschutzziels sind dies Übergangstätigkeiten, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO₂-armen Alternativen gibt und die bestimmte Kriterien erfüllen, so dass sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in einer Weise unterstützen, die im Einklang mit dem Pfad hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau steht.

„Europäische grüne Anleihen“

bezeichnet europäische grüne Anleihen, die gemäß der Verordnung über europäische grüne Anleihen (Verordnung [EU] 2023/2631) in der jeweils gültigen Fassung begeben wurden

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

- Ein Pensionsplan (pension scheme), der ein steuerbefreiter zugelassener Plan (exempt approved scheme) im Sinne von Section 774 des Taxes Act ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag (retirement annuity contract) oder eine Einrichtung in Form eines Trust (trust scheme), auf den bzw. die Section 784 oder 785 des Taxes Act anwendbar sind;
- Eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Section 706 des Taxes Act betreibt;
- Ein Anlageorganismus (investment undertaking) im Sinne von Section 739 B(1) des Taxes Act;
- Eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- Eine gemeinnützige Einrichtung, d. h. eine Person, auf die Section 739 D(6)(f)(i) des Taxes Act zutrifft;
- Ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act zutrifft;
- Eine qualifizierte Fondsverwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 784A(1)(a) des irischen Taxes Act, bei der die Anteile als Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Minimalpensionsfonds gehalten werden;
- Eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
- Eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- Ein Verwalter eines persönlichen Pensionssparplans (Personal Retirement Savings Account bzw. PRSA), der für eine Person handelt, die gemäß Section 787 I des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- Eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- Die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlageinstrument (im Sinne von Section 37 des (Änderungs-)Gesetzes 2014 der National Treasury Management Agency), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister bzw. der Staat über die National Treasury Management Agency ist;
- Das Motor Insurers' Bureau of Ireland im Hinblick auf Anlagen, die mit Geldern getätigt wurden, die in den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund im Rahmen des Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) eingezahlt wurden, sofern das Motor Insurers' Bureau of Ireland der Gesellschaft gegenüber eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat;

- Ein Unternehmen, das gemäß Section 110(2) des Taxes Act in Bezug auf von der Gesellschaft an das Unternehmen geleistete Zahlungen körperschaftssteuerpflichtig ist;
- Ein Unternehmen, das gemäß Section 739G(2) des Taxes Act in Bezug auf von der Gesellschaft an das Unternehmen geleistete Zahlungen körperschaftssteuerpflichtig ist, das eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und das der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat, jedoch nur insofern der betreffende Teilfonds ein Geldmarktfonds ist (laut Definition in Section 739B des Taxes Act); oder
- Jeder andere Anleger, der eine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland ist und der gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt bzw. ohne dass Steuerbefreiungen der Gesellschaft gefährdet werden und der Gesellschaft durch eine solche Gefährdung eine Steuerbelastung entsteht; sofern sie die maßgebliche Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt haben.

„FCA“

Die Financial Conduct Authority mit Sitz in 12 Endeavour Square, Canary Wharf, London E20 1JN, England.

„DFI“

bezeichnet außerbörsliche derivative Finanzinstrumente.

„Guidance“

Die Orientierungshilfe, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit mit Bezug auf die Anwendung der OGAW-Vorschriften der Zentralbank veröffentlicht wird.

„Erstausgabezeitraum“

der im entsprechenden Nachtrag angegebene Zeitraum, in dem die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse anfänglich zur Zeichnung zur Verfügung stehen.

„Institutionelle Anleger“

Dazu zählen:

- Unternehmen oder Organisationen wie Banken, Geldverwalter oder sonstige Berater im Finanzsektor, die entweder in eigenem Namen oder im Namen von institutionellen Anlegern oder Kunden im Rahmen einer diskretionären Verwaltungsvereinbarung anlegen.
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Rentenfonds;
- Konzerngesellschaften in den Bereichen Industrie, Wirtschaft und Finanzwesen;
- Regionale und lokale Behörden;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;

- Erfahrene und sachkundige Anleger und
- die Strukturen, die jeder der vorgenannten Anlegertypen für die Verwaltung seiner eigenen Vermögenswerte einrichtet.

„Vermittler“

Eine Person, die:

- Eine Geschäftstätigkeit ausübt, die darin oder unter anderem darin besteht, Zahlungen von einem Anlageorganismus (investment undertaking) im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder
- Anteile an Investmentgesellschaften im Namen anderer Personen hält

„Anlageberater“

Einer oder mehrere von einem Anlageverwalter ernannte Anlageberater, um Anlageberatung im Hinblick auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zu erbringen.

„Anlageverwalter“

Von der Verwaltungsgesellschaft jeweils ernannte Parteien, die gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank als Anlageverwalter der Teilfonds fungieren, wie in den einzelnen Nachträgen zum Prospekt angegeben.

„Anlageverwaltungsvertrag“

Ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwaltern geschlossener Vertrag, in der jeweils gültigen, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

„Irland“

Die Republik Irland.

„Person mit Sitz in Irland“

Im Fall:

- einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinn ihren Wohnsitz in Irland hat.
- eines Trusts ein Trust, der seinen steuerlichen Sitz in Irland hat.
- einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat.

Eine natürliche Person hat in einem Steuerjahr ihren steuerlichen Wohnsitz in Irland, wenn sie sich in Irland aufhält: (1) sich in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland aufhält, oder (2)

in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren mindestens 280 Tage in Irland aufhält, vorausgesetzt, die natürliche Person hält sich innerhalb jedes Zeitraums mindestens 31 Tage lang in Irland auf. Bei der Ermittlung der Aufenthaltstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als sich in Irland aufhaltend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufhält. Diese Regelung ist am 1. Januar 2009 (zuvor wurden zur Ermittlung der Tage, an

denen eine natürliche Person als sich in Irland aufhaltend galt, die Tage herangezogen, an denen sie am Ende des Tages (um Mitternacht) in Irland war) in Kraft getreten.

Ein Trust hat grundsätzlich seinen Steuersitz in Irland, wenn der Treuhänder seinen Sitz in Irland hat bzw. (bei mehr als einem Treuhänder) die Mehrheit der Treuhänder ihren Sitz in Irland hat.

Eine Gesellschaft, die in Irland gegründet wurde, und Gesellschaften, die zwar nicht in Irland gegründet wurden, aber in Irland verwaltet und kontrolliert werden, haben ihren Steuersitz in Irland, es sei denn, die betreffende Gesellschaft ist in einem Land ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat (und damit nicht in Irland ansässig).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Gesellschaftssitzes für Steuerzwecke in gewissen Fällen sehr komplex sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

„Verwaltungsgesellschaft“

BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A., die mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und jedes Teilfonds bestellt worden ist.

„Managementvertrag“

Ein zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag vom 28. Februar 2019 in der jeweils gültigen, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

„Managementanteil“

Ein Managementanteil am Kapital der Gesellschaft.

„Mitgliedstaat“

Ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“).

„Nettoinventarwert der Gesellschaft“

Der gesamte Nettoinventarwert aller Teilfonds

„Nettoinventarwert des Teilfonds“

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet wird, wie in dem Abschnitt „Die Gesellschaft – Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

„Nettoinventarwert je Anteil“

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet wird, wie in dem Abschnitt „Die Gesellschaft – Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

„OECD“

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, zu deren Mitgliedstaaten alle Länder zählen, die auf der Website der OECD aufgeführt sind: <http://www.oecd.org>

„Person mit gewöhnlichem Sitz in Irland“

- Im Fall einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat;
- Im Fall eines Treuhandvermögens (Trusts) ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.
Eine natürliche Person hat in einem bestimmten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland, wenn sie in den drei aufeinander folgenden Steuerjahren, die diesem Steuerjahr vorhergehen, in Irland steuerlich ansässig war (d. h. sie hat ab dem Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland). Eine natürliche Person behält ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland solange, bis sie während dreier aufeinander folgender Steuerjahre dort nicht mehr steuerlich ansässig war. Somit behält eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Wohnsitz im Steuerjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in Irland hatte und Irland in demselben Steuerjahr verlässt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland bis zum Ende des Steuerjahres, das vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 läuft.
Das Konzept des gewöhnlichen Sitzes eines Trust ist etwas diffizil und hängt mit seinem Steuersitz zusammen.

OTC

bedeutet Over-the-Counter (im Freiverkehr gehandelt).

„PAB-Ausschlüsse“

Investitionen in Unternehmensemittenten, die gemäß den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten wie in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte Referenzwerte in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind

„Zahlstellenvertrag“

Ein oder mehrere Zahlstellenverträge, die zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und einer Zahlstelle abgeschlossen werden.

„Zahlstelle“

Eine oder mehrere Zahlstellen, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Hoheitsgebieten ernannt werden.

„PRIIP KID“

Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die gemäß der PRIIP-Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der Delegierten PRIIP-Verordnung (EU) 2021/2268 erstellt werden

„Prospekt“

Der gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank herausgegebene Prospekt der Gesellschaft und alle dazugehörigen Nachträge und Ergänzungen.

„Anerkanntes Clearingsystem“

Ein in Section 246A des Taxes Act aufgeführtes Clearingsystem (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder jedes andere System zur Verrechnung von Anteilen, das im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Taxes Act von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wird.

„Anerkannte Ratingagentur(en)“

Jede Ratingagentur wie Standard & Poor's, Moody's Investor Services, Fitch Ratings oder eine gleichwertige anerkannte Ratingagentur.

„Register“

Das Register, in dem die Namen der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen sind.

„Maßgebliche Erklärung“

Die für den Anteilsinhaber maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des Taxes Act.

„Maßgeblicher Zeitraum“

Ein Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber und jeden Folgezeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Rücknahmepreis“

Der Nettoinventarwert je Anteil (vorbehaltlich eines Verwässerungsausgleichs), der einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teilfonds am Datum der Rücknahme zuzurechnen ist.

„Securities Act“

Der Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„SFC“

Die Securities and Futures Commission in Hongkong.

„SFDR“ oder „Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

„SFDR Nachhaltige Investition“ oder „SFDR Nachhaltige Investitionen“

eine Investition oder Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit oder wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt/beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die

Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit oder wirtschaftliche Aktivitäten, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt/beitragen, insbesondere eine Investition oder Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt/beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert/fördern oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften

„SFT“

bezeichnet „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Sinne der SFTR-Definition.

„SFTR“

bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.

„Anteilsinhaber“

Eine Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt als Inhaber von Anteilen im von der Gesellschaft oder in ihrem Namen geführten Register eingetragen ist.

„Anteile“ oder „Anteil“

Nennwertlose partizipierende Anteile am Kapital der Gesellschaft, die als unterschiedliche Klassen von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds bezeichnet sein können.

„Spezifizierte US-Person“

bedeutet

- a) ein US-Bürger oder ansässige natürliche Person,
- b) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft,
- c) ein Trust, wenn
 - i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die Befugnis hätte, laut anwendbarem Recht Anordnungen oder Urteile im Wesentlichen in Bezug auf alle Fragen zur Verwaltung des Trusts zu erlassen,
 - und
 - ii) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust oder eine Immobilie eines Erblassers zu kontrollieren, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten war oder dort seinen Wohnsitz hatte, mit Ausnahme:

- 1) einer Kapitalgesellschaft, deren Aktien auf einem oder mehreren etablierten Wertpapiermarkt/(märkten) regulär gehandelt werden;
 - 2) einer Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns ist, wie es in Section 1471(e)(2) der US-Abgabenordnung als eine in Klausel a) beschriebene Kapitalgesellschaft ist;
 - 3) die Vereinigten Staaten oder eine ihrer originären Behörden oder Instrumentalitäten;
 - 4) jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten, jedes US-Territorium, jede politische Untereinheit der Vorgenannten oder jede vollständig kontrollierte Behörde oder Instrumentalität einer oder mehrerer der Vorgenannten;
 - 5) jede gemäß Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder jeder individuelle Altersvorsorgeplan nach Section 7701(a)(37) der US-Abgabenordnung;
 - 6) jede Bank gemäß Section 581 der US-Abgabenordnung;
 - 7) jeder Real Estate Investment Trust (Immobilienfonds) gemäß Section 856 der US-Abgabenordnung;
 - 8) jede regulierte Investmentgesellschaft gemäß Section 851 der US-Abgabenordnung definiert oder jede Gesellschaft, die bei der Securities Exchange Commission gemäß des Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) registriert ist;
 - 9) jeder Investmentfonds gemäß Section 584(a) der US-Abgabenordnung;
 - 10) jeder Trust, der steuerbefreit ist gemäß Section 664(c) der US-Abgabenordnung oder beschrieben ist in Section 4947(a)(1) der US-Abgabenordnung;
 - 11) jeder mit Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Notional Principal Contracts, Futures, Forwards und Optionen) handelnde Händler, der als solcher gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten registriert ist;
- oder
- 12) jeder Makler gemäß Section 6045(c) der US-Abgabenordnung. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit der US-Abgabenordnung (Internal Revenue Code) zu interpretieren.

„Stock Connect“

Stock Connect, bestehend aus dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect und dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, ist ein durch die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, die Shanghai Stock Exchange (die „SSE“), die Shenzhen Stock Exchange

(die „SZSE“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten zwischen dem Festlandchina und Hongkong gewährleisten soll. Dieses Programm ermöglicht es ausländischen Anlegern (inklusive einem Teilfonds), bestimmte chinesische A-Aktien, die an der SSE und/oder der SZSE notiert sind, über ihre Börsenhändler in Hongkong zu handeln. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V dieses Prospekts dargelegt.

„Unteranlageverwalter“

Ein oder mehrere Unteranlageverwalter oder -berater, die von einem Anlageverwalter zur Verwaltung des Vermögens eines Teilfonds bestellt werden.

„Teilfonds“

Ein vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank aufgelegter Teilfonds der Gesellschaft.

„Zeichnungspreis“

Der Nettoinventarwert je Anteil (vorbehaltlich eines Verwässerungsausgleichs), der einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teilfonds am Datum der Zeichnung zuzurechnen ist.

„Nachtrag“ oder „Nachträge“

Ein Dokument, das diesen Prospekt ergänzt und spezielle Angaben über einen bestimmten Teilfonds enthält.

„Taxes Act“

Der irische Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung).

„OGAW“

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung errichtet ist.

„OGAW-Richtlinie“

Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung, in ihrer jeweils weiter geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.

„OGAW-Vorschriften“

Die irische Durchführungsverordnung zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (European Communities Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Regulations, 2011) (S.I. Nr. 352 von 2011) in ihrer durch die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften von 2012 geänderten Fassung (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment), (S.I. Nr. 300 von 2012) und in ihrer durch die Vorschriften der Europäischen Union von 2016 weiter geänderten Fassung (Undertakings for Collective Investment in

Transferable Securities) (Amendment), (S.I. (Nr. 143 von 2016) (in ihrer jeweils weiter geänderten, konsolidierten und ersetzten Fassung) und alle gemäß dieser Vorschriften von der Zentralbank herausgegebenen Vorschriften oder Leitlinien, die zum jeweiligen Zeitpunkt gültig sind.

„US-Person“

eine Person, die einer der beiden folgenden Gruppen angehört:

- a) eine Person, die nach Rule 902 der Regulation S des Securities Act als „US-Person“ gilt
oder
- b) eine Person, die in der Definition des Begriffs „Nicht-US-Person“ nach Rule 4,7 Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ausgeschlossen ist. Zur Klarstellung: Eine Person ist ausschließlich dann keine „US-Person“, wenn sie nicht unter die Definition einer „US-Person“ nach Rule 902 und gleichzeitig unter die Definition einer „Nicht-US-Person“ nach CFTC Rule 4.7 fällt.
- c) Nach Rule 902 umfasst die Definition einer „US-Person“ im Allgemeinen folgende Personen:
 - i) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten (einschließlich in den USA ansässige Personen, die ihren Wohnsitz vorübergehend im Ausland haben);
 - ii) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet worden ist;
 - iii) ein Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - iv) ein Trust, dessen Treuhänderverwalter eine US-Person ist;
 - v) eine Zweigstelle oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat;
 - vi) ein Konto ohne Verwaltungsauftrag („non-discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - vii) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) den Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;

und

- viii) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - 1) diese nach dem Recht eines nicht-amerikanischen Hoheitsgebiets gegründet ist;

und

- 2) sie von einer US-Person primär zu Anlagezwecken in Wertpapiere, die nicht gemäß Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie wurde gegründet und steht im Eigentum von akkreditierten Anlegern („accredited investors“) (gemäß Definition in Rule 501 (a), Regulation D des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind.

Nicht als US-Personen gemäß Rule 902 gelten unbeschadet des vorstehenden Absatzes:

- i) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen berufsmäßigen Treuhänder, der in den USA gegründet wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den USA hat, zugunsten einer Nicht-US-Person oder für deren Rechnung gehalten wird;
- ii) ein Nachlassvermögen, dessen berufsmäßiger, als Vollstrecker oder Verwalter handelnder Treuhänder eine US-Person ist, sofern
 - 1) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Anlagevollmacht in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlassvermögens hat,
 - und
 - 2) das Nachlassvermögen Nicht-US-Gesetzen unterliegt;
- iii) einen Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settler), wenn der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist;
- iv) ein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des entsprechenden Landes (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) geschaffen wurde und verwaltet wird, und bei dem die Usancen und Dokumentationspflichten dieses Landes eingehalten werden;
- v) eine Zweigstelle oder Niederlassung einer US-Person, die ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, sofern
 - 1) die Zweigstelle oder Niederlassung für rechtskonforme Geschäftszwecke aktiv ist
 - und
 - 2) die Zweigstelle oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und an ihrem Sitz dem jeweiligen materiellen Versicherungs- oder Bankenrecht unterliegt;

und

- vi) bestimmte internationale Organisationen, die in Rule 902 (k) (2) (vi) der Regulation S des Securities Act aufgeführt sind.

Im relevanten Teil von Rule 4.7 CFTC in seiner aktuellen Fassung wird bestimmt, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- d) eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten;
- e) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, mit Ausnahme von Unternehmen, die vorwiegend für passive Anlagen gegründet wurden, die nach dem Recht eines Hoheitsgebiets außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurden und deren Hauptsitz in einem Hoheitsgebiet außerhalb der Vereinigten Staaten liegt;
- f) ein Nachlassvermögen oder Trust, dessen Einnahmen ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- g) ein Unternehmen, das hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen, sofern die Anteile an dem Unternehmen, die von Personen gehalten werden, welche die Voraussetzungen für „Nicht-US-Personen“ oder qualifizierte berechnete Personen (qualified eligible persons) (wie in CFTC Rule 4.7 (a) (2) oder (3) definiert) nicht erfüllen, insgesamt weniger als zehn Prozent des wirtschaftlichen Eigentums an dem Unternehmen ausmachen und das Unternehmen nicht hauptsächlich zu dem Zweck errichtet wurde, die Anteile an dem Unternehmen, welche die Voraussetzungen für „Nicht-US-Personen“ nicht erfüllen, in einem Pool zu erleichtern, dessen Betreiber von bestimmten, in Teil 4 der CFTC-Regulations enthaltenen Vorschriften befreit ist, weil die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind;
- oder
- h) ein Pensionsplan für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines Unternehmens, das außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet ist und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

„Vereinigte Staaten“

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen.

„Bewertungstag“

Der bzw. die in dem betreffenden Nachtrag jedes Teilfonds angegebene(n) Tag(e).

„Bewertungszeitpunkt“

Der in dem betreffenden Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebene Zeitpunkt an jedem Bewertungstag.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in diesem Prospekt alle Bezugnahmen auf:

„Milliarde“ auf tausend Millionen;
„Billion“ auf tausend Milliarden;
„AUD“ oder „A\$“ auf australische Dollar;
„CAD“ oder „C\$“ auf kanadische Dollar;
„CHF“ oder „FR“ auf Schweizer Franken;
„CNH“ oder „Renminbi“ auf die Offshore-
Marktwährung. „Renminbi“ ist die offizielle Währung
der Volksrepublik China; sie wird verwendet, um die
chinesische Währung zu bezeichnen, die an Onshore-
und Offshore-Märkten gehandelt wird. Alle Verweise
in diesem Prospekt auf CNH oder Renminbi sollten
als Verweise auf die Offshore-Renminbi-
Marktwährung (CNH) interpretiert werden;
„DKK“ auf dänische Kronen;
„EUR“ oder „Euro“ oder „€“ auf den Euro;
„GBP“ oder „Sterling“ oder „Stg£“ oder „£“ auf das
britische Pfund Sterling;
„JPY“ oder „Yen“ oder „¥“ auf japanische Yen;
„NOK“ auf norwegische Kronen;
„SEK“ oder „KR“ auf schwedische Kronen;
„SGD“ oder „S\$“ auf Singapur-Dollar;
„USD“ oder „Dollar“ oder „US“ oder „Cents“ auf US-
Dollar oder -Cents.

Die Gesellschaft

GRÜNDUNG UND DAUER

Die Gesellschaft wurde am 27. November 2000 nach dem Recht Irlands als Investmentgesellschaft des offenen Typs mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung gegründet. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften am 14. März 2001 zugelassen. Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat zwar eine unbegrenzte Lebensdauer, aber sie kann zu jeder Zeit alle (jedoch nicht einzelne) dann noch nicht zurückgenommene Anteile in jedem oder einem Teilfonds nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen, die an einem Bewertungstag endet, zu dem an diesem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis zurücknehmen.

STRUKTUR

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur, die sich aus verschiedenen Teilfonds zusammensetzt.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können vom Verwaltungsrat weitere Teilfonds aufgelegt werden. Der Name jedes Teilfonds, die Bedingungen der Erstausgabe von Anteilen, Angaben zu seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen und allen anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind in den Nachträgen zu diesem Prospekt darzulegen. Dieser Prospekt darf nur mit einem oder mehreren Nachträgen herausgegeben werden, von denen jeder spezifische Angaben zu einem bestimmten Teilfonds enthält. Dieser Prospekt und der betreffende Nachtrag sollten als ein einziges Dokument gelesen und ausgelegt werden. Nachträge können diesem Prospekt von Fall zu Fall hinzugefügt oder aus ihm herausgenommen werden, wenn Teilfonds von der Zentralbank genehmigt werden bzw. ihre Genehmigung widerrufen wird. Die derzeitigen Teilfonds der Gesellschaft sind unter der Überschrift „Inhalt“ aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung eines Teilfonds oder von Fall zu Fall mehrere Anteilsklassen in einem Teilfonds bilden, die sich in bestimmten Punkten unterscheiden können, wie z. B.

- a) Zeichnungsbeträge,
 - b) Gebühren und Aufwendungen,
 - c) festgelegte Währungen
- und/oder

- d) eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik, die der Verwaltungsrat bestimmen kann.

Die in jedem Teilfonds gebildeten Anteilsklassen werden in dem betreffenden Nachtrag zum Prospekt angegeben. Für die einzelnen Klassen werden keine gesonderten Vermögensmassen gehalten. Die Bildung weiterer Anteilsklassen muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann die Anteilsklassen des Teilfonds ganz oder teilweise für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schließen, wenn das dem Teilfonds zuzuordnende Vermögen ein Niveau erreicht, bei dessen Überschreitung die Annahme weiterer Zeichnungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber ist. Zum Beispiel, wenn die Größe des Teilfonds sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirkt, das Anlageziel zu erreichen.

Der Verwaltungsrat kann danach die Anteilsklassen des Teilfonds nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise wieder für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber öffnen. Dieser Prozess der Schließung und eventuellen Wiederöffnung der Anteilsklassen kann später auf Beschluss des Verwaltungsrats gelegentlich wiederholt werden.

Anteilsinhaber können sich beim Administrator erkundigen, ob Anteilsklassen geschlossen oder offen sind und ob diese Anteilsklassen für bestehende und/oder neue Anteilsinhaber offen sind. Die Schließung von Anteilsklassen für neue Zeichnungen bestehender und/oder neuer Anteilsinhaber berührt nicht die Rücknahmerechte von Anteilsinhabern.

Gewisse Anteilsklassen sind für gewisse Arten von Anlegern bestimmt (siehe Angaben zu den Anteilsklassen in der nachstehenden Tabelle).

Zeichnungen von anderen Arten von Anlegern können akzeptiert werden, wenn der Verwaltungsrat aus gutem Grund der Ansicht ist, dass der Anleger einen höheren Betrag zeichnen kann als die anfängliche Mindestanlage und müssen möglicherweise eine Mindest-Kontogebühr entrichten oder andere Qualifikationen erfüllen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Bei vielen Anteilsklassen gilt für Erstzeichnungen ein Mindestanlagebetrag. Im entsprechenden Nachtrag finden Sie Angaben zu den geltenden Mindestanlagebeträgen. Diese Beträge können von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat geändert werden.

Standard-Anteilsklassen				
Anteilsklasse	Performancegebühr	Beschreibung der Zielgruppen der Anteilsklassen	Gebühr (Provision) der Vertriebsgesellschaft oder gezahlte Nachlässe	Zusätzliche Anforderungen
A, H (hedged)	Keine	Finanzvermittler, die im Auftrag ihrer Kunden handeln und ihren Kunden die bereitgestellte Anlageberatung nicht direkt in Rechnung stellen.	Ja – Eine Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder ein Nachlass auf die jährliche Managementgebühr kann durch die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden, soweit dies vereinbart wurde und im Einklang mit dem geltenden Gesetz steht.	Keine
R, R (hedged)	Ja			
B, J (hedged)	Keine	Finanzvermittler, die im Auftrag ihrer Kunden handeln und ihren Kunden die bereitgestellte Anlageberatung direkt in Rechnung stellen können.	Ja – Eine Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder ein Nachlass auf die jährliche Managementgebühr kann durch die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden, soweit dies vereinbart wurde und im Einklang mit dem geltenden Gesetz steht.	Keine
N, N (hedged)	Keine	Finanzvermittler mit Kunden in Hongkong, Singapur, Spanien, Portugal, Italien und Ländern in Lateinamerika (einschließlich Chile und Uruguay), wo aufgrund der in diesen Ländern anwendbaren Marktfaktoren eine höhere jährliche Managementgebühr anfällt, als dies für andere ähnliche Anteilsklassen der Fall ist. Zu den maßgeblichen Marktfaktoren gehören Vorgaben zur Bestellung weiterer lokaler Vermittler (einschließlich Anlageplattformen, Finanzberater, Vertriebsgesellschaften und Vertriebspartner). Diese lokalen Vermittler können eine Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) direkt vom Finanzvermittler erhalten. Die Finanzvermittler handeln im Auftrag ihrer Kunden und stellen ihren Kunden die bereitgestellte Anlageberatung nicht direkt in Rechnung.	Ja- Eine Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder ein Nachlass auf die jährliche Managementgebühr kann durch die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden, soweit dies vereinbart wurde und im Einklang mit dem geltenden Gesetz steht.	Keine
D, D (hedged)	Ja	Anleger ohne Vermittler. oder Finanzvermittler, die ihren Kunden für die von ihnen erbrachte Portfolioverwaltung oder Anlageberatung direkt Gebühren in Rechnung stellen.	Nein – Finanzvermittler, die entweder keine Zahlungen von Dritten (Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder Nachlass) annehmen oder denen es gemäß geltendem Recht untersagt ist, solche Zahlungen anzunehmen und zu behalten.	Keine
G, G (hedged)	Keine			
C, I (hedged)	Keine	Finanzvermittler, die im Auftrag ihrer Kunden handeln und ihren Kunden die bereitgestellte Anlageberatung direkt in Rechnung stellen.	Ja – Eine Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder ein Nachlass auf die jährliche Managementgebühr kann durch die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden, soweit dies vereinbart wurde und im Einklang mit dem geltenden Gesetz steht.	Keine
S, T (hedged)	Ja			
W, W (hedged)	Keine	Jeder institutionelle Anleger ohne Vermittler. oder Finanzvermittler, die ihren Kunden für die von ihnen erbrachte Portfolioverwaltung oder Anlageberatung direkt Gebühren in Rechnung stellen.	Nein – Finanzvermittler, die entweder keine Zahlungen von Dritten (Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder Nachlass) annehmen oder denen es gemäß geltendem Recht untersagt ist, solche Zahlungen anzunehmen und zu behalten.	Keine
U, U (hedged)	Ja			
Z, Z (hedged)	Keine			

Standard-Anteilsklassen				
Anteilsklasse	Performancegebühr	Beschreibung der Zielgruppen der Anteilsklassen	Gebühr (Provision) der Vertriebsgesellschaft oder gezahlte Nachlässe	Zusätzliche Anforderungen
SY, SY (hedged)	Keine	Finanzvermittler mit Kunden in der Region Asien-Pazifik. Die Finanzvermittler handeln im Auftrag ihrer Kunden und stellen ihren Kunden die bereitgestellte Anlageberatung nicht direkt in Rechnung.	Ja – Eine Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder ein Nachlass auf die jährliche Managementgebühr kann durch die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden, soweit dies vereinbart wurde und im Einklang mit dem geltenden Gesetz steht.	Keine

Schriftliche Vereinbarung Anteilsklasse				
Anteilsklasse	Performancegebühr	Beschreibung der Zielgruppen der Anteilsklassen	Gebühr (Provision) der Vertriebsgesellschaft oder gezahlte Nachlässe	Zusätzliche Anforderungen
E, E (hedged)	Keine	Anleger, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder eines assoziierten Unternehmens innerhalb von The Bank of New York Mellon Corporation Group sind.	Nein	Bestände an diesen Anteilsklassen können einer Mindest-Kontoführungsgebühr oder anderen Qualifikationen unterliegen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
F, F (hedged)	Ja			
K, K (hedged)	Keine	Finanzvermittler, die ihren Kunden die bereitgestellte Anlageberatung nicht direkt in Rechnung stellen.	Ja – Eine Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder ein Nachlass auf die jährliche Managementgebühr kann durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihr verbundenes Unternehmen ausgezahlt werden, soweit dies vereinbart wurde und im Einklang mit dem geltenden Gesetz steht.	Insbesondere kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass wenn der gesamte Nettoinventarwert dieser Anteilsklassen einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt, diese Anteilsklassen für weitere Anlagen gesperrt sind. Nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats können diese Anteilsklassen trotzdem für nachfolgende Zeichnungen durch bereits bestehende Anteilsinhaber in der Anteilsklasse zur Verfügung gestellt werden.
L, L (hedged)	Keine	Finanzvermittler, die ihren Kunden für die von ihnen erbrachte Portfolioverwaltung oder Anlageberatung direkt Gebühren in Rechnung stellen.	Nein – Finanzvermittler, die entweder keine Zahlungen von Dritten (Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder ein Nachlass) annehmen oder denen es untersagt ist, solche Zahlungen anzunehmen und zu behalten.	
V, V (hedged)	Keine	Anleger wie deutsche Versicherungsunternehmen und Pensionspläne, für die die § 212 bis 217 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gelten und andere ähnlich situierte Anleger.	Nein	Bestände an diesen Anteilsklassen können einer Mindest-Kontoführungsgebühr oder anderen Qualifikationen unterliegen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Schriftliche Vereinbarung Anteilsklasse				
Anteilsklasse	Performancegebühr	Beschreibung der Zielgruppen der Anteilsklassen	Gebühr (Provision) der Vertriebsgesellschaft oder gezahlte Nachlässe	Zusätzliche Anforderungen
Y, Y (hedged)	Keine	(Institutionelle oder private) Anleger, die einen Anlageverwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis oder einen anderen Vertrag mit einem Unternehmen von The Bank of New York Mellon Corporation Group geschlossen haben.	Nein	Bestände an diesen Anteilsklassen können einer Mindest-Kontoführungsgebühr oder anderen Qualifikationen unterliegen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Insbesondere kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass wenn der gesamte Nettoinventarwert dieser Anteilsklassen einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt, diese Anteilsklassen für weitere Anlagen gesperrt sind. Nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats können diese Anteilsklassen trotzdem für nachfolgende Zeichnungen durch bereits bestehende Anteilsinhaber in der Anteilsklasse zur Verfügung gestellt werden.
X, X (hedged)	Keine	Anleger, die spezielle Geschäftsbedingungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit einem assoziierten Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von The Bank of New York Mellon Corporation Group vereinbart haben und hinsichtlich derer der Verwaltungsrat der Meinung sind, dass es angemessen ist, dass dieser Anleger in die Anteilsklasse anlegt. Diese Anteilsklassen sind unter anderem dafür gedacht, eine alternative Gebührenstruktur zu bieten, im Rahmen derer dem Anleger die Managementgebühren direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder dem entsprechenden verbundenen Unternehmen berechnet werden. Dementsprechend sind keine jährlichen Managementgebühren in Bezug auf X-Anteile aus dem Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds zahlbar.	Nein	Keine

Für eine Anlage in jeder Anteilsklasse gelten in jedem Fall die im Prospekt im Abschnitt „Anteileigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ dargelegten Beschränkungen.

Zusätzliche Kriterien/Details für die Anlage in Klassen eines bestimmten Teilfonds werden im betreffenden Nachtrag dargelegt.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Anteilsklassenbeschränkungen nach freiem Ermessen jederzeit aufheben.

Zeichnungsgelder für die Anteile jedes Teilfonds müssen auf die festgelegte Währung der betreffenden Klasse lauten. Gelder in Verbindung mit Zeichnungen, Rücknahmen oder Ausschüttungen, die bezüglich einer Klasse gezahlt bzw. vereinnahmt werden und auf eine

andere Währung als die festgelegte Währung der Klasse lauten, werden vom Administrator oder einem Beauftragten der Gesellschaft in die bzw. aus der festgelegten Währung der Klasse zu einem Wechselkurs umgerechnet, den der Administrator oder ein Beauftragter der Gesellschaft für angemessen hält, und der Umrechnungsbetrag gilt als maßgeblicher Betrag solcher Gelder. Die Kosten der Umrechnung sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen.

Die Aktiva und Passiva der Gesellschaft werden jedem Teilfonds folgendermaßen zugeteilt:

- Die Gesellschaft führt für jeden Teilfonds gesonderte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen, und insbesondere die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen sowie alle Aktiva und Passiva sowie Einnahmen und Ausgaben, die dem

betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, unter dem betreffenden Teilfonds verbucht werden.

- b) Vermögenswerte, die von einem anderen Vermögenswert eines Teilfonds abgeleitet sind, werden in den Büchern des betreffenden Teilfonds wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet werden, verbucht, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird dessen Wertanstieg oder Wertverminderung unter dem betreffenden Teilfonds verbucht.
- c) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds oder eine Handlung bezieht, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds vorgenommen wurde, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- d) Wenn Aktiva oder Passiva der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, mit Zustimmung der Wirtschaftsprüfer (die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf) die Grundlage zu bestimmen, auf der solche Aktiva oder Passiva auf die Teilfonds umgelegt werden sollen, und der Verwaltungsrat ist jederzeit und von Fall zu Fall ermächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer (die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf) diese Grundlage zu ändern. Die Zustimmung der Wirtschaftsprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn solche Aktiva und Passiva auf alle Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Umlage umgelegt werden. Alle Verbindlichkeiten sind jedoch (im Fall einer Abwicklung der Gesellschaft oder der Rücknahme aller Anteile des Teilfonds) nur für den jeweiligen Teilfonds bindend, dem sie zuzuordnen sind.

Führung von Kassakonten

Auf Umbrella-Ebene wurden Kassakonten in verschiedenen Währungen eingerichtet, auf denen die von den Anlegern aller Teilfonds erhaltenen Zeichnungsgelder angelegt werden und aus denen fällige Rücknahmegelder an Anteilinhaber gezahlt werden. Sämtliche an einen oder aus einem Teilfonds zu leistende Zeichnungs-, Rücknahme- oder Dividendenzahlungen werden über diese Umbrella-Kassakonten geleitet und verwaltet, und es werden keine derartigen Konten auf Ebene einzelner Teilfonds geführt. Die Gesellschaft wird jedoch sicherstellen, dass sämtliche Gelder auf einem solchen Umbrellafonds-Kassakonto in den Geschäftsbüchern und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung als Vermögen des jeweiligen Teilfonds verbucht und diesem zugerechnet werden.

Weitere Angaben zu diesen Konten sind jeweils in den folgenden Abschnitten aufgeführt:

- a) „Zeichnung von Anteilen – Führung von Kassakonten“;
- b) „Rücknahme von Anteilen – Führung von Kassakonten“;
und
- c) „Ausschüttungspolitik“. Ferner verweisen wir auf den folgenden Abschnitt im Prospekt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ – „Führung von Umbrella-Kassakonten“.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Vermögen jedes Teilfonds wird gesondert gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, die in den entsprechenden Nachträgen zu diesem Prospekt dargelegt werden. Die Anlagerendite der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds hängt vom Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds ab, der seinerseits hauptsächlich durch die Wertentwicklung des Anlageportfolios des betreffenden Teilfonds während des betreffenden Zeitraums bestimmt wird. Die Gesellschaft und jeder Teilfonds können zusätzliche liquide Anlagen, einschließlich Bareinlagen und Geldmarktinstrumente, halten, die (von einer anerkannten Ratingagentur) mit „Investment Grade“ oder höher eingestuft sind, zum Beispiel Einlagenzertifikate, Commercial Paper und börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich staatlicher und nicht-staatlicher Schuldtitel und Anleihen) oder Papiere mit einer anderen Bonitätseinstufung, die der jeweilige Anlageverwalter als gleichwertig ansieht.

Die Gesellschaft nimmt keine Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik wie in dem jeweiligen Nachtrag dargelegt vor, es sei denn, Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds haben dieser Änderung/diesen Änderungen im Voraus auf einer Hauptversammlung kraft einer einfachen Mehrheit oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds (gemäß der Satzung) zugestimmt. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank sind unter „wesentlich“ solche Änderungen zu verstehen, wenn auch nicht ausschließlich, die die Art der Vermögenswerte, die Kreditqualität, die Kreditaufnahmebeschränkungen oder das Risikoprofil eines Teilfonds erheblich verändern würden. Falls ein Teilfonds bei der Securities and Futures Commission in Hongkong („SFC“) registriert ist, wird eine schriftliche Bekanntmachung nicht weniger als 21 volle Tage vor einer derartigen Versammlung (oder demjenigen Zeitraum, den die SFC verlangt) den betroffenen Anteilinhabern zugehen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds. Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds werden mit einer angemessenen Frist über eine solche Änderung informiert, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückzugeben.

Im Fall von einer nicht einer Zustimmungspflicht der Anteilinhaber unterliegenden Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik, der Anlagebeschränkungen und/oder der Befugnisse eines Teilfonds, der von der SFC autorisiert ist, wird eine schriftliche Bekanntmachung nicht weniger als einen Monat (oder demjenigen anderen Zeitraum, den die SFC verlangt) vor einer derartigen Änderung den betroffenen Anteilinhabern zugehen. Vorbehaltlich einschlägiger aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kann die Mitteilung an Anteilinhaber durch eine die maßgeblichen Informationen enthaltende Veröffentlichung auf der Website www.bnymellonim.com erfolgen. (Diese Website wurde von der SFC nicht geprüft.)

Im Falle einer Änderung der Anlageziele, der Anlagepolitik, von Anlagebeschränkungen und/oder der Befugnisse eines nicht von der SFC zugelassenen Teilfonds, die nicht der Zustimmung der Anteilinhaber bedarf, werden Letztere nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der Anforderungen der

irischen Zentralbank informiert. Eine derartige Mitteilung kann die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen in den periodischen Abschlüssen beinhalten und/oder kann auf der Website www.bnymellonim.com veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Angaben, einschließlich der Mitteilungen an die Anleger und Antworten auf Informationsanfragen von Anlegern, können ebenfalls auf der Website veröffentlicht werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

REFERENZWERTE

Einsatz von Referenzwerten

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass manche Teilfonds im Einklang mit den Fragen und Antworten der ESMA zur Anwendung der OGAW-Richtlinie als unter „Bezugnahme auf einen bestimmten Index oder Referenzwert verwaltet“ gelten. Ein Teilfonds gilt als unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index oder Referenzwert verwaltet, wenn der Index oder Referenzwert bei der Verwaltung des OGAW Berücksichtigung findet. Anteilsinhaber werden auf den entsprechenden Nachtrag verwiesen, der Informationen darüber enthält, ob ein Index oder Referenzwert bei der Verwaltung des bestimmten Teilfonds Berücksichtigung findet.

Namen der Referenzwerte

Bestimmte Indizes oder Namen der Referenzwerte können eine Bezugnahme auf „TR“ oder „NR“ enthalten, wenn es mehrere Versionen eines Index oder eines Referenzwerts gibt.

„TR“ steht für „Total Return“ und zeigt, dass die verwendete Version des Index oder Referenzwerts die kombinierten Renditen des Index oder des Referenzwerts aus Kapital (Preis) und Erträgen (Dividenden oder Zinskupons vor Abzug der Quellensteuer) misst. Die Rendite des Index oder Referenzwerts geht davon aus, dass alle von den Komponenten des Index oder Referenzwerts ausgezahlten Ausschüttungen erneut angelegt und nicht ausgezahlt werden.

„NR“ steht für „Net Return“ und zeigt, dass die Version des Index oder Referenzwerts die kombinierten Renditen eines Index aus Kapital (Preis) und Nettoeinkommen (Dividenden oder Zinskupons nach Abzug der Quellensteuer) misst. Die Rendite des Index oder Referenzwerts geht davon aus, dass alle von den Komponenten des Index oder Referenzwerts ausgezahlten Ausschüttungen abzüglich der Quellensteuer erneut angelegt und nicht ausgezahlt werden.

Zudem werden bestimmte Teilfonds in Bezug auf einen gemischten Index oder Referenzwert verwaltet. Gemischte Indizes oder Referenzwerte werden erstellt, indem zwei oder mehrere Marktindizes oder Referenzwerte kombiniert werden. Jedem der Marktindizes oder Referenzwerte in dem gemischten Index oder Referenzwert werden vorher festgelegte Gewichtungen zugewiesen.

Die Gesellschaft kann einen Index oder Referenzwert jederzeit wechseln, wenn dieser Index oder Referenzwert aus Gründen, die nicht ihrem Einfluss unterliegen, ersetzt wurde, oder die Gesellschaft kann begründeterweise zu

der Ansicht gelangen, dass ein anderer Referenzwert zum maßgeblichen Standard für die betreffenden Positionen geworden ist. Eine solche Änderung eines Indexes oder Referenzwerts wird im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft offen gelegt, der nach einer solchen Änderung veröffentlicht wird.

Zum Haftungsausschluss der Anbieter der Referenzwerte siehe Anhang VIII.

Referenzwerte-Verordnung

Zum Datum dieses Prospekts werden die Indizes oder Referenzwerte, die Teilfonds verwenden, um ihre Rendite im Vergleich zu einem Referenzindex nachzubilden, oder deren Portfoliostrukturierung anhand eines Referenzindex bestimmt wird, oder die in anderer Weise einen Referenzindex verwenden, um eine Performancegebühr zu berechnen, im Einklang mit Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) von den Administratoren der Referenzwerte zur Verfügung gestellt, die im von der ESMA gemäß der EU Referenzwerte-Verordnung verwalteten Register der Administratoren und Referenzwerte erscheinen.

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Für die Anlagepolitik jedes Teilfonds gelten die folgenden Beschränkungen. Der Verwaltungsrat kann daneben für jeden Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen festlegen, die in dem betreffenden Nachtrag aufgeführt sind. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds, falls im relevanten Nachtrag zum Prospekt nicht anders festgelegt, insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder Drittlands, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile von AIFs.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 DFI.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Kürzlich ausgegebene Wertpapiere:

- 2.2.1 Vorbehaltlich Absatz (2.2.2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines OGAW in Wertpapieren anlegen, auf die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften Anwendung findet.
- 2.2.2 Absatz (2.2.1) gilt nicht für eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bekannt sind, unter der Voraussetzung, dass:
- a) Die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert worden sind, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der SEC registrieren zu lassen; und
 - b) Die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von dem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs, mit dem sie von dem OGAW bewertet worden sind, realisiert werden können.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jedoch muss der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, weniger als 40 % seines Nettovermögens betragen.
- 2.4 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird – vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank – für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.
- 2.5 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Einlagen, die als zusätzliche flüssige Mittel bei ein- und demselben Kreditinstitut gehalten werden, das kein Kreditinstitut gemäß Vorschrift 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank von 2015 ist, dürfen die folgenden Grenzen nicht überschreiten:
- a) 10 % des Nettoinventarwerts des OGAW, oder
 - b) 20 % des Nettoinventarwerts des OGAW, wenn die Einlage bei der Verwahrstelle erfolgt.
- 2.8 Das Ausfallrisiko eines OGAW in Bezug auf einen Kontrahenten eines OTC-FDI darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Grenze wird für Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
- 2.9 Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8, darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden investieren:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-FDI.
- 2.10 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe sind für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein und derselbe Emittent anzusehen. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einem der folgenden internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden: OECD-Mitgliedstaaten, Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Singapur, Regierung Brasiliens (sofern die betreffende Emission über ein „Investment-Grade“-Rating verfügt), Regierung von Indien (sofern die betreffende Emission über ein „Investment-Grade“-Rating verfügt), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Weltbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die

Export-Import-Bank und die Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss dabei Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Die OGA dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4 Wenn ein OGAW in die Anteile anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen oder beides investiert, und dieser OGAW und dieser andere OGAW oder diese anderen Organismen werden direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen verwaltet, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder dieses andere Unternehmen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des OGAW in die Anteile dieses anderen OGAW oder dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. beides erheben.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds im Namen des OGAW eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision), hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die betreffende Provision dem Vermögen des OGAW zugeführt wird.
- 3.6 Die Anlage eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegt den folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
 - Es dürfen keine Anlagen in einen Teilfonds getätigt werden, der Anteile an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft hält; und
 - Der Anlagen tätigende Teilfonds darf für den Teil der in einem anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegten Vermögenswerte keine jährliche Managementgebühr erheben (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des Ausgangsfonds, indirekt auf Ebene des Zielfonds oder in Kombination erhoben wird), damit dem Ausgangsfonds die jährliche Managementgebühr aufgrund der Anlagen in den Zielfonds nicht doppelt in Rechnung gestellt wird. Diese Bestimmung gilt auch für die jährliche Gebühr eines Anlageverwalters, wenn diese Gebühr direkt aus den Vermögenswerten des Teilfonds beglichen wird.

4. OGAW, die einen Index nachbilden

- 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wurde.
- 4.2 Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf höchstens 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, dass es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf höchstens erwerben:
 - a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - c) 25 % der Anteile in ein und demselben Investmentfonds;
 - d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die unter den Buchstaben 5.2b), 5.2c) und 5.2d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - d) auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die

Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 nachstehend eingehalten werden.

- e) auf von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.

- 5.4 Ein OGAW braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 5.6 Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber anzustreben.
- 5.7 Weder Investmentgesellschaften noch für die Rechnung von Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder noch für einen Common Contractual Fund handelnde Verwaltungsgesellschaften dürfen Leerverkäufe von Folgendem tätigen:
 - Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten;
 - Anteilen von Investmentfonds;
 oder
 - DFI.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind untersagt.

- 5.8 Ein OGAW darf zusätzliche liquide Anlagen halten.

6. DFI

- 6.1 Das Gesamtrisiko (nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften der Zentralbank) des OGAW in Verbindung mit FDI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- 6.2 Die durch FDI, einschließlich FDI, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, eingegangenen Positionen in deren Basiswerten, falls maßgeblich zusammen mit den durch Direktanlagen eingegangenen Positionen, dürfen die in den OGAW-Vorschriften

der Zentralbank genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte derivative Finanzinstrumente, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)

- 6.3 Ein OGAW darf unter folgender Bedingung in OTC-FDIs anlegen:

- Die Kontrahenten bei OTC-Transaktionen sind Institutionen, die einer besonderen Aufsicht unterliegen und gehören einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorien an.

- 6.4 Anlagen in FDI unterliegen den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden.

7. Kreditaufnahme- und Kreditvergabebeschränkungen

- 7.1 Ein Teilfonds darf Kredite bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt. Ein Teilfonds kann solche Kreditaufnahmen mit seinem Vermögen besichern.
- 7.2 Ein Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass ein Teilfonds mit Fremdwährungsanleihen, die den Wert einer „Back-to-Back“-Hinterlegung überschreiten, diesen Überschuss für die Zwecke von Vorschrift 103 der OGAW-Vorschriften als Ausleihungen behandelt.

REGISTRIERUNG UND GENEHMIGUNG IN HONGKONG

Ist ein Teilfonds in Hongkong durch die SFC für den Verkauf genehmigt und registriert, so hat der Teilfonds die seitens der SFC von Zeit zu Zeit auferlegten Anforderungen/Bedingungen in Bezug auf diesen Teilfonds zu erfüllen. Nähere Angaben über zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für einen bestimmten Teilfonds gelten, sind im betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten.

REGISTRIERUNG IN TAIWAN

Ist ein Teilfonds in Taiwan bei der Financial Supervisory Commission (die „FSC“) registriert, so hat der Teilfonds die folgenden Anforderungen der FSC zu erfüllen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können:

- a) Der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen offenen Positionen in FDI darf nicht 40 % seines Nettoinventarwerts überschreiten, um die Anlageeffizienz zu erhöhen; der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen offenen Short-Positionen in FDI darf nicht den Gesamtwert der vom Teilfonds zu Absicherungszwecken gehaltenen entsprechenden Wertpapiere überschreiten.
- b) Die Anlagen des Teilfonds in China sind auf Wertpapiere beschränkt, die an chinesischen Börsen notiert oder am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erhältlich sind. Solche Anlagen dürfen, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt gehalten werden, nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. einen Anteil,

wie von der FSC anderweitig vorgeschrieben, ausmachen. Eine Liste zulässiger Märkte inklusive Märkte in Festlandchina finden Sie in Anhang II.

- c) Der Anlagebetrag durch taiwanesischen Anleger in den Teilfonds darf bestimmte von der FSC vorgegebene Grenzen nicht überschreiten. Diese Grenze beträgt 50 % des Nettoinventarwerts oder einen anderen von der FSC festgesetzten Prozentsatz (sofern nicht anderweitig von der FSC ein höherer Prozentsatz genehmigt wurde) (was zum Datum dieses Prospekts nicht der Fall ist). Das größte Hoheitsgebiet des Portfolios des Teilfonds dürfen nicht die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China sein („Taiwan“). Die maximale Grenze des Anlageportfolios auf den Wertpapiermärkten von Taiwan beträgt 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

STREUMUNITION

Die UN-Konvention zum Verbot von Streumunition (die „Konvention“) verbietet den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Streumunition und Antipersonenminen.

In Anerkennung der Konvention hat die Gesellschaft beschlossen, nicht (sofern im Nachtrag für den spezifischen Teilfonds nichts anderes angegeben ist) in Unternehmen zu investieren, die an Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind. Folglich nutzt die Gesellschaft die Dienste eines externen Research-Dienstleisters zur Identifizierung von Unternehmen, die mit Streumunition und Antipersonenminen zu tun haben. Wird vom externen Research-Dienstleister berichtet, dass ein Unternehmen in solche Tätigkeiten involviert ist, gibt die Geschäftspolitik der Gesellschaft vor, dass keine Anlage in die Wertpapiere dieses Unternehmens getätigt wird.

KREDITRATINGS

In diesem Prospekt wird auf Kreditratings von Schuldtiteln Bezug genommen. Sie sind eine Bewertung der erwarteten Fähigkeit eines Emittenten, im Laufe der Zeit Kapital und Zinsen zu zahlen. Kreditratings werden von Ratingorganisationen, einschließlich anerkannter Ratingagenturen, festgelegt. Die folgenden Begriffe werden allgemein verwendet, um die Kreditqualität von Schuldtiteln zu beschreiben, je nach dem Kreditrating des Wertpapiers oder, falls kein Rating vorliegt, der vom Anlageverwalter festgelegten Kreditqualität:

- a) Hohe Qualität
- b) Investment Grade
- c) Sub-Investment-Grade

Anerkannte Ratingagenturen können ihre Ratings von Wertpapieren modifizieren, um die relative Positionierung innerhalb einer Ratingkategorie zu verdeutlichen. Im Fall von Moody's Investor Services wird ein numerischer Modifikator (1, 2 oder 3) und im Falle von Standard & Poor's und Fitch Ratings ein Plus- (+) oder Minuszeichen (-) hinzugefügt.

SCHULDITITELVERZEICHNIS

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds in die nachfolgend aufgeführten Schuldtitel investieren.

Bitte lesen Sie hinsichtlich Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln den Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und andere Techniken“ im Prospekt.

Anleihen

Zusätzliche Tier-1- und Tier-2-Anleihen/Beschränkte Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Anleihen: Unternehmensanleihen, die von Finanzunternehmen wie Banken und Versicherungsgesellschaften begeben werden. Bei zusätzlichen/beschränkten Tier-1-Anleihen handelt es sich um das nachrangigste Hybridkapital, bei Tier-2-Anleihen um das zweitvorrangigste Hybridkapital, während Tier-3-Anleihen zum vorrangigsten Hybridkapital zählen, das eine Finanzgesellschaft auf dem Anleihenmarkt begeben kann. Zusätzliche/beschränkte Tier-1-, -2- und -3-Anleihen sind eine Untergruppe nachrangiger Schuldtitel. Siehe „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ weiter unten für spezifische Angaben über die Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln. Bei den zusätzlichen/beschränkten Tier-1-Anleihen handelt es sich um bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) (siehe „Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)“ unten und „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos)“ für Einzelheiten zu den spezifischen Risiken). Im Allgemeinen beziehen sich zusätzliche Tier-1- und Tier-2-Anleihen auf Emissionen von Banken und beschränkte Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Anleihen beziehen sich auf Emissionen von Versicherungsgesellschaften.

Unternehmensanleihen: Anleihen, die von einem Unternehmen begeben werden, um Kapital zu beschaffen. Unternehmensanleihen können hybride Unternehmensanleihen umfassen, siehe die Definition von „hybriden Unternehmensanleihen“ unten.

144A-Anleihen: Anleihen, die gemäß einer Regelung der SEC börsenfähig sind, nach der börsengehandelte Unternehmen Wertpapiere nicht registrieren müssen, die innerhalb der USA an US-Anleger verkauft werden.

Reg. S-Anleihen: Anleihen, die gemäß einer Regelung der SEC börsenfähig sind, nach der börsengehandelte Unternehmen Wertpapiere nicht registrieren müssen, die außerhalb der USA an ausländische Anleger verkauft werden.

Behördliche Anleihen (Agency Bonds): Anleihen, die durch eine Regierungsbehörde herausgegeben werden.

Brady Bonds: Auf US-Dollar lautende Anleihen, die von den Regierungen von Entwicklungsländern ausgegeben werden.

Endfällige Anleihen (Bullet Bonds): Anleihen, deren Gesamttilgungswert als Gesamtbetrag zum Fälligkeitstermin ausgezahlt wird. Sie können durch den Emittenten nicht vorzeitig abgelöst werden, d. h. sie sind nicht kündbar.

Kündbare Anleihen (Callable Bonds): Anleihen, die an einem bestimmten Stichtag oder Ereignis vor dem Ende der Laufzeit zurückgegeben werden können. Die frühzeitige Rückzahlung vor Fälligkeit liegt im Ermessen (Option) des Emittenten. Eine Anleihe mit Call-Option ist ein nicht-derivatives Finanzinstrument mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Anleihen mit Put-Option: Anleihen, die an einem bestimmten Stichtag oder Ereignis vor dem Ende der Laufzeit zurückgegeben werden können. Die vorzeitige Rückzahlung ist dem Schuldner freigestellt. Eine Anleihe mit Put-Option ist ein nicht-derivatives Finanzinstrument mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Gedekte Anleihen (Covered Bonds): Von einer Bank oder einem Hypothekeninstitut ausgegebene Anleihen, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind, die im Falle eines Ausfalls des Emittenten jederzeit Ansprüche abdecken können.

Eurobonds: Anleihen, die auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Landes oder Marktes lauten, in dem sie ausgegeben werden.

Floating Rate Notes (FRNs): Schuldtitel mit variablem Zinssatz, die einem veröffentlichten durchschnittlichen Interbanken-Zinssatz gegenübergestellt werden. Sie bieten dem Halter des Instruments eine Absicherung gegen Zinserhöhungen während der Laufzeit der FRN. Darüber hinaus sind die meisten FRNs, ähnlich wie Leveraged Loans, durch die Vermögenswerte des Darlehensnehmers mit einer vorrangigen Sicherheit besichert. Dadurch existiert ein höherer Schutzgrad vor Kapitalverlust, als bei typischen Unternehmensanleihen.

Anleihen mit variabler Verzinsung: Siehe Floating Rate Notes.

GDP Linked Bonds (an das BIP gekoppelte Anleihen): Anleihen von Schwellen- oder Entwicklungsländern, bei denen der mit der Anlage verbundene Kupon (Zinssatz) an das Bruttoinlandsprodukt des Landes gekoppelt ist. Hierbei handelt es sich um eine Form von Anleihen mit variabler Verzinsung mit einem Kupon, der an die Wachstumsrate des Landes gebunden ist.

Indexgebundene Anleihen: Schuldtitel, bei denen die Zahlung der Zinserträge auf den Kapitalbetrag an einen speziellen Preisindex, in der Regel den Verbraucherpreisindex, gebunden ist. Das bietet Anlegern Schutz, indem sie vor Änderungen im zugrunde liegenden Index geschützt werden. Die Cashflows der Anleihe werden angepasst, um sicherzustellen, dass die Inhaber der Anleihe eine bekannte reale Rendite erhalten.

Inflationsindexierte Anleihen: Anleihen, die helfen, die Anleger vor der Inflation zu schützen. ILBs werden vor allem von Regierungen ausgegeben und sind inflationsgebunden, sodass der Kapitalbetrag und die Zinszahlungen mit der Inflationsrate steigen und fallen. Die Inflation kann die Kaufkraft der Anleger deutlich schädigen, und ILBs können möglicherweise vor den Auswirkungen der Inflation schützen.

Nur-Zins-Anleihen: Anleihen, bei denen vor Fälligkeit nur Zinszahlungen geleistet werden.

Kommunalanleihen: Anleihen, die durch einen Staat, eine Kommune oder einen Zweckkreisverband zur Finanzierung von Investitionen emittiert werden.

Sachleistungsanleihen: Anleihen, bei denen Zinszahlungen in Form von weiteren Anleihen derselben Art anstelle von Barmitteln geleistet werden können. Bei diesen Wertpapieren wird kein Barzins ausgezahlt, bis der vollständige Tilgungsbetrag zurückgezahlt oder abgelöst wurde.

Anleihen mit fest vereinbartem, ansteigendem Zinssatz (Step-up Bonds): Anleihen, deren ursprünglicher Kuponsatz während der Laufzeit der Anleihe steigt, und zwar normalerweise in regelmäßigen Zeitabständen. Die Kuponzahlung kann sich je nach Vertragsbedingungen ein- oder mehrmals erhöhen.

Tender Option Bonds: Anleihen, die von einem Tender Option Bond Trust ausgegeben werden. Tender Option Bond Trusts kaufen Kommunalanleihen und geben Tender Option Bonds in Form von Zertifikaten aus, die ein Engagement in zugrunde liegenden, vom Tender Option Bond Trust gekauften Finanzinstrumenten bieten. Diese Zertifikate, die als Tender Option Bonds bezeichnet werden, sind Verpflichtungen, die auch als „Put Bonds“ oder „kündbare Wertpapiere“ bekannt sind und dem Anleger das Recht gewähren, vom Tender Option Bond Trust oder dessen Vertreter zu verlangen, die Zertifikate üblicherweise zum Nennwert in regelmäßigen Abständen vor dem Fälligkeitsdatum oder beim Auftreten vorgegebener Ereignisse oder Bedingungen zu kaufen.

Anleihen zum Makeln: Anleihen, bei denen der Emittent die Option besitzt, Barzinszahlungen aufzuschieben, indem er vereinbart, zu einem Zeitpunkt in der Zukunft oder bis der Kapitalbetrag zurückgezahlt oder getilgt wurde einen erhöhten Kupon zu zahlen.

Use-of-Proceeds Impact Bonds: Anleihen, d. h. fest oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen und schuldtitlebezogene Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.

US-Schatzobligationen (US-Treasury Bonds): Vom US-Schatzamt ausgegebene Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren.

US-Schatzanweisungen (US-Treasury Notes): Vom US-Schatzamt ausgegebene Schuldtitel mit einer Laufzeit von zwei bis zehn Jahren.

US-Schatzwechsel (US-Treasury Bills): Vom US-Schatzamt ausgegebene Schuldtitel mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Nullkupon-Schatzwechsel: Kurzfristige Anleihen (in der Regel mit einer Laufzeit von einem bis sechs Monaten), die von Regierungen ausgegeben werden und bei denen während der gesamten Laufzeit der Anleihen keine Zinszahlungen erfolgen, sondern sowohl Kapital als auch aufgelaufene Zinsen bei Fälligkeit ausgezahlt werden.

Nullkupon-Anleihen: Anleihen, bei denen während der Laufzeit der Anleihe keine Zinszahlungen geleistet werden und sowohl die Tilgung als auch der aufgelaufene Zins bei Fälligkeit gezahlt wird.

Variable Rate Demand Notes (VRDNs): Anleihen, die Fremdmittel repräsentieren, die auf Anforderung zu zahlen sind und auf die Zinsen zu einem aktuellen Geldmarktzinssatz (z. B. dem Basiszinssatz) anfallen. Der für die Fremdmittel geltende Zinssatz wird ab Beginn der Verschuldung festgelegt und entspricht üblicherweise dem vorgegebenen Geldmarktzinssatz zuzüglich einer zusätzlichen Marge.

Yankee-Bonds: Anleihen, die von einer ausländischen Gesellschaft wie einer Bank oder einem Unternehmen ausgegeben wurden, jedoch in den USA ausgegeben und gehandelt werden und auf US-Dollar lauten.

Schuldinstrumente

Amortisierende Schuldtitel: Anleihen mit termingebundenen regelmäßigen Tilgungs- und Zinszahlungen.

Amortisierende Darlehen (Tilgungsdarlehen): Siehe „Amortisierende Schuldtitel“.

Darlehensabtretungen: Die Abtretung von Darlehen und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten von einem Darlehensgeber an einen Dritten. Beim Erwerb von Darlehensabtretungen übernimmt der Teilfonds nur das mit dem Unternehmensschuldner verbundene Kreditrisiko.

Darlehensbeteiligungen: Stellt das Recht dar, von einem Darlehensgeber einen festen Prozentsatz der Tilgungs- und Zinszahlungen (und in manchen Fällen Gebühren) auf ein Darlehen zu erhalten, stellt aber generell kein direktes Darlehen an den zugrunde liegenden Darlehensnehmer dar. Eine Darlehensbeteiligung ist ein vertragliches Recht, das von einem Darlehensgeber an einen Teilnehmer verkauft wird. Infolgedessen hat der Teilnehmer weder eine Gläubigerbeziehung noch eine vertragliche Beziehung zum Darlehensnehmer. Ferner hat ein Teilnehmer eines Konsortialkredits in der Regel keine Stimmrechte, diese verbleiben beim Darlehensgeber. Das Recht des Teilfonds auf Erhalt eines bestimmten Prozentsatzes von Tilgungs- und Zinszahlungen gemäß einer Darlehensbeteiligung ist davon abhängig, dass der Darlehensgeber die zugrunde liegenden Zahlungen vom Darlehensnehmer erhält. Grundsätzlich übernimmt ein Teilfonds beim Kauf einer Darlehensbeteiligung das Kreditrisiko von sowohl dem Darlehensnehmer gemäß dem Darlehen als auch dem Darlehensgeber, der die Beteiligung gewährt. Tritt seitens des zugrunde liegenden Darlehensnehmers ein Zahlungsausfall ein, muss sich der Käufer einer Darlehensbeteiligung auf den Darlehensgeber verlassen, um seine gegebenenfalls bestehenden Rechte an Sicherheiten und Wertpapieren durchzusetzen und Tilgung und Zinsen einzuziehen.

Fremdfinanzierte Darlehen: Unternehmensanleihen mit Ratings unterhalb von Investment-Grade, die durch die Vermögenswerte des Darlehensnehmers besichert sind. Deshalb wird oft davon ausgegangen, dass Leveraged Loans bei Ausfall eine höhere Verwertungsrate haben, als nicht besicherte Schuldtitel.

Konsortialkredite: Kredite, die von einer Gruppe von Darlehensgebern – als Konsortium bezeichnet – angeboten werden, die zusammenarbeiten, um einem einzelnen Darlehensnehmer Mittel bereitzustellen. Solche Darlehen stellen jedoch keine direkte Kreditvergabe durch den Teilfonds dar, da sie von Finanzinstituten gekauft werden, die nicht der ursprüngliche oder endgültige Darlehensnehmer sind. Beim ursprünglichen oder endgültigen Darlehensnehmer könnte es sich beispielsweise um ein Unternehmen, ein Großprojekt oder eine staatliche Einrichtung wie eine Regierung handeln.

Vorrangige Schuld: Die Vorrangigkeit bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle eines Konkurses des Emittenten, bei denen die Inhaber von nachrangigen Schuldtiteln erst dann bezahlt werden, wenn Inhaber von vorrangigen Schuldtiteln bereits vollständig ausbezahlt worden sind.

Nachrangige Schuldtitel: Die Nachrangigkeit bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle eines Konkurses des Emittenten, bei denen die Inhaber von

nachrangigen Schuldtiteln erst dann bezahlt werden, wenn Inhaber von vorrangigen Schuldtiteln bereits vollständig ausbezahlt worden sind.

Schuldverschreibungen

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset-Backed Securities): Schuldinstrumente, die sich aus Gruppen von aus Schuldtiteln und Wertpapieren mit schuldtitelähnlichen Merkmalen zusammensetzen. ABS ermöglichen es einem Anlageverwalter, sich in dem zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten zu engagieren.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities): Schuldinstrumente, die sich aus Gruppen von gewerblichen und privaten Hypotheken zusammensetzen. MBS ermöglichen es einem Anlageverwalter, sich in Hypothekenschulden zu engagieren.

Schuldverschreibungen: Schuldtitel, die nicht durch Sicherheiten besichert sind. Da Schuldverschreibungen nicht durch Sicherheiten besichert sind, müssen Schuldverschreibungen sich auf die Bonität des Emittenten verlassen.

Credit-linked Notes (CLN): Strukturierte Schuldtitel mit Bezug auf die finanzielle Wertsteigerung eines zugrunde liegenden Wertpapiers. Mittels CLN kann ein Anlageverwalter seinen Einschätzungen hinsichtlich des zugrunde liegenden Wertpapiers Ausdruck verleihen. Bei diesem Wertpapier handelt es sich um ein nicht-derivatives Finanzinstrument mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert des Wertpapiers ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Exchange Traded Notes (ETNs): Unbesicherte, nachrangige Schuldtitel, die an die Performance eines Marktindex gekoppelt sind und an größeren Börsenplätzen gehandelt werden.

Surplus Notes: Schuldtitel von Versicherungsunternehmen, die einen Kupon zahlen und wie eine Standardschuldverschreibung eine feste Laufzeit haben. Das entscheidende Merkmal von Surplus Notes besteht darin, dass die Versicherungsaufsichtsbehörde Tilgungs- oder Zinszahlungen auf Surplus Notes genehmigen muss.

Collateralised Debt Obligations (CDOs): Tranchierte Wertpapiere, die ähnliche Risiken bergen wie CMO. Sie werden jedoch nicht durch einen Pool von Hypothekendarlehen, sondern durch Pools von sonstigen Schuldtiteln (wie z. B. Unternehmensschuldtitel) besichert. Die Risiken einer Anlage in ein CDO hängen weitgehend von der Art der Sicherungswertpapiere und der Klasse der CDO ab, in die ein Teilfonds investiert.

Collateralised Loan Obligations (CLOs): Tranchierte Wertpapiere, die sich aus einem Pool von Unternehmenskrediten zusammensetzen. Mittels CLOs kann ein Anlageverwalter Engagements in dem zugrunde liegenden Pool von Unternehmenskrediten eingehen. Der Käufer eines CLO erhält planmäßige Auszahlungen aus den zugrunde liegenden Krediten; der Käufer übernimmt aber auch das Ausfallrisiko der zugrunde liegenden Kredite.

Collateralised Mortgage Obligations (CMOs): Tranchierte Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem Pool von Hypothekendarlehen darstellen oder durch einen solchen besichert sind. CMO werden in unterschiedlichen Klassen mit unterschiedlichen ausgewiesenen Fälligkeiten emittiert, die unterschiedliche Kredit- und Anlageprofile haben können. Da der Hypothekenpool Vorauszahlungen erhält, zahlt der Pool Anleger in Klassen mit kürzeren Fälligkeiten zuerst aus. Vorauszahlungen können dazu führen, dass die tatsächliche Fälligkeit einer CMO deutlich kürzer als deren ausgewiesene Fälligkeit ist. Umgekehrt können unerwartet langsame Vorauszahlungen die tatsächlichen Fälligkeiten von CMO verlängern und sie einem größeren Risiko eines Marktwertverlusts als Reaktion auf steigende Zinsen aussetzen, als dies bei traditionellen Schuldtiteln der Fall ist, und dadurch möglicherweise ihre Volatilität erhöhen.

Strukturierte Schuldverschreibungen: Schuldtitel, deren Zins oder Nennwert durch einen unabhängigen Indikator bestimmt werden und auch indexierte Wertpapiere umfassen.

Unbesicherte Verpflichtungen: Wertpapiere, die nicht durch eine spezifische Sicherheit besichert sind und die normalerweise gegenüber besicherten oder vorrangigen Verbindlichkeiten in der Kapitalstruktur des Emittenten nachrangig sind. Diese Verpflichtungen haben bei einem Ausfall zwar ein Anrecht auf die Vermögenswerte des Unternehmens, aber erst, nachdem Gläubiger mit größerer Vorrangigkeit ausbezahlt wurden.

Hybrid-Wertpapiere

Hybride: Schuldtitel, wie hybride Unternehmensanleihen (siehe unten), die eine oder mehrere „aktienähnliche“ Eigenschaft(en) besitzen.

Hybride Unternehmensanleihen: Unternehmensanleihen mit einigen aktienähnlichen Merkmalen. Diese festverzinslichen Wertpapiere sind unbesicherte nachrangige bis vorrangige Schuldtitel, die jedoch Stammaktien gegenüber immer als vorrangig behandelt werden. Sie verleihen dem Emittenten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Kuponzahlungen aufzuschieben, und in der Regel sind ihre Laufzeiten entweder unbefristet oder sehr langfristig. Die spezifischen Voraussetzungen, unter denen ein Aufschub möglich ist, werden in der sich auf die Anleihe beziehenden rechtlichen Dokumentation dargelegt und können sich je nach Anleihe unterscheiden. Die Wahrscheinlichkeit eines Aufschubs ist von der einzelnen Anleihe abhängig und wird vom Anlageverwalter bei der Analyse der entsprechenden Anleihe abgewogen.

Hybride Unternehmensanleihen sind eine Unterkategorie von nachrangigen Schuldtiteln. Lesen Sie die genauen Angaben zu den spezifischen Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln nachstehend unter „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ nach.

Genussscheinähnliche Wertpapiere (mit aufschiebbaren Zinszahlungen): Festverzinsliche Wertpapiere mit festgelegter Laufzeit und periodischen Zinszahlungen. Genussscheinähnliche Wertpapiere werden durch einen Trust von einem Unternehmen oder einer Bank ausgegeben und haben Eigenschaften einer Vorzugsaktie, werden aber als festverzinsliche Wertpapiere behandelt.

Kumulative Anleihen (aufschiebbare Zinsen/aufschiebbare Anleihen): Anleihen, bei denen die aufgeschobenen Kuponzahlungen zu einem späteren

Zeitpunkt erfolgen müssen. Die aufgelaufenen Kupons generieren im Fall nicht eingehaltener Zahlungstermine Zinsen in einer durch den Emittenten festgelegten Höhe.

Nicht kumulative Anleihen (aufschiebbare Zinsen/aufschiebbare Anleihen): Anleihen, bei denen die aufgeschobenen Kuponzahlungen nie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Emittenten können verlangen, Kuponzahlungen aufzuschieben, um ihre eigenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder ihre Finanzierungsanforderungen effektiver verwalten zu können.

Anleihen mit kumulierten Zinsen: Anleihen, bei denen Zinszahlungen erst bei Fälligkeit geleistet werden. Es finden keine Kuponzahlungen über die Laufzeit hinweg statt, sondern die Zinsen laufen auf und bei Fälligkeit der Anleihe wird eine Pauschalsumme fällig.

Umtauschanleihen: Anleihen mit dem Recht, sie zu einem zukünftigen Zeitpunkt und unter vorgegebenen Bedingungen gegen Aktien eines Unternehmens zu tauschen. Dabei ist der Emittent der Aktien nicht identisch mit dem Emittenten der Umtauschanleihe (sondern meist ein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an dem der Emittent beteiligt ist). Hierbei handelt es sich um ein hybrides Wertpapier.

Ewige Anleihen: Anleihen ohne Fälligkeitsdatum, die nicht rückzahlbar sind, aber einen kontinuierlichen und nachhaltigen Zins zahlen. Der Anleger erhält solange Zinszahlungen, wie er die ewige Anleihe hält.

Wandelanleihen: Anleihen, bei denen der Inhaber der Position diese bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder nach Ermessen des Inhabers der Anleihen in eine festgelegte Anzahl von Aktien wandelt. Wandelanleihen ermöglichen es einem Anlageverwalter, von steigenden Aktienkursen zu profitieren und bei fallenden Aktienkursen anleiheähnliche Renditen zu erzielen. Bei diesen Anleihen handelt es sich um nicht-derivative Finanzinstrumente mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Pflichtwandelanleihen: Wandelanleihen mit Wandlungs- oder Rücknahmemerkmale. Am oder vor dem vertraglich geregelten Wandlungstermin muss der Inhaber die Pflichtwandelanleihe in die zugrunde liegende Stammaktie umwandeln. Bei diesen Anleihen handelt es sich um nicht-derivative Finanzinstrumente mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos): Diese Art von Wertpapieren bietet einen höheren Ertrag als herkömmliche Anleihen. CoCos werden nur von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt, oder ihr Nennbetrag wertberichtigt, wenn das Emissionskapital unter einen festgelegten Schwellenwert fällt. Diese zwangsweise Umwandlung würde in der Regel unter wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen erfolgen und zu einem materiellen Verlust für Anleger führen. Bei diesen Anleihen handelt es sich um nicht-derivative Finanzinstrumente mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente. CoCos können als zusätzliche/beschränkte Tier-1-Anleihen

bezeichnet werden (siehe oben: „Zusätzliche/beschränkte Tier-1-, -2- und -3-Anleihen“) und sind eine Untergruppe nachrangiger Schuldtitel. CoCos sind eine Untergruppe nachrangiger Schuldtitel. Lesen Sie die genauen Angaben zu den spezifischen Risiken unten unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos)“ und „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ nach.

Sonstiges/Verschiedenes

Guaranteed Investment Certificates (GICs)/Funding Agreements (FAs): Guaranteed Investment Contract (GIC) oder Funding Agreements (FA) werden durch Versicherungsunternehmen ausgegeben, mit garantierter Tilgung zu einem späteren Datum und einem variablen oder festen Zinssatz.

Funding Agreement Backed Notes werden durch den Trust an Anleger ausgegeben und sind durch einen abgetretenen Zins in einer Versicherungspolice mit festgelegtem Datum besichert. Die Haftung für die von der Versicherungsgesellschaft ausgestellte Police gilt als Verpflichtung des Versicherungsnehmers. Die Verpflichtung ist allen anderen Versicherungsnehmern gleichgestellt und erhält das gleiche Rating wie das FinanzkraftRating der ausstellenden Versicherungsgesellschaft. Die Gelder aus der Emission werden auf die gleiche Weise angelegt wie die allgemeinen Kontoanlagen eines Versicherungsunternehmens. GICs/FAs sind vorrangig besicherte Schuldverschreibungen der operativen Versicherungsgesellschaft und haben einen höheren Rang als vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen der Versicherungsholding-Gesellschaft.

Darlehens-Partizipationsscheine: Festverzinsliche Wertpapiere, die durch ein oder mehrere Darlehen an einen Unternehmensschuldner besichert sind und Tilgungs- und Zinszahlungen unter Bezugnahme auf die Tilgungs- und Zinszahlungen des/der zugrunde liegenden Darlehen(s) leisten. Darlehens-Partizipationsscheine werden in der Regel von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Kreditkonsortien angeboten. Beim Kauf von Darlehens-Partizipationsscheinen übernimmt der Teilfonds die mit dem Unternehmensschuldner verbundenen wirtschaftlichen Risiken sowie das mit dem Emittenten der Darlehens-Partizipationsscheine verbundene Kreditrisiko.

Optionsscheine: Derivative Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht verleihen, einen bestimmten Betrag des Stammkapitals des Emittenten für einen bestimmten Zeitraum zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Verleihen dem Inhaber das Recht, einen bestimmten Betrag des Stammkapitals des emittierenden Unternehmens für einen bestimmten Zeitraum zu einem festgelegten Preis zu zeichnen. Mittels Optionsscheinen kann ein Anlageverwalter Positionen in Wertpapieren eingehen. Bei diesem Wertpapier handelt es sich um ein nicht-derivatives Finanzinstrument mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert des Wertpapiers ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Bankakzept: Ein negoziierbarer Schuldtitel mit Eigenschaften eines Nachsichtwechsels. Ein Bankakzept wird vom Aussteller erstellt und gibt dem Inhaber das Recht auf den Betrag, der auf der Vorderseite des Akzepts zum angegebenen Datum vermerkt ist. Das Bankakzept basiert auf der Bonität des Bankinstituts und nicht auf jener der Person oder des Unternehmens, die

bzw. das als Aussteller fungiert. Zudem muss der Aussteller die Mittel bereitstellen, die zur Unterstützung des Bankakzepts erforderlich sind, um ein Risiko aufgrund unzureichender Mittel seitens des Ausstellers auszuschließen.

VERZEICHNIS DER AKTIENBEZOGENEN INSTRUMENTE

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds in die nachfolgend aufgeführten aktienbezogenen Instrumente investieren.

Bitte lesen Sie hinsichtlich Risiken im Zusammenhang mit aktienbezogenen Instrumenten den Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und andere Techniken“ im Prospekt.

Wandelbare Vorzugsaktien: Wandelbare Vorzugsaktien sind Vorzugsaktien die dem Inhaber das Recht einräumen, diese nach einem vorab festgelegten Zeitpunkt in eine feste Anzahl von Stammaktien zu wandeln. Die meisten wandelbaren Vorzugsaktien werden auf Antrag des Aktionärs getauscht, aber manchmal räumt eine Bestimmung dem Unternehmen oder dem Emittenten das Recht ein, eine Umwandlung zu erzwingen. Der Wert einer wandelbaren Vorzugsaktie beruht letztendlich auf der Wertentwicklung der Stammaktie.

Depository Receipts (Hinterlegungsscheine): Depository Receipts stellen eine einfache Möglichkeit für Anleger dar, in Unternehmen zu investieren, die im Ausland notiert sind. Depository Receipts sind im Prinzip Zertifikate, die von einer Bank ausgegeben wurden und dem Besitzer Zugriff auf ausländische Aktien verschaffen. Diese Zertifikate können an einer Börse notiert sein und wie eine herkömmliche Aktie gekauft und verkauft werden. Die Inhaber von Depository Receipts haben Anspruch auf alle Aktionärsrechte, wie zum Beispiel Dividenden und Bezugsrechte aus den verbrieften Aktien.

American Depository Receipts („ADRs“), Global Depository Receipts („GDRs“): Ein ADR oder GDR stellt eine einfache Möglichkeit für Anleger dar, in Unternehmen zu investieren, die im Ausland notiert sind. Ein ADR oder GDR ist im Prinzip ein Zertifikat, das von einer Bank ausgestellt wird und dem Besitzer Rechte an einer ausländischen Aktie verschafft. Diese Zertifikate können an einer Börse notiert sein und wie eine herkömmliche Aktie gekauft und verkauft werden. Die Inhaber von ADR oder GDR haben Anspruch auf alle Aktionärsrechte, wie zum Beispiel Dividenden und Bezugsrechte aus den verbrieften Aktien. ADR werden in den USA notiert. ADR werden in den Vereinigten Staaten notiert. GDR sind in der Regel in London oder Luxemburg notiert.

Real Estate Investment Trusts (REITs, Immobilienfonds): REITs sind eine Art gruppierte Anlagevehikel, die in Immobilien oder immobilienbezogene Darlehen oder Beteiligungen investieren, die an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Sie werden effektiv als eine „Durchlaufereinheit“ erstellt, wodurch die Erträge und die Gewinne aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens mit Ausnahme von Anlegersteuern transferiert werden können, die diese Steuerverbindlichkeiten dann übernehmen. Die steuerliche Behandlung ist von Land zu Land unterschiedlich.

Real Estate Operating Company (REOC): REOCs sind Unternehmen, die sich in der Entwicklung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Immobilien engagieren. Üblicherweise erweisen sie solche Dienstleistungen als Immobilienverwaltung, Immobilienentwicklung, Anlagenverwaltung, Immobilienfinanzierung und entsprechende Tätigkeiten. REOCs sind öffentlich gehandelte Immobilienunternehmen, die beschlossen haben, steuerlich nicht als REITs behandelt zu werden.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN

Der folgende Abschnitt beschreibt die Techniken und FDI, inklusive verschiedener Hybride/Strategien/Umgestaltung oder Kombinationen hiervon, die die Teilfonds für Anlagezwecke, zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung oder der Absicherung einsetzen können. Verwendet ein Teilfonds FDI, so muss dies konform mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds sein. Zu Anlagezwecken verwendete FDI sind im Nachtrag des entsprechenden Teilfonds aufgeführt. Es kann sein, dass neue Techniken und FDI entwickelt werden, die zukünftig für die Nutzung durch einen Teilfonds geeignet sind. Ein Teilfonds kann solche Techniken und Instrumente im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank einsetzen.

Sofern nicht anders angegeben, kann jede Art von FDI, die von den Teilfonds genutzt wird, außerbörslich („OTC“) oder an zulässigen Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden. Siehe hierzu Anlage II des Prospekts.

Ein Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI in Finanzindizes engagieren, wenn dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist und zur Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik jenes Teilfonds als sinnvoll erachtet wird.

Bitte lesen Sie hinsichtlich Risiken im Zusammenhang mit FDI den Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und andere Techniken“ im Prospekt.

Futures

Futures (Terminkontrakte) sind Verpflichtungen, im Rahmen eines Börsengeschäfts zu einem vorher vereinbarten Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis eine Standardmenge eines zugrunde liegenden Vermögenswerts zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Verpflichtungen können in Abhängigkeit von den Vertragspflichten entweder physisch oder in bar abgerechnet werden. Der Geschäftszweck von Futures-Kontrakten besteht in der Absicherung gegen ein bestimmtes Risiko, dem ein Teilfonds bereits ausgesetzt ist. Alternativ kann der Geschäftszweck von Futures-Kontrakten darin bestehen, sich in einer zugrunde liegenden Anlageklasse oder einem spezifischen Risiko innerhalb des Portfolios zu engagieren oder einen Blick auf die Ausrichtung zu gewinnen.

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds in folgende Futures-Arten investieren:

Währungs-Futures: Währungs-Futures: Ermöglichen es einem Anlageverwalter, Anlagepositionen, sowohl positiv als auch negativ, hinsichtlich künftiger Währungsbewegungen einzugehen und können zur Absicherung von Währungsrisiken in der Basiswährung oder über Drittwährungen eingesetzt werden, wenn der Fonds im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher

Hoheitsgebiete anlegt. Ferner können sie eingesetzt werden, um die Währungsstruktur eines Teilfonds ganz oder teilweise zu verändern, ohne unbedingt in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds absichern zu müssen.

Zins-Futures (einschließlich kurzfristiger Zins-Futures): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen über einen Anstieg oder Rückgang von Zinssätzen zum Ausdruck zu bringen.

Staatsanleihen-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, die Duration eines Teilfonds zu ändern.

Anleihen-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Kursbewegungen bei Anleihen zum Ausdruck zu bringen und das Zinsrisiko festverzinslicher Anleihen zu reduzieren.

Aktienindex-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Kursbewegungen bestimmter Aktienmärkte zum Ausdruck zu bringen.

Rohstoff- oder Immobilienindex-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, sein Engagement in Rohstoffen oder Immobilien schnell und preisgünstig zu erhöhen oder zu verringern.

Volatilitätsindex-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zur voraussichtlichen Volatilität von Märkten zum Ausdruck zu bringen.

Geldmarkt-Futures: Stellen für einen Anlageverwalter eine effektive und effiziente Alternative zu Bankeinlagen dar.

Aktien-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seinen Einschätzungen zur Entwicklung einzelner Aktien, eines Aktienindex, eines Sektors oder eines Aktienkorbs Ausdruck zu verleihen.

Dividenden-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seinen Einschätzungen hinsichtlich zukünftiger Dividendenzahlungen eines Einzelunternehmens, eines Korbs von Unternehmen oder eines Aktienindex Ausdruck zu verleihen.

Index-Futures: Futures-Kontrakte, bei denen der Fonds den Index heute kaufen oder verkaufen kann, um ihn zu einem späteren Zeitpunkt zu begleichen. Das Instrument kann dazu verwendet werden, um über die Richtung der Preisbewegung für einen Index zu spekulieren oder um die Aktienpositionen gegen Verluste abzusichern.

Optionen

Es gibt zwei verschiedene Formen von Optionen: Put- und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen Entrichtung einer Prämie verkauft werden und einer Partei (dem Käufer) das Recht geben, ohne sie zu verpflichten, eine festgelegte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem festgelegten Preis an die andere Kontraktpartei (den Verkäufer) zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen Entrichtung einer Prämie verkauft werden, und dem Käufer das Recht geben, ohne ihn zu verpflichten, vom Verkäufer der Option zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Ein Anlageverwalter kann einzeln oder kombiniert sowohl Verkäufer als auch Käufer von Put- und Call-Optionen sein. Der Geschäftszweck von Call-Optionen besteht darin, einem Anlageverwalter die Möglichkeit zu geben, bei gleichzeitiger Begrenzung des Gesamtrisikos auf die vom Anlageverwalter ursprünglich

gezahlte Prämie von einer positiven Wertentwicklung zu profitieren und/oder zusätzliche Erträge zu generieren und/oder einen gewissen Schutzgrad gegen einen Wertverfall des zugrunde liegenden Wertpapiers zu bieten. Der Geschäftszweck von Put-Optionen besteht darin, einem Anlageverwalter die Möglichkeit zu geben, das Risiko eines Kursverlusts des zugrunde liegenden Wertpapiers zu begrenzen.

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds in folgende Optionsarten investieren:

Aktioptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seinen Einschätzungen zur Entwicklung einzelner Aktien, eines Aktienindex, eines Sektors oder eines Aktienkorbs Ausdruck zu verleihen.

Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs): Instrumente mit einem Ausübungspreis sehr nahe bei null. Bei Einleitung einer Transaktion werden anfängliche Einschusszahlungen vorgenommen, in der Regel in bar oder Bargegenwerten erfolgen. LEPOs und LEPWs ermöglichen es einem Anlageverwalter, Positionen in bestimmten Aktien aus Märkten, die Beschränkungen unterliegen oder aus Schwellenländern stammen, einzugehen, wenn der Besitz der lokalen Aktie oder aktienbezogener Wertpapiere weniger kosteneffizient ist, als die Verwendung von LEPOs und LEPWs.

Indexoptionen: Ermöglichen es einem Anlageverwalter, Positionen in bestimmten Indizes einzugehen. Dadurch kann ein Teilfonds von einer positiven Wertentwicklung des Index profitieren. Gleichzeitig wird dadurch das Gesamtrisiko auf die von einem Teilfonds gezahlte Prämie begrenzt.

Optionen auf Zins-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen über einen Anstieg oder Rückgang von Zinssätzen zum Ausdruck zu bringen.

Anleiheoptionen: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen der zugrunde liegenden Anlage auszudrücken oder alternativ die Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Volatilität der Anleihe zum Ausdruck zu bringen.

Optionen auf Anleihen-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Kursbewegungen bei Anleihen zum Ausdruck zu bringen.

Optionen auf Staatsanleihen-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, die Duration eines Teilfonds zu ändern.

Zinsoptionen: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzung über einen Anstieg oder Rückgang von Zinssätzen zum Ausdruck zu bringen. Ein Anlageverwalter kann diese Instrumente einsetzen, um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen zu mindern.

Optionen auf Zins-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen über einen Anstieg oder Rückgang von Zinssätzen zum Ausdruck zu bringen.

Optionen auf börsengehandelte Fonds (ETF): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, von der Performance des ETF zu profitieren, während gleichzeitig das Gesamtrisiko eines Kursverlusts des für die Option als Prämie gezahlten Betrags begrenzt wird.

Optionen auf Aktien-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seinen Einschätzungen zur Entwicklung einzelner Aktien, eines Aktienindex, eines Sektors oder eines Aktienkorbs Ausdruck zu verleihen.

Optionen auf Währungs-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, sein Engagement in einer bestimmten Währung zu erhöhen oder zu verringern.

Swaptions: Eine Option, die dem Käufer das Recht, nicht aber die Verpflichtung, verleiht, einen Swap-Kontrakt einzugehen. Mittels Swaptions kann ein Anlageverwalter seine Einschätzung hinsichtlich Marktbewegungen zum Ausdruck bringen oder das Risiko eines Teilfonds hinsichtlich der Marktbewegungen senken.

Optionen auf Rohstoff- oder Aktienindex-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Kursbewegungen bei Rohstoff- oder Aktienindizes zum Ausdruck zu bringen.

Optionen auf Volatilitäts-Indizes: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zur Entwicklung der zugrunde liegenden Volatilität der Märkte zum Ausdruck zu bringen.

Optionen auf Credit Default Swaps (Kreditausfallswaps): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, das Risiko einer Spread-Erweiterung in einem Portfolio aus Credit Default Swaps (CDS) auszugleichen. Diese Optionen können in ähnlicher Weise auch für andere CDS-Instrumente eingesetzt werden, z. B. um es einem Anlageverwalter zu ermöglichen, seine Einschätzungen zu Kreditinstrumenten oder Kreditindizes auszudrücken.

Dividenden-Optionen: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu zukünftigen Dividendenzahlungen zum Ausdruck zu bringen.

Optionen auf Dividenden-Futures: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seinen Einschätzungen hinsichtlich zukünftiger Dividendenzahlungen eines Einzelunternehmens, eines Korbs von Unternehmen oder eines Aktienindex oder seinen Einschätzungen hinsichtlich der Volatilität von Dividenden Ausdruck zu verleihen.

Währungsoptionen (einschließlich Barrier-Optionen): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Devisenkursbewegungen zum Ausdruck zu bringen und das Währungsrisiko abzusichern. Bei Barrier-Optionen müssen eine oder mehrere Kursbarrieren erreicht werden, damit die Option aktiviert bzw. deaktiviert wird.

Swaps

Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, einen Vermögenswert, Zahlungsstrom, eine Anlage, Haftung oder Zahlung mit der anderen Partei gegen eine andere zu tauschen. Mit Hilfe von Swaps kann sowohl eine positive als auch negative Haltung zu den zugrunde liegenden Anlageklassen eingenommen werden. Der Geschäftszweck von Swaps besteht entweder darin, gegen ein zugrunde liegendes Risiko innerhalb des Bestands eines Teilfonds abzusichern oder aber darin, ein begrenztes synthetisches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren zu ermöglichen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen.

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds in folgende Swap-Arten anlegen:

Credit Default Swaps: Ein Finanzswap-Kontrakt, mit dem ein Kreditengagement für ein bestimmtes („Referenz-“) Unternehmen übertragen wird. Ein Käufer eines CDS leistet regelmäßige Zahlungen und erhält im Gegenzug eine Ausgleichszahlung, wenn der Eintritt eines Kreditereignisses als erwiesen gilt. CDS ermöglichen es einem Anlageverwalter, seine Einschätzungen zur Kreditwürdigkeit eines Referenzunternehmens zum Ausdruck zu bringen.

Credit Default Swaps Index/Korb: Ein aus Kreditderivaten bestehendes Finanzinstrument (d. h. CDS), mit dem das Kreditengagement auf ein Portfolio von Referenzunternehmen („Index“- oder „Korb“-CDS) übertragen wird. Ein Käufer eines CDS leistet regelmäßige Zahlungen und erhält im Gegenzug eine Ausgleichszahlung, wenn der Eintritt eines Kreditereignisses als erwiesen gilt. CDS ermöglichen es einem Anlageverwalter, seine Einschätzungen zur Kreditwürdigkeit eines Index oder eines Korbs an Referenzunternehmen zum Ausdruck zu bringen.

Zinsswaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, die Zinsänderungssensitivität eines Teilfonds anzupassen. Sie geben einem Anlageverwalter auch die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu den Trends von Zinsbewegungen auszudrücken.

Währungsswaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Währungsbewegungen zum Ausdruck zu bringen. Ein Währungsswap ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien, um Reihen von Zahlungsströmen über einen Zeitraum in der Zukunft auszutauschen. Die von den Kontrahenten realisierten Zahlungsströme sind an den Wert von Fremdwährungen gekoppelt, wie unter anderem Pfund Sterling, US-Dollar, Euro und Yen. Währungsswaps können alternativ zu Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten verwendet werden.

Währungsswaps (Cross-Currency-Swaps): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen hinsichtlich des relativen Werts der Zinssätze zweier unterschiedlicher Währungen zum Ausdruck zu bringen. Bei einem Währungsswap werden Zinszahlungen und Kapital in einer Währung gegen eine gleichwertige Zinszahlung in einer anderen Währung ausgetauscht. Sie bringen keine Einschätzungen zum relativen Wert der Währungen selber zum Ausdruck.

Rohstoff-, Infrastruktur- und Immobilienindex-Swaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen in Bezug auf Rohstoffe, Infrastruktur oder Immobilien zum Ausdruck zu bringen.

Dividendenswaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu zukünftigen Dividendenzahlungen zum Ausdruck zu bringen.

Aktienwaps (einschließlich Einzeltitel, Index und Sektor): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Kursbewegungen bei Aktien zum Ausdruck zu bringen.

Inflationsswaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, das Inflationssensitivitätsprofil eines Teilfonds anzupassen. Sie geben einem Anlageverwalter auch die Möglichkeit, seine Einschätzungen zur zukünftigen Inflationsentwicklung auszudrücken.

Varianzswaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seinen Einschätzungen hinsichtlich eines zugrunde liegenden Produkts, z. B. eines Devisenkurses, eines Zinssatzes oder eines Aktienindex Ausdruck zu verleihen.

Asset Swaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, den aus einer bestimmten Anlage eingehenden Zahlungsstrom eines Teilfonds anzupassen.

Indexswaps: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, Engagements in Indizes auf synthetischer Basis einzugehen.

Total Return Swaps (TRS) (einschließlich Einzeltitel, Kredit, Index und individuellem Aktienkorb): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu einem zugrunde liegenden Vermögenswert oder einer Anlageklasse zum Ausdruck zu bringen. Ein Anlageverwalter schließt Total Return Swaps im Namen eines Teilfonds nur mit den im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt aufgeführten Kreditinstituten ab, die über eine Bonität verfügen, die mindestens bei A-2 oder gleichwertig (bewertet von einer anerkannten Ratingagentur) oder darunter liegt, wobei im letzteren Fall das Kreditinstitut den Ersteinschuss stellt. Abhängig von der Erfüllung dieser Bedingungen liegt es im alleinigen Ermessen eines Anlageverwalters, bei der Durchführung eines TRS im Zuge der Förderung der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Teilfonds Kontrahenten zu benennen. Es ist jedoch nicht möglich, alle Kontrahenten aufzuführen, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts nicht ausgewählt waren und sie von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Die mit dem Einsatz von TRS verbundenen Risiken werden im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ erläutert.

Differenzkontrakte (CFD): Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu einzelnen Aktien, Indizes oder Sektoren zum Ausdruck zu bringen. Ein Long-CFD spiegelt den Besitz eines zugrunde liegenden Wertpapiers wider. Der Gewinn/Verlust des Kontrakts wird bestimmt durch den Eröffnungsreferenzpreis und den Glattestellungspreis. Der Höchstbetrag, den ein Teilfonds bei einem solchen Kontrakt verlieren kann, wird durch den Fall des zugrunde liegenden Wertpapiers auf null beschränkt. Wird eine Short-CFD-Position eingegangen, entscheidet der Preisverfall des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Gewinn. Verluste sind nicht wie bei einem Long-CFD begrenzt. CFD werden eingegangen, um ein zusätzliches Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren einzugehen, die im Einklang mit dem Anlageziel eines Teilfonds liegen, oder zur Absicherung gegen das Marktrisiko innerhalb eines Teilfonds.

Sektorswaps: Geben dem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Industriesektoren zum Ausdruck zu bringen.

Volatilitätsswaps: Geben dem Anlageverwalter die Möglichkeit, die Höhe des Engagements des Teilfonds auf die erwartete Höhe der Marktvolatilität zu erhöhen oder zu verringern.

Terminkontrakte

Ein Terminkontrakt ist ein individueller Vertrag zwischen zwei Parteien, einen Vermögenswert an einem zukünftigen Termin zu einem festgeschriebenen Preis zu kaufen oder verkaufen. Ein Terminkontrakt kann zur

Absicherung oder zu Anlagezwecken genutzt werden. Anders als bei gewöhnlichen Futures-Kontrakten kann ein Forward-Kontrakt auf jeden Rohstoff, jeden Betrag und jedes Lieferdatum angepasst werden. Terminkontrakte können bar abgerechnet werden oder durch Lieferung, d. h. ohne oder mit Barausgleich. Terminkontrakte werden nicht an einer zentralen Börse gehandelt und werden daher als außerbörsliche (OTC) Instrumente betrachtet. Der Geschäftszweck von Terminkontrakten besteht darin, ein kostengünstiges Engagement im zugrunde liegenden Wertpapier zu ermöglichen.

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds in folgende Arten von Terminkontrakten anlegen:

Devisenterminkontrakte: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, das Währungsrisiko eines Teilfonds gegenüber der Basiswährung abzusichern. Sie können auch dazu verwendet werden, die

Währungszusammensetzung aller oder eines Teils eines Teilfonds zu ändern, ohne notwendigerweise gegenüber der Basiswährung abzusichern.

Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage

Hierbei handelt es sich um nicht-derivative Instrumente mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert des Wertpapiers ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivate-Komponente.

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds in folgende Arten von Wertpapieren mit eingebetteten FDI anlegen:

Wandelanleihen: Anleihen, bei denen der Inhaber der Position diese bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder nach Ermessen des Inhabers in eine festgelegte Anzahl von Aktien umwandeln kann. Wandelanleihen ermöglichen es einem Anlageverwalter, von steigenden Aktienkursen zu profitieren und bei fallenden Aktienkursen anleiheähnliche Renditen zu erzielen.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos): Wertpapierarten, die einen höheren Ertrag als herkömmliche Anleihen bieten. Sie ermöglichen es einem Anlageverwalter, bei anleiheähnlichen Renditen von steigenden Aktienkursen zu profitieren, wenn die Aktienkurse fallen. CoCos werden nur von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt, wenn das Kapital des Emittenten unter einen festgelegten Schwellenwert fällt. Diese zwangsweise Umwandlung würde in der Regel unter wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen erfolgen und zu einem materiellen Verlust für Anleger führen. CoCos sind eine Unterkategorie von nachrangigen Schuldtiteln. Lesen Sie die genauen Angaben zu den spezifischen Risiken unten unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos)“ und „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ nach.

Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option: Wertpapiere, die an einem bestimmten Stichtag oder Ereignis vor dem Ende der Laufzeit zurückgegeben werden können. Bei Anleihen mit Put-Option liegt die frühzeitige Rückzahlung im Ermessen (Option) des Schuldtitelinhabers. Bei Callable Bonds liegt die frühzeitige Rückzahlung vor Fälligkeit im Ermessen (Option) des Emittenten. Callable und Puttable Bonds ermöglichen es einem Anlageverwalter, seinen Einschätzungen zu Zinssatzbewegungen Ausdruck zu verleihen.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset-Backed Securities): Zusammengesetzt aus Gruppen von Schuldtiteln und Wertpapieren mit schuldtitelähnlichen Merkmalen. ABS ermöglichen es einem Anlageverwalter, sich in dem zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten zu engagieren.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities): Zusammengesetzt aus Gruppen von gewerblichen oder privaten Hypotheken. MBS ermöglichen es einem Anlageverwalter, sich in Hypothekenschulden zu engagieren.

Optionsscheine: Verleihen dem Inhaber das Recht, einen bestimmten Betrag des Stammkapitals des emittierenden Unternehmens für einen bestimmten Zeitraum zu einem festgelegten Preis zu zeichnen. Mittels Optionsscheinen kann ein Anlageverwalter Positionen in Wertpapieren eingehen.

Credit-linked Notes (CLN): Strukturierte Schuldtitel mit Bezug auf die finanzielle Wertsteigerung eines zugrunde liegenden Wertpapiers. Mittels CLN kann ein Anlageverwalter seinen Einschätzungen hinsichtlich des zugrunde liegenden Wertpapiers Ausdruck verleihen.

Collateralised Loan Obligations (CLOs): CLOs sind eine Wertpapierart, die aus Pools von Unternehmensanleihen besteht. Der Käufer einer CLO erhält regelmäßige Ertragszahlungen zu einem festen Satz oberhalb einer festverzinslichen Basis, ähnlich wie bei einer Floating Rate Note. Mittels CLOs kann ein Anlageverwalter Engagements in den zugrunde liegenden Anleihen eingehen.

Strukturierte Schuldverschreibungen: Eine strukturierte Schuldverschreibung ist eine Verbindlichkeit, die auch eine eingebettete derivative Komponente beinhaltet, die das Risiko-/Renditeprofil des Wertpapiers modifiziert. Der Anlageverwalter kann in eine strukturierte Schuldverschreibung anlegen, um ein Engagement hinsichtlich der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, einer Gruppe von Vermögenswerten oder eines Index einzugehen. Dabei könnte es sich um Aktienindizes, festverzinsliche Indizes, Einzelaktien- oder festverzinsliche Wertpapierindizes, einen Aktienkorb oder einen Korb festverzinslicher Wertpapiere, Zinssätze, Volatilität, Rohstoffe oder Währungen handeln. Die Bedingungen eines solchen Wertpapiers können vom Emittenten und dem Käufer der strukturierten Schuldverschreibung strukturiert werden. Strukturierte Schuldverschreibungen können von Banken, Maklerfirmen, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstituten emittiert werden. Strukturierte Schuldverschreibungen können entweder besichert oder unbesichert sein.

Synthetische ETF: Ein synthetischer ETF ist ein Instrument, dessen Zweck darin besteht, die Performance eines zugrunde liegenden Index anhand von FDI und Swaps anstelle physischer Wertpapiere nachzubilden. Anbieter gehen eine Vereinbarung mit einem Kontrahenten ein, normalerweise einer Investmentbank, die sicherstellt, dass zukünftige Zahlungsströme, die durch den zugrunde liegenden Referenzwert entstehen, an den Anleger zurückfließen. Der Geschäftszweck eines synthetischen ETF besteht entweder darin, gegen ein zugrunde liegendes Risiko innerhalb des Bestands eines Teilfonds abzusichern oder aber darin, ein synthetisches Engagement in den

zugrunde liegenden Wertpapieren zu ermöglichen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen.

Exchange Traded Notes (ETNs): Ein ETN ist ein Schuldtitel, der an einer Börse gehandelt wird. ETNs zahlen normalerweise keine Zinszahlungen an Anleger. Stattdessen verpflichtet sich der Emittent, dem Halter am Fälligkeitstag der ETN einen Betrag zu zahlen, der von der Performance des zugrunde liegenden Index oder Referenzwerts abhängt, abzüglich festgelegter Gebühren. ETNs können eingesetzt werden, um eine Position hinsichtlich eines Index oder eines Referenzwerts zu eröffnen. Wie bei Schuldtiteln üblich trägt der Anleger das Kreditrisiko des Bankemittenten.

Bezugsrechte für Aktien: Geben einem Anlageverwalter die Möglichkeit, seine Einschätzungen zu Kursbewegungen einzelner Aktien zum Ausdruck zu bringen. Sie geben dem Anlageverwalter auch die Option, Aktien zu einem vorher festgelegten Preis zu kaufen.

Wandelbare Vorzugsaktien: Vorzugsaktien die dem Inhaber das Recht einräumen, diese nach einem vorab festgelegten Zeitpunkt in eine feste Anzahl von Stammaktien zu wandeln. Die meisten wandelbaren Vorzugsaktien werden auf Antrag des Aktionärs getauscht, aber manchmal räumt eine Bestimmung der Gesellschaft oder dem Emittenten das Recht ein, eine Umwandlung zu erzwingen. Der Wert einer wandelbaren Vorzugsaktie beruht letztendlich auf der Wertentwicklung der Stammaktie.

EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Jeder Teilfonds kann im Rahmen der durch die Zentralbank festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Es kann außerdem sein, dass neue Techniken, Instrumente und Kombinationen hieraus entwickelt werden, die zukünftig für die Nutzung durch einen Teilfonds geeignet sind. Ein Teilfonds kann solche Techniken und Instrumente im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank einsetzen.

Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung hinsichtlich der Vermögenswerte eines Teilfonds können nur in Verbindung mit einem der folgenden Ziele eingesetzt werden:

- a) Risikominderung,
- b) Kostenminderung
oder
- c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Teilfonds mit einem (im Verhältnis zur erwarteten Rendite) dem Risikoprofil eines Teilfonds entsprechenden Risikograd, der auch die Anforderungen an die Risikostreuung der Zentralbank einhält, wie in den OGAW-Vorschriften und der Leitlinie (Guidance) der Zentralbank zu „Zulässigen OGAW-Anlagen“ und im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ dargelegt.

Sofern im betreffenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist, darf jeder Teilfonds die folgenden Techniken und Instrumente sowie Hybride/Umgestaltung oder Kombinationen hiervon zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen:

FDI: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ im Prospekt finden Sie weitere Informationen zu den FDI.

Ein Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) indirekt in Finanzindizes engagieren.

Ein Teilfonds kann für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapiere auf Basis Lieferung bei Erscheinen oder verzögerte Lieferung kaufen oder verkaufen. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere an einem zukünftigen Termin zu einem im Voraus festgelegten Preis, um einem Teilfonds einen vorteilhaften Preis und Ertrag zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion zu sichern. Die vorgenannten Wertpapiere werden als Wertpapiere „mit verzögerter Lieferung“ bezeichnet, wenn sie bereits im Sekundärmarkt gehandelt werden, und als Wertpapiere „per Erscheinen“, wenn sie vor der Erstemission gehandelt werden. Wertpapiere „mit verzögerter Lieferung“ (für die bis zum Erfüllungstag keine Zinsen anfallen) und Wertpapiere „per Erscheinen“ werden als Vermögenswerte eines Teilfonds ausgewiesen und unterliegen den Risiken von Schwankungen im Marktwert. Der Kaufpreis von Wertpapieren „mit verzögerter Lieferung“ und „per Erscheinen“ wird bis zum Erfüllungstag als Verbindlichkeit eines Teilfonds verbucht, und bei Erscheinen bzw. Lieferung werden die betreffenden Wertpapiere bei der Berechnung der im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ genannten Anlagegrenzen berücksichtigt.

Ferner kann jeder Teilfonds vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken Fremdwährungsgeschäfte und andere Devisenkontrakte einsetzen. Solche Kontrakte können nach Ermessen des betreffenden Anlageverwalters verwendet werden, um sich vollständig oder teilweise gegen das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko abzusichern, das aus Kursschwankungen zwischen der Basiswährung der Teilfonds und den Währungen, auf welche die Anlagen der Teilfonds lauten (wie in den Nachträgen zu diesem Prospekt angegeben), entsteht. Des Weiteren darf ein Teilfonds, sofern in dem betreffenden Nachtrag angegeben, Devisenkontrakte zum Zweck der Währungsabsicherung einsetzen. Beispielsweise kann ein Teilfonds Absicherungsgeschäfte über eine Drittwährung (Cross Currency Hedging) abschließen, um das ihm entstehende Risiko aus Währungen in Bezug auf sein Anlageziel so effizient wie möglich zu steuern.

Bitte lesen Sie hinsichtlich Risiken im Zusammenhang mit FDI den Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und andere Techniken“ im Prospekt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

In Abhängigkeit von den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und insoweit dies im betreffenden

Nachtrag angegeben ist, kann sich ein Teilfonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in SFTs engagieren, d. h. in Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften.

Rückkaufvereinbarungen sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei veräußert und gleichzeitig vereinbart, das gleiche Wertpapier an einem festgelegten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz der Wertpapiere steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Geschäft, bei dem ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und Preis wieder an den Kontrahenten zurück zu verkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Kontrakt, bei dem der Anspruch auf „geliehene“ Wertpapiere von einem „Geber“ an einen „Nehmer“ übertragen wird, wobei sich der „Nehmer“ vertraglich verpflichtet, dem Geber zu einem späteren Zeitpunkt gleichwertige Wertpapiere zu liefern.

Pensionsgeschäfte dienen zum Aufnehmen von Barmitteln für Einkäufe, die im Einklang mit dem Anlageziel stehen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte dienen dem Erlös kurzfristiger Zinsen auf Barmittelbesitz unter Absicherung dieser Kontrakte durch den Besitz von Sicherheiten.

Wertpapierleihgeschäfte dienen der Erzeugung zusätzlicher Erträge für den betreffenden Teilfonds. Diejenige Partei, welche sich das Wertpapier ausleiht, bezahlt eine Gebühr für den Erwerb des Wertpapiers und geht eine vertragliche Verpflichtung ein, das Wertpapier auf Aufforderung wieder zurückzugeben.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenverfahren sowie weiteren Informationen hinsichtlich der Vorschriften für SFTs werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurückfließen.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein firmeneigenes Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ein, anhand dessen sie die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit FDI genau überwachen und verwalten kann. Die näheren Angaben zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank zugänglich gemacht. Die Gesellschaft wird FDI, die in dem Risikomanagementverfahren nicht berücksichtigt sind, erst dann einsetzen, wenn sie das Risikomanagementverfahren entsprechend geändert und der Zentralbank mitgeteilt hat. Weitere Informationen zu den eingesetzten Risikomanagementmethoden einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen und aktuellen Veränderungen von

Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien werden den Anteilseignern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

GESAMTENGAGEMENT UND LEVERAGE

Es gibt drei Hauptmodelle zur Bewertung des globalen Risikos: Das Commitment-Modell und die beiden Formen von Value-at-Risk (VaR), absolut und relativ. Diese Modelle werden im Folgenden beschrieben und das Modell, das jeder Teilfonds verwendet, ist im entsprechenden Nachtrag unter der Überschrift „Gesamtengagement und Leverage“ beschrieben.

Commitment-Ansatz

Verwendet ein Teilfonds das Commitment-Modell, so wird das globale Engagement auf Grundlage entweder des Marktwerts einer gleichwertigen Position des zugrunde liegenden Vermögenswerts oder des Nennwerts der FDI berechnet, je nachdem, was zutrifft. Dies ermöglicht es einem Teilfonds, sein globales Engagement zu verringern, indem er im Einklang mit den ESMA-Leitlinien 10/788 die Auswirkungen bestimmter Absicherungs- oder Gegenpositionen berücksichtigt. Unter Anwendung des Commitment-Modells wird die Leverage infolge des Einsatzes von FDI nicht mehr als 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen. Die maximale Leverage ist im Nachtrag zu jedem Teilfonds aufgeführt.

Absoluter VaR

Verwendet ein Teilfonds das Absolute VaR-Modell, so will der Teilfonds den maximalen Verlust schätzen, den er über eine spezifische Haltefrist mit einer Konfidenz von 99 % und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr erfahren könnte.

Wenn beispielsweise der Absolute VaR eines Teilfonds auf der Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99 % innerhalb einer Haltefrist von fünf Tagen mit 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wurde, würde dies bedeuten, dass der Teilfonds statistisch gesehen in 99 % der Zeit nicht davon ausgehen müsste, mehr als 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen zu verlieren. Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann.

Relativer VaR

Verwendet ein Teilfonds das Relative VaR-Modell, bewertet und begrenzt der Teilfonds das Gesamtengagement im Vergleich zu einem Referenzwert (im entsprechenden Nachtrag aufgeführt), der das entsprechende Segment des Referenz-Finanzmarktes repräsentiert. Der Teilfonds will einen geschätzten VaR halten, der den VaR des Referenzwerts nicht um das Zweifache überschreitet.

Der Relative VaR des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage einer Konfidenz von 99 %, einer spezifischen Haltefrist (siehe Nachtrag) und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr berechnet. Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein

Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann.

Brutto-Leverage

Ein Teilfonds, der das Absolute oder Relative VaR-Modell verwendet, muss zudem seine erwartete Höhe an Brutto-Leverage berechnen, die im entsprechenden Nachtrag unter der Überschrift „Gesamtengagement und Leverage“ aufgeführt ist. Bei der erwarteten Leverage-Höhe eines Teilfonds handelt es sich um eine indikative Höhe, nicht um eine regulatorische Grenze, und die tatsächliche Höhe der Leverage kann die erwartete Höhe von Zeit zu Zeit überschreiten.

Die Brutto-Leverage ist ein Maß für die Gesamtverwendung von FDI und wird als „Summe der Nominalwerte“ (das Engagement aller FDI ohne Berücksichtigung von Aufrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen) berechnet. Da die Leverageberechnung weder die Sensibilität auf Marktbewegungen berücksichtigt, noch ob sie das Gesamtrisiko eines Teilfonds erhöht oder senkt, ist sie für das tatsächliche Anlagerisiko in einem Fonds eventuell nicht repräsentativ.

ABSICHERUNG VON ANTEILSKLASSEN

Jeder Teilfonds bietet abgesicherte Anteilsklassen an (d. h. Anteilsklassen mit dem Zusatz „(hedged)“). Der Teilfonds wird in Bezug auf alle abgesicherten Anteilsklassen Devisenkurssicherungsgeschäfte („FX Forwards“) abschließen. In Bezug auf die Absicherung von Anteilsklassen wird der Teilfonds lediglich das Währungsrisiko zwischen der bezeichneten Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds absichern. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des betreffenden Teilfonds liegen. Übersicherte Positionen werden in keinem Fall 105 % des Nettoinventarwerts je Anteil übersteigen. Alle abgesicherten Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen die zulässige Obergrenze nicht übersteigen und dass Positionen, die 100 % deutlich übersteigen, nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Unterscherte Positionen werden in keinem Fall 95 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse unterschreiten. Abgesicherte Positionen werden mit dem Ziel überwacht, sicherzustellen, dass unterscherte Positionen nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Insoweit Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, entwickelt sich die Performance dieser Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte, mit dem Ergebnis, dass Anleger in dieser Klasse nicht davon profitieren, wenn, im Fall von Währungsabsicherung, der Kurs der Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf welche die Vermögenswerte des bestimmten Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können die Inhaber dieser Anteile Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Der Ausschüttungsbetrag und der Nettoinventarwert je Anteil einer abgesicherten Anteilsklasse können negativ von Zinsabweichungen der bezeichneten Währung der abgesicherten Anteilsklasse

und der Basiswährung des Teilfonds betroffen sein. Im Fall von Teilfonds, die Gebühren und Aufwendungen auf das Kapital erheben, um die Ausschüttungen zu maximieren, kann dies den effektiv aus dem Kapital ausgezahlten Ausschüttungsbetrag erhöhen und somit zu einer höheren Kapitalerosion führen als bei anderen Anteilsklassen des Teilfonds.

Ist eine Anteilsklasse, die Kapitalausschüttungen vornehmen kann, abgesichert, können sich ferner Unterschiede bei den Zinssätzen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds nachteilig auf den Ausschüttungsbetrag und den Nettoinventarwert auswirken, was zu einem Anstieg des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags führt und somit zu einer stärkeren Kapitalerosion als bei anderen nicht abgesicherten Anteilsklassen, die Kapitalausschüttungen vornehmen können.

Die FX Forwards sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Ganzes, sind aber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zuordenbar und die Gewinne/Verluste sowie Kosten der betreffenden FX Forwards werden ausschließlich den betreffenden abgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Währungsrisiken dieser Anteilsklassen im Hinblick auf FX Forwards dürfen nicht mit den Währungsrisiken einer anderen Anteilsklasse kumuliert oder gegen diese aufgerechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind, dürfen keinen anderen Anteilsklassen zugeordnet werden.

Die Gesellschaft kann unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, den Kursänderungsgewinn- und -verlustausgleich (Variation Margin) im Zusammenhang mit den FX Forwards täglich zu berechnen und auszutauschen. Die Variation Margin ist der Austausch von Sicherheiten zur Deckung von Gewinnen oder Verlusten im Zusammenhang mit Wertänderungen der FX Forwards. Wird die Variation Margin ausgetauscht, versucht die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass der Einsatz von FX Forwards in angemessener Größenordnung durchgeführt und im Einklang mit den herrschenden betrieblichen Erfordernissen verwaltet wird. Insbesondere, wenn dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt werden, wird der diesem Kontrahenten zu stellende Cash- oder Sicherheiten-Pool durch die Verwaltungsgesellschaft sorgfältig eingeschätzt und darauf geachtet, dass der Wert der betreffenden Anteilsklasse nicht überschritten wird.

Anleger müssen sich jedoch bewusst sein, dass im Allgemeinen keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen existiert. Auch wenn die Kosten sowie Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet werden, tragen dennoch alle Anteilsinhaber das Risiko, dass in einer abgesicherten Anteilsklasse durchgeführte Absicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert einer anderen Anteilsklasse negativ beeinflussen können. Dies liegt daran, dass ein Kontrahent eines für eine abgesicherte Anteilsklasse durchgeführten FDI möglicherweise Zugriff auf die anderen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds zuordenbaren Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds erhalten kann, wenn die der abgesicherten Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse ausreichen.

Es wurden zwar Schritte unternommen, die sicherstellen sollen, dass die „Ansteckungsgefahr“ zwischen Anteilsklassen gemindert wird, um sicherzustellen, dass dem Teilfonds durch die Verwendung von FDI entstehende zusätzliche Risiken ausschließlich durch die Anteilsinhaber in der betreffenden Anteilsklasse getragen werden, dass dieses Risiko jedoch nicht vollständig ausgeräumt werden kann. Die Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft werden angeben, inwieweit Geschäfte zum Schutz vor Wechselkursrisiken eingesetzt wurden.

STATUS EINES BRITISCHEN „REPORTING FUND“

Angaben zu Anteilsklassen, die derzeit dem Status eines „UK Reporting Fund“ entsprechen, finden Sie unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>

BEANTRAGUNG VON ANTEILEN

Antragsverfahren

Sofern in dem betreffenden Nachtrag nicht anders angegeben, müssen alle Anträge spätestens zum Annahmeschluss beim Administrator (oder einer in Bezug auf einen Teilfonds ernannten Untervertriebsgesellschaften zur Weiterleitung an den Administrator) unter seiner Geschäftsanschrift eingegangen sein.

Nach dem Annahmeschluss eingehende Anträge werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Es werden erst Anteile ausgegeben und Gelder investiert, wenn der Administrator die erforderlichen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind.

Der Administrator bestätigt Anteilsinhabern schriftlich alle Anträge und die Ausgabe von Anteilen.

Erstanträge müssen eingereicht werden.

- a) im Original oder
- b) per Fax
Anträge, die per Fax gestellt werden, werden erst nach Eingang des Original-Kontoeröffnungsantrags und aller erforderlicher Nachweise in Verbindung mit Geldwäschevorschriften bearbeitet.
oder nach Ermessen des Verwaltungsrats:
- c) über eine vorab festgelegte elektronische Handelsplattform, die der Administrator als akzeptabel erachtet oder
- d) als E-Mail-Anhang oder
- e) auf diejenige andere Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen bestimmt.

Folgeanträge können eingereicht werden:

- a) im Original oder
- b) per Fax oder
- c) telefonisch (mit einer gefaxten Bestätigung) oder

- d) über eine vorab festgelegte elektronische Handelsplattform, die der Administrator als akzeptabel erachtet
- e) oder im Ermessen des Verwaltungsrats: als Anhang einer E-Mail oder
- f) auf diejenige andere Weise, die der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen bestimmt.

Es steht im freien Ermessen des Verwaltungsrats, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Der Verwaltungsrat ist befugt, mittels nach seinem Dafürhalten notwendiger Beschränkungen sicherzustellen, dass Anteile nicht von einer Person erworben werden, bei der der Erwerb zu einem rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum an Anteilen führt oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzt.

Änderungen der Registrierungsdaten, Zahlungsanweisungen und Rücknahmen

Sofern kein Antrag mittels einer vorab festgelegten elektronischen Handelsplattform erfolgt ist, werden Änderungen von Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers erst nach Erhalt der Originaldokumente ausgeführt.

Sofern kein Antrag mittels einer vorab festgelegten elektronischen Handelsplattform erfolgt ist, werden Rücknahmehzahlungen erst nach Erhalt der Originaldokumente ausgeführt.

Die Zeichnungsbeträge müssen normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen unmittelbar nach dem betreffenden Bewertungstag (oder in einem anderen Zeitraum, wie gegebenenfalls im betreffenden Nachtrag angegeben) in der festgelegten Währung der betreffenden Klasse in frei verfügbaren Geldern per telegrafischer Überweisung auf das im betreffenden Antragsformular angegebene Bankkonto gezahlt werden. Falls der Administrator eine Devisentransaktion vornehmen muss, um eingegangene Mittel in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu konvertieren, finden solche Transaktionen zum aktuellen Umtauschkurs statt. Ist der dritte Geschäftstag kein Geschäftstag in dem Land der Währung der entsprechenden Klasse, muss der Betrag am folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der entsprechenden Klasse gezahlt werden. Wenn die Abwicklung der Zahlung über Euroclear oder andere vergleichbare Clearingsysteme erfolgt, gelten die eigenen Annahmeschlusszeiten und -fristen dieser Clearingsysteme. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne Mitteilung Aufträge zu stornieren, für die bis zum Erfüllungstag keine Zahlung eingegangen ist, und Verluste beizutreiben. Die Gesellschaft kann dem Antragsteller alle Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren in Rechnung stellen, bzw. wenn der Antragsteller ein Anteilsinhaber ist, die von ihm gehaltenen Anteile ganz oder teilweise zurücknehmen oder verkaufen und den Erlös verwenden, um alle Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren abzudecken und wiedergutzumachen. Die Abwicklung der Zahlung erfolgt außerdem nur unter der Voraussetzung, dass alle maßgeblichen Dokumente bis zum Annahmeschluss in der erforderlichen Form und mit in jeder Hinsicht korrekten Angaben und gültiger Bevollmächtigung beim Administrator eingegangen sind. Daneben darf der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Satzung Anteile gegen unbare Gegenleistung zuteilen und eine solche unbare

Gegenleistung verkaufen, veräußern oder anderweitig in bar umwandeln und diese unbare Gegenleistung (abzüglich der Umwandlungskosten) zum Kauf von Anteilen verwenden.

Der Handel wird auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten berechneten Nettoinventarwert nach Eingang von Zeichnungsanträgen.

FÜHRUNG VON KASSAKONTEN

Vor Annahmeschluss von einem Anleger eingegangene Zeichnungsgelder, für die eine Zeichnung von Anteilen eingegangen ist bzw. erwartet wird, werden auf einem Kassakonto gehalten und bei Eingang wie ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. In diesem Fall ist der Anleger im Hinblick auf den von der Gesellschaft bis zur Ausgabe der Anteile zum jeweiligen Annahmeschluss gehaltenen Zeichnungsbetrag ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Bei Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Gewährleistung, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszubezahlen.

Wir weisen Sie auf den folgenden Abschnitt im Prospekt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ – „Führung von Umbrella-Kassakonten“ hin.

MINDESTZEICHNUNG

Anträge auf einmalige Zeichnung unterliegen einem Mindestzeichnungsbetrag. Für Erst- und Folgezeichnungen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festgesetzt werden, und die Mindestzeichnungsbeträge können für verschiedene Klassen und Teilfonds unterschiedlich hoch sein. Der Mindestbetrag einer Erstzeichnung für jede Klasse eines Teilfonds ist in dem betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt angegeben. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Mindest-Erst- oder Folgezeichnung vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Anträge herabgesetzt werden.

VERFAHREN ZUR VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE UND DATENSCHUTZ

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung machen eine ausführliche Prüfung der Identität des Anlegers und gegebenenfalls des begünstigten Inhabers auf einer risikobezogenen Grundlage erforderlich. Politisch exponierte Personen („PEP“), eine Person, die zu einem Zeitpunkt im Vorjahr mit einer prominenten öffentlichen Funktion betraut war, sowie unmittelbare Familienmitglieder oder Personen, die als nahestehende Personen solcher Personen bekannt sind, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Zum Beispiel kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises, die durch eine Verwaltungsbehörde, einem Notar, die Polizei oder die Botschaft ihres Wohnsitzlandes beglaubigt wird, zusammen mit zwei originalen oder beglaubigten Nachweisen ihrer Anschrift in der Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs, die nicht älter als drei Monate sind und aus denen ihr Beruf sowie ihr Geburtsdatum hervorgeht, vorzulegen. Ist der Anleger ein Unternehmen, können solche Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Abschrift ihrer

Gründungsurkunde (und der etwaigen Urkunde über eine Änderung der Firma), ihrer Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie eine Liste der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsmitglieder sowie der effektiven Empfänger und der Zeichnungsberechtigten des Anlegers, welche beglaubigt sein muss, erfordern. Eine Änderung der Daten des Anlegers werden vom Administrator nur gegen Vorlage der belegenden Originalunterlagen vorgenommen.

In Abhängigkeit von den Umständen jedes Antrags kann von einer detaillierten Überprüfung abgesehen werden, wenn der Antrag über einen entsprechenden Dritten gestellt wird, und zwar entsprechend der Definition des Begriffs „Dritter“ im Criminal Justice (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) Act 2010 (in der jeweils gültigen Fassung). Diese Ausnahme gilt nur, wenn der vorstehend aufgeführte entsprechende Dritte seinen Sitz in einem Land hat, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anerkannt ist und weitere geltende Voraussetzungen erfüllt, wie z. B. die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, aus der hervorgeht, dass er angemessene Überprüfungen des Anlegers vorgenommen hat und diese Informationen gemäß eines verlangten Zeitfensters aufbewahrt und diese Informationen auf Anfrage an den Administrator oder die Gesellschaft übermittelt.

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich als Beispiel, und vor diesem Hintergrund behalten sich der Administrator und die Gesellschaft jeweils das Recht vor, solche Informationen im Bedarfsfall zum Zeitpunkt des Antrags zur Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds anzufordern, um die Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des begünstigten Inhabers eines Anlegers zu überprüfen. Der Administrator und die Gesellschaft behalten sich jeweils insbesondere das Recht vor, zusätzliche Verfahren im Hinblick auf neue und bestehende Anleger anzuwenden, die als PEP klassifiziert werden oder solche werden. Die Überprüfung der Identität des Anlegers sollte vor oder während der Etablierung der Geschäftsbeziehung erfolgen, in jedem Fall aber vor der Ausgabe von Anteilen. Falls die Bereitstellung von Informationen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, durch den Anleger oder den Antragsteller verzögert oder gar nicht erfolgt, kann der Administrator oder die Gesellschaft die Entgegennahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und/oder sämtliche Zeichnungsgelder rückerstatten. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, der Administrator oder die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber dem Zeichner haftbar, wenn ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht bearbeitet wird. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet der Administrator die Zeichnungsgelder oder den Saldo daraus gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die auf das Konto anwendbar sind, von dem Letzterer auf Kosten und Risiko des Antragstellers ausbezahlt wurde. Der Administrator kann die Auszahlung ablehnen oder die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögern, wenn die für Überprüfungszwecke notwendigen Informationen von einem Anteilsinhaber nicht beigebracht werden.

Der Administrator und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, von Anlegern ergänzende Informationen zu verlangen, um die laufende Geschäftsbeziehung mit diesen Anlegern zu kontrollieren.

Der Administrator und die Gesellschaft können sich bei der Erfüllung dieser Vorgabe nicht auf Dritte verlassen, die unter ihre letztendliche Verantwortung fällt.

Der Administrator und die Gesellschaft können sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, von Anlegern zusätzliche Informationen zu verlangen, um ihrer Sorgfaltspflicht hinsichtlich Aufzeichnungen nachzukommen.

Eine Zusammenfassung der Art und Weise wie die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten von Anlegern verwenden, teilen und übermitteln wird, ist in einer Datenschutzerklärung auf dem Antragsformular enthalten.

LATE TRADING UND MARKET TIMING

„Late Trading“ (Späthandel) bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- oder Umschichtungsantrags nach dem Annahmeschluss. Späthandel ist nicht erlaubt. Demzufolge werden keine Aufträge angenommen, die den Zeichnungspreis verwenden, der zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag festgelegt wurde, wenn die Aufträge nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Zu Late Trading zählt nicht die Situation, in welcher der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen zulässt, dass Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, als von Anlegern vorher eingereicht gelten (z. B. wenn die Übertragung eines Auftrags aus technischen Gründen verzögert wurde), wobei diese Situationen in ihrer Art eine Ausnahme darstellen und von der Gesellschaft dokumentiert werden.

„Market Timing“ bezeichnet im Allgemeinen das Anlageverhalten einer Person oder eine Personengruppe in Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Umtausch oder der Umschichtung von Anteilen auf der Grundlage von im Vorfeld festgelegten Marktindikatoren. Market Timing kann ebenfalls durch die Art der Transaktionen gekennzeichnet sein, die offensichtlich nach einem Zeitfenster abgewickelt werden oder durch häufige bzw. umfangreiche Transaktionen von Anteilen erfolgen. Der Verwaltungsrat wird nicht wissentlich Anlagen zulassen, die mit Timing-Strategien in Verbindung stehen, da diese die Interessen aller Anteilsinhaber beeinträchtigen können, und er wird aktive Maßnahmen ergreifen, wenn er zuverlässige Gründe hat anzunehmen, dass diese Strategien versucht werden oder versucht werden könnten. Zu diesen aktiven Maßnahmen zählt, abhängig von der Genehmigung der Verwahrstelle, die Wertanpassung aller Vermögenswerte, die der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um ihren angemessenen Wert darzustellen. All diese aktiven Maßnahmen werden entsprechend von der Gesellschaft dokumentiert.

AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben und bei ihrer Ausgabe durch Eintragung im Register repräsentiert. Es werden normalerweise keine Anteilszertifikate ausgestellt. Sofern ein Zeichnungsantrag mittels einer kompatiblen, automatisierten Schnittstelle oder eines Handelssystems gestellt worden ist, werden vom Administrator Handelsbestätigungen für die betreffenden Anteilsinhaber ausgestellt, in denen die Details ihres Handels mittels elektronischer Datenübertragung vom Administrator über

eine kompatible, automatisierte Schnittstelle oder ein Handelssystem bestätigt werden. Jedoch kann der Verwaltungsrat auf Wunsch eines Anteilsinhabers nach freiem Ermessen entscheiden, ein solches Zertifikat auszustellen, das dem Anteilsinhaber auf dessen Gefahr per Post zugesandt wird. Wenn ein Zertifikat ausgestellt wird, werden nachfolgende Rücknahmen oder Umschichtungen von Anteilen, die durch dieses Zertifikat repräsentiert werden, vom Administrator erst nach Anforderung des Original-Anteilszertifikats ausgeführt.

Der im Register eingetragene Anteilsinhaber ist der absolute Eigentümer der Anteile. Niemand wird als Inhaber von treuhänderisch gehaltenen Anteilen anerkannt. Um jegliche Zweifel auszuschließen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dingliche, bedingte, künftige, teilhafte oder andere Rechte an Anteilen anzuerkennen (sofern dies nicht aufgrund der Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist).

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrats dürfen Anteile entweder grundsätzlich oder nur in Bezug auf bestimmte Anträge nicht von einer US-Person oder für deren Rechnung gehalten werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Bruchteilsanteile auszugeben, wenn der Zeichnungsbetrag, den die Gesellschaft erhält, nicht ausreicht, um eine volle Zahl von Anteilen zu erwerben, wobei Bruchteilsanteile jedoch nicht mit Stimmrechten ausgestattet sind. Zudem wird der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in dem Verhältnis angepasst, das dem Verhältnis dieses Bruchteilsanteils zum vollen Anteil des Teilfonds oder der Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe entspricht und jede Dividende, die für einen solchen Bruchteilsanteil zu zahlen ist, in gleicher Weise angepasst wird. Überschüssige Zeichnungsgelder, die weniger als 0,001 Anteile ausmachen, werden von der Gesellschaft zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten. Die Anzahl der Anteile wird auf drei Dezimalstellen gerundet. Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

Zeichnungsobergrenzen

Der Verwaltungsrat kann, ohne Angabe von Gründen, die Annahme eines Antrags auf Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen und das Angebot von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig aussetzen. Stellt der Verwaltungsrat beispielsweise fest, dass es für die bestehenden Anteilsinhaber nachteilig wäre, einen Antrag auf Anteile in Bar- oder Sachwerten anzunehmen, die einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat den Beschluss fassen, den Antrag auf Anteile ganz oder teilweise auf den nächsten Handelstag zu verschieben oder den Antrag aufzuschieben, und in Absprache mit dem betreffenden Anleger von diesem verlangen, den geplanten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum zu staffeln. Beschließt der Verwaltungsrat, den Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise zu verzögern oder aufzuschieben, werden die Antragsteller vor der Verschiebung informiert.

Erstausgabe

Angaben über die Erstausgabe von Anteilen eines Teilfonds einschließlich des Erstausgabezeitraums, des Erstausgabepreises und des (etwaigen) Ausgabeaufschlags sind, soweit anwendbar, in dem betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten.

Erstausgabepreis

Sofern nicht anderweitig im maßgeblichen Nachtrag angegeben, werden Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen während des in den maßgeblichen Nachträgen angegebenen Erstausgabezeitraums zu einem Erstausgabepreis je Anteil von 1 GBP, 1 EUR, 1 AUD, 1 CAD, 1 CHF, 1 SGD, 1 USD, 10 CNH, 10 HKD, 10 DKK, 10 SEK, 10 NOK oder 100 YEN je nach Währung der jeweiligen Anteilsklasse (zuzüglich des gegebenenfalls für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Ausgabeaufschlags) ausgegeben.

Folgeausgabe

Die Gesellschaft kann nach Ablauf des relevanten Erstausgabezeitraums weitere Anteile eines Teilfonds ausgeben. Solche Ausgaben von Anteilen erfolgen nur an einem Bewertungstag zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (vorbehaltlich eines Verwässerungsausgleichs), der zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird, zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr.

Verkaufsgebühr

Falls die Verkaufsgebühr die Form eines Ausgabeaufschlags hat, darf sie zu keiner Zeit 5 % des gesamten Zeichnungsbetrags überschreiten und wird von den Zeichnungsgeldern, die von den Anlegern eingehen, abgezogen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile können auf Wunsch des jeweiligen Anteilsinhabers an jedem Bewertungstag zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge werden zu dem Rücknahmepreis für die betreffende Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgeführt, der an dem relevanten Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Der Rücknahmepreis für eine Klasse ist der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vorbehaltlich eines Verwässerungsausgleichs). Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die je nach Klasse und Teilfonds unterschiedlich ausfallen kann (wie in dem jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt näher beschrieben) und die zu keinem Zeitpunkt 3 % des gesamten Rücknahmebetrags überschreiten darf. Diese Rücknahmegebühr wird vom Gesamtrücknahmebetrag abgezogen und an die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer freien Verfügung gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen diese Gebühr reduzieren, auf diese Gebühr verzichten oder innerhalb der zulässigen Grenzen zwischen Antragstellern bezüglich der Höhe dieser Gebühr oder Gebühren differenzieren.

Die Gesellschaft erhöht die Maximalgebühr für die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen, wie vorstehend ausgeführt, nicht ohne die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber, die auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder durch die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber der Gesellschaft gegeben wird. Wird die Rücknahme- oder Rückkaufgebühr erhöht, ist von der Gesellschaft

gemäß den Anforderungen der Zentralbank ein angemessener Benachrichtigungszeitraum einzuräumen, damit die Anteilsinhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile zurückzugeben, bevor die Erhöhung umgesetzt wird.

Alle Rücknahmeanträge müssen spätestens zum Annahmeschluss beim Administrator (oder einer in Bezug auf einen Teilfonds ernannten Untervertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an den Administrator) unter seiner Geschäftsanschrift eingegangen sein. Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächsten Bewertungstag ausgeführt, doch können Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind, mit Zustimmung des Administrators und des Verwaltungsrats für den betreffenden Bewertungstag angenommen werden. Rücknahmeanträge können im Original, per Fax, per Telefon (mit einer Bestätigung per Fax), über eine kompatible automatische Schnittstelle oder ein Handelssystem, das für den Administrator akzeptabel ist, oder über die Website der Gesellschaft gestellt werden. Rücknahmeanträge, die per Fax, Telefon oder über die Website der Gesellschaft gestellt werden, können nur ausgeführt werden, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Rücknahmeanträge als Anhang einer E-Mail zugesandt werden.

Sofern keine Zeichnung mittels einer kompatiblen, automatisierten Schnittstelle oder eines Handelssystems vorgenommen wurde, werden Änderungen von Registrierungsangaben eines Anlegers und Zahlungsanweisungen erst nach Erhalt der Originaldokumente ausgeführt.

Unter der Voraussetzung, dass ein korrekter Original-Zeichnungsantrag und alle erforderlichen Nachweise zur Einhaltung von Geldwäschevorschriften beim Administrator eingegangen sind, werden die vollen Rücknahmeerlöse in der festgelegten Währung der betreffenden Klasse normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wurde, (oder in einem anderen Zeitraum, wie gegebenenfalls im betreffenden Nachtrag angegeben) per telegrafischer Überweisung auf das von dem Anteilsinhaber angegebene Bankkonto oder in derjenigen anderen Weise überwiesen, die der Administrator nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält. Ist der dritte Geschäftstag kein Geschäftstag in dem Land der Währung der entsprechenden Klasse, muss der Betrag am folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der entsprechenden Klasse gezahlt werden. Wenn die Abwicklung der Zahlung über Euroclear oder andere vergleichbare Clearingsysteme erfolgt, gelten die eigenen Annahmeschlusszeiten und -fristen dieser Clearingsysteme. Die Abwicklung der Zahlung erfolgt außerdem nur unter der Voraussetzung, dass alle maßgeblichen Dokumente bis zum Annahmeschluss in der erforderlichen Form und mit in jeder Hinsicht korrekten Angaben und gültiger Bevollmächtigung beim Administrator eingegangen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung der jeweiligen Anteilsinhaber einem Rücknahmeantrag entsprechen, indem sie diesen Anteilsinhabern Sachwerte des jeweiligen Teilfonds überträgt, deren Wert dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, als wenn der Rücknahmeerlös in bar bezahlt worden wäre, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr

und sonstiger Übertragungskosten. Art und Typ der an die einzelnen Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat (vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle zur Zuteilung der Vermögenswerte) auf der Basis festgelegt, die im freien Ermessen des Verwaltungsrats angemessen ist und den Interessen der übrigen Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse nicht zuwiderläuft.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, eine Rücknahme in natura vorzunehmen, wenn der Anteilsinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt, eine Anzahl von Anteilen zurückgibt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds ausmachen. In diesem Fall kann die Gesellschaft auf Antrag Vermögen oder Vermögenswerte veräußern, die auf Vorschlag in natura ausgeschüttet werden sollten, und diesem Anteilsinhaber die Barerträge abzüglich der Kosten dieses Verkaufs ausschütten, die der jeweilige Anteilsinhaber zu tragen hat. Die Beschaffenheit und Art der an jeden einzelnen Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte wird vom Verwaltungsrat auf einer Grundlage festgelegt, die nach seinem eigenen Ermessen gerecht ist und den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht schadet, wobei seine Wahl von der Verwahrstelle genehmigt werden muss. Die Zuteilung von Vermögenswerten für Rücknahmen durch Sachübertragung bedarf der Genehmigung der Verwahrstelle.

Wenn die Zahl der Anteile eines bestimmten Teilfonds, für die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag eingegangen sind, mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds ausmacht oder mehr als ein Zehntel des Nettoinventarwerts dieses bestimmten Teilfonds ausmacht, für den Rücknahmeanträge an diesem Tag eingegangen sind, kann es der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen ablehnen, Anteile an diesem Teilfonds zurückzunehmen, die mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds ausmachen oder die mehr als ein Zehntel des Nettoinventarwerts dieses bestimmten Teilfonds ausmachen, für den Rücknahmeanträge an diesem Tag eingegangen sind, wie oben dargelegt. Im Fall einer solchen Ablehnung werden die Rücknahmeanträge für den betreffenden Bewertungstag anteilig reduziert, und die von jedem Rücknahmeantrag umfassten Anteile, die wegen einer solchen Ablehnung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als wenn der Rücknahmeantrag für jeden nachfolgenden Bewertungstag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen worden sind.

Wenn ein Anteilsinhaber einen Rücknahmeantrag stellt, der durch seine Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der von dem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile unter den Mindestbetrag der Erstanlage der betreffenden Anteilsklasse oder den im jeweiligen Nachtrag genannten Mindestbetrag („der Mindestbestand“) sinken würde, kann die Gesellschaft den gesamten Bestand des Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn sie dies für angemessen hält. Daneben kann die Gesellschaft, wenn ein Anteilsinhaber Anteile hält, deren Nettoinventarwert unter dem Mindestbestand liegt, den gesamten Bestand des Anteilsinhabers zurücknehmen.

Das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen, wird vorübergehend ausgesetzt in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds unter den Umständen, die in dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt sind, von der Gesellschaft ausgesetzt ist. Außer im Fall der Aussetzung von Rücknahmen sind alle Rücknahmeanträge unwiderruflich.

Alle vorgenannten Zahlungen und Überweisungen erfolgen nach Abzug etwaiger anwendbarer Quellensteuern oder anderer Abzugsbeträge.

Der Handel wird auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten berechneten Nettoinventarwert nach Eingang von Rücknahmeanträgen.

Führung von Kassakonten

Rücknahmegelder, die an einen Anleger nach einem Bewertungstag eines Teilfonds fällig werden, zu dem Anteile jenes Anlegers zurückgenommen wurden (und der Anleger folglich zu dem betreffenden Bewertungstag kein Anteilsinhaber des Teilfonds mehr ist), werden bis zur Zahlung an jenen Anleger auf einem Kassakonto gehalten und wie ein Vermögenswert des Teilfonds behandelt. In diesem Fall ist der Anleger im Hinblick auf den von der Gesellschaft bis zur Zahlung an den Anleger gehaltenen Rücknahmebetrag ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Bei Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Gewährleistung, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszubezahlen.

Können Rücknahmeerlöse nicht an einen Anleger ausbezahlt werden, etwa wenn die Nachweisunterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht eingereicht wurden oder ein Anleger nicht kontaktiert werden kann, obliegt es dem Anleger, sicherzustellen, dass alle zur Lösung dieser Frage erforderlichen Dokumente und Unterlagen umgehend eingereicht werden, vollständig und zutreffend sind, damit die Rücknahmeerlöse zeitnah freigegeben werden können.

Wir weisen Sie auf den folgenden Abschnitt im Prospekt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ – „Führung von Umbrella-Kassakonten“ hin.

ANTEILSEIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN, ZWANGSWEISE RÜCKNAHME UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Gesellschaft kann jederzeit alle (jedoch nicht einzelne) noch nicht zurückgenommenen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen, die an einem Bewertungstag oder Bewertungstagen endet, zu dem an diesem Bewertungstag bzw. diesen Bewertungstagen geltenden Rücknahmepreis zurücknehmen.

Im Falle einer Abwicklung der Gesellschaft oder eines Rückkaufs aller Anteile eines Teilfonds werden alle nicht eingeforderten Erlöse oder sonstigen Gelder auf Umbrella-Kassakonten oder gemäß Teil 7 (Vorschriften für Anlegergelder) der Zentralbank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Investment Firms) Regulations 2017 (S.I. Nr. 604 of 2017) verwahrt. In

Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen werden nicht eingeforderte Erlöse oder andere Gelder auf unbestimmte Zeit auf diese Weise aufbewahrt, falls nicht bzw. bis relevante neue Gesetze oder Branchenrichtlinien veröffentlicht werden.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen durch Personen, Firmen oder Gesellschaften, die damit gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen (einschließlich etwa geltender Devisenkontrollvorschriften) verstoßen, oder das Eigentum an Anteilen durch eine US-Person oder Personen bei Vorliegen von Umständen, die eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung von Steuern oder Quellensteuern zur Folge haben, oder das Eigentum an Anteilen durch eine Person, die die vom Verwaltungsrat geforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tag nach entsprechender Aufforderung vorlegt oder das Eigentum an Anteilen durch eine Person, die weniger als den vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbestand hält, beschränken. Wenn eine Person davon Kenntnis erlangt, dass sie Anteile unter Verstoß gegen die oben dargelegten Beschränkungen besitzt, muss sie ihre Anteile unverzüglich zurückgeben oder auf eine zum Besitz der Anteile berechnete Person übertragen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und zu annullieren, die von Anteilshabern unter Verstoß gegen diese Beschränkungen gehalten werden oder sich in deren wirtschaftlichem Eigentum befinden.

Personen, die Anteile unter Verstoß gegen die vorstehenden Beschränkungen besitzen oder mit diesem Besitz gegen Gesetze oder Vorschriften eines zuständigen Hoheitsgebiets verstoßen, und deren Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern oder finanzielle oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen, die anderenfalls nicht entstanden wären, oder anderweitig beim Vorliegen von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Interessen der Anteilshaber beeinträchtigen könnten, müssen die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Anteilshaber von allen Verlusten freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass solche Personen Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Sollte die Veräußerung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilshaber oder eine Ausschüttung an einen Anteilshaber eine Steuerpflicht oder Quellensteuererhebung auslösen, ist der Verwaltungsrat berechtigt:

- a) Von der an den Anteilshaber zu zahlenden Summe einen Betrag abzuziehen, der ausreicht, um den Steuerbetrag, einschließlich etwaiger Zinsen oder Säumniszuschläge darauf, zu decken;
- b) es abzulehnen, eine Übertragung einzutragen, durch die eine solche Steuerpflicht entsteht; oder
- c) diejenige Anzahl von Anteilen dieses Anteilshabers einzuziehen und zu annullieren, die wertmäßig ausreicht, um den Steuerbetrag einschließlich etwaiger Zinsen oder Säumniszuschläge zu decken.

ZWANGSUMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen, die an einem Bewertungstag endet, Anteilshaber einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil am entsprechenden Bewertungstag in folgenden Fällen umschichten:

- a) Falls ein erlassenes Gesetz es untersagt oder es nach dem angemessenen Erachten des Verwaltungsrats der Gesellschaft nicht praktikabel oder ratsam ist, die Anteilsklasse fortzuführen, oder
- b) falls der Verwaltungsrat bestimmt, dass es nicht im besten Interesse der Anteilshaber der Anteilsklasse ist, die Anteilsklasse fortzuführen.

Werden Anteile zwangsweise umgetauscht, dürfen die Eigenschaften der neuen Anteilsklasse keinen Nachteil gegenüber den Eigenschaften der ursprünglichen Anteilsklasse haben. Ferner dürfen die Rechte und Interessen der Anteilshaber durch den Umtausch in die neue Anteilsklasse nicht beeinträchtigt werden.

FREIWILLIGE UMSCHICHTUNG UND/ODER UMTAUSCH VON ANTEILEN

Vorbehaltlich der folgenden Bedingungen sind Anteilshaber berechtigt, an jedem Bewertungstag einzelne oder alle von ihnen gehaltenen Anteile wie folgt gebührenfrei in Anteile einer anderen Klasse (desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds) umzuschichten:

- Anteile einer bestimmten Klasse können in Anteile derselben Klasse mit unterschiedlicher festgelegter Währung desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umgeschichtet oder umgetauscht werden (zum Beispiel können Anteile der Klasse „Euro A“ in Anteile der Klasse „USD A“ umgeschichtet werden).
- Anteile einer bestimmten Klasse können in Anteile derselben Klasse mit derselben festgelegten Währung eines anderen Teilfonds umgeschichtet werden (beispielsweise können Anteile der Klasse „Euro A“ eines Teilfonds in Anteile der Klasse „Euro A“ eines anderen Teilfonds umgeschichtet werden).
- Die Umschichtung oder der Umtausch zwischen Anteilsklassen, die eine Performancegebühr berechnen, und Anteilsklassen, die keine Performancegebühr berechnen, ist nicht zulässig.
- Die Umschichtung von einem Teilfonds mit einer Abrechnungsfrist von T+3 in einen Teilfonds mit einer Abrechnungsfrist von T+2 ist nicht zulässig.
- Die Umschichtung eines Teilfonds mit einer Abrechnungsfrist von T+4 in einen Teilfonds mit einer Abrechnungsfrist von T+3 ist nicht zulässig.

Sofern weitere Umschichtungsbeschränkungen für spezielle Klassen eines bestimmten Teilfonds bestehen, werden diese im betreffenden Nachtrag dargelegt.

Alle anderen Umschichtungen von Anteilen können der Zahlung einer Umschichtungsgebühr (maximal 5 %) unterliegen, die an die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer freien Verwendung zu zahlen ist und nicht Teil des Vermögens des Teilfonds wird. Die

Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen auf diese Gebühr verzichten oder hinsichtlich der Höhe dieser Gebühr oder Gebühren zwischen den Antragstellern differenzieren.

Ordnungsgemäß gestellte Umschichtungsanträge können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden, ausgenommen dann, wenn Umstände bestehen, unter denen die betreffenden Anteilsinhaber berechtigt wären, einen Rücknahmeantrag für diese Anteile zu widerrufen.

Sofern in dem betreffenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist, müssen Umschichtungsanträge spätestens zum Annahmeschluss beim Administrator eingegangen sein. Die Umschichtung von Anteilen wird durch Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse (ohne Zahlung der Rücknahmegelder an den Antragsteller) und Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse vorgenommen. Die Rücknahme erfolgt an dem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt für die ursprüngliche Klasse, und die Zuteilung erfolgt am selben Bewertungstag zum selben Bewertungszeitpunkt für die neue Klasse oder, wenn der Bewertungszeitpunkt nicht derselbe ist, am nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt der neuen Klasse.

Die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die auszugeben sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times RP \times ER) - F}{SP}$$

dabei ist

- S die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse bzw. des neuen Teilfonds.
- R die Anzahl der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse bzw. des ursprünglichen Teilfonds.
- RP der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse bzw. des ursprünglichen Teilfonds, berechnet zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Bewertungstag.
- ER der (etwaige) Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat an dem betreffenden Bewertungstag als der tatsächliche Wechselkurs ermittelt wird, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den relevanten Klassen bzw. Teilfonds gilt, welcher Kurs notwendigerweise berichtigt wird, um die effektiven Kosten einer solchen Wiederanlage wiederzugeben.
- SP der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Klasse bzw. des neuen Teilfonds, berechnet zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag.
- F alle etwaigen für eine Umschichtung zu zahlenden Gebühren, die 5 % nicht übersteigen.

Die Anzahl der Anteile wird auf drei Dezimalstellen gerundet. Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile von der ursprünglichen Klasse oder dem ursprünglichen Teilfonds in die neue Klasse oder den neuen Teilfonds umschichtet, muss die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen einhalten, die für die neue Klasse oder den neuen Teilfonds gelten und in dem betreffenden Nachtrag zum Prospekt angegeben sind.

Wenn ein Umschichtungsantrag dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber in der ursprünglichen Klasse oder der neuen Klasse ein Zahl von Anteilen hält, die unter dem für die neue Klasse genannten Betrag des Mindestbestands liegt, darf der Verwaltungsrat, wenn er dies für angemessen hält, den gesamten Bestand dieses Anteilsinhabers in der ursprünglichen Anteilsklasse in die neue Klasse umschichten oder eine Umschichtung aus der ursprünglichen Klasse ablehnen.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteile können mit einer schriftlichen Urkunde übertragen werden. Die Erwerber müssen die gleichen Erklärungen und Zusicherungen abgeben, die Personen abgeben müssen, die die Ausgabe von Anteilen beantragen, und dem Administrator auf dessen Verlangen die erforderlichen Angaben machen.

Sofern ein Anteilsinhaber einen Zeichnungsantrag mittels einer kompatiblen, automatisierten Schnittstelle oder eines Handelssystems vorgenommen hat, können Anteile elektronisch an andere Anteilsinhaber übertragen werden, die Teilnehmer der Plattform sind. Sofern eine der Parteien nicht Teilnehmer der Plattform ist, muss die übertragende Partei eine nicht-elektronische Übertragungsanweisung erfüllen. Ist die übernehmende Partei nicht Teilnehmer der Plattform, wird die übernehmende Partei aufgefordert, einen originalen Fondsantrag auszufüllen und alle notwendigen Nachweise in Verbindung mit Geldwäschevorschriften gemäß den Anforderungen des Administrators vorzulegen.

Für Übertragungen gelten die Beschränkungen, die in dem Abschnitt „Anteileigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ dargelegt sind. Im Fall des Todes eines von gemeinsamen Anteilsinhabern sind der überlebende oder die überlebenden Anteilsinhaber die einzigen Personen, die vom Administrator als die Person oder Personen anerkannt werden, die einen Anspruch auf die auf den Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile oder ein Recht an diesen besitzen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ausschüttende Anteilsklassen

Erträge werden normalerweise auf das im Zeichnungsantrag angegebene Bankkonto des Anteilsinhabers gezahlt. Dividenden, die von den Begünstigten nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum der Auszahlung eingefordert oder abgerufen worden sind, fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zurück. Mit Ausnahme der „SY (Inc.)“-Anteile werden Dividenden für alle Anteilsklassen nur aus dem im Hinblick auf die Anteilsklasse von der Gesellschaft erzielten Nettoertrag ausgezahlt. Hat die Gesellschaft im entsprechenden Zeitraum in Bezug auf die Anteilsklasse keinen Nettoertrag erzielt, werden die Dividenden zu null erklärt und es werden keine Dividenden ausgezahlt. Weitere Einzelheiten in Verbindung mit der Dividendenpolitik und -information hinsichtlich der Festsetzung von Dividenden bei ausschüttenden Anteilsklassen jedes Teilfonds werden in dem betreffenden Nachtrag angegeben. Alle ausschüttenden Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „(Inc)“ versehen. Sofern im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds ausschüttende (Inc.) Anteilsklassen mit

unterschiedlichem Dividendenrhythmus haben. Bei diesen Teilfonds werden bei ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ die Dividenden normalerweise monatlich festgesetzt, während ausschüttende Anteilsklassen (Inc.), die beabsichtigen, Dividenden vierteljährlich festzusetzen und zu zahlen, mit dem Zusatz „(Q)“ angegeben werden.

Ausschüttende Anteilsklassen, die Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen können

Für „SY (Inc.)“-Anteile wird die Höhe der Ausschüttungen auf der Grundlage bestimmter Faktoren festgelegt, wozu die erwartete Gesamtrendite über einen bestimmten Zeitraum (dieser Zeitraum ist jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festzulegen) gehören kann. Die Höhe und der Satz der Dividende ist zwar nicht festgeschrieben und wird im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, aber die Verwaltungsgesellschaft strebt die Wahrung eines stabilen Niveaus der monatlichen Dividendenausschüttungen an Anteilsinhaber innerhalb dieses Zeitraums an. Diese Höhe der Ausschüttungen wird wirtschaftlichen und anderen Umständen entsprechend vierteljährlich von der Verwaltungsgesellschaft überprüft. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können Ausschüttungen aus dem Kapital („Kapitalausschüttungen“) gezahlt werden, damit eine stabile Höhe bei den monatlichen Ausschüttungen über einen bestimmten Zeitraum gewahrt wird. Die Zahlung von Kapitalausschüttungen kommt einer Rückzahlung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder der Kapitalgewinne gleich, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind, und diese Ausschüttungen führen zu einer entsprechenden sofortigen Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteilsklassen. Folglich führen Kapitalausschüttungen zu einer Kapitalerosion und gehen zulasten des Potenzials künftigen Kapitalwachstums. In diesem Fall würde auch der Wert künftiger Renditen geringer ausfallen. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Kapitalausschüttungen können andere steuerliche Folgen als Ertragsausschüttungen haben. Anleger sollten sich diesbezüglich beraten lassen. Der Grund für Ausschüttungen zulasten des Kapitals besteht darin, es der Verwaltungsgesellschaft zu ermöglichen, solchen Anlegern ein stabiles und beständiges Ausschüttungsniveau zu bieten, die ertragsorientierte Anlagelösungen suchen. Zur Klarstellung: Bei Kapitalausschüttungen kann es sich auch um Nettoerträge handeln (egal ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form), die zur Ausschüttung durch einen Teilfonds zusammen mit realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen (netto), die zum Kapital des jeweiligen Teilfonds gehören, verfügbar sind, vorbehaltlich etwaiger angemessener Anpassungen in Bezug auf den einzelnen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kapitalausschüttungen monatlich beschließen. Informationen über Höhe und Satz der zuvor in Bezug auf „SY (Inc.)“-Anteile gezahlten Dividenden sind gegebenenfalls auf der Website www.bnymellonim.com abrufbar. (Diese Website wurde von der SFC nicht geprüft.)

Thesaurierende Anteilsklassen

Inhaber thesaurierender Anteilsklassen sind nicht berechtigt, diesen Anteilen zuzurechnende Erträge ausgezahlt zu erhalten. Vielmehr werden diese Erträge an den betreffenden Ausschüttungsterminen automatisch auf das Kapitalvermögen des betreffenden Teilfonds übertragen (und verbleiben dort als Teil dieses Kapitalvermögens) und drücken sich ferner im Preis des thesaurierenden Anteils aus. Dividenden werden nur auf Grundlage des von der Gesellschaft im Hinblick auf die Anteilsklasse erzielten Nettoertrags festgesetzt. Hat die Gesellschaft im entsprechenden Zeitraum in Bezug auf die Anteilsklasse keinen Nettoertrag erzielt, werden die Dividenden zu null erklärt und es werden keine Dividenden ausgezahlt. Weitere Einzelheiten in Verbindung mit der Dividendenpolitik und -information hinsichtlich der Festsetzung von Dividenden bei thesaurierenden Anteilsklassen jedes Teilfonds werden in dem betreffenden Nachtrag angegeben. Alle thesaurierenden Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „(Acc)“ versehen.

Die in jedem Bilanzierungszeitraum für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Ertragshöhe wird berechnet, indem die Gesamtsumme der für Rechnung des betreffenden Teilfonds für diesen Zeitraum vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge genommen und die Gebühren und Aufwendungen des betreffenden Teilfonds abgezogen werden, die aus den Erträgen für diesen Bilanzierungszeitraum gezahlt worden sind oder noch zu zahlen sind.

Sowohl bei den ausschüttenden als auch den thesaurierenden Anteilsklassen kann die erste Zuweisung von Erträgen, die ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen erhält, einen Betrag für den Ertragsausgleich enthalten. Dieser ist de facto eine Rückzahlung des Ertragsausgleichs, den der Anleger als Bestandteil des Kaufpreises gezahlt hat. Es handelt sich um eine Kapitalrückzahlung, deren Erhalt grundsätzlich keiner Steuer unterliegt. Stattdessen ist dieser Betrag bei der Berechnung eines steuerlichen Kapitalgewinns von den Basiskosten der Anteile abzuziehen. Dividenden können, unabhängig davon, ob sie ausgezahlt oder reinvestiert werden, in bestimmten Hoheitsgebieten als steuerpflichtige Erträge behandelt werden. Anteilsinhaber sollten hierzu ihren eigenen Steuerberater befragen.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Anteilsklassen, die weder den Zusatz „(Inc)“ noch „(Acc)“ haben, keine Dividenden festsetzen. Die Erträge aus den betreffenden Anteilen werden laufend automatisch auf das Kapitalvermögen des betreffenden Teilfonds übertragen (und verbleiben dort als Teil dieses Kapitalvermögens) und drücken sich im Preis der Anteilsklasse aus.

Vor Zahlung an den jeweiligen Anteilsinhaber werden die Ausschüttungszahlungen auf einem Kassakonto auf Umbrella-Ebene gehalten und bis zum Zeitpunkt der Auszahlung an jenen Anteilsinhaber wie ein Vermögenswert des Teilfonds behandelt. In diesem Fall ist der Anteilsinhaber in Bezug auf den von der Gesellschaft bis zur Zahlung an den Anteilsinhaber gehaltenen Ausschüttungsbetrag ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds; der anspruchsberechtigte Anteilsinhaber ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds. Bei Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Gewährleistung, dass der

Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszubezahlen.

Können Ausschüttungen nicht an einen Anleger ausbezahlt werden, etwa wenn die Nachweisunterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht eingereicht wurden oder ein Anleger nicht kontaktiert werden kann, obliegt es dem Anleger, sicherzustellen, dass alle zur Lösung dieser Frage erforderlichen Dokumente und Unterlagen umgehend eingereicht werden, vollständig und zutreffend sind, damit die Ausschüttungen zeitnah freigegeben werden können.

Wir weisen Sie auf den folgenden Abschnitt im Prospekt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ – „Führung von Umbrella-Kassakonten“ hin.

NICHT AUFFINDBARE ANTEILSINHABER

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften der Zentralbank oder anderer anwendbarer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, jeden Anteil eines Anteilsinhabers oder jeden Anteil, auf den eine Person Anspruch hat (im Folgenden zusammen als „nicht auffindbarer Anteilsinhaber“ bezeichnet), an einen Dritten zu verkaufen, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass es unmöglich oder undurchführbar ist, den nicht auffindbaren Anteilsinhaber zu kontaktieren. Der Nettoerlös aus einem solchen Verkauf ist Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds, oder, wenn der Teilfonds nicht mehr besteht, wird der Erlös an Personen gezahlt, die der Verwaltungsrat bestimmen kann.

UNBEANSPRUCHTE VERMÖGENSWERTE

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften der Zentralbank oder geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen, dass die Auszahlung geschuldeter Gelder an einen Anteilsinhaber unmöglich oder undurchführbar ist. Sobald alle angemessenen Maßnahmen zur Rückzahlung der Gelder ergriffen wurden, erlöschen unter diesen Umständen alle ausstehenden Ansprüche des Anteilsinhabers in Bezug auf diese Gelder und alle diesbezüglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem Anteilsinhaber. Derartige Beträge können von dem betreffenden Teilfonds zugunsten anderer Anteilsinhaber einbehalten oder an eine gemeinnützige Stiftung gezahlt werden.

GERINGFÜGIGES VERMÖGEN

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften der Zentralbank oder geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kann der Verwaltungsrat, wenn er nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Bestand eines Anteilsinhabers unter eine Geringfügigkeitsschwelle gefallen ist, nach ebenfalls eigenem Ermessen bestimmen, dass alle ausstehenden Ansprüche des Anteilsinhabers in Bezug auf diese Gelder und alle diesbezüglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem Anteilsinhaber erlöschen, sobald angemessene Maßnahmen zur Kontaktaufnahme mit dem Anteilsinhaber ergriffen wurden. Derartige Beträge können von dem betreffenden Teilfonds zugunsten anderer Anteilsinhaber einbehalten oder an eine gemeinnützige Stiftung gezahlt werden. Zum Datum

dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat nach vernünftigem Ermessen beschlossen, eine Geringfügigkeitsschwelle anzuwenden, die den Gegenwert von 50 USD für die Anteilsklasse nicht überschreitet. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die geringfügigen Bestände jährlich zu überprüfen, um festzustellen, welche Geringfügigkeitsschwelle anzuwenden ist (die „jährliche Überprüfung der geringfügigen Bestände“). Das Ergebnis der jährlichen Überprüfung der geringfügigen Bestände und die daraus resultierenden Maßnahmen werden in den Jahresberichten bekannt gegeben. Sobald angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um die voraussichtlich von einer jährlichen Überprüfung der geringfügigen Bestände betroffenen Anteilsinhaber zu kontaktieren, erlöschen die entsprechenden ausstehenden Forderungen. Die ergriffenen Maßnahmen können je nach der Größe der Bestände unterschiedlich sein und unter bestimmten Umständen lediglich in den Jahresberichten offen gelegt werden. Solche Umstände können vorliegen, wenn die Bestände einen (1) Anteil oder weniger ausmachen.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Satzung bestimmt, dass der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert jedes Teilfonds und den Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Der Verwaltungsrat hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil an die Verwaltungsgesellschaft delegiert, die diese Funktion ihrerseits an den Administrator delegiert hat.

Der Administrator wird den Nettoinventarwert eines Teilfonds an jedem Bewertungstag berechnen, indem er die Verbindlichkeiten des Teilfonds (mit Ausnahme der unterschiedlichen Kosten, Berechtigungen oder Verbindlichkeiten, die jeder Klasse eines Teilfonds zuzurechnen sind) nach Berichtigung um gesellschaftsinterne Salden vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt abzieht.

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds an jedem Bewertungstag wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögens des Teilfonds durch die Zahl der Anteile des betreffenden Teilfonds, die an dem relevanten Bewertungstag im Umlauf sind, geteilt und das Ergebnis auf die Anzahl an Dezimalstellen gerundet wird, welche für die jeweilige Anteilsklasse angemessen ist. Eine solche Auf- oder Abrundung kann zu einem Gewinn für den betreffenden Teilfonds oder Anteilsinhaber führen. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen wird der Nettoinventarwert je Anteil auf vier Dezimalstellen gerundet.

Wenn sich für einen Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse im Umlauf befindet, ist der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds jeder Klasse auf der Grundlage des relativen Werts jeder Klasse zum unmittelbar vorausgehenden Bewertungstag zuzuweisen. Wenn für verschiedene Klassen unterschiedliche Berechtigungen, Kosten oder Verbindlichkeiten gelten (zum Beispiel bei der jährlichen Managementgebühr), werden diese bei der anfänglichen Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgeklammert und dem der betreffenden Klasse zugerechneten Nettoinventarwert gesondert zugerechnet. Derjenige Teil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird dann vom Administrator in die relevante festgelegte Währung der Klasse zu den geltenden Wechselkursen umgerechnet.

und durch die Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse, die an dem relevanten Bewertungstag im Umlauf sind, geteilt, um den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zu berechnen.

Ungeachtet der nachstehenden Ausführungen nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit der Verwahrstelle die notwendigen Anpassungen der Bewertung eines Vermögenswerts vor, wenn Anpassungen des angemessenen Werts des Vermögenswerts erforderlich sind, weil dessen Marktwert nicht verfügbar ist oder vernünftigerweise nicht als zuverlässig oder als Ausdruck seines aktuellen Verkaufspreises angesehen werden kann.

Die Methode der Berechnung des Werts des Vermögens jedes Teilfonds ist folgende:

- a) Vermögenswerte, die an einem zulässigen Markt notiert sind und regelmäßig gehandelt werden, für die Marktnotierungen ohne weiteres zur Verfügung stehen oder die an OTC-Märkten gehandelt werden, werden mit dem letzten bekannten Mittelkurs für solche Anlagen zum Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag angesetzt, sofern dies im entsprechenden Nachtrag zum vorliegenden Prospekt und gemäß der Satzung nicht anders angegeben ist. Der Wert von Anlagen, die an einem zulässigen Markt notiert, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb der betreffenden Börse oder an einem OTC-Markt erworben oder gehandelt werden, kann jedoch mit Zustimmung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Datum der Bewertung der Anlage angesetzt werden.

Die Bewertungspolitik eines bestimmten Teilfonds muss jedoch für alle diese Vermögenswerte durchgängig angewandt werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Rücksprache mit dem jeweiligen Anlageverwalter und mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert solcher Vermögenswerte berichtigen, wenn er auf Grundlage der Währung, Marktgängigkeit oder anderer Erwägungen, die er für relevant erachtet, der Ansicht ist, dass eine solche Berichtigung erforderlich ist, damit der angemessene Wert solcher Vermögenswerte wiedergegeben wird;

- b) Wenn die Vermögenswerte an mehreren zulässigen Märkten notiert sind, wird der letzte bekannte Mittelkurs an demjenigen zulässigen Markt herangezogen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats, der hierüber Rücksprache mit dem jeweiligen Anlageverwalter gehalten hat, den Hauptmarkt für solche Vermögenswerte darstellt oder den Markt, welcher nach Ansicht des Verwaltungsrats die fairsten Kriterien für die Bestimmung des Werts des betreffenden Wertpapiers liefert.
- c) Wenn für bestimmte Vermögenswerte der in a) oder b) genannte letzte bekannte Mittelkurs nicht zur Verfügung steht oder nach Ansicht des Verwaltungsrats, der darüber mit dem jeweiligen Anlageverwalter Rücksprache gehalten hat, nicht einen angemessenen Wert wiedergibt, wird dieser Wert mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat, der für diese Zwecke die Genehmigung der Verwahrstelle besitzt, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Anlageverwalter berechnet, indem der wahrscheinliche

Realisationswert solcher Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Bewertungstag ermittelt wird.

- d) In allen anderen Fällen als den oben unter den Buchstaben a) und b) genannten muss die zuständige Person, die für die Bewertung der Vermögenswerte verantwortlich ist und bei der es sich im Fall der Gesellschaft um den Verwaltungsrat handelt, der Rücksprache mit dem jeweiligen Anlageverwalter gehalten hat und nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit den unten beschriebenen Verfahren handelt, zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt sein.
- e) Falls Vermögenswerte an dem maßgeblichen Bewertungstag nicht an einem zulässigen Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden solche Vermögenswerte vom Verwaltungsrat mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben sowie nach Rücksprache mit dem jeweiligen Anlageverwalter mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Dieser wahrscheinliche Realisationswert kann unter Heranziehung eines von einem Makler genannten Ankauferkurses ermittelt werden. Angesichts der Natur solcher nicht notierten Vermögenswerte und der Schwierigkeit der Beschaffung einer Bewertung aus anderen Quellen kann dieser zuständige Sachverständige mit dem jeweiligen Anlageverwalter verbunden sein;
- f) Barmittel und andere liquide Anlagen werden mit ihrem Nennwert und gegebenenfalls den aufgelaufenen Zinsen zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Bewertungstag angesetzt;
- g) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (die nicht gemäß den Buchstaben a) oder b) bewertet werden) werden mit dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert des jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen angesetzt.
- h) Werte, die nicht in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt sind (seien es Werte von Anlagen oder Barmitteln), und Fremdmittel in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds werden in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds zu dem (amtlichen oder anderen) Wechselkurs umgerechnet, den der Verwaltungsrat unter den jeweiligen Umständen für angemessen hält;
- i) Derivatekontrakte, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, einschließlich Futures-Kontrakte und Optionskontrakte sowie Index Futures, werden zu dem von dem Markt, an dem die Derivatekontrakte gehandelt werden, bestimmten Abrechnungskurs bewertet. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, so ist der wahrscheinliche Realisationswert heranzuziehen, der mit angemessener Sorgfalt und in Treu und Glauben
- i) vom Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsgesellschaft
oder
ii) einer kompetenten Person, Firma oder Kapitalgesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters), die vom Verwaltungsrat ernannt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wird,

oder

- iii) anhand einer anderen Bewertungsmethode geschätzt wird, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Derivatekontrakte, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden und die nicht von einem Clearing-Kontrahenten beglichen werden, können auf Grundlage der Marktbewertung des Derivatekontrakts bewertet werden, oder es kann eine zuverlässige und umsichtige Bewertung zu Modellpreisen erfolgen, falls die Marktbedingungen eine Marktbewertung nicht zulassen. Derivatekontrakte, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und die von einem Clearing-Kontrahenten beglichen werden (u. a. einschließlich Swap-Kontrakten und Swaptions) werden täglich bewertet entweder:

- i) auf der Basis einer vom jeweiligen Kontrahenten gelieferten Kursnotierung, wobei diese Bewertung mindestens wöchentlich von einer zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Partei, die nicht vom Kontrahenten abhängig ist, genehmigt oder geprüft wird (die „Kontrahentenbewertung“);

oder

- ii) unter Verwendung einer alternativen Bewertung durch eine kompetente Person (einschließlich des Anlageverwalters), die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Verwaltungsrat ernannt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wird oder anhand einer anderen Bewertungsmethode, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird (die „alternative Bewertung“). Wird diese Methode der alternativen Bewertung verwendet, befolgt die Gesellschaft die international vorbildliche Praxis (Best Practice) und hält die Grundsätze für die Bewertung von OTC-Instrumenten ein, die von Stellen wie der International Organisation of Securities Commissions und der Alternative Investment Management Association festgelegt wurden. Diese wird jeden Monat mit der Kontrahentenbewertung abgeglichen. Tauchen erhebliche Differenzen auf, werden diese umgehend untersucht und erklärt;
- j) Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte werden von einem unabhängigen Kursdienst unter Heranziehung des Kurses zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, zu dem ein neues Termingeschäft derselben Größe und Laufzeit abgeschlossen werden könnte, bewertet;
- k) Bei einem Teilfonds, der ein Geldmarktfonds ist, darf die Bewertungsmethode der amortisierten Kosten nur bei Fonds verwendet werden, die den Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds entsprechen und sofern die amortisierte Kostenbewertung in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Zentralbank mit der Marktbewertung verglichen wird und
- l) bei anderen als Geldmarktfonds darf der Verwaltungsrat Geldmarktinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auf Basis der amortisierten Kosten bewerten.

Falls eine Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts nach den in den obigen Buchstaben b) bis l) genannten Bewertungsregeln unmöglich ist oder nicht richtig wäre, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um zu einer korrekten Bewertung des bestimmten Vermögenswerts zu gelangen, sofern die alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds werden die dem Teilfonds berechneten Gebühren und Kosten sowie die aus den Anlagen des Teilfonds aufgelaufenen Erträge angemessen berücksichtigt.

Sofern keine Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler vorliegen, sind alle Entscheidungen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil für die Gesellschaft und die heutigen, früheren und künftigen Anteilsinhaber abschließend und verbindlich. Das Ergebnis jeder Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil wird von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem hierzu ermächtigten Vertreter des Verwaltungsrats bestätigt.

Gleichwohl können Gelder auf einem Kassakonto, das gemäß der Satzung eingerichtet, beibehalten und geführt wird, (nach Erfordernis der Zentralbank oder anderweitig) als Vermögenswerte eines Teilfonds und diesem zugehörig behandelt werden:

- a) Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor dem Bewertungstag eines Teilfonds eingegangen sind, für die ein Zeichnungsantrag eingegangen ist und die auf einem Kassakonto gehalten werden, sind laut Satzung nicht bei der Feststellung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zu berücksichtigen und zwar bis zum Bewertungstag, an dem die Zustimmung zur Emission der Anteile des Teilfonds an diesen Anleger gegeben wird;
- b) Rücknahmegelder, die einem Anleger nach dem Bewertungstag eines Teilfonds zu zahlen sind, zu dem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden und auf einem Kassakonto gehalten wurden, sind laut Satzung bei der Bewertung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht zu berücksichtigen;
- und
- c) Dividenden, die an einen Anleger eines Teilfonds zu zahlen sind und auf einem Kassakonto gehalten wurden, sind laut Satzung bei der Bewertung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Fall zu Fall die Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen im besten Interesse der Anteilsinhaber in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a) In Zeiträumen (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder den üblichen Wochenenden), in denen ein Markt oder zulässiger Markt geschlossen ist, der den wichtigsten Markt oder wichtigsten zulässigen Markt

für einen wesentlichen Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds darstellt, oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- b) in Zeiträumen, in denen ein Notstand herrscht, in Folge dessen die Veräußerung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, durch den Teilfonds praktisch unmöglich ist, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder die Veräußerung von Anlagen nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist oder der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten nicht in der Lage sind, den Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds angemessen zu ermitteln;
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Werts der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder der letzten Kurse an einem Markt oder einem zulässigen Markt benutzt werden;
- d) in Zeiträumen, in denen aus irgendeinem Grund die Kurse von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau ermittelt werden können;
- e) in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Realisierung oder der Bezahlung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann
oder
- f) nach gemeinsamer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle zum Zweck der Abwicklung der Gesellschaft oder Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.

Solche Aussetzungen und ihre Beendigung sind von der Gesellschaft in der Art zu veröffentlichen, die der Verwaltungsrat für die Benachrichtigung von Personen für angemessen hält, die voraussichtlich davon betroffen sind und der Zentralbank unverzüglich (ohne Verzögerung) zu melden. Sie wird Personen, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen beantragen, zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Einreichung des schriftlichen Rücknahmeantrags mitgeteilt. Nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

VERWÄSSERUNGS AUSGLEICH

Um die Auswirkungen einer Verwässerung abzufedern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil einen Verwässerungsausgleich vornehmen. Unter welchen Umständen ein solcher Verwässerungsausgleich erfolgt, liegt allein im Ermessen des Verwaltungsrats. Die Entscheidung, einen Verwässerungsausgleich vorzunehmen, hängt vom Umfang der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds ab. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen Verwässerungsausgleich vornehmen, wenn nach seiner Auffassung die bestehenden Anteilsinhaber im Falle von Zeichnungen oder die verbleibenden Anteilsinhaber im

Falle von Rücknahmen anderweitig nachteilig betroffen sein könnten. Insbesondere kann unter folgenden Umständen ein Verwässerungsausgleich erfolgen:

- a) wenn ein Teilfonds stetig kleiner wird (d. h., wenn er einen Nettoabfluss von Rücknahmen erleidet);
- b) wenn ein Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe hohe Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen erfährt;
- c) unter allen anderen Umständen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilsinhaber liegt, einen Verwässerungsausgleich vorzunehmen.

Wenn ein Verwässerungsausgleich erhoben wird, erhöht sich hierdurch der Nettoinventarwert je Anteil bei Nettozuflüssen in den betreffenden Teilfonds und vermindert sich hierdurch der Nettoinventarwert je Anteil bei Nettoabflüssen aus dem betreffenden Teilfonds, um jenen Betrag, der nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Deckung der Transaktionskosten, unter anderem Spannen zwischen Geld- und Briefkurs, Maklergebühren und Steuern, angemessen ist, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erhalten und unter allen anderen Umständen, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilsinhaber ist. Der sich daraus ergebende Betrag ist der Preis, der auf die vom Verwaltungsrat für angemessen erachtete Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird.

Wird ein Verwässerungsausgleich vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen dadurch der Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden bzw. sinkt im Falle von Nettorücknahmen der Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden. Der Preis, zu dem jede Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegeben oder zurückgenommen wird (je nachdem), wird separat berechnet, wobei sich jeder Verwässerungsausgleich in Prozent gemessen identisch auf den Preis jeder Anteilsklasse auswirkt. Ein solcher Verwässerungsausgleich wird unter normalen Marktbedingungen 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten; der Verwaltungsrat kann jedoch den maximalen Verwässerungsausgleich vorübergehend auf über 2 % erhöhen, wenn dies unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. den Marktbedingungen, die sich aus den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, anderen Marktkrisen oder einem Markteinbruch ergeben) als notwendig und im besten Interesse der Anleger erachtet wird.

Einzelheiten zum aktuellen maximalen Verwässerungsausgleich, der angewendet werden kann, finden Sie auf www.bnymellonim.com/mda (diese Website wurde von der SFC nicht geprüft).

Da die Verwässerung unmittelbar mit den Zuflüssen und Abflüssen von Geldern in einen Teilfonds bzw. aus einem Teilfonds zusammenhängt, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft eine Verwässerung eintreten wird. Folglich ist es ebenfalls nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig ein Verwässerungsausgleich vorgenommen wird.

EINMALIGE ZAHLUNGEN

1. Erhält ein Teilfonds einen Vergleich, eine Steuerrückforderung, eine Zahlung als Ergebnis einer Sammelklage oder eine andere Ad-hoc- oder Einmalzahlung (mit Ausnahme von Zahlungen, die als

Rückerstattungen aufgrund von Fehlern oder Verstößen der Gesellschaft oder ihrer in diesem Prospekt unter „**Anschriftenverzeichnis**“ aufgeführten Dienstleister geleistet werden) (jeweils eine „Zahlung“), so gilt die Zahlung, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, als zugunsten des betreffenden Teilfonds als Ganzes zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Zahlung und nicht zugunsten einer bestimmten Gruppe von Anteilsinhabern. Es ist daher möglich, dass Anleger, die zum Zeitpunkt des zugrunde liegenden Ereignisses, aus dem die Zahlung resultiert, oder zum Zeitpunkt, als dem betreffenden Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit dem Ereignis, aus dem die Zahlung resultiert, entstanden sind, in dem betreffenden Teilfonds investiert waren, möglicherweise nicht von der Zahlung profitieren, z. B. wenn sie ihre Anteile vor dem Datum des Erhalts der Zahlung zurückgegeben haben.

2. Geht nach der Schließung eines Teilfonds eine Zahlung ein, so geht diese nach Ermessen des Verwaltungsrats und vorbehaltlich etwaiger Anforderungen der Zentralbank (i) an den/die Anteilsinhaber, der/die am letzten Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, im Register des betreffenden Teilfonds eingetragen ist/ sind, (ii) an andere Anteilsinhaber, die vom Verwaltungsrat oder in seinem Namen von Zeit zu Zeit bestimmt werden, oder (iii) sie wird anderweitig, wie vom Verwaltungsrat oder in seinem Namen bestimmt, verwendet.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE ANTEIL

Außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unter den oben beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag am Sitz des Administrators veröffentlicht und durch die Gesellschaft an jedem Bewertungstag auf www.bnymellonim.com sowie in Zeitungen, die der Verwaltungsrat festlegt, veröffentlicht. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil, die auf der Website veröffentlicht werden, sind aktuell.

WICHTIGSTE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anforderungen des Regimes zur Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Artikel 4 SFDR (das „PAI-Regime“) sorgfältig bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft unterstützt die politischen Ziele des PAI-Regimes zur Verbesserung der Transparenz für Anleger und den Markt, hinsichtlich der Art und Weise, wie Finanzmarktteilnehmer die Berücksichtigung der negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt gegenwärtig jedoch nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit dem PAI-Regime auf Unternehmensebene, da Bedenken hinsichtlich des Mangels an leicht verfügbaren Daten bestehen, um viele der technischen

Berichtsanforderungen des Regimes zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert weiterhin die verfügbaren Daten, die erforderlich wären, um diese technischen Berichtsanforderungen zu erfüllen und ihre Verpflichtungen im Rahmen des PAI-Regimes in Zusammenarbeit mit den Anlageverwaltern zu bewerten, und wird ihre Entscheidung zur Nichterfüllung des PAI-Regimes regelmäßig überprüfen. Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben, berücksichtigen die Teilfonds aufgrund des Charakters ihrer jeweiligen Anlagestrategie nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

ANGABEN ZUM NACHHALTIGKEITSRISIKO GEMÄß DER SFDR

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist gemäß der SFDR als „ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“, definiert.

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken, denen die Anlagen ausgesetzt sein könnten, können insbesondere Folgende sein:

- Umweltisiko – Risiken im Zusammenhang mit der Auswirkung auf Umweltverschmutzung, Abfallerzeugung, Abhängigkeit von Wasser und natürlichen Ressourcen, oder physischen oder klimawandelbedingten Risiken, die sich nachteilig auf bestimmte Emittenten auswirken und folglich den Wert von Anlageinstrumenten beeinträchtigen können, die von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere halten.
- Soziales Risiko – die sozialen Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Humankapital, Menschenrechten oder die soziale Auswirkung von Produkten und Dienstleistungen, die sich nachteilig auf bestimmte Emittenten auswirken können und deshalb in der Folge den Wert von Anlageinstrumenten beeinträchtigen, die von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere halten.
- Unternehmensführungsrisiko – die Unternehmensführungsrisiken im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Unternehmensverwaltung und -strategie, Rechten von Minderheitsaktionären und Vergütungsrichtlinien, die sich nachteilig auf bestimmte Emittenten auswirken können und deshalb in der Folge den Wert von Anlageinstrumenten, die von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere halten, beeinträchtigen.

Weitere Informationen dazu, wie ein Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken beurteilt, sind dem Abschnitt „SFDR & EU-Taxonomie-Verordnung“ im Nachtrag des Teilfonds zu entnehmen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER TEILFONDS GEMÄß ARTIKEL 8 UND ARTIKEL 9 DER SFDR

Informationen bezüglich Teilfonds gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR sind dem Abschnitt „SFDR & EU-Taxonomie-Verordnung“ im Nachtrag des betreffenden Teilfonds und im beiliegenden Anhang zu entnehmen.

- Teilfonds gemäß Artikel 8 der SFDR bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und können sich dazu verpflichten, einen Mindestanteil ihres Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR anzulegen. **Für Teilfonds gemäß Artikel 8 der SFDR sind Informationen über die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale im Anhang zum Nachtrag des betreffenden Teilfonds enthalten.**
- Teilfonds gemäß Artikel 9 der SFDR haben nachhaltige Investitionen zu ihrem Ziel und dürfen nur in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und in Investitionen, die für bestimmte Zwecke wie Absicherung und Liquidität bestimmt sind, investieren. **Für Teilfonds gemäß Artikel 9 der SFDR sind Informationen über nachhaltige Investitionen im Anhang zum Nachtrag des betreffenden Teilfonds enthalten.**

und im beiliegenden Anhang und insbesondere im Unterabschnitt „SFDR & EU-Taxonomie-Verordnung“ angegeben. Es sollte beachtet werden, dass eine Investition aufgrund der potenziellen Abweichungen der drei Tests von bestimmten Teilfonds als nachhaltige Investition gemäß der SFDR eingestuft werden kann, während sie die drei Tests anderer Teilfonds nicht besteht.

Beurteilung von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwalter dazu bestellt, die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Teilfonds nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zu managen. Die Anlageverwalter wurden auch damit beauftragt, die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagestrategien der Teilfonds umzusetzen. Dazu gehören, sofern im betreffenden Nachtrag angegeben, die Auswahl von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds.

Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR-Definition kann als eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit zusammengefasst werden, die zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR schreibt keinen speziellen Ansatz dafür vor, den Beitrag einer Investition zu Umweltzielen oder sozialen Zielen festzulegen. Des Weiteren legt die SFDR keine Mindestanforderungen fest, die Konzepte wie die gute Unternehmensführung, die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und den Beitrag, die wichtigsten Parameter einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR, näher bestimmen. Folglich kann die Anwendung der wichtigsten Parameter von Anlageverwalter zu Anlageverwalter sowie von Teilfonds zu Teilfonds vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft abweichen. In der Praxis beurteilen die Anlageverwalter, ob eine Investition eine nachhaltige Investition gemäß der SFDR für den betreffenden Teilfonds darstellt, anhand der Durchführung von drei Tests – gute Unternehmensführung, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Beitrag – (die „drei Tests“). Die Investition muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Investition gemäß der SFDR eingestuft zu werden. Die Spezifitäten der drei Tests können jedoch von Anlageverwalter zu Anlageverwalter sowie von Teilfonds zu Teilfonds vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft abweichen. Die drei Tests sind im Nachtrag des betreffenden Teilfonds

Management und Verwaltung der Gesellschaft

VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind:

Claire Cawley (Irin)

Frau Cawley, FCA, ist ein Verwaltungsratsmitglied mit mehr als 20 Jahren Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche und hatte leitende Führungspositionen und Verwaltungsratsmandate bei UBS, Mercer und KB Associates inne. Derzeit ist Frau Cawley als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsräten einer Reihe von Investmentfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften und Fondsdienstleistern tätig.

Ihre bisherigen Führungspositionen deckten ein breites Spektrum an Zuständigkeiten in den Bereichen Investmentmanagement, Strukturierung, Unternehmensführung, Geschäftsentwicklung und Regulierung. Zu ihren jüngsten Führungspositionen gehörte die Verantwortung für die Entwicklung und Verwaltung des globalen Produktangebots UBS Asset Management Alternatives, einschließlich der Vertretung von UBS in Investmentfonds-Gremien.

Vor ihrer Tätigkeit bei UBS hatte Frau Cawley Positionen bei Mercer Global Investments sowie bei KB Associates inne, einem Beratungsunternehmen, das sich auf die Erbringung von Dienstleistungen für den Anlageverwaltungssektor spezialisiert hat. Frau Cawley wurde als Wirtschaftsprüferin im Bereich Qualitätssicherung für Finanzdienstleistungen von KPMG in Dublin ausgebildet. Sie hat einen Bachelor of Arts (Wirtschaftswissenschaften & Finanzen) der University of Dublin, Trinity College, und sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Sarah Cox (Britin)

Frau Cox ist Head of Client Services bei BNY Mellon Investment Management EMEA Limited und CEO von BNY Mellon Fund Managers Limited. Sie verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und ist Verwaltungsratsmitglied in mehreren Unternehmen der BNY Mellon Gruppe. Sie kam 1996 zu BNY und hatte während dieser Zeit eine Reihe von Positionen bei BNY Mellon Investment Management EMEA Limited und Newton Investment Management Limited inne.

Deirdre Gormley (Irin)

Frau Gormley ist eine unabhängige Investmentfondsdirektorin mit mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche und hatte leitende Führungspositionen und Verwaltungsratsmandate in großen internationalen Organisationen inne. In ihren bisherigen Führungspositionen war Frau Gormley für ein breites Spektrum von Tätigkeiten im Investmentmanagement, in der

Geschäftsentwicklung, in der Unternehmensführung und im Bereich Regulatory verantwortlich. Sie war am Produktmanagement für irische und in Luxemburg domizilierte Investmentprodukte beteiligt. Frau Gormley war zuvor CEO/Head of Management Company bei Northern Trust Asset Management in Dublin, Irland. In dieser Funktion war sie für das Management des OGAW- und IPM-Geschäfts zuständig, zu dem auch Geldmarkt-, Aktien-, Renten- und ETF-Produkte gehörten. Sie zeichnete für die Niederlassungen von Northern Trust Fund Managers Ireland in Europa sowie für die Beaufsichtigung der delegierten Dienstleister verantwortlich. Davor war Frau Gormley zwölf Jahre bei Pioneer Investment Limited (neuerdings Amundi Ireland Limited) als Head of Product and Marketing Services beschäftigt. Vor ihrem Wechsel zu Pioneer bekleidete sie verschiedene Posten im leitenden Management bei JPMorgan in Dublin und in New York und übernahm verschiedene Funktionen im operativen Geschäft und in der Kundenbetreuung. Frau Gormley hat einen Bachelor-of-Science-Abschluss in Finanzwesen vom Marist College in Poughkeepsie, New York.

Caylie Stallard (Neuseeländerin)

Frau Stallard ist Head of Product & Client Delivery bei BNY Mellon Investment Management EMEA Limited und verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Frau Stallard kam 2010 zu BNY Mellon Investment Management EMEA Limited. Sie leitet das Team, das für die Verwaltungsgesellschaft, die Produktentwicklung und das Produktmanagement, den britischen Fondsbetrieb und die Unternehmensführung, die Umgestaltung des Produkt- und Investmentbetriebs sowie das Neugeschäft von IM EMEA Ltd. verantwortlich ist. Frau Stallard ist Verwaltungsratsmitglied in mehreren Unternehmen der BNY Mellon Gruppe und Vorsitzende des BNY Mellon Investment Management, International ex-Japan Product Committee. Bevor sie zu BNY Mellon kam, arbeitete sie als Produktmanagerin bei BT Funds Management (NZ) Limited, dem Investment-Management-Zweig der Westpac New Zealand Limited. Frau Stallard hat Abschlüsse als Bachelor of Arts (Kunstgeschichte) und Bachelor of Commerce (International Business & Management) von der University of Auckland.

Sandeep Sumal (Brite)

Herr Sumal ist als Director of Governance bei BNY Mellon Investment Management tätig und kann auf mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche verweisen. Herr Sumal ist seit 2007 Mitarbeiter bei BNY Mellon Investment Management und seit 2016 Mitglied des BNY Mellon Investment Management Governance Teams. Herr Sumal ist Verwaltungsratsmitglied bei mehreren Unternehmen der BNY Mellon Group und hat die Aufsicht und Verantwortung für die Unternehmensführung bei BNY Mellon Investment Management. Bevor er zum Investment Management

Governance Team stieß, war er bei BNY Mellon Investment Management unter anderem als Head of Retail Client Services und in den COO- und CAO-Teams tätig. Vor seiner Tätigkeit bei BNY Mellon war Herr Sumal Head of Client Service bei Gartmore Investment Management und davor bekleidete er unterschiedliche Funktionen in der Finanzdienstleistungsbranche. Herr Sumal hat einen Bachelor of Arts in Business Studies (Service Industries) der University of Westminster und ein Diplom in Corporate Governance vom Corporate Governance Institute.

Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. ist von der Gesellschaft gemäß Managementvertrag zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt worden. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Juni 1988 in Luxemburg als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Oberaufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation und gehört zur Unternehmensgruppe von The Bank of New York Mellon Corporation.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Administrator, Registerführer und Übertragungsagent an den Administrator delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Anlageverwaltungsaufgaben an die Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Ben Goldsbrough, Carole Judd, Gerald Rehn, Marc Saluzzi und Sandeep Sumal. Angaben zu Sandeep Sumal finden sich vorstehend unter der Überschrift „Verwaltungsrat“.

Ben Goldsbrough (Brite)

Herr Goldsbrough leitet das für Management Company Services zuständige Team bei BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. Vor Übernahme seiner derzeitigen Funktion, die er seit 2019 wahrnimmt, war er in einer Vielzahl von Positionen im Kundenservice tätig und er kann auf mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche verweisen. Abgesehen von seiner Zeit bei BNY Mellon hat Herr Goldsbrough zuvor bei Aberdeen Standard Investments gearbeitet. Herr Goldsbrough hat einen Bachelor-Abschluss in Music Industry Management von der Buckinghamshire New University.

Carole Judd (Britin)

Carole Judds Karriere als Führungskraft umfasst mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. In dieser Zeit hatte sie leitende Funktionen in Asset-Management- und Anlageberatungsfirmen im Vereinigten Königreich inne, hervorzuheben sind dabei Old Mutual und Willis

Towers Watson. Nach ihrer Pensionierung übernahm sie 2019 die Rolle eines unabhängigen Verwaltungsratsmitglieds von BNY Mellon Fund Managers Limited im Vereinigten Königreich. Frau Judd ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer Unternehmen der BNY Mellon Group und Vorsitzende mehrerer interner Ausschüsse. Sie sitzt auch im Verwaltungsrat von zwei britischen Unternehmen der Aon-Gruppe. Carole Judd besitzt einen Abschluss in Mathematik und Statistik sowie einen weiterführenden akademischen Abschluss in Operations Research der University of Cape Town.

Gerald Rehn (US-Amerikaner)

Herr Rehn ist Head (Chief Executive-SMF1, SMF3) der BNY Mellon Investment Management EMEA Limited und hat über 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Seine Aufgaben umfassen die Vertriebsstrategie, finanzielle und aufsichtsrechtliche Überwachung und die Leitung der Abteilungen Vertrieb, Marketing, Produktstrategie und -entwicklung, Kundenservices und Betrieb. Ferner ist Herr Rehn als Verwaltungsratsmitglied mehrerer Unternehmen der BNY Mellon Group tätig und Vorsitzender mehrerer interner Ausschüsse. Bevor er 2013 zu BNY Mellon kam, hatte Gerald Rehn seit 1999 Positionen in den Bereichen Anlageverwaltung, Vertrieb und Portfoliomanagement in den USA, Großbritannien und den VAE inne. Er ist amerikanischer und britischer Staatsbürger, hat einen MBA von der Bayes Business School London (2004) und ist Chartered Financial Analyst® (CFA).

Marc Saluzzi (Franzose)

Marc Saluzzi hat nach seinem Abschluss am „ISG“ (Institut Supérieur de Gestion) in Paris im Jahr 1986 im Jahr 1996 eine Qualifikation zum luxemburgischen „Réviseur d'entreprises“ erworben. Er ging 1986 zu PwC, stieg 1996 zum Partner auf und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche in Luxemburg und in den USA. Von 2006 bis 2010 leitete Marc Saluzzi bei PwC den Bereich Global Asset Management. Von 2011 bis 2015 war Herr Saluzzi Vorsitzender der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI). Er verließ PwC Luxemburg im Jahr 2015 und ist derzeit als unabhängiger Verwaltungsratsmitglied verschiedener Fondsverwaltungsgesellschaften im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, Frankreich und der Schweiz tätig. Herr Saluzzi ist auch Vorsitzender mehrerer interner Ausschüsse sowie ein Verwaltungsratsmitglied mehrerer Unternehmen der BNY Mellon Group.

ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank einen oder mehrere Anlageverwalter bestellen, welche die Anlage und Wiederranlage des Vermögens von Teilfonds oder einzelner Vermögenswerte managen. Zum Datum des Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgabe als

Verwaltungsgesellschaft für die Anlagen jedes der bestehenden Teilfonds an einen der nachstehenden Anlageverwalter delegiert:

Alcentra NY, LLC

Alcentra NY, LLC („Alcentra“), ehemalige Alcentra, Inc., bietet seit März 2002 Anlageberatungsleistungen. Franklin Resources, Inc. besitzt 100 % der Muttergesellschaft von Alcentra, BNY Alcentra Group Holdings, Inc. Alcentra ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Delaware. Sie unterliegt der Regulierung der US-Börsenaufsichtsbehörde („Securities and Exchange Commission“).

ARX Investimentos Ltda

ARX Investimentos Ltda ist eine brasilianische Anlageverwaltungsgesellschaft, die unter der Aufsicht der brasilianischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Comissão De Valores Mobiliários, kurz „CVM“) steht und dazu autorisiert ist, diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Die Gesellschaft wurde Anfang 2001 unter dem Namen ARX Capital Management gegründet und im Januar 2008 von BNY Mellon übernommen.

Newton Investment Management Japan Ltd.

Newton Investment Management Japan Ltd. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Newton Investment Management Japan Ltd. wurde im August 2022 gegründet und wird von der Financial Services Agency reguliert.

Insight Investment Management (Global) Limited

Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Aktiengesellschaft, die nach englischem und walisischem Recht gegründet wurde und im Vereinigten Königreich durch die Finanzaufsicht FCA reguliert wird. Sie unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.

Insight North America LLC

Insight North America LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in New York und ist in den USA bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater und bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7 (c) des US-amerikanischen Commodity Exchange Act registriert. Die Insight North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der Mellon Global Investing Corporation, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.

Newton Investment Management Limited

Die Newton Investment Management Limited mit Sitz in 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA, wird im Vereinigten Königreich durch die FCA reguliert. Die Newton Investment Management Limited erbringt diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden, zu denen unter anderem eine

breite Palette an institutionellen Fonds, Wohltätigkeitsfonds und Publikumsfonds gehören. Die Newton Investment Management Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Newton Management Limited, die letztlich eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation ist.

Newton Investment Management North America LLC

Die Newton Investment Management North America LLC ist eine Delaware Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company) und in den USA bei der U.S. Securities and Exchange Commission als Anlageberater sowie bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7 (c) des US-amerikanischen Gesetzes über Warenbörsen (Commodity Exchange Act) registriert. Die Newton Investment Management North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der MBC Investments Corporation, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation..

Walter Scott & Partners Limited

Walter Scott and Partners Limited, seit 2007 eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation, wurde 1983 gegründet, um institutionellen Anlegern in aller Welt globale Vermögensverwaltungsdienstleistungen anzubieten. Der Anlageschwerpunkt des Unternehmens liegt gemäß ihrem Gründungsauftrag nach wie vor auf internationalen Aktienanlagen, wobei das Unternehmen alle regionalen, Income-Mandate und sonstigen Mandate überwiegend Bestandskunden und deren Zahlungsströmen vorbehält. Unabhängig von der Art des Mandats werden Anlagephilosophie und Anlageprozess des Unternehmens konsequent angewandt, und jedes Portfolio wird mit der Expertise, dem Urteilsvermögen und der Erfahrung des unternehmenseigenen Anlageanalyseteams verwaltet.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT (BNY MELLON INVESTMENT MANAGEMENT EMEA LIMITED)

Die BNY Mellon Investment Management EMEA Limited gehört zur Bank of New York Mellon Corporation. The Bank of New York Mellon Corporation ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft, deren Kerngeschäft in der Unterstützung der Kunden bei der Verwaltung und Betreuung ihrer Vermögenswerte liegt. Dabei ist sie in 35 Ländern tätig und bedient mehr als 100 Märkte. The Bank of New York Mellon Corporation ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für Institute, Unternehmen und natürliche Personen mit hohem Privatvermögen, denen sie hochklassige Anlagen- und Asset Management, Bestandspflege, Emittentenserviceleistungen sowie Clearing- und Finanzdienstleistungen anbietet. Zum 30. Juni 2024 belief sich das von BNY Mellon verwahrte und/oder verwaltete Vermögen auf 49,5 Bio. US-Dollar und das verwaltete Vermögen auf 2,0 Bio. US-Dollar. Als die Umbrella-Organisation aller Nicht-US-Vermögensverwaltungs-bereiche von BNY Mellon Corporation ist BNY Mellon Investment Management EMEA Limited die globale

Vertriebsgesellschaft für Anlagen bei den Vermögensverwaltungs-Tochtergesellschaften von BNY Mellon. BNY Mellon Investment Management EMEA Limited ist ein mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator verbundenes Unternehmen. Es handelt sich dabei um eine in England gegründete Gesellschaft, die von der FCA zugelassen wurde und deren Aufsicht unterliegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Ein Anlageverwalter kann seine Anlageverwaltungsaufgaben bezüglich eines Teilfonds an einen Untereinlageverwalter delegieren. Nähere Einzelheiten zu einem solchen Untereinlageverwalter sind in dem betreffenden Nachtrag enthalten. Falls die Untereinlageverwalter nicht direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft oder eines Teilfonds bezahlt werden, können den Anteilsinhabern alternativ hierzu Angaben zu Untereinlageverwaltern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, die in den periodischen Berichten näher beschrieben werden.

Die Insight Investment Management (Global) Limited kann als der Anlageverwalter bestimmte oder alle ihre Anlageverwaltungsaufgaben an die Insight North America LLC als der Untereinlageverwalter in Bezug auf bestimmte Teilfonds gemäß einem Untereinlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung delegieren. Gemäß den Bedingungen des Untereinlageverwaltungsvertrags wird die Insight North America LLC die ihr von Zeit zu Zeit zugewiesenen Vermögenswerte des Teilfonds nach ihrem Ermessen und unter der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Insight Investment Management (Global) Limited verwalten. Der Untereinlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Insight Investment Management (Global) Limited die Gebühren und Aufwendungen der Newton Insight North America LLC übernimmt. Die Teilfonds, für die Insight North America LLC als Untereinlageverwalter ernannt wurde, sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Die Newton Investment Management Limited kann als der Anlageverwalter bestimmte oder alle ihre Anlageverwaltungsaufgaben an die Newton Investment Management North America LLC als der Untereinlageverwalter in Bezug auf bestimmte Teilfonds gemäß einem Untereinlageverwaltungsvertrag vom 4. April 2022 in der jeweils gültigen Fassung delegieren. Gemäß den Bedingungen des Untereinlageverwaltungsvertrags wird die Newton Investment Management North America LLC die ihr von Zeit zu Zeit zugewiesenen Vermögenswerte des Teilfonds nach ihrem Ermessen und unter der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Newton Investment Management Limited verwalten. Der Untereinlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Newton Investment Management Limited die Gebühren und Aufwendungen der Newton Investment Management North America LLC übernimmt. Die Teilfonds, für die Newton Investment Management North America LLC als Untereinlageverwalter ernannt wurde, sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Die Newton Investment Management North America LLC kann als der Anlageverwalter bestimmte oder alle ihre Anlageverwaltungsaufgaben an die Newton Investment Management Limited als der Untereinlageverwalter in Bezug auf bestimmte Teilfonds gemäß einem Untereinlageverwaltungsvertrag vom 4. April 2022 in der jeweils gültigen Fassung delegieren. Gemäß den

Bedingungen des Untereinlageverwaltungsvertrags wird die Newton Investment Management Limited die ihr von Zeit zu Zeit zugewiesenen Vermögenswerte des Teilfonds nach ihrem Ermessen und unter der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Newton Investment Management North America LLC verwalten. Der Untereinlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Newton Investment Management North America LLC die Gebühren und Aufwendungen der Newton Investment Management Limited übernimmt. Die Teilfonds, für die Newton Investment Management Limited als Untereinlageverwalter ernannt wurde, sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

ANLAGEBERATER

Ein Anlageberater kann im Hinblick auf einen Teilfonds bestellt werden, um Anlageberatung in Bezug auf einen Teilfonds zu erteilen. Weitere Angaben zu Anlageberatern sind dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Anderenfalls werden den Anteilsinhabern auf Wunsch entsprechende Angaben zu diesen Personen zur Verfügung gestellt werden, sofern solche Anlageberater nicht direkt aus den Vermögenswerten der Gesellschaft oder des Teilfonds bezahlt werden; diese Angaben werden auch in den in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Berichten bekanntgegeben.

I-HEDGE ADMINISTRATOR

Die Verwaltungsgesellschaft hat The Bank of New York Mellon ernannt, Transaktionsdienste im Bereich Währungsabsicherung zu erbringen. The Bank of New York Mellon hat für die Erbringung dieser Dienste Anspruch auf den Erhalt von transaktionsbezogenen Gebühren zu üblichen kaufmännischen Sätzen, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds der betreffenden Anteilsklasse, die abgesichert wird, ausbezahlt werden.

ADMINISTRATOR

Die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company ist von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsvertrag zum Administrator, Registerführer und Übertragungsagenten bestellt worden. Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats wird der Administrator die Geschäfte der Gesellschaft nach den allgemeinen oder besonderen Weisungen des Verwaltungsrats verwalten, die Geschäftsbücher der Gesellschaft führen, den Nettoinventarwert jedes Teilfonds sowie den Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds berechnen und als Registerführer für die eingetragenen Anteile fungieren. Das Register kann am Sitz des Administrators eingesehen werden.

Der Administrator ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company), die am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde. Er ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Zu seinem Geschäft gehört unter anderem die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentgesellschaften.

VERWAHRSTELLE

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, wurde von der Gesellschaft gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt.

Biografie der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung von The Bank of New York Mellon SA/NV, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation. Die Verwahrstelle ist seit dem 1. Februar 2013 in Irland niedergelassen und dort tätig. Sie ist ein in Belgien zugelassenes Kreditinstitut, das in Irland auf Filialbasis tätig ist. Ihre Haupttätigkeit besteht darin, als Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft, die unter der Kontrolle der Verwahrstelle stehen.

Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation.

Verpflichtungen der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, Verwahr-, Aufsichts- und Wertüberprüfungsdienste in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Teilfonds gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zu erbringen. Die Verwahrstelle übernimmt außerdem die Überwachung der Geldströme in Bezug auf die Zahlungsströme und Zeichnungen eines jeden Teilfonds.

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf und Annullierung von Anteilen in der Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle wird den Anweisungen der Gesellschaft Folge leisten, sofern sie nicht gegen die OGAW-Vorschriften oder die Satzung verstoßen. Die Verwahrstelle ist außerdem verpflichtet, sich in jedem Geschäftsjahr nach der Führung der Geschäfte durch die Gesellschaft zu erkundigen und den Anteilsinhabern darüber zu berichten.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust der von ihr oder einer Unterdepotbank verwalteten Finanzinstrumente (d. h. Vermögenswerte, die gemäß den OGAW-Vorschriften verwaltet werden müssen), wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist und die Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet außerdem für alle sonstigen Verluste, die auf einen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß der Verwahrstelle gegen die ordnungsgemäße Ausführung ihrer Verpflichtungen gemäß den OGAW-Vorschriften zurückgehen.

Übertragung von Aufgaben und Konflikte der Verwahrstelle

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags hat die Verwahrstelle die Möglichkeit, ihre Verwahrungspflichten unter folgenden Voraussetzungen zu delegieren:

- a) die Dienstleistungen werden nicht mit der Absicht delegiert, die Anforderungen aus der OGAW-Richtlinie und den OGAW-Vorschriften zu umgehen,
- b) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass ein objektiver Grund für die Übertragung von Aufgaben vorliegt und
- c) und die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Verwahrdienste übertragen will, mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt verfahren, und verfährt bei der periodischen Überprüfung und laufenden Überwachung des Dritten, dem sie Teile ihrer Verwahrdienste übertragen hat, und der Maßnahmen dieses Dritten in Bezug auf die ihm übertragenen Aufgaben weiter mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt. Die Haftung der Verwahrstelle wird von dieser Übertragung von Aufgaben nicht berührt.

Gemäß Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle berechtigt, ihre Verwahrfunktionen in Gänze oder teilweise zu übertragen, doch ihre Haftung wird nicht dadurch aufgehoben, dass sie die Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, in Gänze oder teilweise einem Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrpflichten in Bezug auf die verwalteten Finanzinstrumente für bestimmte Märkte an The Bank of New York Mellon übertragen. Die Auflistung der von der Verwahrstelle oder The Bank of New York Mellon ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang IV dieses Prospekts aufgeführt. Der Einsatz bestimmter Unterbeauftragter wird sich nach den Märkten richten, an denen die Gesellschaft Anlagen tätig.

Von Zeit zu Zeit können potenzielle, die Verwahrstelle und ihre Beauftragten betreffende, Interessenkonflikte auftreten, unter anderem wenn die Verwahrstelle oder ein Beauftragter ein Interesse am Ergebnis einer der Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder einer im Namen der Gesellschaft durchgeführten Transaktion hat, das nicht mit dem Interesse der Gesellschaft übereinstimmt, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Beauftragter ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden bzw. eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit hat, das nicht mit dem Interesse der Gesellschaft übereinstimmt. Von Zeit zu Zeit können auch Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder Tochtergesellschaften auftreten, etwa wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein konzernverbundenes Unternehmen handelt, das der Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung anbietet und an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat. Die Verwahrstelle wendet festgelegte Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten an.

Tritt ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt auf, hat die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, geltendes Recht und ihre Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten einzuhalten.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Verwahrstelle, sämtliche Interessenkonflikte sowie die Maßnahmen zur Aufgabenübertragung der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. **Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt und die betreffenden Nachträge hingewiesen.**

VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN UND ZAHLSTELLEN

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die BNY Mellon Investment Management EMEA Limited (als Vertriebsgesellschaften) können in einem oder mehreren Ländern Untervertriebsgesellschaften, Vertreter und/oder Zahlstellen ernennen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft und jedes Teilfonds verantwortlich sind. Nach den örtlichen Gesetzen/Vorschriften dieser Länder können diese Untervertriebsgesellschaften, Vertreter und/oder Zahlstellen verpflichtet sein, Konten zu führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichen Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder über eine Zwischenstelle (z. B. eine Untervertriebsgesellschaft oder einen Vertreter in dem betreffenden Land) zu zahlen oder zu erhalten, anstatt direkt über die Verwahrstelle der Gesellschaft, tragen gegenüber dieser Zwischenstelle ein Kreditrisiko hinsichtlich:

- a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle zu Gunsten der Gesellschaft und
- b) Rücknahmegeldern, die von dieser Zwischenstelle an den betreffenden Anleger zu zahlen sind.

INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, die Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder Anlageberater, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Verwahrstelle, die Vertriebsgesellschaften und die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten und Aktionäre, Mitarbeiter und Beauftragten (zusammenfassend die „Parteien“ genannt) können mit anderen Finanz-, Anlage- und beruflichen Aktivitäten befasst sein, die gelegentlich Interessenkonflikte mit dem Management der Gesellschaft hervorrufen können.

Zu solchen Aktivitäten zählen das Management oder die Beratung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsleistungen, Maklerdienstleistungen, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, unter denen die Gebühren, die an das Unternehmen zahlbar sind, das die Bewertung vornimmt, mit steigendem Wert der Vermögenswerte steigen können) und die Bekleidung von Positionen als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder Gesellschaften einschließlich Fonds oder Gesellschaften, in denen die

Gesellschaft anlegen kann. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und etwaige Unteranlageverwalter oder Anlageberater:

- a) andere Investmentfonds beraten oder verwalten können, die sich mit den Anlagezielen der Teilfonds ganz oder teilweise überschneiden, und/oder
- b) Bewertungen einzelner oder sämtlicher Vermögenswerte eines Teilfonds vornehmen können, wobei ihre Gebühren direkt an die Bewertung des Vermögens eines Teilfonds gekoppelt sind.

Jede der Parteien wird nach besten Kräften sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch solche etwaigen Aktivitäten beeinträchtigt wird und etwa auftretende Konflikte fair gelöst werden. In Bezug auf Co-Investmentmöglichkeiten zwischen dem Teilfonds und anderen Kunden des jeweiligen Anlageverwalters stellt der jeweilige Anlageverwalter die angemessene Beteiligung der Teilfonds an diesen Anlagemöglichkeiten und deren angemessene Zuweisung sicher.

Die Gesellschaft darf mit der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, Unteranlageverwaltern oder Anlageberatern, dem Administrator, der Verwahrstelle, den Vertriebsgesellschaften oder den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen Geschäfte tätigen, zu denen unter anderem der Besitz, die Veräußerung oder sonstige Geschäfte mit Anteilen gehören können, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden oder ihr Eigentum sind, und keiner von ihnen ist gegenüber der Gesellschaft für Gewinne oder Vorteile, die er aus oder im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt, in irgendeiner Weise rechenschaftspflichtig, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilsinhaber sind und weiter vorausgesetzt, dass

- a) eine von der Verwahrstelle als unabhängig und sachkundig anerkannte Person schriftlich bestätigt, dass der Preis, zu dem ein solches Geschäft durchgeführt wird, den üblichen Geschäftsbedingungen entspricht, oder
- b) das Geschäft zu bestmöglichen Bedingungen an organisierten Anlagebörsen gemäß deren Regeln durchgeführt wird, oder
- c) dann, wenn a) und b) nicht anwendbar sind, das betreffende Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (oder bei einem Geschäft unter Beteiligung der Verwahrstelle, des Verwaltungsrats) marktüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt entsprechen und im besten Interesse der Anteilsinhaber sind.

Zusätzlich zum Folgenden werden, wenn Bargeld Teil des Gesellschaftsvermögens ist, diese Bardepots gemäß den geltenden Gesetzen mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder einer ihrer verbundenen Personen (als für die Annahme von Einlagen zugelassene Einrichtung) unter Berücksichtigung des geltenden Handelssatzes für ein Depot ähnlicher Art, Größe und Laufzeit, das zu marktüblichen Bedingungen gemäß dem normalen Geschäftsverkehr ausgehandelt wird, beibehalten. Die Verwahrstelle (oder bei einem

Geschäft unter Beteiligung der Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft) müssen dokumentieren, wie sie den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (a), (b) oder (c) entspricht. Werden Geschäfte gemäß dem vorstehenden Absatz (c) getätigt, muss die Verwahrstelle (oder bei einem Geschäft unter Beteiligung der Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft) den Grund für ihre Überzeugung dokumentieren, dass das Geschäft im Einklang mit den oben dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde.

Ein Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen können in Anteile anlegen, um einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine bestandsfähige Mindestgröße zu verleihen oder einen effizienteren Betrieb zu ermöglichen. In solchen Fällen darf der Anlageverwalter oder das mit ihm verbundene Unternehmen einen hohen Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds oder einer ausgegebenen Anteilsklasse halten.

Bei der Verteilung von Anlagemöglichkeiten werden die Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter oder Anlageberater sicherstellen, dass alle Anlagen fair und gerecht verteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass es zu Situationen kommen kann, in denen die zur Verwaltung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vereinbarungen nicht genügen, um mit ausreichender Gewissheit zu gewährleisten, dass diese dem Risiko vorbeugen, den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber keine Schäden zuzufügen. Wenn eine solche Situation eintritt, teilt die Verwaltungsgesellschaft dies den Anteilsinhabern im Geschäftsbericht und den Abschlüssen oder mittels eines anderen geeigneten Formats mit.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN (SOFT COMMISSIONS) UND GEBÜHREN-TEILUNGSVEREINBARUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Anlageberater können Makler oder Händler einschalten, mit denen Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions) bestehen (im nach dem gesetzlichen Rahmen zulässigen Umfang). Hierüber wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft berichtet werden. Solche Vereinbarungen werden bestmögliche Ausführung vorsehen, d. h. den besten am Markt erhältlichen Preis unter Ausschluss von Gebühren, jedoch unter Berücksichtigung anderer außergewöhnlicher Umstände wie Kontrahentenrisiken, Auftragsgröße oder Weisungen des Kunden, und die im Rahmen solcher Vereinbarungen erbrachten Leistungen müssen zur Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds beitragen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Anlageberater oder ihre Beauftragten erfolgreich die Rückerstattung eines Teils der Provisionen aushandeln, die von Maklern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, FDI oder Techniken und Instrumenten für die Gesellschaft oder einen Teilfonds erhoben werden, so ist die zurückerstattete Provision an die Gesellschaft bzw. den betreffenden Teilfonds zu zahlen und darf nicht durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter oder Anlageberater einbehalten werden.

Gebühren, die von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, Unteranlageverwaltern oder Anlageberatern oder ihren Beauftragten erhoben werden, sowie angemessen und ordnungsgemäß nachgewiesene Kosten und Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten direkt entstehen, können aus dem Vermögen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds gezahlt bzw. erstattet werden.

BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben sich davon überzeugt, dass alle Anlageverwalter eine Politik zur bestmöglichen Umsetzung eingeführt haben, die sicherstellt, dass sie bei der Umsetzung von Entscheidungen hinsichtlich des Handels und der Erteilung von Orders im Auftrag dieser Teilfonds im Zusammenhang mit der Verwaltung der Portfolios der Teilfonds im besten Interesse der Teilfonds handeln. Zu diesen Zwecken sind alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Auftragsumfang, Auftragsart, Research-Diensten, die der Makler für den Anlageverwalter leistet (im Rahmen der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften) oder jedes anderen für die Orderausführung relevanten Aspekts das bestmögliche Ergebnis für die Teilfonds zu erzielen. Angaben über die Orderausführungsgrundsätze und alle diesbezüglichen wesentlichen Änderungen sind für die Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

ABSTIMMUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft hat sich versichert, dass die beauftragten Anlageverwalter eine Abstimmungspolitik eingeführt haben. Nähere Angaben zu den auf der Grundlage dieser Politik ergriffenen Maßnahmen werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

SAMMELKLAGEN

Die Verwaltungsgesellschaft/die Verwaltungsratsmitglieder wird/werden von Zeit zu Zeit aufgefordert, eine Mitwirkung an einem für die Gesellschaft als Ganzes oder für bestimmte Teilfonds relevanten Klageverfahren in Betracht zu ziehen. Diese Rechtsstreitigkeiten finden in der Regel in Form von geplanten oder tatsächlichen Sammel-, Gruppen oder Gemeinschaftsklagen (im Allgemeinen als Sammelklagen bezeichnet) statt, wobei berechnete Anleger zum „Opt-In“ oder „Opt-Out“ (d. h. Verzicht auf die Beteiligung) aufgefordert werden. Bei Opt-out-Sammelklagen nehmen qualifizierte Anleger automatisch an Sammelklagen teil und können an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilhaben, sofern sie nicht aktiv die Opt-out-Option wählen. Bei Opt-in-Verfahren müssen qualifizierte Anleger aktiv die Opt-in-Option wählen, um sich an der Sammelklage zu beteiligen und an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilzuhaben. Die Verwaltungsgesellschaft/die Verwaltungsratsmitglieder hat/haben die Verantwortung, Erwägungen über eine etwaige Mitwirkung an Opt-in- und Opt-out-Sammelklagen anzustellen, auf einen Ausschuss für Sammelklagen (der „Ausschuss“) gemäß der für Sammelklagen festgelegten Politik (die „Politik“) übertragen. Nach Maßgabe der Richtlinie wird in Bezug auf Opt-out-Sammelklagen im Regelfall davon

ausgegangen, dass die Gesellschaft eine Mitwirkung an solchen Sammelklagen nicht ablehnt, es sei denn, dass zwingende Gründe für ein solches Vorgehen vorliegen, welche der Ausschuss nach alleinigem Ermessen ermittelt. Begründet wird dies in erster Linie dadurch, dass eine Mitwirkung an Opt-out-Sammelklagen selten mit einem Risiko oder Kosten für die Gesellschaft als Ganzes bzw. für bestimmte Teilfonds verbunden ist. Bei Opt-in-Sammelklagen ist eine Beteiligung an einem solchen Verfahren nur selten kosten- und risikolos und ohne jegliche Verpflichtungen, und diese Kosten, Risiken und Verpflichtungen können bedeutend sein. Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss einem zweistufigen Ansatz bei Opt-in-Sammelklagen zugestimmt. Erstens schätzt der Ausschuss die erwartete Zahlung aus der betreffenden Sammelklage gegenüber einem vereinbarten Schwellenwert ein, der überwacht und von Zeit zu Zeit angepasst werden muss. Für den Fall, dass dieser Schwellenwert überschritten wird, gibt der Ausschuss in einem zweiten Schritt eine umfassende Bewertung der Sammelklage durch externe Rechtsberater in Auftrag. Kann der Ausschuss nach einer solchen Prüfung keinen wichtigen Grund für eine Nichtteilnahme feststellen, erfolgt nach der Richtlinie des Ausschusses eine Beteiligung an der Sammelklage. Der Ausschuss berät sich mit den Rechtsberatern, der Verwahrstelle, dem jeweiligen Anlageverwalter und allen anderen relevanten Dienstleistern, die er für geeignet hält, bevor die Gesellschaft Maßnahmen ergreift. Die Kosten hierfür gehen gewöhnlich zulasten des betreffenden Teilfonds. Wenn die Gesellschaft sich an einer Sammelklage beteiligt, die letztendlich erfolgreich ist, kommt jeder Geldbetrag, der aufgrund dieser Klage zugesprochen wird, in voller Höhe der Gesellschaft als Ganzes oder den bestimmten Teilfonds zu und nicht einer bestimmten Klasse von Anlegern. Daher kann es sein, dass bestimmte Anleger nicht von den Entschädigungssummen aus der Sammelklage profitieren, etwa wenn sie zu einem Zeitpunkt in die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds investiert haben, zu dem der Klagegrund aufgetreten ist oder der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Sammelklage entstanden sind, beispielsweise wenn sie Anteile zurückgegeben haben, bevor die Entschädigungssumme gezahlt wurde.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Wenn Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu zahlen oder auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu berechnen sind, werden sie von allen Teilfonds gemeinsam im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Umlage getragen.

Alle Aufwendungen, die direkt oder indirekt einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, sind allein von diesem Teilfonds zu tragen. Mit Ausnahme von Transaktionskosten sind alle Aufwendungen, die direkt oder indirekt einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, dieser Klasse zuzuordnen. Klarstellend wird festgehalten, dass es nicht immer möglich ist, Transaktionskosten einer bestimmten Klasse zuzuordnen. Daher werden Transaktionskosten von einem Teilfonds in seiner Gesamtheit getragen.

Im Übrigen sind, wie nachstehend angegeben, Gebühren und Aufwendungen allein von dem entsprechenden Teilfonds zu tragen.

Teilfonds, die Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belasten

Zur Unterstützung des Anlageziels eines Teilfonds können bestimmte Teilfonds, sofern dies im entsprechenden Nachtrag veröffentlicht wurde, Managementgebühren und andere Gebühren und Aufwendungen dem Kapital statt dem Ertrag des Teilfonds belasten, um die Ausschüttungen des Teilfonds zu maximieren.

Für Anteilsinhaber ist es wichtig zu beachten, dass die Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen dazu führen wird, dass der Kapitalwert ihrer Anlage reduziert bzw. geschmälert wird. Die ertragsmaximierende Wirkung wird durch Verzicht auf das potenzielle künftige Kapitalwachstum bzw. dessen Beschränkung erzielt und führt zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil. Dies bedeutet, dass die Anteilsinhaber bei der Rücknahme von Beteiligungen möglicherweise den ursprünglich angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten. Deshalb können diese Teilfonds de facto Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen.

Teilfonds, die Gebühren und Aufwendungen dem Ertrag belasten

Bei den Teilfonds, die Gebühren und Aufwendungen dem Ertrag belasten, werden Abzüge nur dann beim Kapital vorgenommen, wenn zu wenig Erträge erwirtschaftet wurden, um die Gebühren und Aufwendungen zu decken.

Teilfonds mit Anteilsklassen, die Ausschüttungen direkt aus dem Kapital vornehmen können

Soweit angegeben können bestimmte Anteilsklassen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Ausschüttungen aus dem Kapital beschließen und zahlen. Anleger in diesen Anteilsklassen sollten sich bewusst sein, dass die Zahlungen von Ausschüttungen aus dem Kapital einer Rückzahlung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder der Kapitalgewinne gleichkommt, und diese Ausschüttungen führen zu einer entsprechenden sofortigen Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital führt deshalb zu einer Kapitalerosion und geht zulasten des Verzichts auf das Potenzial eines künftigen Kapitalwachstums. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital, die während der Laufzeit eines Teilfonds erfolgen, sind als eine Form der Kapitalrückzahlung zu verstehen. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen als Ertragsausschüttungen haben. Anleger sollten sich diesbezüglich beraten lassen. Transaktionskosten, die dem Verkauf von Vermögenswerten zur Finanzierung von Ausschüttungen aus dem Kapital zuzurechnen sind, werden von dem betreffenden Teilfonds und nicht der bestimmten Anteilsklasse getragen, die Ausschüttungen aus dem Kapital vornimmt.

Der Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine jährliche Gebühr von bis zu 0,60 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (zuzüglich der etwaigen Mehrwertsteuer), die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, wobei die jährliche Mindestgebühr für die Gesellschaft, die an die jährliche Inflationsrate gekoppelt ist, 800.000 USD beträgt.

Die an den Administrator zu zahlende Jahresgebühr ist allen Anteilsklassen zuzurechnen und geht vom Nettoinventarwert des Teilfonds und dementsprechend jeder Klasse ab.

Der Administrator hat auch Anspruch auf Erstattung aller seiner angemessenen Barauslagen, die ihr im Namen der Gesellschaft entstanden sind, durch die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds; zu diesen Barauslagen zählen Stempelsteuern, Werbekosten und Registrierungsgebühren.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine jährliche Gebühr von bis zu 0,15 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds (zuzüglich der etwaigen Mehrwertsteuer), die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, wobei die jährliche Mindestgebühr für jeden Teilfonds 30.000 USD beträgt. Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds auch die Gebühren (zuzüglich der etwaigen Mehrwertsteuer) von Unterdepotbanken, die sie für diesen Teilfonds bestellt hat (zu marktüblichen Sätzen).

Die an die Verwahrstelle zu zahlende Jahresgebühr wird allen Anteilsklassen zugerechnet und geht vom Nettoinventarwert des Teilfonds und dementsprechend jeder Klasse ab.

Die Verwahrstelle hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Barauslagen aus dem Vermögen jedes Teilfonds, die ihr im Namen des betreffenden Teilfonds entstanden sind, sowie aller Transaktionsgebühren oder Gebühren für die Wertpapierverwahrung zu Sätzen, die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart werden und marktüblichen Sätzen entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen eines Teilfonds eine jährliche Managementgebühr hinsichtlich jeder Klasse zu erhalten, die täglich nachträglich zu einem vereinbarten Jahressatz anfällt und monatlich zahlbar ist, wie dies im betreffenden Nachtrag angegeben ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine jährliche Managementgebühr für jede Klasse reduzieren. Den Anteilsklassen „X“ und „Y“ eines Teilfonds ist keine jährliche Managementgebühr zuzurechnen, und folglich geht die jährliche Managementgebühr nur vom Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen ab.

Zusätzlich zu der jährlichen Managementgebühr hat die Verwaltungsgesellschaft eventuell auch Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr für bestimmte Klassen bestimmter Teilfonds. Weitere Angaben zu einer solchen Performancegebühr werden im betreffenden Nachtrag bekanntgegeben.

Die Gesellschaft oder der betreffende Teilfonds zahlt auch die Barauslagen der Verwaltungsgesellschaft, die ihr im Rahmen ihrer täglichen Aktivitäten gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags entstehen.

VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Mit einem Geschäftsmodell, das naturgemäß keine Anreize zum Eingehen übermäßiger Risiken enthält, die gegen das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder dem Instrument der Gesellschaft verstoßen, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik festgelegt und umgesetzt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft geht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien in Bezug auf die Vergütung von leitenden Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern, die risikorelevante Tätigkeiten ausüben, an Kontrollfunktionen beteiligt sind oder eine der Vergütung von leitenden Mitarbeitern entsprechende Vergütung erhalten oder von Risikoträgern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben, eingeführt.

Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praxis auf eine Weise an, die ihrer Größe und der Größe der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Delegiert die Verwaltungsgesellschaft Anlageverwaltungsaufgaben bezüglich der Teilfonds, stellt sie sicher, dass die von ihr ernannten Beauftragten die Vergütungsbestimmungen gemäß den OGAW-Vorschriften anwenden oder alternativ ebenso wirksamen Vergütungsbestimmungen unter ihrer Herkunftszulassung unterliegen.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wie unter anderem eine Darlegung der Berechnungsmethode für die Vergütung und Leistungen, die Identität der für die Vergabe der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern vorhanden, stehen unter www.bnymellonim.com zur Verfügung; außerdem ist ein Exemplar in Papierform auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Die Anlageverwalter, Unteranlageverwalter und Anlageberater

Sofern im betreffenden Nachtrag nichts anderes angegeben wurde, zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus der von ihr vereinnahmten Gebühr die Gebühren der Anlageverwalter zu einem zwischen den Parteien vereinbarten jährlichen Satz aus.

Sofern im betreffenden Nachtrag nichts anderes angegeben wurde, zahlt der Anlageverwalter aus der von ihm vereinnahmten Gebühr die Gebühren jeglicher Unteranlageverwalter oder Anlageberater zu einem zwischen den Parteien vereinbarten jährlichen Satz aus.

Ferner erstattet die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwaltern, den Unteranlageverwaltern und Anlageberatern aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle angemessenen Barauslagen, die ihnen gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft zahlt den Verwaltungsratsmitgliedern eine jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und für ihre Tätigkeit in Ausschüssen des Verwaltungsrats, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vereinbaren kann. Zum Datum dieses Prospekts darf die jährliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds einzeln 50.000 Euro nicht übersteigen. Diese Honorare sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen und werden auf die Teilfonds zu gleichen Teilen umgelegt. Die Verwaltungsratsmitglieder, die leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Bank of New York Mellon Corporation-Gruppe sind, behalten sich vor, auf diese Honorare zu verzichten. Weitere Vergütungen sind von der Gesellschaft an die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu zahlen, mit Ausnahme der ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstandenen angemessenen Barauslagen.

Gebühren der Zahlstellen

Gebühren und Auslagen von Untervertriebsgesellschaften, Vertretern und Zahlstellen in marktüblicher Höhe werden von der Gesellschaft getragen. Falls von der Gesellschaft gezahlte Gebühren auf dem Nettoinventarwert der Gesellschaft als Ganzes basieren, wird die Gesellschaft sicherstellen, dass alle Anteilsinhaber von den Dienstleistungen, die die Zahlstelle erbringt, Gebrauch machen können. Falls von der Gesellschaft gezahlte Gebühren auf dem Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse basieren, wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Gebühren nur aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse gezahlt werden, dessen bzw. deren Anteilsinhaber berechtigt waren, die Dienstleistungen der Zahlstellen zu nutzen.

Verkaufsgebühr

Bei Erst- oder Folgezeichnungen kann eine Verkaufsgebühr erhoben werden, die in dem betreffenden Nachtrag angegeben ist. Sie kann je nach Anteilsklasse und Teilfonds unterschiedlich ausfallen und wird an die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer freien Verwendung gezahlt und wird nicht Bestandteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus der Verkaufsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen Provisionen an Finanzvermittler zahlen, die potenzielle Anleger vermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen auf diese Gebühr/en verzichten oder hinsichtlich der Höhe dieser Gebühr/en zwischen Antragstellern differenzieren.

Falls die Verkaufsgebühr die Form eines Ausgabeaufschlags hat, darf sie zu keiner Zeit 5 % des gesamten Zeichnungsbetrags überschreiten und wird von den Zeichnungsgeldern, die von den Anlegern eingehen, abgezogen.

Rücknahmegebühr

Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die je nach Klasse und Teilfonds unterschiedlich ausfallen kann (wie in dem jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt näher beschrieben) und die zu keinem Zeitpunkt 3 % des gesamten Rücknahmebetrags überschreiten darf.

Umschichtungsgebühr

Es kann eine Umschichtungsgebühr erhoben werden, die je nach Klasse und nach Teilfonds unterschiedlich sein kann (wie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Umschichtung

von Anteilen“ im Prospekt oder im betreffenden Nachtrag im Einzelnen dargelegt) und die in keinem Fall 5 % überschreiten darf.

Wird eine Umschichtungsgebühr erhoben, so ist diese an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, die über deren Verwendung frei bestimmen kann und den alleinigen Nutzen daraus zieht, und diese Gebühr ist nicht Teil der Vermögenswerte des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen auf diese Gebühr verzichten oder hinsichtlich der Höhe dieser Gebühr oder Gebühren zwischen den Antragstellern differenzieren.

Allgemeine Informationen

Außerdem zahlt jeder Teilfonds bestimmte andere Kosten und Aufwendungen, die in seinem Geschäftsbetrieb anfallen, unter anderem Steuern, Staatsabgaben, Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, Gesellschaftsbürokosten, Kosten für die Erstellung, die Preisgestaltung und den Vertrieb von Abschlüssen und Mitteilungen, Aufwendungen für Versammlungen der Anteilsinhaber, Kosten und Aufwendungen für Veröffentlichung und Verteilung der Nettoinventarwerte, Werbungsaufwendungen, einschließlich aller Marketingmaterialien und Werbungen, Kosten für die periodische Aktualisierung des Prospekts, Kosten für die Berichterstattung zur Sorgfaltsprüfung, die aufsichtsrechtlichen Risiken und sonstige Berichterstattung, einschließlich der Berichterstattung, die von der SFDR vorgeschrieben ist oder mit ihr in Zusammenhang steht, Depot- und Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren (dies soll alle Gebühren in Verbindung mit der Beschaffung von Vorabgenehmigungen im Rahmen von Abkommen von Steuerbehörden in allen Hoheitsgebieten für einen Teilfonds und andere Gebühren an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten sowie alle im Zusammenhang damit entstandenen Gebühren einschließen), Versicherung, Zinsen, Maklerkosten, Kosten im Zusammenhang mit anfänglichen und laufenden Sorgfaltsprüfungen und Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die bei den Beauftragten durchgeführt werden, die Gebühren aller von der Gesellschaft bestellten Vertriebsgesellschaften oder Zahlstellen und alle Honorare und Aufwendungen, die in Verbindung damit anfallen, und die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Jeder Teilfonds zahlt auch den auf ihn entfallenden Anteil an den Ausgabekosten, den Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Gebühren der Rechtsberater) in Verbindung mit der Abfassung des Prospekts und aller anderen Dokumente und Maßnahmen in Verbindung mit der Ausgabe von Anteilen und alle sonstigen Gebühren und Kosten der Auflegung und Ausgabe der Anteile. Jeder Teilfonds zahlt die Kosten für die Beschaffung und Aufrechterhaltung der Notierung seiner Anteile an einer Wertpapierbörse.

Gebührenverzicht, Obergrenzen, Nachlässe

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank kann die Verwaltungsgesellschaft (oder, falls zutreffend, ein Anlageverwalter oder ein anderes relevantes, mit BNY Mellon verbundenes Unternehmen) nach eigenem Ermessen beschließen, auf alle oder einen Teil der von einem Anteilsinhaber oder aus dem Vermögen eines Teilfonds zu zahlenden Gebühren oder Aufwendungen zu verzichten, diese zu begrenzen oder zu zahlen (oder dies

zu veranlassen) und/oder einem Teilfonds, Anteilsinhaber, Vermittler, einer Vertriebsstelle oder andere Personen zu erstatten oder andernfalls einen Rabatt oder eine Provision aus allen oder einem Teil der Gebühren zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit einer Anteilsklasse erhält (einschließlich, um Unklarheiten zu vermeiden, der von der Verwaltungsgesellschaft verdienten Performancegebühr). Dazu kann die Begrenzung der laufenden Kosten eines Teilfonds für alle Anteilsinhaber in bestimmten Szenarien gehören, u. a. wenn die Größenordnung eines Teilfonds vorübergehend nicht stimmt, d. h. wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter der beabsichtigten Höhe für dessen Anlage- und/oder Ausschüttungsstrategie liegt. In diesen Szenarien gibt es keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft die laufenden Kosten des Teilfonds weiterhin begrenzt, und deshalb könnten die laufenden Kosten des Teilfonds wesentlich steigen. Werden die laufenden Kosten eines Teilfonds für alle Anteilsinhaber begrenzt, dann wird dies in den PRIIP KID für den Teilfonds und gegebenenfalls in für das jeweilige Hoheitsgebiet spezifischen entsprechenden Dokumenten offen gelegt.

KORREKTURMAßNAHMEN BEI FEHLERN UND VERSTÖßEN

Es ist möglich, dass es zu Verstößen gegen die Anlageziele, -politik oder -beschränkungen (sowohl regulatorischer Art als auch speziell für einen Teilfonds) kommt und Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds vorkommen. Ereignen sich solche Verstöße oder Fehler, wird die Verwaltungsgesellschaft in Beratung mit der Verwahrstelle festlegen, ob Korrekturmaßnahmen notwendig sind und ob eine Entschädigung erforderlich ist (d. h. einen bestimmten Teilfonds oder Anteilsinhaber auf den Stand zurückzubringen, den er inne hätte, wenn der ursprüngliche Fehler oder Verstoß nicht geschehen wäre). Dabei wird die Verwaltungsgesellschaft in der Regel den Industrieleitlinien folgen, die von der Irish Funds Industry Association festgelegt wurden (die „Leitlinien“), außer und bis die Zentralbank Gesetze, Vorschriften oder Leitlinien zu diesen Angelegenheiten veröffentlicht.

Berichtigung von und Entschädigung für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts

In alleinigem Ermessen hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berichtigung von Fehlern des Nettoinventarwerts zu genehmigen, die die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen beeinträchtigen können.

Die Leitlinien sehen einen Wesentlichkeits-Schwellenwert bei der Höhe des Fehlers des Nettoinventarwerts vor, um festzulegen, ob eine Entschädigung zu erwägen ist (zurzeit erwartet bei Fehlern über 0,5 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Fehler unterhalb dieser Schwelle zu berichtigen, zum Beispiel, wenn er der Auffassung ist, dass der Fehler durch systemische Kontrollschwächen bedingt ist. Entscheidet der Verwaltungsrat, dass es nicht angemessen sei, Fehler oberhalb der Schwelle zu berichtigen oder zu entschädigen (z. B. wegen De-minimis-Beträgen), erfordert dies die Zustimmung seitens der Verwahrstelle. Demzufolge werden nicht alle Fehler

berichtigt und Anteilsinhaber, die in Zeiträumen, in denen Fehler oder sonstige Versehen unterlaufen, Anteile kaufen oder zurückkaufen, erhalten möglicherweise keine Entschädigung. Anteilsinhaber erhalten möglicherweise keine Benachrichtigung, wenn ein Fehler aufgetreten ist oder beseitigt wurde, es sei denn die Fehlerberichtigung erfordert eine Anpassung der Anzahl der gehaltenen Anteile oder des Nettoinventarwerts, zu dem diese Anteile emittiert wurden, oder der Rücknahmegelder, die diesem Anteilsinhaber gezahlt wurden.

Die Zentralbank hat zu Vorgenanntem keine Anforderungen festgelegt und ihre Zustimmung zu diesem Prospekt sollte nicht als Bestätigung von Marktpraktiken interpretiert werden, sondern eher als ein legislatives oder regulatorisches Erfordernis.

Berichtigung von und Entschädigung für Verstöße gegen Anlageziele, -politik oder -beschränkungen

Versehentliche Verstöße (z. B. aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Preisbewegungen der Wertpapiere des Teilfonds) gegen Anlageziele, -politik oder -beschränkungen (sowohl regulatorischer Art als auch spezifisch für den Teilfonds) werden prioritär berichtigt und dabei werden die Interessen der Anteilsinhaber gebührend berücksichtigt. Normalerweise wird keine Entschädigung gezahlt.

Beabsichtigte Verstöße (Verstöße durch die Maßnahmen eines Anlageverwalters) gegen Anlageziele, -politik oder -beschränkungen (sowohl regulatorischer Art als auch spezifisch für den Teilfonds) werden umgehend berichtigt, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass sie im besten Interesse für die Anteilsinhaber sind (zum Beispiel ein Verstoß gegen die Mindestbarbestände in der Zeit unmittelbar vor der Liquidation eines Fonds).

Die Verwaltungsgesellschaft wird laut Leitlinien in der Regel eine Entschädigung für beabsichtigte Verstöße leisten. Entscheidet der Verwaltungsrat, dass eine Entschädigung nicht angemessen ist, erfordert dies die Zustimmung seitens der Verwahrstelle.

ABSCHLÜSSE UND INFORMATIONEN

Das Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft ist der 31. Dezember jedes Jahres. Jahresberichte und geprüfte Abschlüsse der Gesellschaft werden der Zentralbank und den Anteilsinhabern (per Post, Fax oder elektronisch) innerhalb von vier Monaten nach dem Ende der Periode, auf die sie sich beziehen, zugesandt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden erstellt und der Zentralbank und den Anteilsinhabern innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahres am 30. Juni jedes Jahres zugeschickt.

INFORMATIONEN ÜBER PORTFOLIOBESTÄNDE

Informationen über die Portfoliobeteiligungen der einzelnen Teilfonds sind für die Anteilsinhaber und potenziellen Anlegern auf Verlangen bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen erhältlich. Um diese Informationen zu erhalten, muss mit der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Weitergabe der Informationen geschlossen werden. Es handelt sich zwar um historische Informationen, doch könnte ein Anleger, der solche Informationen in Bezug auf den

betreffenden Teilfonds erhalten hat, besser informiert sein als Anleger, die diese Informationen nicht erhalten haben. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem und absolutem Ermessen von Zeit zu Zeit Portfoliobestände und portfoliorelevante Informationen in Bezug auf einen oder mehrere der Teilfonds auf der Website www.bnymellonim.com verfügbar machen. (Diese Website wurde von der SFC nicht geprüft.) Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, unter welchen Umständen sie die Portfoliobestände und die portfoliorelevanten Informationen auf der Website zur Verfügung stellt. Derartige Umstände können Marktereignisse und Marktstörungen betreffen.

Risikofaktoren

Die nachstehend angeführten Faktoren werden als Hauptrisiken für die Teilfonds angesehen. Die Liste ist jedoch nicht erschöpfend. Potenzielle Anleger sollten die folgenden Ausführungen bedenken, bevor sie in einem der Teilfonds anlegen.

ALLGEMEINE ANLAGERISIKEN

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlage in einem Teilfonds wegen der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen jedes der Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Hinweis für die Zukunft. Die Preise von Anteilen und die Erträge aus ihnen können sowohl steigen als auch fallen. Deshalb erhalten Anleger möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anteilsinhaber den in einen Teilfonds angelegten Betrag in vollem Umfang zurückerhält. Der Kapitalertrag und der Gewinn jedes Teilfonds beruhen auf der Anlagewertsteigerung und dem Gewinn der durch ihn gehaltenen Wertpapiere, abzüglich angefallener Kosten. Deshalb kann der Ertrag eines Teilfonds in Abhängigkeit von solchen Änderungen hinsichtlich Anlagewertsteigerung und Gewinn fluktuieren.

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungstechniken des betreffenden Teilfonds wahrscheinlich einer höheren Volatilität unterliegt, wird dies im betreffenden Nachtrag angegeben.

An einer Anteilsinhaberschaft Interessierte müssen sich bewusst sein, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds während dessen Auflegungs- und Abwicklungsphase, wenn Erstanlagepositionen eingenommen bzw. Endpositionen liquidiert werden, möglicherweise nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Darüber hinaus kann die Zentralbank im Hinblick auf die Auflegungsphase eines Teilfonds einem Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 70, 71, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften abzuweichen, sofern der Teilfonds den Grundsatz der Risikostreuung einhält. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und unter Einhaltung der Angaben in diesem Prospekt und den Absätzen werden Anteilsinhaber vorab davon in Kenntnis gesetzt, wenn ein Teilfonds abgewickelt wird. Als Folge hiervon können Anteilsinhaber unterschiedlichen Anlagerisikotypen ausgesetzt sein und einen Ertrag erhalten, der sich von dem Ertrag unterscheidet, den sie erhalten hätten (wobei klar sein muss, dass es keine Garantie geben kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht), wenn die betreffende Anlagepolitik und/oder OGAW-Vorschriften während der Auflegungs- und/oder Abwicklungsphase eines Teilfonds vollumfänglich eingehalten worden wären.

RISIKEN VON WERTPAPIEREN, FDI UND ANDEREN TECHNIKEN

Risiken bei der Anlage in Aktien

Anlagen in Stammaktien oder aktiengebundenen Wertpapieren unterliegen allgemeinen Marktrisiken, deren Wert aus verschiedenen Gründen schwanken kann, z. B. Änderungen des Anlageklimas, politische und wirtschaftliche Bedingungen und emittentenspezifische Faktoren. Wenn das Wirtschaftswachstum abnimmt oder der Zinssatz und die Inflationsrate steigen, dann verlieren Stammaktien und aktiengebundene Wertpapiere tendenziell an Wert. Auch wenn die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen sich nicht ändern, könnte der Anlagewert sinken, wenn die bestimmten Branchen, Gesellschaften oder Sektoren, in denen die betreffenden Teilfonds anlegen, sich nicht gut entwickeln. Anleger müssen sich bewusst sein, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann und dass Anleger in Aktien eventuell nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Potenziell kann ein Teilfonds, der in Aktien anlegt, erhebliche Verluste hinnehmen müssen.

Risiken bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren

Eine Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist mit Risiken hinsichtlich des Zinssatzes, der Branche und der Sicherheit sowie mit Kreditrisiken verbunden. Bestimmte Teilfonds können in festverzinslichen Wertpapieren geringerer Bonität anlegen. Niedriger bewertete festverzinsliche Wertpapiere sind solche, die von einer anerkannten Ratingagentur mit weniger als Baa (oder gleichwertig) bewertet werden. Die geringere Bonität bestimmter Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden, ist Ausdruck des höheren Risikos, dass nachteilige Veränderungen der Finanzlage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder beider Umstände oder ein unerwarteter Anstieg der Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, Zinszahlungen oder Tilgungen zu leisten. Solche Wertpapiere tragen ein höheres Risiko der Nichterfüllung, was den Kapitalwert einer Anlage beeinträchtigen kann.

Die Unfähigkeit (oder vermeintliche Unfähigkeit) von Emittenten, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen rechtzeitig zu leisten, kann dazu führen, dass sich der Wert der Wertpapiere lediglich dem Wert annähert, den der Teilfonds für diese Wertpapiere gezahlt hat. Mangels eines liquiden Handelsmarkts für von ihm gehaltene Wertpapiere kann ein Teilfonds bisweilen nicht in der Lage sein, den angemessenen Wert dieser Wertpapiere zu bestimmen.

Die Bonitätseinstufung eines Wertpapiers durch eine anerkannte Ratingagentur beinhaltet keine Bewertung der Volatilität des Marktwerts des Wertpapiers oder der Liquidität einer Anlage in diesem Wertpapier. Ein Teilfonds wird nicht notwendigerweise ein Wertpapier abstoßen, wenn dessen Bonität unter die Einstufung gesenkt wird, die es zum Zeitpunkt des Kaufs besaß.

Das Volumen der auf bestimmten internationalen Anleihemärkten getätigten Transaktionen kann beträchtlich unter dem der größten Weltmärkte, wie den

Vereinigten Staaten, liegen. Demzufolge kann die Anlage eines Teilfonds in diesen Märkten weniger liquide sein, und deren Kurse können stärker schwanken als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren auf Märkten mit größeren Handelsvolumina. Zudem kann die Abwicklung auf bestimmten Märkten länger dauern als auf anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Risiken bei der Anlage in hochverzinslichen (High-Yield) Wertpapieren/Wertpapieren mit einer Bonität unterhalb „Investment Grade“

Im Vergleich zu höher eingestuften Wertpapieren bieten Wertpapiere mit niedriger Bonitätseinstufung für gewöhnlich höhere Renditen als Ausgleich für die geringe Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko, mit denen diese Wertpapiere behaftet sind. Niedriger bewertete Wertpapiere bilden generell kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen in stärkerem Maße ab als Wertpapiere mit höherer Bonitätseinstufung, die vorwiegend auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. In Zeiten eines Konjunkturabschwungs oder eines Zinsanstiegs über einen längeren Zeitraum können stark fremdfinanzierte Emittenten von High-Yield-Wertpapieren in einen finanziellen Engpass geraten und möglicherweise nicht über genügend Einkommen verfügen, um ihren Zinsverbindlichkeiten nachkommen zu können. Da weniger Anleger in Wertpapiere mit niedriger Bonitätseinstufung investieren, kann sich der Wertpapierkauf und -verkauf zum bestmöglichen Zeitpunkt schwieriger gestalten. Demzufolge unterliegen diese Wertpapiere einer geringeren Liquidität, einer höheren Volatilität und größeren Verlustrisiken in Bezug auf Kapital und Zinsen als hochverzinsliche Schuldtitel.

Risiken bei der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen/Fonds

Bestimmte Teilfonds können in anderen Fonds anlegen. Diese Anlagen unterliegen den Risiken, die mit denen die zugrunde liegenden Fonds verbunden sind. Ein Teilfonds hat keine Kontrolle über die Anlagen der zugrunde liegenden Fonds und es gibt keine Sicherheit, dass das Anlageziel und die Anlagestrategie der zugrunde liegenden Fonds mit Erfolg erreicht werden, wodurch es zu negativen Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds kommen kann. Der zugrunde liegende Fonds, in den der Teilfonds investieren kann, ist möglicherweise weder durch die Zentralbank noch die SFC reguliert, aber erfüllt die Anforderungen der Zentralbank bezüglich akzeptabler Anlagen durch einen OGAW in andere Investmentfonds. Bei der Anlage in diese zugrunde liegenden Fonds kann es zu zusätzlichen Kosten kommen. Es gibt auch keine Garantie, dass die zugrunde liegende Fonds stets über ausreichende Liquidität verfügen, um die Rücknahmeanträge eines Teilfonds in der Art und zu dem Zeitpunkt, in der sie gestellt werden, zu erfüllen.

Risiken bei der Anlage in Wertpapieren, die in Aktien wandelbar oder umtauschbar sind

Wertpapiere, die in Aktien wandel- oder umtauschbar sind (wie konvertierbare Vorzugsaktien) beinhalten zusätzliche Risiken, die normalerweise im Zusammenhang mit Anlagen in Stammaktien nicht bestehen. Solche Wertpapiere sind unter Umständen weniger liquide, als Stammaktien und der Wert der wandelbaren Aktienwertpapiere kann auch durch herrschende Zinssätze und die Bonität des Emittenten beeinflusst werden.

Risiko durch nachrangige Schuldtitel

Nachrangige Schuldtitel verfügen bei einer Liquidation im Rahmen eines Konkurses über eine geringere Rückzahlungspriorität als andere Anleihen des Emittenten und werden im Vergleich zu Inhabern von vorrangigen Schuldtiteln in der Gläubigerhierarchie nachrangig eingestuft. Da nachrangige Schuldtitel erst rückzahlbar sind, wenn alle anderen Schulden beglichen wurden, sind sie risikoreicher für den Geldgeber oder Käufer des Schuldtitels. Solche Schuldtitel können besichert oder unbesichert sein. Nachrangige Schuldtitel verfügen in der Regel über eine niedrigere Bonität und bieten daher höhere Renditen als vorrangige Schuldtitel. Es besteht ebenfalls ein Risiko von verzögerten Kuponzahlungen.

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind ein Hybrid zwischen Schulden und Eigenkapital; den Inhabern wird ermöglicht, diese in Aktien der Gesellschaft umzuwandeln, welche die Anleihe zu einem festgelegten Datum in der Zukunft emittieren wird. Somit können Anlagen in Wandelanleihen einer Kapitalbewegung und größerer Volatilität ausgesetzt sein, als herkömmliche Anlagen in Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen unterliegen demselben Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Vorauszahlungsrisiko, die mit vergleichbaren herkömmlichen Anlagen in Anleihen verbunden sind. Außerdem waren die globalen Anleihemärkte von Zeit zu Zeit extremen Schwankungen in Preis und Umfang ausgesetzt. Solche breit angelegte Schwankungen können sich negativ auf den Handelswert von Wandelanleihen auswirken.

Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind Wandelanleihen ähnlich (siehe „Wandelanleihen“ weiter oben); die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anleihe in Kapital umgewandelt wird, ist jedoch „bedingt“ durch ein bestimmtes oder vorher festgelegtes Auslöseereignis, z. B. der Preis des eingebundenen Kapitals übersteigt ein bestimmtes Niveau. Dieses vorher festgelegte Niveau würde vom Emittenten der Anleihe in den Emissionsbedingungen näher beschrieben werden. Bei Eintritt des Auslöseereignisses könnte der Emittent wählen, ob er die Anleihe teilweise abschreibt (den Wert der Anleihe anpasst unterhalb deren historischen Wertes), vollständig abschreibt (den Wert der Anleihe abschreibt) oder die Anleihe in Kapital umwandelt. Ein Teilfonds kann nicht steuern, ob der Emittent sich für die teilweise oder vollständige Abschreibung oder die Umwandlung der Anleihe in Kapital entscheidet. Außerdem gibt es keine Garantie dafür, dass ein Emittent sich bei einem vorher festgelegten Auslöseereignis dafür entscheidet, die Anleihe in Kapital umzuwandeln. Ein Teilfonds könnte einen Verlust in Bezug auf seine Anlage erleiden, da der Emittent einen Wandel einer Anleihe in Kapital erzwingen kann, bevor ein Teilfonds sich anders entscheiden könnte oder der Wert der Emission kann ganz oder teilweise abgeschrieben werden. Ferner können die Kuponzahlungen auf CoCos vollkommen ermessensabhängig sein. Das bedeutet, dass Kuponzahlungen vom Emittenten zu jedem Zeitpunkt, aus jedem Grund, für jede Dauer gestrichen werden können und der Betrag einer solchen Kuponzahlung ist nicht eintreibbar.

Das Risiko der Verlustübernahme: CoCos wurden so angelegt, dass sie bestimmte aufsichtsrechtliche Erfordernisse erfüllen, denen Bankinstitute unterliegen.

Dazu gehören insbesondere, dass CoCos in Aktien des ausgebenden Bankinstituts umgewandelt werden können oder ihr Nennbetrag wertberichtigt werden kann, wenn ihre aufsichtsrechtlich vorgegebene Eigenkapitalquote unter einen festgelegten Wert fällt oder wenn die entsprechende Aufsichtsbehörde das Bankinstitut als nicht überlebensfähig erachtet. Zusätzlich zu solchen hybriden Schuldtiteln haben sie keine ausgewiesene Fälligkeit und vollständig diskretionäre Kupons. Bestimmte CoCos sind nach alleinigem Ermessen des Emittenten kündbar (callable). Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass CoCos an einem Call-Datum zurückgenommen werden und Anleger müssen davon ausgehen, dass der Call verschoben wird. Infolgedessen erhält der Anleger möglicherweise keine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals am Call-Datum oder tatsächlich eventuell sogar zu überhaupt keinem Datum.

Nachrangige Instrumente: CoCos werden in den meisten Fällen in Form von nachrangigen Schuldtiteln emittiert, um vor einem Umtausch die entsprechende aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung vorzusehen. Dementsprechend haben die Rechte und Ansprüche der Halter von CoCos, wie dem Teilfonds, im Fall einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor der Durchführung des Umtauschs hinsichtlich oder aufgrund der Konditionen der CoCos normalerweise einen niedrigeren Rang, als die Ansprüche aller Halter von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen/Verpflichtungen des Emittenten. Hinzu kommt, dass, wenn die CoCos nach einem Wandlungsereignis gegen die zugrunde liegenden Aktienpapiere des Emittenten umgewandelt werden, wird jeder Halter als nachrangig behandelt aufgrund der Wandlung vom Halter eines Schuldtitelinstruments zum Halter eines Aktieninstruments. Tritt solch ein Ereignis ein, stehen die Wertpapiere normalerweise je nach Kapitalstruktur des Emittenten gleichrangig oder nachrangig zu anderen Aktienpapieren. Es gibt allerdings Ausnahmefälle, wenn sie Klauseln beinhalten, die permanente Wertberichtigungen des Kapitals in Folge von Auslöseereignissen im Markt vorsehen. In diesen Fällen können sie Aktien gegenüber als nachrangig eingestuft werden. Der Teilfonds minimiert aber zu jedem Zeitpunkt sein Engagement in derartigen Anleihetypen.

Fluktuation des Marktwerts aufgrund unvorhersehbarer Faktoren: Der Wert von CoCos ist unvorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, darunter (aber nicht beschränkt auf) (i) die Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Fluktuationen in den jeweiligen Eigenkapitalquoten solcher Emittenten; (ii) Angebot und Nachfrage für CoCos; (iii) allgemeine Marktbedingungen und verfügbare Liquidität sowie (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Einflüsse auf den Emittenten, seine Branche oder auf die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Darlehensbeteiligungen

Neben derselben Art von Risiken in Verbindung mit Anlagen in High-Yield-Wertpapieren bzw. Wertpapieren mit einer Bonitätseinstufung unterhalb „Investment-Grade“, wie im Abschnitt „Festverzinsliche Wertpapiere“ weiter unten erläutert, bestehen einige spezifische Risiken in Verbindung mit Darlehensbeteiligungen. Beispielsweise können die spezifischen Sicherheiten, die für die Besicherung eines Darlehens verwendet werden, an Wert verlieren oder illiquide werden, was den Wert des Darlehens negativ beeinflussen würde. Darüber hinaus werden viele Darlehen nicht aktiv gehandelt, was die

Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen könnte, den vollständigen Wert zu erzielen für den Fall, dass eine Veräußerung dieser Vermögenswerte notwendig wird.

Durch den Kauf von Darlehensbeteiligungen erwirbt ein Teilfonds ausschließlich Vertragsrechte gegenüber dem Verkäufer, nicht gegenüber dem Darlehensnehmer. Die einem Teilfonds geschuldeten Zahlungen erfolgen ausschließlich in dem Umfang, in dem der Verkäufer sie vom Darlehensnehmer erhält. Folglich übernimmt ein Teilfonds das Kreditrisiko sowohl in Bezug auf den Verkäufer als auch den Darlehensnehmer und ferner jeden beteiligten Vermittler. Ferner ist die Liquidität betreffend Zuordnungen und Beteiligungen begrenzt und die Gesellschaft geht davon aus, dass derartige Wertpapiere nur an eine begrenzte Anzahl institutioneller Anleger verkauft werden können. Das macht es auch schwieriger, einen Teilfonds zu bewerten und den Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen.

Bestimmte Teilfonds können wie im entsprechenden Nachtrag vorgesehen in unverbrieften Darlehensbeteiligungen und/oder Darlehensabtretungen investieren, vorausgesetzt dass es sich bei solchen Instrumenten um Geldmarktinstrumente handelt, die regelmäßig am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

Solche Darlehen werden als Geldmarktinstrumente betrachtet, die regelmäßig am Geldmarkt gehandelt werden, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie haben eine Laufzeit bei Emission von bis zu 397 Tagen.
- Die Restlaufzeit beträgt bis zu 397 Tage.
- Die Rendite wird regelmäßig mindestens alle 397 Tage an die Geldmarktbedingungen angepasst; oder
- ihr Risikoprofil, einschließlich Kredit- und Zinsrisiko, entspricht dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit gemäß Punkt (a) oder (b) oder ihre Rendite wird regelmäßig wie unter Punkt (c) beschrieben angepasst.

Solche Darlehen gelten als liquide, wenn sie, unter Berücksichtigung der Verpflichtung des entsprechenden Teilfonds zur Rücknahme seiner Anteile auf Antrag von Anteilsinhabern, zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums verkauft werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass der Wert solcher Darlehen jederzeit genau bestimmt werden kann, wenn sie mit genauen und zuverlässigen Bewertungssystemen bewertet werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie geben dem entsprechenden Teilfonds die Möglichkeit, den Nettoinventarwert anhand des Werts zu berechnen, zu dem das im Portfolio gehaltene Darlehen zwischen sachkundigen, vertragswilligen Parteien zu marktüblichen Konditionen ausgetauscht werden könnte;

und

- sie stützen sich entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodelle, einschließlich Systeme auf Restbuchwertbasis.

Einige Darlehen können Merkmale der verzögerten Ziehung (Delayed Drawdown) beinhalten. Obwohl die Verpflichtung vor der Investition entsteht, wird der Vorschussbetrag in Etappen gezogen und zurückgezahlt

bzw. neu ausgekehrt. Einige Darlehen können außerdem einen revolvingierenden Kredit beinhalten. Obwohl die Verpflichtung vor der Anlage entsteht, kann der Vorschussbetrag in voller Höhe oder über die Laufzeit des Darlehens in Etappen gezogen, zurückgezahlt und neu ausgekehrt werden. Der entsprechende Teilfonds verpflichtet sich in jedem Fall, diese Beträge für die Länge seiner Darlehensbeteiligung in jeder Etappe in vollem Umfang bereitzustellen.

Ein Darlehen wird oftmals durch eine Vertreterbank verwaltet, die als Vertreterin für alle Inhaber fungiert. Sofern der entsprechende Teilfonds nicht gemäß den Bestimmungen des Darlehens oder eines sonstigen Schuldverhältnisses direkten Rückgriff auf den Unternehmensschuldner hat, muss der Teilfonds gegebenenfalls geeignete Rechtsmittel gegen einen Unternehmensschuldner gegenüber der Vertreterbank oder einem anderen Finanzmittler einlegen.

Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten

Da einige Teilfonds zu Anlagezwecken oder aus Gründen der effizienten Portfolioverwaltung in FDI anlegen, können sie Risiken im Zusammenhang mit FDI ausgesetzt sein. FDI sind Finanzkontrakte, deren Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, eines Referenzzinssatzes oder eines Index abhängt oder von diesem abgeleitet wird. Die verschiedenen FDI, die der Teilfonds verwenden kann, sind im Abschnitt „Anlageziele, Anlagepolitik und sonstige Informationen“ im betreffenden Nachtrag beschrieben.

FDI werden üblicherweise als Ersatz für das direkte Eingehen einer Position in dem zugrunde liegenden Vermögenswert und/oder als Teil einer Strategie zur Reduzierung anderer Risiken, wie des Zinssatzrisikos oder des Währungsrisikos, verwendet. Der Teilfonds kann FDI außerdem innerhalb der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen zur Erhöhung einer Risikoposition einsetzen, in welchem Fall ihr Einsatz ein Ausfallrisiko beinhaltet. Ein solcher Ausfall könnte jede potenziell negative Auswirkung einer Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts auf den Teilfonds vergrößern und könnte dadurch die Volatilität des Preises des Teilfonds erhöhen und dazu führen, dass der Teilfonds Verluste macht. Die Verwendung von FDI ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken im Zusammenhang mit einer Direktanlage in Wertpapieren und anderen herkömmlichen Anlagen unterscheiden und die möglicherweise höher sind als diese. FDI unterliegen einer Reihe an unten beschriebenen Risiken wie dem Liquiditätsrisiko und dem Kreditrisiko. Ferner beinhalten sie das Risiko einer Fehlbewertung bzw. einer nicht marktgerechten Bewertung und das Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren. Durch die Anlage in einem FDI könnten dem Teilfonds Verluste entstehen, die den von ihm investierten Kapitalbetrag übersteigen. Ferner sind möglicherweise nicht in jedem Fall geeignete FDI-Geschäfte verfügbar, und es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds solche Geschäfte zur Reduzierung anderer Risiken einsetzen wird, wenn dies vorteilhaft wäre.

Die Kurse von FDI, einschließlich Futures- und Optionskontrakten, sind hochvolatil. Die Kursbewegungen von Terminkontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten werden unter anderem durch

Zinssätze, Änderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -grundsätze von Regierungen sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politik beeinflusst. Ferner greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder über Vorschriften in bestimmte Märkte ein, insbesondere Devisenmärkte und Märkte für auf Zinsen bezogene Futures- und Optionskontrakte. Ein solcher Eingriff hat häufig eine direkte Beeinflussung der Kurse zum Ziel und kann zusammen mit anderen Faktoren zur Folge haben, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Bei Anwendung dieser Techniken und Instrumente treten bestimmte Sonderrisiken auf wie unter anderem:

- a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisentwicklungen bei der Absicherung von Wertpapieren und Zinsbewegungen vorauszusehen,
- b) mangelhafte Wechselwirkungen zwischen den Preisbewegungen der FDI und den Preisbewegungen der damit verbundenen Anlagen,
- c) die Tatsache, dass der Einsatz dieser Instrumente andere Fähigkeiten voraussetzt als die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds,
- d) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- e) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen,
- f) mögliche Verluste aufgrund der unvorhergesehenen Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund der Unwirksamkeit eines Vertrags, und
- g) der Einsatz von FDI zur Absicherung von Marktrisiken oder zur Erzeugung zusätzlicher Erträge kann die Möglichkeiten einschränken, von günstigen Marktbewegungen zu profitieren.

Der Einsatz dieser Instrumente:

- a) führt nur zu einem Engagement in Wertpapieren, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen,
- b) führt nur zu einem Engagement in die Basiswerte, in die ein Teilfonds direkt investieren kann und
- c) der Einsatz dieser Instrumente hat keine Auswirkungen auf das Anlageziel eines Teilfonds. Ein Anlageverwalter kann beschließen, keine dieser Strategien anzuwenden, und es kann nicht garantiert werden, dass irgendeine von einem Teilfonds verfolgte FDI-Strategie Erfolg haben wird.

Die Teilfonds können in bestimmte FDI anlegen, welche die Übernahme von Verpflichtungen, Rechten und Vermögenswerten beinhalten können. Vermögenswerte, die als Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Anlagepolitik und zu Absicherungszwecken sowohl börsengehandelte als auch OTC-Kredit-FDI, wie z. B. Collateralised Debt Obligations oder Credit Default Swaps, einsetzen. Diese Instrumente können volatil sein, bestimmte besondere Risiken beinhalten und für Anleger mit einem hohen Verlustrisiko verbunden sein. Die in der Regel geringen anfänglichen Sicherheitsleistungen, die zur Eröffnung einer Position in solchen Instrumenten erforderlich sind, ermöglichen einen hohen Grad an Leverage. Infolgedessen kann eine relativ geringe Bewegung im Preis eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu dem Geldbetrag, der als anfängliche Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, hoch ist, bzw. einen Verlust zur Folge haben, der wesentlich höher ist als jede hinterlegte Sicherheitsleistung. Ferner kann bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, bestehen. Geschäfte in OTC-FDI, wie z. B. Kredit-FDI, können zusätzliche Risiken beinhalten, da kein Börsenmarkt vorhanden ist, an dem eine offene Position glattgestellt werden könnte.

Risiken im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Anlageverwalter kann zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente im Hinblick auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die er anlegt, einsetzen. Viele der Risiken im Umfeld der FDI gelten gleichermaßen für solche Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung. Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Wertpapierfinanzierungsgeschäfte durchführen kann, wie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihvereinbarungen. Anleger werden gebeten, auch die Abschnitte „Risikofaktoren – Kontrahentenrisiko“, „Risiken derivativer Finanzinstrumenten“ sowie „Interessenkonflikte“ im Prospekt zu lesen, um weiterführende Informationen über die Risiken im Hinblick auf die effiziente Portfolioverwaltung zu erhalten.

Risiken im Hinblick auf die Liquidität von Futures-Kontrakten

Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Börsen Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte während eines einzelnen Tages durch Vorschriften, die als „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden, begrenzen. Das bedeutet, dass an einem einzelnen Tag keine Abschlüsse jenseits des Tageslimits ausgeführt werden. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gefallen ist, der dem Tageslimit entspricht, können Positionen in dem Kontrakt weder eingegangen noch glattgestellt werden, sofern die Händler nicht bereit sind, Abschlüsse innerhalb des Limits bzw. am Limit auszuführen. Dies könnte einen Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen glattzustellen.

Risiken von Futures- und Optionskontrakten

Der Anlageverwalter kann für die Teilfonds verschiedene Portfoliostrategien einsetzen, die den Einsatz von Futures- und Optionskontrakten beinhalten. Wie bei Futures-Kontrakten üblich, werden Barmittel bei einem

Makler als Sicherheitsleistung hinterlegt, bei dem jeder Teilfonds eine offene Position hat. Im Fall einer Insolvenz oder eines Konkurses dieses Maklers kann nicht garantiert werden, dass diese Mittel an jeden Teilfonds zurückgezahlt werden können. Bei Abschluss eines Optionskontrakts kann der Teilfonds eine Optionsprämie an einen Kontrahenten zahlen. Im Fall einer Insolvenz oder eines Konkurses des Kontrahenten können die Optionsprämie und jegliche nicht realisierten Gewinne, sofern der Kontrakt im Geld ist, verloren sein. Der Handel mit Terminkontrakten, Devisenterminkontrakten und Optionskontrakten sowie verschiedenen anderen Instrumenten, die ein Teilfonds zu handeln beabsichtigt, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Einige FDI, in die der betreffende Teilfonds anlegen möchte, reagieren empfindlich auf Schwankungen der Zinssätze und der Devisenkurse. Dies führt dazu, dass sich ihr Wert – und somit der Nettoinventarwert – den Schwankungen der Zinssätze und Devisenkurse anpasst. Die Performance des betreffenden Teilfonds wird daher zum Teil von seiner Fähigkeit abhängen, solche Schwankungen der Marktzinsen vorauszusehen und darauf zu reagieren und geeignete Strategien zu nutzen, um die Erträge des betreffenden Teilfonds zu maximieren, wobei gleichzeitig die damit einhergehenden Risiken für das zugehörige Anlagekapital minimiert werden. Eine Abweichung zwischen dem Grad der Volatilität des Marktes und den Erwartungen des Teilfonds kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Risiken von Termingeschäften (Forward-Kontrakte)

Forward-Kontrakte und darauf bezogene Optionen werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr treten an diesen Märkten Banken und Händler in eigenem Namen auf und handeln jedes Geschäft individuell aus. Termin- und Kassageschäfte unterliegen im Wesentlichen keiner Regulierung; es gibt keine Begrenzungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die Akteure an den Forward-Märkten sind nicht verpflichtet, einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffen zu machen und diese Märkte können in bestimmten Zeiträumen illiquide sein, wobei solche Zeiträume mitunter von erheblicher Dauer sind. Liquiditätsmangel oder Marktstörungen könnten für einen Teilfonds zu hohen Verlusten führen.

Risiken von Differenzgeschäften und Aktienswaps

Bestimmte Teilfonds können in Differenzgeschäften (CFDs) und Total-Return-Aktienswaps (Aktienswaps) anlegen, wenn dies im betreffenden Nachtrag angegeben ist. Die Risiken beim Handel mit CFDs und Equity Swaps hängen von der Position ab, die ein Teilfonds bei dem Geschäft einnimmt: Mit dem Zugriff auf CFDs und Equity Swaps baut der Teilfonds eine „Long-Position“ des zugrunde liegenden Werts auf. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von einem Anstieg des zugrunde liegenden Wertpapiers und erleidet Verluste bei einem Verfall. Die mit einer „Long-Position“ verbundenen Risiken sind identisch mit den Risiken beim Erwerb des zugrunde liegenden Wertpapiers. Umgekehrt kann ein Teilfonds eine „Short-Position“ des zugrunde liegenden Wertpapiers aufbauen. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von einem Verfall des zugrunde liegenden Wertpapiers und erleidet Verluste bei einem Anstieg. Die Risiken einer „Short-Position“ fallen höher aus als bei einer „Long-Position“: Während die „Long-Position“ über eine Verlustobergrenze verfügt, wenn das zugrunde liegende

Wertpapier mit Null bewertet wird, kommt bei einer „Short-Position“ der maximale Verlust dem Anstieg des zugrunde liegenden Wertpapiers gleich, ein Anstieg, der theoretisch gesehen unbegrenzt ist.

Dabei ist zu beachten, dass eine „Long-Position“ oder „Short-Position“ bei CFDs bzw. Equity Swaps auf der Ansicht des betreffenden Anlageverwalters hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des zugrunde liegenden Wertpapiers basiert. Die Position könnte sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Beim Einsatz von CFDs und Equity Swaps sind jedoch noch zusätzliche Kontrahentenrisiken zu berücksichtigen: der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht in der Lage ist, den zugesagten Zahlungen nachzukommen. Der betreffende Anlageverwalter stellt sicher, dass an derartigen Geschäften beteiligte Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und dass das Kontrahentenrisiko beschränkt und streng kontrolliert wird.

Risiken von Credit Default Swaps

Credit Default Swaps enthalten spezielle Risiken, darunter einen hohen Fremdkapitalanteil, die Möglichkeit, dass Prämien für Credit Default Swaps gezahlt werden, die wertlos verfallen, große Geld-/Brief-Spannen und Dokumentationsrisiken. Daneben gibt es möglicherweise keine Garantie, ob der Kontrahent des Credit Default Swap in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds nachzukommen, wenn ein Kreditereignis in Zusammenhang mit dem Referenzunternehmen eintritt. Zudem kann der Kontrahent eines Credit Default Swap versuchen, die Zahlung nach einem vermeintlichen Kreditereignis zu vermeiden, indem er vorgibt, dass es dem Vertrag an Klarheit fehle, der Vertrag eine andere Bedeutung habe oder eine andere Sprache in dem Vertrag verwendet würde, insbesondere die Sprache, in der angegeben wird, auf wie viel sich ein Kreditereignis belaufen würde.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Collateralised Mortgage Obligations (CMO) und Collateralised Debt Obligations (CDO)

Ein Teilfonds kann in Collateralised Mortgage Obligations (CMO) investieren, die in der Regel eine Beteiligung an einem Pool von Hypothekendarlehen darstellen oder durch einen solchen besichert sind. CMO werden in unterschiedlichen Klassen mit unterschiedlichen ausgewiesenen Fälligkeiten emittiert, die unterschiedliche Kredit- und Anlageprofile haben können. Da der Hypothekenpool Vorauszahlungen erhält, zahlt der Pool Anleger in Klassen mit kürzeren Fälligkeiten zuerst aus. Vorauszahlungen können dazu führen, dass die tatsächliche Fälligkeit einer CMO deutlich kürzer als deren ausgewiesene Fälligkeit ist. Umgekehrt können unerwartet langsame Vorauszahlungen die tatsächlichen Fälligkeiten von CMO verlängern und sie einem größeren Risiko eines Marktwertverlusts als Reaktion auf steigende Zinsen aussetzen, als dies bei traditionellen Schuldtiteln der Fall ist, und dadurch möglicherweise ihre Volatilität erhöhen.

CMO sowie weitere Instrumente mit komplexen oder sehr variablen Vorauszahlungsbedingungen bergen größere Markt-, Vorauszahlungs- und Liquiditätsrisiken als andere hypothekarisch besicherte Wertpapiere. Beispielsweise sind ihre Preise volatiler und der Markt, an dem sie gehandelt werden, ist möglicherweise begrenzter. Der Marktwert von Wertpapieren, die von CMO ausgegeben

werden, wird in der Regel insbesondere schwanken aufgrund der Finanzlage der Schuldner oder Emittenten solcher CMO oder im Hinblick auf synthetische Wertpapiere, die in den Sicherheiten von CMO enthalten sind, der Schuldner oder Emittenten der Referenzschuldtitle, ferner aufgrund der übrigen Bestimmungen hinsichtlich Fälligkeit, der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Lage an bestimmten Finanzmärkten, politischer Ereignisse, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche sowie Änderungen der Leitzinsen.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Collateralised Debt Obligations (CDO) investieren, wobei es sich um tranchierte Wertpapiere handelt, die ähnliche Risiken bergen wie CMO. Sie werden jedoch nicht durch einen Pool von Hypothekendarlehen, sondern durch Pools von sonstigen Schuldtiteln (wie z. B. Unternehmensschuldtitle) besichert. Die Risiken einer Anlage in ein CDO hängen weitgehend von der Art der Sicherungswertpapiere und der Klasse der CDO ab, in die ein Teilfonds investiert.

Sowohl CMO als auch CDO unterliegen in der Regel jedem der Risiken, die nachstehend unter hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-backed Securities (MBS)) und forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-backed Securities (ABS)) erläutert werden. Daneben enthalten CDO und CMO weitere Risiken, einschließlich dem Risiko, dass:

- a) die Ausschüttungen aus besicherten Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten;
- b) die Qualität der Sicherheiten an Wert verlieren oder ausfallen kann;
- c) ein Teilfonds gegebenenfalls in Tranchen von CDO oder CMO investiert, die gegenüber anderen Tranchen nachrangig sind;
- d) die komplexe Struktur des Wertpapiers gegebenenfalls nicht ausreichend transparent ist und, sofern zum Zeitpunkt der Anlage nicht beachtet, zu Streitigkeiten mit dem Emittenten oder unerwarteten Anlageergebnissen führt und
- e) der Manager des CDO oder CMO gegebenenfalls schwache Ergebnisse erzielt oder ausfällt.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die gewisse Risiken bergen. Beispielsweise wird ein Teilfonds, falls der Verkäufer von Wertpapieren an den Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts seinen Verpflichtungen über den Rückkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere aufgrund eines Konkurses oder aus anderen Gründen nicht nachkommt, den Verkauf solcher Wertpapiere anstreben – Maßnahmen, die Kosten oder Verzögerungen mit sich bringen könnten. Wird der Verkäufer insolvent und wird gemäß geltender Konkursgesetze oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ein Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet oder eine Umstrukturierung durchgeführt, ist die Fähigkeit eines Teilfonds, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu veräußern, gegebenenfalls eingeschränkt. Es ist möglich, dass im Rahmen eines Konkurs- oder Liquidationsszenario ein Teilfonds möglicherweise nicht

in der Lage ist, seine Beteiligung an den zugrunde liegenden Wertpapieren zu realisieren. Kommt ein Verkäufer seiner Verpflichtung, Wertpapiere im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts zurückzukaufen, nicht nach, entsteht einem Teilfonds gegebenenfalls ein Verlust, sodass er gezwungen sein könnte, seine Position am Markt zu liquidieren. Die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere fallen gegebenenfalls geringer aus, als der vom säumigen Verkäufer vereinbarte Rücknahmepreis. Ähnliche Risiken entstehen im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz des Käufers.

OTC-Marktrisiko

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere an OTC-Märkten erwirbt, kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den angemessenen Wert solcher Wertpapiere zu realisieren, da diese Märkte tendenziell eine geringere Liquidität und vergleichsweise hohe Kursvolatilität aufweisen. Der Einsatz von OTC-FDI, wie Terminkontrakten (Forwards), Swap-Kontrakten und Differenzkontrakten durch einen Teilfonds kann diesen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die juristischen Vertragsunterlagen die Absicht der Parteien nicht genau zum Ausdruck bringen.

Fehlen einer Regulierung, Ausfall des Kontrahenten

Im Allgemeinen sind die OTC-Märkte (auf denen Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Devisenoptionen und Swap-Geschäfte für gewöhnlich getätigt werden) weniger stark von der Regierungsseite her reguliert, und die Transaktionen dort unterliegen einer weniger strengen Kontrolle als Transaktionen, die an zulässigen Märkten getätigt werden. Außerdem stehen viele der auf einigen zulässigen Märkten den Handelsteilnehmern zu ihrem Schutz angebotenen Einrichtungen, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. OTC-Optionen sind nicht reguliert. OTC-Optionen sind nicht-börsengehandelte Optionskontrakte, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Anwender, das Datum, das Marktniveau und die Höhe einer gegebenen Position genau zu strukturieren. Der Kontrahent für diese Kontrakte wird genau die in die Transaktion eingebundene Firma sein und kein zulässiger Markt, und dementsprechend könnte der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten, mit dem ein Teilfonds OTC-Optionen handelt, zu beträchtlichen Verlusten des Teilfonds führen. Des Weiteren darf ein Kontrahent eine Transaktion nicht entsprechend seinen Bedingungen abwickeln, weil der Kontrakt keine Rechtskraft besitzt oder weil er nicht genau die Absicht der Parteien wiedergibt oder weil die Bedingungen des Kontrakts streitig sind (ganz gleich, ob nach Treu und Glauben abgeschlossen oder nicht) oder weil ein Bonitäts- oder Liquiditätsproblem besteht, wodurch ein Teilfonds einen Verlust erleiden könnte. Insoweit ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Teilfonds daran gehindert wird, seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio auszuüben, oder sich die Ausübung seiner Rechte dadurch verzögert, kann es zu einem Rückgang des Werts seiner Position kommen, er kann Erträge verlieren, und es können ihm im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Engagement des Kontrahenten wird den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds entsprechen. Ganz egal, welche Maßnahmen ein Teilfonds

zur Absenkung des Kreditrisikos des Kontrahenten auch immer ergreift, es kann nicht garantiert werden, dass ein Kontrahent nicht zahlungsunfähig wird oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Notwendigkeit der Handelsbeziehungen zu Kontrahenten

Teilnehmer am OTC-Devisenmarkt schließen typischerweise nur Transaktionen mit Kontrahenten ab, die sie als ausreichend kreditwürdig einschätzen, es sei denn, der Kontrahent stellt einen Einschuss, eine Sicherheit, Akkreditive oder andere Bonitätsverbesserungen bereit. Auch wenn die Gesellschaft glaubt, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die notwendigen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten aufzubauen, damit ein Teilfonds Transaktionen am OTC-Devisenmarkt und anderen Kontrahentenmärkten, einschließlich dem Swap-Markt, tätigen kann, so kann dennoch nicht garantiert werden, dass sie dazu auch in der Lage sein wird. Könnten solche Beziehungen nicht aufgebaut werden, würde dies die Aktivitäten eines Teilfonds einschränken, und dies könnte dazu führen, dass der Teilfonds einen größeren Teil dieser Aktivitäten auf den Futures-Märkten tätigen muss. Darüber hinaus werden die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds diese Beziehungen aufnehmen möchte, nicht dazu verpflichtet sein, die dem Teilfonds übermittelten Kreditlinien aufrechtzuerhalten, und diese Kontrahenten könnten beschließen, diese Kreditlinien nach ihrem eigenen Ermessen zu senken oder aufzuheben.

RISIKEN STRUKTURIERTER PRODUKTE

Bestimmte Teilfonds können Anlagen in strukturierten Produkten, wie z. B. strukturierte Schuldverschreibungen, vornehmen. Strukturierte Produkte sind synthetische Anlageinstrumente, die speziell zur Bedienung spezifischer Bedürfnisse geschaffen wurden, welche mit den standardisierten, auf den Märkten verfügbaren Finanzinstrumenten nicht befriedigt werden können. Strukturierte Produkte können als Alternative zu einer Direktanlage genutzt werden, als Teil des Portfolio-Strukturierungsverfahrens zur Verringerung des Risikopotenzials eines Portfolios, oder um den aktuellen Markttrend zu nutzen. Bei einem strukturierten Produkt handelt es sich im Allgemeinen um eine vorkonfigurierte Anlagestrategie, die auf FDI basiert, wie z. B. einem einzelnen Wertpapier, einem Wertpapierkorb, Optionen, Indizes, Waren, ausgegebenen Anleihen und/oder Devisen und in geringerem Umfang auch Swaps. Die von einem Anleger erzielte Rendite und die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten bedingen sich durch Änderungen des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Indizes, Zinssätze oder der jeweiligen Zahlungsströme oder reagieren höchst sensibel auf diese Änderungen. Es kann sein, dass ungünstige Bewegungen der Bewertungen zugrunde liegender Vermögenswerte zu einem Verlust des gesamten bei dieser Transaktion eingesetzten Kapitals führen. Strukturierte Produkte (unabhängig davon, ob sie kapitalgeschützt sind oder nicht) bergen ganz generell das Kreditrisiko des Emittenten in sich. Strukturierte Produkte können hochgradig illiquide sein und einer beträchtlichen Preisvolatilität unterliegen. Diese Instrumente können einem größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko unterliegen als andere Schuldtitel. Sie unterliegen häufig Verlängerungs- und Vorauszahlungsrisiken sowie dem Risiko, dass die

Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht erfüllt werden, was sich negativ auf die Erträge der Wertpapiere auswirken kann.

Beispiele für strukturierte Produkte sind z. B. hypothekarisch besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities)

MBS stellen eine Wertpapierform dar, die sich aus Gruppen gewerblicher oder privater Hypotheken zusammensetzt. MBS unterliegen allgemein Kreditrisiken in Verbindung mit der Entwicklung der zugrunde liegenden beliehenen Immobilien und der vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die Zinsen fallen, werden die zugrunde liegenden Hypotheken mitunter vorzeitig abgelöst und verkürzt so die Laufzeit des Wertpapiers, so dass der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhält. Wenn die Zinsen steigen, erfolgen vorzeitige Tilgungsleistungen eventuell langsamer, wodurch sich die Anlagelaufzeit gegebenenfalls verlängert.

Niedriger bewertete MBS, in die bestimmte Teilfonds investieren, verzeichnen meist eine höhere Volatilität und eine niedrigere Liquidität. Eine exakte Bewertung ist bei ihnen schwieriger als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Diese Wertpapiere sind bei einem Konjunkturabschwung eventuell besonders anfällig. Es ist davon auszugehen, dass eine Rezession den Markt für solche Wertpapiere ernsthaft stört und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS)

ABS sind Wertpapiere, die sich aus Gruppen von Schuldtiteln und Sicherheiten mit schuldtitelähnlichen Eigenschaften zusammensetzen. Als Sicherheiten für diese Wertpapiere können unter anderem Immobiliendarlehen, Kreditkartenzahlungen und Autokredite, Bootskredite, Leasingverträge für Computer und Flugzeuge und Kredite für Wohnmobile dienen. Bestimmte Teilfonds können in diese oder andere Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren, die in der Zukunft entwickelt werden könnten.

ABS können für den entsprechenden Teilfonds ein niedrigeres Sicherungsrecht an der entsprechenden Sicherheit bedeuten, als bei hypothekarisch besicherten Wertpapieren. Daher ist es möglich, dass die für diese Wertpapiere fälligen Zahlungen in einigen Fällen nicht aus den zugrunde liegenden Sicherheiten erfolgen können.

Strukturierte Schuldverschreibungen

Strukturierte Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, deren Zins oder Nennwert durch einen unabhängigen Indikator bestimmt werden und auch indexierte Wertpapiere umfassen. Indexierte Wertpapiere können einen Multiplikator enthalten, der das indexierte Element mittels eines spezifizierten Faktors multipliziert. Daher kann der Wert solcher Wertpapiere starken Schwankungen ausgesetzt sein. Die Bedingungen eines solchen Wertpapiers können vom Emittenten und dem Käufer der strukturierten Schuldverschreibung strukturiert werden.

Strukturierte Schuldverschreibungen können von Banken, Maklerfirmen, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstituten emittiert werden.

IMMOBILIENWERTPAPIERE

Zu Immobilienwertpapieren zählen Real Estate Investment Trusts (REITs), Real Estate Operating Companies (REOCs) und andere im Immobilienbereich tätige Unternehmen. Zusätzlich zu Risiken in Verbindung mit Immobilienanlagen im Allgemeinen beinhaltet eine Anlage in Immobilienwertpapieren (wie in Real Estate Investment Trusts (REITs) und Real Estate Operating Companies (REOCs)) gewisse andere Risiken im Hinblick auf ihre Struktur und ihren Fokus, u. a. die Abhängigkeit von Verwaltungsgeschick, beschränkte Diversifizierung, Risiken, die Finanzierung für Projekte ausfindig zu machen und zu verwalten, große Abhängigkeit von Zahlungsströmen, möglicher Ausfall von Kreditnehmern, Kosten und mögliche Verluste der Selbstauflösung einer oder mehrerer Holdings, Risiko eines möglichen Mangels an Hypothekenn Mitteln und verbundenen Zinsrisiken, übermäßige Bautätigkeit, leer stehendes Eigentum, steigende Grundsteuern und Betriebsausgaben, Änderungen der Bauordnungen, Verluste durch Umweltschäden, Änderungen der Wohngebietswerte und Gefallen der Käufer, und in vielen Fällen relativ geringe Marktkapitalisierung, die zu geringer Marktliquidität und größerer Preisvolatilität führen kann.

Anleger müssen sich bewusst sein, dass insoweit, als ein Teilfonds direkt in REITs anlegt, jegliche Dividendenpolitik oder Dividendenausschüttung des betreffenden Teilfonds nicht repräsentativ für die Dividendenpolitik oder Dividendenausschüttung der zugrunde liegenden REITs ist. Die betreffenden zugrunde liegenden REITs sind nicht notwendigerweise durch eine zuständige, verantwortliche Behörde zugelassen.

RISIKO VON ANLAGEN IN UNTERNEHMEN IM BEREICH MOBILITÄTSINNOVATION („MOBILITY-INNOVATION-UNTERNEHMEN“)

Der Wert von Wertpapieren von Unternehmen im Bereich Mobilitätsinnovation („Mobility-Innovation-Unternehmen“) kann in erhöhtem Maße von Entwicklungen in den Branchen abhängen, die in der Mobilitätstechnologie aktiv sind. Es können hier höhere Risiken und Marktschwankungen auftreten als bei Anlagen in ein breiteres Wertpapierportfolio, das verschiedene Wirtschaftssektoren abdeckt. Mobility-Innovation-Unternehmen können darüber hinaus stärker staatlich reguliert sein als dies in vielen anderen Branchen der Fall ist. Daher können Änderungen von staatlichen Vorgaben und die Notwendigkeit, Genehmigungen der Aufsicht zu erhalten, starke negative Folgen für diese Branchen haben. Weiterhin können für Mobility-Innovation-Unternehmen Risiken aus neuen Technologien, Wettbewerbsdruck und sonstigen Faktoren entstehen. Vor dem Hintergrund neu entstehender Technologien sind sie überdies darauf angewiesen, von Verbrauchern und anderen Unternehmen angenommen zu werden.

RISIKO VON ANLAGEN IN INFRASTRUKTURESEKTOR

Eine Anlage in den Infrastruktursektor kann anfälliger für ungünstige ökonomische, politische oder aufsichtsrechtliche Vorfälle sein, die ihre Branchen betreffen. Darüber hinaus kann sich infolge solcher Ereignisse eine Reihe von Faktoren nachteilig auf ihr Geschäft oder ihre Aktivitäten auswirken, einschließlich zusätzlicher Kosten, Wettbewerb, Umweltfragen, Steuern, Veränderungen bei der Zahl der Endverbraucher und aufsichtsrechtliche Anforderungen.

RISIKO DES ESG-ANLAGEANSATZES (BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE-KRITERIEN)

Wenn ein Teilfonds einen ESG-Anlageansatz verfolgt, so bedeutet dies, dass der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageprozesses neben der finanziellen Performance auch andere Faktoren berücksichtigt. Dieser Anlageansatz geht mit dem Risiko einher, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds von ähnlichen Fonds abweicht, die keinen ESG-Anlageansatz verwenden. Dies könnte beispielsweise die Investitionen eines Teilfonds in bestimmten Sektoren oder Arten von Anlagen beeinträchtigen, was sich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken könnte.

Es kann nicht garantiert werden, dass der vom Anlageverwalter verfolgte Ansatz die Meinungen bestimmter Anleger widerspiegelt.

Die künftige ESG-Entwicklung und -Regulierung kann die Umsetzung des Anlageansatzes eines Teilfonds beeinflussen, was sich im Laufe der Zeit auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken kann.

ESG-DATENRISIKO

Bei der Tätigkeit von Anlagen sind die Anlageverwalter auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, ungenau, inkonsistent oder nicht verfügbar sein.

Darüber hinaus hängt die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Offenlegungspflichten, einschließlich derjenigen, die sich auf die SFDR und die EU-Taxonomie-Verordnung beziehen, von der Verfügbarkeit genauer, detaillierter und vollständiger Daten über die Unternehmen, in die investiert wird und/oder Emittenten, bei denen die Teilfonds engagiert sind, ab. Gegenwärtig sind solche Informationen nicht notwendigerweise ohne Weiteres aus den öffentlichen Bekanntmachungen besagter Unternehmen und/oder Emittenten verfügbar. Die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich zwar und dürfte dies ebenfalls im Laufe der Zeit tun, doch sind die derzeit verfügbaren Daten begrenzt und variieren je nach Unternehmen und Emittenten, in die investiert wird.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BLOCKCHAIN-INNOVATION-UNTERNEHMEN

- Risiko im Zusammenhang mit neuen Technologien: Die Mechanismen des Einsatzes der Blockchain-Technologie für Anlagetransaktionen befinden sich noch in einer rasanten Entwicklung. Falls sich der Einsatz der Blockchain-Technologie nicht weiter verbreitet, könnte dies negative Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben.
- Sicherheitsrisiko: Transaktionen in einer Blockchain sind teilweise abhängig von der Verwendung kryptografischer Schlüssel, die benötigt werden, um auf ein Benutzerkonto zuzugreifen. Diebstahl, Verlust oder Zerstörung privater oder öffentlicher Schlüssel, die für Transaktionen in einer Blockchain benötigt werden, könnten auch negative Auswirkungen auf das Geschäft oder den Betrieb eines Unternehmens haben, wenn dieses von dem Ledger abhängig ist.
- Risiko von Cyberangriffen: Blockchain-Innovation-Unternehmen sind anfällig für Ausfälle oder Verletzungen der Cybersicherheit. Cybersicherheitsvorfälle können auch Datenschutzbedenken auslösen. Solche Risiken können zu erheblichen geschäftlichen Verlusten oder dem Verlust von Nutzerdaten oder -informationen führen und deren Performance erheblich beeinträchtigen.
- Risiko im Zusammenhang mit geistigem Eigentum: Der Geschäftsbetrieb von Blockchain-Innovation-Unternehmen kann von geistigem Eigentum und Lizenzen abhängig sein. Die mit Patentzulassungen, Rechtsstreitigkeiten wegen Patentverletzungen, Patentverlust und Urheberrechts- oder Markenschutz verbundenen Kosten können unerwünschte rechtliche, finanzielle, betriebliche und Reputationsfolgen haben und sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds auswirken.
- Aufsichtsrechtliches Risiko: Das aufsichtsrechtliche Umfeld für Blockchain-Innovation-Unternehmen befindet sich in einer schnellen Entwicklung. Insbesondere können neue Bestimmungen für Unternehmen eingeführt werden, die bislang weitgehend unreguliert sind, etwa für digitale Rohstoffe und die mit ihnen verbundenen Plattformen. Die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Bestimmungen kann kostspielig sein. Blockchain-Innovation-Unternehmen können nachteiligen regulatorischen Maßnahmen ausgesetzt sein. All dies kann wesentliche negative Auswirkungen für den Geschäftsbetrieb und/oder die Rentabilität der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, haben und sich wiederum auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.
- Risiko im Zusammenhang mit Produkten Dritter: Wenn Blockchain-Systeme unter Einsatz von Produkten Dritter aufgebaut werden, können diese Produkte technische Mängel oder Anfälligkeiten aufweisen, auf die ein Unternehmen keinen Einfluss hat. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen für den Geschäftsbetrieb und/oder die Rentabilität der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, haben und sich wiederum auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

- Risiko im Zusammenhang mit der Internet-Bindung: Die Blockchain-Funktionalität ist an das Internet gebunden. Eine wesentliche Unterbrechung der Internet-Konnektivität könnte die Funktionalität von Blockchain-Technologien behindern. Bestimmte Funktionen der Blockchain-Technologie können das Risiko von Betrug oder Cyberangriffen erhöhen, indem sie ggf. die Wahrscheinlichkeit einer koordinierten Reaktion senken. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.
- Risiko durch begrenzte Betriebshistorie: Der Teilfonds ist in hohem Maße in Blockchain-Innovation-Unternehmen engagiert, die ein Technologiethema haben. Viele Unternehmen mit hohem geschäftlichen Engagement in Technologiethemen haben eine relativ kurze Betriebshistorie. Darüber hinaus können Blockchain-Innovation-Unternehmen dramatischen und oft unvorhersehbaren Veränderungen der Wachstumsraten und dem Wettbewerb um Fachkräfte ausgesetzt sein. Wenn der Teilfonds in diese Unternehmen investiert, kann dies negative Auswirkungen auf seine Anlagen haben.
- Risiko im Zusammenhang mit dem Halbleitersektor: Der Teilfonds kann in Unternehmen investieren, die in der Entwicklung und Bereitstellung von Halbleitern tätig sind, und unterliegt daher den Risiken, denen Unternehmen der Halbleiterbranche ausgesetzt sein können, wie z. B. hohe Kapitalkosten, hohe Abhängigkeit von Rechten an geistigem Eigentum und hohe Volatilität.
- Risiko im Zusammenhang mit Internet-Unternehmen: Der Teilfonds kann in Internet-Unternehmen investieren und unterliegt daher den Risiken, denen Internet-Unternehmen ausgesetzt sind, wie z. B. unvorhersehbare Marktveränderungen, Wettbewerb um Fachkräfte und staatliche Eingriffe in die Internet-Branche.
- Risiko im Zusammenhang mit der Software-Branche: Blockchain-Innovation-Unternehmen können in die Entwicklung neuer Software involviert sein und daher den für die Software-Branche geltenden Risiken unterliegen, wie z. B. intensiver Wettbewerb, aggressive Preispolitik, technologische Innovationen, Sicherheitsgefährdungen ihrer Produkte und Dienstleistungen und komplexe Gesetze und Bestimmungen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN P-NOTES

Der Teilfonds kann sich durch Anlagen in P-Notes gelegentlich in beschränkten Märkten engagieren. P-Notes stellen lediglich eine Verpflichtung des Kontrahenten, der die P-Note begibt, dar, dem Teilfonds die einem Halten der zugrunde liegenden Anteile äquivalente Wirtschaftsleistung zur Verfügung zu stellen. Eine P-Note beinhaltet keine Genuss- oder Beteiligungsrechte oder Zinsen auf die Anteile, mit denen die P-Note verknüpft ist. Eine P-Note stellt eine nicht abgesicherte vertragliche Verpflichtung des betreffenden Emittenten dar. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds dem Kreditrisiko des Emittenten jeder P-Note, in die der Teilfonds anlegt. Der Teilfonds kann Verluste erleiden, die potenziell gleich dem Gesamtwert der P-Note sein können, wenn der Emittent bankrott geht

oder aus anderen Gründen seinen aus der P-Note entstehenden Verpflichtungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht nachkommt.

Für P-Notes gibt es normalerweise keinen aktiven Sekundärmarkt. Sie verfügen also nur über begrenzte Liquidität. Zur Liquidierung von Anlagen setzt der Teilfonds darauf, dass der Emittent einen Preis anbietet, um einen Teil der P-Note zurückzuführen. Dementsprechend kann die Fähigkeit, Positionen anzupassen, eingeschränkt sein. Dies wiederum kann sich auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Nach geltenden Gesetzen und Vorschriften kann die Fähigkeit der Emittenten von P-Notes zum Erwerb von Anteilen bestimmter Unternehmen aufgrund bestimmter Anlagebeschränkungen gelegentlich eingeschränkt werden. Diese Beschränkungen können die Fähigkeit eines Emittenten zur Emission beschränken. Dies wiederum führt zu einer Beschränkung der Fähigkeit des Teilfonds, mit bestimmten Anteilen verknüpfte P-Notes zu erwerben. Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass der Anlageverwalter aufgrund solcher Beschränkungen nicht in der Lage ist, die Anlagestrategie des Teilfonds vollständig umzusetzen oder beizubehalten.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und den Devisentransfer, Wechselkursschwankungen und sonstige Entwicklungen der Rechtsvorschriften von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden. Ferner gewähren die Rechtsinfrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in einigen Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das generell in wichtigen Wertpapiermärkten Anwendung findet.

WÄHRUNGSRISIKO

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine Währung lauten, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entspricht, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswertes können den Wert des Teilfondsvermögens wie in der Basiswährung angezeigt mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist eventuell nicht möglich oder praktisch nicht durchführbar. Der Anlageverwalter des Teilfonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern.

Anteilsklassen können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Änderungen im Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der festgelegten Währung der betreffenden Anteilsklasse können eine Abwertung des in der Basiswährung ausgedrückten Anteilsbestands eines Anlegers zur Folge haben. Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, findet

bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung eine Konvertierung zum aktuell geltenden Wechselkurs statt.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann ungünstig durch Schwankungen der Wechselkurse zwischen diesen Währungen und der Basiswährung und durch Veränderungen der Wechselkurskontrollen beeinflusst werden.

Teilfonds können von Zeit zu Zeit entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Devisengeschäfte tätigen. Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte können Schwankungen in den Preisen der Wertpapiere eines Teilfonds oder in Wechselkursen eliminieren oder Verluste verhindern, wenn die Preise dieser Wertpapiere fallen sollten. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen. Dadurch kann ein Teilfonds Verluste erwirtschaften, auch wenn es keinen Wertverlust bei den zugrunde liegenden Wertpapierpositionen gibt, die im Teilfonds gehalten werden.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert seiner Portfoliositionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Starttag und dem Erfüllungstag von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Fall einer Abnahme des Werts der abgesicherten Währung minimieren, doch sie begrenzen gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie (Hedging), die genau auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Möglicherweise ist eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen nicht zu einem Preis möglich, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

RISIKO DURCH DEN ANLAGEVERWALTER UND DIE STRATEGIE

Jeder Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Anlageverwalter Anlagen aussuchen kann, die nachteilig für die Performance des Teilfonds sind. Die von einem Anlageverwalter für einen Teilfonds eingesetzte Anlagestrategie erzielt möglicherweise im Rahmen aller Umstände und Marktbedingungen nicht die gewünschten Ergebnisse.

KONTRAHENTENRISIKO

Jeder der Teilfonds kann bei den Kontrahenten, mit denen er Options-, Termin- bzw. Devisenterminkontrakte und andere Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden, abschließt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein. Solche Kontrahenten bieten nicht denselben Schutz, der den Teilnehmern am Handel mit Termin- oder Optionskontrakten an zulässigen Märkten geboten werden kann, wie die Leistungsgarantie der Clearingstelle einer Börse. Jeder Teilfonds ist der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses oder des Ausfalls eines Kontrahenten, mit der der Teilfonds Geschäfte in Bezug auf solche Instrumente eingeht, ausgesetzt, was zu erheblichen Verlusten für den bzw. die betreffenden Teilfonds führen könnte.

Jeder Teilfonds kann im Zusammenhang mit Kontrahenten, mit denen er Wertpapiergeschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein, und trägt daneben unter Umständen ebenfalls das Risiko einer Nichtabwicklung, vor allem im Zusammenhang mit Schuldpapieren wie Anleihen, Schuldtiteln und ähnlichen Schuldverpflichtungen oder -instrumenten.

Es können Interessenkonflikte infolge des Handels eines Teilfonds mit Kontrahenten entstehen. Falls Interessenkonflikte auftreten, versucht der Anlageverwalter, diese Konflikte fair zu lösen. Die besonderen Risiken beim Handel mit Kontrahenten werden nachstehend im Abschnitt „Rechtliche und operationelle Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheitsleistungen“ dargelegt.

RECHTLICHE UND OPERATIONELLE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG VON SICHERHEITSLEISTUNGEN

OTC-FDI werden im Allgemeinen gemäß Verträgen abgeschlossen, die auf Normen basieren, die von der International Securities Dealers Association für FDI-Rahmenverträge basieren, die von den Parteien ausgehandelt werden. Die Verwendung solcher Verträge kann einen Teilfonds rechtlichen Risiken aussetzen, dass nämlich der Vertrag gegebenenfalls die Intention der Parteien nicht genau wiedergibt oder weil der Vertrag gegenüber dem Kontrahenten im Hoheitsgebiet der Unternehmensgründung dieses Kontrahenten nicht durchsetzbar ist.

Die Verwendung von OTC-FDI und die Verwaltung angenommener Sicherheitsleistungen unterliegen dem Verlustrisiko, welches aus unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Verfahren, menschlichen Fehlern sowie fehlerhaften Systemen oder aufgrund externer Ereignisse erwächst. Falls Barsicherheiten gemäß den Bedingungen, die von der Zentralbank vorgegeben werden, reinvestiert werden, ist ein Teilfonds dem Risiko eines Scheiterns oder Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers ausgesetzt, in welches die liquiden Sicherheitsleistungen investiert wurden.

Die Verwaltung von operationellen Risiken wird durch die Richtlinien von BNY Mellon Corporation definiert. Die von BNY Mellon Corporation erstellten Richtlinien werden durch die Anlageverwalter umgesetzt. Diese Richtlinien setzen Standards für die umfassende Risikobewertung,

die Risikoüberwachung und das Risiko-Reporting innerhalb des Unternehmens sowie die Analyse von berichteten operationellen Risikoereignissen.

KREDITAUFNAHMERISIKEN

Ein Teilfonds kann für die Rechnung des Teilfonds aus verschiedenen Gründen, beispielsweise um Rücknahmen in Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die gemäß den OGAW-Vorschriften vorgegeben sind, zu erleichtern, Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme impliziert ein höheres Finanzrisiko und kann das Gesamtrisiko des Teilfonds aufgrund von Faktoren, wie z. B. steigende Zinsen, Konjunkturabschwünge oder sich verschlechternde Bedingungen der den Anlagen zugrunde liegenden Vermögenswerte, erhöhen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds zu günstigen Bedingungen Kredite aufnehmen kann oder dass die Möglichkeit der Verschuldung des Teilfonds gegeben ist oder die Verbindlichkeiten jederzeit von dem Teilfonds refinanziert werden können.

RISIKO DER GETRENNTEN HAFTUNG

Die Struktur der Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Daher kann nach irischem Recht jede Verbindlichkeit, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist, nur aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds erfüllt werden und das Vermögen der anderen Teilfonds darf nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds verwendet werden. Ferner wird jeder Vertrag, der von der Gesellschaft geschlossen wird, kraft Gesetzes eine implizite Bestimmung enthalten, nach der der Kontrahent des Vertrags keine Rückgriffsmöglichkeit auf das Vermögen eines anderen Teilfonds hat als desjenigen, in Bezug auf den der Vertrag geschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind sowohl für die Gläubiger als auch im Fall einer Insolvenz verbindlich, untersagen jedoch nicht die Anwendung eines Erlasses oder einer gesetzlichen Vorschrift, die in Fällen von Betrug oder falscher Darstellung die Verwendung des Vermögens eines Teilfonds zur Erfüllung einzelner oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds vorschreiben würde. Ferner sind diese Bestimmungen zwar vor irischen Gerichten verbindlich, die den vorrangigen Gerichtsstand für alle Klagen zur Durchsetzung von Forderungen gegen die Gesellschaft darstellen, jedoch wurde ihre Gültigkeit in anderen Hoheitsgebieten nicht geprüft. Daher besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen könnte, in einem Hoheitsgebiet, das das Prinzip der Haftungstrennung zwischen Teilfonds nicht anerkennt, Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung von Forderungen gegen einen anderen Teilfonds pfänden oder beschlagnahmen zu lassen.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT KAPITALWACHSTUM

Einige Anteilsklassen können infolge der für die jeweilige Anteilsklasse festgelegten Dividendenpolitik Risiken in Bezug auf das Kapitalwachstum ausgesetzt sein. Soweit angegeben können bestimmte Anteilsklassen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Ausschüttungen aus dem Kapital beschließen und zahlen. Anleger in diesen Anteilsklassen sollten sich bewusst sein, dass die Zahlungen von Ausschüttungen aus dem Kapital einer Rückzahlung oder Entnahme eines Teils der

ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder der Kapitalgewinne gleichkommt, und diese Ausschüttungen führen zu einer entsprechenden sofortigen Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital führt deshalb zu einer Kapitalerosion und geht zulasten des Verzichts auf das Potenzial eines künftigen Kapitalwachstums. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital, die während der Laufzeit eines Teilfonds erfolgen, sind als eine Form der Kapitalrückzahlung zu verstehen. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen als Ertragsausschüttungen haben. Anleger sollten sich diesbezüglich beraten lassen.

Ist eine Anteilsklasse, die Kapitalausschüttungen vornehmen kann, abgesichert, können sich ferner Unterschiede bei den Zinssätzen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds nachteilig auf den Ausschüttungsbetrag und den Nettoinventarwert auswirken, was zu einem Anstieg des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags führt und somit zu einer stärkeren Kapitalerosion als bei anderen nicht abgesicherten Anteilsklassen, die Kapitalausschüttungen vornehmen können.

FÜHRUNG VON UMBRELLA-KASSAKONTEN

Auf Umbrella-Ebene bestehen Kassakonten in unterschiedlichen Währungen. Sämtliche an einen oder aus einem Teilfonds zu leistende Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendenzahlungen werden über diese Umbrella-Kassakonten (zusammen die „Umbrella-Kassakonten“) geleitet und verwaltet.

Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Führung von Umbrella-Kassakonten sind oben in den folgenden Abschnitten aufgeführt: (i) „Zeichnung von Anteilen – Führung von Kassakonten“; (ii) „Rücknahme von Anteilen“ – „Führung von Kassakonten“ bzw. (iii) „Ausschüttungspolitik“.

Zudem sollten Anleger beachten, dass bei Insolvenz eines anderen Teilfonds der Gesellschaft die Rückzahlung von Beträgen, auf die ein bestimmter Teilfonds Anrecht hat, die aber auf diesen anderen insolventen Teilfonds infolge der Führung des/der Umbrella-Kassakontos/-konten übertragen worden sein könnten, den Grundsätzen des irischen Treuhandgesetzes und den Bestimmungen der Betriebsverfahren für die Umbrella-Kassakonten unterliegt. Bei der Rückzahlung dieser Beträge können Verzögerungen und Streitigkeiten auftreten und der insolvente Teilfonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um die Beträge, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, zurückzuzahlen.

Für vor Annahmeschluss von einem Anleger eingegangene Zeichnungsgelder, für die eine Zeichnung von Anteilen eingegangen ist bzw. erwartet wird, und die auf einem Umbrella-Kassakonto gehalten werden, gilt dieser Anleger als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds, bis die Anteile zum entsprechenden Bewertungstag ausgegeben werden. Bei Verlust dieser Gelder vor der Ausgabe der Anteile an den jeweiligen Anleger zum entsprechenden Bewertungstag kann die Gesellschaft im Namen des Teilfonds daher verpflichtet sein, den Anleger (als Gläubiger des Teilfonds) für die durch den Teilfonds erlittenen Verluste zu entschädigen, wobei diese Verluste aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zu

begleichen sind, was daher für bestehende Anteilsinhaber dieses Teilfonds zu einer Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil führt.

NORMEN FÜR RECHNUNGSLEGUNG, ABSCHLUSSPRÜFUNG UND BILANZIERUNG

Die Normen für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Bilanzierung vieler, wenn nicht aller Schwellenmarktländer, in denen bestimmte Teilfonds anlegen dürfen, sind wahrscheinlich weniger umfassend als diejenigen, die für Unternehmen in den Vereinigten Staaten oder Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) gelten.

MARKTRISIKO

Einige der zulässigen Märkte, an denen ein Teilfonds investieren darf, können weniger gut geregelt sein als Börsen an entwickelten Märkten und können sich von Fall zu Fall als illiquide, unzureichend liquide oder hoch volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen auflösen kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

KONZENTRATIONSRIKIO

Ein Konzentrationsrisiko kann entstehen, wenn ein Teilfonds vorrangig in einem einzelnen Land und/oder einem einzelnen geografischen Gebiet anlegt. Eine solche länderbezogene oder geografische Konzentration kann dazu führen, dass ein Teilfonds anfälliger auf wirtschaftliche, politische, strategische, devisa- oder liquiditätsbezogene, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Ereignisse reagiert, die dieses Land oder dieses geografische Gebiet betreffen. Ein Konzentrationsrisiko kann auch entstehen, wenn ein Teilfonds in eine beschränkte Anzahl von Wertpapieren anlegt oder eine eingeschränkte Branchendiversifizierung aufweist. Dementsprechend kann der Wert eines Teilfonds stark von der Performance dieser Wertpapiere oder Branchen abhängen und seine Performance kann stärker schwanken als die eines Fonds, der ein breiter gestreutes Anlageportfolio hat.

DEISENBEWIRTSCHAFTUNGS- UND -TRANSFERRISIKO

Unter Umständen ist einem Teilfonds die Rückführung von Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen aus bestimmten Ländern nicht möglich oder ist die staatliche Zustimmung dazu erforderlich. Die Einführung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Mitteln, Verzögerungen bei bzw. die Ablehnung ihrer Erteilung oder ein staatlicher Eingriff in den Prozess der Abwicklung von Transaktionen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können eventuell zum Widerruf oder zur Änderung der erteilten Zustimmung führen, bevor eine Anlage in einem bestimmten Land erfolgt, oder zur Verhängung neuer Beschränkungen.

SCHWELLENLÄNDERRISIKEN

Bestimmte Teilfonds dürfen in Wertpapieren von Unternehmen in Schwellenländern anlegen. Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind wahrscheinlich höher, als bei Anlagen in etablierte Märkten. Nachstehend finden Sie eine Erläuterung der wesentlichen Risiken solcher Märkte:

Rechnungslegungsstandards:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Bilanzierungsnormen und -verfahren.

Geschäftliche Risiken:

In manchen Schwellenländern stellen Kriminalität und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, eine Gefahr für Unternehmen dar. Eigentum und Mitarbeiter zugrunde liegender Anlagen können Opfer von Diebstahl, Gewalt und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds kann unter politischen, gesetzlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Unabwägbarkeiten leiden. Existierende Gesetze und Vorschriften werden eventuell nicht konsistent angewendet.

Liquiditätsrisiko:

Bei Anlagen in Schwellenländern kann das Liquiditätsrisiko höher sein. Die Finanzmärkte von Schwellenländern weisen in der Regel eine geringere Liquidität auf als die Finanzmärkte höher entwickelter Länder. Der Erwerb und die Veräußerung von Anlagen können unter Umständen länger dauern, als normalerweise an einem Aktienmarkt in einem Industrieland zu erwarten wäre. Zudem müssen Transaktionen möglicherweise zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden.

Depotrisiko:

Die Abrechnungsmechanismen in Schwellenländern sind in der Regel weniger verlässlich als diejenigen in höher entwickelten Ländern, wodurch das Erfüllungsrisiko steigt, was beträchtliche Verluste für die Gesellschaft und den betreffenden Teilfonds aus Anlagen in Schwellenländern zur Folge haben könnte.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf die Anlagen lauten, können instabil sein, erheblich abgewertet werden und nicht frei konvertierbar sein.

Offenlegung:

Möglicherweise stehen Anlegern weniger vollständige und zuverlässige steuerliche und andere Informationen zur Verfügung.

Politisch:

Manche Regierungen von Schwellenländern nehmen erheblichen Einfluss auf den privatwirtschaftlichen Sektor, und die herrschenden politischen und gesellschaftlichen Unabwägbarkeiten können erheblich sein. Unter nachteiligen gesellschaftlichen und politischen Umständen haben Regierungen zu

Enteignung, konfiskatorischer Besteuerung, Verstaatlichung, Intervention an den Wertpapiermärkten und bei der Geschäftsabwicklung gegriffen und auch ausländische Investitionen beschränkt sowie Devisenkontrollmaßnahmen implementiert. Maßnahmen von Regierungsseite könnten in der Zukunft erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in solchen Ländern haben. Dies könnte Auswirkungen auf Unternehmen im privaten Sektor und der Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds haben.

Steuer:

In manchen Schwellenländern wird das Steuersystem gelegentlich unterschiedlich interpretiert, mit häufigen Änderungen und nicht konsistenter Durchsetzung auf Bundes-, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -verfahren in Osteuropa stehen in einem frühen Entwicklungsstadium und sind noch nicht so klar etabliert, wie in entwickelten Nationen. Neben Quellensteuer auf Gewinne aus Anlagen erheben manche Schwellenländer unterschiedliche Steuern auf Kapitalgewinne ausländischer Anleger und sie können sogar das Eigentum an Wertpapieren durch Ausländer beschränken.

Wirtschaftlich:

Ein weiteres gängiges Risiko solcher Länder besteht darin, dass die Wirtschaft stark exportorientiert ist und dementsprechend abhängig vom internationalen Handel ist. Das Vorhandensein einer überlasteten Infrastruktur und veralteter Finanzsysteme stellt in bestimmten Ländern ebenfalls ein Risiko dar.

Aufsichtsrechtlich:

In manchen Schwellenländern gibt es weniger Vorschriften, Durchsetzung von Vorschriften und Überwachung der Aktivitäten von Anlegern, als auf weiter entwickelten Märkten.

Gesetzlich:

Zu den Risiken im Zusammenhang mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel das Rechtssystem in China) gehören (i) die Unklarheiten hinsichtlich der Unabhängigkeit der Judikative und ihrer Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen; (ii) Inkonsistenzen zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- bzw. ministerialen Anweisungen und Verordnungen; (iii) das Fehlen judikativer oder administrativer Vorgaben zur Interpretation der geltenden Gesetze; (iv) großer Ermessensspielraum der Regierungsstellen; (v) widersprüchliche lokale, regionale und Bundesgesetze und -verordnungen; (vi) die relative Unerfahrenheit der Richter und Gerichte hinsichtlich der Interpretation neuer gesetzlicher Normen und (vii) die Unvorhersehbarkeit der Durchsetzung ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es gibt keine Garantie, dass weitere Gesetzesreformen zur Angleichung der Rechte privater Stellen und Regierungsbehörden vor Gerichten geschaffen und dafür, dass die Maßnahmen umgesetzt werden, welche die Anzahl der Neuverhandlungen bereits entschiedener Fälle senken und dass mit Erfolg ein zuverlässiges und unabhängiges judikatives System geschaffen wird. Es wurden zwar in den letzten Jahren tiefgreifende Reformen hinsichtlich Wertpapieranlagen und Vorschriften angestoßen, aber es kann immer noch Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung und

Inkonsistenzen in der Anwendung geben. Hinsichtlich der Überwachung und Durchsetzung geltender Verordnungen bestehen weiterhin Zweifel.

Markt:

Die Wertpapiermärkte von Schwellenländern sind nicht so groß wie die etablierteren Wertpapiermärkte. Ihr Handelsvolumen ist erheblich geringer. Dies kann mangelnde Liquidität und hohe Preisvolatilität bedingen. Potenziell kann eine hohe Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens bei einer geringen Anzahl von Emittenten vorliegen, die nur eine begrenzte Anzahl Branchen repräsentieren, sowie eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzvermittlern. Diese Faktoren können sich nachteilig auf das Timing und die Preisgestaltung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren durch einen Fonds auswirken.

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in jenen Schwellenländern, die als Grenzschiwellenmärkte angesehen werden, tätig sind, beinhaltet ein hohes Risiko und erfordert spezielle Überlegungen, die normalerweise nicht bei der Anlage in etablierteren Märkten angestellt werden müssen. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Grenzschiwellenmarktländern tätig sind, sind noch höher einzustufen, als bei Anlagen in normalen Schwellenmarktländern. Diese Anlagearten können dem Einfluss von Faktoren unterliegen, die normalerweise bei Anlagen in etablierteren Märkten nicht vorliegen. Hierzu zählen Risiken im Zusammenhang mit Enteignung und/oder Verstaatlichung, politischer oder gesellschaftlicher Instabilität, der Korruptions- und Kriminalitätsrate, Auswirkungen eines Bürgerkriegs auf die Wirtschaft, religiös oder ethnisch bedingte Unruhen und der Entzug oder die Nichtverlängerung einer Lizenz, auf deren Grundlage ein Teilfonds Wertpapiere eines bestimmten Landes handeln darf, konfiskatorische Besteuerung, Beschränkungen hinsichtlich Wertpapiertransfers, das Fehlen einheitlicher Buchhaltungs-, Abschlussprüfungs- und Bilanzierungsnormen, in geringerem Umfang öffentlich verfügbare Informationen zu Finanzfragen und anderen Themen, eine diplomatische Entwicklung, die sich auf die Anlagen in solchen Ländern auswirken könnte sowie potenzielle Probleme bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Diese Risiken und speziellen Überlegungen machen Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschiwellenmarktländern hochspekulativ und dementsprechend muss die Anlage in Anteile eines Teilfonds als hochspekulativ angesehen werden und ist eventuell nicht für einen Anleger geeignet, der den Verlust seiner gesamten Anlage nicht verschmerzen kann. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds einen erheblichen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in einem einzelnen Grenzschiwellenmarktland anlegt, unterliegt ein Teilfonds einem höheren Risiko durch die Anlage in Grenzschiwellenmarktländern und zusätzlichen Risiken in jenem speziellen Land.

Abwicklung:

Verfahren zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Schwellenländern unterliegen einem höheren Risiko, als in etablierteren Märkten. Dies liegt teilweise daran, dass die Gesellschaft Kontrahenten einsetzen muss, die weniger gut kapitalisiert sind. Zusätzlich hierzu kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Anlagemöglichkeiten nicht wahrgenommen werden

können, wenn ein Fonds ein Wertpapier nicht erwerben oder veräußern kann. Die Verwahrstelle ist gemäß irischen Gesetzen und Verordnungen verantwortlich für die angemessene Auswahl und Überwachung der Korrespondenzbanken in allen relevanten Märkten. In bestimmten Schwellenländern unterliegen Registrierungsstellen keiner wirksamen Überwachung durch die Regierung und sind auch nicht immer unabhängig von Emittenten. Anleger müssen sich deshalb bewusst sein, dass der betreffende Teilfonds aufgrund potenzieller Registrierungsprobleme Verluste erleiden könnte.

RISIKO VON STAATSSCHULDEN

Die Anlage in Wertpapieren, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden, kann politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In ungünstigen Situationen kann es sein, dass der staatliche Emittent das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit nicht zurückzahlen kann oder will oder den Teilfonds auffordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen. Wenn ein Teilfonds in diese Wertpapiere investiert hat, kann er beträchtliche Verluste erleiden, wenn Staatsschuldenemittenten ausfallen.

EUROZONEN-RISIKO

Angesichts der aktuellen Sorgen um das Staatsschuldenrisiko bestimmter Länder der Eurozone können die Anlagen eines Teilfonds in der Region größeren Risiken in Bezug auf Volatilität, Liquidität, Währung und Ausfall ausgesetzt sein. Ungünstige Ereignisse wie die Herabstufung der Bonität eines Staates oder der Austritt eines EU-Mitglieds aus der Eurozone können negative Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds haben.

ANLAGEN IN RUSSLAND

Mit Wirkung vom 17. März 2022 und bis auf Weiteres haben die Anlageverwalter Positionen eines Teilfonds in Unternehmen, die in Russland notiert oder ansässig sind, oder in Wertpapieren, die von einem in Russland ansässigen Unternehmen, einer Bank, einer öffentlichen Einrichtung oder Regierung ausgegeben wurden („russisches Engagement“) nicht erhöht, und die Anlageverwalter sind auch keine neuen russischen Engagements eingegangen und werden dies auch weiterhin nicht tun. Ein russisches Engagement beinhaltet direkt gehaltene Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen) sowie indirekt gehaltene Engagements (z. B. American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und Derivate). Ein zum 17. März 2022 bestehendes russisches Engagement kann weiterhin gehalten oder nach Ermessen des jeweiligen Anlageverwalters veräußert werden, vorausgesetzt, dies erfolgt gemäß aktueller gesetzlicher Anforderungen und geltender Vorschriften.

Bei Anlagen in Russland liegen spezielle Risiken bei der Abwicklung und sicheren Verwahrung von Wertpapieren vor. Diese Risiken bestehen aufgrund der Tatsache, dass physische Wertpapiere eventuell nicht in einem physischen Depot vorhanden sind. Als Folge hiervon besteht nur im Anteilsinhaberregister des Emittenten ein Nachweis des Eigentums an den Wertpapieren. Jeder Emittent ist verantwortlich dafür, seine eigene

Registrierungsstelle zu ernennen. Dies führt zu einer weit gefassten geografischen Verteilung von mehreren tausend Registrierungsstellen in Russland. Die russische Bundeskommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte (die „Kommission“) hat die Verantwortlichkeiten für die Aktivitäten einer Registrierungsstelle definiert. Zu diesen gehören auch die Definition, was einen Eigentumsnachweis darstellt und die Festlegung der Gestaltung der Transferverfahren. Probleme bei der Durchsetzung der Verordnungen der Kommission führen jedoch dazu, dass Verluste oder Fehler immer noch möglich sind und dass es keine Garantie gibt, dass sich die Registrierungsstelle an die geltenden Gesetze und Verordnungen hält. Die Etablierung gängiger Branchenverfahren ist immer noch im Gange. Bei einer Registrierung erstellt die Registrierungsstelle einen Auszug des Anteilsinhaberregisters zu jenem speziellen Zeitpunkt. Das Eigentum an Anteilen wird durch Aufzeichnungen der Registrierungsstelle nachgewiesen, nicht jedoch durch den Besitz eines Auszugs aus dem Anteilsinhaberregister. Der Auszug stellt nur den Nachweis dafür dar, dass die Registrierung stattgefunden hat. Er ist nicht verkäuflich/verkehrsfähig und hat keinen eigenen Wert. Darüber hinaus akzeptiert eine Registrierungsstelle normalerweise einen Auszug nicht als Nachweis des Eigentums an Anteilen und ist nicht dazu verpflichtet, die Verwahrstelle oder deren lokale Vertreter in Russland in Kenntnis zu setzen, falls oder wenn sie ihr Anteilsinhaberregister aktualisiert. Infolge dessen befinden sich russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle oder deren lokalen Vertretern in Russland. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland im herkömmlichen Sinne eine physische Verwahr- oder Sicherungsfunktion ausüben. Die Registrierungsstellen sind weder Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland, noch sind sie dieser/diesen gegenüber verantwortlich. Ein Teilfonds kann seines Eintrags in das Register teilweise oder vollständig verlustig gehen, insbesondere durch Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Betrug, Versehen oder Katastrophen wie Feuer.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Anlage direkt an der Moskauer Börse bereits Ansprüche auf einen Titel durch Drittparteien existieren oder dass der Erwerb solcher Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, über die der Käufer nicht informiert wurde. Es kann derzeit auch nicht garantiert werden, dass die Registrierungsstelle unabhängig geführt wird, mit der erforderlichen Kompetenz, Befähigung und Integrität und insbesondere ohne dass die zugrunde liegenden Unternehmen Einfluss ausüben. Registrierungsstellen erleiden keine Folgen durch den Verlust von Rechten.

Die politischen, gesetzlichen und operativen Risiken bei Anlagen in russischen Emittenten können besonders ausgeprägt sein. Bestimmte russische Emittenten erfüllen auch möglicherweise nicht die international anerkannten Normen hinsichtlich Corporate Governance. Der Begriff der Treuhänderpflicht ist nicht gerade weit verbreitet und die Regeln zur Umsetzung der Grundsätze der Unternehmensführung und des Anlegerschutzes entsprechen eventuell nicht den in anderen Hoheitsgebieten geltenden und bieten Anteilsinhabern wie einem Teilfonds somit möglicherweise kaum Schutz. Daher können Anteilsinhaber infolge von Handlungen des Managements eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden, ohne zufriedenstellende Rechtsmittel

einlegen zu können. Diese Umstände können der Wert der erworbenen Vermögenswerte verringern oder zum Nachteil eines Teilfonds verhindern, dass dieser vollumfänglichen oder teilweisen Zugriff auf diese Vermögenswerte hat.

Im Hinblick auf eine Anlage in Russland kann ein Teilfonds eventuell nur in russische Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX) notiert sind.

ANLAGEN IN FESTLANDCHINA

Bestimmte Teilfonds dürfen in einem Umfang in Festlandchina anlegen, der mit ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik übereinstimmt. Anlagen in Festlandchina können durch gesetzliche oder regulatorische Änderungen sowie politische, soziale oder wirtschaftliche Richtlinien, wozu auch staatliche Interventionen zählen, beeinträchtigt werden. In Extremfällen können dem Teilfonds aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten möglicherweise Verluste entstehen oder er ist aufgrund von lokalen Anlagebeschränkungen, der Illiquidität der chinesischen Wertpapiermärkte und/oder von Störungen bei der Ausführung und Abwicklung des Handels möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Marktrisiko in China

Anlagen in China unterliegen den üblichen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und auch den spezifischen Risiken des chinesischen Markts. Seit 1978 hat die chinesische Regierung Maßnahmen zur Wirtschaftsreform umgesetzt, welche die Dezentralisierung und die Nutzung der Kräfte des freien Markts in der Entwicklung der Wirtschaft in China verstärken. Viele der Wirtschaftsreformen in China sind neu oder experimentell und erfahren Anpassungen oder Änderungen. Jede größere Änderung in den politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leitlinien in China kann negative Konsequenzen für Anlagen auf dem chinesischen Markt mit sich bringen.

Der regulatorische und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China ist möglicherweise nicht gleichermaßen gut ausgestaltet, wie jene in entwickelten Ländern. Chinesische Rechnungslegungsstandards und -verfahren können erheblich von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abwicklungs- und Clearingsysteme der Wertpapiermärkte der VR China sind möglicherweise noch nicht ausgereift und könnten höheren Risiken in Bezug auf Fehler oder Ineffizienz unterliegen.

Anlagen in Beteiligungen bei chinesischen Unternehmen können in Form von chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und chinesischen H-Aktien vorgenommen werden. Da die Anzahl dieser Wertpapiere und ihr Gesamtmarktwert im Vergleich zu weiter entwickelten Märkten relativ gering sind, können Anlagen in diesen Wertpapieren einer höheren Preisvolatilität und geringeren Liquidität unterliegen. Die Kontrolle der Regierung in China über Devisenumtausch und Devisenbewegungen zu den Renminbi-Wechselkursen hat möglicherweise negative Auswirkungen auf die Finanzergebnisse von Unternehmen in China.

Anlagen in Festlandchina unterliegen dem Risiko von Anlagen in Schwellenländern und können Anleger den folgenden Risiken aussetzen:

Renminbi Währungsrisiko

Der Renminbi („RMB“) ist derzeit nicht frei konvertierbar. Obwohl es sich bei dem Offshore-RMB („CNH“) und dem Onshore-RMB („CNY“) um dieselbe Währung handelt, kann der Wert des CNH aufgrund einer Reihe von Faktoren, wie zum Beispiel der Devisenkontrollpolitik und Beschränkungen in Bezug auf Währungsrückführungen seitens der chinesischen Regierung, sowie anderen externen Faktoren und Marktkräften möglicherweise deutlich vom Wert des CNY abweichen. Abweichungen zwischen CNH und CNY können sich negativ auf Anleger auswirken und demzufolge tragen Teilfonds, die in Festlandchina investieren, ein größeres Währungsrisiko. Es ist möglich, dass die Verfügbarkeit von CNH (Offshore-RMB) zur Durchführung von Rücknahmezahlungen verringert ist und derartige Zahlungen sich verzögern.

Anleger, die in Anteilsklassen anlegen, die auf RMB lauten, werden dem CNH-Markt (Offshore-RMB) ausgesetzt sein. Eine Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage eines Anlegers in den Teilfonds negativ beeinflussen.

Der auf CNH (Offshore-RMB) lautende Anleihenmarkt ist ein Entwicklungsmarkt, der weiterhin relativ klein und anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Er unterliegt durch die chinesische Regierung auferlegten regulatorischen Beschränkungen, die geändert werden können. In Extremfällen können Teilfonds, die in auf CNH (Offshore-RMB) lautende Anleihen anlegen, aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten möglicherweise Verluste entstehen oder sie sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlageziele oder ihre Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Aussetzung des Marktes für chinesische A-Aktien und Volatilitätsrisiko

Chinesische A-Aktien können durch einen Teilfonds nur von Zeit zu Zeit erworben bzw. an diesen veräußert werden. Die betreffenden chinesischen A-Aktien können an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange veräußert oder erworben werden, je nachdem, was geeignet ist. Der Markt für A-Aktien gilt als volatil und instabil (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder einer Intervention von Regierungsseite). Hohe Marktvolatilität und potenzielle Abwicklungsprobleme im Markt für A-Aktien können auch zu erheblichen Preisfluktuationen der auf dem Markt für A-Aktien gehandelten Wertpapiere führen und dadurch den Wert des Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Mit Stock Connect verbundene Risiken

Die Anlagen eines Teilfonds in chinesischen A-Aktien über Stock Connect können folgenden Risiken unterliegen. Falls ein Teilfonds nicht zeitnah über Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen kann, kann sich dies nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seine Anlageziele zu erreichen.

Die geltenden Vorschriften sind ungeprüft und können sich ändern. Es besteht keine Gewissheit über die Art und Weise ihrer Anwendung, was sich negativ auf den Teilfonds auswirken könnte. Das Programm erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Einsatzes

gewissen Betriebsrisiken unterliegen können. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann dies den Handel sowohl auf dem Markt in Hongkong als auch in Schanghai beeinträchtigen.

Chinesische Connect-Wertpapiere:

Es ist nicht mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese chinesischen Connect-Wertpapiere entwickelt oder fortbesteht. Hohe Spreads der chinesischen Connect-Wertpapiere können sich negativ auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, chinesische Connect-Wertpapiere zum gewünschten Preis zu veräußern.

Wenn der Teilfonds chinesische Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt veräußern möchte, zu dem für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, liegt der Preis für diese chinesischen Connect-Wertpapiere – vorausgesetzt, dass sie überhaupt verkauft werden können – wahrscheinlich unter dem Preis, der bei Bestehen eines aktiven Markts hätte erzielt werden können, was je nach Höhe des Engagements des Teilfonds in chinesischen Connect-Wertpapieren mittels des Connect-Programms wiederum die Performance eines Teilfonds beeinträchtigen würde.

Beschränkte Kontingente: Für das Stock-Connect-Programm gelten Tageskontingente. Die Anlagekontingente gehören keinem Teilfonds und werden nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genutzt. Insbesondere gilt, dass wenn diese Tageskontingente für nordwärts verlaufende Handelsvorgänge in chinesischen A-Aktien („nordwärts gerichteter Handel“, „Northbound Trading“), während einer Opening Call Session auf null fallen bzw. die Tageskontingente für den nordwärts gerichteten Handel ausgeschöpft sind oder überschritten werden, neue Kaufaufträge abgewiesen werden (obwohl die Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ohne Rücksicht auf den Stand der Kontingente weiterverkaufen können). Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Stock Connect in chinesische A-Aktien anzulegen, beeinträchtigen.

Aussetzungsrisiko: Es wird erwogen, dass The Stock Exchange of Hong Kong Limited (die „SEHK“), die Shanghai Stock Exchange (die „SSE“) und die Shenzhen Stock Exchange (die „SZSE“) sich das Recht vorbehalten, die nordwärts gerichtete Handelsverbindung und/oder die südwärts gerichtete Handelsverbindung für Anlagen in Hongkong-Aktien erforderlichenfalls aussetzen, wenn dies für einen geordneten und fairen Marktverlauf und um sicherzustellen, dass mit Risiken umsichtig umgegangen wird, erforderlich wäre. Vor der Umsetzung einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wird die nordwärts gerichtete Handelsverbindung ausgesetzt, wirkt sich dies nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds aus, über Stock Connect auf den A-Aktienmarkt zuzugreifen.

Unterschiede hinsichtlich der Handelstage: Das Stock-Connect-Programm ist nur an Tagen aktiv, an denen der SEHK-Markt und der Festlandsmarkt (SSE und SZSE) für den Handel geöffnet sind und an denen Bankdienstleistungen an den entsprechenden Abwicklungstagen auf beiden Märkten zur Verfügung stehen. Es kann also vorkommen, dass ein Tag auf dem Festlandsmarkt ein Handelstag ist, nicht jedoch auf dem Markt von Hongkong. Unter solchen Umständen kann ein Teilfonds Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein, weil der Teilfonds nicht über Stock Connect mit chinesischen A-Aktien handeln kann.

Betriebsrisiko: Das Stock-Connect-Programm bietet einen neuen Kanal für Anleger aus Hongkong und Übersee (inklusive eines Teilfonds) für den direkten Zugang zum Aktienmarkt in China. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn bestimmte informationstechnologische Fähigkeiten und Risikomanagement vorhanden und gewisse andere Voraussetzungen erfüllt sind, die durch die betreffende Börse und/oder die Clearingstelle festgelegt werden können. Da die Wertpapiersysteme und die gesetzlichen Systeme der beiden Märkte sehr unterschiedlich sind, müssen Marktteilnehmer eventuell auf fortlaufender Basis Probleme, die aus solchen Unterschieden entstehen, bewältigen, damit das Programm weiterläuft.

Der „Anschluss“ an Stock Connect erfordert das grenzübergreifende Routing von Orders. Hierzu müssen durch die SEHK und die Teilnehmer des Exchange-Programms neue Informationstechnologiesysteme entwickelt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann dies den Handel über das Programm auf beiden Märkten beeinträchtigen.

Ausschluss zulässiger Aktien: Werden bestimmte Aktienwerte aus den für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktienwerten ausgeschlossen, können diese Aktienwerte nur verkauft, nicht aber gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategie eines Teilfonds auswirken, wenn beispielsweise die Verwaltungsgesellschaft eine Aktie erwerben möchte, die aus der Gruppe der zulässigen Aktien ausgeschlossen wurde.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited (die „HKSCC“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (die „CSDCC“) haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beide sind Teilnehmer des jeweils anderen geworden, um grenzüberschreitende Clearing und Abwicklung möglich zu machen. Für auf einem der Märkte eingeleitete grenzüberschreitende Handelsvorgänge übernimmt die Clearingstelle dieses Markts zunächst das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Teilnehmern. Darüber hinaus übernimmt sie die Durchführung von Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearingstelle des Kontrahenten. Sollte es tatsächlich bei der CSDCC zu einer Nichterfüllung kommen und die CSDCC zum säumigen Schuldner erklärt werden, ist die Haftung der HKSCC bei nordwärts verlaufenden Handelsgeschäften unter ihren Marktkontrakten mit Clearing-Teilnehmern begrenzt auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Erhebung ihrer Ansprüche gegenüber CSDCC. HKSCC wird nach Möglichkeit versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von der CSDCC über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidierung der CSDCC beizutreiben. In diesem Fall muss ein Teilfonds unter Umständen Verzögerungen bei der Wiedererlangung hinnehmen oder ist eventuell nicht in der Lage, seine Verluste vollumfänglich von der CSDCC erstattet zu bekommen.

Nominee-Vereinbarungen: Derzeit können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines Teilfonds) bestimmte an der SSE (die „SSE-Wertpapiere“) und der SZSE (die „SZSE-Wertpapiere“) notierte Aktien über Stock Connect handeln. Die HKSCC ist der

rechtliche Inhaber der durch die Anleger aus Hongkong und dem Ausland über Stock Connect erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapiere.

Die Regeln der China Securities Regulatory Commission (die „CSRC“) zu Stock Connect ermöglichen es ausdrücklich, dass Anleger die Rechte und Genussrechte der über Stock Connect erworbenen Wertpapiere im Rahmen des geltenden Rechts nutzen. Hierbei handelt es sich um Abteilungsverordnungen, die in der VR China rechtliche Wirksamkeit besitzen. Die Anwendung der Regeln ist jedoch ungetestet. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gerichte in der VR China solche Regeln anerkennen (beispielsweise bei Liquidationsverfahren von in der VR China eingetragenen und ansässigen Unternehmen).

Anleger müssen sich bewusst sein, dass nach den Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) die HKSCC als Nominee-Halter nicht verpflichtet ist, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen von Anlegern in SSE- und SZSE-Wertpapiere in der VR China oder anderswo deren Ansprüche durchzusetzen. Deshalb gilt, dass selbst wenn letztendlich die Eigentumsrechte eines Teilfonds anerkannt werden, der Teilfonds dennoch Probleme haben oder Zeitverzögerungen hinnehmen müssen kann bei dem Versuch, seine Rechte an SSE- oder SZSE-Wertpapieren durchzusetzen.

Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Anteilsinhaberversammlungen: Die HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen hinsichtlich SSE- und SZSE-Wertpapieren. Anleger aus Hongkong und Übersee (inklusive eines Teilfonds) müssen die Vereinbarungen und Termine, die durch ihre jeweiligen Makler oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmer) angegeben werden, einhalten. Es kann vorkommen, dass der Zeitrahmen für bestimmte Handlungen für manche Arten von Kapitalmaßnahmen bei SSE- und SZSE-Wertpapieren bei nur einem Geschäftstag liegt. Deshalb kann es sein, dass ein Teilfonds an bestimmten Kapitalmaßnahmen nicht zeitgerecht teilnehmen kann.

Anleger aus Hongkong und Übersee (inklusive eines Teilfonds) können über ihre Makler oder Depotbanken mittels Stock Connect gehandelte SSE- und SZSE-Wertpapiere halten. In der VR China ist der Einsatz mehrerer Stimmrechtsvertreter nicht üblich. Deshalb ist es einem Teilfonds eventuell nicht möglich, Stimmrechtsvertreter zum Besuch bzw. für die Teilnahme an Versammlungen von Anteilsinhabern von SSE- und SZSE-Wertpapieren zu ernennen.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Stock Connect entwickelt sich weiter und wird Regulierungsmaßnahmen durch Aufsichtsbehörden sowie Umsetzungsregeln durch Börsen in der VR China und Hongkong unterliegen. Des Weiteren können von Zeit zu Zeit neue Regulierungsbestimmungen durch die Aufsichtsbehörden erlassen werden im Hinblick auf den Betrieb und die grenzübergreifende rechtliche Durchsetzung in Verbindung mit grenzüberschreitendem Handel über Stock Connect. Diese Regulierungsbestimmungen sind ungetestet. Es besteht keine Sicherheit bezüglich ihrer Anwendung und sie können sich auch ändern. Es besteht keine Garantie dafür, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund (Anlegerentschädigungsfonds): Anlagen eines Teilfonds über Stock Connect sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong abgedeckt.

Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong (der Hong Kong Investor Compensation Fund) wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger jedweder Nationalität zu bezahlen, die finanzielle Verluste infolge einer Nichterfüllung eines lizenzierten Vermittlers oder einer zugelassenen Finanzinstitution im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong erleiden. Da Nichterfüllung im nordwärts gerichteten Handel über Stock Connect keine Produkte umfasst, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt. Da andererseits ein Teilfonds nordwärts gerichteten Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, und nicht in der VR China, durchführt, sind die Anlagen des Teilfonds nicht durch den China Securities Investor Protection Fund (den chinesischen Schutzfonds für Wertpapieranleger, 中國投資者保護基金) in der VR China geschützt. Deshalb unterliegt ein Teilfonds Risiken der Nichterfüllung durch die Makler, die er bei seinen Handelsgeschäften mit chinesischen A-Aktien über das Programm einsetzt.

Short Swing-Gewinnregel: Nach dem Wertpapiergesetz von China muss ein Anteilsinhaber, der 5 % oder mehr der ausgegebenen Aktien von einem in China notierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), sämtliche Gewinne abführen, die durch den Verkauf der Aktien eines solchen in China notierten Unternehmens erzielt werden, wenn die beiden Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten voneinander stattgefunden haben. Sollte der Teilfonds unerwarteterweise durch Anlagen in chinesischen Connect-Wertpapieren über das Connect-Programm zum Großaktionär eines in China notierten Unternehmens werden, sind die Gewinne, die der Teilfonds aus solchen Anlagen erzielen kann, möglicherweise begrenzt und die Performance des Teilfonds und der Teilfonds selbst können je nach Umfang der Anlagen in chinesischen Connect-Wertpapieren mittels des Connect-Programms beeinträchtigt werden.

Front-End-Überwachung:

Gemäß den Vorschriften in China muss ein Anleger ausreichend Anteile in seinem Depot haben, bevor er Anteile verkaufen kann. Andernfalls weist die SSE die betreffende Verkaufs-Order zurück.

Die SEHK prüft Verkaufs-Orders ihrer Börsenteilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische Connect-Wertpapiere vor der Durchführung des Handels, um sicherzustellen, dass kein Overselling stattfindet. Falls der Teilfonds durch ihn gehaltene chinesische Connect-Wertpapiere veräußern möchte, muss er diese chinesischen Connect-Wertpapiere in die Depots seiner Börsenmakler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet („Handelstag“), es sei denn, seine Makler können anderweitig nachweisen, dass der Teilfonds über ausreichend Aktien in seinem Depot verfügt. Wird dieser Termin nicht eingehalten, kann der Verkauf dieser chinesischen Connect-Wertpapiere für den Teilfonds an diesem Handelstag nicht durchgeführt werden. Aufgrund dieses Erfordernisses kann es sein, dass der Teilfonds seinen Bestand an chinesischen Connect-Wertpapieren nicht zeitgerecht veräußern kann.

Als Alternative kann der Teilfonds seine chinesischen Connect-Wertpapiere bei einer Depotbank halten, die Depotbankteilnehmer oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer des CCASS ist. Dabei kann der Teilfonds diese Depotbank bitten, ein besonderes, getrennt geführtes

Konto („SPSA“ für „Special Segregated Account“) beim CCASS zu eröffnen und dort die Bestände an chinesischen Connect-Wertpapieren unter dem erweiterten, dem Handel vorgeschalteten Prüfungsmodell vorzuhalten. Jedem SPSA wird durch das CCASS eine eindeutige „Anleger-ID“ zugewiesen, mittels derer das Connect-Programm-System die Beteiligungen eines Anlegers, wie des Teilfonds, nachprüfen kann. Liegt eine ausreichende Beteiligung im SPSA vor, wenn ein Makler die Verkaufs-Order des Teilfonds eingibt, muss der Teilfonds erst nach der Ausführung der Verkaufs-Order, und nicht schon davor, chinesische Connect-Wertpapiere von seinem SPSA in das Depot seines Maklers übertragen und geht nicht das Risiko ein, eventuell nicht zeitgerecht über seine Beteiligungen an chinesischen Connect-Wertpapieren verfügen zu können, weil die chinesischen Connect-Wertpapiere nicht zeitgerecht an seine Makler übertragen wurden.

Unterschiede hinsichtlich der Handelstage:

Das Connect-Programm funktioniert nur an Tagen, an denen sowohl die SEHK als auch die SSE für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind.

Es kann daher vorkommen, dass der Teilfonds an einem normalen Handelstag der SSE chinesische Connect-Wertpapiere nicht handeln kann. Deshalb kann es vorkommen, dass der Teilfonds Preisschwankungen der chinesischen Connect-Wertpapiere während des Zeitraums, in dem das Connect-Programm nicht handelt, hinnehmen muss.

Steuerrisiko in China

Mit den geltenden chinesischen Steuergesetzen und -vorschriften und der geltenden chinesischen Steuerpraxis sind Risiken und Unsicherheiten verbunden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der geltenden chinesischen Steuergesetze ist möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in entwickelteren Ländern und kann von Region zu Region abweichen. Es besteht die Möglichkeit, dass die geltenden chinesischen Steuergesetze und -vorschriften und die geltende chinesische Steuerpraxis in Zukunft rückwirkend geändert werden. Jede Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds aufgrund derartiger Änderungen kann negative Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds haben. Ferner können von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommene Rückstellungen für Steuern zu hoch oder zu niedrig sein, um tatsächliche Steuerschulden aus Gewinnen zu decken, die aus der Veräußerung von Wertpapieren in Festlandchina rühren. Abhängig vom Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rücknahmen können Anleger aufgrund einer Unterdeckung der Steuerrückstellungen möglicherweise benachteiligt sein und werden gegebenenfalls auch nicht das Recht haben, einen Teil der übermäßigen Rücklagen zu beanspruchen.

Obwohl die zuständigen Behörden angekündigt haben, dass vorübergehend keine Körperschaftssteuer, Unternehmenssteuer und Einkommenssteuer auf Gewinne, die Anleger aus Hongkong und Übersee (hierzu zählt auch ein Teilfonds) durch den Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielen, erhoben werden, unterliegen Dividenden aus chinesischen A-Aktien, die an Anleger aus Hongkong und Übersee ausgeschüttet werden, weiterhin einer 10%igen Quellensteuer in der VR China, und das ausschüttende

Unternehmen ist zur Einbehaltung verpflichtet. Außerdem müssen sich Anleger bewusst sein, dass die Steuerbefreiung auf Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect nach der „Notice about the tax policies related to the Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ (Mitteilung zur Steuerpolitik hinsichtlich des Shanghai-Hong Kong Stock Connect) (Caishui [2014] Nr. 81) („Notice 81“) und der „Notice about the tax policies related to the Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (Mitteilung zur Steuerpolitik hinsichtlich des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) (Caishui [2016] Nr. 127) („Notice 127“), die durch das Finanzministerium und die Staatliche Steuerbehörde sowie die CSRC am 14. November 2014 bzw. am 1. Dezember 2016 veröffentlicht wurden, auf vorübergehender Basis gewährt wurde und dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein Teilfonds von dieser Steuerbefreiung über einen längeren Zeitraum profitieren kann. Wird diese Befreiung nach Notice 81 und Notice 127 zurückgezogen oder werden Leitlinien veröffentlicht zur steuerlichen Behandlung von über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien, die von der derzeitigen Vorgehensweise der Verwaltungsgesellschaft abweichen, kann es sein, dass Steuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect direkt durch den Teilfonds getragen werden müssen und dass dies deutliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds hat.

Die Steuergesetze und -verfahren der VR China im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sind neu. Ihre Umsetzung ist ungetestet und es bestehen Unsicherheiten. Es ist möglich, dass zukünftige Verlautbarungen der Steuerbehörden der VR China dem Teilfonds unerwartete steuerliche Verpflichtungen auferlegen, die sich rückwirkend auswirken können.

Körperschaftssteuer („KST“)

Falls der Teilfonds steuerlich als in der VR China (auch als „China“ bezeichnet) ansässiges Unternehmen eingestuft wird, unterliegt er einer KST von 25 % seines weltweiten, zu besteuernenden Einkommens. Wird der Teilfonds als nicht in der VR China ansässiges Unternehmen mit Sitz oder Gesellschaftssitz („PE“) in der VR China eingestuft, werden die diesem PE zuordenbaren Gewinne mit einer KST von 25 % belegt.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass die Gesellschaft und der Teilfonds hinsichtlich der KST nicht als steuerlich in der VR China ansässige Unternehmen oder als nicht in der VR China ansässige Unternehmen behandelt werden. Aufgrund bestimmter Unsicherheiten und potenzieller Änderungen an der Steuergesetzgebung oder der Steuerpolitik kann der Erfolg dieser Bemühungen nicht garantiert werden.

Falls unter den derzeit geltenden Steuergesetzen der VR China oder einem/einer geltenden Abkommen/Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DSA) keine spezifische Befreiung oder Steuerminderung möglich ist, unterliegt ein nicht in der VR China ansässiges Unternehmen ohne PE in der VR China der KST auf Grundlage einer Quellensteuer („QST“). Deren Satz liegt normalerweise bei 10 % des in der VR China generierten Einkommens.

a) Kapitalgewinne

Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Connect-Programm

Am 14. November 2014 veröffentlichte der Finanzminister, die State Administration of Taxation („SAT“) und die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) gemeinsam Caishui 2014 No. 81 („Notice 81“), in dem festgelegt wird, dass KST auf Kapitalgewinne durch nicht in der VR China ansässige Anleger (wie den Teilfonds) hinsichtlich des Handels von chinesischen Aktien über das Connect-Programm mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend ausgesetzt wird. Beachten Sie bitte, dass die Steuerbefreiung durch Notice 81 für den Handel von chinesischen A-Aktien über das Connect-Programm nur vorübergehend gültig ist.

b) Dividenden

Nach den derzeitigen Gesetzen und Vorschriften der VR China wird auf Dividenden aus Anteilen von Unternehmen der VR China, die an ein nicht in der VR China ansässiges Unternehmen ohne PE in der VR China gehen, eine QST von 10 % fällig wird (darunter fallen auch chinesische A-Aktien, die über das Connect-Programm gehandelt werden). Das Unternehmen, das diese Dividende ausschüttet, muss die QST einbehalten. Der QST-Satz kann sich gemäß eines geltenden DSA verringern, wenn die Anforderungen für DSA-Zuschüsse gemäß des DSA und den geltenden Steuergesetzen und -vorschriften der VR China erfüllt sind.

c) Zinsen

Falls keine spezifische Befreiung gilt, unterliegen nicht in der VR China ansässige Unternehmen einer QST von 10 % auf Zinsen aus Schuldtiteln, die durch Unternehmen der VR China ausgegeben werden. Dieser Satz kann sinken, wenn eine DSA greift und die Anforderungen der DSA erfüllt werden. Zinsen aus Staatsanleihen, die durch das Finanzministerium der VR China und Bezirksregierungen ausgegeben werden, sind unter der KST von der QST befreit und können auch gemäß bestimmter DSA steuerbefreit sein. Der Begriff „Anleihen von Bezirksregierungen“ bezieht sich allgemein auf Anleihen, die durch eine Provinzregierung, eine autonome Region, eine direkt der Zentralregierung unterstellte Stadtverwaltung oder eine Stadtverwaltung, die separat im Staatsplan der VR China aufgeführt ist, begeben werden.

Politik Chinas hinsichtlich Rückstellungen für Steuern

Angesichts verschiedener Unsicherheiten hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus chinesischen Wertpapieren in China behält sich der Teilfonds das Recht vor, Rückstellungen für QST oder solche Gewinne oder Erträge zu bilden, egal ob sie realisiert wurden oder nicht, und die Steuern für das Konto des Teilfonds einzubehalten. Falls nicht anders im Nachtrag angegeben, beabsichtigt der Teilfonds derzeit nicht, QST-Rückstellungen für realisierte und unrealisierte Bruttogewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Connect-Programm zu bilden.

Der Anlageverwalter entscheidet bei Auflegung des Teilfonds, ob das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds es erforderlich machen, Rückstellungen für Steuern für den Teilfonds im Rahmen der oben genannten steuerlichen Verpflichtungen zu bilden. Dabei wird unabhängige Steuerberatung hinzugezogen und berücksichtigt. Selbst wenn Rückstellungen gebildet werden, kann es sein, dass die Höhe der Rückstellungen

nicht zur Deckung der tatsächlichen Steuerpflichten ausreicht. Wenn Rückstellungen gebildet werden, wird die Höhe der Rückstellungen im Nachtrag dargelegt. Aufgrund der Unsicherheiten unter den geltenden Steuergesetzen der VR China und der Möglichkeit der rückwirkenden Änderung solcher Steuern kann es geschehen, dass durch den Anlageverwalter gebildete Rückstellungen für Steuern aus Anlagen, die der Teilfonds hält, für die Deckung der tatsächlichen steuerlichen Verpflichtungen in der VR China zu hoch oder zu niedrig ausfallen. Bei jeder in der Zukunft eintretenden Klärung der oben erwähnten Unsicherheiten oder bei weiteren Änderungen der Steuergesetze oder der Steuerpolitik wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich entsprechende, für notwendig erachtete, Anpassungen an den für die Steuer rückgestellten Beträgen vornehmen. Anleger müssen beachten, dass, falls Rückstellungen für Steuern gebildet werden, diese Rückstellungen im Vergleich zu den tatsächlichen Steuerverpflichtungen in der VR China für Gewinne oder Erträge aus Anlagen, die der Teilfonds erzielt, zu hoch oder zu niedrig sein können. Deshalb können Anleger Vorteile oder Nachteile erfahren, je nach den letztendlichen Regeln der zuständigen Steuerbehörden der VR China. Falls keine Rückstellungen für mögliche Quellensteuern gebildet werden und falls die Steuerbehörden der VR China die Durchsetzung einer solchen Quellensteuer für die Anlagen des Teilfonds erzwingen, kann dies den Nettoinventarwert des Teilfonds nachteilig beeinflussen. Infolgedessen kann es sein, dass Erlöse aus Rücknahmen oder Ausschüttungen den betroffenen Anteilsinhabern ausgezahlt werden, ohne dass die Steuer, die der Teilfonds entrichten muss, vollumfänglich berücksichtigt wurde. Diese Steuern trägt letztendlich der Teilfonds. Sie beeinflussen jedoch den Nettoinventarwert des Teilfonds und die verbleibenden Anteile im betreffenden Teilfonds nachteilig. In einem solchen Fall erleiden die bestehenden und neuen Anteilsinhaber durch den Fehlbetrag Nachteile.

Übersteigen andererseits die Rückstellungen die tatsächlichen steuerlichen Verpflichtungen des Teilfonds in der VR China, wird der Überschuss an den Teilfonds ausgeschüttet und spiegelt sich im Wert der Anteile im Teilfonds wider. Beachten Sie bitte trotz des Vorstehenden, dass Anteilsinhaber, die ihre Anteile am Teilfonds vor der Ausschüttung der überschüssigen Rücklagen realisiert haben, keinerlei Ansprüche in jedweder Form auf irgendeinen Teil der einbehaltenen Beträge, die an den Teilfonds ausgeschüttet wurden, haben. Der Betrag spiegelt sich im Wert der Anteile des Teilfonds wider. Deshalb befinden sich Anteilsinhaber, die ihre Anteile zurückgegeben haben, im Nachteil, weil sie den Verlust aus den überhöhten Rückstellungen für die Steuern der VR China getragen hätten.

Unternehmenssteuer und andere Steuerzuschläge

Notice 81 legt fest, dass die Unternehmenssteuer der VR China („UnS“) vorübergehend auf Kapitalerträge, die von nicht in der VR China ansässigen Anlegern (dazu gehört der Teilfonds) erwirtschaftet werden, beim Handel von chinesischen A-Aktien über das Connect-Programm vorübergehend ausgesetzt wird.

Erträge aus Dividenden oder Gewinnausschüttungen aus Aktienanlagen, die in der VR China erwirtschaftet werden, sind nicht Bestandteil des beststeuerbaren Umfangs der UnS.

Es wird erwartet, dass die Mehrwertsteuerreform der VR China („MwSt.“), durch die Branchen, die UnS-pflichtig sind, zur MwSt. übergehen, bis Ende 2015 auf die Finanzdienstleistungsbranche ausgedehnt wird. Es ist nicht klar, ob und wie Erträge aus Anlagen, die durch nicht in der VR China ansässige Unternehmen realisiert werden, im Rahmen dieser kommenden Mehrwertsteuerreform der MwSt. unterliegen.

Falls UnS oder MwSt. entrichtet werden muss, werden auch die Steuer für Stadterneuerung und Instandhaltung (derzeitiger Satz 1 %, 5 % oder 7 %), die Ausbildungsabgabe (derzeitiger Satz 3 %) und die lokale Ausbildungsabgabe (derzeitiger Satz 2 %) erhoben und auf Grundlage der zu entrichtenden UnS/MwSt. berechnet.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer der VR China gilt für die Ausführung und Entgegennahme aller besteuerten Dokumente, die in den „Vorläufigen Stempelsteuerregeln“ der VR China aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird erhoben bei der Ausführung oder Entgegennahme bestimmter Dokumente in der VR China. Dazu zählen Kontrakte für den Verkauf von chinesischen A-Aktien, die an den Börsen der VR China gehandelt werden. Im Fall von Verkaufskontrakten für chinesische A-Aktien (dazu zählen auch chinesische A-Aktien, die über das Connect-Programm gehandelt werden) wird diese Stempelsteuer derzeit vom Verkäufer erhoben, nicht vom Käufer. Der Satz beträgt 0,1 %.

Allgemeine Informationen

Die Regierung der VR China hat in den vergangenen Jahren verschiedene Steuerreformpolitiken umgesetzt und existierende Steuergesetze und -vorschriften können auch in Zukunft überarbeitet oder ergänzt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken inklusive Steuerbefreiungen oder -minderungen in der VR China sich in der Zukunft rückwirkend ändern. Jede solche Änderung kann sich negativ auf den Inventarwert des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die steuerliche Vorzugsbehandlung ausländischer Anleger oder Unternehmen, so sie denn existiert, nicht eingestellt wird. Jegliche Änderungen der Steuerpolitik kann zu geringeren nachsteuerlichen Gewinnen der Unternehmen in der VR China, in die der Teilfonds investiert, führen und dadurch die Erträge aus und/oder den Wert der Anteile beeinträchtigen.

Bonitätsrisiko China

Das System zur Einstufung der Bonität in Festlandchina und die von den chinesischen Ratingagenturen verwendeten Ratingverfahren können sich möglicherweise von denjenigen auf anderen Märkten unterscheiden. Von diesen Agenturen angegebene Bonitätseinstufungen sind daher möglicherweise nicht direkt mit denen vergleichbar, die von anderen internationalen Ratingagenturen angegeben werden.

VERWAHR- UND ABRECHNUNGSRISIKEN

Da ein Teilfonds auf Märkten anlegen kann, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden, bestimmten Risiken ausgesetzt sein. Zu solchen Märkten zählen unter anderem Jordanien, Bangladesch,

Indonesien, Südkorea, Pakistan und Indien, und zu solchen Risiken gehören unter anderem: keine echte Lieferung gegen Zahlung, ein physischer Markt und folglich der Umlauf gefälschter Wertpapiere, lückenhafte Informationen über Unternehmensmaßnahmen, Registrierungsverfahren, die sich auf die Verfügbarkeit der Wertpapiere auswirken, das Fehlen geeigneter Beratung über die rechtliche/steuerliche Infrastruktur, das Fehlen eines Entschädigungs-/Risikofonds bei einer zentralen Verwahrstelle.

Die Abrechnungsmechanismen in Schwellenländern sind in der Regel weniger verlässlich als diejenigen in höher entwickelten Ländern, wodurch das Erfüllungsrisiko steigt, was beträchtliche Verluste für die Gesellschaft und den betreffenden Teilfonds aus Anlagen in Schwellenländern zur Folge haben könnte.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Die Teilfonds werden sich bemühen, nur solche Wertpapiere zu erwerben, für die ein liquider Markt besteht. Jedoch werden nicht alle Wertpapiere, in denen die Teilfonds anlegen, an einer Börse notiert oder von einer Ratingagentur eingestuft sein, weshalb ihre Liquidität möglicherweise gering ist. Die Anlage in illiquide Wertpapiere kann zu einer Senkung der Erträge der Teilfonds führen, da die Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage sind, die illiquiden Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Weiterhin können die Teilfonds aufgrund von nachteiligen Marktbedingungen, die zu einer eingeschränkten Liquidität führen, Schwierigkeiten haben, Anlagen zu ihrem angemessenen Preis zu veräußern. Die Angebotsmargen des Preises von bestimmten Vermögenswerten mit geringerer Liquidität können ebenfalls größer sein und daher können dem Teilfonds höhere Handelskosten entstehen. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, FDI oder Wertpapieren mit einem erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiko sind in der Regel am ehesten einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Die Finanzmärkte von Schwellenländern weisen in der Regel eine geringere Liquidität auf als die Finanzmärkte höher entwickelter Länder. Der Erwerb und die Veräußerung von Anlagen können unter Umständen länger dauern, als normalerweise an einem Aktienmarkt in einem Industrieland zu erwarten wäre. Zudem müssen Transaktionen möglicherweise zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden.

Risikomanagement-Liquiditätsrahmen

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Risikomanagement-Liquiditätsrahmen eingerichtet, der es ermöglicht, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds festzustellen, zu überwachen und zu verwalten (der „Rahmen“). Der Rahmen strebt in Kombination mit den verfügbaren Liquiditätsmanagementtools an, eine faire Behandlung der Anteilsinhaber zu erreichen, die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber gegenüber dem Rücknahmeverhalten anderer Anleger zu schützen und systemische Risiken zu mindern.

Der Rahmen der Verwaltungsgesellschaft ist für die spezifischen Merkmale jedes Teilfonds angemessen und berücksichtigt die entsprechenden Liquiditätsbedingungen des Teilfonds, die Liquidität der Anlageklasse, die Liquiditätstools und aufsichtsrechtliche Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich auf die permanente Risikofunktion, um den Rahmen umzusetzen. Die permanente Risikofunktion verwendet den Rahmen, um das Liquiditätsrisiko jedes Teilfonds zu überwachen und zu verwalten. In diesem Rahmen betrachten der Anlageverwalter und die permanente Risikofunktion Positionen wie die Liquidität von Beständen, geplante Mittelabflüsse und Rücknahmen, die Marktliquidität und Transaktionskosten in unterschiedlichem Marktumfeld sowie die Fähigkeit, Rücknahmen anzunehmen und auf übergroße Kapitalflüsse zu reagieren. Die Portfolioliquidität und das Rücknahmerrisiko werden regelmäßig unter Nutzung unterschiedlicher qualitativer und quantitativer Indikatoren bewertet, wie Stresstests, Konzentration von Anteilsinhabern, Rücknahmepattern oder täglich gehandeltes Volumen von Portfoliobeständen. Besonders nachteilige Ergebnisse werden den Führungskräften bei den betreffenden Anlageverwaltern, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwaltungsgesellschaft berichtet. Prozesse sind eingerichtet, um außerordentliche Maßnahmen umzusetzen, wie die Verschiebung von Rücknahmen oder die Aussetzung des Teilfonds, um Rücknahmen vorzunehmen und die im Prospekt vorgesehene Liquidität zu erhalten.

Durch diesen Rahmen kann die permanente Risikofunktion, zusammen mit dem Anlageverwalter, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwaltungsgesellschaft, alle notwendigen Abläufe kurzfristig bewerten, überprüfen und beschließen, um große Rücknahmen oder strukturell belastete Marktbedingungen zu handhaben, indem eines oder mehrere der unten aufgeführten Tools zum Einsatz kommen. Die Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass das Risiko besteht, dass diese Tools für das Management der Liquidität und des Rücknahmerrisikos erfolglos sein können.

Tools für das Management des Liquiditätsrisikos

In dem Rahmen zählen Folgende zu den verfügbaren Tools zum Management des Liquiditätsrisikos:

- Wie unter der vorstehenden Überschrift „Verwässerungsausgleich“ näher ausgeführt wurde, kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert je Anteil für einen Teilfonds anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ zu reduzieren und die Geschäftskosten auf Geschäfte tätige Anleger anwenden.
- Ein Teilfonds darf Kredite bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt.
- Wenn die Anzahl der Anteile eines bestimmten Teilfonds, für die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag eingegangen sind, mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds ausmacht oder mehr als ein Zehntel des Nettoinventarwerts dieses bestimmten Teilfonds ausmacht, für den Rücknahmeanträge an diesem Tag eingegangen sind, kann es der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen ablehnen, Anteile an diesem Teilfonds zurückzunehmen, die mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds ausmachen oder mehr als ein Zehntel des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausmachen, für den Rücknahmeanträge eingegangen sind.

- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit vorheriger Zustimmung eines Anteilsinhabers eine Zahlung von Rücknahmeerlösen in Sachwerten vornehmen, indem dem Anteilsinhaber Anlagen aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt werden, die im Wert den betreffenden Anteilen entsprechen, die zurückgenommen werden sollen.
- Die Gesellschaft kann zwangsweise alle Anteile der Gesellschaft oder alle Anteile eines beliebigen Teilfonds zurücknehmen.
- Falls eine Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts nach den festgelegten Bewertungsregeln unmöglich ist oder inkorrekt wäre, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um zu einer korrekten Bewertung des bestimmten Vermögenswerten zu gelangen, sofern die alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.
- Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds unter bestimmten Bedingungen aussetzen, wie näher unter der vorstehenden Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts“ ausgeführt wird.

BEWERTUNGSRISIKO

Ein Teilfonds legt seine Vermögenswerte eventuell zum Teil in illiquiden und/oder nicht börsennotierten Wertpapieren oder Finanzinstrumenten an. Solche Anlagen oder Instrumente werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten nach Treu und Glauben in Abstimmung mit dem Anlageverwalter bewertet, um den wahrscheinlichen Realisationswert zu ermitteln. Es liegt in der Natur dieser Anlagen, dass sich ihr Wert schwer ermitteln lässt, und dieser naturgemäß mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die aus dem Bewertungsverfahren resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Umsätze oder „Glattstellungspreise“ dieser Wertpapiere widerspiegeln werden. Sollte sich diese Bewertung als unrichtig erweisen, kann dies die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds beeinträchtigen.

RISIKO AUS WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN

Bestimmte Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wie bei allen Kreditgewährungen bestehen hierbei Verzugs- und Rückzahlungsrisiken. Sollte ein Wertpapierschuldner im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts seinem finanziellen Engagement nicht nachkommen können oder eine seiner Pflichten nicht erfüllen, wird die in Verbindung mit einem solchen Geschäft gestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit entspricht oder überschreitet den Wert der übertragenen Wertpapiere. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da ein Teilfonds erhaltene Sachsicherheiten anlegen darf, sofern die von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, ist die angelegte Sicherheit eines Teilfonds zusätzlich dem im Zusammenhang mit diesen

Anlagen stehenden Risiko ausgesetzt, wie z. B. einem Versagen oder Ausfall seitens des Emittenten oder des betreffenden Wertpapiers.

KREDITRISIKO

Es kann nicht garantiert werden, dass Emittenten (z. B. ein Staat, eine Kommune oder ein Zweckdistrikt) der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegt, keinen Schwierigkeiten hinsichtlich der Bonität ausgesetzt sein werden, die zu einem Verlust einzelner oder aller Beträge, die in solchen Wertpapieren oder Instrumenten angelegt wurden, oder zu einem Ausfall fälliger Zahlungen auf solche Wertpapiere oder Instrumente führen können. Teilfonds können ebenfalls einem Kreditrisiko im Zusammenhang mit den Kontrahenten ausgesetzt sein, mit denen sie Transaktionen tätigen oder einen Einschuss oder eine Sicherheit für Transaktionen in FDI platzieren und sind somit dem Ausfallrisiko seitens des Kontrahenten ausgesetzt.

BONITÄTSRISIKO UND RISIKO VON WERTPAPIEREN OHNE RATING

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätseinstufungen hinsichtlich der Kreditqualität festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich wandelbarer Wertpapiere, abgeben. Von der Ratingagentur abgegebene Einstufungen stellen keine absoluten Maßstäbe der Kreditqualität dar und bewerten keine Marktrisiken. Ratingagenturen versäumen es möglicherweise, rechtzeitig Änderungen der Bonitätseinstufungen vorzunehmen, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann besser oder schlechter sein als in der Einstufung angegeben. Im Falle einer Abwertung eines Wertpapiers, das ein Teilfonds erworben hat, kann dieses Wertpapier an Liquidität verlieren und dadurch kann es einem Teilfonds unmöglich sein, dieses Wertpapier zu einem vorteilhaften Preis oder zu einem vorteilhaften Zeitpunkt zu veräußern. Ein Teilfonds wird ein Wertpapier nicht unbedingt dann verkaufen, wenn die Einstufung dieses Wertpapiers unter seine Einstufung zum Zeitpunkt des Kaufs gefallen ist. Die Anlageverwalter verlassen sich nicht ausschließlich auf Bonitätseinstufungen und entwickeln ihre eigene Analyse der Kreditqualität des Emittenten. Für den Fall, dass die Ratingdienste einem und demselben Wertpapier unterschiedliche Einstufungen zuordnen, werden die Anlageverwalter festlegen, welche Einstufung ihrer Einschätzung nach die Qualität und das Risiko zu dem jeweiligen Zeitpunkt am besten wiedergibt; dabei kann diese Einschätzung durch die höhere von mehreren zugeordneten Einstufungen ausgedrückt werden.

Jeder der Teilfonds kann nicht eingestufte Wertpapiere kaufen (die nicht von einer Ratingagentur eingestuft wurden), wenn sein Anlageverwalter entscheidet, dass das Wertpapier eine mit einem eingestuften Wertpapier, das der Teilfonds kaufen kann, vergleichbare Qualität aufweist. Nicht eingestufte Wertpapiere sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare eingestufte Wertpapiere und tragen das Risiko in sich, dass der Anlageverwalter die vergleichbare Bonitätseinstufung des Wertpapiers eventuell nicht genau bewertet. Eine Analyse der Bonität von Emittenten von High-Yield-Wertpapieren kann komplexer ausfallen als für Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren höherer Qualität. In dem Maße, wie ein Teilfonds in High-Yield-

Wertpapieren und/oder nicht eingestuften Wertpapieren anlegt, hängt der Erfolg des Teilfonds bei der Erreichung seines Anlageziels eventuell stärker von der Bonitätsanalyse des Anlageverwalters ab, als wenn der Teilfonds ausschließlich in Wertpapieren höherer Qualität und eingestuften Wertpapieren angelegt hätte.

RÜCKNAHMERISIKO

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen an einem Teilfonds könnten dazu führen, dass ein Teilfonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und einem Preis zu verkaufen, zu dem er es normalerweise vorziehen würde, diese Anteile nicht zu veräußern.

ÄNDERUNGEN DER ZINSSÄTZE

Der Wert von Anteilen kann durch eine stark ungünstige Entwicklung der Zinssätze beeinträchtigt werden. Im Allgemeinen steigen die Preise von Schuldverschreibungen, wenn die Zinssätze fallen, während ihre Preise sinken, wenn die Zinssätze steigen.

MARKTVERWERFUNGEN

Ein Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn es zu Marktverwerfungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen kommt, wie z. B. weitreichende Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen (insbesondere globale Pandemien), die sich in einem bezogen auf die Kursverhältnisse historisch unbekannten Ausmaß auf die Märkte auswirken können. Das sich aus der Loslösung von historischen Kursen ergebende Verlustrisiko wird dadurch verschlimmert, dass bei Marktverwerfungen viele Positionen illiquide werden, wodurch es schwierig oder unmöglich wird, Positionen glattzustellen, gegen die sich die Marktbewegung richtet. In Zeiten von Marktverwerfungen sind die einem Teilfonds von Banken, Händlern oder anderen Kontrahenten zur Verfügung gestellten Finanzmittel üblicherweise in geringerem Umfang vorhanden. Durch diese Verringerung können sich beträchtliche Verluste für einen solchen Teilfonds ergeben. Eine plötzliche Beschränkung der Bonität durch die Gemeinschaft der Händler hat bei einer Reihe von Anlagefonds und anderen Finanzinstrumenten zu Zwangsliquidationen und beträchtlichen Verlusten geführt. Da Marktverwerfungen und Verluste in einer Branche auf andere Branchen übergreifen können, haben viele Anlagefonds und andere Finanzinstrumente schwere Verluste hinnehmen müssen, obschon sie nicht unbedingt stark in kreditbezogenen Anlagen investiert waren. An einer Finanzbörse kann der Handel immer mal wieder ausgesetzt oder beschränkt werden. Eine solche Aussetzung des Handels könnte es einem Teilfonds schwer oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren, so dass der jeweilige Teilfonds Verlusten ausgesetzt ist. Auch ist nicht sicher, dass Freiverkehrsmärkte liquide genug bleiben, damit Teilfonds Positionen glattstellen können.

VERLÄSSLICHKEIT VON INFORMATIONEN

Es ist nicht sicher, dass die die Zielländer betreffenden Informationsquellen ganz und gar zuverlässig sind. Amtliche Statistiken können auf einer Grundlage erstellt werden, die sich von der unterscheidet, die in

entwickelten Ländern genutzt wird. Für alle Aussagen mit Bezug auf einige Zielländer gilt daher ein gewisser Unsicherheitsfaktor, der auf Zweifeln hinsichtlich der Zuverlässigkeit amtlicher und öffentlich zugänglicher Informationen beruht.

BEWERTUNGSRISIKO DURCH DEN ANLAGEVERWALTER

Auf Nachfrage des Administrators kann sich die Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Bewertung bestimmter Anlagen mit einem Anlageverwalter beraten. Zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Anlageverwalters an der Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen jedes Teilfonds und den übrigen Aufgaben und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Anlageverwalters gegenüber den Teilfonds besteht ein natürlicher Interessenkonflikt. Dennoch wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder ein Anlageverwalter sich bemühen, einen solchen Interessenkonflikt fair und im Interesse der Anleger zu lösen. Es liegt in der Natur dieser Anlagen, dass sich ihr Wert schwer ermitteln lässt, und dieser naturgemäß mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die aus dem Bewertungsverfahren resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Umsätze oder „Glattstellungspreise“ dieser Wertpapiere widerspiegeln werden.

MARKTKAPITALISIERUNGSRISIKO

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapieren von (gemessen an der Marktkapitalisierung) kleinen bis mittleren Unternehmen anlegen oder in Finanzinstrumenten, die auf solche Wertpapiere bezogen sind. Der Markt für solche Wertpapiere ist daher möglicherweise begrenzter als der Markt für Wertpapiere größerer Unternehmen und kann höhere Risiken und mehr Volatilität in sich bergen als Anlagen in größere Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne einen erheblichen Kursverlust auszuführen, als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit hoher Marktkapitalisierung und breitem Handelsmarkt. Ferner können Wertpapiere kleiner bis mittlerer Unternehmen größeren Kursschwankungen ausgesetzt sein, da sie in der Regel gegenüber negativen Marktfaktoren wie z. B. ungünstigen Wirtschaftsberichten anfälliger sind.

Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung können sich eventuell noch in einem früheren Entwicklungsstadium befinden, größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sein, eine begrenzte Produktpalette aufweisen, über beschränkte finanzielle Mittel verfügen und ein Management mit weniger Tiefgang haben als etabliertere Unternehmen. Außerdem können diese Unternehmen Schwierigkeiten haben, sich gegenüber der Konkurrenz größerer, etablierterer Unternehmen in ihrer Branche zu behaupten. Die Wertpapiere der Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung werden eventuell nur vereinzelt gehandelt (und müssen daher mit einem Abschlag von den aktuellen Marktpreisen verkauft werden oder in kleinen Stückzahlen über einen verlängerten Zeitraum veräußert werden), werden von weniger Investment-Research-Analysten verfolgt und können breiteren Preisschwankungen unterliegen und somit eine höhere Verlustwahrscheinlichkeit in sich

bergen als eine Anlage in Wertpapieren von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung. Ferner können Transaktionskosten bei Aktien mit kleinerer Marktkapitalisierung höher sein als bei den von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.

DAS MANAGER-OF-MANAGERS-RISIKO

Bei einem „Manager-of-Managers“-Modell, wie es bei bestimmten Teilfonds angewendet wird, trifft jeder Unteranlageverwalter seine Anlageentscheidungen unabhängig, obwohl der Anlageverwalter die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds durch die Unteranlageverwalter insgesamt überwacht. Der Anlageverwalter verwaltet keinen Teil des Teilfonds direkt. Der Anlageverwalter ist nicht befugt, für Rechnung eines Unteranlageverwalters zu handeln. Der Anlageverwalter kann keine Ex-ante-Prüfungen hinsichtlich der Unteranlageverwalter durchführen.

Es kann vorkommen, dass die Anlagestile der Unteranlageverwalter einander nicht ergänzen. Das kann dazu führen, dass das Engagement eines Teilfonds in eine bestimmte Aktie, Branche, Sektor, Marktkapitalisierung, geografischen Bereich oder Anlagestil ohne Absicht höher oder niedriger ausfällt, als es der Fall gewesen wäre, wenn der Teilfonds nur einen einzigen Unteranlageverwalter hätte. Außerdem fallen für den Teilfonds Transaktionskosten an, wenn ein Unteranlageverwalter ein Wertpapier innerhalb eines Zeitraums kauft, in dem ein anderer Unteranlageverwalter es verkauft oder eine Short-Position an dem Wertpapier hält, und die Nettoposition des Teilfonds in dem Wertpapier kann annähernd dieselbe sein, wie sie bei nur einem einzigen Unteranlageverwalter und ohne solche Portfoliotransaktionen gewesen wäre. Es ist auch möglich, dass zwei oder mehr Unteranlageverwalter dasselbe Wertpapier zum selben Zeitpunkt kaufen, ohne ihre Transaktionen abzustimmen, und dadurch höhere Portfoliotransaktionskosten entstehen.

ALLOKATIONS-RISIKO

Die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, wenn ein „Manager-of-Managers“-Modell angewendet wird, hängt teilweise von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Vermögenswerte des Teilfonds den Unteranlageverwaltern effektiv zuzuteilen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die tatsächlichen Zuteilungen hinsichtlich des Erreichens des Anlageziels des Teilfonds effektiv sind.

In Bezug auf Teilfonds, die dynamische Vermögenszuteilungen verwenden, können die Anlagen des Teilfonds außerdem regelmäßig umgeschichtet werden, und daher können dem Teilfonds höhere Transaktionskosten entstehen als einem Fonds mit statischer Zuteilungsstrategie.

SPEZIFISCHE RISIKEN BEI ANLAGEN IN SMALL-CAP-UNTERNEHMEN

- Risiken von Small-Cap-Wertpapieren:

Im Allgemeinen werden Aktien von Small-Cap-Unternehmen in geringeren Mengen gehandelt und unterliegen größeren oder unvorhersehbareren Preisänderungen als Large-Cap-Wertpapiere oder der Markt insgesamt. Small-Cap-Unternehmen haben

eventuell nur begrenzte Produktreihen oder Märkte, sind finanziell weniger sicher als größere Unternehmen oder sind von einigen wenigen Schlüsselpersonen in ihrem Personal abhängig. Bei nachteiligen Entwicklungen wie beispielsweise nach Änderungen im Management oder dem Misserfolg eines Produkts kann die Anlage des Teilfonds in einem Small-Cap-Unternehmen erheblich an Wert verlieren. Anlagen in Small-Cap-Unternehmen müssen auf längere Sicht vorgenommen werden und eignen sich eventuell nicht für alle Anleger.

- Risiken kleiner Unternehmen:

Kleine Unternehmen bieten möglicherweise hinsichtlich des Kapitalwachstums bessere Chancen als größere Unternehmen. Sie sind aber auch oft anfälliger für nachteilige Entwicklungen als größere Unternehmen und Anlagen in diesen Unternehmen können bestimmte, spezielle Risiken mit sich bringen. Kleine Unternehmen können begrenzte Produktreihen, Märkte oder Finanzressourcen haben und können hinsichtlich des Managements von einer großemäßig begrenzten Personengruppe abhängig sein. Darüber hinaus haben solche Unternehmen möglicherweise erst vor kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen und können noch keine oder nur wenige Erfolge nachweisen. Der Anlageverwalter hatte außerdem möglicherweise nicht die Gelegenheit, die Performance solcher jüngerer Unternehmen unter nachteiligen oder schwankenden Marktbedingungen zu bewerten. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen werden möglicherweise seltener und in kleinerem Umfang gehandelt als weiter verbreitete Wertpapiere. Die Preise dieser Wertpapiere können eventuell höheren und abrupteren Schwankungen ausgesetzt sein als die Preise anderer Wertanlagen und es kann für den Teilfonds schwierig sein, Positionen in solchen Wertpapieren zu den aktuellen Marktpreisen zu eröffnen oder zu schließen. Möglicherweise existieren weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere oder der Markt zeigt weniger Nachfrage an solchen Wertpapieren, als bei größeren Unternehmen. Beides kann zu erheblichen Preisschwankungen führen. Einige Wertpapiere kleinerer Emittenten können auch illiquide sein oder hinsichtlich des Weiterverkaufs Einschränkungen unterliegen.

BESTEuerung

Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt hingewiesen und insbesondere auf die Steuerpflicht, die sich aus dem Eintritt bestimmter Ereignisse wie z. B. der Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch Anteilsinhaber oder der Zahlung von Dividenden an Anteilsinhaber ergibt, wenn die Anteilsinhaber Personen mit Sitz in Irland oder Personen mit gewöhnlichem Sitz in Irland sind. Überdies sollten Anleger beachten, dass eingenommene Erträge oder Dividenden bzw. realisierte Gewinne unter Umständen in ihrem Heimatland, im Land ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen. Anleger sollten sich mit ihren Finanzberatern oder anderen professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen beraten, die mit der Zeichnung, dem Halten, der Übertragung, Umschichtung, Rücknahme oder anderen Geschäften mit den Anteilen aufgrund der Gesetze in ihrem Heimatland, im Land ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung verbunden sind.

Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder anderswo kann Auswirkungen haben auf (i) die Gesellschaft oder die Fähigkeit eines jeden Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, (ii) den Wert der Gesellschaft oder die Anlagen jedes Teilfonds oder (iii) die Fähigkeit, Renditen an Anteilsinhaber zu zahlen oder diese Renditen abzuändern. Diese Änderungen, die auch rückwirkend gelten können, könnten sich auf die Gültigkeit der hier angegebenen Informationen, die sich auf aktuelles Steuerrecht und -praktiken gründen, auswirken. Zukünftige Anleger und Anteilsinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Aufstellungen zur Besteuerung, die hier und ggf. in jedem Nachtrag aufgeführt sind, auf der Beratung basieren, die der Verwaltungsrat in Bezug auf gültiges Recht und Praxis in der entsprechenden Gerichtsbarkeit zum Datum dieses Prospekts erteilt hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die steuerliche Lage oder die vorgesehene steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Vornahme der Anlage in der Gesellschaft zeitlich unbegrenzt anhalten wird.

Wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds außerdem durch den Status eines Anteilsinhabers in irgendeinem Hoheitsgebiet steuerpflichtig wird, einschließlich etwaiger Zinsen oder Säumniszuschläge darauf, sofern ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, ist die Gesellschaft oder der Teilfonds außerdem berechtigt, diesen Betrag von der für ein solches Ereignis anfallenden Zahlung abzuziehen oder zwangsläufig diejenige Anzahl von Anteilen einzuziehen oder zu annullieren, die von diesem Anteilsinhaber oder dem begünstigten Inhaber der Anteile gehalten werden und die wertmäßig nach Abzug der eventuellen Rücknahmekosten ausreichen, um die Steuerschuld zu decken. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft oder den Teilfonds entschädigen und schadlos gegenüber jeglichem Verlust halten, der der Gesellschaft oder dem Teilfonds dadurch entstehen kann, dass die Gesellschaft oder der Teilfonds zur Zahlung von Steuern und etwaigen Zinsen oder Säumniszuschlägen darauf verpflichtet ist, sobald ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, und zwar auch dann, wenn kein solcher Abzug oder keine entsprechende Übereignung oder Annullierung vorgenommen wurde.

Anteilsinhaber und zukünftige Anleger beachten bitte die Besteuerungsrisiken in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft. Bitte lesen Sie den Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Die Regelungen des als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“ verabschiedeten „Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“), die für bestimmte Zahlungen gelten, sollen im Wesentlichen die Pflicht zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an Konten und Rechtsgebilden außerhalb der USA an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) begründen. Werden die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt, wird eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Investitionen (und möglicherweise indirekte US-Investitionen) erhoben. Zur Abwendung einer US-Quellensteuer müssen sowohl US-Anleger als auch Nicht-US-Anleger wahrscheinlich Auskünfte über sich selbst und über ihre Anleger erteilen. Die irische und die US-Regierung haben diesbezüglich am 21. Dezember 2012 ein

zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**“) über die Implementierung des FATCA unterzeichnet (weitere Informationen dazu im Abschnitt „*Einhaltung von US-Berichts- und -Quellensteueranforderungen*“).

Nach dem irischen IGA sollte ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das die betreffenden Verordnungen vollumfänglich einhält, im Allgemeinen nicht zur Anwendung einer 30%igen Quellensteuer verpflichtet sein. Jeder Teilfonds der Gesellschaft wurde als „Reporting Model 1 FFI“ registriert. Die Gesellschaft wird alles daransetzen, die auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die betreffenden Verpflichtungen aus dem FATCA erfüllen kann. Wird die Gesellschaft nach dem FATCA quellensteuerpflichtig, kann der Wert der durch die Anteilsinhaber gehaltenen Anteile hierunter erheblich leiden. Soweit die Gesellschaft allerdings aufgrund des FATCA einer Quellensteuer auf ihre Anlagen unterliegt oder einer Anforderung des FATCA nicht entspricht, kann der im Namen der Gesellschaft agierende Administrator jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anteilsinhabers in die Gesellschaft ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beseitigen und/oder sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anteilsinhaber getragen wird, der nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt hat oder nicht zu einem mitwirkenden ausländischen Finanzinstitut geworden ist und damit die Erhebung der Quellensteuer oder die Nichteinhaltung ausgelöst hat oder der aufgrund seines Handelns bzw. Nichthandelns die Erhebung der Quellensteuer oder die Nichteinhaltung ausgelöst hat, einschließlich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile des Anteilsinhabers in der Gesellschaft.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf die US-amerikanischen bundesstaatlichen, einzelstaatlichen und lokalen und nicht-US-amerikanischen Erfordernisse der Steuermeldepflichten und Zertifizierung, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

GEMEINSAMER STANDARD FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG (CRS)

Sich stark auf den zwischenstaatlichen Ansatz der Umsetzung des FATCA stützend, hat die OECD den Gemeinsamen Standard für die Berichterstattung („CRS“) entwickelt, um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Basis anzugehen. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Europäischen Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“).

CRS und DAC2 sehen einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, die Meldung und den Austausch von Finanzinformationen vor. Gemäß CRS und DAC2 erhalten beteiligte Länder und EU-Mitgliedstaaten von berichtenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage von gemeinsamen Due-Diligence- und Meldeverfahren festgestellt wurden, und tauschen diese jährlich automatisch mit den Austauschpartnern aus. Die Gesellschaft muss die Anforderungen der Due Diligence und der

Berichterstattung von CRS und DAC2 erfüllen, so wie Irland sie verabschiedet hat. Von Anteilsinhabern kann gefordert werden, dass sie der Gesellschaft ergänzende Informationen geben, damit diese ihre Verpflichtungen aus CRS und DAC2 erfüllen kann. Werden geforderte Informationen nicht übermittelt, kann ein Anleger für daraus folgende Geldstrafen oder andere Lasten und/oder zwangsweise Rücknahme seiner Anteile an der Gesellschaft haftbar gemacht werden.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf ihre eigenen Erfordernisse der Zertifizierung, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

DIE VOLCKER RULE

US-Aufsichtsbehörden wenden die „Volcker Rule“ an, die finanziellen Organisationen wie The Bank of New York Mellon Corporation und ihren verbundenen Unternehmen („BNY Mellon“) eine Reihe von Beschränkungen auferlegt, welche jedoch auch eine Reihe von Ausnahmeregelungen vorsieht.

Gemäß der Volcker Rule sind „ausländische Publikumsfonds“ wie die Teilfonds der Gesellschaft vom Handel ausgeschlossen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich im Fall der Teilfonds, dass die Anteile in den Teilfonds vorwiegend an andere Personen als BNY Mellon sowie ihre verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder und führenden Mitarbeiter verkauft werden (die Aufsichtsbehörden geht von einer Beteiligung in Höhe von mindestens 75 % an den Teilfonds durch Nicht-US-Personen aus, bei denen es sich weder um verbundene Unternehmen noch um Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von BNY Mellon handelt). Insoweit BNY Mellon einem Teilfonds der Gesellschaft ein Startkapital bereitstellt und/oder seitens verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitgliedern oder führenden Mitarbeitern von BNY Mellon Anlagen in diesen Teilfonds getätigt werden, wird BNY Mellon demzufolge Schritte unternehmen, um ausreichend Fondsvermögen durch Anlagen durch Drittparteien zu beschaffen, und/oder seine Startkapital-Investitionen oder jene seiner verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter senken, sodass seine Anlagen zusammen mit jenen seiner verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder oder führenden Mitarbeiter generell weniger als 25 % des Teilfonds drei Jahre nach Auflegung des Teilfonds darstellen.

Wenn BNY Mellon gezwungen ist, einige oder alle ihre Startkapitalanlagen in einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zu veräußern, wird dies Verkäufe von Portfoliobeständen beinhalten, um Barmittel zu beschaffen. Solche Veräußerungen bergen folgende Risiken: BNY Mellon kann zunächst über einen größeren prozentualen Anteil an dem Teilfonds verfügen, und etwaige verbindliche Reduktionen können die Portfolioumschlagshäufigkeit des Teilfonds steigern, was zu einer Erhöhung der Maklergebühren sowie Übertragungskosten und -ausgaben führen und steuerliche Folgen nach sich ziehen kann. Auf Anfrage können nähere Angaben zu den Anlagen von BNY Mellon in jedem Teilfonds, soweit anwendbar, zur Verfügung gestellt werden.

US BANK HOLDING COMPANY ACT

BNY Mellon unterliegt gewissen US- und Nicht-US-Bankgesetzen, einschließlich dem Bank Holding Company Act aus dem Jahr 1956 in seiner geänderten Fassung (das „BHCA“), und der Regulierung durch den Rat der Gouverneure des amerikanischen Zentralbanksystems (die „US-Zentralbank“). Außerdem hat sich BNY Mellon dafür ausgesprochen, eine „Finanzholding-Gesellschaft“ (eine „FHG“) unter dem BHCA zu werden; dieser Status steht einer Bankholding-Gesellschaft zur Verfügung, die bestimmte Kriterien erfüllt. FHG können einen zwar größeren Umfang an Aktivitäten betreiben als Bankholding-Gesellschaften, die keine FHG sind, aber die Aktivitäten der FHG und deren Niederlassungen unterliegen weiterhin gewissen Beschränkungen, die durch das BHCA und den entsprechenden Verordnungen auferlegt werden.

Wenn davon ausgegangen wird, dass BNY Mellon die Gesellschaft im Sinne des BHCA „steuert“, dann werden diese Beschränkungen sicherlich auch für die Gesellschaft gelten. Dementsprechend können das BHCA und andere geltende Bankgesetze, Regeln, Verordnungen, Leitlinien und deren Auslegungen seitens des Personals der Aufsichtsbehörden, welche diese verwalten, die Transaktionen und die Beziehungen zwischen der BNY Mellon einerseits und der Gesellschaft andererseits beschränken sowie die Anlagen, Aktivitäten und Transaktionen der Gesellschaft einschränken. Zum Beispiel können die Verordnungen des BHCA unter anderem die Möglichkeit der Gesellschaft einschränken, gewisse Anlagen zu tätigen oder die Höhe gewisser Anlagen beschränken, eine Höchst-Haltefrist für einige oder alle Anlagen der Gesellschaft auferlegen, die Möglichkeit des Anlageverwalters einschränken, am Management und an der Führung der Unternehmen teilzuhaben, in welche die Gesellschaft anlegt, und die Möglichkeit von BNY Mellon einschränken, in die Gesellschaft zu investieren. Außerdem können gewisse Verordnungen unter dem BHCA eine Zusammenrechnung der im Besitz befindlichen, gehaltenen oder kontrollierten Positionen durch nahestehende Unternehmen erforderlich machen. Daher kann sich unter gewissen Umständen die Notwendigkeit ergeben, dass von BNY Mellon (einschließlich der Anlageverwalter) für Kunden gehaltene Positionen mit Positionen zusammengeführt werden, die von Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden. Wenn in diesem Fall BHCA-Verordnungen eine Obergrenze für den Betrag einer Position, die gehalten werden darf, auferlegen, können die Anlageverwalter verfügbare Kapazitäten nutzen, um Anlagen auf Rechnung anderer Kunden zu tätigen, wodurch die Gesellschaft gezwungen sein kann, gewisse Anlagen zu beschränken und/oder zu veräußern.

Diese Einschränkungen können die Gesellschaft in erheblichem Maße beeinträchtigen, indem sie unter anderem die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, bestimmte Strategien im Rahmen der Anlagepolitik eines Teilfonds zu verfolgen oder Handelsgeschäfte mit bestimmten Wertpapieren durchzuführen. BNY Mellon ist unter Umständen in Zukunft nicht mehr als FHG qualifiziert, wodurch die Gesellschaft möglicherweise weiteren Einschränkungen unterworfen wird.

MÖGLICHE EINSCHRÄNKUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF DIE ANLAGEMÖGLICHKEITEN UND TÄTIGKEITEN VON BNY MELLON UND DER GESELLSCHAFT

BNY betreibt ein angemessen konzipiertes Programm, das das Ziel verfolgt, ganz allgemein die Einhaltung von wirtschaftlichen und mit Handelssanktionen in Verbindung stehenden Verpflichtungen, die unmittelbar für ihre Aktivitäten gelten (obwohl Verpflichtungen dieser Art nicht unbedingt identisch sind mit den Verpflichtungen, denen die Gesellschaft unterliegt) zu gewährleisten. Wirtschaftliche und Handelssanktionen dieser Art können unter anderem Transaktionen mit und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber, sowohl direkt als auch indirekt, bestimmten Ländern, Gebieten, Einheiten und natürlichen Personen verhindern. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen und die Anwendung ihres Compliance-Programms durch BNY Mellon in Bezug darauf können die Anlagefähigkeiten der Gesellschaft einschränken oder beschränken.

CYBER-SICHERHEITSRISIKO

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister (einschließlich der Anlageverwalter, des Administrators, der Verwahrstelle und der Vertriebsgesellschaften) („betroffene Personen“) können Risiken im Bereich der operativen, Informations- und Netzsicherheit ausgesetzt sein. Cyber-Vorfälle können generell auf vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein. Netzangriffe bestehen unter anderem darin, sich zum Zweck des Missbrauchs von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen oder zum Zweck der Zerstörung von Daten oder der Herbeiführung einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs unberechtigten Zugang zu digitalen Systemen zu verschaffen. Cyber-Angriffe können zudem in einer Weise ausgeführt werden, die keinen unbefugten Zugriff erfordern, wie die Verursachung von Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d. h. Bestrebungen, die Dienste für vorgesehene Nutzer unverfügbar zu machen). Netzsicherheitsangriffe, welche sich auf die betroffenen Personen auswirken, können Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs hervorrufen, die zu finanziellen Schäden führen können. Hierzu zählen auch die Störung der Fähigkeit eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen; Unterbrechungen des Handels für das Portfolio eines Teilfonds, die Unfähigkeit der Anteilsinhaber, Geschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, Verletzungen von Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre- und Datenschutzgesetzen und anderen Gesetzen, aufsichtsrechtliche Bußgelder oder Strafen, Reputationsverlust, Schadensersatz oder andere Entschädigungen, Rechtsverfolgungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cyber-Vorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht, staatliche und sonstige Aufsichtsbehörden, Börsen- und sonstige Finanzmarktteilnehmer, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und Drittparteien beeinträchtigen. Obgleich Managementsysteme zum Informationsrisiko und Notfallpläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität

entwickelt wurden, um die mit der Cyber-Sicherheit einhergehenden Risiken zu senken, weisen Risikomanagementsysteme im Bereich Cyber-Sicherheit oder Notfallpläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität inhärente Beschränkungen auf, wie die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM CHINA-INTERBANK-ANLEIHEMARKT UND BOND CONNECT

Die Marktvolatilität und die mögliche fehlende Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens von bestimmten Schuldtiteln am CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel deutlich schwanken. Ein Teilfonds, der im CIBM anlegt, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-/Briefspannen der Kurse solcher Schuldtitel können groß sein. Einem Teilfonds können deshalb erhebliche Handels- und Verwertungskosten entstehen und er kann beim Verkauf solcher Schuldtitel sogar Verluste erleiden.

Zu dem Ausmaß, zu dem ein Teilfonds am CIBM tätig ist, kann der Teilfonds auch Risiken im Zusammenhang mit Abrechnungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der mit einem Teilfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, kann eventuell seiner Verpflichtung nicht nachkommen, die Transaktion mit Lieferung der entsprechenden Wertpapiere oder durch Zahlung für den Wert abzurechnen.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die betreffenden Anmeldungen, die Eintragungen bei der People's Bank of China und die Eröffnung eines Kontos über einen Onshore-Abwicklungsagenten, einen Offshore-Depotagenten, eine Registrierungsstelle oder andere Drittparteien (je nach Fall) durchgeführt werden. Daher unterliegt der Teilfonds dem Ausfall- und Fehlerrisiko auf Seiten dieser Parteien.

Der Handel durch Bond Connect wird durch neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme durchgeführt. Es gibt keine Versicherung, dass diese Systeme richtig funktionieren oder weiter auf Änderungen und Entwicklungen im Markt angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann dies den Handel über Bond Connect stören. Die Fähigkeit eines Teilfonds, durch Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher negativ beeinflusst werden. Zudem kann ein Teilfonds, wenn er in den CIBM über Bond Connect investiert, im Zusammenhang mit der Orderaufgabe und/oder Abrechnungssystemen Verzögerungsrisiken unterliegen.

Die Anlage in den CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken. Die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf den CIBM unterliegen Änderungen, die potenziell rückwirkende Auswirkungen haben können. Für den Fall, dass die entsprechenden Behörden Festland-Chinas die Kontoeröffnungen oder den Handel am CIBM aussetzen, ist die Fähigkeit des Teilfonds, am CIBM anzulegen, begrenzt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann ein Teilfonds als Folge wesentliche Verluste erleiden. Reformen oder Änderungen der makroökonomischen Politik wie der Geld- oder Steuerpolitik können die Zinsen

beeinflussen. In diesem Fall wären auch der Kurs und der Ertrag der durch einen Teilfonds gehaltenen Anleihen betroffen.

- **Clearing- und Abwicklungsrisiko:**

CMU und CCDC haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beide sind Teilnehmer des jeweils anderen geworden, um grenzüberschreitende(s) Clearing und Abwicklung möglich zu machen. Für auf einem der Märkte eingeleitete grenzüberschreitende Handelsvorgänge übernimmt die Clearingstelle dieses Markts zunächst das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Teilnehmern. Darüber hinaus übernimmt sie die Durchführung von Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearingstelle des Kontrahenten.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarkts der VR China unterhält die CCDC eine umfangreiche Struktur für Clearing, Abwicklung und Anleihe-Holding. Die CCDC hat ein Risikomanagement-Rahmenwerk und Maßnahmen eingerichtet, die durch die People's Bank of China („PBOC“) genehmigt sind. Das Risiko eines Ausfalls der CCDC gilt als gering. Sollte es zu einem wenig wahrscheinlichen Ausfall der CCDC kommen, beschränkt sich die Haftung der CMU bei Bond Connect-Anleihen gemäß ihren Marktkontrakten mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer beim Versuch der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber der CCDC.

Die CMU ist gehalten, in gutem Glauben die Wiedererlangung ausstehender Anleihen und Geldmittel von der CCDC durch die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation der CCDC anzustreben. In diesem Fall muss der Teilfonds unter Umständen Verzögerungen bei der Wiedererlangung hinnehmen oder ist eventuell nicht in der Lage, seine Verluste vollumfänglich von der CCDC erstattet zu bekommen.

- **Aufsichtsrechtliches Risiko:**

Bond Connect ist ein neuartiges Konzept. Die derzeitigen Regulierungsbestimmungen sind ungetestet. Es besteht keine Sicherheit bezüglich ihrer Anwendung. Außerdem können sich die derzeitigen Vorschriften ändern, mit potenziell rückwirkenden Auswirkungen. Es besteht auch keine Garantie dafür, dass das Bond Connect-Programm nicht eingestellt wird. Von Zeit zu Zeit können durch die Aufsichtsbehörden in der VRC und Hongkong neue Regulierungsbestimmungen erlassen werden im Hinblick auf den Betrieb, die rechtliche Durchsetzung und den grenzüberschreitenden Handel über Bond Connect. Die Teilfonds der Gesellschaft können durch solche Änderungen negative Auswirkungen hinnehmen müssen.

Reformen oder Änderungen der makroökonomischen Politik wie der Geld- oder Steuerpolitik können die Zinsen beeinflussen. In diesem Fall wären auch der Kurs und der Ertrag der durch einen Teilfonds gehaltenen Anleihen betroffen.

- **Umrechnungsrisiko:**

Ein Teilfonds, dessen Basiswährung nicht der RMB ist, kann aufgrund der erforderlichen Umrechnung in RMB für Anlagen im CIBM über Bond Connect auch Währungsrisiken ausgesetzt sein. Bei einer solchen Umrechnung können für die Teilfonds der Gesellschaft auch Währungsumrechnungskosten anfallen. Der Wechselkurs kann schwanken und wenn der RMB

abgewertet wird, können die Teilfonds der Gesellschaft Verluste bei der Umrechnung der Verkaufserlöse von CIBM-Anleihen in ihre Basiswährung erleiden.

RISIKO DER STUFENWEISEN IBOR-EINSTELLUNG

Viele Finanzinstrumente verwenden einen variablen Zinssatz, der auf den Interbank Offered Rates (IBORs) beruht. In diesem Prospekt sollten, sofern nicht anders angegeben, alle Verweise auf IBOR als Referenzwert als Verweis auf die Verwendung von liquiden Mitteln als Referenzwert interpretiert werden. Die zukünftige Nutzung der IBORs und die Natur des Ersatzsatzes bleibt unsicher. Somit können die möglichen Auswirkungen eines Übergangs weg von IBORs auf den Teilfonds oder die Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, nicht festgelegt werden. Der Übergangsprozess könnte zu einer erhöhten Volatilität und Illiquidität an Märkten führen, die sich aktuell zur Bestimmung der Zinsen auf den IBOR verlassen. Er könnte auch zur Senkung des Wertes einiger auf dem IBOR basierender Instrumente führen und die Effizienz von neuen Sicherungsgeschäften mindern, die für bestehende auf dem IBOR basierende Instrumente abgeschlossen werden. Der Übergangsprozess kann auch Änderungen an Referenzwerten erforderlich machen, die in diesem Prospekt zur Repräsentation von Barmitteln verwendet werden, also an einem Cash-Referenzwert eines Teilfonds und/oder Referenzwerten erforderlich machen, anhand derer Performancegebühren berechnet werden („IBOR-Übergangsaktualisierungen“). Alle IBOR-Übergangsaktualisierungen, die infolge der stufenweisen Einstellung der IBOR vorgenommen werden, werden den Anteilinhabern nicht im Voraus mitgeteilt, sondern in den regelmäßigen Berichten veröffentlicht.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT KOMMUNALANLEIHEN

Bestimmte Fonds legen in US-Kommunalanleihen an, die zur Finanzierung von Infrastruktursektoren und -projekten begeben wurden. Ungünstige Änderungen der Bedingungen in verwandten Sektoren und Projekten können sich erheblich auf die erzielten Einnahmen und den Gesamtmarkt auswirken. Eine Anlage in den Infrastruktursektor kann anfälliger für ungünstige ökonomische, politische oder aufsichtsrechtliche Vorfälle sein, die ihre Branchen betreffen. Darüber hinaus kann sich infolge solcher Ereignisse eine Reihe von Faktoren nachteilig auf ihr Geschäft oder ihre Aktivitäten auswirken, einschließlich zusätzlicher Kosten, Wettbewerb, Umweltfragen, Steuern, Veränderungen bei der Zahl der Endverbraucher und aufsichtsrechtliche Anforderungen. Kommt es im Infrastruktursektor oder -projekt ohne die Unterstützung der jeweiligen Kommune zu Schwierigkeiten, besteht das Risiko eines möglichen Ausfalls der Kommunalanleihen. Diese Faktoren können den Wert eines Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Die Anlage eines Teilfonds in Kommunalanleihen, die von einem Staat, einer Kommune, gemeinnützigen Unternehmensemittenten oder einem Zweckkreisverband begeben werden, kann politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken sowie den für den betreffenden Staat, die betreffende Kommune oder den betreffenden Kreisverband geltenden Richtlinien und Anforderungen ausgesetzt sein. Umstände, die zu einem Ausfall von

Kommunalanleihen führen können, umfassen ein langsames Umsatzwachstum in einer Kommune, was wiederum ihre Fähigkeit einschränken kann, Unterstützung zu leisten, oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Fähigkeit der zuständigen Behörde einschränken können, die Infrastruktursektoren und -projekte zu finanzieren. Kommt der Emittent (d. h. der Staat, die Kommune, der gemeinnützige Unternehmensemittent oder Bezirk) mit der Zahlung des Nennwerts oder der Zinsen der Kommunalanleihen in Verzug, könnte ein Teilfonds erhebliche Verluste erleiden und der Nettoinventarwert des Teilfonds könnte beeinträchtigt werden. Kommunalanleihen werden von der Bundesregierung der Vereinigten Staaten nicht garantiert und die Bundesregierung der Vereinigten Staaten ist nicht verpflichtet, in Verzug befindliche Kommunalanleihen zu unterstützen.

Im Allgemeinen sind die Zinsen auf Kommunalanleihen von der Bundeseinkommensteuer befreit und unter bestimmten Umständen können die Zinsen auch von staatlichen und lokalen Steuern befreit sein. Ein Teilfonds muss sich jedoch in Bezug auf den Steuerbefreiungsstatus von Zinsen und Zahlungen für Kommunalanleihen verschiedener Staaten möglicherweise auf die Meinungen Dritter stützen. Daher können falsche Meinungen zu erheblichen Steuerverbindlichkeiten gegenüber einem Teilfonds führen.

Kommunalanleihen können sehr volatil sein und erheblich von nachteiligen Steueränderungen oder Gerichtsurteilen, legislativen oder politischen Änderungen, Änderungen spezifischer oder allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen und der finanziellen Situation der Emittenten der Kommunalanleihen beeinflusst werden. Darüber hinaus sind die Märkte für Kommunalanleihen möglicherweise nicht aktiv (so tendieren Anleger eher dazu, Kommunalanleihen zu halten als zu handeln usw.), wodurch ein Teilfonds möglicherweise daran gehindert wird, Kommunalanleihen zu einem wünschenswerten Preis zu handeln, wenn der Markt möglicherweise nicht besonders liquide ist und die notierten Preise für dieselbe Anleihe erheblich abweichen können.

Die Offenlegungspflichten für Kommunalanleihen unterscheiden sich von denen in anderen Märkten, und der Markt für Kommunalanleihen ist in der Regel weniger transparent. Der relative Mangel an Informationen über die Kommunalanleihen kann möglicherweise zu höheren Handelskosten für einen Teilfonds führen. Ein Teilfonds kann aufgrund eines solchen Informationsmangels möglicherweise auch nicht rechtzeitig auf nachteilige Änderungen der betreffenden Anleihen reagieren, sodass er Verluste erleiden kann und der Nettoinventarwert des Teilfonds nachteilig beeinflusst wird.

Kommunalanleihen können auch einem Call- und/oder Vorauszahlungsrisiko unterliegen, wenn ein Emittent eine Anleihe vor ihrem Fälligkeitsdatum zurückzahlen kann, bei dem ein Teilfonds möglicherweise nicht in andere ähnliche Anleihen reinvestieren kann, die dieselben Zinsen wie die zurückgezählten Kommunalanleihen erzielen.

Es bestehen auch Risiken in Verbindung mit bestimmten kommunalen Sektoren, in die ein Teilfonds investieren kann:

- **Risiko von allgemeinen Kommunalanleihen:** Allgemeine Kommunalanleihen werden vollständig von der Kommune besichert, die den Schuldtitel begibt. Daher hängen die fristgerechten Zahlungen von der Bonität der Kommune, der Fähigkeit zur Erhöhung der Steuereinnahmen und der Fähigkeit zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Steuerbemessungsgrundlage ab.
- **Risiko von Ertragsanleihen (Revenue Bonds):** Ertragsanleihen mit Zahlungen hängen von den Erträgen ab, die die jeweilige Einrichtung oder Einrichtungsklasse generiert oder einnimmt, oder vom Betrag der Einnahmen aus einer anderen Quelle. Stellen sich die genannten Erträge nicht ein, werden die Anleihen möglicherweise nicht zurückgezahlt.
- **Risiko von öffentlichen Anleihen für privatwirtschaftliche Zwecke:** Kommunen und andere Behörden emittieren Anleihen für privatwirtschaftliche Zwecke zur Finanzierung der Entwicklung industrieller Anlagen, die durch ein privates Unternehmen genutzt werden, welches allein für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen auf die Anleihe verantwortlich ist, und die Zahlung im Rahmen dieser Anleihen hängt von der Zahlungsfähigkeit des privaten Unternehmens ab.
- **Risiko von Kommunalanleihen mit moralischer Verpflichtung (Moral Obligation Bonds):** Kommunalanleihen mit moralischer Verpflichtung werden im Allgemeinen von öffentlichen Zweckverbänden eines Staates oder einer Kommune begeben. Kann der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Rückzahlung dieser Anleihen zu einer moralischen Verpflichtung des Staates oder der Kommune, nicht jedoch zu einer rechtlichen Verpflichtung.
- **Risiko von Kommunalwechseln (Municipal Notes):** Kommunalwechsel sind kommunale Schuldtitel mit kürzerer Laufzeit, die Zinsen zahlen, die für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer im Allgemeinen nicht im Bruttoeinkommen berücksichtigt werden (mit der Ausnahme, dass die Zinsen für die Zwecke der Alternative Minimum Tax im steuerpflichtigen Einkommen berücksichtigt werden können) und deren Laufzeit im Allgemeinen ein Jahr oder weniger beträgt. Bei einer Unterschreitung der erwarteten Erlöse werden die Anleihen möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt und ein Teilfonds kann Verluste erleiden.
- **Risiko kommunaler Leasingverpflichtungen:** Bei einer kommunalen Leasingverpflichtung erklärt sich der Emittent bereit, bei Fälligkeit der Leasingverpflichtung Zahlungen zu leisten. Obwohl der Emittent seine unbeschränkte Steuerkraft zur Zahlung der Leasingverpflichtung nicht verpfändet, ist die Leasingverpflichtung durch das Leasingobjekt gesichert. Kommunale Leasingverpflichtungen können zusätzliche Risiken bergen, da viele Leasingverhältnisse und -verträge „Nichtzuweisungsklauseln“ enthalten, die vorsehen, dass der staatliche Emittent nicht verpflichtet ist, künftige Zahlungen im Rahmen des Leasingverhältnisses oder -vertrags zu leisten, es sei

denn, das Geld wird zu diesem Zweck von der zuständigen gesetzgebenden Körperschaft zugewiesen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT TENDER OPTION BONDS

Bestimmte Teilfonds dürfen in Tender Option Bonds (öffentliche Anleiheprodukte) investieren. Die Beteiligung eines Teilfonds an Transaktionen mit Tender Option Bonds kann die Rendite des Teilfonds verringern und/oder die Volatilität erhöhen. Anlagen in Transaktionen mit Tender Option Bond setzen einen Teilfonds dem Kontrahentenrisiko und dem Leverage-Risiko aus. Eine Anlage in eine Tender Option Bond-Transaktion birgt in der Regel ein höheres Risiko als eine Anlage in ein kommunales festverzinsliches Wertpapier, einschließlich des Risikos eines Kapitalverlusts. Ausschüttungen auf inverse variabel verzinsliche Restbeteiligungen der betreffenden Tender Option Bond („TOB-Restbeteiligungen“) stehen in einem umgekehrten Verhältnis zu den Zinsen für Kommunalanleihen mit kurzer Laufzeit. Ausschüttungen auf TOB-Restbeteiligungen, die an einen Teilfonds gezahlt werden, gehen mit steigenden Zinsen auf Kommunalanleihen mit kurzer Laufzeit zurück oder werden im Extremfall eliminiert und steigen, wenn die Zinsen auf Kommunalanleihen mit kurzer Laufzeit fallen. TOB-Restbeteiligungen werden in einem steigenden Zinsumfeld in der Regel hinter der Wertentwicklung des Marktes für festverzinsliche Kommunalanleihen zurückbleiben.

Risiko im Zusammenhang mit Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Puttable Bonds (Anleihen mit Put-Option)

Bestimmte Teilfonds dürfen in Anleihen mit Call-Option und Put-Option anlegen. Anlagen in Anleihen mit Call-Option und Put-Option sind anfällig für Risiken im Zusammenhang mit Zinssatzbewegungen. Insbesondere Anleihen mit Call-Option sind anfällig für Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiken. Das Vorauszahlungsrisiko kann die Anleihen mit Call-Option beeinträchtigen, wenn die Zinsen fallen und der Emittent seine Option ausübt, den aktuellen Schuldtitel zurückzukaufen und zu einem günstigeren Satz erneut Gelder aufzunehmen. Anleihen mit Call-Option, die ein Teilfonds kauft, um diese zurückgezahlten Anleihen mit Call-Option auszutauschen, können dem Teilfonds eine niedrigere Rendite bringen. Das Verlängerungsrisiko kann Anleihen mit Call-Option beeinträchtigen, wenn die Zinsen steigen, was dazu führt, dass ein Teilfonds für Anleihen mit Call-Option, die er vor Anstieg der Zinsen gekauft hat, Renditen unter den Marktrenditen erhält, da die Emittenten Emissionen mit niedrigen Zinsen üblicherweise nicht vorzeitig zurückzahlen. Ein Teilfonds muss diese Anleihen mit Call-Option eventuell mit einem Verlust verkaufen, um Wertpapiere mit möglicherweise höheren Renditen zu kaufen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEPOSITORY RECEIPTS

Bestimmte Teilfonds können in Depositary Receipts anlegen. Engagements in Depositary Receipts können im Vergleich zu einem direkten Engagement in den zugrunde liegenden Aktien zusätzliche Risiken hervorrufen, u. a.

das Risiko einer fehlenden Trennung der bei der verwahrenden Bank gehaltenen zugrunde liegenden Aktien von den eigenen Vermögenswerten der Bank sowie Liquiditätsrisiken (da Depositary Receipts oft weniger liquide sind als die zugrunde liegenden Aktien). Ein Konkurs einer verwahrenden Bank kann zum Aussetzen des Handels und anschließend zum Einfrieren des Kurses des betroffenen Depositary Receipt führen, was sich negativ auf die Performance und/oder Liquidität eines Teilfonds auswirken kann.

Zudem haben Inhaber von Depositary Receipts in der Regel nicht dieselben Rechte wie direkte Aktionäre der zugrunde liegenden Aktien. Die Performance von Depositary Receipts kann auch durch die damit verbundenen Gebühren beeinflusst sein, z. B. durch Gebühren, die Banken für die Verwahrung der zugrunde liegenden Vermögenswerte von Depositary Receipts erheben.

MIT RULE 144-A-ANLEIHEN/REG. S-ANLEIHEN VERBUNDENE RISIKEN

Der Teilfonds kann in Rule 144A-Anleihen und Reg S-Anleihen investieren, die generell als „beschränkte Wertpapiere“ charakterisiert werden, da sie Beschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf oder ihre Übertragung unterliegen können. So handelt es sich bei Rule 144A-Anleihen um privat angebotene Schuldtitel, die nur an bestimmte qualifizierte institutionelle Käufer weiterverkauft werden können. Reg S-Anleihen hingegen werden an Personen oder Einrichtungen außerhalb der USA verkauft, ohne dass diese Wertpapiere bei der SEC registriert werden müssen; sie dürfen nur unter bestimmten Umständen in die USA weiterverkauft werden. Als solches können Rule 144A-Anleihen und Reg S-Anleihen im Vergleich zu bestimmten anderen Arten von Schuldtiteln einer höheren Preisvolatilität und einer geringeren Liquidität unterliegen, und es kann vergleichsweise schwierig sein, solche Anlagen innerhalb der gewünschten Frist zu veräußern. Um die mit diesen Instrumenten einhergehenden Risiken zu mindern, wird sichergestellt, dass die zur Anlage durch den Teilfonds ausgewählten Rule 144A- und Reg S-Anleihen in erster Linie an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden (eine Liste dieser Märkte findet sich in Anhang II dieses Prospekts) und voraussichtlich liquide sind.

ZINS- UND INFLATIONSRISIKO

Anlagen in bestimmten Teilfonds unterliegen dem Zins- und Inflationsrisiko. Im Allgemeinen steigen die Preise von Schuldverschreibungen, wenn die Zinssätze fallen, während ihre Preise sinken, wenn die Zinssätze steigen. Der Wert des Teilfonds kann durch eine stark ungünstige Entwicklung der Zinssätze und Inflation beeinträchtigt werden.

Das Vorstehende sollte nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger bedenken sollten, bevor sie in irgendeinem der Teilfonds anlegen. Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit weiteren Risiken außergewöhnlicher Art ausgesetzt sein kann.

Besteuerung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Angaben zur Besteuerung sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie sind nicht dazu gedacht, alle steuerlichen Konsequenzen aufzuzeigen, die für die Gesellschaft oder ihre aktuellen oder zukünftigen Teilfonds oder auf alle Kategorien von Anlegern zutreffen, von denen einige besonderen Bestimmungen unterliegen. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen konsultieren, die die Zeichnung, der Kauf, der Besitz, die Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen nach dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sind, haben kann.

Die folgende Darstellung ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des irischen und britischen Steuerrechts und der irischen und britischen Steuerpraxis, die für die in diesem Prospekt vorgesehenen Transaktionen von Bedeutung sind. Sie basiert auf der derzeit geltenden Rechtslage und Praxis und ihrer offiziellen Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die die Gesellschaft oder die Teilfonds aus ihren Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erzielen, können in den Ländern, in denen die Emittenten dieser Anlagen ansässig sind, der Besteuerung (unter anderem in Form einer Quellensteuer) unterliegen. Die Gesellschaft wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilsinhaber anteilig umgelegt.

BESTEuerung IN IRLAND

Der Verwaltungsrat hat die Information erhalten, dass die steuerliche Lage der Gesellschaft und der Anteilsinhaber auf der Grundlage, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist, wie nachstehend beschrieben ist:

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat hat den Bescheid erhalten, dass sich die Gesellschaft nach derzeitiger Rechtslage und Praxis in Irland als Anlageorganismus (investment undertaking) nach Absatz 739B des Taxes Act qualifiziert, sofern die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Damit unterliegt die Gesellschaft mit ihren Erträgen und Kapitalgewinnen keiner irischen Steuer.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt. Als steuerpflichtige Ereignisse gelten Ausschüttungen an Anteilsinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder angenommene Veräußerung (eine angenommene Veräußerung tritt bei Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums ein) von Anteilen oder die Beschlagnahme oder Annullierung von Anteilen

eines Anteilsinhabers durch die Gesellschaft, um die Steuern zahlen zu können, die bei einem durch die Übertragung verursachten Gewinn entstehen. Keine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft bei steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf einen Anteilsinhaber, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder eine Person mit Sitz in Irland noch eine Person mit gewöhnlichem Sitz in Irland ist, unter der Voraussetzung, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind. Wenn keine maßgebliche Erklärung vorliegt, und sofern die Gesellschaft äquivalente Maßnahmen erfüllt und davon Gebrauch macht (siehe nachstehenden Abschnitt „Äquivalente Maßnahmen“), wird unterstellt, dass der Anleger eine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland ist. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst nicht:

- Eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, bei der keine Zahlung an den Anteilsinhaber erfolgt;
- Transaktionen (die sonst ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem durch Verfügung der irischen Finanzbehörde bestimmten anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung eines Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilsinhaber, soweit die Übertragung zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten erfolgt; oder
- Ein Umtausch von Anteilen infolge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (qualifying amalgamation or reconstruction) (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Wenn die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses zu leisten ist, denjenigen Betrag abzuziehen, welcher der angemessenen Steuer entspricht, und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilsinhaber oder dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, einzuziehen oder zu annullieren, die zur Erfüllung der Steuerverbindlichkeit notwendig sind. Der jeweilige Anteilsinhaber muss die Gesellschaft für Verluste, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, entschädigen und schadlos halten, falls kein solcher Abzug, keine solche Beschlagnahme oder Annullierung durchgeführt wurde.

Durch die Gesellschaft von Anlagen in irischen Aktien vereinnahmte Dividenden unterliegen möglicherweise der irischen Quellensteuer auf Dividenden von 25 % (was der Einkommensteuer entspricht). Die Gesellschaft kann jedoch gegenüber dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame

Anlagen ist, die der Nutzungsberechtigte der Dividenden ist, woraufhin die Gesellschaft darauf Anspruch hat, diese Dividenden ohne Abzug irischer Quellensteuern auf Dividenden zu erhalten.

Stempelsteuer

Auf eine Ausgabe, eine Übertragung, einen Rückkauf oder eine Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft wird in Irland keine Stempelsteuer erhoben. Wenn eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gegen Übertragung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte erfolgt, kann auf eine solche Übertragung eine Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft muss auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren keine irische Stempelsteuer zahlen, sofern der Emittent der betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere keine in Irland eingetragene Gesellschaft ist und die Übertragung sich weder auf in Irland gelegene Immobilien bzw. Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien noch auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft bezieht (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act (die kein irischer Immobilienfonds im Sinne von Section 739K des Taxes Act ist) ist, oder eines „qualifizierten Unternehmens“ im Sinne von Section 110 des Taxes Act).

Besteuerung von Anteilsinhabern

IN EINEM ANERKANNTEN CLEARINGSYSTEM GEHALTENE ANTEILE

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilsinhaber oder jede Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von in einem anerkannten Clearingsystem gehaltenen Anteilen wird keinen Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für die Gesellschaft darstellen (die Gesetzgebung ist jedoch insofern nicht eindeutig, als nicht klar ist, ob die in diesem Absatz dargelegten Regeln für in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile auch in dem Fall gelten, dass ein steuerpflichtiges Ereignis aus einer angenommenen Veräußerung eintritt; daher sollten sich Anteilsinhaber, wie bereits zuvor empfohlen, diesbezüglich selbst steuerlich beraten lassen). Somit wird die Gesellschaft keine irischen Steuern auf solche Zahlungen in Abzug bringen müssen, und zwar unabhängig davon, ob die Anteile von Anteilsinhabern gehalten werden, die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben, oder ob ein nicht im Inland ansässiger Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat. Anteilsinhaber, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Sitz in Irland haben oder die ihren Sitz oder gewöhnlichen Sitz nicht in Irland haben, aber deren Anteile einer Geschäftsstelle oder Niederlassung in Irland zuzuordnen sind, können jedoch trotzdem der irischen Steuerpflicht für eine Ausschüttung oder Einlösung, eine Rücknahme oder eine Übertragung ihrer Anteile unterliegen.

Der Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses hat üblicherweise, sofern die Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Diskussion im Absatz zuvor in Bezug auf den Eintritt eines aufgrund einer

angenommenen Veräußerung entstehenden steuerpflichtigen Ereignisses), folgende steuerliche Auswirkungen:

ANTEILSINHABER, DIE WEDER IHREN SITZ NOCH IHREN GEWÖHNLICHEN SITZ IN IRLAND HABEN

Die Gesellschaft muss bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf einen Anteilsinhaber keine Steuern abziehen, wenn

- a) der Anteilsinhaber weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat,
- b) der Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung hierüber oder über den Zeitpunkt, zu dem der Anteilsinhaber die Anteile beantragt oder erworben hat, vorgelegt hat und
- c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind.

Wenn keine maßgebliche Erklärung vorliegt (die rechtzeitig vorgelegt wurde) und die Gesellschaft äquivalente Maßnahmen (gemäß nachstehendem Abschnitt „Äquivalente Maßnahmen“) erfüllt und davon Gebrauch macht, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Anteilsinhaber weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat. Die Steuer, die in diesem Fall abgezogen wird, ist nachstehend beschrieben.

Soweit ein Anteilsinhaber als Vermittler für Personen tätig ist, die weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer abziehen, wenn

- a) die Gesellschaft die äquivalenten Maßnahmen erfüllt und diese nutzt oder
- b) der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen solcher Personen handelt, und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind.

Anteilsinhaber, die weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben, wenn

- a) die Gesellschaft die äquivalenten Maßnahmen erfüllt und diese nutzt oder
- b) diese Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, bezüglich der die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Kapitalgewinnen keiner irischen Steuer. Ein Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, die ihren Sitz nicht in Irland hat und die Anteile direkt oder indirekt durch oder für

eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Kapitalgewinnen der irischen Steuer.

Wenn die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass ein Anteilsinhaber bei der Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung eingereicht hat, Steuern einbehält, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung nur an Gesellschaften, die in Irland körperschaftssteuerpflichtig sind, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen vor.

ANTEILSINHABER MIT SITZ ODER GEWÖHNLICHEM SITZ IN IRLAND

Sofern es sich bei dem Anteilsinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine entsprechende maßgebliche Erklärung abgegeben hat, und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft wurden, muss die Gesellschaft von jeder Ausschüttung an den Anteilsinhaber oder von jedem Gewinn eine Steuer in Höhe von 41 % (25 %, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) abziehen, die bzw. der dem Anteilsinhaber bei einer Einlösung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen entsteht.

Für Anteilsinhaber mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland (die keine steuerbefreiten irischen Anleger sind) greift eine automatische Ausstiegssteuer (Exit Tax) in Bezug auf die Anteile, die sie am Ende eines maßgeblichen Zeitraums an der Gesellschaft halten. Dabei wird angenommen, dass diese Anteilsinhaber (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) ihre Anteile bei Ablauf des maßgeblichen Zeitraums veräußert haben („angenommene Veräußerung“ (deemed disposal)), und die Anteilsinhaber unterliegen mit dem angenommenen Gewinn (berechnet ohne Vergünstigung durch Indexierung (indexation)), der ihnen aufgrund einer Wertsteigerung der Anteile seit dem Zeitpunkt des Erwerbs oder, falls später, der letzten Anwendung der Ausstiegssteuer gegebenenfalls entstanden ist, Steuern in Höhe von 41 % (25 %, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist).

Zur Berechnung, ob bei einem späteren steuerpflichtigen Ereignis weitere Steuern anfallen, werden alle Steuern angerechnet, die aufgrund der vorausgegangenen fiktiven Veräußerung gezahlt wurden. Wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfällt, höher ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, muss die Gesellschaft den Differenzbetrag einbehalten. Wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, wird die Gesellschaft dem Anteilsinhaber den Differenzbetrag erstatten (gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Grenzwert 15 %“).

Grenzwert 10 %

Die Gesellschaft muss in Zusammenhang mit dieser angenommenen Veräußerung keinen Abzug von Steuern vornehmen („Wegzugbesteuerung“), in deren Rahmen der

Wert der zu versteuernden Anteile (d. h. solche Anteile, die von Anteilsinhabern gehalten werden, auf die die steuerlichen Anmeldeverfahren nicht anwendbar sind) weniger als 10 % des Werts aller Anteile der Gesellschaft (oder des Teilfonds im Rahmen einer Umbrella-Struktur) beträgt und die Gesellschaft sich dazu entschieden hat, bestimmte Einzelheiten hinsichtlich jedes betroffenen Anteilsinhabers an die irische Steuerbehörde (der „betroffene Anteilsinhaber“) in jedem Jahr zu berichten, in dem die Mindestbeschränkung anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund obliegt die Verpflichtung, Steuern für Gewinne aus einer angenommenen Veräußerung zu entrichten, im Unterschied zur Gesellschaft oder dem Teilfonds (oder deren Dienstleister) in der Verantwortung des Anteilsinhabers, und zwar auf einer Selbsteinschätzungsgrundlage („Selbsteinschätzer“). Dabei wird vorausgesetzt, dass die Gesellschaft die Wahl getroffen hat, Bericht zu erstatten, sofern sie die betreffenden Anteilsinhaber schriftlich darüber informiert hat, dass sie den erforderlichen Bericht erstellen wird.

Grenzwert 15 %

Wie zuvor erläutert erstattet die Gesellschaft im Falle einer Steuer, die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfällt, welche niedriger ist als diejenige, die in Zusammenhang mit der vorausgegangenen angenommenen Veräußerung anfiel (d. h. die auf einem nachfolgenden Verlust aus der tatsächlichen Veräußerung beruht), dem Anteilsinhaber den Differenzbetrag. Für den Fall jedoch, dass unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis der Wert der zu versteuernden Anteile an der Gesellschaft oder am Teilfonds im Rahmen einer Umbrellastruktur 15 % des Werts aller Anteile nicht übersteigt, kann die Gesellschaft die Wahl treffen, entstandene überschüssige Steuern durch die irische Steuerbehörde direkt an den Anteilsinhaber zurückzahlen zu lassen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Gesellschaft diese Wahl getroffen hat, sofern sie den Anteilsinhaber schriftlich darüber informiert hat, dass fällige Rückzahlungen direkt bei Zustellung einer solchen Forderung an den Anteilsinhaber durch die irische Steuerbehörde vorgenommen werden.

SONSTIGES

Um mehrfache angenommene Veräußerungstatbestände für mehrere Anteile zu vermeiden, kann die Gesellschaft gemäß Section 739D(5B) eine unwiderrufliche Wahl zur Bewertung der am 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres gehaltenen Anteile treffen, bevor die angenommene Veräußerung eintritt. Wenngleich die Gesetzgebung nicht eindeutig ist, so ist ihr doch ganz allgemein die Absicht zu entnehmen, es einem Fonds zu ermöglichen, Anteile in Sechsmonats-Posten zu gruppieren und dadurch die Berechnung der Ausstiegssteuer insofern zu vereinfachen, dass Bewertungen nicht an verschiedenen Tagen während des Jahres durchgeführt werden müssen, was einen großen verwaltungstechnischen Aufwand darstellen würde.

Die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) hat kürzlich einen aktualisierten Leitfaden für Anlageorganismen herausgegeben, in dem die praktischen Aspekte dargelegt werden, wie die obigen Berechnungen/Ziele erreicht werden können.

Anteilsinhaber mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland können je nach ihren persönlichen steuerlichen Verhältnissen zu einer Steuernachzahlung oder weiteren Steuerzahlung auf eine Ausschüttung oder einen

Kapitalgewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung von Anteilen verpflichtet sein. Umgekehrt können sie auch Anspruch darauf haben, die von der Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses abgezogene Steuer insgesamt oder teilweise zurückerstattet zu bekommen.

ÄQUIVALENTE MAßNAHMEN

Wie in den vorherigen Absätzen ausgeführt, sollte bei einem Anlageorganismus keine irische Steuer auf steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf einen Anteilsinhaber anfallen, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder eine Person mit Sitz noch mit gewöhnlichem Sitz in Irland ist, unter der Voraussetzung, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind. Wenn keine solche maßgebliche Erklärung vorliegt, wird unterstellt, dass der Anteilsinhaber eine Person mit Sitz oder gewöhnlichem Sitz in Irland ist.

Als Alternative zu der oben genannten Anforderung, maßgebliche Erklärungen von Anteilsinhabern einzuholen, sieht die irische Steuergesetzgebung auch „äquivalente Maßnahmen“ vor. Kurz gesagt sehen diese Bestimmungen vor, dass, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an Anteilsinhaber vermarktet wird, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Sitz in Irland haben, der Anlageorganismus geeignete gleichwertige Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diese Anteilsinhaber weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Sitz in Irland haben, und der Anlageorganismus diesbezüglich die Genehmigung der irischen Steuerbehörde erhalten hat, der Anlageorganismus nicht verpflichtet ist, maßgebliche Erklärungen von den Anteilsinhabern einzuholen.

ANLAGEORGANISMUS FÜR PERSÖNLICHE ANLAGENSELEKTION (PERSONAL PORTFOLIO INVESTMENT UNDERTAKING)

Für die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Wohnsitz in Irland, die Anteile an einem Anlageorganismus halten, gelten besondere Regeln, wenn der Anlageorganismus in Bezug auf den jeweiligen Anleger als Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, kurz „PPIU“) gilt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus dann als PPIU in Bezug auf einen bestimmten Anleger betrachtet, wenn dieser Anleger die Auswahl einiger oder aller vom Anlageorganismus entweder unmittelbar oder mittelbar oder über Personen, die im Auftrag des Anlegers oder verbunden mit dem Anleger handeln, gehaltenen Vermögenswerte beeinflussen kann. Je nach den Lebensumständen einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus als PPIU in Bezug auf einige, keinen oder alle privaten Anleger betrachtet werden, d. h. es wird nur ein PPIU in Bezug auf diejenigen natürlichen Personen sein, welche die Auswahl „beeinflussen“ können. Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Anlageorganismus, der ein PPIU im Hinblick auf eine natürliche Person ist, werden mit einem Steuersatz von 60 % belegt. Bestimmte Ausnahmen gelten, wenn die Anlagen, in die investiert wurde, in großem Umfang vermarktet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurden, oder für nicht

vermögensbasierte Anlagen, in die der Anlageorganismus investiert hat. Bei Anlagen in Grundstücken oder nicht notierten Anteilen, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet, sind möglicherweise zusätzliche Beschränkungen erforderlich.

Meldepflichten

Gemäß Section 891C des Steuergesetzes (Taxes Act) und den Verordnungen 2013 über den Wertebereich (Anlageorganismus) ist die Gesellschaft verpflichtet, gewisse Detailangaben in Bezug auf die Anteile, die von Anlegern gehalten werden, jährlich den irischen Steuerbehörden zu melden. Zu den meldepflichtigen Daten zählen Name, Anschrift und, falls bekannt, das Geburtsdatum eines Anteilsinhabers sowie der Wert seiner gehaltenen Anteile. Bei Anteilen, die am 1. Januar 2014 oder danach erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Daten auch die Steuernummer des Anteilsinhabers (dies kann eine irische Steuernummer oder eine MwSt.-Registrierungsnummer sein oder bei Einzelpersonen deren PPS-Nummer) oder, falls keine Steuernummer vorliegt, ein Hinweis, dass diese nicht angegeben wurde. Es müssen keine Angaben gemeldet werden bei Anteilsinhabern, die:

- steuerbefreite irische Anleger sind (laut vorheriger Definition);
- weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt, es wurde die maßgebliche Erklärung abgegeben); oder
- bei Anteilsinhabern, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer (Capital Acquisitions Tax)) unterliegen. Sofern die Gesellschaft jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (investment undertaking) im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber nicht der Kapitalerwerbssteuer, wenn

- a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder des Erbfalls weder sein Domizil (domicile) noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat,
- b) am Datum der Veräußerung der Anteilsinhaber, der die Anteile veräußert, („Veräußerer“) weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat und
- c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft sind.

In Bezug auf den Steuerwohnsitz in Irland für die Zwecke der Kapitalerwerbssteuer gelten für nicht in Irland domizilierte Personen besondere Regeln. Ein Schenkungsempfänger oder Veräußerer, der sein Domizil

(domicile) nicht in Irland hat, gilt zum maßgeblichen Datum nur dann als in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, wenn:

- a) diese Person während der fünf Veranlagungsjahre, die dem Veranlagungsjahr, in das das maßgebliche Datum fällt, unmittelbar vorhergehen, in Irland ansässig war;
und
- b) diese Person an diesem Datum nicht entweder in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort hat.

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein in Irland errichteter OGAW und damit steuerlich nicht im Vereinigten Königreich ansässig. Sofern die Gesellschaft im Vereinigten Königreich weder selbst noch über eine Betriebsstätte ein Gewerbe betreibt, wird sie im Vereinigten Königreich nur mit bestimmten Erträgen aus Quellen im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sein.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als Handelsaktivitäten im Sinne der britischen Besteuerung betrachtet wird. Soweit Handelsaktivitäten jedoch im Vereinigten Königreich fortgesetzt werden, können sie grundsätzlich unter die britische Steuerpflicht fallen. Gewinne aus solchen Handelstätigkeiten werden steuerlich nicht im Vereinigten Königreich veranlagt, sofern die Gesellschaft und der Anlageberater bestimmte Auflagen erfüllen. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die betreffenden Geschäfte der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft so zu führen, dass alle diese Bedingungen erfüllt sind, sofern eine solche Erfüllung ihrem jeweiligen Einfluss unterliegt.

Anteilsinhaber

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen Anteilsinhaber mit Steuersitz im Vereinigten Königreich mit Ertragsausschüttungen der Gesellschaft, einschließlich solcher, die in weitere Anteile reinvestiert werden, normalerweise der britischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. (Näheres hierzu im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“). Die steuerliche Behandlung und der anwendbare Steuersatz hängen davon ab, ob die Ertragsausschüttungen als Dividenden oder Zinsen wie nachstehend dargelegt behandelt werden.

Anteilsinhaber mit Steuersitz im Vereinigten Königreich unterliegen je nach ihren persönlichen Umständen mit Ertragsausschüttungen der Teilfonds, einschließlich solcher, die in weitere Anteile reinvestiert werden, der britischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Dieser Steuer unterliegen sie auch im Fall von Teilfonds, die den Status eines „Reporting Fund“ wie nachstehend beschrieben haben, in dem unwahrscheinlichen Fall, dass weitere meldepflichtige Erträge in dem Teilfonds thesauriert werden, die den Anteilsinhabern offenbart werden.

Dividenden, die Einzelpersonen von dem Teilfonds ausgezahlt werden, gelten im Vereinigten Königreich für Steuerzwecke als Dividenden, außer in Fällen, in denen

über 60 % der Anlagen eines Teilfonds zu einer beliebigen Zeit während eines Ausschüttungszeitraums in zinstragende und damit zusammenhängende Anlagen investiert werden. In diesem Fall gelten die Ausschüttungen aus jenem Teilfonds als Zinsen, wenn sie an Steuerinländer des Vereinigten Königreichs ausgezahlt werden.

Dividenden jener Teilfonds, die vorwiegend in Aktien investieren, gelten für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als Dividenden. Dividenden, die vor dem 6. April 2016 ausgezahlt wurden, beinhalten Dividendensteuerguthaben. Natürliche Personen, die der britischen Einkommensteuer zum Basissatz unterliegen, zahlen keine weiteren Abgaben auf ihre Einkünfte. Natürliche Personen, die der britischen Einkommenssteuer zum höheren Satz unterliegen, müssen ihre Einkünfte (zu einem Satz von 25 % ihrer Nettoeinkünfte) versteuern; Steuerpflichtige, für die der zusätzliche Satz gilt, müssen ihre Einkünfte weiter (zu einem Satz von 30,56 % ihrer Nettoeinkünfte) versteuern. Dividenden natürlicher Personen, die nicht der Steuerpflicht im Vereinigten Königreich unterliegen, sind zwar von der Steuer befreit, allerdings nicht mit einem Dividendensteuerguthaben verbunden.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angekündigt, dass ab dem 6. April 2016 die ersten 5.000 GBP der von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen vereinnahmten (oder als vereinnahmt geltenden) Dividenden nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Oberhalb dieser Schwelle gelten die folgenden Steuersätze für Dividenden: 7,5 % bei Steuerpflichtigen, die dem Basissteuersatz unterliegen, 32,5 % bei Steuerpflichtigen, die den höheren Steuersatz zahlen, und 38,1 % bei Steuerzahlern, für die der zusätzliche Steuersatz gilt. Die Dividenden enthalten kein Steuerguthaben mehr.

Dividenden der Teilfonds, die vorwiegend in Anleihen investiert werden, stellen für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich Bruttozinszahlungen dar, d. h. Zinszahlungen, von denen keine Steuer einbehalten wurde. Steuerpflichtige, die dem Basissteuersatz unterliegen, müssen 20 % Einkommensteuer auf die Einkünfte zahlen, Steuerpflichtige, die dem höheren Steuersatz unterliegen, müssen 40 % Einkommensteuer auf die Einkünfte zahlen und Steuerpflichtige, für die der zusätzliche Satz gilt, müssen 45 % Steuer auf diese Einkünfte zahlen. Personen, die im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sind, sind von dieser Steuer ausgenommen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat außerdem angekündigt, dass sie ab dem 6. April 2016 einen persönlichen Sparfreibetrag einführen wird, demzufolge die ersten 1.000 GBP Zinsen von steuerpflichtigen Personen, für die der Basissatz gilt, von der Steuer ausgenommen sind. Dies schließt steuerpflichtige Zinseinkünfte ein, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen vereinnahmt (oder als vereinnahmt angenommen) werden. Bei Steuerpflichtigen, für die der höhere Steuersatz gilt, reduziert sich dieser Freibetrag auf 500 GBP. Steuerpflichtigen, die den zusätzlichen Steuersatz zahlen, wird kein Freibetrag gewährt. Mit Wirkung vom 6. April 2017 wurden sämtliche Zinsausschüttungen ohne Steuerabzug vorgenommen.

Anteilsinhaber der Gesellschaft, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und Dividenden aus Teilfonds erhalten, müssen auf die Dividenden keine Steuer entrichten (sofern der Teilfonds nicht unter die

Bestimmungen für das Kreditverhältnis fällt). Wenn bei einem körperschaftssteuerpflichtigen Anleger zu einer beliebigen Zeit in einem Abrechnungszeitraum wertmäßig mehr als 60 % des Teilfonds marktbreit in zinstragende Anlagen investiert werden, hat der Anleger seine Anlage steuerlich als Kreditverhältnis gemäß Teil 6 Kapitel 3 des Körperschaftssteuergesetzes von 2009 zu behandeln. Infolge dieser Bestimmungen werden Ausschüttungen aus dem Teilfonds und sämtliche Gewinne und Erträge, die sich aus den Schwankungen des Werts der Beteiligung am Teilfonds ergeben, am Ende aller entsprechenden Berechnungszeiträume und bei Veräußerung des Teilfonds als Einkünfte besteuert bzw. von der Steuer ausgenommen.

Der Anteilsbesitz an der Gesellschaft stellt eine Beteiligung an Offshore-Fonds dar, wie für die Zwecke der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs betreffend die Offshore Fonds definiert, wobei für diese Zwecke jede Anteilsklasse eines Teilfonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird. Laut diesen Bestimmungen wird jeder Gewinn, der sich aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen in einem Offshore-Fonds ergibt, der von im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Personen gehalten wird, zum Zeitpunkt der Rücknahme, des Verkaufs oder der sonstigen Veräußerung als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn versteuert. Diese einkommenssteuerliche Behandlung gilt jedoch nicht, wenn eine Anteilsklasse in dem Zeitraum, in dem der Anleger die Anteile hält, von den Steuerbehörden Großbritanniens (HM Revenue & Customs, „HMRC“) als „Reporting Fund“ eingestuft worden ist.

In diesem Fall wird jeder bei dem Verkauf oder sonstigen Veräußerung der Anteile entstandene Gewinn als Veräußerungsgewinn und nicht als Einkommen besteuert. Gleichzeitig sind alle thesaurierenden oder wiederangelegten Gewinne, auf die bereits britische Einkommens- oder Körperschaftssteuer entrichtet wurde, von der Steuer befreit (auch wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftssteuer befreit sind). Alle Anteilsklassen der Gesellschaften, denen der Status eines „UK Reporting Fund“ zuerkannt wurde, finden sich unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>

Anleger sollten beachten, dass der Begriff „Veräußerung“ für britische Steuerzwecke generell eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Teilfonds der Gesellschaft beinhaltet und unter bestimmten Umständen auch die Umschichtung zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds der Gesellschaft.

Die Gesellschaft stellt außerdem jedem ihrer britischen Anleger, der eine Beteiligung an einem Reporting Fund hält, innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums auf der folgenden Website www.bnymellonim.com in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Reporting Funds für jeden Berichtszeitraum einen Bericht bereit. Wenn ein Anleger jedoch keinen Zugang zu dem Bericht auf der Website hat, kann er sich (per Post oder telefonisch) direkt an den Fondsmanager wenden, um die Informationen auf andere Weise zu erhalten.

Gemäß geltendem Recht dürfte eine Rücknahme, ein Verkauf oder eine sonstige Veräußerung von Anteilen eines Reporting Fund durch einen Anleger, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und dessen steuerlicher Sitz im Vereinigten Königreich liegt, je nach

den Lebensumständen dieser Person mit dem Kapitalertragssteuersatz (derzeit 10 % bzw. 20 %) belastet werden.

Gleichermaßen werden bei Inhabern von Anteilen in Reporting Funds, die Körperschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich sind, solche Gewinne zum anwendbaren Körperschaftssteuersatz versteuert (19 % für die am 1. April 2017 beginnenden Geschäftsjahre, mit einer vorgesehenen weiteren Reduzierung ab 2020). Sie können jedoch von einer Indexierungsbefreiung profitieren, die im Allgemeinen die Grundkosten der Kapitalertragsteuer eines Vermögenswerts entsprechend des Anstiegs des Einzelhandelspreisindex erhöht.

Die Steuerbestimmungen des Vereinigten Königreichs umfassen eine Reihe von Maßnahmen gegen Steuerumgehung, die unter bestimmten Umständen für im Vereinigten Königreich ansässige Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es ist nicht zu erwarten, dass diese normalerweise für Anleger gelten.

Stempelsteuer und Erbschaftssteuer

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Anteilsinhaberregister außerhalb vom Vereinigten Königreich geführt wird, dürfte durch die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen keine Verpflichtung zur Zahlung der britischen Finanztransaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) entstehen. Die Pflicht zur Entrichtung der britischen Stempelsteuer entsteht nicht, sofern eine schriftliche Urkunde über die Übertragung der Anteile der Gesellschaft oder die von der Gesellschaft erworbenen Anteile ausgestellt und stets außerhalb des Vereinigten Königreichs aufbewahrt wird. Allerdings unterliegen die Teilfonds im Vereinigten Königreich beim Erwerb von Anteilen von Gesellschaften, die entweder im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder dort ein Anteilsregister führen, einer Stempelsteuer in Höhe von 0,5 %.

EINHALTUNG VON US-BERICHTS- UND -QUELLENSTEUERANFORDERUNGEN

Der als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“ verabschiedete „Foreign Account Tax Compliance Act“ („**FATCA**“) stellt ein umfassendes, von den Vereinigten Staaten („**USA**“) verabschiedetes Informationsberichterstattungssystem dar, mit dem sichergestellt werden soll, dass spezifizierte US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten außerhalb der USA die korrekte Höhe an US-Steuern zahlen. Der FATCA erhebt allgemein eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erwirtschaften kann, die an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „**FFI**“) gezahlt werden, es sei denn das FFI schließt direkt eine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, „**IRS**“) oder das FFI befindet sich in einem IGA-Land (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung legt dem FFI Pflichten auf, darunter die Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an den IRS und die Erhebung von Quellensteuern im Fall von unkooperativen Anlegern. In diesem Zusammenhang würde die Gesellschaft im Sinne des FATCA die Definition eines FFI erfüllen.

In Anerkennung sowohl der Tatsache, dass das erklärte politische Ziel des FATCA in der Berichterstattung (und nicht der bloßen Erhebung von Quellensteuern) besteht, als auch der Schwierigkeiten, die sich in bestimmten Rechtsgebieten aus der Einhaltung des FATCA durch FFI's ergeben können, haben die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz für die Implementierung des FATCA entwickelt. In dieser Hinsicht haben die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**“) unterzeichnet und in den Finance Act 2013 wurden Bestimmungen für die Implementierung des irischen IGA aufgenommen, wonach auch von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) Verordnungen in Bezug auf die Registrierungs- und Berichterstattungsanforderungen, die sich aus dem irischen IGA ergeben, erlassen werden können.

Die irische Steuerbehörde hat in dieser Hinsicht (zusammen mit dem Finanzministerium) Verordnungen erlassen – S.I. Nr. 292 von 2014, die ab 1. Juli 2014 gelten. Die begleitenden Guidance Notes wurden von der irischen Steuerbehörde veröffentlicht und werden auf Ad-hoc-Basis aktualisiert.

Das irische IGA soll die Belastung der irischen FFI bei der Erfüllung des FATCA reduzieren, indem das Verfahren zur Erfüllung vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert wird. Im Rahmen des irischen IGA werden Auskünfte über relevante US-Anleger jährlich von jedem irischen FFI direkt an die irische Steuerbehörde übermittelt (es sei denn, das FFI ist von den FATCA-Anforderungen befreit). Die irische Steuerbehörde gibt diese Informationen dann (bis zum 30. September des Folgejahres) an den IRS weiter. Das FFI muss keine FFI-Vereinbarung mit dem IRS schließen. Allerdings muss sich das FFI in der Regel beim IRS registrieren, um eine internationale Identifikationsnummer für Vermittler (Global Intermediary Identification Number, „GIIN“) zu erhalten.

Im Rahmen des irischen IGA sollten FFIs generell keine 30-prozentige Quellensteuer erheben müssen. Soweit die Gesellschaft aufgrund des FATCA einer Quellensteuer auf ihre Anlagen unterliegt, kann der Verwaltungsrat jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Investition eines Anlegers in die Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer von dem Anleger gezahlt wird, der nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt hat oder nicht zu einem mitwirkenden FFI geworden ist und damit die Erhebung der Quellensteuer auslöst.

Jeder potenzielle Anleger sollte in Bezug auf seine jeweilige Situation seinen eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Erfordernisse im Rahmen von FATCA konsultieren.

GEMEINSAMER STANDARD FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG (CRS)

Am 14. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, der den Common Reporting Standard („CRS“) umfasst. Er wurde in Irland mittels des relevanten internationalen rechtlichen Rahmens und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Europäischen Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen

Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“). Diese wurde in Irland mittels der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt.

Das wesentliche Ziel von CRS und DAC2 besteht darin, für den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen den betreffenden Steuerbehörden der teilnehmenden Länder oder EU-Mitgliedstaaten zu sorgen.

CRS und DAC2 stützen sich weitgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz, der für die Umsetzung des FATCA genutzt wurde, und demzufolge bestehen zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen den Meldesystemen. Aber während das FATCA im Wesentlichen nur die Meldung spezifischer Informationen in Bezug auf festgelegte US-Personen an die US-Steuerbehörde IRS erfordert, haben CRS und DAC2 einen beträchtlich größeren Geltungsbereich aufgrund der zahlreichen Hoheitsgebiete, die an diesen Regelungen beteiligt sind.

Allgemein gesagt erfordern CRS und DAC2, dass irische Finanzinstitute Konteninhaber (und in speziellen Situationen die Kontrolle ausübende Personen solcher Konteninhaber) mit Wohnsitz in anderen beteiligten Hoheitsgebieten oder EU-Mitgliedstaaten feststellen und jährlich spezifische Informationen in Bezug auf diese Konteninhaber (und in speziellen Situationen spezifische Angaben zu den benannten die Kontrolle ausübenden Personen) an die irische Steuerbehörde melden (die dann diese Informationen an die betreffenden Steuerbehörden meldet, in deren Zuständigkeitsbereich der Konteninhaber seinen Wohnsitz hat). Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass die Gesellschaft für die Zwecke von CRS und DAC2 als irisches Finanzinstitut gilt.

Weitere Informationen zu den Erfordernissen von CRS und DAC2 für die Gesellschaft finden Sie nachfolgend in dem Abschnitt „Mitteilung über Kundeninformationen im Rahmen von CRS/DAC2“.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten in Bezug auf ihre jeweilige Situation ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Erfordernisse im Rahmen von CRS/DAC2 konsultieren.

Mitteilung über Kundeninformationen im Rahmen von CRS/DAC2

Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie beabsichtigt, Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um die durch (i) die Norm und insbesondere darin den CRS, der in Irland durch den betreffenden internationalen gesetzlichen Rahmen und die irische Steuergesetzgebung umgesetzt wird und (ii) DAC2, das in Irland durch die betreffende irische Steuergesetzgebung umgesetzt wird, zu erfüllen und die Einhaltung oder als Einhaltung geltende Bedingungen (je nach den Umständen) mit CRS und DAC2 vom 1. Januar 2016 sicherzustellen.

Diesbezüglich ist die Gesellschaft gemäß Section 891F und Section 891G des irischen Taxes Acts (Steuergesetzes) und der gemäß diesen Abschnitten erlassenen Verordnungen gesetzlich verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Angaben zu den steuerlichen Regelungen für jeden Anteilsinhaber zu übermitteln (und auch Informationen hinsichtlich der relevanten die Kontrolle ausübenden Personen bestimmter Anteilsinhaber zu erfassen).

Unter bestimmten Umständen ist die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, der irischen Steuerbehörde diese Informationen und weitere Finanzinformationen zu den

Anteilen eines Anteilsinhabers mitzuteilen (und unter bestimmten Umständen auch Informationen hinsichtlich der relevanten die Kontrolle ausübenden Personen bestimmter Anteilsinhaber). Ihrerseits und in dem Maße, wie das Konto als meldepflichtiges Konto erkannt wurde, tauscht die irische Steuerbehörde diese Informationen mit dem Land aus, in dem die meldepflichtige(n) Person(en) im Hinblick auf dieses meldepflichtige Konto ihren Wohnort hat bzw. haben.

Insbesondere gehören zu den meldepflichtigen Informationen eines Anteilsinhabers (und relevanter die Kontrolle ausübender Personen, falls vorhanden) Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer, Kontostand oder Wert am Jahresende (oder, falls das Konto im Jahresverlauf geschlossen wurde, der Kontostand am Abschlussstichtag des Kontos), jedwede Zahlungen (inklusive Rücknahme und Dividendenausschüttungen/Zinszahlungen), die im Rahmen des Kontos während des Kalenderjahres getätigt wurde, der/die steuerliche(r)(n) Wohnsitz(e) und die Steueridentifikationsnummer(n) (TIN).

Anteilsinhaber (und relevante die Kontrolle ausübende Personen) können weitere Informationen über die steuerliche Meldepflicht der Gesellschaft auf der Website der irischen Steuerbehörde einsehen (die Adresse der Seite lautet <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder nur für den CRS: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

Sämtliche oben verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die sie in der Norm bzw. in der DAC2 haben.

VERBINDLICHE OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, besser bekannt unter der Bezeichnung „DAC6“, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Zur Umsetzung dieser Richtlinie in Irland wurden seitdem in Irland entsprechende Steuergesetze erlassen.

DAC6 verpflichtet Personen, sogenannte „Vermittler“, den zuständigen Steuerbehörden Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen mit bestimmten Merkmalen zu übermitteln, die als „Kennzeichen“ bezeichnet werden (die meisten davon beziehen sich in erster Linie auf aggressive Steuerplanungsvereinbarungen). Unter gewissen Umständen kann die Meldepflicht statt auf den Vermittler auf den jeweiligen Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung übergehen.

Die im Prospekt vorgesehenen Transaktionen können in den Geltungsbereich von DAC6 fallen und daher als meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen gelten. Sollte das der Fall sein, müssen Personen, die unter die Definition eines „Vermittlers“ fallen (dazu können der Administrator, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaften, die Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft usw. zählen) oder, unter bestimmten Umständen, der jeweilige Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung (zu denen der oder die Anteilsinhaber zählen kann bzw. können), Informationen über die Transaktionen an die jeweiligen Steuerbehörden übermitteln. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führen kann, dass bestimmte Informationen über Anteilsinhaber an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre jeweilige Situation von ihrem eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Anforderungen von DAC6 beraten lassen.

PILLAR 2

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der OECD und der EU hat Irland kürzlich Säule-2-Regeln eingeführt. Mit Säule 2 soll sichergestellt werden, dass große Konzerne in jedem Land, in dem sie tätig sind, einen effektiven Steuersatz von mindestens 15 % auf ihre Gewinne zahlen.

Wohlgemerkt gelten die Säule-2-Regeln nur für folgende Gruppen:

- a) Konzerngesellschaften multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen von mindestens 750 Millionen EUR in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre vor dem aktuellen Rechnungszeitraum oder
- b) Unternehmen, die nicht unter (a) fallen, aber auf eigenständiger Basis in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre vor dem aktuellen Rechnungszeitraum Umsatzerlöse von mehr als 750 Mio. EUR erzielt haben.

Darüber hinaus gibt es für Investmentfonds, selbst wenn die oben genannten Kriterien von einem irischen regulierten Fonds erfüllt werden, weitreichende Ausnahmen von den Regeln. In dieser Hinsicht sollte die große Mehrheit der irischen regulierten Fonds für diese Zwecke als Investmentfonds gelten.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Säule-2-Regeln wesentliche Auswirkungen auf die Gesellschaft haben werden.

Anhang I

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gründung, eingetragener Sitz und Anteilskapital

- a) Die Gesellschaft wurde am 27. November 2000 in Irland als Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur, variablem Kapital und beschränkter Haftung (eingetragen unter der Nummer 335837) unter dem Namen Mellon Global Funds, plc gegründet und änderte am 29. Mai 2008 ihren Namen in BNY Mellon Global Funds, plc. Es besteht Haftungstrennung zwischen den Teilfonds der Gesellschaft. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in One Dockland Central, Guild Street, IFSC, Dublin 1, D01E4X0, Irland. Das genehmigte Anteilskapital („share capital“) der Gesellschaft wird durch 38.092 Managementanteile zu jeweils 1 Euro und 25.000.000.000 nennwertlose Anteile repräsentiert.
- b) Das Anteilskapital der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:
- Anteilskapital
- Anteile genehmigt und ausgegeben: von der Gesellschaft wurden für die Zwecke der Gründung 38.092 Managementanteile zu jeweils 1 Euro und zum 30. September 2008 3.710.202.495 Beteiligungsanteile ohne Nennwert ausgegeben.
 - Anteile genehmigt und nicht ausgegeben: 21.289.797.505 Anteile
- c) Das Kapital der Gesellschaft ist nicht veroptioniert, und es besteht keine bedingte oder unbedingte Verpflichtung zu seiner Veroptionierung.
- d) Die Anteile sind nicht mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

Stimmrechte

Bei Abstimmungen durch Handaufheben hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme und jeder Inhaber von Managementanteilen, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, hat eine Stimme. Bei Abstimmungen mit Stimmzetteln hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme für jeden der von ihm gehaltenen Anteile und jeder Inhaber eines Managementanteils, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Managementanteile. Bei Abstimmungen haben Anteilsinhaber, die Anteile mit einem höheren Erstausgabepreis halten, Anspruch auf weniger Stimmen, als wenn sie in andere Anteile mit niedrigeren Erstausgabepreisen anlegen würden. Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet. Beschlussfähigkeit für die Erledigung von Geschäften ist gegeben, wenn zwei Anteilsinhaber persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten sind.

Der Vorsitzende einer Hauptversammlung der Gesellschaft kann verlangen, dass bei einer Abstimmung mindestens drei Gesellschafter persönlich bzw. in Vertretung anwesend sind oder dass die persönlich bzw. in Vertretung anwesenden Anteilsinhaber mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte aller stimmberechtigten Anteilsinhaber der Gesellschaft innehaben und dass es sich bei den mit Stimmrecht verbundenen Anteilen der auf der Versammlung anwesenden Anteilsinhaber um Anteile handelt, für die insgesamt eine Summe von mindestens 10 % der für alle mit jenem Stimmrecht verbundenen Anteile bezahlten Gesamtsumme bezahlt worden ist.

Bestimmungen für die Abwicklung

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt, die Gesellschaft abzuwickeln, hat der Sekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, die über einen Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators zur Abwicklung der Gesellschaft beschließt. Nach seiner Bestellung wird der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern verwenden, wie er dies für zweckdienlich hält. Das Vermögen der Gesellschaft wird dann unter den Anteilsinhabern verteilt. Das zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehende Vermögen ist wie folgt zu verwenden:

- a) Erstens werden die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte an die Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds ausgezahlt.
- b) Zweitens wird ein dann verbliebener Restbetrag, der keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist, auf die Teilfonds im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert jedes Teilfonds unmittelbar vor der Ausschüttung an die Anteilsinhaber umgelegt; die so umgelegten Beträge werden den Anteilsinhabern im Verhältnis zur Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile an dem betreffenden Teilfonds ausgezahlt
- und
- c) drittens werden an die Inhaber von Managementanteilen Beträge bis zur Höhe des auf sie eingezahlten Nennbetrags ausgezahlt. Falls die vorgenannten Vermögenswerte nicht ausreichen sollten, um diese Zahlung in voller Höhe vornehmen zu können, darf kein Rückgriff auf irgendwelche der sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft erfolgen.
- Bei der Abwicklung kann ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung an die Anteilsinhaber in natura verteilt werden. Unter solchen Umständen können sich Anteilsinhaber dafür entscheiden, eine solche Verteilung in natura nicht zu akzeptieren, sondern an deren Stelle in bar ausgezahlt zu werden.

Veränderung von Anteilsrechten

Die mit den Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse verbundenen Rechte können – unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder ein Teilfonds abgewickelt werden oder nicht – mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft oder

des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse oder mit Genehmigung durch einen Beschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber von Anteilen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gefasst wird, mit Dreiviertelmehrheit der in einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten in folgenden Fällen als nicht geändert:

- a) Bei der Auflegung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangig sind
oder
- b) bei der Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds und Ausschüttung der Vermögenswerte an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Rechte oder der Übertragung von Vermögenswerten auf Treuhänder in natura für ihre Gesellschafter.

Kreditaufnahmebefugnisse

Innerhalb der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme und zur Verpfändung oder Belastung ihres Unternehmens oder Vermögens – oder Teilen davon – ausüben.

Haftungstrennung

Auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft am 31. Mai 2006 wurde von den Anteilsinhabern der Gesellschaft ein Sonderbeschluss gefasst, wonach die Anwendbarkeit von Section 256A (1) des Companies Act von 1990 (eingefügt durch Section 25 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005) auf die Gesellschaft bewilligt wurde. Section 256A (1) des Companies Act von 1990 ermöglicht einen Mechanismus für die Gesellschaft, um von den Vorteilen der Haftungstrennung zwischen Teilfonds zu profitieren. Der Wechsel zur Haftungstrennung erfolgte für die Gesellschaft am 31. Mai 2006.

Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern

- a) Zum Zeitpunkt dieses Prospekts besitzt kein Verwaltungsratsmitglied und keine mit einem Verwaltungsratsmitglied verwandte oder verbundene Person ein Interesse, sei es wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Art, am Anteilskapital der Gesellschaft, noch wurde ihnen eine Option auf das Anteilskapital der Gesellschaft eingeräumt.
- b) Es gibt keine bestehenden oder vorgesehenen Dienstverträge zwischen irgendwelchen der Verwaltungsratsmitglieder und der Gesellschaft.
- c) Es stehen keine Kredite der Gesellschaft an ein Verwaltungsratsmitglied aus, noch sind irgendwelche Garantien zu Gunsten eines Verwaltungsratsmitglieds übernommen worden.
- d) Außer wie nachstehend angegeben besitzt oder besaß keines der Verwaltungsratsmitglieder ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an Transaktionen, die ihrer Natur oder ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die

Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeutsam sind oder waren und seit dem Datum der Gründung der Gesellschaft getätigt wurden:

- i) (i) Bei Sandeep Sumal ist von einem persönlichen Interesse an allen von der Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft, BNY Mellon Fund Management (Luxembourg) S.A. geschlossenen Verträgen auszugehen.

Gebühren für Wertpapierleihaktivitäten

Die Gesellschaft hat am 1. Mai 2002 mit The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, und der Verwahrstelle eine Wertpapierleihvereinbarung (in ihrer jeweils aktuellen, zugewiesenen, novellierten und angenommenen Fassung) geschlossen. In Bezug auf die Wertpapierleihvereinbarung sind sämtliche eingenommenen Erlöse oder Honorareinnahmen, die sich aus dieser Wertpapierleihvereinbarung ergeben, nach Abzug anderer diesbezüglicher Beträge, die im Rahmen dieser Vereinbarung eventuell anfallen, zwischen dem betreffenden Teilfonds und der Wertpapierverleihstelle in einem solchen Verhältnis zuzuteilen, wie dies von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart werden kann. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Anteil des betreffenden Teilfonds nicht unter 70 % liegt. Da diese Geschäfte mit einer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaft stattfinden, werden alle Geschäfte wie zwischen unverbundenen Dritten und sie werden zu üblichen Geschäftsbedingungen durchgeführt. Die Wertpapierleihvereinbarung unterliegt sämtlichen Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Der Kontrahent einer Wertpapierleihvereinbarung wird ein Mindestbonitätsrating von A-2 oder gleichwertig haben, oder die Gesellschaft muss ihm ein impliziertes Rating von A-2 beimessen. Alternativ ist ein nicht eingestuftes Kontrahent dann annehmbar, wenn die Gesellschaft von Verlusten freigestellt wird, die ihr infolge eines Konkurses des Kontrahenten entstehen, wobei die Freistellung über ein Unternehmen erfolgt, das ein Rating von A-2 oder gleichwertig aufweist und beibehält. Die Barsicherheiten oder die wahlweise gehaltene Sachsicherheiten werden zu jeder Zeit den folgenden Bedingungen unterliegen: Die Sicherheit

- a) muss für den täglichen Handel vorgesehen sein;
- b) muss zu jeder Zeit dem Wert des angelegten Betrags oder der entliehenen Wertpapiere entsprechen oder ihn überschreiten,
- c) muss an die Verwahrstelle oder ihren Vertreter übertragen werden
und
- d) muss der Gesellschaft unmittelbar, ohne Regress gegen den Kontrahenten zur Verfügung stehen, sofern es zu einem Zahlungsausfall durch dieses Unternehmen kommt. Der maximal zur Verfügung stehende Betrag für Wertpapierleihaktivitäten beträgt 100 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Der Jahresertrag aus Wertpapierleihgeschäften wird jedes Jahr im Ausweis der Betriebstätigkeit im Bericht und Abschluss der Gesellschaft offen gelegt.

Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird in Dublin normalerweise im Mai oder in einem anderen Monat, den der Verwaltungsrat bestimmen kann,

abgehalten. Einberufungsbekanntmachungen von Jahreshauptversammlungen, auf denen in jedem Jahr der geprüfte Abschluss der Gesellschaft (zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft) vorgelegt wird, werden den Anteilsinhabern an ihre eingetragene Anschrift mindestens 21 volle Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum zugesandt. Andere Hauptversammlungen können von Zeit zu Zeit in der vom irischen Recht vorgesehenen Weise vom Verwaltungsrat einberufen werden.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, über die Angaben in dem Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ gemacht werden und bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen des normalen Geschäfts abgeschlossen wurden, sind von der Gesellschaft abgeschlossen worden und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

Alle anderen Verträge, die später von der Gesellschaft abgeschlossen worden sind und nicht Verträge darstellen, die im Rahmen des normalen Geschäfts abgeschlossen worden sind, und die wesentlich oder möglicherweise wesentlich sind, werden in dem Nachtrag bzw. den Nachträgen zu diesem Prospekt beschrieben.

a) Managementvertrag

- i) Gemäß dem Managementvertrag vom 28. Februar 2019 (in seiner jeweils aktuellen, novellierten oder übertragenen Fassung), ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management der einzelnen Teilfonds verantwortlich.
- ii) Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt einer Gebühr, die unter „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben ist.
- iii) Der Managementvertrag kann von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt werden. Der Managementvertrag kann außerdem von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei bei bestimmten Vertragsbrüchen oder der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) gekündigt werden.
- iv) Der Managementvertrag legt fest, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft und alle ihre leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Bediensteten, Vertreter, Anteilsinhaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, unter anderem Kosten für Rechtsberater und professionelle Berater in voller Höhe („Schäden“) freizustellen hat, die daraus entstehen oder die unter dem Managementvertrag aufgrund einer Entschädigung entstehen, die die Verwaltungsgesellschaft einem Beauftragten, dem sie ihre Pflichten gemäß diesem Vertrag übertragen hat (sofern sich diese Entschädigung nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines Beauftragten oder die Nichteinhaltung der im Managementvertrag oder in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten

Verpflichtungen zurückzuführen ist), die einer freigestellten entstehen, gegen sie vorgebracht oder von ihr erlitten werden (sofern sie nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung einer freigestellten Person bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß dem Managementvertrag oder den OGAW-Vorschriften oder OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind).

b) Verwaltungsvertrag

- i) Gemäß dem Verwaltungsvertrag vom 13. März 2001 (in seiner jeweils aktuellen, zugewiesenen oder novellierten Fassung) wird der Administrator für die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Register- und Übertragungsstellendienstleistungen erbringen. Der Administrator hat Anspruch auf eine Gebühr, die im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben ist. Der Verwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen dem Administrator, BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.
- ii) Der Verwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann außerdem von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei bei bestimmten Vertragsbrüchen oder der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) gekündigt werden.
- iii) Der Verwaltungsvertrag bestimmt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Administrator von allen Haftungen und Aufwendungen (unter anderem einschließlich der Gebühren und Aufwendungen für Rechtsberater in angemessener Höhe) freizustellen und schadlos zu halten hat, die dem Administrator im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen, sofern sie nicht auf Betrug, vorsätzliche Schlechterfüllung, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind.

c) Verwahrstellenvertrag

- i) Gemäß dem Verwahrstellenvertrag wurde die Verwahrstelle vorbehaltlich der Oberaufsicht durch die Gesellschaft als Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft ernannt. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen oder in bestimmten Fällen wie der Insolvenz einer Partei oder einer nicht beseitigten Vertragsverletzung sofort nach Mitteilung schriftlich gekündigt werden, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle weiter als Verwahrstelle fungiert, bis ein von der Zentralbank zugelassener Nachfolger durch die Gesellschaft ernannt wird oder die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle kann zwar ihre Aufgaben übertragen, doch ihre Haftung wird nicht dadurch

aufgehoben, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten übertragen hat.

- ii) Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle und alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, Funktionsträger, Dienstleister, Mitarbeiter und Vertreter von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich der daraus entstehenden und damit zusammenhängenden Kosten für Rechtsberater und professionelle Berater und einschließlich sämtlicher Verluste, die der Verwahrstelle aufgrund des Versagens des Systems zur Streitbeilegung entstehen oder gegen sie vorgebracht werden) freizustellen hat, die ihr aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags entstehen oder gegen sie vorgebracht werden, sofern sie (i) nicht auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie zurückzuführen sind und (ii) nicht den Verlust eines Finanzinstruments betreffen, für das die Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag verantwortlich ist.
- d) *Anlageverwaltungsvertrag – Newton Investment Management Limited*
 - i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 14. März 2001 (in seiner jeweils aktuellen, zugewiesenen oder novellierten Fassung) wird die Newton Investment Management Limited für die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte einer Reihe von Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen. Newton Investment Management Limited hat Anspruch auf Erhalt einer Gebühr, die in „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben ist. Der Anlageverwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen Newton Investment Management Limited, BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.
 - ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
 - iii) Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter gegenüber allen Kosten, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen schadlos hält, die dem Anlageverwalter vernünftigerweise
- 1) aufgrund der Einforderung einer Partei von Beteiligungen (einschließlich Bareinlagen), die Teil der Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds sind,
oder
- 2) aufgrund eines Verstoßes der Verwaltungsgesellschaft gegen den Anlageverwaltungsvertrag
oder
- 3) bei der Erfüllung der Pflichten des Anlageverwalters aus dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen können, sofern diese nicht vom Anlageverwalter oder seinen Mitarbeitern durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug verursacht werden.
- e) *Anlageverwaltungsvertrag – Newton Investment Management North America LLC*
 - i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 1. September 2021 (in seiner jeweils aktuellen, zugewiesenen oder novellierten Fassung) wird die Newton Investment Management North America LLC für die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen.
 - ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
 - iii) Der Anlageverwaltungsvertrag legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter und alle ihre Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Bediensteten, Vertreter, Anteilsinhaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, unter anderem Kosten für Rechtsberater und professionelle Berater in voller Höhe („Schäden“) freizustellen hat, die daraus entstehen oder die unter dem Anlageverwaltungsvertrag aufgrund einer Entschädigung entstehen, welche der Anlageverwalter einem Vertreter, dem er seine Pflichten gemäß diesem Vertrag übertragen hat (sofern sich diese Entschädigung nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines Beauftragten oder die Nichteinhaltung der im Anlageverwaltungsvertrag oder in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Verpflichtungen zurückzuführen ist), die einer freigestellten Person entstehen, gegen ihn vorgebracht oder von ihm erlitten werden (sofern sie nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung einer freigestellten Person oder ihrer Vertreter bei der

Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag oder den OGAW-Vorschriften oder OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind). Insbesondere (jedoch ohne Beschränkung hierauf) erstreckt sich diese Freistellung auf jegliche Schäden, die aus Fehleinschätzungen, dem Ausfall einer Drittpartei oder jedweden Verlust, jedweder Verzögerung, Falschlieferung oder jedweden Übertragungsfehler in jeglicher Kommunikation mit dem Anlageverwalter oder infolge einer im guten Glauben ausgeführten Handlung bezüglich eines gefälschten Dokuments oder einer gefälschten Unterschrift entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass sich der Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner sich aus dem Anlageverwaltungsvertrag ergebenden Pflichten, außer bei Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers, auf die ihm durch die Verwaltungsgesellschaft oder jedwede autorisierten, durch die Verwaltungsgesellschaft ernannten Personen übergebenen Informationen und Daten verlassen kann.

f) *Anlageverwaltungsvertrag – ARX Investimentos Ltda*

- i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 29. August 2007 (in seiner jeweils aktuellen, zugewiesenen oder novellierten Fassung) wird ARX Investimentos Ltda für die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen. Der Anlageverwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen ARX Investimentos Ltda., BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.
- ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
- iii) Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter und alle seine leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie allen Kosten, Forderungen, Haftungen, Schadenersatzansprüchen, Verlusten und Aufwendungen freizustellen hat, die einer freigestellten Person durch irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen, gegen sie vorgebracht oder von ihr erlitten werden (sofern sie nicht auf Betrug, vorsätzliche Schlechterfüllung, Unredlichkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit

einer freigestellten Person oder ihrer Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß jenem Vertrag zurückzuführen sind).

g) *Anlageverwaltungsvertrag – Walter Scott & Partners Limited*

- i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 12. September 2007 (in seiner jeweils aktuellen, zugewiesenen oder novellierten Fassung) wird die Walter Scott & Partners Limited für die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen. Der Anlageverwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen Walter Scott & Partners Limited, BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.
- ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
- iii) Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter und alle seine leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie allen Kosten, Forderungen, Haftungen, Schadenersatzansprüchen, Verlusten und Aufwendungen freizustellen hat, die einer freigestellten Person durch irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen, gegen sie vorgebracht oder von ihr erlitten werden (sofern sie nicht auf Betrug, vorsätzliche Schlechterfüllung, Unredlichkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit einer freigestellten Person oder ihrer Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß jenem Vertrag zurückzuführen sind).

h) *Anlageverwaltungsvertrag – Insight Investment Management (Global) Limited*

- i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 27. Januar 2011 (in seiner jeweils aktuellen, zugewiesenen oder novellierten Fassung) wird der Anlageverwalter für die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen. Der Anlageverwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen Insight Investment Management (Global) Limited, BNY Mellon Global

Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.

- ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
 - iii) Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen und gegen alle Verluste, Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich der Kosten für Rechtsberater) freizustellen hat, die dem Anlageverwalter durch die Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen, gegen ihn vorgebracht oder von ihm erlitten werden (sofern sie nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlicher Pflichtverletzung des Anlageverwalters oder der von ihm ernannten Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß jenem Vertrag zurückzuführen sind).
- i) *Unteranlageverwaltungsvertrag – Insight North America LLC*
- i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 1. September 2021 (in seiner jeweils aktuellen, zugewiesenen oder novellierten Fassung) wird die Insight North America LLC für die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen.
 - ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
 - iii) Der Anlageverwaltungsvertrag legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter und alle ihre seine Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Bediensteten, Vertreter, Anteilsinhaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, unter anderem Kosten für Rechtsberater und professionelle Berater in voller Höhe („Schäden“) freizustellen hat, die daraus entstehen oder die unter dem Anlageverwaltungsvertrag aufgrund einer Entschädigung entstehen, welche der Anlageverwalter einem Vertreter, dem er seine Pflichten gemäß diesem Vertrag übertragen hat (sofern sich diese Entschädigung nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder

vorsätzliche Pflichtverletzung eines Beauftragten oder die Nichteinhaltung der im Anlageverwaltungsvertrag oder in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Verpflichtungen zurückzuführen ist), die einer freigestellten Person entstehen, gegen ihn vorgebracht oder von ihm erlitten werden (sofern sie nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung einer freigestellten Person oder ihrer Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag oder den OGAW-Vorschriften oder OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind). Insbesondere (jedoch ohne Beschränkung hierauf) erstreckt sich diese Freistellung auf jegliche Schäden, die aus Fehleinschätzungen, dem Ausfall einer Drittpartei oder jedweden Verlust, jedweder Verzögerung, Falschlieferung oder jedweden Übertragungsfehler in jeglicher Kommunikation mit dem Anlageverwalter oder infolge einer im guten Glauben ausgeführten Handlung bezüglich eines gefälschten Dokuments oder einer gefälschten Unterschrift entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass sich der Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner sich aus dem Anlageverwaltungsvertrag ergebenden Pflichten, außer bei Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers, auf die ihm durch die Verwaltungsgesellschaft oder jedwede autorisierten, durch die Verwaltungsgesellschaft ernannten Personen übergebenen Informationen und Daten verlassen kann.

j) *Anlageverwaltungsvertrag – Alcentra NY, LLC*

- i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 2. Januar 2013 wird Alcentra NY, LLC im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen. Der Anlageverwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen Alcentra NY, LLC, BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.
- ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
- iii) Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter und alle seine leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie allen Kosten, Forderungen, Haftungen, Schadenersatzansprüchen, Verlusten und Aufwendungen freizustellen hat, die einer freigestellten Person durch irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen bei der

Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen, gegen sie vorgebracht oder von ihr erlitten werden (sofern sie nicht auf Betrug, vorsätzliche Schlechterfüllung, Unredlichkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit einer freigestellten Person oder ihrer Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß jenem Vertrag zurückzuführen sind).

k) *Anlageverwaltungsvertrag – Newton Investment Management Japan Ltd.*

- i) Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag mit Wirkung vom 29. November 2013 wird BNY Newton Investment Management Japan Ltd. für die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen, Empfehlungen geben und allgemeine Beratungsdienstleistungen erbringen. Der Anlageverwaltungsvertrag wurde gegenüber der Verwaltungsgesellschaft durch einen Vertrag zwischen Newton Investment Management Japan Ltd., BNY Mellon Global Management Limited und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. März 2019 ersetzt.
- ii) Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) auch fristlos gekündigt werden.
- iii) Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter und alle seine leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „freigestellte Person“) von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie allen Kosten, Forderungen, Haftungen, Schadenersatzansprüchen, Verlusten und Aufwendungen freizustellen hat, die einer freigestellten Person durch irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen, gegen sie vorgebracht oder von ihr erlitten werden (sofern sie nicht auf Betrug, vorsätzliche Schlechterfüllung, Unredlichkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit einer freigestellten Person oder ihrer Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß jenem Vertrag zurückzuführen sind).

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Sämtliche Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilsinhabern zugeschickt werden müssen, werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder per Post an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte und im Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse oder elektronisch an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet (wenn ein Anteilsinhaber dem Empfang von Dokumenten und Mitteilungen auf elektronischem Wege zugestimmt hat).

Mitteilungen und Bekanntmachungen an Anteilsinhaber (bzw. bei gemeinsamen Anteilsinhabern den im Register erstgenannten) gelten als ordnungsgemäß erteilt, wenn sie wie folgt übermittelt werden:

Art der Übermittlung, bei der die Mitteilung als erhalten gilt:

- Persönliche Zustellung:
Tag der Zustellung oder nächstfolgender Werktag, falls außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugestellt
- Brief:
48 Stunden nach Absendung.
- Fax:
Tag, an dem ein Sendebericht eingeht, aus dem die erfolgreiche Übertragung hervorgeht
- Elektronisch:
Tag, an dem die elektronische Nachricht an das von dem Anteilsinhaber angegebene elektronische Informationssystem übermittelt wurde
- Veröffentlichung der Mitteilung:
Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung.
- Hinweisbekanntmachung:
Verbreitung in dem Land bzw. den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden.

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft ist nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und es sind dem Verwaltungsrat keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die von der Gesellschaft oder gegen sie seit ihrer Gründung anhängig oder angedroht sind.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder (soweit nicht nachstehend angegeben):

- a) besitzt eine nicht getilgte Vorstrafe für ein schweres Vergehen;
- b) ist zahlungsunfähig geworden oder hat einen außergerichtlichen Vergleich mit Gläubigern geschlossen, und über sein Vermögen ist kein Zwangsverwalter eingesetzt worden;
- c) ist Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft gewesen, für die während seiner Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion ein Zwangsverwalter bestellt worden ist oder die Gegenstand einer Zwangsliquidation, eines Liquidationsvergleichs mit den Gläubigern, einer Konkursverwaltung oder eines freiwilligen Vergleichs gewesen ist, oder die allgemein einen Vergleich oder Regelungen mit ihren Gläubigern oder mit einer Klasse ihrer Gläubiger geschlossen hat;
- d) ist Gesellschafter einer Personengesellschaft gewesen, die während seiner Zeit als Gesellschafter oder innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter in Zwangsliquidation gegangen oder unter Zwangsverwaltung gestellt worden ist oder einen Liquidationsvergleich geschlossen hat oder für deren Vermögen ein Zwangsverwalter bestellt worden ist;

- e) ist von Justiz- oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt worden;
oder
- f) ist von einem Gericht für nicht geeignet erklärt worden, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren oder im Management oder in der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen in Irland am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- b) die im vorstehenden Abschnitt „Wesentliche Verträge“ genannten wesentlichen Verträge;
und
- c) eine Liste der früheren und heutigen Verwaltungsrats- und Gesellschafterpositionen jedes Verwaltungsratsmitglieds während der letzten fünf Jahre.

Ausfertigungen der Satzung, der Jahresberichte, der nachfolgenden Halbjahresberichte (falls diese danach veröffentlicht werden), des Prospekts und jedes Nachtrags hierzu sind kostenlos am Sitz des Administrators erhältlich. Diese Dokumente sind ebenfalls kostenlos auf www.bnymellonim.com erhältlich. Dort finden sich auch Angaben zum Zeichnungs- und Rückkaufpreis von Anteilen.

Anhang II

ZULÄSSIGE MÄRKTE

Geregelte Märkte werden unter Bezugnahme auf ihre Definition in Artikel 4(1) (21) der Richtlinie 2014/65/EU definiert. Für die Zwecke des vorliegenden Prospekts gelten die folgenden Märkte als zulässig:

- Ein geregelter Markt in einem EWR-Land, der für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist oder
- Ein Markt auf der aktuellen Liste, abrufbar auf der Website https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg oder
- einer der nachstehend dargelegten Märkte, der von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit der Verwahrstelle und nach Meldung an diese für zulässig befunden wurde.

Zusätzliche zulässige Märkte:

Nachstehend folgt eine Auflistung weiterer zulässiger Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten (mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und Geschäften in OTC-FDI) notiert sein und gehandelt werden können. Die Börsen und Märkte werden gemäß den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine eigene Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

ARGENTINIEN	– Bolsa de Comercio de Buenos Aires – Bolsa de Comercio de Cordoba – Bolsa de Comercio de Rosario
AUSTRALIEN	– Australian Securities Exchange
BAHRAIN	– Bahrain Bourse Company B S C C
BANGLADESCH	– Dhaka Stock Exchange PLC. – Chittagong Stock Exchange
BERMUDAS	– Bermuda Stock Exchange
BOTSWANA	– Botswana Stock Exchange
BRASILIEN	– B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
CHILE	– Bolsa de Comercio de Santiago
CHINA	– Shanghai Stock Exchange – Shenzhen Stock Exchange – China Interbank Bond Market
KANADA	– Der OTC-Markt für kanadische Staatspapiere, der von den von der Bank of Canada ausgewählten Primärhändlern betrieben wird – Der durch die Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt in kanadischen Staatsanleihen – Toronto Stock Exchange – TSX Venture Exchange
KANALINSELN	– The International Stock Exchange
KOLUMBIEN	– Bolsa de Valores de Colombia
KROATIEN	– Zagreb Stock Exchange
ÄGYPTEN	– The Egyptian Exchange

FRANKREICH	– Les titres de créances négociables (TCN, Handelbare Forderungspapiere)
GHANA	– Ghana Stock Exchange
GIBRALTAR	– Gibraltar Stock Exchange
HONGKONG	– Hong Kong Stock Exchange – Hong Kong Exchanges & Clearing Limited
INDIEN	– BgSE Properties and Securities Limited – BSE Limited – National Stock Exchange of India Limited
INDONESIEN	– Indonesia Stock Exchange
ISRAEL	– Tel-Aviv Stock Exchange
JAPAN	– Tokyo Stock Exchange – Osaka Exchange – Nagoya Stock Exchange – Sapporo Securities Exchange – JASDAQ (inc. OTC market)
JORDANIEN	– Amman Stock Exchange
KASACHSTAN	– Kazakhstan Stock Exchange
KENIA	– Nairobi Securities Exchange
KUWAIT	– Boursa Kuwait
LIBANON	– Beirut Stock Exchange
MALAYSIA	– Bursa Malaysia
MAURITIUS	– Stock Exchange of Mauritius
MEXIKO	– Bolsa Mexicana de Valores
MAROKKO	– Bourse de Casablanca
NAMIBIA	– Namibian Stock Exchange
NIGERIA	– Nigerian Exchange Group
NEUSEELAND	– NZX Limited
OMAN	– Muscat Stock Exchange
PAKISTAN	– Pakistan Stock Exchange Limited
PERU	– Bolsa de Valores de Lima
PHILIPPINEN	– Philippine Stock Exchange, Inc.
KATAR	– Qatar Stock Exchange
RUSSLAND	– Moscow Exchange
SERBIEN	– Belgrade Stock Exchange
SINGAPUR	– Singapore Exchange – Catalist
SÜDAFRIKA	– Johannesburg Stock Exchange
SÜDKOREA	– Korea Exchange – KOSDAQ
SCHWEIZ	– SIX Swiss Exchange
SRI LANKA	– Colombo Stock Exchange
TAIWAN	– Taiwan Stock Exchange – Taipei Exchange
THAILAND	– The Stock Exchange of Thailand (SET)
TUNESIEN	– Tunis Stock Exchange
TÜRKEI	– Borsa İstanbul
UKRAINE	– Ukrainian Exchange

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	– Abu Dhabi Securities Exchange – Dubai Financial Market – Nasdaq Dubai
VEREINIGTES KÖNIGREICH	– Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment – Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment – Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment – Euronext London Regulated Securities Market – London Stock Exchange Group – Wholesale non-investment product services market
URUGUAY	– Bolsa de Valores de Montevideo
USA	– NASDAQ – New York Stock Exchange LLC – NYSE American – Nasdaq PHLX LLC – Nasdaq BX, Inc. – NYSE Chicago – NYSE Arca – NYSE National – Der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika (kann auch als der Freiverkehrsmarkt beschrieben werden, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen, betrieben wird); – Der OTC-Markt für US-Staatspapiere, der von durch die Federal Reserve Bank of New York ausgewählten Primärhändlern betrieben wird – CME Group
VIETNAM	– Ho Chi Minh Stock Exchange (HOSE) – Hanoi Stock Exchange
SAMBIA	– Lusaka Securities Exchange

SÜDKOREA	– Korea Exchange
SPANIEN	– MEFF (Mercado Espanol de Futuros Financieros)
SCHWEDEN	– Nasdaq Stockholm
SCHWEIZ	– Eurex Zürich AG
VEREINIGTES KÖNIGREICH	– ICE FUTURES EUROPE – ICE FUTURES EUROPE – EQUITY PRODUCTS DIVISION – ICE FUTURES EUROPE – FINANCIAL PRODUCTS DIVISION – London Stock Exchange Group
USA	– Chicago Board Options Exchange (CBOE) – New York Mercantile Exchange (NYMEX) – NASDAQ PHLX LLC – CME Group Inc – New York Stock Exchange LLC – New York Futures Exchange (NYFE) – ICE Futures US – ICE Futures Europe – NYSE American – Chicago Board of Trade (CBOT) – CBOE Futures Exchange (CFE)

Zusätzliche zugelassene Derivatemarkte:

AUSTRALIEN	– Australian Stock Exchange (ASX)
BRASILIEN	– B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
KANADA	– Montréal Exchange
FRANKREICH	– Euronext National Regulated Securities & Derivatives Market
DEUTSCHLAND	– Eurex Deutschland
HONGKONG	– Hong Kong Stock Exchange
JAPAN	– Osaka Exchange (OSE) – Tokyo Stock Exchange (TSE) – Tokyo Financial Exchange Inc.
RUSSLAND	– Moscow Exchange
SINGAPUR	– Singapore Exchange
SÜDAFRIKA	– Johannesburg Stock Exchange

Anhang III

Einsatz von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die Verwaltung von Sicherheitsleistungen für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten, effiziente Portfolioverwaltungstechniken und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

EINSATZ VON PENSIONSGESCHÄFTEN, UMGEKEHRTEN PENSIONSGESCHÄFTEN UND WERTPAPIERLEIHVEREINBARUNGEN

Folgende Vorgaben gelten für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihvereinbarungen:

1. Jeder Kontrahent in Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihvereinbarungen unterliegt einer angemessenen internen Kreditbeurteilung, die von der Gesellschaft durchgeführt wird und unter anderem externe Kreditratings des Kontrahenten, die aufsichtsrechtliche Überwachung des betreffenden Kontrahenten, das Branchenrisiko und das Konzentrationsrisiko berücksichtigt. Wenn der Kontrahent in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihvereinbarungen:
 - 1.1 einer Bonitätsprüfung durch eine registrierte und von der ESMA beaufsichtigte Ratingagentur unterzogen wurde, ist jenes Bonitätsrating von der Gesellschaft bei der Bonitätsbeurteilung zu berücksichtigen;
 - und
 - 1.2 ist der Kontrahent von der unter (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder weniger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft worden, ist von der Gesellschaft unverzüglich eine erneute Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten durchzuführen.
2. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, ein ausgeliehenes Wertpapier zurückzufordern oder eine von ihr abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
3. Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft vereinbart, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit den Barbetrag in voller Höhe zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden kann, sollte der Mark-to-Market-Wert zur Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds herangezogen werden. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen angesehen werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
4. Wenn die Gesellschaft ein Pensionsgeschäft vereinbart, muss sie dafür sorgen, dass sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte

Pensionsgeschäft beenden kann. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

5. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihe stellen keine Kreditaufnahme oder -gewährung im Sinne von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 dar.
6. Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, werden an den betreffenden Teilfonds zurückgezahlt. Alle direkten und indirekten Betriebskosten/ Gebühren, die sich aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, und die von den an den betreffenden Teilfonds ausgezahlten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine versteckten Erträge enthalten. Solche unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten oder Gebühren, werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft genannten Unternehmen entrichtet, wobei in Letzterem anzugeben ist, ob die Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen. Anleger werden gebeten, auch die Abschnitte „Risikofaktoren – Kontrahentenrisiko“, „Risiken von Wertpapieren, FDI und anderer Techniken“ sowie „Interessenkonflikte“ im Prospekt zu lesen, um weiterführende Informationen über die Risiken im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung zu erhalten.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Gemäß Angabe im Nachtrag für den entsprechenden Teilfonds kann ein Teilfonds Total Return Swaps (TRS) und SFT durchführen, wie näher in jedem entsprechenden Nachtrag unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben.

Im Hinblick auf SFTs und TRS ist ein Kontrahent entweder ein gemäß EU MiFID-Richtlinie (2004/39/EG) zugelassenes Wertpapierunternehmen oder eine Konzerngesellschaft eines Unternehmens, die im Besitz einer Bank Holding Company Licence (Bankholdinggesellschaftslizenz) der US-Notenbank ist, wobei jene Konzerngesellschaft als Bankholdinggesellschaft der konsolidierten Aufsicht durch die US-Notenbank oder ein zugelassenes Kreditinstitut unterliegt.

Kontrahenten bei SFT und TRS werden ein Mindestbonitätsrating von A-2 oder gleichwertig haben, oder die Verwaltungsgesellschaft muss ihnen ein impliziertes Rating von A-2 beimessen. Alternativ kann ein nicht eingestuftter Kontrahent dann annehmbar sein, wenn der jeweilige Teilfonds von Verlusten freigestellt wird oder dagegen versichert ist, die ihr infolge eines Konkurses des Kontrahenten entstehen, wobei die Freistellung über ein Unternehmen erfolgt, das ein Rating von A-2 oder gleichwertig aufweist und beibehält.

Der jeweilige Anlageverwalter lässt die Kontrahenten für den Handel zu, legt die Kreditlimits der Kontrahenten fest und überwacht sie fortlaufend.

Der jeweilige Anlageverwalter wählt Kontrahenten aufgrund deren Fähigkeit aus, dem jeweiligen Teilfonds Liquidität und konkurrenzfähige Preise zu bieten. Dies geschieht in Abhängigkeit von den Mindestanforderungen an die Bonität und den rechtlichen Status, die in den OGAW-Vorschriften beschrieben und vorstehend im Einzelnen erläutert werden.

Bei der Zulassung eines Kontrahenten prüft der jeweilige Anlageverwalter die Finanzkraft des Kandidaten, seine internen Kontrollmechanismen und seinen allgemeinen Ruf sowie den rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Hintergrund der relevanten Märkte. Das Engagement des Kontrahenten wird überwacht und dem entsprechenden Anlageverwalter regelmäßig mitgeteilt. Jeder ausgewählte Makler-Kontrahent muss ordnungsgemäß eingetragen sein und die Anforderungen des entsprechenden Anlageverwalters hinsichtlich seiner betrieblichen Effizienz erfüllen.

Anleger können dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt diesbezüglich Informationen über das Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko entnehmen.

SICHERHEITENVERWALTUNG

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich die Bezeichnung „maßgebliche Kreditinstitute“ auf Kreditinstitute gemäß Vorschrift 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

1. Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten, das aus Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen („effiziente Portfolioverwaltungstechniken“) erwächst, soll bei der Berechnung der Limits für das Kontrahentenrisiko gemäß der Darlegung in Absatz 2.9, Abschnitt „Die Gesellschaft - Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ kombiniert werden.
2. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen effizienter Portfolioverwaltungstechniken entgegennimmt, gelten als Sicherheitsleistungen und müssen die in nachstehendem Absatz 3. dargelegten Kriterien erfüllen.
3. Im Rahmen effizienter Portfolioverwaltungstechniken entgegengenommener Sicherheitsleistungen („Sicherheitsleistungen“) müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:
 - i) Liquidität: Sicherheitsleistungen (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und an einem zulässigen Markt oder mit einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden können, der eng an die Vorverkaufsbewertung gekoppelt ist. Angenommene Sicherheitsleistungen müssen zudem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen.
 - ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheitsleistungen sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheitsleistungen akzeptiert werden, solange konservative Sicherheitsabschläge gelten.
 - iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheitsleistungen sollten eine hohe Qualität aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass

- a) wenn der Emittent einer Bonitätsprüfung durch eine registrierte und von der ESMA beaufsichtigte Ratingagentur unterzogen wurde, jenes Bonitätsrating von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt wird; und
- b) wenn ein Emittent von der unter (a) genannten Ratingagentur auf eine Ratingstufe unterhalb der beiden höchsten Kurzfrist-Ratings herabgestuft worden ist, von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich eine erneute Bonitätsbeurteilung des Emittenten durchgeführt wird.
- iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheitsleistungen sollten durch eine vom Kontrahenten unabhängigen juristischen Person ausgegeben werden und keine hohe Korrelation zu der Performance des Kontrahenten aufweisen.
- v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration):
 - a) Sicherheitsleistungen sollten im Hinblick auf ein Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und ein Engagement bei einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten. Ist ein Teilfonds Vereinbarungen mit verschiedenen Kontrahenten eingegangen, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe für die Berechnung der Engagement-Höchstgrenze von 20 % bei einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden.
 - b) Ein Teilfonds kann umfassend in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einem oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In diesen Fällen sollte der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere einer Emission maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen dürfen. Der Teilfonds wird im Nachtrag die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters offenlegen, von denen die Wertpapiere garantiert werden, die er als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann. Bitte lesen Sie hierzu Absatz 2.12 des Abschnitts „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt. Dort findet sich eine Liste von Einzelmittenten.
- vi) Sofort verfügbar: Erhaltene Sicherheitsleistungen müssen für die Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten uneingeschränkt durchsetzbar sein.
4. Sicherheitsleistungen müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter (sofern Vollrechtsübertragung besteht) gehalten werden. Dies gilt nicht, sofern

keine Rechtsübertragung erfolgt. In diesem Fall können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem der Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

5. Unbare Sicherheiten (Sachsicherheiten) können nicht verkauft, verpfändet oder neu angelegt werden.
6. Barsicherheiten dürfen nur angelegt werden in:
 - i) Einlagen bei maßgeblichen Institutionen;
 - ii) Staatsanleihen hoher Qualität;
 - iii) umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die in Vorschrift 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank aufgeführt sind, wobei der OGAW den vollständigen Betrag der Barmittel jederzeit aufgelaufen (zeitanteilig) abrufen können muss;
 - iv) kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß den Bestimmungen der ESMA-Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).
7. Gemäß den OGAW-Vorschriften und der Guidance der Zentralbank mit dem Titel „Derivative Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ müssen reinvestierte Barsicherheiten gemäß den in vorstehendem Absatz v) dargelegten Diversifizierungsvorgaben bezüglich Sachsicherheiten diversifiziert werden. Reinvestierte Barsicherheiten dürfen beim Kontrahenten oder einer verbundenen Partei nicht als Einlagen gestellt und müssen bei den Berechnungen zur Bestimmung, ob ein Fonds die Anlagebeschränkungen erfüllt, berücksichtigt werden.
8. Ein Teilfonds, der Sicherheitsleistungen in Höhe von mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte eine geeignete Stressteststrategie eingerichtet haben, um regelmäßige Stresstests gewährleisten zu können, die unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, um diesen OGAW in die Lage zu versetzen, das mit der Sicherheitsleistung verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Liquiditäts-Stresstest-Strategie sollte zumindest Folgendes vorschreiben:
 - i) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
 - ii) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - iii) Häufigkeit der Berichterstattung und Limit-/Verlusttoleranzschwelle(n);
und
 - iv) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.
9. Die als Sicherheitsleistung eingesetzten SFTs und TRS werden täglich nach Mark-to-Market-Preisen bewertet und es gelangt eine tägliche Schwankungsmarge zur Anwendung, falls der Wert von Sicherheitsleistungen auf Werte unterhalb der Deckungserfordernisse sinkt. Bei den Vermögenswerten, die als Sicherheitsleistungen in Bezug auf TRS und SFTs angenommen werden

können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds passt.

MAßNAHMEN ZUR VERWALTUNG VON SICHERHEITSLEISTUNGEN

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank wendet der Anlageverwalter Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen für jeden Teilfonds bezüglich Sicherheitsleistungen an, die in Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-FDI erhalten wurden, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft wendet darüber hinaus Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen im Hinblick auf Sicherheitsleistungen an, die sie im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften entgegennimmt. Vom Teilfonds erhaltene Sicherheitsleistungen umfassen Vermögenswerte, welche die Anforderungen der Zentralbank hinsichtlich unbar gehaltener Sicherheitsleistungen erfüllen, die von einem OGAW akzeptiert werden dürfen. Eine Wiederanlage von Barsicherheiten erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank diversifiziert. Reinvestierte Barsicherheiten setzen den Teilfonds gewissen Risiken aus, wie z. B. das Risiko eines Scheiterns oder Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in welches die Barsicherheiten investiert wurden. Bitte entnehmen Sie dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt diesbezüglich Informationen über das Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko. Sämtliche vom Teilfonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhaltenen Sicherheitsleistungen werden von der Verwahrstelle gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten bei einer dritten Depotbank gehalten werden. Dies unterliegt jedoch einer Aufsicht und besagte dritte Depotbank ist nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten verbunden.

Die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistungen, die ausgewiesen werden müssen, kann je nach Kontrahent, mit dem die Gesellschaft Transaktionen durchführt, variieren und steht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank. Die auf die gestellten Sicherheiten angewandte Haircut-Strategie wird für den jeweiligen Kontrahenten ausgehandelt und ist je nachdem, welche Klasse von Vermögenswerten der Teilfonds entgegennimmt, unterschiedlich. Dabei werden die als Merkmale der als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und gegebenenfalls das Ergebnis einer Strategie für Liquiditätsstresstests berücksichtigt. Diese Maßnahmen rechtfertigen jede Entscheidung über eine Durchführung oder Nichtdurchführung eines speziellen Sicherheitsabschlags bei einer bestimmten Vermögensklasse. Sollte der entsprechende Teilfonds Sicherheitsleistungen in Höhe von mindestens 30 % seines Vermögens entgegennehmen, wird eine geeignete Stresstest-Strategie eingeführt, welche die Anforderungen gemäß der Darlegung in vorstehendem Punkt 8 im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheitsleistungen“ erfüllt.

Anhang IV

Die Verwahrstelle hat die folgenden Unternehmen in den jeweiligen nachstehend aufgeführten Märkten zu Unterdepotbanken ernannt. Diese Aufstellung kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

UNTERDEPOTBANKEN

Land / Markt	Unterdepotbank
Argentinien	The Branch of Citibank, N.A. in der Republik Argentinien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Australien	Citigroup Pty Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Belgien	Citibank Europe Plc
Bermudas	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien
Brasilien	Banco Santander (Brasil) S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaiman-Inseln	The Bank of New York Mellon
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco Santander Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
China	Bank of China Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services
Zypern	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe Plc, Organizacni Slozka
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	SEB Pank AS
Estland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Euromarket	Clearstream Banking S.A.
Euromarket	Euroclear Bank SA/NV
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong	Citibank N.A. Hongkong

Land / Markt	Unterdepotbank
Ungarn	Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	HSBC Ltd
Indien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG
Indonesien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	MUFG Bank Ltd
Jordanien	Bank of Jordan PLC
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Lettland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Litauen	AB SEB Bankas
Litauen	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Luxemburg	Euroclear Bank
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. Integrante del Grupo Financiero Banamex
Mexiko	Banco S3 Mexico S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	Standard Chartered Bank
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank, Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Katar	Qatar National Bank
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Russland	PJSC ROSBANK
Russland	AO Citibank

Land / Markt	Unterdepotbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	Standard Chartered Bank
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	CACEIS Bank Spain, S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Deutsche Bank A.S.
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC „Citibank“, vollständiger Name Joint Stock Company „Citibank“
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
WAEMU	Société Générale Cote d'Ivoire
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

Anlage V

STOCK CONNECT

Handelsanbindungen

Das Stock-Connect-Programm umfasst Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect bestehen jeweils aus einer Handelsanbindung nach Norden (die „nordwärts gerichtete Handelsverbindung“) für Investitionen in chinesischen A-Aktien („nordwärts gerichteter Handel“) und einer Handelsanbindung nach Süden (der „südwärts gerichtete Handelsverbindung“) für Investitionen in Hongkong-Aktien („südwärts gerichteter Handel“). Unter der nordwärts gerichteten Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines Teilfonds) über ihre Makler und Wertpapierhandelsgesellschaften in Hongkong (bzw. in Shanghai bzw. in Qianhai Shenzhen), die von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (die „HKEX“) gegründet wurden, an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) oder der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notierte Aktien handeln, indem sie Aufträge an die SSE oder SZSE (je nach Sachlage) weiterleiten.

Zulässige Wertpapiere

Derzeit können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines Teilfonds) bestimmte an der SSE (die „SSE-Wertpapiere“) und der SZSE (die „SZSE-Wertpapiere“) notierte Aktien über Stock Connect handeln.

Zu den SSE-Wertpapieren gehören alle zugrunde liegenden Aktien des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht als zugrunde liegende Aktien der entsprechenden Indizes geführt werden, zu denen aber entsprechende H-Aktien existieren, die an der The Stock Exchange of Hong Kong Limited (der „SEHK“) notiert sind, mit Ausnahme der folgenden:

- a) An der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden; und
- b) An der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ geführt werden.

Zu den SZSE-Wertpapieren gehören alle Aktien des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, deren Marktkapitalisierung nicht unter sechs Mrd. Renminbi beträgt sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, zu denen aber entsprechende H-Aktien existieren, die an der SEHK notiert sind, mit Ausnahme der folgenden:

- a) An der SZSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden; und
- b) An der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ geführt werden.

In der Anfangsphase des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind die im ChiNext Board der SZSE unter der nordwärts gerichteten Handelsverbindung gelisteten Aktien auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt. Vorbehaltlich der Klärung damit in

Verbindung stehender, aufsichtsrechtlicher Fragen kann es anderen Anlegern später gestattet werden, solche Aktien zu handeln.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere aktualisiert wird.

Handelstag

Anleger (inklusive eines Teilfonds) können auf dem anderen Markt nur an Tagen handeln, an dem beide Märkte für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen an den entsprechenden Abwicklungstagen auf beiden Märkten zur Verfügung stehen.

Handelskontingente

Der Handel unter dem Stock-Connect-Programm unterliegt einem Tageskontingent („Daily Quota“), das separat für Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, sowie für den nordwärts und südwärts gerichteten Handel gilt. Das Tageskontingent begrenzt den höchstzulässigen Tagesnettohöchstwert grenzüberschreitender Handelsvorgänge unter dem Stock Connect-Programm. Die Kontingente gehören keinem Teilfonds an und werden nach dem „First-come-first-serve“-Prinzip genutzt. Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den verbleibenden Betrag des Tageskontingents für den nordwärts verlaufenden Handel zu festgelegten Zeiten auf der Webseite der HKEX. Das Tageskontingent kann sich in Zukunft ändern. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger im Falle einer Änderung des Kontingents nicht benachrichtigen.

Abwicklung und Verwahrung

Die „The Hong Kong Securities Clearing Company“ Limited („HKSCC“) ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Depot-, Nominee- und anderen, ähnlichen Dienstleistungen für Handelsgeschäfte, die durch Teilnehmer und Anleger des Markts von Hongkong durchgeführt werden, verantwortlich. Anleger, die SSE- oder SZSE-Wertpapiere über die nordwärts gerichtete Handelsverbindung erworben haben, müssen diese Wertpapiere in den Depots ihrer Makler oder Depotbanken beim CCASS (Central Clearing and Settlement System, das Zentrale Clearing- und Abwicklungssystem), das durch die HKSCC unterhalten wird, verwahren.

Kapitalmaßnahmen und Anteilsinhaberversammlungen

Trotz der Tatsache, dass die HKSCC keine Interessen als Eigentümer an den in ihrem Gemeinschaftskonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (die „CSDCC“) gehaltenen SSE oder SZSE-Wertpapiere beansprucht, behandelt die CSDCC als Registrar für die bei der SSE oder SZSE notierten Anteile die HKSCC als einen der Anteilsinhaber, wenn Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher SSE- oder SZSE-Wertpapiere bearbeitet werden. Die HKSCC überwacht die Kapitalmaßnahmen mit Auswirkungen auf SSE- oder SZSE-Wertpapiere und informiert die relevanten CCASS-

Teilnehmer über alle derartigen Kapitalmaßnahmen, die es erfordern, dass CCASS-Teilnehmer Schritte zur Teilnahme an den Maßnahmen einleiten.

Währung

Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich eines Teilfonds) können SSE- und SZSE-Wertpapiere ausschließlich in Renminbi handeln und abrechnen.

Handelsgebühren und Steuern

Zusätzlich zur Entrichtung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel von A-Aktien muss ein Teilfonds möglicherweise sonstige Gebühren und Steuern auf Erträge aus Wertpapierübertragungen entrichten, die von den zuständigen Behörden festgesetzt werden.

Deckung des Anlegerentschädigungsfonds

Anlagen eines Teilfonds über die nordwärts gerichtete Handelsverbindung mittels des Stock Connect-Programms sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong abgedeckt. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong (der Hong Kong Investor Compensation Fund) wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger jedweder Nationalität zu bezahlen, die finanzielle Verluste infolge einer Nichterfüllung eines lizenzierten Vermittlers oder einer zugelassenen Finanzinstitution im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong erleiden. Da bei Nichterfüllung im nordwärts gerichteten Handel mittels des Stock Connect-Programms keine Produkte betroffen sind, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchanges Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt. Da andererseits ein Teilfonds nordwärts gerichteten Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, und nicht in der VR China, durchführt, sind die Anlagen des Teilfonds nicht durch den China Securities Investor Protection Fund (den chinesischen Schutzfonds für Wertpapieranleger) in der VR China geschützt.

Weitere Informationen über Stock Connect finden Sie auf der Website: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en

Anhang VI

BOND CONNECT

Gegenseitiges Zugriffsprogramm zwischen China und Hongkong (China-Hong Kong Mutual Access Program)

Bond Connect ist die historische Öffnung des China Interbank Bond Market („CIBM“) für weltweite Anleger über das gegenseitige Zugriffsprogramm zwischen China und Hongkong. Bond Connect ist eine Initiative, die im Juli 2017 aufgelegt wurde. Sie soll den Zugriff auf den CIBM zwischen Hongkong und der VR China ermöglichen. Sie wurde durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), die China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“), das Shanghai Clearing House („SHCH“), die HKEX und die Central Moneymarkets Unit („CMU“) der Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) ins Leben gerufen. Die CMU unterliegt derzeit der rechtlichen Aufsicht durch die HKMA, die durch das Financial Market Infrastructure Oversight-Team der HKMA ausgeübt wird.

Bond Connect soll die Effizienz und Flexibilität von Anlagen im CIBM verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch Vereinfachung der Zugangsanforderungen für den Markteintritt, die Benutzung der Handelsinfrastruktur von Hongkong für den Anschluss an das CFETS sowie den Wegfall der Anlagequoten und des Bond Settlement Agent, die sämtlich für Direktanlagen im CIBM erforderlich sind.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Unter dem Bond-Connect-Programm werden Vermögenswerte bei den Onshore- und Offshore-Zentralverwahrstellen (Central Depositories, „CSD“) in drei Klassen unterteilt. Anleger, die Bond Connect verwenden, sind verpflichtet, ihre Anleihen auf einem getrennten Depot bei der Offshore-Verwahrstelle im Namen des Endanlegers zu hinterlegen.

Durch Bond Connect erworbene Anleihen werden bei der CCDC/SCH in einer Nominee-Struktur im Namen der CMU gehalten. Anleger sind die wirtschaftlich berechtigten Eigentümer der Anleihen über eine getrennte Depotstruktur in der CMU in Hongkong.

Handels-Link

Teilnehmer des Bond Connect registrieren sich bei Handelsplattformen wie Tradeweb und Bloomberg, der elektronischen Offshore-Bond Connect-Handelsplattform, die direkt an das CFETS angebunden ist. Über diese Plattformen ist der Handel mit designierten Onshore-Bond Connect-Wertpapierhändlern mittels des Request for Quotation-Protokolls („RFQ“) möglich.

Die designierten Bond Connect-Wertpapierhändler stellen handelsfähige Kurse über das CFETS bereit. Das Angebot beinhaltet den vollen Betrag mit Clean Price (Kurs ohne Stückzinsen), Rückzahlungsrendite und Geltungszeitraum für die Antwort. Die Wertpapierhändler können es ablehnen, auf das RFQ zu reagieren und können das Angebot solange ablehnen, ändern oder zurückziehen, bis es durch den potenziellen Käufer angenommen wurde. Bei Annahme des Angebots durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Angebote automatisch

ungültig. CFETS erzeugt daraufhin eine Ausführungsbestätigung, die Wertpapierhändler, Käufer, CFETS und die Verwahrstelle zur Abwicklung einsetzen.

Transaktionsablauf für Abwicklung und Link

Die Abwicklung erfolgt über den Abwicklungs-Link zwischen der CMU in Hongkong und der CCDC in der VR China.

Für Transaktionen Lieferung gegen Zahlung:

- Die Abwicklungsanweisung muss im CCDC-System bis 10:00 Uhr Hongkong-Zeit übereinstimmend vorhanden und bestätigt sein. Die Wertpapiere werden für die Transaktion vorgemerkt und durch das CCDC-System geblockt.
- Der Handelskontrahent in der VR China (der Käufer) nimmt die Abwicklungs-Einzahlung bis 13:00 Uhr Hongkong-Zeit an die CMU vor.
- Nach 17:00 Uhr Hongkong-Zeit, falls die Bestätigung der CMU vorliegt, dass Geldmittel eingegangen sind, liefert die CCDC die Wertpapiere an die Anleihehändler in Festlandchina. In Reaktion hierauf überweist die CMU die Abwicklungs-Einzahlung an die Unterdepotbanken zur nachfolgenden Gutschrift auf dem Konto der globalen Depotbank.

Anhang VII

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE NICHT-EWR-LÄNDER

Autorisierter Status

Weder dieser Anhang VII des Prospekts noch der Prospekt stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Beantragung von Anteilen durch eine Person dar oder dürfen für diese Zwecke verwendet werden:

- a) in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist; oder
- b) in einem Hoheitsgebiet, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, nicht dazu qualifiziert ist; oder
- c) an eine Person, an die es rechtswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abzugeben. Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile in bestimmten nachstehend aufgeführten Hoheitsgebieten sind eventuell eingeschränkt.

Dies bedeutet, dass Anleger oder potenzielle Anleger, die eine Kopie dieses Anhangs VII oder des Prospekts erhalten, sich über Vertriebs-, Angebots- oder andere Verkaufseinschränkungen im Zusammenhang mit den Anteilen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie die Anteile kaufen wollen, informieren und diese einhalten müssen. Es kann zudem erforderlich sein, dass potenzielle Anleger in einem solchen Hoheitsgebiet eine behördliche oder sonstige Zustimmung einholen oder andere Formalitäten erfüllen müssen, damit sie in Anteile investieren können.

In bestimmten Hoheitsgebieten wurden und werden von der Gesellschaft keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Anteile ermöglichen würden, wenn diesbezügliche Maßnahmen erforderlich sind. Es wurden auch keine derartigen Maßnahmen in Bezug auf den Besitz oder die Verbreitung des Prospekts und dieses Anhangs VII ergriffen, die nicht in diesem Anhang VII oder im Prospekt aufgeführt sind.

Die folgenden Informationen dienen nur der allgemeinen Orientierung und es liegt in der Verantwortung eines potenziellen Anlegers, die geltenden Wertpapiergesetze und -vorschriften einzuhalten.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen, wenn diese von Personen gehalten werden, die vom Kauf oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, wie in dem Abschnitt „Anteilseigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ im Prospekt dargelegt.

Australien

Dieser Anhang VII, der Prospekt und die Anteile dürfen in Australien nur als Angebot oder Aufforderung ausgegeben oder vertrieben werden, für das/die im Rahmen von Part 6D.2 oder Part 7.9 des Australian Corporations Act 2001 keine Offenlegung an die Anleger erforderlich ist.

Weder dieser Anhang VII noch der Prospekt sind eine Erklärung zur Prospekt- oder Produktoffenlegung im Rahmen des Corporations Act 2001.

Die Gesellschaft hat keine Zulassung eingeholt oder Maßnahmen ergriffen, um bei der Australian Securities & Investments Commission eine dem australischen Gesetz konforme Prospekt- oder Produktoffenlegungserklärung vorzubereiten oder einzureichen.

Dieser Anhang VII und der Prospekt bilden (außer in den oben genannten Ausnahmefällen):

- keine Kaufempfehlung für;
- keine Aufforderung zur Beantragung von;
- kein Angebot zur Beantragung oder zum Kauf von;
- kein Angebot zur Veranlassung der Ausgabe oder des Verkaufs von; oder
- kein Angebot für die Ausgabe oder den Verkauf von

Wertpapieren in Australien an einen „Privatkunden“ (so wie in Section 761G des Corporations Act 2001 und den anwendbaren Vorschriften definiert).

Brunei

Die Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft (ohne EMEA) (so wie im Prospekt definiert) hat in Brunei für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in Brunei keine lokalen Vertriebsgesellschaften ernannt.

Dieser Prospekt richtet sich nicht an die Öffentlichkeit oder irgendeine Klasse oder einen Teil der Öffentlichkeit in Brunei, sondern auf Anfrage nur an eine bestimmte und ausgewählte Klasse von Anlegern, die ein akkreditierter Anleger, ein erfahrener Anleger oder ein institutioneller Anleger im Sinne der Securities Market Order 2013 sind, damit sie eine Anlage und Zeichnung in den Anteilen der Gesellschaft in Betracht ziehen können. Wenn Sie keine solche Person sind, dürfen Sie dieses Dokument nicht erhalten, verwenden oder sich darauf verlassen.

Die Autoriti Monetari Brunei Darussalam ist nicht für die Genehmigung, Überprüfung oder Prüfung des Inhalts dieses Dokuments oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich.

Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind möglicherweise illiquide oder unterliegen beim Wiederverkauf Beschränkungen. Potenzielle Käufer der Anteile sollten daher selbst Nachforschungen bezüglich der Anteile anstellen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich bei einem lizenzierten Finanzberater erkundigen.

Hongkong

HINWEIS: In Zusammenhang mit den im Prospekt aufgeführten Teilfonds sind nur die Gesellschaft und die spezifischen Anteilsklassen der Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“), so wie gegebenenfalls im Hong Kong Offering Document aufgeführt, von der Securities and Futures Commission of Hong Kong (der „SFC“) gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance (Cap 571, Laws of Hong Kong) (die „SFO“) zugelassen, und können somit der

Öffentlichkeit in Hongkong angeboten werden. Kopien des Hong Kong Offering Document sind vom Vertreter in Hongkong erhältlich.

Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist die HSBC Institutional Trust Services (Asia) Limited.

Wichtig – Falls Sie Fragen zum Inhalt des Hong Kong Offering Document haben, sollten Sie sich von einem unabhängigen professionellen Finanzberater beraten lassen.

Bitte beachten Sie, dass der Prospekt eine globale Angebotsunterlage ist und daher auch Informationen zu anderen Teilfonds enthält, die nicht von der SFC genehmigt wurden. In Bezug auf alle anderen nicht autorisierten Teilfonds wird der Öffentlichkeit von Hongkong kein Angebot gemacht. Die Ausgabe des Hong Kong Offering Document wurde von der SFC nur im Zusammenhang mit dem Angebot der angegebenen Anteilsklassen der von der SFC genehmigten Teilfonds an die Öffentlichkeit von Hongkong genehmigt.

Vermittler sollten diese Einschränkung beachten.

Für Teilfonds, die nicht von der SFC genehmigt wurden, ist nicht vorgesehen, dass sie in Hongkong mittels eines anderen Dokuments „professionellen Anlegern“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) of Hong Kong (die SFO) und anderer Vorschriften im Rahmen der SFO angeboten oder verkauft werden.

Indien

Die Anteile werden der indischen Öffentlichkeit nicht zum Verkauf oder zur Zeichnung angeboten. Die Anteile sind nicht vom Securities and Exchange Board of India registriert und/oder zugelassen.

Dieser Anhang VII ist kein „Prospekt“, so wie in den Bestimmungen des Companies Act 2013 (18 von 2013) definiert und wird deshalb eventuell nicht bei einer Aufsichtsbehörde in Indien eingereicht.

Die Gesellschaft garantiert oder verspricht nicht, einen Teil des von einem Anleger in Anteile investierten Geldes zurückzuzahlen. Eine Anlage in Anteilen ist mit den anwendbaren Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die jeweiligen Anteile verbunden.

Keine Anlage bildet eine Einlage im Sinne des indischen Banning of Unregulated Deposits Schemes Act 2019.

Zudem muss im Rahmen des indischen Foreign Exchange Management Act 1999 und den im Rahmen dieses Gesetzes ausgegebenen Vorschriften jeder in Indien ansässige Anleger eventuell vorher eine spezielle Genehmigung der indischen Zentralbank einholen, bevor er Anlagen außerhalb Indiens tätigt. Diese Anforderung würde jede Anlage in die Gesellschaft einschließen.

Die Gesellschaft hat keine Genehmigung von der indischen Zentralbank oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien erhalten und beabsichtigt nicht, die Anteile öffentlich in Indien anzubieten. Jeder berechnete Anleger, der in Indien ansässig ist, ist vollständig dafür verantwortlich, seine Berechtigung für die Anlage in Anteilen der Gesellschaft zu bestimmen.

Indonesien

Die Gesellschaft und die Teilfonds sind nicht zum Verkauf in Indonesien registriert. Dieser Anhang VII und der Prospekt bilden kein öffentliches Angebot in Indonesien

gemäß Capital Markets Law No. 8 aus dem Jahr 1995. Weder dieser Anhang VII noch der Prospekt dürfen in Indonesien verbreitet werden.

Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Indonesien oder an indonesische Staatsbürger unabhängig von ihrem Wohnsitz oder an in Indonesien ansässige Personen über Massenmedien (dazu gehören Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Fernsehen, Radio und andere elektronische Medien sowie Anschreiben und Broschüren und anderes gedrucktes Material, die an mehr als 100 indonesische Parteien verteilt werden) angeboten oder verkauft werden, noch dürfen sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als 100 indonesischen Parteien angeboten und/oder an mehr als 50 indonesische Parteien verkauft werden. Sie dürfen in keiner Weise angeboten oder verkauft werden, die ein öffentliches Angebot nach den Gesetzen und Vorschriften Indonesiens darstellt.

Es gibt keine Vorschriften und keinen Schutz für Anleger, die sich entscheiden, Transaktionen mit Anteilen über eine E-Mail/ein Mobilgerät aus Indonesien durchzuführen. Daher genießen Anleger, die für Transaktionen mit den Aktien eine E-Mail/ein Mobilgerät aus Indonesien verwenden, keinen Anlegerschutz.

Japan

Keiner der Anteile wurde nach den Bestimmungen des Wertpapier- und Börsengesetzes von Japan oder bei der Japan Securities Dealers Association registriert oder wird danach registriert werden. Das bedeutet, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt in Japan oder in Japan ansässigen Personen angeboten oder verkauft werden dürfen.

Der Verwaltungsrat kann jedoch das Angebot und den Verkauf der Anteile an eine begrenzte Anzahl oder Kategorie von japanischen Anlegern genehmigen. In diesem Fall werden die Anteile nur an solche Personen angeboten und verkauft und auf eine solche Art und Weise, die die Eintragung der Anteile im Securities and Exchange Law of Japan oder der Japan Securities Dealers Association nicht erfordert.

Jersey

Das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, darf in Jersey nur gemacht werden, wenn es im Vereinigten Königreich oder in Guernsey Gültigkeit besitzt, und es darf in Jersey nur an ähnliche Personen weitergegeben werden, an die es derzeit im Vereinigten Königreich oder in Guernsey weitergegeben wird, und zwar auf ähnliche Weise, wie dies derzeit im Vereinigten Königreich oder in Guernsey geschieht. Für die Verbreitung dieses Angebots wurde keine Genehmigung gemäß der „Control of Borrowing (Jersey) Order 1958“ eingeholt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Jersey Financial Services Commission keine Verantwortung für die finanzielle Solidität oder für Zusicherungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds übernimmt.

Durch die Annahme dieses Angebots erklärt und garantiert jeder potenzielle Anleger in Jersey, dass er über ausreichende Informationen verfügt, um das Angebot angemessen bewerten zu können.

Malaysia

Die Anteile sind vom Emittenten nicht zum Kauf innerhalb Malaysias bestimmt.

Es wurden und werden keine Maßnahmen ergriffen, um die malaysischen Gesetze einzuhalten, um die Gesellschaft oder Anteile in ihrem Teilfonds in Malaysia oder an Personen in Malaysia verfügbar zu machen, zur Zeichnung oder zum Kauf anzubieten oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf abzugeben. Weder dieses Dokument noch ein Dokument oder anderes Material im Zusammenhang mit der Gesellschaft sollte in Malaysia vertrieben, dessen Vertrieb veranlasst oder dort verteilt werden.

Keine Person sollte die Anteile in Malaysia verfügbar machen oder eine Aufforderung oder Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf abgeben.

Neuseeland

Anteile am Fonds dürfen in Neuseeland nur im Einklang mit dem Financial Markets Conduct Act 2013 (FMCA) und den Financial Markets Conduct Regulations 2014 angeboten werden.

Diese Anlage VII und der Prospekt sind keine Produktoffenlegungserklärung im Sinne des FMCA und sie enthalten nicht alle Informationen, die typischerweise in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind.

Dieses Angebot für Anteile in der Gesellschaft bildet kein „reguliertes Angebot“ im Sinne des FMCA. Dies bedeutet, dass es weder eine Produktoffenlegungserklärung noch einen Registereintrag hinsichtlich des Angebots gibt, außer für Personen, bei denen es sich im Sinne von Clause 3(2) von Schedule 1 des FMCA um „Großanleger“ handelt oder unter anderen Umständen, bei denen nicht gegen das FMCA verstoßen wird.

Die in diesem Anhang VII und dem Prospekt enthaltenen Informationen bilden keine Finanzberatung im Sinne der neuseeländischen Gesetze für Finanzberatung.

Volksrepublik China (VR China)

Der Prospekt und dieser Anhang VII bilden kein öffentliches Angebot der Gesellschaft oder ihrer Anteile, sei es durch Verkauf oder Zeichnung, in der Volksrepublik China (für diese Zwecke ohne die Sonderverwaltungsregion Hongkong oder Taiwan) (die „VRC“). Die Gesellschaft wird nicht in der VRC an oder zu Gunsten von juristischen oder natürlichen Personen in der VRC angeboten oder direkt oder indirekt verkauft.

Darüber hinaus dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen der VRC direkt oder indirekt den Kauf von Anteilen in der Gesellschaft oder wirtschaftliches Eigentum darin kaufen, ohne vorher alle erforderlichen Genehmigungen der VRC einzuholen, sei es gesetzliche oder andere. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments kommen, werden vom Emittenten und seinen Vertretern verpflichtet, diese Einschränkungen zu beachten.

Philippinen

Die in Anhang VII oder dem Prospekt beschriebenen angebotenen oder verkauften Wertpapiere wurden nicht im Rahmen des Securities Regulation Code (der „Code“) der Philippinen bei der Securities and Exchange Commission registriert.

Jedes zukünftige Angebot oder jeder Verkauf dieser Wertpapiere unterliegt den Registrierungsanforderungen des Codes, sofern dieses Angebot oder der Verkauf nicht als steuerbefreite Transaktion gilt.

Durch den Kauf eines Wertpapiers wird davon ausgegangen, dass dem Anleger bekannt ist, dass die Ausgabe, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Aufforderung zur Zeichnung oder dem Kauf für dieses Wertpapier außerhalb der Philippinen getätigt wurden.

Singapur

Einige Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen (die Gesellschaft), die in diesem Prospekt angeboten werden, sind anerkannte Organismen gemäß Section 287 des Securities and Futures Act 2001, Chapter 289 von Singapur (der „SFA“). Bestimmte Anteilsklassen (die „Retail-Anteilsklassen“) der sogenannten „Recognised Schemes“ (die „anerkannten Organismen“) dürfen Privatanlegern öffentlich angeboten werden.

Bei der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) wurde ein Exemplar von diesem Anhang VII und dem Prospekt eingereicht und eingetragen. Die MAS übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte dieses Anhangs VII oder des Prospekts. Die Eintragung dieses Anhangs VII und des Prospekts durch die MAS impliziert nicht, dass das SFA oder andere gesetzliche oder regulatorische Anforderungen eingehalten wurden. Die MAS hat in keiner Weise die Anlagevorteile des Organismus für gemeinsame Anlagen oder seiner Teilfonds geprüft.

Die Retail-Anteilsklassen anerkannter Organismen, die zum öffentlichen Vertrieb gemäß dem SFA registriert sind, sind im Nachtrag zum Prospekt für Singapur für Privatanleger in Singapur aufgeführt. Exemplare der oben genannten Nachträge sind beim Vertreter in Singapur erhältlich.

Zusätzlich zu den Retail-Anteilsklassen anerkannter Organismen sind einige der Teilfonds und Nicht-Retail-Anteilsklassen der anerkannten Organismen als sogenannte Restricted Schemes registriert und werden in die MAS-Liste der Restricted Schemes gemäß Section 305 des SFA aufgenommen. Eine Beschreibung dieser Teilfonds (und der entsprechenden Anteilsklassen) ist im Nachtrag für Singapur zum Prospekt für Restricted Schemes in Singapur enthalten. Restricted Schemes sind nicht gemäß Section 286 des SFA zugelassen oder gemäß Section 287 des SFA anerkannt. Restricted Schemes sind von der MAS nicht zugelassen oder anerkannt, und Anteile dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieser Prospekt sowie andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf von Restricted Schemes herausgegeben werden, stellen keinen Prospekt gemäß Definition im SFA dar. Demnach findet auch die gesetzliche Haftung gemäß dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig erwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Der Vertreter der Gesellschaft in Singapur ist die BNY Mellon Investment Management Singapore Pte. Limited. Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von [Aktien/Anteilen/Beteiligungen] des [Fondsname] (der „Fonds“), der Gegenstand dieses [Informationsmemorandums] ist, bezieht sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Section 286 des Securities and Futures Act 2001 von Singapur (der „SFA“) zugelassen oder gemäß Section 287 des SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht von der Währungsbehörde, der Monetary Authority of Singapore (der „MAS“) zugelassen oder anerkannt, und [Aktien/Anteile/Beteiligungen] dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieses [Informationsmemorandum]

sowie andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf herausgegeben werden, stellen keinen Prospekt gemäß Definition im SFA dar. Demnach findet auch die gesetzliche Haftung gemäß dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig erwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieses [Informationsmemorandum] wurde nicht bei der MAS als Prospekt registriert. Dementsprechend dürfen weder dieses [Informationsmemorandum] und andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von [Aktien/Anteilen/Beteiligungen] herausgegeben wurden, verbreitet oder vertrieben werden, noch dürfen [Aktien/Anteile/Beteiligungen] – ob direkt oder indirekt – an Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf werden, es sei denn, dies erfolgt an (i) institutionelle Anleger gemäß Section 304 des SFA, (ii) maßgebliche Personen gemäß Section 305(1) des SFA oder Personen gemäß Section 305 (2) des SFA sowie in Übereinstimmung mit den in Section 305 des SFA aufgeführten Bedingungen, oder (iii) auf sonstige Weise, die gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen anderer anwendbarer Bestimmungen des SFA zulässig ist.

Werden [Aktien/Anteile/Beteiligungen] gemäß Section 305 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben, bei der es sich um:

- a) eine Kapitalgesellschaft (die nicht als akkreditierter Anleger (im Sinne von Section 4 A des SFA) gilt) handelt, deren einziger Geschäftszweck darin besteht, Beteiligungen zu halten, und deren gesamtes Anteilskapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils als akkreditierte Anleger gelten; oder
- b) um einen Trust (dessen Treuhänder kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Geschäftszweck im Halten von Beteiligungen besteht und dessen Begünstigte ausnahmslos natürliche Personen und zulässige Anleger sind,

dann sind die Wertpapiere (im Sinne von Section 2(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft sowie die Rechte und Ansprüche (gleich welcher Art) der Begünstigten an diesem Trust erst sechs Monate nach dem Kauf der [Aktien/Anteile/Beteiligungen] durch diese Kapitalgesellschaft oder diesen Trust entsprechend einem gemäß Section 305 des SFA unterbreiteten Angebot übertragbar, es sei denn:

1. es handelt sich um einen institutionellen Anleger oder eine maßgebliche Person im Sinne von Section 305(5) des SFA oder eine sonstige Person im Rahmen eines Angebots wie in Section 275(1A) oder Section 305A(3)(c)(ii) des SFA beschrieben;
2. das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist zum jetzigen Zeitpunkt und künftig nicht vorgesehen;
3. die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;
4. es gelten die Angaben von Section 305A(5) des SFA; oder
5. es gelten die Angaben in Regulation 36A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur.

Taiwan

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft wurden von der Financial Supervisory Commission (die „FSC“) für das öffentliche Angebot und den Verkauf über die Taiwan Cooperative Securities Investment Trust Co., Ltd, den Hauptvermittler in Taiwan, in Übereinstimmung und vorbehaltlich des Securities Investment Trust and Consulting Act, Regulations Governing the Offshore Funds, und anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zugelassen oder effektiv bei der FSC eingetragen. Die kompletten Angaben der für die Anlage in Taiwan verfügbaren Teilfonds finden sich in der Anlegerbroschüre für Taiwan (die nur auf Chinesisch erhältlich ist).

Thailand

Die thailändische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, „SEC“) gestattet nicht, dass Anteile der Gesellschaft direkt einer beliebigen Art oder Anzahl von Einwohnern Thailands angeboten werden. Keine Anteile der Gesellschaft dürfen in Thailand beworben oder zum Verkauf angeboten werden oder über Kommunikationsmittel irgendeiner Art an in Thailand ansässige Personen vermarktet werden.

Dieses Dokument wird auf vertraulicher Basis an Personen verteilt, an die es gerichtet ist, (und auf deren unaufgeforderte Anfrage). Dieses Dokument wurde von der thailändischen SEC weder geprüft noch genehmigt. Es darf in keiner Form vervielfältigt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder an eine andere Person als den Adressaten übermittelt werden.

Die Übermittlung dieses Dokuments an die Person, an die es gerichtet ist, stellt keine Aufforderung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft oder eines ihrer Vertreter oder Beauftragten dar, in die Gesellschaft zu investieren.

Lokal zugelassene Vermittler in Thailand können jedoch, durch ihre eigene Vertretung und juristische Fähigkeit, die Gesellschaft ihren interessierten Kunden anbieten und ihnen fondsspezifische Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Die Anteile an der Gesellschaft (der Fonds) sind an sich nicht zum Verkauf in den VAE zugelassen. Hinsichtlich Dubai beziehen sich dieser Anhang VII und der Prospekt auf die Gesellschaft, die keiner Beaufsichtigung oder Genehmigung der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) unterliegt.

Die DFSA hat nicht die Aufgabe, den Prospekt oder andere Dokumente, einschließlich dieses Anhangs VII, im Zusammenhang mit der Gesellschaft zu überprüfen oder nachzuprüfen. Dementsprechend hat die DFSA diesen Anhang VII, diesen Prospekt oder irgendwelche anderen damit verbundenen Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, die in diesem Anhang VII oder dem Prospekt gemachten Angaben nachzuprüfen, und trägt dafür keine Verantwortung.

Die Anteile, auf die sich dieser Anhang VII und der Prospekt beziehen, sind möglicherweise illiquide und/oder unterliegen beim Wiederverkauf Beschränkungen. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten daher selbst Nachforschungen bezüglich der Gesellschaft anstellen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Anhangs VII oder

des Prospekts oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit der Gesellschaft sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater konsultieren. Sofern die Bestimmungen 9/R.M. von 2016 des Chairman des Board of Directors der SCA hinsichtlich der Vorschriften zu Investmentfonds nicht gelten, ist dieser Prospekt lediglich zur Verteilung an professionelle Kunden, wie in den Richtlinien der DFSA definiert, einschließlich Marktkontrahenten, bestimmt und darf daher nicht einer anderen Art Person übergeben werden, und keine andere Art Person darf sich daher darauf verlassen. Wird dieses Material im oder aus dem Dubai International Financial Centre („DIFC“) vertrieben, so wird dies kommuniziert von:

The Bank of New York Mellon,
Niederlassung DIFC, reguliert von der DFSA und mit Sitz in DIFC,
The Exchange Building 5 North,
Level 6, Room 601,
P.O. Box 506723,
Dubai, VAE

im Namen der BNY Mellon Investment Management EMEA Limited, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten unter dem Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Form (der „Securities Act“) oder anderen US-amerikanischen Wertpapiergesetzen eingetragen. Weder die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds waren oder werden in den Vereinigten Staaten im Rahmen des Investment Company Act of 1940, in der jeweils geltenden Form (der „1940 Act“) eingetragen. Dies bedeutet, dass Anleger in die Anteile kein Anrecht auf die Vorteile oder den Schutz aus diesen Eintragungen genießen. Die Anteile dürfen, außer wie nachfolgend bestimmt, nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Einzelstaaten, Territorien oder Besitzungen oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Dementsprechend steht die Gesellschaft, um die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen zu gewährleisten, US-Personen (einschließlich solcher, die gemäß dem Investment Company Act von 1940 und den dazugehörigen Vorschriften als US-Personen gelten) und/oder ERISA-Plänen nur in Ausnahmefällen und dann nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat kann das Angebot und den Verkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten auf eine begrenzte

Anzahl oder Kategorie von US-Personen genehmigen, unter der Voraussetzung, dass die Anteile nur an die Personen und auf die Art und Weise angeboten und verkauft werden, dass keine Eintragung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder der Anteile im Rahmen der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten erforderlich ist.

Die Anteile wurden weder zugelassen noch nicht zugelassen von:

- der United States Securities and Exchange Commission,
- einer Wertpapierbehörde eines Bundesstaates oder einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten.

Eine solche Behörde hat die Vorteile dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts in der jeweils geltenden Form oder mit den jeweiligen Nachträgen zudem weder geprüft noch genehmigt. Alle gegenteiligen Zusicherungen stellen eine Straftat dar.

Daneben gelten gewisse Beschränkungen für die nachfolgende Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten oder an US-Personen (so wie im Prospekt definiert) (daneben sind auch die Bestimmungen für die zwangsweise Rücknahme im Abschnitt „Anteilseigentumsbeschränkungen, zwangsweise Rücknahme und Übertragung von Anteilen“ im Prospekt zu beachten).

Wird ein Anteilsinhaber eine US-Person, kann dies nachteilige steuerliche Folgen haben wie die Pflicht zur Entrichtung der US-Quellensteuer und zur Abgabe einer Steuererklärung.

Anteilzeichner müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, denen der Kauf, Erwerb oder Besitz von Anteilen verwehrt ist.

Anhang VIII

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DER REFERENZWERTANBIETER

MSCI

Quelle: MSCI. Die MSCI-Informationen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt, dürfen in keiner Form vervielfältigt oder weiter verbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage oder Komponente für Finanzinstrumente oder Produkte oder Indizes verwendet werden. Die MSCI-Informationen sind nicht als Anlageberatung oder Empfehlung für eine Entscheidung für (oder gegen) eine Anlage beabsichtigt und dürfen nicht dazu verwendet werden. Daten und Analysen aus der Vergangenheit sollten nicht als Hinweis auf oder Garantie für Analysen, Prognosen oder Vorhersagen zur zukünftigen Wertentwicklung gesehen werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das vollständige Risiko im Zusammenhang mit einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, alle seine verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung und Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt sind/ist oder damit in Zusammenhang stehen/steht (zusammen die „MSCI-Parteien“) lehnen/lehnt ausdrücklich jegliche Haftung im Zusammenhang mit diesen Informationen ab (einschließlich und ohne Einschränkung die Haftung für die Originalität, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nicht-Verletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck). Ohne die Gültigkeit des Vorstehenden einzuschränken haftet keine MSCI-Partei unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, zufällige, Straf- oder Folgeschäden (einschließlich und ohne Einschränkung verlorener Gewinne) oder andere Schäden. www.msci.com

FTSE Russell

London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (die „LSE Group“). Zur LSE Group gehören (1) FTSE International Limited („FTSE“), (2) Frank Russell Company („Russell“), (3) FTSE Global Debt Capital Markets Inc. und FTSE Global Debt Capital Markets Limited (zusammen „FTSE Canada“), (4) FTSE Fixed Income Europe Limited („FTSE FI Europe“), (5) FTSE Fixed Income LLC („FTSE FI“), (6) The Yield Book Inc („YB“) und (7) Beyond Ratings S. A. S. („BR“). Alle Rechte vorbehalten.

FTSE Russell® ist ein Handelsname von FTSE, Russell, FTSE Canada, FTSE FI, FTSE FI Europe, YB und BR. „FTSE®“, „Russell®“, „FTSE Russell®“, „FTSE4Good®“, „ICB®“, „The Yield Book®“, „Beyond Ratings®“ und alle anderen hierin verwendeten Handelsmarken und Dienstleistungsmarken (egal ob diese eingetragen sind oder nicht) sind Handelsmarken und/oder Dienstleistungsmarken im Eigentum von oder lizenziert durch das betreffende Mitglied der LSE Group oder ihre jeweiligen Lizenzgeber und sind Eigentum von FTSE, Russell, FTSE Canada, FTSE FI, FTSE FI Europe, YB oder BR oder werden unter Lizenz von diesen verwendet. FTSE International Limited ist von der Financial Conduct Authority als Administrator des Referenzwerts zugelassen und unter ihrer Aufsicht.

Alle Informationen dienen zur Informationszwecken. Alle Informationen und Daten in dieser Veröffentlichung werden von der LSE Group aus Quellen erhalten, die sie als richtig und verlässlich ansieht. Aufgrund möglicher menschlicher und mechanischer Fehler sowie anderer Faktoren werden diese Informationen und Daten allerdings ohne jegliche Garantie zur Verfügung gestellt. Kein Mitglied der LSE Group oder deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Partner oder Lizenzgeber treffen hinsichtlich der Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Marktgängigkeit von Informationen oder Ergebnissen, die sie aus der Nutzung der FTSE Russell Produkte erhalten haben, insbesondere Indizes, Daten und Analytik, oder zur Tauglichkeit oder Eignung von FTSE Russell Produkten für einen bestimmten Zweck, für den sie verwendet werden können, eine Aussage, machen eine Vorhersage oder geben eine Garantie oder Zusicherung in diesem Zusammenhang ab, weder explizit noch implizit. Jede Darstellung von Daten aus der Vergangenheit durch Produkte von FTSE Russell geschieht nur zur Informationszwecken und ist kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft.

Kein Mitglied der LSE Group oder deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Partner oder Lizenzgeber kann/können die Verantwortung oder Haftung übernehmen für (a) vollständige oder teilweise Verluste oder Schäden, die durch einen Fehler (aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) verursacht werden, sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, oder durch einen anderen Umstand bei der Beschaffung, Erfassung, Zusammenstellung, Interpretation, Analyse, Bearbeitung, Transkription, Übermittlung, Kommunikation oder Lieferung dieser Informationen oder Daten oder durch die Nutzung dieses Dokuments oder Links zu diesem Dokument oder (b) für direkte, indirekte, Sonder-, Folge- oder zufällige Schäden jeder Art, selbst dann nicht, wenn ein Mitglied der LSE Group im Voraus über die Möglichkeit dieser Schäden informiert wird, die sich aus der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung dieser Informationen ergeben können.

Kein Mitglied der LSE Group oder deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Partner oder Lizenzgeber leistet/leisten eine Anlageberatung und keine hier enthaltenen Inhalte oder Inhalte, die über FTSE Russell Produkte zugänglich sind, einschließlich statistischer Daten und Branchenberichte, sollten als Finanz- oder Anlageberatung oder als Werbung für Finanzprodukte gesehen werden.

Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die Diagramme und Grafiken dienen lediglich der Veranschaulichung. Die dargestellten Indexrenditen entsprechen unter Umständen nicht den Ergebnissen des tatsächlichen Handels mit investierbaren Vermögenswerten. Bestimmte dargestellte Renditen können eine simulierte Wertentwicklung widerspiegeln. Bei allen vor dem Auflegungsdatum des Index dargestellten Wertentwicklungen handelt es sich um Simulationen. Simulationen der Wertentwicklung zeigen nicht die tatsächliche Wertentwicklung, sondern eine hypothetische Wertentwicklung. Die simulierten Berechnungen basieren auf der gleichen Methodik, die

bei der offiziellen Einführung des Indexes angewandt wurde. Einem Backtesting unterzogene Daten können jedoch die Anwendung der Indexmethodik im Nachhinein widerspiegeln, und die historischen Berechnungen eines Index können sich von Monat zu Monat aufgrund von Revisionen der zugrunde liegenden, für die Berechnung des Index verwendeten Wirtschaftsdaten, ändern. Kein Teil dieser Informationen darf vervielfältigt, in einem Datenabfragesystem gespeichert oder auf eine Art und Weise oder über Medien, elektronischer oder mechanischer Art, Fotokopie, Aufzeichnung oder anderweitig übertragen werden, sofern das entsprechende Mitglied der LSE Group dem nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Nutzung und der Vertrieb von Daten der LSE Group erfordert eine Lizenz von FTSE, Russell, FTSE Canada, Mergent, FTSE FI, YB, BR und/oder deren entsprechenden Lizenzgebern.

IHS Markit

Der hierin genannte Index (der „Index“) ist Eigentum der Markit North America, Inc., der Markit Indices GmbH und/oder ihrer verbundenen Unternehmen („Indexanbieter“) und wurde zur Verwendung in Verbindung mit dem Fonds (oder anderen Anlageinstrumenten) oder den Wertpapieren, die hierin genannt werden, lizenziert („Fonds“).

Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass der Fonds nicht vom Indexanbieter gesponsert, unterstützt oder beworben wird. Der Indexanbieter gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen ab und lehnt hiermit ausdrücklich sämtliche Gewährleistungen (einschließlich unter anderem hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung) in Bezug auf den Index oder darin enthaltene oder sich darauf beziehende Daten ab. Insbesondere lehnt der Indexanbieter jegliche Gewährleistung hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder darin enthaltener Daten, der Ergebnisse, die durch die Verwendung des Index und/oder die Zusammensetzung des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig erzielt werden, und/oder der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens oder der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditereignisses oder eines ähnlichen Ereignisses (wie auch immer definiert) in Bezug auf eine im Index enthaltene Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig ab. Der Indexanbieter haftet weder gegenüber den Parteien noch gegenüber anderen Personen für Fehler im Index (durch Fahrlässigkeit oder anderweitig), und er ist nicht verpflichtet, die Parteien oder andere Personen auf einen Fehler im Index hinzuweisen.

Der Indexanbieter gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung in Bezug auf die Ratsamkeit des Kaufs oder Verkaufs von Fonds, die Fähigkeit des Index, die Performance der relevanten Märkte abzubilden, oder in sonstiger Weise in Bezug auf den Index oder eine diesbezügliche Transaktion bzw. ein diesbezügliches Produkt oder die Übernahme von Risiken in Verbindung damit. Der Indexanbieter ist in keiner Weise verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Bedürfnisse einer Partei zu berücksichtigen. Weder eine Partei, die den Fonds kauft oder verkauft, noch der Indexanbieter haften gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung des Indexanbieters im Zusammenhang mit der Bestimmung, Anpassung,

Berechnung oder Pflege des Index. Der Indexanbieter und seine verbundenen Unternehmen können mit sämtlichen Obligationen handeln, aus denen sich der Index zusammensetzt, und können soweit zulässig Einlagen von den Emittenten dieser Schuldverschreibungen oder deren verbundenen Unternehmen annehmen, Darlehen oder anderweitig Kredite an sie gewähren und im Allgemeinen jede Art von Handels- oder Investmentbanking- oder anderen Geschäften mit diesen Emittenten oder deren verbundenen Unternehmen tätigen und in Bezug auf diese Geschäfte so handeln, als ob der Index nicht existiert, unabhängig davon, ob sich diese Maßnahmen nachteilig auf den Index oder den Fonds auswirken könnten.

Bloomberg

BLOOMBERG, BLOOMBERG INDICES und Bloomberg Fixed Income Indices (die „Indizes“) sind Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited, besitzen als Verwalter der Indizes (zusammen „Bloomberg“) oder Bloombergs Lizenzgeber alle firmeneigenen Rechte an den Indizes. Bloomberg garantiert nicht die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten oder Informationen im Zusammenhang mit den Indizes. Bloomberg übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gewährleistung hinsichtlich der Indizes oder diesbezüglicher Daten oder Werte bzw. für die dadurch zu erzielenden Ergebnisse und lehnt ausdrücklich sämtliche Gewährleistungen hinsichtlich der diesbezüglichen Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Simulationen der Wertentwicklung zeigen nicht die tatsächliche Wertentwicklung. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Bloomberg, seine Lizenzgeber und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vermittler, Lieferanten und Anbieter übernehmen keine Haftung oder Verantwortung jeglicher Art für eine Verletzung oder Schäden, seien es direkte, indirekte, Folge-, zufällige, Straf- oder andere Schäden, die im Zusammenhang mit den Indizes oder Daten oder Werten in diesem Zusammenhang entstehen, unabhängig davon, ob sie durch deren Fahrlässigkeit oder anderweitig entstehen. Dieses Dokument enthält Sachinformationen und keine Beratung zu Finanzprodukten. Nichts in den Indizes ist ein Angebot von Finanzinstrumenten oder eine Anlageberatung oder eine Anlageempfehlung (d. h. Empfehlungen, zu „kaufen“, zu „verkaufen“, zu „halten“ oder nicht oder eine andere Transaktion mit einer bestimmten Beteiligung oder Beteiligungen abzuschließen) von Bloomberg oder als solche auszulegen oder eine Empfehlung für eine Anlage oder andere Strategie von Bloomberg. Daten und andere über die Indizes verfügbaren Informationen sollten nicht als ausreichende Informationen angesehen werden, um auf ihrer Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen. Alle von den Indizes zur Verfügung gestellten Informationen sind unpersönlicher Art und nicht auf die Bedürfnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengruppe zugeschnitten. Bloomberg gibt keine Meinung zum zukünftigen oder erwarteten Wert eines Wertpapiers oder einer anderen Beteiligung ab und empfiehlt weder ausdrücklich noch implizit eine Anlagestrategie oder schlägt diese vor. Die Kunden sollten in Erwägung ziehen, sich unabhängig beraten zu lassen bevor sie Finanzentscheidungen treffen.

ICE

Source ICE Data Indices, LLC („ICE DATA“), wird mit Genehmigung verwendet. ICE DATA, seine verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Drittlieferanten übernehmen keinerlei Garantien oder Zusicherungen, weder ausdrücklicher noch implizierter Art, einschließlich Garantien über die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung, einschließlich der Indizes, Indexdaten und anderer Daten, die darin enthalten sind, damit im Zusammenhang stehen oder davon abgeleitet wurden. Weder ICE DATA, seine verbundenen Unternehmen noch deren jeweiligen Drittlieferanten haften im Zusammenhang mit der Angemessenheit, Richtigkeit, Rechtzeitigkeit oder Vollständigkeit der Indizes oder der Indexdaten oder einer Komponente dieser und die Indizes und Indexdaten und alle Komponenten davon werden ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und ihre Nutzung geschieht auf eigenes Risiko. ICE DATA, seine verbundenen Unternehmen und ihre entsprechenden Drittlieferanten sponsern, unterstützen oder empfehlen weder das Unternehmen noch den Manager oder deren Produkte oder Dienstleistungen.

Euribor

Der Euribor-Referenzwert wird vom European Money Markets Institute a.i.s.b.l. (EMMI) erstellt. Euribor® ist eine eingetragene Marke von EMMI. Für jede kommerzielle Nutzung der eingetragenen Marke Euribor® ist ein Lizenzvertrag mit EMMI erforderlich. EMMI lehnt jegliche Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Euribor-Referenzwertdaten.

Einzelheiten zu den Risiken im Zusammenhang mit der stufenweisen Einstellung der Interbank Offered Rates (IBORs) finden Sie im Prospekt unter „Risiko der IBOR-Einstellung“.

S&P

Die Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure und S&P 500 sind Produkte der S&P Dow Jones Indices LLC oder ihrer verbundenen Unternehmen („SPDJI“) und wurden für die Verwendung durch BNY Mellon Investment Management lizenziert. S&P®, S&P 500®, US 500, The 500, iBoxx®, iTraxx® und CDX® sind Marken von S&P Global, Inc. oder ihren verbundenen Unternehmen („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Der BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, der BNY Mellon Small Cap Euroland Fund und der BNY Mellon U.S. Equity Income Fund werden von SPDJI, Dow Jones, S&P oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) weder gesponsert noch empfohlen, verkauft oder beworben. S&P Dow Jones Indices übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Eigentümern des BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, des BNY Mellon Small Cap Euroland Fund oder des BNY Mellon U.S. Equity Income Fund oder einem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, den BNY Mellon Small Cap Euroland Fund oder den BNY Mellon U.S. Equity Income Fund im Besonderen oder die Eignung der Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure und

S&P 500, die allgemeine Marktentwicklung nachzubilden. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Index ist weder ein Indikator noch eine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu BNY Mellon Investment Management im Zusammenhang mit den Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure und S&P 500 besteht in der Lizenzierung der Indizes und bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder ihren Lizenzgebern. Die Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure und S&P 500 werden von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von BNY Mellon Investment Management oder des BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, des BNY Mellon Small Cap Euroland Fund bzw. des BNY Mellon U.S. Equity Income Fund bestimmt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, der Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure und S&P 500 die Belange von BNY Mellon Investment Management oder der Eigentümer des BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, des BNY Mellon Small Cap Euroland Fund bzw. des BNY Mellon U.S. Equity Income Fund zu berücksichtigen. Es bestehen für S&P Dow Jones Indices keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, des BNY Mellon Small Cap Euroland Fund und des BNY Mellon US Equity Income Fund. Es kann nicht zugesichert werden, dass Investmentprodukte auf der Grundlage der Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure oder S&P 500 die Indexentwicklung genau nachbilden oder positive Anlageerträge abwerfen. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater, Terminhandelsberater (Commodity Trading Adviser, CTA), Terminverwalter (Commodity Pool Operator, CPO), Broker-Dealer, Treuhänder, „Promoter“ (gemäß der Definition im Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung), „Experte“ gemäß Aufzählung in 15 U.S.C. § 77k (a) oder Steuerberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers, eines Rohstoffs, einer Kryptowährung oder eines anderen Vermögenswerts in einen Index ist weder eine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices, dieses Wertpapier, diesen Rohstoff, diese Kryptowährung oder diesen anderen Vermögenswert zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch handelt es sich dabei um eine Anlageberatung oder Beratung zum Rohstoffhandel.

S&P Dow Jones Indices garantiert nicht die Eignung, Richtigkeit, Aktualität und/oder die Vollständigkeit der Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure oder S&P 500 oder damit verbundener Daten oder diesbezüglicher Mitteilungen, insbesondere diesbezüglicher mündlicher oder schriftlicher Mitteilungen (elektronische Mitteilungen inbegriffen). S&P Dow Jones Indices unterliegt weder Schadenersatzansprüchen noch einer Haftung für Fehler, Auslassungen oder Verzögerungen in diesem Zusammenhang. S&P Dow Jones Indices gibt weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen und lehnt ausdrücklich sämtliche Gewährleistungen hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung oder die Ergebnisse von BNY Mellon Investment Management, von den Eigentümern des BNY Mellon Global Infrastructure Fund, des BNY Mellon Small Cap Euroland Fund oder des BNY Mellon U.S. Equity Income Fund oder anderen natürlichen oder juristischen

Personen ab, die durch die Verwendung der Indizes S&P Eurozone SmallCap, S&P Global Infrastructure oder S&P 500 oder hinsichtlich diesbezüglicher Daten erzielt werden. Unbeschadet des Vorstehenden haftet S&P Dow Jones Indices in keinem Fall für indirekte, besondere, zufällige, Straf- oder Folgeschäden, insbesondere entgangene Gewinne, Handelsverluste, verlorene Zeit oder verlorener Firmenwert, selbst wenn sie auf die Möglichkeit dieser Schäden hingewiesen wurde, ungeachtet der Art des Anspruchs (aus Vertrag, unerlaubter Handlung, verschuldensunabhängiger Haftung oder aus sonstigem Grund). S&P Dow Jones Indices hat keinen Teil der Registrierungserklärung, des Prospekts oder anderer Angebotsunterlagen für das Produkt des Lizenzgebers geprüft, erstellt und/oder bestätigt, noch übt S&P Dow Jones Indices darauf irgendeinen Einfluss aus. Abgesehen von den Lizenzgebern von S&P Dow Jones Indices gibt es keine Dritten, die durch zwischen S&P Dow Jones Indices und BNY Mellon Investment Management geschlossene Verträge oder Vereinbarungen begünstigt werden.

JP Morgan

Alle hierin bereitgestellten Informationen in Bezug auf die Index-Produkte von JPMorgan (hierin als „Index“ oder „Indizes“ bezeichnet), einschließlich der Indexstände, werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt, und die hierin enthaltenen Informationen stellen weder Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments noch eine offizielle Bestätigung einer Transaktion noch eine Bewertung noch einen Preis für ein Produkt, das sich auf die Indizes bezieht, dar oder sind ein Teil davon. Die hierin enthaltenen Informationen dürfen auch nicht als Empfehlung zur Anwendung einer Anlagestrategie oder als rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Beratung ausgelegt werden. Alle hierin enthaltenen Marktpreise, Daten und sonstigen Informationen stammen aus Quellen, die als verlässlich gelten, aber JPMorgan garantiert die Vollständigkeit oder Richtigkeit nicht. Die hierin enthaltenen Informationen können ohne Vorankündigung geändert werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf zukünftige Ergebnisse schließen, die anders ausfallen werden. JPMorgan und/oder seine verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter können in den Finanzinstrumenten der hierin enthaltenen Emittentendaten Positionen (Long- oder Short-Positionen) halten, Transaktionen durchführen oder für sie als Market Maker auftreten oder als Underwriter, Platzierungsagent, Berater oder Kreditgeber für diesen Emittenten tätig sein.

J.P. Morgan Securities LLC („JPMS“) (der „Index-Sponsor“) sponsert, empfiehlt und bewirbt keine Wertpapier- oder Finanzprodukte oder Transaktionen (jedes davon das „Produkt“), die sich auf einen der Indizes beziehen. Der Index-Sponsor gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Ratsamkeit von Investitionen in Wertpapiere oder Finanzprodukte im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen oder hinsichtlich der Ratsamkeit der Indizes, Anlagemöglichkeiten auf den Finanzmärkten wahrzunehmen oder anderweitig ihr Ziel zu erreichen. Dem Index-Sponsor entstehen aus der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel von Produkten keine Verpflichtungen und keine Haftungsrisiken. Der Index wird aus Quellen abgeleitet, die als verlässlich gelten, aber der Index-Sponsor

garantiert nicht die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser oder anderer Informationen in Zusammenhang mit dem Index.

Der Index ist das ausschließliche Eigentum des Index-Sponsors, und der Index-Sponsor behält alle Eigentumsrechte daran.

JPMS ist Mitglied der NASD, NYSE und SIPC. JPMorgan ist der Marketingname für die Investmentbanking-Tätigkeiten von JPMorgan Chase Bank, N.A., JPMS, J. P. Morgan Securities Ltd. (autorisiert von der FSA und dem Mitglied, LSE) und ihren verbundenen Unternehmen im Bereich Investmentbanking.

Weiterführende Informationen sind auf Anfrage verfügbar. Alle Anfragen hinsichtlich der Informationen in dieser Mitteilung sollten an index.research@jpmorgan.com gerichtet werden. Zusätzlich Informationen hinsichtlich der Indizes finden Sie unter www.morganmarkets.com

Anhang IX

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU FINANZINDIZES, DIE FÜR ANLAGEZWECKE EINGESETZT WERDEN

Sofern im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann der Teilfonds sich durch den Einsatz von FDI zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Einzelheiten dazu, wo Sie weitere Informationen zu den Finanzindizes finden, sind nachstehend angegeben.

Indizes	Link
AEX Index CAC 40 Index	https://live.euronext.com/en/products/indices
ASX SPI Index	https://www2.asx.com.au/markets/trade-our-derivatives-market/derivatives-market-prices/index-derivatives
Borsa İstanbul	www.borsaistanbul.com
BOVESPA Index	https://www.b3.com.br/en_us/market-data-and-indices/indices/
Bloomberg Aggregate Bond Index	https://www.bloomberg.com/markets/rates-bonds/bloomberg-fixed-income-indices
Bloomberg Commodity Index	https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/
Chicago Board Options Exchange SPX Volatility Index	http://www.cboe.com/vix
Dax 30 Index MDAX Index	https://www.dax-indices.com/indices
EURIBOR	https://www.euribor-rates.eu/
Euro Stoxx 50 Index Stoxx Europe 600 Index Stoxx Europe Small 200	https://www.stoxx.com/indices
FTSE 100 Index FTSE 350 Supersectors Index FTSE All Share Index FTSE China 150 Index FTSE MIB Index FTSE Taiwan FTSE World Index FTSE/JSE Top 40 Index Russell 2000 Index	https://www.ftserussell.com/index
Hang Seng Index HSCEI Index	https://www.hsi.com.hk/eng
IBEX 35 Index	https://www.bolsamadrid.es/ing/asp/Indices/Resumen.aspx
KOSPI Index KOSPI 200 Index	https://global.krx.co.kr
Markit CDX North American Investment Grade Index Markit CDX American Investment Grade High Volatility Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American High Yield Beta Index Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX Emerging Markets Diversified Index Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index Markit iBoxx GBP Corporates Index Markit iBoxx GEMX Index Markit iBoxx USD Domestic Corporates Index Markit iBoxx USD Liquid HY Index Markit iBoxx USD Liquid IG Index Markit iBoxx USD Liquid Leveraged Loans Index Markit iBoxx EUR Corporates Index Markit iTraxx Asia Index Markit iTraxx CDS Index Markit iTraxx Crossover Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Europe Crossover (High Yield) Index Markit iTraxx Financial Index Markit iTraxx Senior Financials Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index	https://ihsmarkit.com/products/indices.html
MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index MSCI Singapore Index MSCI World Developed ex Europe Index	https://www.msci.com/index-solutions

Indizes	Link
Nasdaq Composite Index Nasdaq 100 EMINI Index	https://www.nasdaq.com/
Nikkei 225 Index	https://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave/
S&P/ASX 200 Index S&P 500 Index S&P CNX Nifty Index S&P Emerging Markets Index S&P GSCI Index S&P Midcap 400 Index S&P/TSX Composite Index S&P/TSX 60 Index	https://www.spglobal.com/spdji/en/index-finder/
SOFR	https://apps.newyorkfed.org/markets/autorates/SOFR
SONIA	https://www.bankofengland.co.uk/markets/sonia-benchmark
Stockholm OMX Index	https://indexes.nasdaqomx.com/index/overview/omxs30
Swiss Markit Index	https://www.six-group.com/exchanges/indices/
TOPIX	https://www.jpx.co.jp/english/markets/indices/

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc (die „Gesellschaft“) vom 19. Mai 2025 in der jeweils gültigen Fassung und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Dieser Ländernachtrag wird der deutschsprachigen Übersetzung des Prospekts, der zum Vertrieb in Deutschland bestimmt ist, beigelegt. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Ländernachtrag enthaltenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Ländernachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Vertrieb in Deutschland

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile der Teilfonds der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

In Bezug auf die vertriebsberechtigten Anteile stellt die Gesellschaft sicher, dass sie in der Lage ist, Zahlungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen und Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen und umzuschichten. Der Administrator, Registerführer und Übertragungsagent, BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company, wird die Anteile zurücknehmen und umschichten und – mittels Korrespondenzbanken – etwaige Zahlungen an Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland unter Verwendung der Kontoangaben, die im Antragsformular aufgeführt sind, leisten. Das im Antragsformular angegebene Konto muss auf den Namen des eingetragenen Anteilsinhabers lauten. Anteilsinhaber finden nähere Informationen zu den Antrags-, Rücknahme- und Umschichtungsverfahren und zur Überweisung von Zahlungen an sie im Prospekt und in den betreffenden Formularen, die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company bereitstellt.

Bereitstellung von Einrichtungen für Anteilsinhaber in Deutschland

Gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie stellt die Gesellschaft Anteilsinhabern in Deutschland die folgenden Einrichtungen zur Verfügung, u. a. elektronisch:

Aufgaben (vgl. Art. 92 (1) OGAW-Richtlinie)	Diese Aufgaben führen Facilities Agents aus
---	---

Bearbeitung von Zeichnungen, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft	Name: BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company Rechtsform: Designated Activity Company Eingetragener Sitz und Adresse: One Dockland Central, Guild Street, IFSC, Dublin 1, D01E4X0, Irland E-Mail: investor.services@bnymellon.com Telefon: +3531 448 5036
Stellen Anteilsinhabern Informationen zur Verfügung, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, Charlemont Place, Dublin 2, D02 F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Erleichtert die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen, auf die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anteilsinhabern auf Einreichen von Beschwerden	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, Charlemont Place, Dublin 2, D02 F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Stellen Anteilsinhabern (siehe Hinweis unten) die gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Informationen und Dokumente zur Verfügung	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, Charlemont Place, Dublin 2, D02 F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Stellen Anteilsinhabern Informationen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, Charlemont Place, Dublin 2, D02 F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com
Fungieren als Kontakt für Kommunikationen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, Charlemont Place, Dublin 2, D02 F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carne-group.com

- In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anteilsinhaber können kostenlos und in Papierform den Prospekt vom 25. Oktober 2024 in der jeweils gültigen Fassung, die zuletzt veröffentlichten Basisinformationsblätter, die Gründungsurkunde und Satzung, den letzten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, den letzten Halbjahresbericht, die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise für sämtliche Anteilklassen bei dem oben genannten Facility Agent erhalten.

Anteilsinhaber können dort ebenso die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, den Managementvertrag, den Verwaltungsvertrag, den Verwahrstellenvertrag, die elf Anlageverwaltungsverträge und eine Liste der früheren und heutigen Verwaltungsrats- und Gesellschafterpositionen jedes Verwaltungsratsmitglieds während der letzten fünf Jahre einsehen. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland mittels Anlegerschreiben veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch erfolgt die Information von Anteilsinhabern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- die Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anteilsklassen aller Teilfonds sowie steuerrelevante Angaben, wie Aktiengewinne, Zwischengewinne, Immobiliengewinne sowie akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge, werden auf der Website www.bnymellonim.com veröffentlicht.

BNY Mellon Global Funds, plc Teilfonds
BNY Mellon Absolute Return Bond Fund
BNY Mellon Absolute Return Credit Fund
BNY Mellon Absolute Return Global Convertible Fund
BNY Mellon Global Aggregate Bond Fund
BNY Mellon Asian Opportunities Fund
BNY Mellon Asian Income Fund
BNY Mellon Brazil Equity Fund
BNY Mellon Blockchain Innovation Fund
BNY Mellon Dynamic Factor Premia V10 Fund
BNY Mellon Dynamic U.S. Equity Fund
BNY Mellon Efficient EM Debt Hard Currency Beta Fund
BNY Mellon Efficient Euro High Yield Beta Fund
BNY Mellon Efficient Global High Yield Beta Fund
BNY Mellon Efficient U.S. Fallen Angels Beta Fund
BNY Mellon Efficient U.S. High Yield Beta Fund
BNY Mellon Emerging Markets Corporate Debt Fund
BNY Mellon Emerging Markets Debt Fund

BNY Mellon Emerging Markets Debt Local Currency Fund
BNY Mellon Emerging Markets Debt Total Return Fund
BNY Mellon Euroland Bond Fund
BNY Mellon European Credit Fund
BNY Mellon Floating Rate Credit Fund
BNY Mellon Global Bond Fund
BNY Mellon Global Credit Fund
BNY Mellon Global Dynamic Bond Fund
BNY Mellon Sustainable Global Equity Fund
BNY Mellon Global Equity Income Fund
BNY Mellon Global High Yield Bond Fund
BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund
BNY Mellon Global Leaders Fund
BNY Mellon Global Opportunities Fund
BNY Mellon Global Real Return Fund (EUR)
BNY Mellon Global Real Return Fund (GBP)
BNY Mellon Global Real Return Fund (USD)
BNY Mellon Global Short-Dated High Yield Bond Fund
BNY Mellon Sustainable Global Multi-Asset Fund
BNY Mellon Japan Small Cap Equity Focus Fund
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund
BNY Mellon Mobility Innovation Fund
BNY Mellon Small Cap Euroland Fund
BNY Mellon Sustainable Global Dynamic Bond Fund
BNY Mellon Sustainable Global Emerging Markets Fund
BNY Multi-Sector Credit Income Fund
BNY Mellon U.S. Equity Income Fund
BNY Mellon U.S. Municipal Infrastructure Debt Fund
Responsible Horizons EM Debt Impact Fund
Responsible Horizons Euro Corporate Bond Fund
Responsible Horizons Euro Impact Bond Fund
BNY Mellon Long-Term European Equity Fund

HINWEIS:

Für die weiteren Teilfonds Mellon Efficient Euro High Yield Beta Fund und BNY Mellon U.S. Credit Select Income Fund wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet, und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht vertrieben werden.

Besteuerung

Mit dem im Bundesanzeiger am 26. Juli 2016 veröffentlichten Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung hat sich die deutsche Investmentbesteuerung grundlegend geändert. Seit dem 1. Januar 2018 wurde die bisher bekannte transparente Steuerregelung durch eine pauschale Steuerregelung für alle Anlageinstrumente im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzes ersetzt. Im Rahmen der pauschalen Steuerregelung ist eine deutsche Steuerberichterstattung an die Anleger (jährliche Steuerberichterstattung für Ausschüttungen und/oder ausschüttungsgleiche Erträge sowie die tägliche Steuerberichterstattung) nicht mehr erforderlich.

Seit dem 1. Januar 2018 müssen deutsche Anleger die folgenden Posten versteuern:

- jede in dem entsprechenden Kalenderjahr erhaltene Ausschüttung sowie
- einen im Voraus festgelegten Pauschalbetrag
- Kapitalerträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen oder Anteilen

Der jährliche im Voraus festgelegte Pauschalbetrag ist für thesaurierende Fonds von Bedeutung, da das Konzept mit dem derzeitigen Konzept der ausschüttungsgleichen Erträge vergleichbar ist und darauf abzielt, einen Steueraufschub zu vermeiden; für ausschüttende Fonds entspricht er der jährlichen Mindeststeuerbasis.

Um die neu eingeführte Einkommensbesteuerung auf Fondsebene auszugleichen, werden auf Ebene der Anleger je nach Art des Fonds und Anlegers partielle Steuerbefreiungen gewährt:

Fonds-klassifizierung	Anforderungen	Höhe der Teilsteuerbefreiung		
		Private Anleger	Von einer Einzelperson als Betriebsvermögen gehaltene Anteile	Unternehmen als Anleger
Gemischter Fonds	Mindestens 25 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in Aktien angelegt	15 %	30 %	40 %
Aktienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in Aktien angelegt	30 %	60 %	80 %
Immobilienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in deutschen Immobilien und Immobiliengesellschaften angelegt		60 %	
Immobilienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in nicht-deutschen Immobilien und Immobiliengesellschaften angelegt		80 %	

Weitere Informationen zu den Fondsklassifizierungen finden Sie unter <http://www.bnymellonim.com/de/de>

Die in diesem Abschnitt dargelegten Informationen stellen lediglich eine überblicksartige Zusammenfassung bestimmter Aspekte des deutschen Besteuerungssystems auf der Grundlage des Gesetzes und offizieller derzeit verfügbarer Orientierungshilfen dar und unterliegen Änderungen. Die Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich weiterer Einzelheiten zur Besteuerung im Zusammenhang mit den Teilfonds der Gesellschaft mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Datum: 6. Juni 2025

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc (die „Gesellschaft“) vom 19. Mai 2025 und der dazugehörigen Nachträge in der jeweils gültigen Fassung (zusammen der „Prospekt“) und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Ländernachtrag verwendeten Begriffe (im Prospekt unter „Definitionen“ angegeben) dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Ländernachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Bereitstellung von Einrichtungen für Anteilsinhaber in Österreich

Die Gesellschaft hat der Finanzmarktaufsicht ihre Absicht angezeigt, Anteile der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteilsklassen ihrer Teilfonds in Österreich gemäß § 140 Absatz 1 Investmentfondsgesetz 2011 zu vertreiben:

BNY Mellon Global Funds, plc Teilfonds
BNY Mellon Absolute Return Bond Fund
BNY Mellon Absolute Return Credit Fund
BNY Mellon Absolute Return Global Convertible Fund
BNY Mellon Global Aggregate Bond Fund
BNY Mellon Asian Opportunities Fund
BNY Mellon Asian Income Fund
BNY Mellon Brazil Equity Fund
BNY Mellon Blockchain Innovation Fund
BNY Mellon Dynamic Factor Premia V10 Fund
BNY Mellon Dynamic U.S. Equity Fund
BNY Mellon Efficient EM Debt Hard Currency Beta Fund
BNY Mellon Efficient Euro High Yield Beta Fund
BNY Mellon Efficient Global High Yield Beta Fund
BNY Mellon Efficient U.S. Fallen Angels Beta Fund
BNY Mellon Efficient U.S. High Yield Beta Fund
BNY Mellon Emerging Markets Corporate Debt Fund
BNY Mellon Emerging Markets Debt Fund
BNY Mellon Emerging Markets Debt Local Currency Fund
BNY Mellon Emerging Markets Debt Total Return Fund
BNY Mellon Euroland Bond Fund
BNY Mellon European Credit Fund
BNY Mellon Floating Rate Credit Fund
BNY Mellon Global Bond Fund
BNY Mellon Global Credit Fund

BNY Mellon Global Dynamic Bond Fund
BNY Mellon Sustainable Global Equity Fund
BNY Mellon Global Equity Income Fund
BNY Mellon Global High Yield Bond Fund
BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund
BNY Mellon Global Leaders Fund
BNY Mellon Global Opportunities Fund
BNY Mellon Global Real Return Fund (EUR)
BNY Mellon Global Real Return Fund (GBP)
BNY Mellon Global Real Return Fund (USD)
BNY Mellon Global Short-Dated High Yield Bond Fund
BNY Mellon Sustainable Global Multi-Asset Fund
BNY Mellon Japan Small Cap Equity Focus Fund
BNY Mellon Long-Term European Equity Fund
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund
BNY Mellon Mobility Innovation Fund
BNY Mellon Small Cap Euroland Fund
BNY Mellon Sustainable Global Dynamic Bond Fund
BNY Mellon Sustainable Global Emerging Markets Fund
BNY Multi-Sector Credit Income Fund
BNY Mellon U.S. Credit Select Income Fund
BNY Mellon U.S. Equity Income Fund
BNY Mellon U.S. Municipal Infrastructure Debt Fund
Responsible Horizons Euro Corporate Bond Fund
Responsible Horizons EM Debt Impact Fund
Responsible Horizons Euro Impact Bond Fund

Gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie stellt die Gesellschaft Anteilsinhabern in Österreich die folgenden Einrichtungen zur Verfügung, u. a. elektronisch:

Aufgaben (vgl. Art. 92 (1) OGAW-Richtlinie)	Diese Aufgaben führen Facilities Agents aus
Bearbeitung von Zeichnungen, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft	Name: BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company Rechtsform: Designated Activity Company Eingetragener Sitz und Adresse: One Dockland Central, Guild Street, IFSC, Dublin 1, D01E4X0, Irland E-Mail: Investorservices@bnymellon.com Telefon: +3531 448 5036
Stellen Anteilsinhabern Informationen zur Verfügung, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin 2, D02F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carnegroup.com

Erleichtert die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen, auf die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anteilsinhabern auf Einreichen von Beschwerden	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin 2, D02F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carnegroup.com
Stellen Anteilsinhabern (siehe Hinweis unten) die gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Informationen und Dokumente zur Verfügung	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin 2, D02F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carnegroup.com
Stellen Anteilsinhabern Informationen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin 2, D02F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carnegroup.com

Fungieren als Kontakt für Kommunikationen mit der Finanzmarktaufsicht	Name: Carne Global Financial Services Limited Eingetragener Sitz und Adresse: 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin 2, D02F985, Irland. E-Mail: europeanfacilitiesagent@carnegroup.com
---	---

Hinweis: Der Prospekt, die entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, „KIIDs“), die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind auf einem dauerhaften Datenträger beim Facility Agent und auf www.bnymellonim.com kostenfrei und in deutscher Sprache erhältlich. Alle weiteren Informationen und Dokumente, sofern vorhanden, können ebenfalls an obiger Adresse eingesehen werden.

Besteuerung ausländischer Investmentfonds für österreichische Anleger

Mit der Einführung einer neuen Steuerregelung für Kapitaleinkünfte (Budgetbegleitgesetz 2011) und der Einführung des Investmentfondsgesetzes 2011 hat sich die Besteuerung ausländischer Investmentfonds für österreichische Anleger grundlegend geändert. Aufgrund von Übergangsbestimmungen gelten die alten Steuerregelungen teilweise noch für die Jahre 2011 und 2012.

Der folgende Überblick enthält daher sowohl die alten als auch die neuen Steuerregelungen, wobei Letztere in der Regel für Fondsanteile gelten, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden. Es wird nur die Besteuerung von natürlichen Personen (als Privat- oder Betriebsvermögen gehaltene Anteile) und Kapitalgesellschaften dargelegt. Sonderregelungen für Einzelfälle werden nicht ausgeführt. Dieser Überblick enthält daher keine spezifischen Informationen für einzelne Anleger. Aufgrund der Komplexität des österreichischen Rechts im Hinblick auf die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds wird die professionelle Beratung durch einen Steueranwalt oder Steuerberater empfohlen.

BESTEuerung - ALLGEMEIN

Für österreichische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds steuerpflichtig. Dies gilt auch für sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge des ausländischen Fonds, die im Fonds zur Wiederveranlagung einbehalten, also thesauriert werden. Der Verkauf/die Veräußerung von Fondsanteilen ist ebenfalls steuerpflichtig.

AUSSCHÜTTUNGEN

Ausschüttungen aus *ordentlichen Erträgen* (Zinsen, Dividenden und weitere Einkünfte abzüglich Ausgaben) sowie Ausschüttungen aus realisierten Kapitalgewinnen des ausländischen Fonds sind auf Ebene des Anlegers steuerpflichtig. Ausschüttungen aus ordentlichen Erträgen unterliegen dem Sondersteuersatz von 25 % für alle Anleger, die natürliche Personen sind, unabhängig davon, ob die Fondsanteile als Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Handelt es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft, sind Ausschüttungen von Dividenden, die von Unternehmen mit Sitz in Österreich, der Europäischen Union oder Drittstaaten stammen – sofern zwischen Österreich und dem jeweiligen Land ein Abkommen über den umfassenden Austausch von Informationen und die operative Zusammenarbeit besteht – von der Steuer befreit. Ausschüttungen von Erträgen, die keine Dividenden sind, unterliegen einer Körperschaftsteuer von aktuell 25 %. Auf Ausschüttungen einbehaltene Kapitalertragsteuern können auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

In den Geschäftsjahren, die vor dem 30. Juni 2011 begonnen haben, unterliegen bei Privatanlegern 20 % der *Ausschüttungen aus realisierten Gewinnen* aus dem Verkauf von Vermögenswerten eines Fonds einem Steuersatz von 25 %. Ausschüttungen aus dem Verkauf von Schuldtiteln und Derivaten, die auf Schuldtiteln basieren, sind für Privatanleger vollständig von der Steuer befreit.

Für Ausschüttungen in Geschäftsjahren, die nach dem 30. Juni 2011 begonnen haben, erhöht sich der Anteil der steuerpflichtigen ausgeschütteten Veräußerungsgewinne auf 30 % und für Ausschüttungen in Geschäftsjahren, die 2012 begonnen haben, auf 40 %. Die Steuerbefreiung für ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Schuldtiteln und Derivaten, die auf Schuldtiteln basieren, gilt für diese Zeiträume weiterhin.

Was Ausschüttungen in Geschäftsjahren betrifft, die 2013 begonnen haben, sind alle ausgeschütteten realisierten Veräußerungsgewinne vollständig steuerpflichtig.

Für betriebliche Anleger (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften) sind Ausschüttungen realisierter Gewinne vollständig steuerpflichtig. Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt der Sondersteuersatz von 25 %.

Angaben zu den Bestandteilen der Ausschüttung (steuerpflichtige und steuerbefreite Einkünfte) sind der österreichischen Fondsmeldestelle bei der OeKB (Oesterreichische Kontrollbank AG) zu melden. Den österreichischen Banken wird so ermöglicht, die richtige Quellensteuer auf den steuerpflichtigen Teil der Ausschüttung zu erheben. Werden keine Angaben gemacht, ist die Bruttoausschüttung steuerpflichtig.

Für Privatanleger und betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind und Fondsanteile im Ausland (in einem nicht-österreichischen Depot) halten, unterliegen Ausschüttungen dem Sondersteuersatz von 25 %. Sie sind in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben.

Werden Fondsanteile in einem inländischen (österreichischen) Depot gehalten, unterliegen die Ausschüttungen in der Regel der Kapitalertragsteuer (weitere Informationen siehe Punkt 5). Bestimmte Kapitalgesellschaften können unter Umständen eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer geltend machen.

AUSSCHÜTTUNGSGLEICHE ERTRÄGE

Werden die ordentlichen Erträge und die realisierten Kapitalgewinne eines Fondsgeschäftsjahres nicht in bar ausgeschüttet, gelten sie vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres des Fonds für Steuerzwecke als ausgeschüttet und damit auf Ebene des Anlegers als steuerpflichtiges Einkommen (ausschüttungsgleiche Erträge).

Ausschüttungsgleiche Erträge aus ordentlichen Erträgen unterliegen dem Sondersteuersatz von 25 % für alle Anleger, die natürliche Personen sind, unabhängig davon, ob sie die Fondsanteile als Privat- oder Betriebsvermögen halten. Bei Anlegern, die Kapitalgesellschaften sind, sind ausschüttungsgleiche Dividenden, die von Unternehmen mit Sitz in Österreich, der Europäischen Union oder Drittstaaten stammen – sofern zwischen Österreich und dem jeweiligen Staat ein Abkommen über den umfassenden Austausch von Informationen und die operative Zusammenarbeit besteht – von der Steuer befreit. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkommensquellen, die keine Dividenden sind, unterliegen einer Körperschaftsteuer von aktuell 25 %.

Ausschüttungsgleiche realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Schuldtiteln und Derivaten, die auf Schuldtiteln basieren, sind für Privatanleger vollständig von der Steuer befreit. Ausschüttungsgleiche realisierte Gewinne aus anderen Vermögenswerten sind zu 20 % steuerpflichtig. Für ausschüttungsgleiche Kapitalerträge aus Geschäftsjahren, die nach dem 30. Juni 2011 begonnen haben, erhöht sich dieser Anteil auf 30 %, und für ausschüttungsgleiche Kapitalerträge aus Geschäftsjahren, die 2012 begonnen haben, auf 40 %. Die Steuerbefreiung für ausschüttungsgleiche realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Schuldtiteln und Derivaten, die auf Schuldtiteln basieren, gilt für diese Zeiträume weiterhin.

Für Geschäftsjahre, die 2013 beginnen, gelten alle realisierten Gewinne als ausgeschüttet und sind zu 50 % steuerpflichtig und für Geschäftsjahre, die 2014 oder später beginnen, zu 60 %. Für diese Zeiträume gilt die Steuerbefreiung auf ausschüttungsgleiche realisierte Gewinne aus Schuldtiteln und Derivaten, die auf Schuldtiteln basieren, nicht mehr.

Für betriebliche Anleger (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften) gelten alle realisierten Kapitalerträge als ausgeschüttet und vollständig steuerpflichtig. Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt der Sondersteuersatz von 25 % auf ausschüttungsgleiche realisierte Gewinne.

Die Angaben zu ausschüttungsgleichen Erträgen sind wie Steuerangaben zu Barausschüttungen der österreichischen Fondsmeldestelle bei der OeKB (Oesterreichische Kontrollbank AG) durch den österreichischen Steuervertreter zu melden. Werden die ausschüttungsgleichen Erträge nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres des Fonds gemeldet, gelten sie am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres als an die österreichischen Anleger ausgeschüttet und anhand der folgenden Formel pauschal besteuert: Das aus dem Fonds erzielte steuerpflichtige Einkommen ist der höhere Betrag von 90 % des Differenzbetrags zwischen dem ersten und letzten Rücknahmepreis des Kalenderjahres und 10 % des letzten Rücknahmepreises des Kalenderjahres. Wenn während des jeweiligen Kalenderjahres Ausschüttungen vorgenommen wurden, kann die Ausschüttung von dem mit dieser Formel pauschal ermittelten Betrag abgezogen werden, sofern die ausschüttungsgleichen Erträge nicht negativ werden.

VERKAUF VON FONDSANTEILEN

Vor dem 1. Januar 2011 erworbene Anteile

Für Privatanleger sind Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen als spekulative Erträge steuerpflichtig, wenn die Anteile nicht länger als ein Jahr gehalten worden sind. Diese Gewinne unterliegen dem ESt-Grenzsteuersatz von bis zu 50 %, wenn sie 440 EUR im Jahr übersteigen, und können nur mit negativen spekulativen Erträgen (Verluste aus der Veräußerung bestimmter Vermögenswerte) verrechnet werden. Erträge aus der Veräußerung von Anteilen, die länger als ein Jahr gehalten worden sind, sind nicht als spekulative Erträge steuerpflichtig.

Für betriebliche Anleger sind Erträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Nach dem 31. Dezember 2010 erworbene Anteile

Eine Veräußerung von Anteilen bis 31. März 2012 wird unabhängig von der Haltedauer als spekulatives Einkommen mit dem ESt-Grenzsatz von bis zu 50 % besteuert. Eine Veräußerung nach dem 31. März 2012 wird gemäß der neuen Steuerregelung als realisierter Kapitalertrag besteuert und unterliegt der Kapitalertragsteuer von 25 %. Die Besteuerungsgrundlage der Fondsanteile ist jedes Mal anzupassen, wenn der Anleger Steuern auf ausschüttungsgleiche Erträge zahlen muss und/oder steuerbefreite Ausschüttungen erhält.

Für betriebliche Anleger sind Erträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt der Sondersteuersatz von 25 % auf Erträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen.

KAPITALERTRAGSTEUER

Ausschüttungen

Werden Anteile in einem inländischen österreichischen Depot gehalten, muss die österreichische Zahlstelle auf die steuerpflichtigen Komponenten der Ausschüttungen eine Kapitalertragsteuer von 25 % einbehalten. Der Betrag der auf Ausschüttungen fälligen Kapitalertragsteuer ist der österreichischen Fondsmeldestelle bei der OeKB durch den österreichischen Steuervertreter zu melden. Erfolgt keine Meldung, ist die Bruttoausschüttung kapitalertragsteuerpflichtig. Neben der Kapitalertragsteuer wird von Privatanlegern keine weitere Steuer erhoben (Schlussbesteuerung). Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, führt nur die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete ordentliche Erträge zur Schlussbesteuerung, jedoch nicht die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete realisierte Gewinne. Bei Kapitalgesellschaften kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer gegebenenfalls mit der fälligen Körperschaftsteuer verrechnet werden.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Werden Anteile in einem inländischen österreichischen Depot gehalten, unterliegen sowohl ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge als auch steuerpflichtige realisierte Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer. Der Betrag der auf ausschüttungsgleiche Erträge erhobenen Kapitalertragsteuer ist der österreichischen Fondsmeldestelle bei der OeKB durch den österreichischen Steuervertreter zu melden. Neben der Kapitalertragsteuer wird von Privatanlegern keine weitere Steuer erhoben (Schlussbesteuerung). Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, führt nur die Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge zur Schlussbesteuerung, jedoch nicht die Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche realisierte Gewinne. Bei Kapitalgesellschaften kann die Kapitalertragsteuer gegebenenfalls mit der fälligen Körperschaftsteuer verrechnet werden.

Werden der österreichischen Meldestelle für Fonds bei der OeKB keine Angaben zu ausschüttungsgleichen Erträgen eingereicht, wird der auf die ausschüttungsgleichen Erträge fällige Kapitalertragsteuerbetrag nach der Pauschalformel ermittelt. Diese Kapitalertragsteuer führt nicht zur Schlussbesteuerung.

Veräußerung von Anteilen

Ab dem 1. April 2012 unterliegen aus der Veräußerung von Fondsanteilen realisierte Gewinne der Kapitalertragsteuer, sofern die Anteile nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden. Diese Kapitalertragsteuer führt für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, nicht zur Schlussbesteuerung, sondern nur für private Anleger. Bei Kapitalgesellschaften kann die auf Erträge einbehaltene Kapitalertragsteuer mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden.

Die Gesellschaft nimmt nur für die Anteilsklassen der Teilfonds gemäß obiger Tabelle ordnungsgemäß an dem österreichischen Steuermeldesystem mit OeKB teil. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge für ihre Anleger, die natürliche Personen sind und die Fondsanteile bei einer österreichischen Zahlstelle halten, zur Schlussbesteuerung führt.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Seit dem 1. April 2008 gibt es in Österreich (mit Ausnahmen für bestimmte Übertragungen an Stiftungen) keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer mehr. Es besteht die Verpflichtung, der Steuerbehörde bestimmte Übertragungen von Vermögenswerten ohne Ausgleichszahlung zu melden.

Schließlich ist zu beachten, dass der oben dargestellte Überblick das österreichische Steuerrecht, die Auslegung des Rechts durch die entsprechenden Gerichte und die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses gesonderten Ländernachtrags aktuelle Verwaltungspraxis berücksichtigt. Diese können sich von Zeit zu Zeit auch rückwirkend ändern.

Datum: 6. Juni 2025

BNY Mellon Asian Opportunities Fund

NACHTRAG 1 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	5493006S9FVE5ZUTKZ41
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens zwei Drittel seines Vermögens) in einem Portfolio von Aktien und Anlage von bis zu einem Drittel seines Vermögens in einem Portfolio von aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen an, die in Asien (ohne Japan) ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Gewinne dort erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird hauptsächlich, nämlich mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts, in einem Portfolio von Aktien und bis zu einem Drittel seines Nettoinventarwerts in einem Portfolio von aktienbezogenen Wertpapieren anlegen, wozu unter anderem Wandelanleihen (normalerweise ohne Bonitätseinstufung), wandelbare Vorzugsaktien und Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Fall der Optionsscheine) von Unternehmen zählen, die ihren Sitz in Asien (ohne Japan) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Gewinne aus Asien (ohne Japan) beziehen. Anlagen dürfen sowohl in entwickelten als auch aufstrebenden asiatischen Regionen (ohne Japan) getätigt werden. Bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können auch in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen angelegt werden, die weder ihren Sitz in Asien (ohne Japan) haben noch den überwiegenden Teil ihrer Gewinne in Asien (ohne Japan) erzielen.

Der Teilfonds darf bis 30 % seines Nettoinventarwerts über das Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über Stock Connect sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Die Mehrheit der Anlagen des Teilfonds wird an zugelassenen Märkten in Asien und der Pazifikregion notiert sein oder gehandelt werden.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC Asia Pacific ex Japan TR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC Asia Pacific ex Japan TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert erfasst Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrieländern (ohne Japan) und Schwellenmarktländern in der Asien-Pazifik-Region. Mit 1.060 Komponenten umfasst der Referenzwert ca. 85 % der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung in jedem Land.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann.

Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in asiatische Aktien daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank seiner globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Die Opportunities-Portfolios des Anlageverwalters sind ganzheitlich aufgebaut und verfolgen einen auf hohen Überzeugungen basierenden, uneingeschränkten Anlageansatz ohne Einschränkungen im Hinblick auf Sektoren oder Vergleichsindizes. Der auf hohen Überzeugungen basierende Ansatz führt zu einem konzentrierten Portfolio unter Berücksichtigung des langfristigen Risiko-Rendite-Profiles der für eine Anlage ausgewählten Unternehmen. Der Anlageverwalters konzentriert sich auf Anlagen in Wertpapieren von attraktiv bewerteten Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten. Der Anlageverwalter sucht insbesondere nach Unternehmen mit robusten Wachstumschancen und einem qualitativ starken Franchise-Geschäft – und in der Folge dauerhaften Kapitalrenditen – sowie effizienten Entscheidungsträgern in der Unternehmensführung, die auch die Interessen der Anteilsinhaber berücksichtigen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen

durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheitsleistungen und Kontrahentenverfahren, werden in den Abschnitten „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Small Cap Euroland Fund

NACHTRAG 2 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	MLYQRJSQJQ5BMGL3KR66
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD J (Acc.) (hedged)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF J (Acc.) (hedged)	CHF	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD I (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 90 % seines Vermögens) in einem Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung (sog. Small Caps) an, die in Staaten ansässig sind, deren Währung der Euro ist („Euroland-Staaten“).

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts) in einem Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung (Small-Caps) an, die in Euroland-Staaten ansässig sind. Diese umfassen Stamm- und Vorzugsaktien und -anteile, Optionen (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle von Optionen), Bezugsrechte für Aktien, wandelbare Wertpapiere, Hinterlegungsurkunden (Depositary Receipts) und für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung auf Aktienindizes bezogene Futures-Kontrakte.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung (Small Caps) anlegen, die in Ländern Europas ansässig sind, die gegenwärtig nicht zu den Euroland-Staaten zählen (siehe „Zulässige Länder“).

Der Teilfonds wird in den Wertpapieren solcher Unternehmen anlegen, deren Gesamtmarktkapitalisierungen in die Spanne der Marktkapitalisierungen der Unternehmen fallen, die im S&P EuroZone SmallCap TR Index (der „Referenzwert“) oder einem anderen, ähnlich konstruierten Index, den der Anlageverwalter von Fall zu Fall festlegen kann, enthalten sind.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, sind an zugelassenen Märkten notiert.

Zulässige Länder

Gegenwärtig darf der Teilfonds in jedem Land, das im Referenzwert enthalten ist, anlegen. Eine Anlage außerhalb der Länder des Referenzwerts ist bis zu einer Höchstgrenze von 10 % erlaubt, um die Aufnahme oder den Ausschluss von Ländern des Referenzwerts in die bzw. aus den Euroland-Staaten zu ermöglichen. Mit anderen Worten: Der Teilfonds wird mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Ländern anlegen, die im Referenzwert enthalten sind.

Länderdiversifizierungspolitik

Der Teilfonds wird sich auf die Auswahl einzelner Wertpapiere konzentrieren, anstatt zu prognostizieren, welche Länder sich gut entwickeln werden. Jedoch kann als Folge dieses Wertpapierauswahlverfahrens die Länderverteilung im Teilfonds von der im Referenzwert abweichen. Die maximale Abweichung vom Referenzwert wird voraussichtlich 5 % betragen.

- Üblicherweise wird der Teilfonds genauso viele Länder im Portfolio haben, wie im Referenzwert vertreten sind.

Branchendiversifizierungspolitik

Der Teilfonds wird sich auf die Auswahl einzelner Wertpapiere konzentrieren, anstatt zu prognostizieren, welche Branchen sich gut entwickeln werden. Jedoch kann als Folge dieses Wertpapierauswahlverfahrens die Branchenverteilung im Teilfonds von der im Referenzwert abweichen. Die maximale Abweichung vom Referenzwert wird voraussichtlich 5 % betragen.

- Üblicherweise wird der Teilfonds genauso viele Branchen im Portfolio haben, wie im Referenzwert vertreten sind.
- Normalerweise wird die Gewichtung einer Branche 30 % nicht übersteigen.

Wertpapierauswahlverfahren

- Das Wertpapierauswahlverfahren des Teilfonds hat zum Ziel, ein diversifiziertes Portfolio zu erreichen, das im Vergleich zum Referenzwert niedriger bewertet ist und eine höhere Ertragszuwachstendenz aufweist. Der Teilfonds wird für die Feststellung attraktiver Wertpapiere geschützte quantitative Modelle verwenden und für die Wertpapierauswahl herkömmliche qualitative Analysen.
- Der Teilfonds kann Wertpapiere kaufen, die durch die Modelle nicht festgestellt wurden, aber von Fondsanalysten zur Steuerung der Portfoliorisiken oder zur Steigerung von Alpha als attraktiv angesehen werden. Der Teilfonds kann Wertpapiere in Mikro-Universen aus ähnlichen Unternehmen zusammenfassen, um Vergleiche zu erleichtern.

Barpositionen

Der Teilfonds beabsichtigt, jederzeit vollständig investiert zu sein und moderate Barpositionen als zusätzliche liquide Anlagen zu halten, normalerweise weniger als 5 %. Jedoch könnte die Barposition in Zeiten außergewöhnlich hoher Zeichnungen kurzfristig über diesem Niveau liegen, wobei sie die Höchstgrenze von 10 % nicht überschreiten wird.

Absicherung von Währungen

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, aktive Währungspositionen einzugehen. Devisensalden werden bei jedem Handel in die Basiswährung umgerechnet. Absicherungsgeschäfte über eine Drittwährung (Cross Currency Hedging) sind gestattet, sofern sie nach Berücksichtigung der zugrunde liegenden Werte nicht zu Short-Positionen führen. Cross Currency Hedging wird voraussichtlich nur unter außergewöhnlichen Umständen und mittels Devisenterminkontrakten eingesetzt.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

S&P EuroZone SmallCap TR Index

Angaben zum Referenzwert

S&P EuroZone SmallCap TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist Teil der S&P Developed SmallCap Index-Reihe. Dieser Referenzwert repräsentiert auf Länderbasis der Mitgliedstaaten der Eurozone, die untersten 15 % des kumulierten verfügbaren Kapitals des S&P Developed Broad Market Index.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl erwartet wird, dass der Großteil der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen im Referenzwert vertreten ist und die Gewichtung der Anlagen ähnlich wie dort ausfällt, schreibt die Anlagestrategie dem Anlageverwalter jedoch nicht vor, inwieweit er vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds zeichnet sich durch eine research-orientierte Anlagestrategie aus, bei der die Vorteile der fundamentalen und quantitativen Analyse kombiniert werden, um Anlageergebnisse durch eine Bottom-up-Titelauswahl zu erzielen. Diese Anlagestrategie zeichnet sich durch ein Portfolio mit hohem Active Share und Kernpositionen auf Grundlage einer Barbell-Anlagestrategie aus, wobei der Anlageverwalter die Elemente Wert- und Qualitätsentwicklung eher auf Portfolioebene als auf Wertpapiererebene im Gleichgewicht hält. Der rote Faden, der sich durch den gesamten Prozess zieht, ist ein systematischer Risikomanagementprozess, der täglich, wöchentlich und monatlich durchgeführt wird, um für ein ausgeglichenes Portfolio mit einem nachhaltigen und überzeugenden relativen Renditeprofil zu sorgen.

Die schlussendliche Kernpositionierung des Portfolios beruht auf einer durchdachten Kombination aus wert- und wachstumsorientierten Wertpapieren. Diese Strategie zielt nicht darauf ab, ein Portfolio zu schaffen, bei dem alle Wertpapiere ähnliche „Core“-Merkmale aufweisen – d. h. ein moderater Bewertungsabschlag mit überdurchschnittlichem Wachstumspotenzial. Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass es über einen kompletten Marktzyklus Zeiten mit mehr oder weniger Anlageideen geben wird, die die überzeugenden Elemente eines Bewertungsabschlags mit einem starken relativen Ertragszuwachspotenzial kombinieren. Daher forciert der Anlageverwalter nicht, dass alle Titel die gleichen „Core“-Merkmale aufweisen, sondern zielt auf ein ausgeglichenes Portfolio mit einer Kombination der günstigsten verfügbaren Möglichkeiten mit den hochwertigsten wert- und wachstumsorientierten Anlageideen ab.

Die Strategie des Teilfonds ist ertragsorientiert, research-orientiert und risikobewusst. Mit dieser Anlagephilosophie soll Mehrwert durch eine Kombination aus einem wert- und wachstumsorientiertem Anlagestil geschaffen werden. Grundstein der Anlagephilosophie ist die Wertpapierauswahl.

Ertragsorientiert: Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Aktienkurse langfristig dem Ertragszuwachs folgen. Wir investieren in Unternehmen mit zunehmender Geschäftsdynamik und einer unterbewerteten Ertragsstärke.

Research-orientiert: Fundamentale und quantitative Analysemethoden sind unerlässlich, um Anlagemöglichkeiten mit attraktiver Bewertung und zunehmender Geschäftsdynamik zu ermitteln. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass wir mit unseren globalen Analysekapazitäten am besten dazu beitragen können, einen Mehrwert zu generieren. Wir setzen ein breites Spektrum an proprietären Computermodellen ein und nutzen das Fachwissen unserer Analysten. Ziel unserer Analyse ist es, die Überraschungen zu ermitteln, die Auswirkung auf Märkte und Aktien haben.

Nachhaltig: Zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren bei der Wertpapierauswahl gehören nach Auffassung des Anlageverwalters:

- Eine zunehmende Geschäftsdynamik
- Eine attraktive Bewertung

Risikobewusst: Der Anlageverwalter strebt an, durch Minimierung unbeabsichtigter Risiken stabile risikogewichtete Renditen zu bieten. Durch die Begrenzung des Tracking Error auf titelspezifische Risiken strebt der Anlageverwalter an, den Referenzwert in jeder Marktumgebung nachhaltig zu übertreffen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten

Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Absicherungsgeschäfte über eine Drittwährung (Cross Currency Hedging) sind gestattet, sofern sie nach Berücksichtigung der zugrunde liegenden Werte nicht zu Short-Positionen führen. Absicherungsgeschäfte über eine Drittwährung (Cross Currency Hedging) können den Teilfonds in die Lage versetzen, dessen Währungsrisiken auf sehr effiziente Weise hinsichtlich des Anlageziels des Teilfonds zu verwalten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die

Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Bond Fund

NACHTRAG 3 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.

LEI-Code	213800DMZC93A31V0188
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B	USD	10.000	5 %	0,85 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
AUD I (Acc.) (hedged)	AUD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
AUD I (Inc.) (hedged)	AUD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„W“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„Z“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,30 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro Z (Acc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro Z (Inc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,30 %	0 %
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,30 %	0 %
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,30 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt die Maximierung der Gesamterträge aus Erträgen und Kapitalwachstum an, indem er überwiegend (d. h. mindestens 90 % seiner Vermögenswerte) in ein Portfolio aus internationalen Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren der öffentlichen Hand, Regierungen, Behörden, Unternehmen, Banken und forderungsbesicherten Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren und in Derivaten anlegt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend, nämlich mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts, in einem Portfolio aus internationalen Anleihen anlegen, die von der öffentlichen Hand, supranationalen Körperschaften, Regierungen, Behörden, Unternehmen, Banken oder anderen Körperschaften begeben wurden (einschließlich hypothekarisch besicherter Schuldverschreibungen und Unternehmensanleihen), sowie in anderen Schuldtiteln bzw. schuldtitlebezogenen Wertpapieren (wie Schuldverschreibungen und Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand, variabel- und festverzinslichen Schuldtiteln mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr), forderungsbesicherte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und American und/oder Global Depositary Receipts), die an zugelassenen Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie in FDI.

Nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen an zulässigen Märkten in Schwellenländern notiert sein oder gehandelt werden.

Schuldtitle und schuldtitlebezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Bei gespaltenen Ratings wird das höchste Rating angenommen. Falls ein Instrument nicht bewertet ist, muss es vom Anlageverwalter so eingeschätzt werden, dass es eine vergleichbare Qualität hat.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

JP Morgan Global GBI Unhedged TR Index

Angaben zum Referenzwert

JP Morgan Global GBI Unhedged TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein Anleihenindex, der festverzinsliche Staatspapiere repräsentiert. Globale Anleihenindizes bilden im Allgemeinen festverzinsliche Emissionen aus Ländern mit hohem Einkommen aus Nordamerika, Europa und Asien nach.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung,

dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in globale Anleihen daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank dieser globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Für die Verwaltung seiner globalen Anleiheportfolios ermittelt der Anlageverwalter anhand der Anleihe- und Devisenmärkte die Themen, wählt die Vermögenswerte aus, die von diesen Themen profitieren werden und investiert, um positive Renditen zu erzielen. Den größten Beitrag zur Performance sind in der Regel die Portfolielaufzeit, die Positionierung auf der Ertragskurve sowie die Währungs- und Länderzuteilung.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Staatsanleihen-Futures Währungs-Futures Geldmarkt-Futures
Optionen	Optionen auf Staatsanleihen-Futures Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb)
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Forderungsbesicherte (ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS)

Eine Liste der zulässigen Märkte, an denen FDI notiert oder gehandelt werden können, ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – FDI und Risiken anderer Instrumente“ erläutert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Registrierung in Taiwan

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Taiwan registriert. Die folgenden Anlagebeschränkungen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, gelten für in Taiwan zum Verkauf zugelassene Teilfonds.

- Wenn der Teilfonds an den chinesischen Wertpapiermärkten anlegt, kann er lediglich in börsennotierte Wertpapiere und am chinesischen Interbankenmarkt notierte Anleihen direkt oder indirekt investieren, wobei der Gesamtprozentsatz 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. Unter „chinesischen Wertpapiermärkten“ sind Wertpapiere zu verstehen, die an einer Börse oder am Interbankenmarkt für Anleihen in Festlandchina erhältlich sind, wozu Hongkong und Macau nicht gehören. Eine Liste zulässiger Märkte inklusive Märkte in Festlandchina finden Sie in Anhang II.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	40 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III –

Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei der Anteilsklasse USD C (Inc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt und vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt.

Mit Ausnahme der Anteilsklasse USD C (Inc) werden bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc) die Dividenden normalerweise halbjährlich am 30. Juni und am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. August und am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Sustainable Global Equity Fund

NACHTRAG 4 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800YDXSXADAYMRQ85
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro B	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
AUD I (Acc.) (hedged)	AUD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„L“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD L (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,20 %	0 %
USD L (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,20 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch überwiegende Anlagen in einem Portfolio von Aktien von Unternehmen weltweit an, die attraktive Anlageeigenschaften aufweisen und die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert überwiegend (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, welche die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen.

Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, unterliegen den folgenden verbindlichen Elementen im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu bewerben. Die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters berücksichtigen verbindliche Elemente des Negativscreenings sowie sonstige allgemeine ESG-bezogene Analysen und ESG-Analysen auf Ebene der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens. Insbesondere ist der Anlageverwalter bemüht:

- Emittenten zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet.
 - Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen

- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen
- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen.
- Unternehmen zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu können auch solche Unternehmen gehören, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, wie z. B. eine effizientere oder geringere Nutzung natürlicher Ressourcen oder der Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmenemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmenemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

Alle Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien, Partizipationsscheine („P-Notes“), einschließlich Low Exercise Price Options („LEPO“) und Low Exercise Price Warrants („LEPW“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITS“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds, börsennotierte Investment Trusts eingeschlossen, (nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in P-Notes, LEPOs, LEPOs, REITs und andere börsennotierte geschlossene Fonds investieren.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die Märkte überbewertet sind oder die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten oder so wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ beschrieben.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds investiert weltweit, und obwohl es keinen geografischen, branchenspezifischen oder sektorspezifischen Schwerpunkt gibt, kann er von Zeit zu Zeit in bestimmten Branchen, Sektoren oder Ländern, einschließlich den Vereinigten Staaten, konzentriert sein. Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern, einschließlich Indien und China, investieren.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren kann der Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds hat keine Beschränkungen im Zusammenhang mit der Marktkapitalisierung (der Gesamtwert aller Aktien eines Unternehmens) und kann

somit ein höheres Engagement in Unternehmen mit einer kleinen Marktkapitalisierung haben als der MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“). Zudem ist der Teilfonds beträchtlich konzentrierter als der Referenzwert, da er in deutlich weniger Unternehmen engagiert ist.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in USD abgesichert. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, weil möglicherweise nicht alle Anlagen in der Basiswährung abgesichert sind.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds jedoch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen) und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren, Instrumenten oder Anleihen zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Indikator für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts, der Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrie- und Schwellenmarktländern erfasst. Mit über 2.000 Komponenten deckt er ungefähr 85 % der globalen Aktiengelegenheiten ab. Der Referenzwert implementiert ein umfassendes und kohärentes Konzept zur Indexberechnung, die aussagekräftige globale Einblicke und regionsübergreifende Vergleiche sämtlicher Marktkapitalisierungs-Größen, -Sektoren sowie Style-Segmenten und -Kombinationen ermöglicht. Diese Methodologie zielt darauf ab, eine flächendeckende Erfassung von Möglichkeiten abzubilden, wobei der Fokus ganz deutlich auf Index-Liquidität, Anlageeignung und Reproduzierbarkeit liegt. Der Referenzwert wird vierteljährlich überprüft, um Veränderungen an den zugrunde liegenden Aktienmärkten widerzuspiegeln und dabei unangemessene Indexumschläge zu beschränken. Weitere Angaben zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com/acwi.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlagethemen, Fundamentalanalyse und Titelbewertung. Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Die strukturelle Änderung umfasst mehrere Änderungen, wie z. B. ökologische, wirtschaftliche, technologische und demografische Veränderungen, welche den Kontext für die Anlageanalyse und Entscheidungsfindung liefern. Diese helfen dem Anlageverwalter, Bereiche mit potenziellen Chancen und Risiken sowohl auf der Ebene der Anlageklasse als auch auf Einzeltitelebene zu identifizieren. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelbewertung durch den Anlageverwalter, mögliche Anlagebereiche für den Teilfonds zu bestimmen. Die Titelbewertung besteht aus einer detaillierten Analyse auf der Grundlage einer großen Vielfalt an finanziellen Kennzahlen und Research und der Berücksichtigung von Risiken, Chancen und Problemen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Bei der Anlage in Unternehmen erwägt der Anlageverwalter die Auswirkung dieser Anlagen auf den Gesamtaufbau des Teilfonds, wie das Engagement in Anlageklassen, die Größe jeder Wertpapierposition und die Merkmale des Anlagerisikos der Unternehmen an sich. Der Anlageverwalter versucht, Unternehmen zu identifizieren, die attraktive Anlageeigenschaften aufweisen, und zielt damit darauf ab, in Aktien von Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten zu investieren, die attraktiv bewertet sind. Der Anlageverwalter strebt in erster Linie Bilanzstärke, nachhaltige Kapitalerträge und Managementteams an, die im Interesse der Anteilsinhaber handeln.

Der Anlageprozess des Teilfonds schließt die Anwendung der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters ein, der Unternehmen identifiziert und vermeidet, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet, und gleichzeitig solche Unternehmen identifiziert, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu steuern. Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob das Unternehmen: (i) nachhaltige Geschäftspraktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. bezogen auf Stabilität und Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und

der Finanzen des Unternehmens) verfolgt und (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen Fußabdruck des Unternehmens, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsgremien) zu steuern.

Zu Unternehmen, die nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgen, können auch solche gehören, die sich ausdrücklich einer verbesserten ökologischen und/oder sozialen Wirkung verpflichtet haben, was zu einer Transformation ihres Geschäftsmodells führen wird. Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter in ein Unternehmen investiert, das in ökologischer oder sozialer Hinsicht nachweislich an potenziell schädlichen Aktivitäten beteiligt ist. Dies kann für bestimmte Unternehmen eintreten, deren Aktivitäten oder Betriebsabläufe in der Regel aufgrund eines alten Geschäftsmixes in der Vergangenheit schlechte ökologische oder soziale Ergebnisse hervorgebracht haben, die aber jetzt in zukünftige Bedürfnisse investieren und sich positiv an diese anpassen (darunter können beispielsweise Energieunternehmen fallen, die sich auf einen Übergang zu einer Welt mit geringerem CO₂-Ausstoß vorbereiten). Ebenso kann der Teilfonds in ein Unternehmen investieren, dessen positive umweltbezogene und soziale Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die qualitativer und quantitativer Natur sind.

Die Anlagen des Teilfonds müssen auch nach dem Erstkauf die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters fortlaufend erfüllen, und der Anlageverwalter bewertet das Nachhaltigkeitsrisiko, dem ein Unternehmen ausgesetzt sein kann, auf dieselbe Weise, wie es vor dem Erstkauf beurteilt würde.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds und währungsbezogene DFI (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“)) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei.
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten:
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilshaber prüfen, 1) ob sie die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters noch erfüllt und weiterhin gehalten werden kann, ob 2) die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 3) ob die Anlage verkauft werden sollte.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen

könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiersebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des

Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Der Teilfonds unterliegt den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, deren Einhaltung erreicht wurde.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds nutzt zwar keine FDI zu Anlagezwecken, aber der Teilfonds darf bei Gelegenheit Optionsscheine oder Bezugsrechte für Aktien halten, und zwar in Fällen, wo diese vom Teilfonds als ein Ergebnis von Unternehmensmaßnahmen erworben werden.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Taiwan

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Taiwan registriert. Die folgenden Anlagebeschränkungen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, gelten für in Taiwan zum Verkauf zugelassene Teilfonds.

- Wenn der Teilfonds an den chinesischen Wertpapiermärkten anlegt, kann er lediglich in börsennotierte Wertpapiere und am chinesischen Interbankenmarkt notierte Anleihen direkt oder indirekt investieren, wobei der Gesamtprozentsatz 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. Unter „chinesischen Wertpapiermärkten“ sind Wertpapiere zu verstehen, die an einer Börse oder am Interbankenmarkt für Anleihen in Festlandchina erhältlich sind, wozu Hongkong und Macau nicht gehören. Eine Liste zulässiger Märkte inklusive Märkte in Festlandchina finden Sie in Anhang II.
- Als in Taiwan registrierter Aktienteilfonds muss der Teilfonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien investieren.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	40 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI und Terminkontrakte.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs, d. h. Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt beschrieben.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 0 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um einen Typ, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben.

Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember

festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Sustainable Global Equity Fund

Unternehmenskennung: 213800YDXSXADAYMRQ85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen, die mit der roten Linie des Anlageverwalters in Bezug auf Kohlenstoff übereinstimmen.
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben.
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, welche die folgenden drei Tests bestehen:

1. Gute Unternehmensführung (Governance).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
 3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.
- Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:
- in den folgenden Sektoren tätig sind, wie vom Global Industry Classification Standard (GICS) definiert: Grundstoffe, Industrieunternehmen, Versorgungsunternehmen und Energie und
 - nach Maßgabe des eigenen Rahmenwerks des Anlageverwalters eine Geschäftstätigkeit ausüben, die mit einem Szenario unvereinbar ist, bei dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau ansteigen und
 - nach Maßgabe des eigenen Rahmenwerks des Anlageverwalters keine angemessene Strategie zur Bekämpfung der Emissionen/des Klimawandels haben.
- Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.
- 0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.
- Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating auf Portfolioebene (ermittelt anhand von Daten externer Datenanbieter) von „mittel“ oder besser.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen typischerweise darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzdienstleistungen bereitstellen, für das Wachstum und die Verbreitung erneuerbarer Energien erforderliche Technologien entwickeln und energieeffizientere Produkte herstellen. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region. Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Fehlende Menschenrechtspolitik

Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Das Niveau, ab dem Kennzahlen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die Kennzahlen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der

Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das ein langfristiges Kapitalwachstum anstrebt. Dazu engagiert er sich primär in weltweit ansässigen Unternehmen, welche die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie, der Geschäfte und der Finanzen des Unternehmens) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der Praktiken des Unternehmens im Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wird:

- 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren
- mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und bestimmten Arten von FDI [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Emittenten, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über Elemente des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

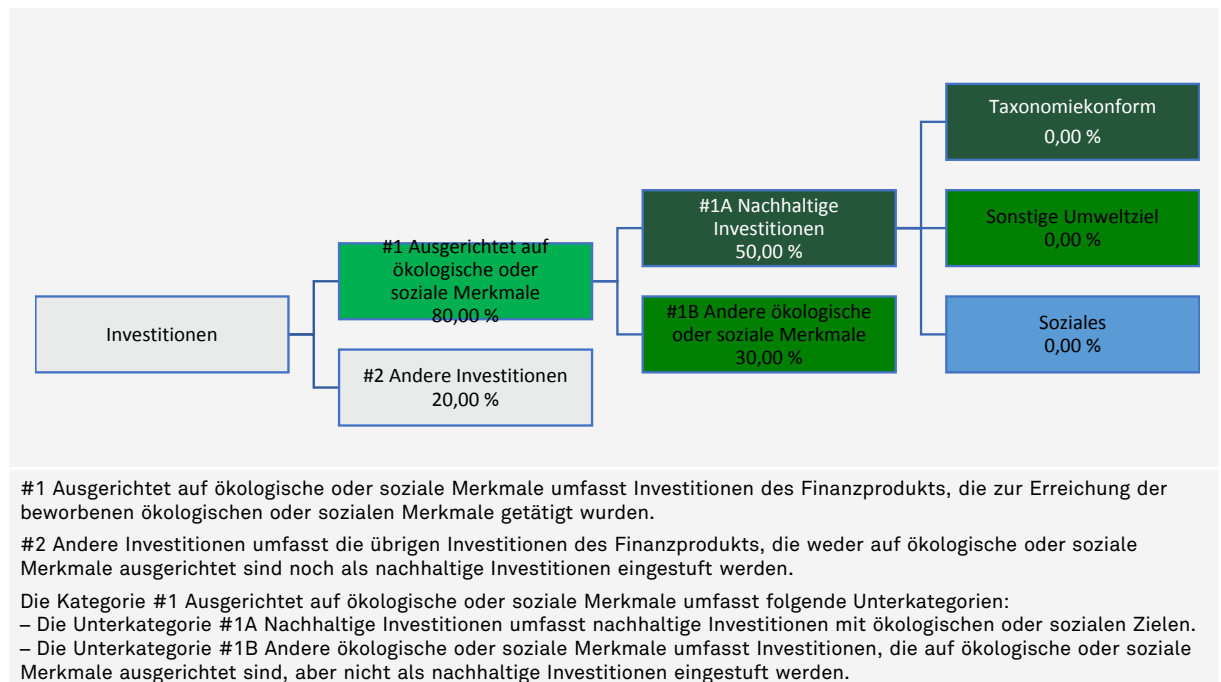


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate (FDI) lediglich zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und wird daher keine Derivate verwenden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen und bestimmte Arten von FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon Global High Yield Bond Fund

NACHTRAG 5 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Managementgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds werden dem Kapital des Teilfonds belastet, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“. Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	7TOC3RV3LHENCJJIGC56
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Alcentra NY, LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
USD A (Inc.) (M)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %
AUD A (Acc.)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
AUD A (Inc.) (M)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
CAD A (Acc.)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
CAD A (Inc.) (M)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
HKD A (Acc.)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
HKD A (Inc.) (M)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %
CNH A (Acc.)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %
CNH A (Inc.) (M)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %
SGD A (Acc.)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
SGD A (Inc.) (M)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
AUD H (Inc.) (hedged) (M)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
CAD H (Inc.) (hedged) (M)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
HKD H (Acc.) (hedged)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %
HKD H (Inc.) (hedged) (M)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %
CNH H (Inc.) (hedged) (M)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged) (M)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
HKD W (Inc.) (M)	HKD	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
AUD W (Inc.) (hedged) (M)	AUD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged) (M)	CAD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CNH W (Inc.) (hedged) (M)	CNH	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum an, indem er überwiegend (d. h. mindestens 80 % seines Vermögens) in einem stark diversifizierten Portfolio von High-Yield-Anleihen und in Derivaten anlegt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) in einem stark diversifizierten Portfolio von Hochzinsanleihen globaler Unternehmen und damit verbundenen Derivaten (FDI) anlegen, die relativ attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Anlagen in Wertpapieren oder verbundenen FDI, die nicht als Hochzinstitel gelten, sind auf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Die festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen unter anderem:

- mindestens 30 % des Nettoinventarwerts in jedem der folgenden Anlagewerte: Unternehmensanleihen, die im Rahmen von Privatplatzierungen begeben werden können (z. B. Reg S-Anleihen und Rule 144A-Anleihen) und zu denen hybride Unternehmensanleihen, endfällige Anleihen, Callable Bonds (d. h. Anleihen mit Call-Option), Puttable Bonds (d. h. Anleihen mit Put-Option) und variabel verzinsliche Anleihen (FRN) zählen. Reg S-Anleihen und Rule 144A-Anleihen sind Anleihen börsennotierter Unternehmen, die nur bestimmten Anlegern zur Verfügung stehen. Konkret können diese Papiere innerhalb der USA an US-Anleger oder außerhalb der USA an ausländische Anleger verkauft werden, die nicht der Registrierungserfordernis der SEC unterliegen. Um Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass die zur Anlage durch den Teilfonds ausgewählten Rule 144A- und Reg S-Anleihen in erster Linie an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden (eine Liste dieser Märkte findet sich in Anhang II des Prospekts) und voraussichtlich liquide sind;
- bis zu 30 % des Nettoinventarwerts in jedem der folgenden Anlagewerte: Eurobonds, Nullkuponanleihen, Anleihen, die von staatlichen Stellen oder Regierungsbehörden emittiert werden (wie US-Treasuries und Kommunalanleihen), behördliche Anleihen (wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere, die von einer Regierungsbehörde ausgegeben werden), ewige Anleihen und Exchange Traded Notes (ETNs);
- bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen (einschließlich Pflichtwandelanleihen);
- bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente (darunter Bankakzepte, Commercial Papers und Einlagenzertifikate);
- bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts insgesamt in hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS) (einschließlich Collateralised Mortgage Obligations, CMOs) und forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) (einschließlich Collateralised Debt Obligations (CDOs) und Collateralised Loan Obligations (CLOs));
- bis zu 10 % des Nettoinventarwerts in jedem der folgenden Anlagewerte: Payment-in-Kind Bonds, Step-up Bonds, Toggle Bonds, Yankee Bonds, Tilgungsanleihen und Deferrable Interests (d. h. Trust Preferred Securities);
- bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Darlehen (einschließlich Leveraged Loans, Darlehensbeteiligungen, Darlehensabtretungen, Tilgungsdarlehen und Konsortialkredite), die Geldmarktinstrumente darstellen; und
- bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann auch gemäß der Darlegung in nachstehendem Abschnitt „Verwendung von FDI“ in Schuldtiteln und damit verbundenen Derivaten anlegen.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten anlegen, darunter Stamm- und Vorzugsaktien, Wertpapiere, die in solche Aktien wandelbar oder umtauschbar sind (d. h. wandelbare Vorzugsaktien), Optionsscheine, OGA des offenen Typs (einschließlich börsengehandelter Fonds, „ETFs“), Real Estate Investment Trusts (REITs) und damit verbundene Derivate (wie unter „Verwendung von FDI“ nachstehend aufgeführt).

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds und offene ETFs.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in nachrangigen Schuldinstrumenten anlegen. Hierzu zählen CoCos, vorrangige nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen und zusätzliche/beschränkte Tier-1-Anleihen, Tier-2-Anleihen und Tier-3-Anleihen.

- Zusätzliche/beschränkte Tier-1-Anleihen, Tier-2-Anleihen und Tier-3-Anleihen sind Unternehmensanleihen, die von Finanzinstituten wie Banken und Versicherungsgesellschaften begeben werden. Bei zusätzlichen/beschränkten Tier-1-Anleihen handelt es sich um das nachrangigste Hybridkapital, bei Tier-2-Anleihen um das zweitvorrangigste Hybridkapital, während Tier-3-Anleihen zum vorrangigsten Hybridkapital zählen, das eine Finanzgesellschaft auf dem Anleihenmarkt begeben kann.
- Nachrangige Schuldtitel sind Instrumente, die mit Merkmalen zur Abfederung von Verlusten ausgestattet sind. Diese Instrumente können bei Eintritt eines oder mehrerer Auslöseereignisse einer bedingten Abschreibung oder einer Pflichtumwandlung in Stammaktien unterliegen.

Siehe „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ im Prospekt für weitere Angaben über die Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln.

Der Teilfonds wird in Hochzinsanleihen investieren, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ (BB+ oder darunter bzw. einem gleichwertigen Rating) bewertet werden oder die kein Rating aufweisen. Maximal 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen zum Zeitpunkt des Kaufs in Wertpapieren investiert sein, die ein Rating unterhalb von B- (oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Rating-Agentur) oder kein Rating aufweisen. Eine Anleihe ohne Rating ist ein nicht von einer Rating-Agentur bewertetes und nicht mit einem Rating versehenes Wertpapier. Die durchschnittliche Bonität der im Teilfonds gehaltenen Schuldtitel wird stets mindestens B- (oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur) betragen.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OGA des offenen Typs investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an den in Anhang II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt weltweit zu investieren (d. h. seine Anlagen werden an zulässigen Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden). Ferner kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern (einschließlich der Volksrepublik China,

„VRC“) begeben und an Märkten der USA und Europas gehandelt werden. Um Zweifel auszuschließen, wird der Teilfonds kein Engagement über Schuldtitel der VRC eingehen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen („CIBM“) über Bond Connect gehandelt werden (wie in Anhang VI des Prospekts näher erläutert).

Abgesehen von den oben genannten Bestimmungen unterliegt der Teilfonds keinerlei Beschränkung in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Land oder einer bestimmten geografischen Region angelegt werden kann. Der Teilfonds kann jedoch bisweilen seine Anlagen auf bestimmte Länder oder geografische Regionen konzentrieren, in denen der Anlageverwalter Anlagemöglichkeiten erkennt. So kann der Teilfonds zeitweise in erheblichem Umfang (d. h. mehr als 70 % seines Nettoinventarwerts) in Hochzinsanleihen investieren, die von Unternehmen mit Sitz in den USA begeben werden, da die USA häufig der Sitz globaler Unternehmen sind (d. h. Unternehmen mit weltweiter Geschäftstätigkeit und/oder weltweitem Kundenstamm), die Hochzinsanleihen begeben.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained TR Index

Angaben zum Referenzwert

ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained TR Index (abgesichert in US-Dollar) (der „Referenzwert“). Der Referenzwert bildet die Wertentwicklung von Unternehmensschuldtiteln mit einem Rating unter Investment-Grade nach, die auf US-Dollar, kanadische Dollar, Pfund Sterling und Euro lauten und an den großen US- oder Eurobond-Märkten öffentlich begeben werden. Die Gewichtung der Indexkomponenten ist auf maximal 2 % begrenzt. Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

<https://www.theice.com/market-data/indices/fixed-income-indices>

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl erwartet wird, dass der Großteil der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen im Referenzwert vertreten ist und die Gewichtung der Anlagen ähnlich wie dort ausfällt, schreibt die Anlagestrategie dem Anlageverwalter jedoch nicht vor, inwieweit er vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds legt hauptsächlich in einem diversifizierten Portfolio von Hochzinsanleihen an und sucht Anlagemöglichkeiten, die eine Kombination aus einer attraktiven laufenden Rendite und einer hohen Kapitalrückzahlungswahrscheinlichkeit bieten. Der Teilfonds zielt darauf ab, Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig durch kurze Laufzeiten Schutz gegen Zinsvolatilität zu bieten und vor Kapitalverlust zu schützen. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

In der Vorgehensweise des Anlageverwalters finden sich Top-down- und Bottom-up-Ansätze. Die Vorgehensweise beruht auf fundamentaler Kreditanalyse und Marktanalyse mit dem Ziel, Ineffizienzen in Leveraged Finance-Märkten zu erkennen und zu nutzen. Der Anlageverwalter bevorzugt Branchen mit attraktiven Anlagebewertungen, stabilen Wettbewerbsumfeldern und hohen Eintrittsbarrieren. Darüber hinaus wählt der Anlageverwalter Emittenten mit seiner Ansicht nach stabilem bzw. tendenziell ansteigendem Kreditprofil, finanzieller Flexibilität und solider Wettbewerbsposition, deren Vermögenswerte angemessen bis leicht unterbewertet sind. Die Bewertung erfolgt durch die Beurteilung der Anlage relativ zu anderen Anlagen in der Kapitalstruktur des Emittenten und relativ zu anderen Anlagen in der Branche und in dem Markt.

Diese umfassende fundamentale Bottom-up-Kreditanalyse wird durch einen Top-down Ansatz ergänzt, der verschiedene volkswirtschaftliche und marktspezifische Kennzahlen berücksichtigt, wie beispielsweise regionale Wirtschaftsaussichten, Branchenaussichten, Zinsentwicklung und die Erwartungen im Hinblick auf Zahlungsausfall.

Das Anlageverfahren des Anlageverwalters beruht auf einer Mischung aus qualitativer und quantitativer Due Diligence durch ein weltweit agierendes Team aus erfahrenen Analysten, die Alpha-Quellen (Überrenditen) branchen-, emittenten- und wertpapierbezogen ermitteln. Zu dieser Due Diligence gehören auch die Beurteilung der Kreditcharakteristik eines Emittenten, der Qualität seines Managements, seines freien Zahlungsstroms, seiner finanziellen Flexibilität, seines Marktanteils, seiner Ertragsentwicklung, der Margenentwicklung, der Kapitalverfügbarkeit sowie Treffen mit dem gehobenen Management bei einem Emittenten und der Besuch branchenspezifischer Konferenzen. Das Analystenteam des Anlageverwalters ist nach Branchen gegliedert in High Yield FRN-, High Yield Fixed- und Leveraged Loan-Märkte. Der Bereich CLO wird durch ein unabhängiges Team betreut.

Ein monatlich tagendes Portfoliostrukturierungsgremium des Anlageverwalters erstellt die Allokationsziele für jede Anlageklasse und bespricht Anlagethemen. Dabei werden Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds auf Grundlage der Besprechung der für die jeweiligen Anlageklassen relevanten Aspekte (z. B. Kreditstatus von Emittenten, Nachfrage- und Angebotsentwicklung und Bewertungen), ausgewählt. Volkswirtschaftliche Aspekte werden ebenfalls in Betracht gezogen, darunter das spezifische Wachstum der Region, Inflation, Zinssätze und die erwartete Ausfallquote. Die Anlageziele werden dann auf Grundlage dieser Besprechungen und der Analyse einzelner Emittenten, die durch den Anlageverwalter durchgeführt wird, präzisiert.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter implementierten Sorgfaltsprüfungsverfahrens.

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Unter Verwendung sowohl quantitativer als auch qualitativer Prozesse wird das Nachhaltigkeitsrisiko wie folgt vom Anlageverwalter identifiziert, überwacht und verwaltet:

- Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen eines Teilfonds wird das Anlageuniversum anhand der Sektorauschlusspolitik des Anlageverwalters überprüft, wobei potenzielle Anlagen auf der Grundlage des Sektors, in dem sie tätig sind, z. B. umstrittene Waffen, entfernt werden. Bei der Bewertung einer Anlagemöglichkeit führt der Anlageverwalter eine ganzheitliche Fundamentalanalyse des Kreditrisikos des Emittenten durch. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Analyse ist die Beurteilung wesentlicher ESG-Faktoren, die sich nachteilig auf die Kreditwürdigkeit eines Emittenten auswirken können. Der Prozess der Integration von ESG-Faktoren beginnt damit, das Engagement eines Emittenten in wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren, gefolgt von einer Bewertung der potenziellen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken. Schließlich bewertet der Anlageverwalter die Verpflichtung des Emittenten, das Engagement in wesentlichen ESG-Risiken zu steuern. Angesichts der Märkte, in denen der Teilfonds engagiert ist, ist aktives Unternehmensengagement das wichtigste Instrument und bildet die Grundlage für die Integration und Analyse von ESG-Faktoren. Der Anlageverwalter hat eine ESG-Checkliste und einen Leitfaden zur Wesentlichkeit des Sektors entwickelt, in dem die Engagement-Aktivitäten festgelegt sind. Die Integration von ESG-Risikofaktoren mündet in der Vergabe eines proprietären ESG-Ratings, das die Kreditmeinung des Anlageverwalters und Entscheidungen zur Portfoliokonstruktion beeinflusst.
- Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der ESG-Daten, die vom Emittenten (sofern relevant) veröffentlicht werden, oder durch einen kontinuierlichen Fokus auf aktives Unternehmensengagement überwacht, um festzustellen, ob sich das Nachhaltigkeitsrisiko seit der ersten Bewertung geändert hat. Die Bewertung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter ist ein wichtiger Teil des täglichen Kreditüberwachungsprozesses, bei dem der Anlageverwalter alle mit dem Emittenten verbundenen Risiken und Chancen bewertet. Der Anlageverwalter spricht jährlich mit allen Emittenten über ESG-Angelegenheiten, wobei die Gespräche

häufiger stattfinden, wenn die Exposition gegenüber wesentlichen ESG-Risiken höher ist. Darüber hinaus verfolgt der Anlageverwalter das ESG-Engagement, um die Effektivität der Engagement-Aktivitäten zu erfassen und zu messen. Wenn das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko über die ESG-Risikobereitschaft hinaus für den Teilfonds gestiegen ist, erwägt der Anlageverwalter den Verkauf oder die Verringerung des Engagements des Teilfonds in der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter gegenwärtig bestimmte Arten von Anlagen, einschließlich Barmittel, Barmitteläquivalente, Währungspositionen, ETF und FDI nicht als ein Nachhaltigkeitsrisiko ansieht. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie beispielsweise indexbasierte ETF zu bewerten.

Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Swaps	Credit Default Swaps Credit Default Swaps Index/Korb Total Return Swaps (TRS) (einschließlich Einzeltitel, Kredit und individueller Aktienkorb)
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Callable Bonds und Puttable Bonds Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) (einschließlich CLOs) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS) Optionsscheine Synthetische ETFs Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS) werden genutzt, um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren Weise zu ermöglichen, als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit's North American High Yield CDX Index IHS Markit North American Investment Grade CDX Index IHS Markit iTraxx Europe Index IHS Markit iTraxx Europe Crossover

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Long- und Short-Positionen

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Unter Verwendung des Commitment-Ansatzes wird das Long-Engagement durch FDI insgesamt voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds keine directionalen Netto-Short-Positionen auf Fondsebene aufweisen wird.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 1 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained TR Index (abgesichert in US-Dollar)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	100 % – 500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der

Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann. Diese Informationen wurden in die obige Tabelle aufgenommen.

Weitere Informationen zum Relativen Value-at-Risk-Ansatz, dem Brutto-Leverage und dem Commitment-Ansatz finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 50 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 10 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden normalerweise am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt. Bei allen anderen ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern dieser ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf das „Konzentrationsrisiko“ hingewiesen, da der Teilfonds eine hohe Konzentration in Hochzinsanleihen von Unternehmen mit Sitz in den USA aufweisen kann, sowie auf das „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ und das „Risiko von bedingen Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln und ferner auf die zusätzlichen Risiken, die spezifisch mit dem Teilfonds einhergehen und nachstehend erläutert werden.

BNY Mellon Global Opportunities Fund

NACHTRAG 6 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800BQY7HKFFX8YS27
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
AUD A (Acc.)	AUD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CAD A (Acc.)	CAD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
HKD A (Acc.)	HKD	50.000	5 %	2,00 %	0 %
CNH A (Acc.)	CNH	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SGD A (Acc.)	SGD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
HKD W (Acc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CNH W (Inc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds) in einem Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen weltweit an, die mehrheitlich an zulässigen Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds unterliegt (abgesehen von dem, was im Prospekt unter „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ dargelegt ist) keinen Beschränkungen hinsichtlich der Verteilung des Vermögens nach bestimmten geografischen Regionen, bestimmten Branchen oder bestimmten Wertpapiertypen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend, nämlich mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts, in einem Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wozu Wandelanleihen (normalerweise ohne Bonitätseinstufung), wandelbare Vorzugsaktien und Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Fall der Optionsscheine) zählen) von Unternehmen weltweit anlegen, die an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Bis zu einem Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds kann in internationalen Anleihen, die von der öffentlichen Hand, supranationalen Körperschaften, Regierungen, Behörden, Unternehmen, Banken oder anderen Körperschaften ausgegeben wurden, (einschließlich hypothekarisch besicherter Schuldverschreibungen und Unternehmensanleihen) sowie in anderen Schuldtiteln bzw. schuldtitelbezogenen Wertpapieren (wie Schuldverschreibungen und Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand, variabel- und festverzinslichen Schuldtiteln mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr), forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und American und/oder Global Depositary Receipts) angelegt werden, die an zugelassenen Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur

aufweisen. Bei gespaltenen Ratings wird das höchste Rating angenommen. Falls ein Instrument nicht bewertet ist, muss es vom Anlageverwalter so eingeschätzt werden, dass es eine vergleichbare Qualität hat.

Der Teilfonds investiert weltweit, und obwohl seine Anlagen nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten Markt beschränkt oder konzentriert sein müssen, kann er ein erhebliches Engagement in bestimmten Märkten, einschließlich der USA, aufweisen. Der globale Charakter des Teilfonds bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds wegen der Schwankungsanfälligkeit seiner kurzfristigen Wertentwicklung mit gewissen zusätzlichen Risiken verbunden sein kann.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf chinesischer A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Indikator für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts, der Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrie- und Schwellenmarktländern erfasst. Mit über 2.000 Komponenten deckt er ungefähr 85 % der globalen Aktiengemeinschaften ab. Der Referenzwert implementiert ein umfassendes und kohärentes Konzept zur Indexberechnung, die aussagekräftige globale Einblicke und regionsübergreifende Vergleiche sämtlicher Marktkapitalisierungs-Größen, -Sektoren sowie Style-Segmenten und -Kombinationen ermöglicht. Diese Methodologie zielt darauf ab, eine flächendeckende Erfassung von Möglichkeiten abzubilden, wobei der Fokus ganz deutlich auf Index-Liquidität, Anlageeignung und Reproduzierbarkeit liegt. Der Referenzwert wird

vierteljährlich überprüft, um Veränderungen an den zugrunde liegenden Aktienmärkten widerzuspiegeln und dabei unangemessene Indexumschläge zu beschränken.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in globale Aktien daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet unsere Anlageideen auf diese Themen. Dank dieser globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Die Global Opportunities-Portfolios sind ganzheitlich aufgebaut und verfolgen einen uneingeschränkten Anlageansatz ohne Einschränkungen im Hinblick auf Regionen, Sektoren oder Vergleichsindizes. Der Anlageverwalter verfolgt keinen wert- oder wachstumsorientierten Anlagestil; stattdessen wird schwerpunktmäßig in Wertpapiere von Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten investiert, die attraktiv bewertet werden. Im Durchschnitt bildet jede Beteiligung in einem Global Opportunities-Portfolio ca. 2 % bis 3 % des Gesamtwerts des Portfolios, d. h., dass der Anlageverwalter in den Portfolios High-Conviction-Aktien hält.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des

Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapierebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend

mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt,

an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Pan European Equity Fund

NACHTRAG 7 VOM 13. OKTOBER 2023

Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 9. März 2017 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben über den BNY Mellon Pan European Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der BNY Mellon Global Funds, plc (die „Gesellschaft“), einer Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur, die als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften errichtet wurde. Es besteht Haftungstrennung zwischen den Teilfonds der Gesellschaft.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil von und muss gelesen werden im Zusammenhang mit der allgemeinen Beschreibung:

- der Anteilklassen
- der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen
- der Ausschüttungspolitik
- der Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts
- der Gesellschaft sowie ihres Managements und ihrer Verwaltung
- Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft
- der Risikofaktoren
- der Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber

die im Prospekt der Gesellschaft vom 19. Mai 2025 enthalten sind, der zusammen mit diesem Nachtrag ausgehändigt wurde, und muss im Zusammenhang mit diesen gelesen werden. Falls Sie den Prospekt nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem Administrator in Verbindung.

Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

LEI-Code	213800NOFA8RHU6Z7P72
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Dublin ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen Anlagehorizont von 5 Jahren oder länger und wünscht eine gemäßigte Volatilität.

Anteilklassen

Die Anteilklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, denen jede Anteilsklasse angeboten werden kann, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft - Struktur“ des Prospekts.

„Euro A“-Anteile und „USD A“-Anteile					
Klas-se	Währung	Ausgabeaufschlag	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	bis zu 5 %	5.000 EUR	2,00 %	Keine
USD A	USD	bis zu 5 %	5.000 USD	2,00 %	Keine

„Euro B“-Anteile, „Sterling B (Acc)“-Anteile, „Sterling B (Inc.)“-Anteile und „USD B (Acc)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Ausgabeaufschlag	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B	EUR	bis zu 5 %	10.000 EUR	1,50 %	Keine
Sterling B (Acc.)	GBP	bis zu 5 %	1.000 GBP	1,50 %	Keine
Sterling B (Inc.)*	GBP	bis zu 5 %	1.000 GBP	1,50 %	Keine
USD B (Acc.)	USD	bis zu 5 %	10.000 USD	1,50 %	Keine

„Euro C“-Anteile und „USD C“-Anteile					
Klas-se	Währung	Ausgabeaufschlag	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	bis zu 5 %	5.000.000 EUR	1,00 %	Keine
USD C	USD	bis zu 5 %	5.000.000 USD	1,00 %	Keine

„Euro X (Acc)“-Anteile und „USD X (Acc)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Ausgabeaufschlag	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	Keine	Keine	Keine
USD X (Acc.)	USD	Keine	Keine	Keine	Keine

„Sterling W (Acc)“-Anteile, „Euro W (Acc)“-Anteile und „USD W (Acc)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Ausgabeaufschlag	Mindestbetrag der Erstanlage	Jährliche Management-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling W (Acc.)	GBP	bis zu 5 %	15.000.000 GBP	0,75 %	Keine
Euro W (Acc.)	EUR	bis zu 5 %	15.000.000 EUR	0,75 %	Keine
USD W (Acc.)	USD	bis zu 5 %	15.000.000 USD	0,75 %	Keine

Anlageziele und Anlagepolitik

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens zwei Drittel seines Vermögens) in einem Portfolio von Aktien und Anlage von bis zu einem Drittel seines Vermögens in einem Portfolio von aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen an, die in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ihren Sitz haben oder börsennotiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Gewinne dort erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend, nämlich mindestens zwei Drittel seines Vermögens, in einem Portfolio von Aktien und bis zu einem Drittel seines Vermögens in einem Portfolio von aktienbezogenen Wertpapieren anlegen, wozu Wandelanleihen (normalerweise ohne Bonitätseinstufung), wandelbare Vorzugsaktien und Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des

Nettoinventarwerts des Teilfonds im Fall der Optionsscheine) von Unternehmen zählen, die ihren Sitz in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Gewinne in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) erzielen.

Bis zu einem Drittel des Vermögens des Teilfonds darf in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen angelegt sein, die weder in Europa noch im Vereinigten Königreich ihren Sitz haben, noch den überwiegenden Teil ihrer Gewinne dort erzielen. Anlagen dürfen sowohl in entwickelten als auch aufstrebenden europäischen Regionen getätigt werden.

Die Mehrheit der Anlagen des Teilfonds wird an zulässigen Märkten in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) notiert sein oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (wie unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben) oder für Absicherungszwecke Transaktionen in FDI tätigen. Eine

Liste der zulässigen Märkte, an denen FDI notiert oder gehandelt werden können, ist in Anhang II des Prospekts enthalten. Der Teilfonds kann ebenfalls Transaktionen in OTC-Derivaten durchführen, wie nachstehend unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in paneuropäische Aktien daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank dieser globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Die Pan-European-Equity-Portfolios sind ganzheitlich aufgebaut, wobei unser research-orientierte/„Bottom-up“-Anlageprozess zum Einsatz kommt. Der Anlageverwalter verfolgt weder ausschließlich einen wertorientierten noch ausschließlich einen wachstumsorientierten Anlagestil; stattdessen wird schwerpunktmäßig in Wertpapiere von Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten investiert, die attraktiv bewertet werden.

Ausgabe von Anteilen

Die Erstausgabe (der „Erstausgabezeitraum“) für alle lancierten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun abgelaufen. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 17. Mai 2018 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis je Anteil von 1 USD, 1 GBP, 1 EUR, 1 CHF oder 100 JPY je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar) ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der

Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Rücknahme von Anteilen

Anteile jeder Klasse können auf Wunsch des jeweiligen Anteilsinhabers an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse abzüglich der etwaigen Rücknahmegebühr.

Alle Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen des Teilfonds sind im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ des Prospekts dargelegt.

Ferner wird der Gesamtnettowert der bestehenden Long-Positionen in Derivaten 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann Techniken und FDI zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Teilfonds kann folgende Techniken und Instrumente für die Zwecke einer effizienten Vermögensverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine, Devisenterminkontrakte und Geschäfte mit Wertpapieren „per Erscheinen“ und/oder „mit verzögerter Lieferung“.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente, die der Teilfonds für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen darf, ist im Abschnitt „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften 2015 der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Eine Wertpapierleihvereinbarung ist eine Vereinbarung, durch die das Eigentum an den „verliehenen“ Wertpapieren von einem „Darlehensgeber“ auf einen „Darlehensnehmer“ übertragen wird, wobei sich der

Darlehensnehmer verpflichtet, dem Darlehensgeber zu einem späteren Termin „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern.

Rückkaufvereinbarungen sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei veräußert und gleichzeitig vereinbart, das gleiche Wertpapier an einem festgelegten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz der Wertpapiere steht. Bei einer Rückkaufvereinbarung handelt es sich um eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten erwirbt und sich gleichzeitig verpflichtet, dem Kontrahenten die Wertpapiere an einem vereinbarten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter Pensionsgeschäfte eingehen, um die im Teilfonds erzielten Erträge zu steigern oder um das Zinsengagement festverzinslicher Anleihen genauer als durch den Einsatz von Zins-Futures zu steuern.

Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung hinsichtlich der Vermögenswerte des Teilfonds können nur in Verbindung mit einem der folgenden Ziele eingegangen werden:

- a) Risikominderung,
- b) Kostenminderung
oder
- c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds mit einem (im Verhältnis zur erwarteten Rendite) dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechenden Risikograd, der auch die Anforderungen an die Risikostreuung der Zentralbank einhält, wie in den OGAW-Vorschriften 2015 und der Guidance der Zentralbank zu „Zulässigen OGAW-Anlagen“ und im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ des Prospekts dargelegt.

Im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung wird der Anlageverwalter versuchen, sicherzustellen, dass das Geschäft wirtschaftlich geeignet ist und kosteneffizient abgewickelt wird.

In Verbindung mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung im Hinblick auf den Teilfonds können Transaktionskosten anfallen. Sämtliche Einnahmen aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ohne unmittelbare und mittelbare Betriebskosten werden an den Teilfonds zurückgeführt. Unmittelbare und mittelbare Betriebskosten/-gebühren, die in Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung anfallen, beinhalten keine versteckten Einkommen und werden an solche Stellen gemäß der Darlegung im Jahresbericht der Gesellschaft gezahlt, die auch angibt, ob die Stellen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Anleger werden gebeten, die Abschnitte „Risikofaktoren-Kontrahentenrisiko“, „Risiken von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ sowie „Interessenkonflikte“ im Prospekt zu lesen, um weiterführende Informationen über die Risiken in Verbindung einer mit effizienter Portfolioverwaltung zu erhalten.

Der Teilfonds kann zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Fremdwährungstransaktionen eingehen.

Informationen über die Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten für den Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen“ im Prospekt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das ihr gestattet, die mit derivativen Finanzpositionen verbundenen Risiken präzise zu messen, zu überwachen und zu steuern und Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Die Gesellschaft wird FDI, die in dem Risikomanagementverfahren nicht berücksichtigt sind, erst dann einsetzen, wenn diese Instrumente in einem überarbeiteten Risikomanagementverfahren angegeben sind, das der Zentralbank vorgelegt und von ihr zuvor für einwandfrei befunden wurde.

Weitere Informationen zu den von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagementmethoden einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien werden den Anteilsinhabern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFTs“) durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Die Arten von Vermögenswerten, die den Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegen, sind Vermögenswerte, die dem Typ nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Absicherung von Anteilsklassen

Bei allen Anteilen mit dem Zusatz („hedged“) wird der Teilfonds zur Absicherung der Anteilsklasse Devisenkurssicherungsgeschäfte eingehen. In Bezug auf die Absicherung von Anteilsklassen wird der Teilfonds lediglich das Währungsrisiko zwischen der bezeichneten Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der Basiswährung des Teilfonds absichern. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Teilfonds liegen. Übersicherte Positionen werden in keinem Fall 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigen. Alle abgesicherten Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen die zulässige Obergrenze nicht

übersteigen und dass Positionen, die 100 % deutlich übersteigen, nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Inhaber dieser Anteile erheblich begrenzen kann, falls die festgelegte Währung der betreffenden Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können die Inhaber dieser Anteile Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten werden ausschließlich den betreffenden Anteilen zugerechnet. Währungsrisiken dieser Anteilsklassen im Hinblick auf Devisenkurssicherungsgeschäfte dürfen nicht mit den Währungsrisiken einer anderen Anteilsklasse kumuliert oder gegen diese aufgerechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind, dürfen keinen anderen Anteilsklassen zugeordnet werden. Die Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft werden angeben, inwieweit Geschäfte zum Schutz vor Wechselkursrisiken eingesetzt wurden.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Euroland Bond Fund

NACHTRAG 8 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	20J7BM7UGA45I5MBWG09
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF H (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD H (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B	EUR	10.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	0,75 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
USD G (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
USD G (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF G (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF G (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF I (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD I (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD I (Inc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,45 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD Z (Acc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD Z (Inc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF Z (Acc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF Z (Inc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine absolute Rendite über der des Referenzwerts, im Vergleich zu dem seine Wertentwicklung gemessen wird, durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 90 % seines Vermögens) in einem Portfolio von festverzinslichen Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von Unternehmen oder Staaten, Behörden, supranationalen oder internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben sind, oder in Derivaten zu erzielen.

Der Teilfonds beabsichtigt, die Mehrzahl seiner Anlagen in Euroland-Staaten (d. h. Staaten, deren Währung der Euro ist) zu tätigen (siehe „Anlagepolitik“).

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird ein vollständig investiertes Portfolio haben. Seine Anlagen umfassen Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, Unternehmensanleihen, hypothekarisch besicherte Anleihen und forderungsbesicherte Anleihen, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, oder FDI.

Mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Wertpapieren angelegt sein, die von Emittenten begeben sind, die in Euroland-Staaten ansässig sind.

Der Teilfonds wird mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in auf Euro lautenden Wertpapieren anlegen und mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Euro.

Die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegen darf, haben ein Rating von AAA bis B.

Der Teilfonds darf bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in FDI anlegen, sofern er mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Darlehen, Darlehensbeteiligungen oder Zuweisungen von Darlehen an Darlehensnehmer (Unternehmen, Regierungen, öffentliche Körperschaften oder sonstige) investieren, bei denen es sich um Geldmarktinstrumente handelt.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“) anlegen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Staats- und Unternehmensanleihen investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich in Bezug auf Unternehmensemittenten an den

verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken von Branchen, wie unten aufgeführt, zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle sowie die Herstellung umstrittener Waffen.

Der Teilfonds schließt Anlagen in staatliche Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters (unter Verwendung von Informationen von u. a. Freedom House Score, den Sanktionslisten der Vereinten Nationen und der EU und dem Fragile States Index) gegen soziale Normen verstoßen haben, einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsfragen und sanktionierte Regime. Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die grundlegende ökologische und/oder soziale Best-Practice-Mindeststandards erfüllen, wird der Teilfonds direkte Investitionen in Unternehmensemittenten ausschließen, die unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter („Datenanbieter“) nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- Die Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) das Engagement erfolgt über einen Use-of-Proceeds Impact Bond, der dem internen Bewertungsrahmen des Anlageverwalters standhält und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt. Ein „definierter Plan“ bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Zur Klarstellung: Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Der Teilfonds kann auch FDI einsetzen, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und zwar auf einer „Look-Through-Basis“ der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Darüber hinaus schließt der Teilfonds in Bezug auf staatliche Emittenten mindestens 10 % der Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf Basis seiner Analyse der Daten in Bezug auf die Höhe der CO₂-Emissionen je Land hochgradig CO₂-intensiv sind.

In Bezug auf Unternehmensemittenten wird die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Anteils an Unternehmensanleihen im Teilfonds niedriger sein als die der Allokation des Referenzwerts in Unternehmensanleihen.

Weitere Informationen zu ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie im Anhang.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Länderdiversifizierungspolitik

Der Teilfonds wird sich auf die Auswahl einzelner Wertpapiere konzentrieren, anstatt zu prognostizieren, welche Länder sich gut entwickeln werden. Jedoch kann als Folge dieses Wertpapierauswahlverfahrens die Länderverteilung im Teilfonds von der im Bloomberg Euro Aggregate Bond TR Index (der „Referenzwert“) abweichen. Die maximale Abweichung vom Referenzwert wird voraussichtlich 40 % betragen.

Üblicherweise wird kein Land mehr als 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds repräsentieren.

Branchendiversifizierungspolitik

Der Teilfonds wird sich auf die Auswahl einzelner Wertpapiere konzentrieren, anstatt zu prognostizieren, welche Branchen sich gut entwickeln werden. Jedoch kann als Folge dieses Wertpapierauswahlverfahrens die Sektorverteilung im Teilfonds von der im Referenzwert abweichen. Die maximale Abweichung vom Referenzwert wird voraussichtlich 50 % betragen.

Normalerweise wird die Gewichtung einer Branche 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Duration

Der Teilfonds wird einen Ansatz verfolgen, bei dem die Duration überwacht wird und ein Schwerpunkt auf die Branchen- und Wertpapierauswahl gelegt wird.

Der Teilfonds wird Zinssatzrisiken dadurch minimieren, dass er stets eine durchschnittsgewichtete Duration des Portfolios (einschließlich Barmitteln) innerhalb einer Bandbreite von +/- 40 % gegenüber dem Referenzwert beibehält.

Da der Anlageverwalter eine andere Duration des Teilfonds wählen kann als die des Referenzwerts, kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds dieselbe Performance wie der Referenzwert erzielen wird. Der Teilfonds kann je nach Umständen eine höhere oder niedrigere Performance als der Referenzwert erzielen.

Anzahl der Positionen

Üblicherweise wird keine einzelne Anlage in staatlich garantierten Anleihen mehr als 25 % des Teilfonds zum Zeitpunkt des Erwerbs repräsentieren, und keine einzelne Anlage in einer Unternehmensanleihe oder einem anderen festverzinslichen Wertpapier mehr als 5 % des Teilfonds.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, um seine Anlage in Unternehmensanleihen, High-Yield-Anleihen und Schuldtiteln aus Schwellenländern zu diversifizieren.

Wertpapierauswahlverfahren und Bonitätsrating

Eine intensive Kreditanalyse ist Kernelement der intensiven Strategie des Teilfonds, die darin besteht, sichere, aber höher rentierliche Alternativen zu den Staatsanleihen, die den primären Index des Teilfonds dominieren, ausfindig zu machen. Um einen relativen Wert auf mittelfristiger Basis zu erfassen, wird der Teilfonds ferner versuchen, taktisch zwischen den breiten Sektoren, in denen der Teilfonds anlegen darf, zu wechseln.

Die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegen darf, haben ein Rating von AAA bis B. Der Teilfonds wird ein durchschnittliches Bonitätsrating aufrechterhalten, das nicht niedriger als A-/A3 ist und von mindestens einer wichtigen anerkannten Ratingagentur erteilt wird.

Das Mindestbonitätsrating für ein einzelnes Wertpapier beträgt B-/B3.

Bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in BB+/Ba1 und B-/B3 angelegt werden.

Bis zu 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in einen Korb von hochrentierlichen Unternehmens- oder Wandelanleihen, Schuldtiteln mit Vorzugsrechten oder Anleihen aus Schwellenländern angelegt werden.

Barpositionen

Der Teilfonds beabsichtigt, jederzeit vollständig investiert zu sein und moderate Barpositionen als zusätzliche liquide Anlagen zu halten, normalerweise weniger als 5 %. Jedoch könnte die Barposition in Zeiten außergewöhnlich hoher Zeichnungen kurzfristig über diesem Niveau liegen, wobei sie die Höchstgrenze von 10 % nicht überschreiten wird.

Absicherung von Währungen

Der Teilfonds wird versuchen, sein Risiko aus anderen Währungen als dem Euro zu begrenzen, indem er die Anlagen in solchen Währungen auf 10 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Jede Risikoposition, die über diesen Betrag hinausgeht, wird vollständig über Devisenterminkontrakte in Euro abgesichert.

Absicherungsgeschäfte über eine Drittwährung (Cross Currency Hedging) sind gestattet, sofern sie nach Berücksichtigung der zugrunde liegenden Werte nicht zu Short-Positionen führen.

Cross Currency Hedging wird voraussichtlich nur unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg Euro Aggregate Bond TR Index

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg Euro Aggregate Bond TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert enthält festverzinsliche, auf Euro lautende Anleihen mit Investment-Grade-Rating. Die Aufnahme basiert auf der Währung der Emission und nicht auf dem Sitz des Emittenten. Die Hauptsektoren im Referenzwert sind Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, regierungsnahe und verbriefte Titel.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl erwartet wird, dass der Großteil der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen im Referenzwert vertreten ist und die Gewichtung der Anlagen ähnlich wie dort ausfällt, schreibt die Anlagestrategie dem Anlageverwalter jedoch nicht vor, inwieweit er vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen und aktiven Ansatz für die Portfolioverwaltung, mit einer breiten Palette festverzinslicher Finanzinstrumente, Devisen und FDI (siehe oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ und unten im Abschnitt „Verwendung von FDI“), um das Risiko durch Diversifizierung zu verringern und die potenziellen Erträge zu erhöhen.

Der Anlageverwalter führt bei der Verwaltung des Teilfonds sowohl eine Top-down-Analyse des makroökonomischen Umfelds als auch eine Bottom-up-Analyse der Wertpapiere durch. Sein Anlageprozess basiert in erster Linie auf einer Fundamentalanalyse, setzt allerdings auch quantitative Inputs ein. Die Top-down-Analyse umfasst den Einsatz einer Reihe von proprietären Bewertungsmodellen, um Währungen und Zinssätze zu bewerten und die relative Bewertung zwischen verschiedenen Sektoren mit festverzinslichen Anlagen zu bestimmen. Die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters umfasst eine länder- und wertpapierspezifische Analyse, um die Kreditwürdigkeit des Emittenten zu ermitteln.

Mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Wertpapieren angelegt sein, die von Emittenten begeben sind, die in Euroland-Staaten ansässig sind. Der Teilfonds wird zu mindestens 60 % in auf Euro lautenden Wertpapieren anlegen und zu mindestens 90 % in Euro. Die meisten Anleihen, Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere sowie FDI werden an einem zulässigen Markt notiert sein oder gehandelt werden.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Staats- und Unternehmensanleihen mit guter Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
 - Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 20 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
 - Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie eines hausinternen Fragebogens für forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. In Anbetracht der Art der jeweiligen Unteranlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem

verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann FDI zu Anlagezwecken einsetzen und hierzu in die folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures Währungs-Futures Zins-Futures Staatsanleihen-Futures Geldmarkt-Futures
Optionen	Anleiheoptionen Indexoptionen Optionen auf Staatsanleihen-Futures Optionen auf Anleihen-Futures Optionen auf Credit Default Swaps (Kreditausfallswaps) Optionen auf Währungs-Futures Optionen auf Zins-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Swaptionen
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Inflationsswaps

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX American Investment Grade High Volatility Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American High Yield Beta Index Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX Emerging Markets Diversified Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Crossover Index Markit iTraxx Financial Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung der Manager, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	Bloomberg Euro Aggregate Bond TR Index
Obergrenze für das Brutto-Leverage	100 % – 500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 10 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 10 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der

Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Mellon Euroland Bond Fund

Unternehmenskennung: 20J7BM7UGA45I5MBWG09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale überwiegend durch den Einsatz von Ausschlüssen (wie nachstehend beschrieben und in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie unten dargestellt), die auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielen, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet.

Weitere Informationen zu ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie weiter unten. Bei staatlichen Emittenten wie z. B. Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die von Regierungen, supranationalen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, schließt der Fonds Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters Verstöße gegen soziale Bestimmungen begangen haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime, um die von ihm beworbenen sozialen Merkmale zu erreichen.

In Bezug auf staatliche Emittenten schließt der Teilfonds mindestens 10 % der Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf Basis seiner Analyse der Daten in Bezug auf die Höhe der CO2-Emissionen je Land hochgradig CO2-intensiv sind.

Unternehmensemittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes (wie nachstehend in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dargestellt) gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakherstellung, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, sind ausgeschlossen. Unternehmensemittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für

Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind, wie etwa in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

In Bezug auf Unternehmensemittenten wird die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Anteils an Unternehmensanleihen im Teilfonds niedriger sein als die der Allokation des Referenzwerts in Unternehmensanleihen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

Ausrichtung auf UN SDGs: (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in Use of Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die sich jeweils als „nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ qualifizieren. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 20 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 20 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen;
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen;
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind.
- Zielwert für die CO₂-Intensität: Eine Beurteilung, ob der Teilfonds erfolgreich und konsequent ein CO₂-Intensitätsniveau aufrechterhalten hat, das niedriger ist als das der entsprechenden Allokationen des Referenzwerts in Bezug auf das direkte Engagement in Unternehmensemittenten (wie vom Anlageverwalter definiert und berechnet). Der Anlageverwalter nutzt externe Datenanbieter, um die CO₂-Intensität des direkten Engagements in von Unternehmensemissionen im Verhältnis zu den jeweiligen Allokationen des Referenzwerts zu überwachen, die in seinen Anlageverwaltungssystemen geführt und fortlaufend überwacht werden. Diese Systeme lösen vor dem Handel Warnsignale in Bezug auf Investitionen in solche Vermögenswerte aus, die dazu führen würden, dass dieser Teil des Teilfondsportfolios eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität aufweist, die höher ist als die des Referenzwerts.
- Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

In Bezug auf Unternehmensemittenten hat der Anlageverwalter für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt, wie unten in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dargelegt. Staatliche Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Verstöße gegen soziale Normen begehen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter nutzt externe Datenanbieter, um Umsatzschwellen sowie andere Daten zu überwachen. Emittenten, die gegen die Vorschriften verstoßen, werden auf eine Ausschlussliste gesetzt, die in den Anlageverwaltungssystemen geführt wird. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert. Wird die Ausschlussliste auf den neuesten Stand gebracht, wird das Portfolio überdies anhand der aktualisierten Liste neu bewertet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der Allokation in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds tätigte, besteht in positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen.

Der Teilfonds wird in drei Arten von nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da ihre Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden sollen, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da mindestens 20 % ihrer Einnahmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, oder ihre Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR können Investitionen umfassen, die darauf ausgerichtet sind, positive Auswirkungen auf die Bereiche Umwelt und Soziales zu erzielen, indem sie einen Beitrag leisten zu:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxoniekonform sein.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat

Bei den wichtigsten nach-teiligen Aus-wirkungen han-delt es sich um die bedeu-tendsten nach-teiligen Aus-wirkungen von Investitions-entscheidun-gen auf Nach-haltig-keits-faktoren in den Be-reich-en Um-welt, Sozia-les und Be-schäf-tigung, Achtung der Mensch-enrechte und Be-kämp-fung von Kor-rup-tion und Bestechung.

14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

15) THG-Emissionsintensität

16) Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen. Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet. Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag dargelegt ist der Teilfonds bestrebt, eine Gesamtrendite über der des Referenzwerts, im Vergleich zu dem seine Wertentwicklung gemessen wird, durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 90 % seines Vermögens) in einem Portfolio von festverzinslichen Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von Unternehmen oder Staaten, Behörden, supranationalen oder internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben sind, oder in Derivaten zu erzielen. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- ESG-Rating
- Kohlenstoffintensität (in Bezug auf Unternehmensemittenten)
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds schließt Investitionen in staatliche Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters in Verstöße gegen soziale Bestimmungen involviert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime.

Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- Die Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use of Proceeds Impact Bond wie im Nachtrag beschrieben und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Der Teilfonds muss insgesamt mindestens 15 % des NIW in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, sowohl in Staats- als auch in Unternehmensanleihen, investieren.

In Bezug auf staatliche Emittenten schließt der Teilfonds mindestens 10 % der Länder aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf Basis seiner Analyse der Daten in Bezug auf die Höhe der CO₂-Emissionen je Land hochgradig CO₂-intensiv sind. Außerdem wird in Bezug auf Unternehmensemittenten die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Anteils an Unternehmensanleihen im Teilfonds niedriger sein als die der Allokation des Referenzwerts in Unternehmensanleihen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die SFDR verweist zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet der Anlageverwalter, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Unternehmensführungsmechanismen hindeuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.



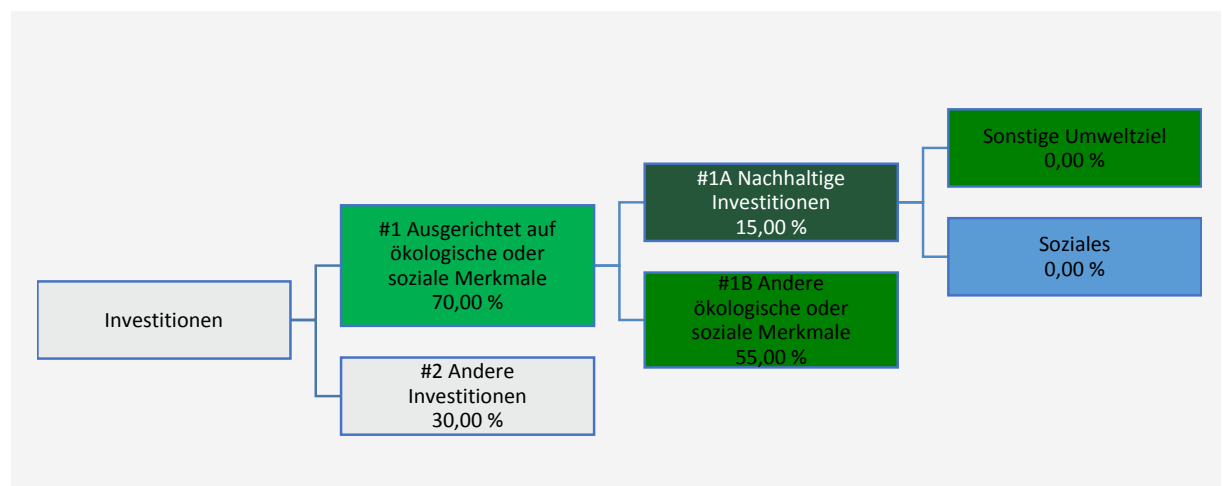
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, insgesamt mindestens 15 % seines NIW in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und in Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf „Look-Through-Basis“, die nur für die zugrunde liegenden Anlagen gilt, demzufolge die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen '?

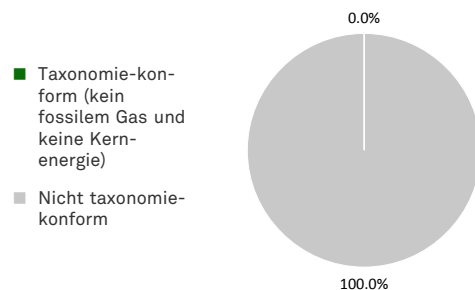
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

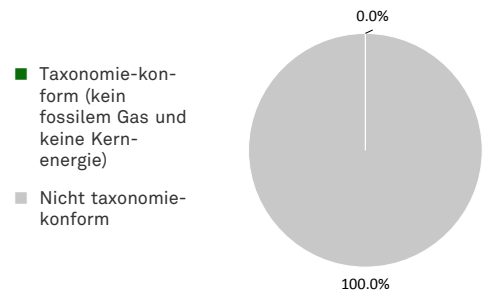
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Anlagen einschließlich Barmittelbestände, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), einschließlich ETF, die i) zu Liquiditätszwecken oder ii) vorübergehend zu Anlagezwecken zwecks der Verwaltung von Zeichnungen und Rücknahmen eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds zu bewerben sucht, nicht weitgehend erfüllen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Emerging Markets Debt Fund

NACHTRAG 9 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	WTSYQDMJZ63MP48JBL50
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch Anlage in einem Portfolio von Anleihen und sonstigen Schuldtiteln aus Schwellenländern weltweit oder in Derivaten eine überdurchschnittliche Gesamrendite zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend in einem Portfolio aus Anleihen und sonstigen Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen, wie etwa Anleihen von internationalen hoheitlichen Schuldndern, Regierungen, supranationalen Körperschaften, Unternehmen und Banken (die fest- oder variabel verzinslich sein können), Brady Bonds und Yankee Bonds und hypothekarisch besicherten Wertpapieren, oder in FDI.

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Anleihen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte anlegen, die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausüben, und höchstens ein Drittel seines Vermögens in Finanztiteln mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen und 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegen, einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien und Optionsscheinen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Krediten (einschließlich Darlehensbeteiligungen/ Darlehens-Partizipationsscheinen und Darlehensabtretungen) anlegen, die entweder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sein können.

Diese Wertpapiere werden an zulässigen Märkten weltweit notiert sein oder dort gehandelt werden.

Der Anlageverwalter unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Beschränkungen hinsichtlich Kreditqualität oder Laufzeiten. Deshalb gilt für Anlagen des Teilfonds keine Mindestbonitätseinstufung.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

JP Morgan Emerging Markets Bond Index (EMBI) Global TR Index

Angaben zum Referenzwert

JP Morgan Emerging Markets Bond Index (EMBI) Global TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert bildet die Gesamrenditen für gehandelte externe Schuldtitel in den Schwellenländern nach und ist eine erweiterte Version des JPMorgan EMBI +. Genauso wie der EMBI+ enthält auch der EMBI Global auf US- Dollar lautende Brady Bonds, Kredite und Eurobonds mit einem ausstehenden Nennwert von mindestens 500 Mio. USD. Er deckt mehr der zulässigen

Instrumente ab als der EMBI+, da er die strengen EMBI +-Grenzen für die Handelsliquidität am Sekundärmarkt etwas lockert.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl erwartet wird, dass der Großteil der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen im Referenzwert vertreten ist und die Gewichtung der Anlagen ähnlich wie dort ausfällt, schreibt die Anlagestrategie dem Anlageverwalter jedoch nicht vor, inwieweit er vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageprozess erfolgt überwiegend nach dem Top-down-Prinzip und ist fundamentaler Natur; allerdings kommen auch quantitative Modelle zum Einsatz. Die Länderausrichtung zielt auf eine Übergewichtung von Ländern ab, die sich in einem tiefgreifenden, positiven und grundlegenden Wandel befinden, während die Länder untergewichtet oder umgangen werden, deren Währungen bzw. Anleihen überwiegend von kurzfristigen Kapitalflüssen getragen werden, die sich in der Zukunft schnell umdrehen können. Die Länderzuweisung wird von einer Top-down-Analyse makroökonomischer, finanzieller und politischer Variablen unterlegt. Das globale Risikoumfeld und technische Marktfaktoren werden ebenfalls sorgfältig geprüft.

Mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die sich in Schwellenmarktländern weltweit befinden (und/oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivität ausüben).

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmens- und Staatsanleihen, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nur für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und

findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Staatsanleihen-Futures Währungs-Futures Geldmarkt-Futures
Optionen	Optionen auf Staatsanleihen-Futures Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Anleiheoptionen
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX American Investment Grade High Volatility Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American High Yield Beta Index Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX Emerging Markets Diversified Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Crossover Index Markit iTraxx Financial Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung der Manager, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	JP Morgan Emerging Markets Bond Index (EMBI) Global Index
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % – 300 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 10 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 10 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die

Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Emerging Markets Debt Local Currency Fund

NACHTRAG 10 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	S93X6364TFBSRCRHSZ68
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling B (Acc.)	GBP	10.000	5 %	1,25 %	0 %
Sterling J (Inc) (hedged)	GBP	10.000	5 %	1,25 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch die Anlage in einem Portfolio von Anleihen und sonstigen Schuldtiteln aus Schwellenländern oder in darauf bezogenen Derivaten eine überdurchschnittliche Gesamterrendite zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend in einem Portfolio aus Anleihen und sonstigen Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen, die auf die Landeswährung des jeweiligen Landes, in dem sie begeben werden, lauten, wie etwa Anleihen von internationalen hoheitlichen Schuldern, Regierungen, supranationalen Körperschaften, Behörden und Unternehmen oder strukturierte Anleihen (die jeweils fest- oder variabel verzinslich sein können) oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere und andere forderungsbesicherte Wertpapiere oder FDI darauf.

Daneben kann der Teilfonds in anderen Anleihen anlegen, die auf eine Hartwährung lauten. Zu solchen Schwellenländern können insbesondere die folgenden zählen: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und Venezuela.

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in Anleihen und sonstigen Schuldtiteln oder darauf bezogenen FDI anlegen, die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern

ausüben, und höchstens ein Drittel seines Nettoinventarwerts in Finanztiteln mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

Der Teilfonds darf höchstens 25 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen anlegen.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Diese Wertpapiere werden an zulässigen Märkten weltweit notiert sein oder dort gehandelt werden.

Der Teilfonds wird nicht in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren.

Der Anlageverwalter unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Beschränkungen hinsichtlich Kreditqualität oder Laufzeiten. Deshalb gilt für Anlagen des Teilfonds keine Mindestbonitätseinstufung und diese können unterhalb von „Investment Grade“ geratet sein.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln anlegen, die von einem einzelstaatlichen Emittenten (einschließlich dessen Regierung oder öffentlicher bzw. lokaler Behörde) mit einer Bonität unterhalb von Investment Grade (d. h. BB+ oder niedriger) laut einer anerkannten Ratingagentur ausgegeben und/oder garantiert werden. Beispiele für solche einzelstaatlichen Emittenten sind die Türkei, Südafrika und Brasilien. Diese Anlagen basieren auf (i) dem „Referenzwert“ (wie nachstehend definiert) und/oder (ii) der professionellen Einschätzung des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für eine Anlage eine günstige/positive Einschätzung des einzelstaatlichen Emittenten, Potenzial für ein höheres Rating und erwartete Änderungen hinsichtlich des Werts dieser Anlagen durch veränderte Ratings zählen. Bitte beachten Sie, dass die Ratings staatlicher Emittenten sich von Zeit

zu Zeit verändern können, dass die vorgenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden und je nach verändertem Rating einer Änderung unterliegen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

JP Morgan GBI-EM Global Diversified TR Index

Angaben zum Referenzwert

JP Morgan GBI-EM Global Diversified TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Index mit Schuldtiteln aus Schwellenländern, der auf Landeswährung lautende Anleihen abbildet, die von Regierungen von Schwellenländern ausgegeben werden. Der Referenzwert wurde im Juni 2005 eingeführt und ist der erste umfassende, global ausgerichtete Landeswährungsindex für Schwellenländer.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl erwartet wird, dass der Großteil der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen im Referenzwert vertreten ist und die Gewichtung der Anlagen ähnlich wie dort ausfällt, schreibt die Anlagestrategie dem Anlageverwalter jedoch nicht vor, inwieweit er vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist ein aktiv gemanagter Anleihefonds, der darauf abzielt, die Gesamterträge aus einem festverzinslichen Portfolio mit Anleihen und sonstigen Schuldtiteln zu maximieren, die vorwiegend in der Landeswährung von Staaten, Behörden und Unternehmen der Volkswirtschaften der Schwellenländer ausgegeben werden, einschließlich des begrenzten Einsatzes von FDI.

Der Anlageprozess erfolgt überwiegend nach dem Top-down-Prinzip und ist fundamentaler Natur; allerdings kommen auch quantitative Modelle zum Einsatz. Der Anlageverwalter strebt eine Übergewichtung von Ländern an, die sich in einem tiefgreifenden, positiven, grundlegenden Wandel befinden, und eine Untergewichtung oder sogar Vermeidung von Ländern, deren Währungen bzw. Anleihen überwiegend von kurzfristigen Kapitalflüssen getragen werden, die sich in der Zukunft schnell umdrehen können. Die Anlagestrategie beruht auf der Analyse der mittelfristigen Staatsfinanzdaten (d. h. für die nächsten zwölf Monate) mit dem Ziel, Änderungen der Fundamentaldaten eines Landes bereits einige Monate vor ihrer Einpreisung am Markt festzustellen.

Mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die sich in Schwellenmarktländern weltweit befinden (und/oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivität ausüben).

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmens- und Staatsanleihen, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nur für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Staatsanleihen-Futures Währungs-Futures Geldmarkt-Futures
Optionen	Optionen auf Staatsanleihen-Futures Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Anleiheoptionen
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

FINANZINDIZES

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX American Investment Grade High Volatility Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American High Yield Beta Index Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX Emerging Markets Diversified Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Crossover Index Markit iTraxx Financial Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung der Manager, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
--------------------------------	---------------

Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % – 300 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 10 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 10 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschritten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der

Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise entsprechend am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Brazil Equity Fund

NACHTRAG 11 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800UWZXZ7HEJANE88
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	ARX Investimentos Ltda.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und Brasilien ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+2
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
DKK A (Acc.)	DKK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK A (Acc.)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SEK A (Acc.)	SEK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling B (Acc.)	GBP	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„N“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD N (Acc)	USD	5.000	5 %	2,25 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
DKK W (Acc.)	DKK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Acc.)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
SEK W (Acc.)	SEK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens drei Viertel seines Gesamtvermögens) in einem Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen an, die ihren eingetragenen Sitz in Brasilien haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird mindestens drei Viertel seines Nettoinventarwerts in einem Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (einschließlich Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien und American Depositary Receipts (die in den Vereinigten Staaten notiert sind)) von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Brasilien haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Bis zu einem Viertel des Nettoinventarwerts des Teilfonds kann in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen angelegt werden, die weder ihren Sitz in Brasilien haben, noch den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Bis zu einem Viertel des Nettoinventarwerts des Teilfonds kann auch in Wandelanleihen (sowohl fest- als auch variabel verzinsliche Anleihen, Unternehmens- und andere Anleihen, mit und ohne Bonitätseinstufung) fest- und variabel verzinsliche halbstaatliche Anleihen und Unternehmensanleihen (erstklassige Anleihen oder niedriger bewertete Anleihen), in liquide Mittel, in Geldmarktinstrumente (u. a. Commercial Paper, Staatsanleihen und Einlagenzertifikate) und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) angelegt werden.

Der Teilfonds kann FDI nutzen, wie nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ beschrieben. Der Teilfonds darf bei Gelegenheit Optionsscheine oder Bezugsrechte für Aktien halten, und zwar in Fällen, wo diese vom Teilfonds als ein Ergebnis von Unternehmensmaßnahmen erworben werden.

Die Mehrheit der Anlagen des Teilfonds wird an zulässigen Märkten in Brasilien und den Vereinigten Staaten notiert sein oder gehandelt werden. Die übrigen

Anlagen des Teilfonds werden an zulässigen Märkten außerhalb Brasiliens und der Vereinigten Staaten notiert sein oder gehandelt werden.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von OGA anlegen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI Brazil 10/40 NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI Brazil 10/40 NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert soll die Wertentwicklung der Large- und Mid-Cap-Segmente des brasilianischen Markts messen. Die MSCI 10/40-Aktienindizes werden so konzipiert und täglich verwaltet, dass die Konzentrationsbeschränkungen von 10 % und 40 % für Fonds, die der OGAW-III-Richtlinie unterliegen, berücksichtigt werden. Mit 55 Komponenten umfasst der Referenzwert ca. 85 % der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung in Brasilien.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, aber die Gewichtung im Portfolio wird nicht von der Gewichtung im Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter wird eine Wertstrategie verfolgen, mit dem Ziel der Anlage in Unternehmen mit hohen Dividendenrenditen und der Fähigkeit, Erträge und Kapital zu erhalten, die beim Aufbau des Portfolios eine Fundamentalanalyse mit einer Bottom-up-Titelauswahl kombiniert.

Ferner werden makroökonomische und branchenspezifische Bedingungen beurteilt. Mit dem Verfolgen einer Wert-/Einkommensstrategie wird sichergestellt, dass nur Unternehmen mit soliden Fundamentaldaten, attraktiven Bewertungen und hohen Dividendenrenditen in das Portfolio aufgenommen werden. Dividenden spielen ebenso wie attraktive Bewertungen im Hinblick auf künftige Kapitalgewinne eine bedeutende Rolle für die Anlageentscheidung.

Der Portfolioaufbauprozess stützt sich auf quantitative Optimierungsmodelle, Liquiditätsgrenzen und Grenzen für die Diversifizierung nach Unternehmen und Sektoren und versucht, das Marktrisiko zu minimieren und die risikobereinigten Renditen zu erhöhen.

Zwar können die Anleger von kurzfristigen Gewinnen profitieren, der Anlageverwalter wird aber nicht speziell darauf abzielen. Der Anlageverwalter wird eine Wertstrategie verfolgen, mit dem Ziel der Anlage in Unternehmen mit hohen Dividendenrenditen und der Fähigkeit, Erträge und Kapital langfristig zu erhalten. Da dieser Teilfonds langfristiger Natur ist, kauft der Anlageverwalter die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere mit der Absicht, diese für einen Zeitraum zwischen 3 und 5 Jahren zu halten.

Die Philosophie des Anlageverwalters basiert auf einem research-gesteuerten quantitativen Anlageprozess.

Die Wertpapierauswahl konzentriert sich auf Unternehmen mit nachhaltigen Gewinnen (Unternehmensebene) und einem hohen Dividendenniveau (Anteilsinhaberebene) sowie auf attraktive Bewertungen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter implementierten Sorgfaltsprüfungsverfahrens.

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Unter Verwendung sowohl quantitativer als auch qualitativer Prozesse wird das Nachhaltigkeitsrisiko wie folgt vom Anlageverwalter identifiziert, überwacht und verwaltet:

- Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen des Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, um die betreffende Anlage auf Nachhaltigkeitsrisiken zu überprüfen und festzustellen, ob sie für dieses Risiko anfällig ist. Dieser Prozess beinhaltet sowohl die Anwendung einer Ausschlusspolitik (wobei potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden können, da sie ein zu großes Nachhaltigkeitsrisiko für den Teilfonds darstellen) als auch eine positive Überprüfung, wobei diejenigen Anlagen in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die sowohl ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko als auch eine starke Finanzperformance aufweisen. Der

Anlageverwalter führt darüber hinaus grundlegende Analysen zu jeder potenziellen Anlage mithilfe von ESG-Daten durch, die vom Emittenten (falls relevant) oder einer proprietären Recherche veröffentlicht werden, um ihn in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit der ESG-Praktiken eines Emittenten zur Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos, mit dem er konfrontiert ist, zu beurteilen. Die im Rahmen der durchgeführten Fundamentalanalyse gesammelten Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten berücksichtigt und können unter bestimmten Umständen dazu führen, dass der Anlageverwalter in einen Emittenten investiert, der offensichtlich ein höheres damit verbundenes ESG-Risiko aufweist, wenn er der Ansicht ist, dass die Marktwahrnehmung hinsichtlich seiner ESG-Praktiken die jüngsten positiven nachhaltigkeitsbezogenen Veränderungen, die der betreffende Emittent umgesetzt hat, nicht vollständig erfasst.

- Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der ESG-Daten, die vom Emittenten (sofern relevant) veröffentlicht werden, oder durch eigene Recherchen überwacht, um festzustellen, ob sich das Nachhaltigkeitsrisiko seit der ersten Bewertung geändert hat. Wenn das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko über die ESG-Risikobereitschaft hinaus für den Teilfonds gestiegen ist, erwägt der Anlageverwalter den Verkauf oder die Verringerung des Engagements des Teilfonds in der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds.

Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures
Optionen	Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Optionsscheine Bezugsrechte für Aktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Abrechnungsfrist

Die Zeichnungsbeträge für diesen Teilfonds müssen normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen unmittelbar nach dem betreffenden Bewertungstag in der festgelegten Währung der betreffenden Klasse in frei verfügbaren Geldern per telegrafischer Überweisung auf das im betreffenden Antragsformular angegebene Bankkonto gezahlt werden („T+2“).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund

NACHTRAG 12 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	21380054NDC4BXEMBP84
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Walter Scott & Partners Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
AUD B (Acc.)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling B (Inc.)*	GBP	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD B (Acc.)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH B (Acc.)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD J (Acc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD J (Acc.) (hedged)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD J (Acc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH J (Acc.) (hedged)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD J (Acc.) (hedged)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
JPY J (Acc.) (hedged)	JPY	1.000.000	5 %	1,50 %	0 %
JPY J (Inc.) (hedged)	JPY	1.000.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD I (Inc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD I (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
HKD W (Acc.) (hedged)	HKD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CNH W (Acc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„Z“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,60 %	0 %

„S“-Anteile und „T (hedged)“-Anteile							
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
Euro S	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	15 %	MSCI World Index (Nettodividende reinvestiert) in Euro
USD S (Acc.) 1	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	15 %	MSCI World Index (Netto-dividende reinvestiert) in USD

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Per-for-man-ce-ge-bühr

Soweit oben durch Hinzufügen einer Spalte mit der Überschrift „Performancegebühr“ angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der nachstehend

aufgeführten Bedingungen neben der jährlichen Managementgebühr Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr (die „Performancegebühr“). Der Satz, zu dem die Performancegebühr anzurechnen ist, wird in

vorstehender Tabelle aufgeführt. Performancegebühren reduzieren den Wert Ihrer Anlage und die Anlagerendite, die Sie erhalten.

Die Performancegebühr für die jeweilige Anteilsklasse wird als der (in der vorstehenden Tabelle angegebenen) Satz für die Performancegebühr der Anteilsklassenrendite (wie nachfolgend definiert) berechnet, der über dem Mindestrenditesatz (wie nachfolgend definiert) liegt.

Die Performancegebühr wird für jeden Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember endet, berechnet (der „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Die „Anteilsklassenrendite“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist die Differenz in Prozent zwischen dem angeglichenen Nettoinventarwert an einem solchen Bewertungstag und dem angeglichenen Nettoinventarwert am vorangegangenen Bewertungstag.

Der „angeglichene Nettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse (welcher einen Aufschlag für sämtliche Gebühren und Aufwendungen enthält, einschließlich der jährlichen Managementgebühr und der operativen und verwaltungstechnischen Aufwendungen, die von der entsprechenden Anteilsklasse zu tragen sind, und in Angleichung der Dividendenausschüttungen), jedoch ohne Abzug einer Performancegebühr, die seit dem Beginn des Berechnungszeitraums aufgelaufen ist.

Die „Mindestrendite“ (Hurdle Rate) ist der in der vorstehenden Tabelle angegebene Satz und entspricht der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine Mindestrendite ist ein vorgegebenes Renditeniveau, das ein Fonds zum Erwirtschaften einer Performancegebühr übersteigen muss. Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit gegenüber dem MSCI World NR Index ist im PRIIP-KID für die jeweilige Anteilsklasse angegeben.

Der „Mindestrenditesatz“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist der prozentuale Unterschied zwischen der Mindestrendite an diesem Bewertungstag und der Mindestrendite am vorherigen Bewertungstag.

An jedem Bewertungstag wird ein angeglichener Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse berechnet, für die die Performancegebühr berechnet wird. Wenn die Anteilsklassenrendite den Mindestrenditesatz übersteigt, fällt eine Performancegebühr an.

Übersteigt die Anteilsklassenrendite nicht den Mindestrenditesatz, wird die Performancegebühr verringert (nicht unter null). Die Performancegebühr wird um einen Betrag verringert, welcher (gemäß der vorstehenden Tabelle) mit einem Prozentsatz der Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz (die „negative Rendite“)

berechnet wird, multipliziert mit den im Umlauf befindlichen Anteilen. Sofern die Performancegebühr auf null verringert worden ist, fällt solange keine neue Performancegebühr an, bis (i) die kumulierte Anteilsklassenrendite den kumulierten Mindestrenditesatz seit Beginn des Berechnungszeitraums übersteigt.

Rückforderung – Nach einem Berechnungszeitraum, in dem keine Performancegebühr berechnet wurde, wird solange keine Performancegebühr auflaufen, bis die kumulierte Anteilsklassenrendite (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Rechnungsjahres, in dem eine Performancegebühr berechnet wurde) den kumulierten Mindestrenditesatz (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Rechnungsjahres, in dem eine Performancegebühr berechnet wurde) übersteigt.

Wenn seit der Auflegung einer Anteilsklasse keine Performancegebühr berechnet wurde, wird solange keine Performancegebühr auflaufen, bis die kumulierte Anteilsklassenrendite (seit Auflegung dieser Anteilsklasse) den seit Auflegung dieser Anteilsklasse aufgelaufenen kumulierten Mindestrenditesatz übersteigt.

Die an jedem Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen oder Übertragungen möglich sind.

Die Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt netto realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge sowie netto realisierte und nicht realisierte Kapitalverluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Folglich können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach nie realisiert werden.

Eine positive Performance kann durch Marktbewegungen sowie durch eine aktive Portfolioverwaltung generiert werden. Dies kann zu Fällen führen, in denen ein Teil der Performancegebühr basierend auf Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr ist nicht manipulierbar und wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Berechnungszeitraum zahlbar. Eine fällige Performancegebühr wird normalerweise innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ende jedes Berechnungszeitraums, dem Datum einer Rücknahme, dem Datum einer Verschmelzung (vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), dem Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen gezahlt.

ES FOLGEN BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER PERFORMANCEGEBÜHR

Bitte beachten Sie, dass das Performancegebühr-Modell vorsieht, dass Performancegebühren erhoben werden, wenn der Teilfonds die Mindestrendite übertroffen hat, insgesamt aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Be-wertungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Mindest-rendite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (1. Jahr)	105 Pen-ce	102 Pen-ce	3 Pen-ce	0,45 Pence	104,55 Pence	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem ange-gliche-nen Netto-inventar-wert von 105 Pence am Ende des ersten Jahres, was höher ist als der Mindest-rendite-satz von 102 Pence, und die Über-rendite von 3 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Per-for-mance-gebühr von 0,45 Pence gezahlt.
31. Dezember (2. Jahr)	95 Pen-ce	106 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	95 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem angeglichenen Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres, was niedriger ist als der Mindest-rendite-satz von 106 Pence. Deshalb wurde keine Performancegebühr gezahlt.
31. Dezember (3. Jahr)	104 Pen-ce	105 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	104 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem ange-gliche-nen Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres, was niedriger ist als der Mindest-rendite-satz von 105 Pence. Deshalb wurde keine Performancegebühr gezahlt.
31. Dezember (4. Jahr)	110 Pen-ce	108 Pen-ce	2 Pen-ce	0,30 Pence	109,70 Pence	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem angeglichenen Netto-inventar-wert von 110 Pence am Ende des vierten Jahres, was höher ist als der Mindest-rendite-satz von 108 Pence, und die Über-rendite von 2 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Per-for-mance-gebühr von 0,30 Pence gezahlt.

*Als Überrendite wird die Outperformance der Anteilklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz bezeichnet

**15 % der Überrendite

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens drei Viertel seines Gesamtvermögens) in einem Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen weltweit.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel, indem er überwiegend (das heißt mindestens drei Viertel seines Nettoinventarwerts) in ein Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (nachstehend definiert) von weltweit ansässigen Unternehmen investiert, die mehrheitlich an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und dabei die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigt. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere können Stamm- und Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“) und ausschließlich für die nachstehend

genannten Zwecke Optionsscheine und Aktienbezugsrechte umfassen, im Folgenden als „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“ bezeichnet.

Unter normalen Marktbedingungen und solange keine Phasen mit hoher Handelsaktivität vorliegen ist davon auszugehen, dass mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert werden. Das verbleibende Kapital des Teilfonds wird in Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogene FDI und zur Absicherung dienende FDI, US-Schatzwechsel, US-Staatsanleihen und Bankeinlagen investiert, wie nachstehend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ angegeben.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Liquiditätssteuerung oder, um Positionen in den vorstehend aufgeführten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu eröffnen, insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), einschließlich Geldmarktfonds, investieren. Sämtliche Anlagen in offenen ETF erfolgen gemäß den Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds darf bei Gelegenheit Optionsscheine oder Bezugsrechte für Aktien halten, wenn diese vom Teilfonds als ein Ergebnis von Kapitalmaßnahmen erworben werden. Anlagen in Optionsscheinen unterliegen einer Beschränkung auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Anlageverwalter kann die Vermögenswerte des Teilfonds ausgehend von der Analyse der globalen wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Umstände ohne Beschränkung in bestimmten geografischen Regionen und einzelnen Ländern anlegen, doch kann der Teilfonds ein erhebliches Engagement in bestimmten Märkten, einschließlich der USA, aufweisen. Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in Schwellenländern angelegt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Schwellenmarktländern“ diejenigen Länder zu verstehen, die zu diesem Zweck im Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Index (ein Index, der die Marktpformance von Wertpapieren in globalen Schwellenländern messen soll) als solche ausgewiesen werden (oder in nachträglichen Änderungen dieses Index durch den Indexanbieter oder einem Ersatzindex des Indexanbieters). Um den Sitz des Emittenten eines Wertpapiers zu bestimmen, zieht der Anlageverwalter bestimmte Faktoren heran, wie das Land seiner Gründung, den Markt, in dem die Wertpapiere primär gehandelt werden, oder den Ort seiner Vermögenswerte, seines Personals, seiner Umsätze und Einnahmen.

Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung in FDI anlegen.

Der Teilfonds soll nur in Unternehmen investieren, die dem ESG-bezogenen Research des Anlageverwalters entsprechen.

Allgemein kann erwartet werden, dass sich das Portfolio des Teilfonds aus Unternehmen zusammensetzt, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder aufgrund ihrer fortschrittlichen ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Portfolio des Teilfonds enthält keine Unternehmen, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Um dies zu erreichen, muss der Anlageverwalter:

die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigen;

- i) Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren: Treibhausgasemissionen, Biodiversität und natürliche Ressourcen, Klima- und Übergangsrisiken sowie Umweltverschmutzung und Abfallmanagement; und
- ii) Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren: Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, Datenschutz und -sicherheit, Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutzmaßnahmen sowie Diversität, Gleichstellung und Integration.

Zu beachten ist dabei, dass diese bestimmten Bereiche zwar einen Schwerpunkt bilden, die Analyse zur Bewertung, ob ein Unternehmen bei ökologischen und sozialen Praktiken hohe Standards einhält, umfasst jedoch ein breites Spektrum von Faktoren.

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;
- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die umstrittene Waffen herstellen;
- Verfolgung einer Politik, bei der keine direkten Anlagen getätigt werden in:
 - i) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften;
 - ii) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -förderung in der Arktis erzielen und
 - iii) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erwirtschaften

zusammen als die „ESG-Kriterien“ definiert.

Die Bewertung, ob Fortschritte bei ökologischen und sozialen Praktiken vorliegen, unterliegt dem Urteilsvermögen. Die Datenpunkte, die den Nachhaltigkeitsfaktoren zugrunde liegen (siehe unten) werden vierteljährlich anhand intern festgelegter Schwellenwerte geprüft. Jedes aufgrund dieser Schwellenwerte ausgelöste Warnsignal zieht weitere Überprüfungen und Analysen des Stock Champion nach sich (der Person im Researchteam, die für das Research der jeweiligen Anlage verantwortlich ist).

Alle Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die ESG-Kriterien erfüllen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Der Rest des Teilfonds, der aus Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, US-Schatzwechseln, US-Staatsanleihen, Bankeinlagen, währungsbezogenen FDI und zu Absicherungszwecken eingesetzten FDI besteht, wird die ESG-Kriterien nicht

erfüllen. Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als sein Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Im Allgemeinen unterliegt der Teilfonds Kursschwankungen, die durch die Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren entstehen können. Zwar versucht der Anlageverwalter nicht, eine Wertsteigerung durch Währungsspekulation zu erzielen, aber er sichert normalerweise den Teilfonds auch nicht gegen Währungsrisiken ab. Ungeachtet des Vorhergesagten kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Währungsabsicherungen nutzen. Die Währungsabsicherung erfolgt im Allgemeinen über OTC-Devisenoptionen des amerikanischen Typs, die von größeren Banken und Broker-Händlern gehandelt werden. OTC-Devisenoptionen des amerikanischen Typs können, anders als OTC-Devisenoptionen des europäischen Typs, die nur zum Verfalltag ausgeübt werden können, an jedem Geschäftstag bis einschließlich zum Verfalltag ausgeübt werden. Diese Optionen dienen dazu, den Teilfonds in die Lage zu versetzen, den Wert der Aktienwerte und aktienbezogenen Wertpapiere zu einem vereinbarten Tageskurs des Tages, an dem der Optionskontrakt abgeschlossen wird, in EUR zu konvertieren.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen sind in aller Regel auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit hoher Handelsaktivität kann der Teilfonds jedoch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein breit gefächter globaler Aktienindex, der die Wertentwicklung von Wertpapieren mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in 23 Industrieländern widerspiegelt, darunter: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland,

Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Referenzwert umfasst ca. 85 % der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung in jedem Land.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in erster Linie in ein Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen auf der ganzen Welt investiert. Der Anlageverwalter stützt sich bei der Auswahl von Anlagen auf Fundamentalanalysen, mit denen er die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens ermittelt, solide und idealerweise steigende Werte zu generieren. Diese Fundamentalanalyse umfasst die Bewertung der Bilanzstärke, der Wettbewerbslandschaft, der Aktienkurse, der Liquidität und des aufsichtsrechtlichen Umfelds. In dieser Phase kommen die ESG-Kriterien des Anlageverwalters zur Anwendung, um ESG-Auswirkungen jeder Anlage zu bewerten.

Dieser Teilfonds beabsichtigt, das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewerben, indem in Unternehmen investiert wird, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen bewusst gemieden, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zwecks der Beurteilung, ob ein Unternehmen das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bewirbt, wird der Anlageverwalter (i) speziell ermitteln, ob das Unternehmen seine ESG-Kriterien erfüllt, und (ii) die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigt:

Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken

- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Der Anlageverwalter prüft auch, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Unternehmens, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht zieht, in welcher das Unternehmen operiert. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Unternehmens in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

Für jede Anlage im Portfolio wird ein Dokument zur Integrität erstellt, in dem der Stock Champion (die Person im Research-Team, die für das Research der jeweiligen Anlage verantwortlich ist) die wichtigsten Risiken und Chancen des Unternehmens anhand der folgenden Bereiche bewerten muss:

- Umweltaspekte (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Nutzung natürlicher Ressourcen und Kreislaufwirtschaft)
- Klimabezogene Aspekte (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind das physische Risiko, das Übergangs- und das Finanzrisiko)
- Soziale Aspekte und Humankapital (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind Verhalten und Kultur, Bestechung und Korruption, Lieferkettenmanagement und Produktsicherheit)
- Unternehmensführung (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind die Unabhängigkeit und Diversität des Verwaltungsrats, Fähigkeiten und Erfahrung, Aktionärsschutz und -rechte sowie Giftpillen)

Diese Bewertung wird vor dem ersten Kauf einer Anlage für den Teilfonds durchgeführt und jährlich aktualisiert.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Die Anlagephilosophie und der Anlageprozess stehen im Einklang mit der philosophischen Rahmenstruktur des Anlageverwalters: eine langfristige Anlagestrategie auf Grundlage einer strikten Bottom-up-Unternehmensanalyse, deren Ziel darin besteht, Unternehmen mit optimalen Vermögensschöpfungschancen herauszufiltern. Dies spiegelt die grundlegende Überzeugung wider, dass die Anlagerendite eines Portfolios auf lange Sicht nie das Vermögen übersteigt, das durch die zugrunde liegenden Unternehmen geschaffen wird. Folglich liegt der Schwerpunkt des Research-Teams des Anlageverwalters auf der Suche nach Unternehmen mit Vermögensschöpfungspotenzialen, die mit dem Anlageziel des Portfolios im Einklang stehen.

Die Philosophie des Anlageverwalters basiert auf einer detaillierten Fundamentalanalyse mit Untersuchung des Wachstumspotenzials bestimmter Wertpapiere über einen bestimmten Zeitraum. Da dieser Teilfonds langfristiger Natur ist, wird erwartet, dass die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere im Portfolio zwischen 3 und 5 Jahren oder länger gehalten werden. Der Umschlag des Portfolios wird während des Bestehens des Teilfonds niedrig sein, da dies ein Kernaspekt des Verfahrensansatzes des Anlageverwalters (wie oben beschrieben) ist. Beispielsweise können Anleger von kurzfristigen Gewinnen profitieren, der Anlageverwalter wird aber nicht speziell darauf abzielen.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG-Kriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen die ESG-Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung;
2. vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele und
3. die Wirtschaftstätigkeit trägt zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels bei: Ein Unternehmen muss mindestens 30 % seiner Einnahmen auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausrichten.

Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Zur Klarstellung müssen alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters sowohl bei der erstmaligen Anlage als auch auf fortlaufender Basis erfüllen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Gelegentlich können nach einer Erstinvestition durch den Teilfonds für ein Unternehmen, in das investiert wird, keine externen ESG-Daten von Drittanbietern verfügbar sein, unter anderem bezüglich der PAIs. In solchen Fällen würde das Unternehmen im Rahmen der Überlegungen zu den nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so lange nicht aufgenommen, bis die einschlägigen Daten wieder verfügbar sind. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Bei der Recherche eines Unternehmens wendet der Anlageverwalter unabhängig von Region und Branche denselben analytischen Rahmen an. Dieser Rahmen ist sowohl quantitativ als auch qualitativ und umfasst die Analyse historischer Finanzunterlagen unter Berücksichtigung von sieben zentralen Untersuchungsbereichen:

- Geschäftsaktivitäten und physische Präsenz
- Integrität
- Marktmerkmale
- Kontrolle der Bestimmung
- Finanzprofil
- Geschäftsführung und Vorstand
- Bewertung und Handel

Die Analyse der ESG-Praktiken durch den Anlageverwalter umfasst die Bewertung und Überwachung von Unternehmen hinsichtlich relevanter und wesentlicher Faktoren in vier Schlüsselbereichen:

- Umweltaspekte
- Klimabezogene Aspekte
- Soziale Aspekte und Humankapital
- Unternehmensführung

Dieser Prozess gestattet es dem Anlageverwalter, Faktoren zu untersuchen, die den langfristigen Erfolg eines Unternehmens beeinflussen könnten, bevor er eine Anlage tätigt. Die laufende Beurteilung eines Unternehmens durch den Anlageverwalter umfasst eine jährliche Aktualisierung, Überprüfung und Diskussion, die den Anlageverwalter in die Lage versetzt, die Fortschritte im Laufe der Zeit zu verfolgen.

Die gesamte Recherche wird zwar vom Anlageverwalter selbst durchgeführt, aber durch Informationen und Analysen aus externen Quellen ergänzt, darunter von

externen Research-Anbietern, Wissenschaftlern und Fachleuten. Auch der regelmäßige Austausch des Anlageverwalters mit der Unternehmensleitung trägt zur Gesamtbeurteilung eines Unternehmens bei.

Wie oben erläutert, stellen das Management und die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben.

Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund

Unternehmenskennung: 21380054NDC4BXEMBP84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds beabsichtigt, das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewerben, indem in Unternehmen investiert wird, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen bewusst gemieden, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zwecks der Beurteilung, ob ein Unternehmen das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bewirbt, wird der Anlageverwalter (i) speziell ermitteln, ob das Unternehmen seine ESG-Kriterien erfüllt, und (ii) die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigt:

Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Zu beachten ist dabei, dass diese bestimmten Bereiche zwar einen Schwerpunkt bilden, die Analyse zur Bewertung, ob ein Unternehmen bei ökologischen und sozialen Praktiken hohe Standards einhält, umfasst jedoch ein breites Spektrum von Faktoren.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die dieser Teilfonds bewirbt, werden die unten aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Der Teilfonds wird eine Reihe von Datenpunkten verwenden, um die Nachhaltigkeitsindikatoren zu bewerten. Diese Datenpunkte stammen von einem Drittanbieter. Es besteht daher eine gewisse Abhängigkeit im Hinblick auf die Vollständigkeit, Genauigkeit, Kohärenz und ständige Verfügbarkeit der Datenpunkte.

Umwelt:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziales:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Die Wirksamkeit und die Datenabdeckung der verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig überprüft.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds teilweise anzustreben beabsichtigt, entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR trägt zu diesen Zielen bei, wenn mindestens 30 % der Umsätze auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anlagen des Teilfonds, die die oben beschriebene Mindestumsatzschwelle erreichen, werden dann anhand einer Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) zur Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) überprüft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die obligatorischen Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang 1, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ näher erläutert.

Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Zur Klarstellung müssen alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters sowohl bei der erstmaligen Anlage als auch auf fortlaufender Basis erfüllen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der, soweit möglichen, Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 von Anhang I entweder im Vergleich zu einem Branchenmedian oder zu einem absoluten Schwellenwert für alle Unternehmen betrachtet, die den prozentualen Ertragsschwellenwert für die Einstufung als Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR erreichen. Es wird ein Warnsignal ausgelöst, wenn der Indikator den festgelegten Schwellenwert überschreitet. In solchen Fällen werden weitere Analysen durchgeführt, um festzustellen, ob die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht und daher tatsächlich eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt. Es ist außerdem zu beachten, dass zwar jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I berücksichtigt wird, es aber nicht möglich ist, den CO₂-Fußabdruck jeder potenziell nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es Anhang I vorsieht.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Menschenrechtscharta, (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“) decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens reicht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, sie bestehen nicht die spezifischen Prüfungen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, allgemeine Kontroversen und Steuerkonformität, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdecken oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, entsprechend Artikel 7 der SFDR werden die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit der PAI-Regelung für diesen Teilfonds unter dem Gesichtspunkt des Schadens betrachtet, den Anlagepositionen externen Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen könnten. Der Teilfonds wird 7 der in Tabelle 1 im Anhang 1 enthaltenen obligatorischen Indikatoren auf Portfolioebene berücksichtigen. Diese sind:

- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze
- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen

Der Ansatz zur „Berücksichtigung der PAIs“ bedeutet, dass der Anlageverwalter angemessene Schwellenwerte festlegt hat. Werden sie überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ in Bezug auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Auf Ebene des Gesamtportfolios wurden für jeden Indikator Schwellenwerte festgelegt. Werden sie überschritten, so könnte davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Der Teilfonds wird intern mindestens vierteljährlich auf diese Schwellenwerte hin überprüft. Bei quantitativen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald der festgelegte Schwellenwert überschritten wird. Bei anderen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald das Ergebnis den Schwellenwert unterschreitet. In solchen Fällen erfolgen weitere Analysen, um einzuschätzen, ob das Portfolio auf eines der oben aufgeführten Kriterien „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ hat.

Wird festgestellt, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf einen PAI hat, bewertet der Anlageverwalter, ob Veränderungen am Portfolio vorzunehmen sind, und ergreift entsprechende Maßnahmen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Im Anschluss an weitere Untersuchungen kann von Zeit zu Zeit gefolgert werden, dass es keine eindeutigen Beweise für „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ gibt, obwohl die Marktdaten darauf hindeuten, dass einer dieser Schwellenwerte überschritten worden ist.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die ständige Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jede dieser PAIs berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der PAIs kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Stehen für ein bestimmtes Unternehmen, in das investiert wird, keine einschlägigen Daten zur Verfügung, schließt der Anlageverwalter das betreffende Unternehmen aus seiner PAI-Analyse aus.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds besteht aus einem langfristigen, fundamental orientierten, ESG-integrierten Ansatz, der auf der Aufzinsung von Renditen basiert und auf die Investition in Unternehmen abzielt, die hohe interne Renditen erzielen und zu angemessenen Kaufpreisen erhältlich sind. Der Teilfonds strebt danach, gute ESG-Praktiken zu bewerben, indem er bewusst die Anlage in Unternehmen mit unterdurchschnittlichen ESG-Eigenschaften meidet. Im Allgemeinen wird sich das Portfolio des Teilfonds aus Unternehmen zusammensetzen, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder aufgrund ihrer fortschrittlichen ökologischen und sozialen Praxis attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Verantwortung, d. h. im Sinne von Engagement und Stimmrechtsvertretung, ist ein wesentlicher Bestandteil des Ansatzes des Anlageverwalters.

Bei der Identifizierung von Anlagen wird der Anlageverwalter insbesondere ermitteln, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet und die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllt. Der Anlageverwalter prüft, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Unternehmens, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht zieht, in welcher das Unternehmen tätig ist. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Unternehmens in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dieses Teilfonds gehören:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;
- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die umstrittene Waffen herstellen; und

- Verabschiedung einer Politik des Verzichts auf Direktinvestitionen in (a) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften; (b) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -produktion in der arktischen Region erzielen und (c) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die guten Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, werden durch qualitative und quantitative Analysen bewertet.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Unternehmen werden in Bezug auf solche Governance-Faktoren bewertet und überwacht, die als wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit angesehen werden. Dazu gehören unter anderem:

- Solide Managementstrukturen
- Personalvergütung
- Beziehungen zu den Mitarbeitern
- Einhaltung der Steuervorschriften

Diese „Säulen“ der Governance werden durch Datenpunkte von einem Drittanbieter (sofern verfügbar) und intern festgelegte Schwellenwerte unterstützt. Sobald ein Datenpunkt auffällig erscheint, ist eine weitere Analyse, ein Kommentar und eine Schlussfolgerung darüber erforderlich, ob das Unternehmen den akzeptablen Standard für gute Unternehmensführung erfüllt.

Sind Daten von Dritten über ein Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr verfügbar, wird sich der Anlageverwalter auf seine eigene qualitative Analyse verlassen, um sich zu vergewissern, dass das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

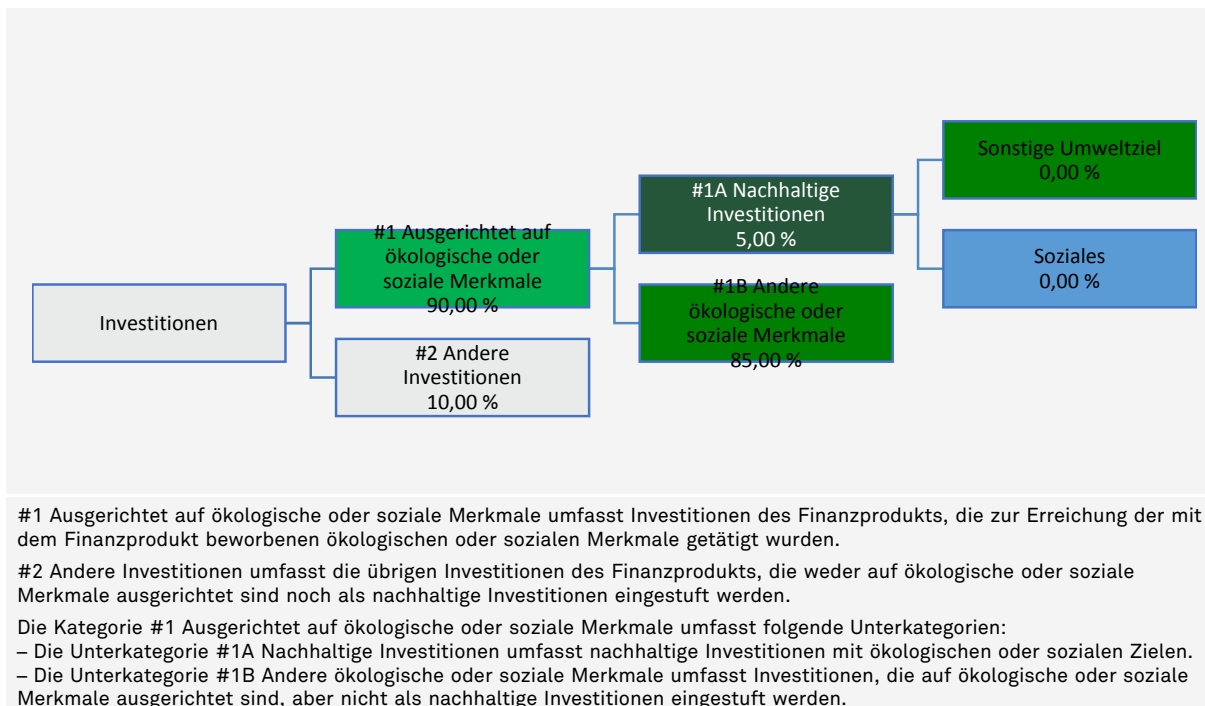
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Alle Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die ESG-Kriterien erfüllen.

Zur Klarstellung wird der Rest des Teilfonds, der aus Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und zu Absicherungszwecken eingesetzten FDI besteht, die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen. Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (FDI) werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 4 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Dies spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind: Barmittel und liquide barmittelähnliche Vermögenswerte, Geldmarktfonds, US-Schatzwechsel und Anleihen, Bankeinlagen und währungsbezogene FDI, die dazu dienen, Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu ermöglichen, Bareinlagen für anstehende Wiederanlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Global Real Return Fund (USD)

NACHTRAG 13 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	2138007ZI79KNIAGH958
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD A	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) +4 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) +4 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 4 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 4 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 4 %

„G“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) +4 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) +4 %

„C“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) +4 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) +4 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) +4 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) +4 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 4 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
CNH W (Acc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 4 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 4 %

„Z (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
CAD Z (Acc.) (hedged)	CAD	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
CAD Z (Inc.) (hedged)	CAD	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %

„X“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD X	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) +4 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite, die über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren über dem Cash-Referenzwert liegt (wie nachstehend beschrieben).

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird seine Fähigkeit nutzen, frei in einer breiten Palette von Anlageklassen zu investieren, wobei ein jederzeit angemessen moderates Ausfallrisiko angestrebt wird. Der Teilfonds ist ein globales Portfolio mit einer Vielzahl von Vermögenswerten. Die Allokation erfolgt nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf der Basis des eigenen globalen Anlageansatzes des Anlageverwalters sowohl innerhalb jeder Anlageklasse als auch zwischen den Anlageklassen. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, zu irgendeinem Zeitpunkt in allen Anlageklassen investiert zu sein.

Ein Teilfonds kann im Allgemeinen in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren, FDI (einschließlich währungsbezogener FDI), Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), Einlagen, Barmittelbeständen, Geldmarktinstrumenten und bargeldähnlichen Beständen anlegen, die alle nachstehend näher erörtert werden.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, werden vorwiegend, aber nicht ausschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapiere sein, die in solche Aktien wandel- oder umtauschbar sind, sowie American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die an den zugelassenen Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, werden vorwiegend, aber nicht ausschließlich internationale Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, die von Staaten, Regierungen, supranationalen Körperschaften, Unternehmen und Banken ausgegeben werden, und andere Anleihen sowie andere Schuldtitel bzw. schuldtitlebezogene Wertpapiere sein, darunter Schuldverschreibungen, Notes (einschließlich Unternehmensanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand, variabel und festverzinslicher Schuldtitel mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr) und ABS und MBS, die fest- oder variabel verzinslich sein können.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade oder Sub-Investment-Grade bewertet wurden. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating machen üblicherweise maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus und liegen im Allgemeinen weit unter 30 % des Nettoinventarwerts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in strukturierten Schuldverschreibungen anlegen.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln anlegen, die von einem einzelstaatlichen Emittenten (einschließlich dessen Regierung oder öffentlicher bzw. lokaler Behörde) mit einer Bonität unterhalb von Investment Grade (d. h. BB+ oder niedriger) laut einer anerkannten Ratingagentur ausgegeben und/oder garantiert werden. Beispiele für solche einzelstaatlichen Emittenten sind Brasilien, Indonesien und Ungarn. Diese Anlagen basieren auf der professionellen Einschätzung des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für eine Anlage eine günstige/positive Einschätzung des staatlichen Emittenten, Potenzial für ein höheres Rating und erwartete Änderungen am Wert dieser Anlagen durch veränderte Ratings zählen. Bitte beachten Sie, dass die Ratings von staatlichen Emittenten sich von Zeit zu Zeit verändern können und die vorgenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden und je nach verändertem Rating einer Änderung unterliegen.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von OGA anlegen.

Um für Liquidität zu sorgen und Risiken abzudecken, die durch den Einsatz von FDI verursacht werden, kann der Hauptteil des Vermögens des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt in Barmitteln, Geldmarktinstrumenten (unter anderem Commercial Papers, Staatsanleihen (die jeweils fest- oder variabel verzinslich sein können und von einer anerkannten Ratingagentur mit „Investment Grade“ oder darunter eingestuft wurden) und Einlagenzertifikate) sowie OGA anlegen.

Der Teilfonds kann über eine Kombination aus OGA (einschließlich offener börsengehandelter Fonds), Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“))

und andere börsennotierte geschlossene Fonds) sowie festverzinslichen Wertpapieren (wie börsengehandelte Schuldverschreibungen (einschließlich börsennotierter Waren und börsennotierter Zertifikate)) in Rohstoffe, Immobilien, erneuerbare Energie und Infrastruktur investieren. Jede Anlage in geschlossenen börsennotierten Fonds stellt eine Anlage in ein Wertpapier gemäß den Anforderungen der Zentralbank dar.

Der Teilfonds ist keiner bestimmten geografischen Region oder irgendeinem Marktsektor zugeordnet.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf chinesischer A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die nicht an zulässigen Märkten notiert sind, anlegen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

SOFR (30 Tage aufgezinst) + 4 % p. a.

Angaben zum Referenzwert

SOFR (30 Tage aufgezinst) + 4 % pro Jahr (der „Cash-Referenzwert“).

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert für die Performance des Teilfonds, die über 5 Jahre vor Abzug von Gebühren erzielt oder übertroffen werden soll. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

Der SOFR (Secured Overnight Financing Rate) ist eine breite Kennzahl für die Kosten für die Aufnahme von Tagesgeld, das durch US-Treasuries besichert ist; der SOFR wird von der Federal Reserve Bank of New York verwaltet.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank dieser globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Bei der Global Real Return-Strategie handelt es sich um eine aktiv gemanagte Anlagestrategie mit einer Vielzahl von Vermögenswerten, bei der vorwiegend in „herkömmliche“ Vermögenswerte investiert wird, wobei FDI zur Kapitalabsicherung oder zur Erzeugung von Erträgen eingesetzt werden. Die Multi-Asset-Targeted-Return-Portfolios sind ganzheitlich aufgebaut und verfolgen eine uneingeschränkte Anlagestrategie ohne Einschränkungen im Hinblick auf Regionen, Sektoren oder Indizes. Der Anlageverwalter passt den angestrebten Anlagecharakter an die Änderungen an, die sich im Investmentumfeld zeigen. Die Portfoliostrukturierung des Teilfonds kann sich gemäß den Ansichten des Anlageverwalters über fundamentale weltweite Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie Anlagetrends ändern, wobei Faktoren wie Liquidität, Kosten, Zeitpunkt der Ausführung, relative Attraktivität einzelner Wertpapiere und auf dem Markt verfügbare Emittenten berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter darf zur Umsetzung der Anlagestrategie alternative Risikoprämienstrategien (im Folgenden als „ARP-Strategien“ bezeichnet) einsetzen.

ARP-Strategien streben ein Engagement bezogen auf Risikoprämien an (die Rendite oder der Ertrag, die bzw. den ein Anleger für das Tragen eines Risikos erhält), die in der Regel nicht über traditionelle Anlageinstrumente (beispielsweise durch eine Direktanlage in Aktien oder Anleihen) direkt zugänglich wären.

ARP-Strategien werden normalerweise durch systematische, regelbasierte Ansätze erschlossen, die häufig quantitative Techniken einsetzen und über eine Vielzahl an Instrumenten (unter anderem strukturierte Schuldverschreibungen, FDI und OGA) umgesetzt werden können.

Höchstens 8,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden zum Aufbau eines Engagements in ARP-Strategien verwendet.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen

durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapierebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Staatsanleihen-Futures Aktienindex-Futures Volatilitätsindex-Futures Aktien-Futures
Optionen	Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs) Indexoptionen Anleiheoptionen Optionen auf Währungs-Futures Swaptions Optionen auf Volatilitäts-Indizes Währungsoptionen (einschl. FX-Optionen) Optionen auf Futures
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Aktien swaps (Einzeltitel, Sektor und individueller Korb) Varianzswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Differenzkontrakte
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset Backed Securities) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities) Optionsscheine Strukturierte Schuldverschreibungen

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx CDS Index

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Borsa Istanbul 30 Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE All Share Index FTSE World Index Hang Seng Index KOSPI Index MDAX Index MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/ASX 200 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index Stoxx Europe Small 200
Volatilitätsindizes, die ein Engagement ermöglichen, drücken die Einschätzung des Anlageverwalters zur Volatilität eines bestimmten Markts oder einer bestimmten Währung auf kostengünstigere oder effizientere Weise aus als der Kauf der physischen Wertpapiere.	Chicago Board Options Exchange SPX Volatility Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
--------------------------------	---------------

Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird 20 % des Nettoinventarwerts (unter Verwendung einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen) nicht überschreiten.
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % bis 1.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten.

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Real Return Fund (EUR)

NACHTRAG 14 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800MGRF4Z5RTNV929
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 4 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 4 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 4 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 4 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
HKD H (Acc.) (hedged)	HKD	50.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 4 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 4 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 4 %

„G“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 4 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro W	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 4 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 4 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 4 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 4 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
HKD W (Acc.) (hedged)	HKD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 4 %
CNH W (Acc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 4 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 4 %

„Z“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %

„L“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro L (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro L (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
USD L (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) + 4 %
USD L (Inc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin- st) + 4 %
Sterling L (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin- st) + 4 %
Sterling L (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin- st) + 4 %

„X“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro X	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite, die über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren über dem Cash-Referenzwert liegt (wie nachstehend beschrieben).

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird seine Fähigkeit nutzen, frei in einer breiten Palette von Anlageklassen zu investieren, wobei ein jederzeit angemessen moderates Ausfallrisiko

angestrebt wird. Der Teilfonds ist ein globales Portfolio mit einer Vielzahl von Vermögenswerten. Die Allokation erfolgt nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf der Basis des eigenen globalen Anlageansatzes des Anlageverwalters sowohl innerhalb jeder Anlageklasse als auch zwischen den Anlageklassen. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, zu irgendeinem Zeitpunkt in einer oder allen Anlageklassen investiert zu sein.

Ein Teilfonds kann im Allgemeinen in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, FDI (einschließlich währungsbezogener FDI), Organismen für gemeinsame

Anlagen („OGA“), Einlagen, Barmittelbeständen, Geldmarktinstrumenten und bargeldähnlichen Beständen anlegen, die alle nachstehend näher erörtert werden.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, werden vorwiegend, aber nicht ausschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapiere sein, die in solche Aktien wandel- oder umtauschbar sind, sowie American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die an den zugelassenen Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, werden vorwiegend, aber nicht ausschließlich internationale Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Staaten, Regierungen, supranationalen Körperschaften, Unternehmen und Banken ausgegeben werden, und andere Anleihen sowie andere Schuldtitel bzw. schuldtitelbezogene Wertpapiere sein, darunter Schuldverschreibungen, Notes (einschließlich Unternehmensanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand, variabel und festverzinslicher Schuldtitel mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr) sowie ABS und MBS, die fest- oder variabel verzinslich sein können.

Der Teilfonds verfolgt einen Anlageansatz, der ökologische und soziale Merkmale durch den Ausschluss direkter Investitionen in unternehmerische Emittenten bewirkt, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen.

Der Teilfonds schließt auch staatliche Emittenten von Investitionen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentlich negative Steuerung von Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung aufweisen. Der Anlageverwalter bewertet dies anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen.

Zur Klarstellung, alle Emittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten. Der Teilfonds nutzt, wie nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ dargelegt, Techniken und FDI für Anlagezwecke, um sich, wie in nachstehendem Abschnitt mit der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ dargelegt, gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade oder Sub-Investment-Grade bewertet wurden. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating machen üblicherweise maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus und liegen im Allgemeinen weit unter 30 % des Nettoinventarwerts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in strukturierten Schuldverschreibungen anlegen.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln anlegen, die von einem einzelstaatlichen Emittenten (einschließlich dessen Regierung oder öffentlicher bzw. lokaler Behörde) mit einer Bonität unterhalb von Investment Grade (d. h. BB+ oder niedriger) laut einer anerkannten Ratingagentur ausgegeben und/oder garantiert werden. Beispiele für solche einzelstaatlichen Emittenten sind Brasilien, Indonesien und Ungarn. Diese Anlagen basieren auf der professionellen Einschätzung des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für eine Anlage eine günstige/positive Einschätzung des staatlichen Emittenten, Potenzial für ein höheres Rating und erwartete Änderungen am Wert dieser Anlagen durch veränderte Ratings zählen. Bitte beachten Sie, dass die Ratings von staatlichen Emittenten sich von Zeit zu Zeit verändern können und die vorgenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden und je nach verändertem Rating einer Änderung unterliegen.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von OGA anlegen.

Um für Liquidität zu sorgen und Risiken abzudecken, die durch den Einsatz von FDI verursacht werden, kann der Hauptteil des Vermögens des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt in Barmitteln, Geldmarktinstrumenten, unter anderem Commercial Papers, Staatsanleihen, die jeweils fest- oder variabel verzinslich sein können, und von einer anerkannten

Ratingagentur mit „Investment-Grade“ oder darunter eingestuft wurden, und Einlagenzertifikaten sowie OGA, anlegen.

Der Teilfonds kann über eine Kombination aus OGA (einschließlich offener börsengehandelter Fonds), Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds) sowie festverzinslichen Wertpapieren (wie börsengehandelte Schuldverschreibungen (einschließlich börsennotierter Waren und börsennotierter Zertifikate)) in Rohstoffe, Immobilien, erneuerbare Energie und Infrastruktur investieren. Jede Anlage in geschlossenen börsennotierten Fonds stellt eine Anlage in ein Wertpapier gemäß den Anforderungen der Zentralbank dar. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf chinesischer A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die nicht an zulässigen Märkten notiert sind, anlegen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

1-Monats-EURIBOR + 4 % p.a.

Angaben zum Referenzwert

1-Monats-EURIBOR +4 % pro Jahr (der „Cash-Referenzwert“).

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert für die Performance des Teilfonds, die über 5 Jahre vor Abzug von Gebühren erzielt oder übertroffen werden soll. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

EURIBOR steht für Euro Interbank Offer Rate und ist ein Referenzzinssatz, der aus dem Durchschnittszinssatz ermittelt wird, zu dem Banken aus der Eurozone unbesicherte kurzfristige Kredite auf dem Interbankenmarkt anbieten.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

Der Referenzwert ist ein Cash-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt, und er wird nicht zur Messung verwendet, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie des Anlageverwalters beruht auf der Überzeugung, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank dieser globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Bei der Global Real Return-Strategie handelt es sich um eine aktiv gemanagte Anlagestrategie mit einer Vielzahl von Vermögenswerten, bei der vorwiegend in „herkömmliche“ Vermögenswerte investiert wird, wobei FDI zur Kapitalabsicherung oder zur Erzeugung von Erträgen eingesetzt werden. Die Multi-Asset-Targeted-Return-Portfolios sind ganzheitlich aufgebaut und verfolgen eine uneingeschränkte Anlagestrategie ohne Einschränkungen im Hinblick auf Regionen, Sektoren oder Indizes. Der Anlageverwalter passt den angestrebten Anlagecharakter an die Änderungen an, die er im Anlageumfeld wahrnimmt. Die Portfoliostrukturierung des Teilfonds kann sich gemäß den Ansichten des Anlageverwalters über fundamentale weltweite Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie Anlagetrends ändern, wobei Faktoren wie Liquidität, Kosten, Zeitpunkt der Ausführung, relative Attraktivität einzelner Wertpapiere und auf dem Markt verfügbare Emittenten berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter darf zur Umsetzung der Anlagestrategie alternative Risikoprämienstrategien (im Folgenden als „ARP-Strategien“ bezeichnet) einsetzen.

ARP-Strategien streben ein Engagement bezogen auf Risikoprämien an (die Rendite oder der Ertrag, die bzw. den ein Anleger für das Tragen eines Risikos erhält), die in der Regel nicht über traditionelle Anlageinstrumente (beispielsweise durch eine Direktanlage in Aktien oder Anleihen) direkt zugänglich wären.

ARP-Strategien werden normalerweise durch systematische, regelbasierte Ansätze erschlossen, die häufig quantitative Techniken einsetzen und über eine Vielzahl an Instrumenten (unter anderem strukturierte Schuldverschreibungen, FDI und OGA) umgesetzt werden können.

Höchstens 8,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden zum Aufbau eines Engagements in ARP-Strategien verwendet.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - a) bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - b) Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde

liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiersebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für

diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Staatsanleihen-Futures Aktienindex-Futures Volatilitätsindex-Futures Aktien-Futures
Optionen	Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs) Indexoptionen Anleiheoptionen Optionen auf Währungs-Futures Swaptions Optionen auf Volatilitäts-Indizes Währungsoptionen (einschl. FX-Optionen) Optionen auf Futures
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Aktienwaps (Einzeltitel, Sektor und individueller Korb) Varianzswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Differenzkontrakte
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset Backed Securities) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities) Optionsscheine Strukturierte Schuldverschreibungen

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx CDS Index

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Borsa Istanbul 30 Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE All Share Index FTSE World Index Hang Seng Index KOSPI Index MDAX Index MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/ASX 200 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index Stoxx Europe Small 200
Volatilitätsindizes, die ein Engagement ermöglichen, drücken die Einschätzung des Anlageverwalters zur Volatilität eines bestimmten Markts oder einer bestimmten Währung auf kostengünstigere oder effizientere Weise aus als der Kauf der physischen Wertpapiere.	Chicago Board Options Exchange SPX Volatility Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
--------------------------------	---------------

Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird 20 % des Nettoinventarwerts (unter Verwendung einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen) nicht überschreiten.
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % bis 1.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFT 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Mellon Global Real Return Fund (EUR)

Unternehmenskennung: 213800MGRF4Z5RTNV929

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden die folgenden Ausschlusskriterien verwendet („Anlageausschlüsse“):

- Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die:
- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen

- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle

- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

Der Teilfonds schließt auch staatliche Emittenten von Investitionen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentlich negative Steuerung von Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung aufweisen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

- Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und beständig umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind in den Anlageausschlüssen dargelegt).

Der Anlageverwalter verwendet von externen Anbietern generierte Daten zur Überwachung der Schwellenwerte für den Umsatz in jedem Sektor, der im Rahmen der Anlageausschlüsse abgedeckt wird. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen die vorgegebenen Schwellenwerte festgestellt wird, kommen für eine Anlage durch den Teilfonds nicht in Frage.

Mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, welche die folgenden drei Tests bestehen:

gute Unternehmensführung.

Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.

Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:

3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;

- bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
- Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvollen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.

3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).

3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, Lösungen für die nach Ansicht des Anlageverwalters dringendsten sozialen und ökologischen Notwendigkeiten zu bieten, darunter unter anderem die Bekämpfung des Klimawandels, die verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen, die menschliche und wirtschaftliche Entwicklung sowie Gesundheit und Wohlbefinden. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzdienstleistungen bereitstellen, für das Wachstum und die Verbreitung erneuerbarer Energien erforderliche Technologien entwickeln und energieeffizientere Produkte herstellen. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

Der Anlageverwalter hält die unter den Anlageausschlüssen aufgeführten Bereiche aus ökologischer oder sozialer Sicht für schädlich. Unternehmen, die in diesen Bereichen tätig sind, gelten nicht als nachhaltige Investitionen gemäß SFDR.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I. Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Angabe von Kennzahlen durch manche Unternehmen hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten, die von externen Anbietern wie MSCI, Sustainalytics und Vigeo Eiris generiert werden. Der Anlageverwalter kann in Fällen, in denen die von diesen Anbietern verfügbaren Daten Lücken aufweisen, alternative Quellen nutzen, beispielsweise Bloomberg, CDP, FactSet und ISS, um die Bewertung, Messung und Überwachung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Unternehmen, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt folgende der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“):

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen beteiligt waren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag für den Teilfonds näher erläutert, handelt es sich um ein aktiv verwaltetes Multi-Asset-Portfolio, das darauf abzielt, über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren eine bessere Gesamtrendite zu erzielen als der Cash-Referenzwert. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Zudem wendet der Teilfonds Kriterien an, um Tätigkeitsbereiche auszuschließen, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive für schädlich hält.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie

beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Anlagepolitik des Teilfonds eingehalten wird. Die Anlagen des Teilfonds müssen die Kriterien des Anlageverwalters auch nach dem Erstkauf auf laufender Basis erfüllen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds investiert 10 % in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR.

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden
- Der Teilfonds schließt auch staatliche Emittenten von Investitionen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentlich negative Steuerung von Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen, die Informationen über Elemente des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

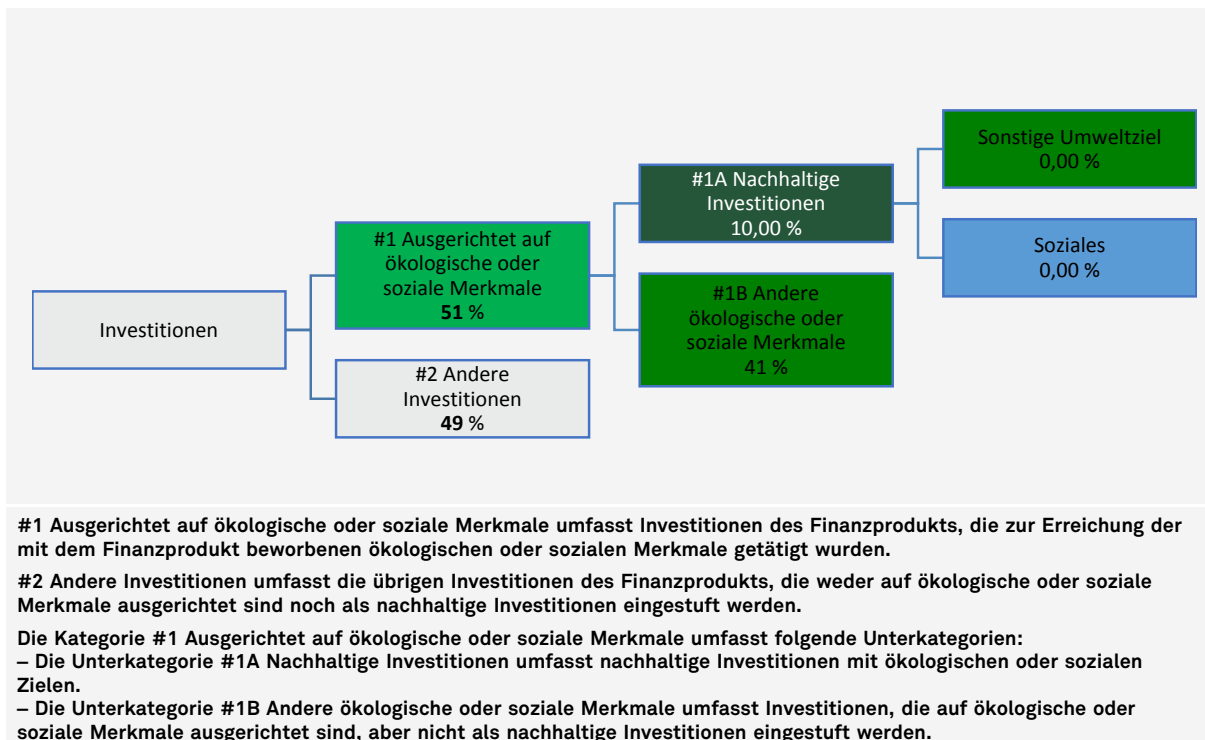
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Mindestens 51 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate (FDI) zu Anlagezwecken und somit zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einsetzen, doch werden FDI in der Regel nicht zur Erreichung dieser Merkmale verwendet. Allerdings müssen alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen ?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

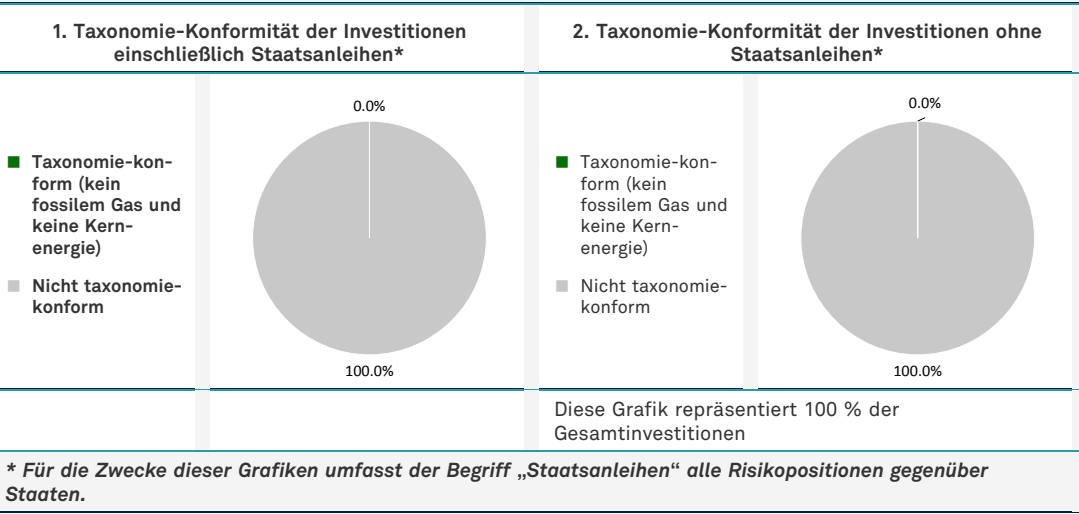
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 49 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon Global Equity Income Fund

NACHTRAG 15 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.

LEI-Code	213800SLXMIXN6BQFB77
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling B (Acc.)	GBP	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling B (Inc.)*	GBP	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD B (Acc.)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD B (Inc.)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD B (Acc.)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD B (Inc.)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD B (Inc.)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH B (Acc.)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH B (Inc.)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro J (Acc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro J (Inc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Inc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD J (Acc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD J (Inc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD J (Acc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD J (Inc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH J (Acc.) (hedged)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH J (Inc.) (hedged)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %

„N“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD N (Acc)	USD	5.000	5 %	2,25 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
HKD W (Inc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
AUD W (Inc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CNH W (Inc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro Z (Acc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling Z (Inc.)	GBP	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling Z (Acc.)	GBP	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist es, durch Anlagen vorwiegend in Aktien und aktienbezogenen globalen Wertpapieren jährliche Ausschüttungen und langfristiges Kapitalwachstum zu generieren.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend, nämlich mindestens drei Viertel seines Nettoinventarwerts, in einem Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, darunter unter anderem wandelbare Vorzugsaktien und Optionsscheine (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) und Wandelanleihen (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur besitzen) von Unternehmen weltweit anlegen, die an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Die Aktienausswahl konzentriert sich auf Unternehmen mit starken Fundamentaldaten, die attraktiv bewertet werden und die Renditekriterien des Anlageverwalters in Verbindung mit den Anlagezielen des Teilfonds erfüllen, um so jährliche Ausschüttungen sowie langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Der Teilfonds verfolgt einen Anlageansatz, der ökologische und soziale Merkmale durch den Ausschluss direkter Investitionen in Unternehmen bewirkt, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Unternehmen in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen.

Zur Klarstellung: Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Unternehmens an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten. Der Teilfonds nutzt, wie nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ dargelegt, Techniken und FDI für Anlagezwecke, um sich, wie in nachstehendem Abschnitt mit der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ dargelegt, gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Der Teilfonds investiert weltweit, und obwohl seine Anlagen nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten Markt beschränkt oder konzentriert sein müssen, kann er ein erhebliches Engagement in bestimmten Märkten, einschließlich der USA, aufweisen. Es besteht ebenfalls keine Beschränkung hinsichtlich der Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf chinesischer A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Anlagen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung verwendet werden oder um Positionen bei den in der Anlagepolitik oben aufgeführten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu eröffnen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

FTSE World TR Index

Angaben zum Referenzwert

FTSE World TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung der Aktien von Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen der Segmente Developed and Advanced Emerging der FTSE Global Equity Index Series repräsentiert und 90 bis 95 % der investierbaren Marktkapitalisierung abdeckt. Der Referenzwert eignet sich als Grundlage für Anlageprodukte wie Fonds, FDI und börsengehandelte Fonds (ETF).

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert berücksichtigt keine ESG-Faktoren und wird nicht verwendet, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in ertragsreichere globale Aktien daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank dieser globalen und themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Perspektive ist eine wesentliche Eigenschaft seines Anlageprozesses, denn sie ermöglicht es ihm, Veränderungen zu antizipieren und hilft Analysten und Portfoliomanagern dabei, potenziell gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Die globalen Equity Income-Portfolios sind ganzheitlich aufgebaut, wobei der research-orientierte/„Bottom-up“-Anlageprozess des Anlageverwalters zum Einsatz kommt. Bei dieser Herangehensweise wird schwerpunktmäßig in Wertpapiere von Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten investiert, die attraktiv bewertet werden. Die globale Equity Income-Strategie weist eine inhärente Stiltendenz auf; jede Beteiligung in einem globalen Equity Income-Portfolio muss eine um mindestens 25 % höhere Rendite als der Referenzwert zum Zeitpunkt des Kaufs erzielen. Eine Beteiligung, deren voraussichtliche Rendite unter die Rendite des Vergleichsindex fällt, wird verkauft. Die für diese Strategie attraktivsten Aktien sind in der Regel Aktien hochwertiger, ertragsstarker Unternehmen mit verlässlichen Dividendenrenditen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - a) bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - b) Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Aktien-Futures Aktienindex-Futures Währungs-Futures
Optionen	Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Optionsscheine Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Gedechte Call-Optionen Optionen auf Aktien-Futures (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Wandelanleihen Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE All Share Index FTSE World Index Hang Seng Index KOSPI Index MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/ASX 200 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 0 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III –

Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der

Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Mellon Global Equity Income Fund

Unternehmenskennung: 213800SLXMIXN6BQFB77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden die folgenden Ausschlusskriterien verwendet („Anlageausschlüsse“):

Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle

- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

- Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und beständig umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind in den Anlageausschlüssen dargelegt).

Der Anlageverwalter verwendet von externen Anbietern generierte Daten zur Überwachung der Schwellenwerte für den Umsatz in jedem Sektor, der im Rahmen der Anlageausschlüsse abgedeckt wird. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die vorgegebenen Schwellenwerte festgestellt wird, kommen für eine Anlage durch den Teilfonds nicht in Frage.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen typischerweise darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzdienstleistungen bereitstellen, für das Wachstum und die Verbreitung erneuerbarer Energien erforderliche Technologien entwickeln und energieeffizientere Produkte herstellen. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I. Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Angabe von Kennzahlen durch manche Unternehmen hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Unternehmen, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt folgende der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“):

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen beteiligt waren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, dessen Ziel es ist, durch Investitionen überwiegend in Aktien und aktienbezogenen globalen Wertpapieren jährliche Ausschüttungen und langfristiges Kapitalwachstum zu generieren. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Zudem wendet der Teilfonds Kriterien an, um Tätigkeitsbereiche auszuschließen, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive für schädlich hält.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Anlagepolitik des Teilfonds eingehalten wird. Die Anlagen des Teilfonds müssen die Kriterien des Anlageverwalters auch nach dem Erstkauf auf laufender Basis erfüllen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert 10 % in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR.

Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

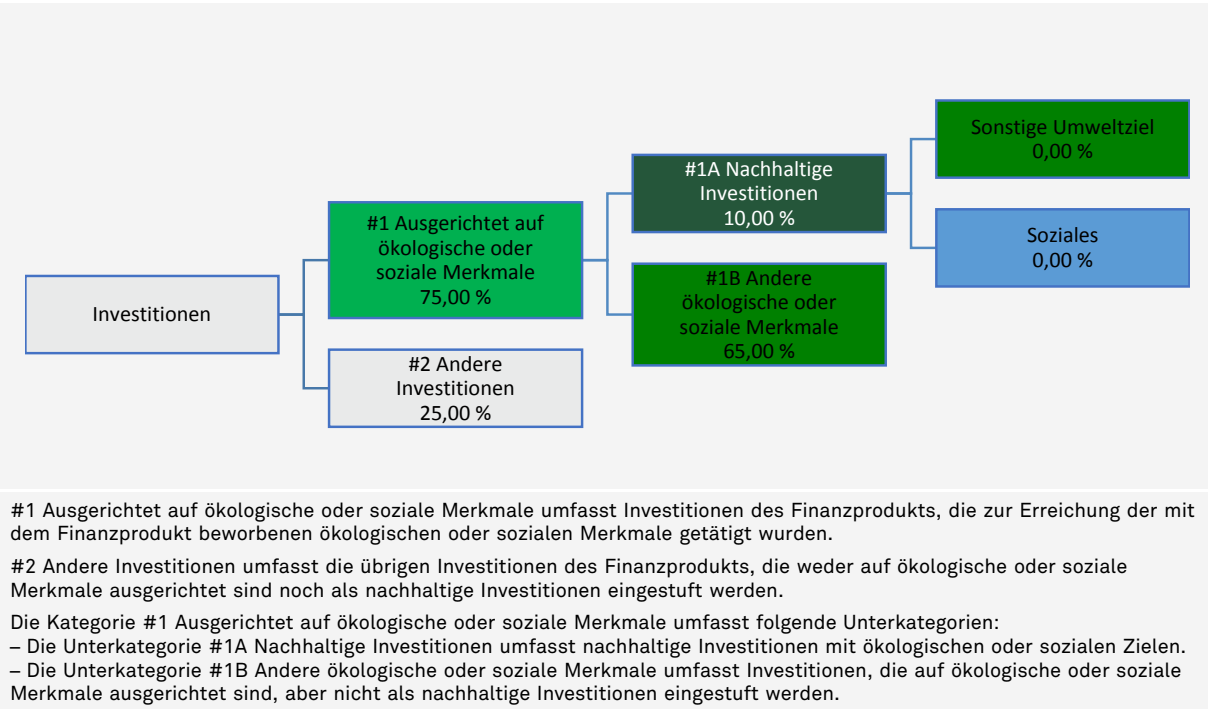
Die Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen, die Informationen über Elemente des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate (FDI) zu Anlagezwecken und somit zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einsetzen, doch werden FDI in der Regel nicht zur Erreichung dieser Merkmale verwendet. Allerdings müssen alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

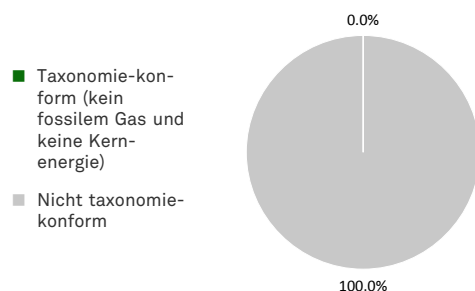
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

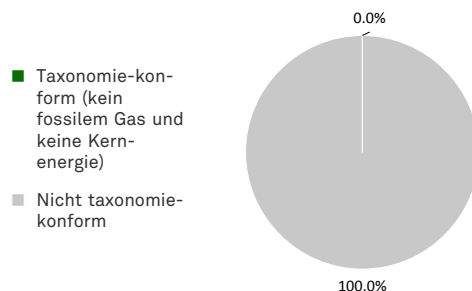
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 25 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Global Dynamic Bond Fund

NACHTRAG 16 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800L8RFOWD4DKUT61
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD A	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
CAD A (Acc.)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
CAD A (Inc.)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
AUD A (Acc.)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
AUD A (Inc.)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
HKD A (Acc.)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 2 %
HKD A (Inc.)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 2 %
CNH A (Acc.)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
CNH A (Inc.)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
SGD A (Acc.)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD A (Inc.)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
CAD H (Inc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
AUD H (Inc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
CNH H (Inc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-DKK-CIBOR + 2 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-NOK-NIBOR + 2 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SEK-STI-BOR + 2 %

„G“-Anteile und „G“ (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD C	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CHF C (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
HKD W (Inc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 2 %
Euro W (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
AUD W (Inc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
CNH W (Inc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-DKK-CIBOR + 2 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-NOK-NIBOR + 2 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-SEK-STI-BOR + 2 %
JPY W (Acc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	TONAR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
JPY W (Inc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	TONAR (30 Tage aufgezinst) + 2 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling Z (Acc.)	GBP	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling Z (Inc.)	GBP	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 2 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezin-st) + 2 %
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (30 Tage aufgezin-st) + 2 %
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (30 Tage aufgezin-st) + 2 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum durch Anlagen überwiegend (d. h. mindestens drei Viertel des Gesamtvermögens des Teilfonds) in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus vorwiegend festverzinslichen Unternehmens- und Staatsanleihen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird mindestens drei Viertel seines Nettoinventarwerts vorwiegend in ein Portfolio aus entweder festverzinslichen oder variabel verzinslichen an weltweiten zulässigen Märkten notierten oder gehandelten internationalen, Schwellenländer-, Staats-, supranationalen Körperschafts-, Unternehmens- und Bankanleihen (einschließlich Hypotheken- und Unternehmensanleihen) sowie anderen Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren (wie Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich Unternehmens-, Staats-, variabel und festverzinslicher Schuldtitel), forderungsbesicherten und hypothekarisch besicherten Wertpapieren, Einlagezertifikaten sowie Commercial Papers anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Schuldtitel und schuldtitlebezogene Instrumente, in die der Teilfonds anlegen kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens ein Rating von CCC-/Caa3 (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Bei gespaltenen Ratings wird das höchste Rating angenommen. Falls ein Instrument nicht bewertet ist, muss es vom Anlageverwalter so eingeschätzt werden, dass es eine vergleichbare Qualität hat.

Daher kann der Teilfonds überwiegend in festverzinsliche Unternehmens- und Staatspapiere mit einem Bonitätsprofil unter Investment-Grade investieren. Es bestehen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Laufzeit der Wertpapiere.

Der Teilfonds kann auch gemäß der Darlegung in nachstehendem Abschnitt „Verwendung von FDI“ in FDI anlegen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Anlagen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung durch Anlagen in

Geldmarktfonds verwendet werden, oder um Positionen in Anleihen und andere vorstehend aufgeführte Wertpapiere zu eröffnen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) investieren, die an zulässigen Märkten notiert sind, und Positionen in Anleihemärkten eröffnen. Sämtliche Anlagen in offenen ETF erfolgen gemäß den Anlagebeschränkungen für OGA. Anlagen in geschlossenen ETF erfolgen gemäß den Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft - Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Die Duration des Teilfonds ist nicht begrenzt.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln anlegen, die von einem einzelstaatlichen Emittenten (einschließlich dessen Regierung oder öffentlicher bzw. lokaler Behörde) mit einer Bonität unterhalb von Investment-Grade (d. h. BB+ oder niedriger) laut einer anerkannten Ratingagentur ausgegeben und/oder garantiert werden. Beispiele für solche einzelstaatlichen Emittenten sind Brasilien, Indonesien und Ungarn. Diese Anlagen basieren auf der professionellen Einschätzung des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für eine Anlage eine günstige/positive Einschätzung des staatlichen Emittenten, Potenzial für ein höheres Rating und erwartete Änderungen am Wert dieser Anlagen durch veränderte Ratings zählen. Bitte beachten Sie, dass die Ratings von staatlichen Emittenten sich von Zeit zu Zeit verändern können und die vorgenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden und je nach verändertem Rating einer Änderung unterliegen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

SOFR (30 Tage aufgezin-st) + 2 % p. a.

Angaben zum Referenzwert

SOFR (30 Tage aufgezin-st) + 2 % pro Jahr (der „Cash-Referenzwert“).

Der SOFR (Secured Overnight Financing Rate) ist eine breite Kennzahl für die Kosten für die Aufnahme von Tagesgeld, das durch US-Treasuries besichert ist; der SOFR wird von der Federal Reserve Bank of New York verwaltet.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert für die Performance des Teilfonds, die über 5 Jahre vor Abzug von Gebühren erzielt oder übertroffen werden soll.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in globale Anleihen daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank dieser globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Die globale Dynamic Bond-Strategie des Anlageverwalters investiert in ein diversifiziertes Spektrum festverzinslicher Wertpapiere. Die Portfoliomanager ermitteln anhand der Anleihe- und Devisenmärkte die Themen, wählen die Vermögenswerte aus, die von diesen Themen profitieren werden und investieren in diese Vermögenswerte, um positive Renditen zu erzielen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapierebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Staatsanleihen-Futures Geldmarkt-Futures Währungs-Futures
Optionen	Optionen auf Staatsanleihen-Futures Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Optionsscheine

Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte (ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx CDS Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird 20 % des Nettoinventarwerts (unter Verwendung einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen) nicht überschreiten.
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % bis 1.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten.

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Absolute Return Equity Fund

NACHTRAG 17 VOM 13. OKTOBER 2023

Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 9. Oktober 2023 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 19. Mai 2025 gelesen werden.
- Der Teilfonds kann hauptsächlich in FDI anlegen, die er zu Anlagezwecken, Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung nutzt. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Teilfonds kann einen beträchtlichen Teil seines Vermögens in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen. Obschon der Teilfonds in kurzfristige Geldmarktinstrumente und Bareinlagen investieren kann, sind die Anteile des Teilfonds keine Einlagen und unterscheiden sich naturgemäß dadurch von einer Einlage, dass die Anlage nicht garantiert ist und der Wert der Anlage Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage im Teilfonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, einschließlich des möglichen Kapitalverlusts.

LEI-Code	213800686WC5KI5UPS43
Basiswährung	Pfund Sterling
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Dublin ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„R“-Anteile und „R (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling R (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD R (hedged)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro R (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro R (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
CHF R (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
CHF R (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)

„D“-Anteile und „D (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling D (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
Sterling D (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD D (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
USD D (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
Euro D (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro D (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
CHF D (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
CHF D (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)

„S“-Anteile und „T (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling S (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD T (hedged)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro T (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro T (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
CHF T (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
CHF T (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)

„U“-Anteile und „U (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling U (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
Sterling U (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD U (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
USD U (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
Euro U (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro U (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
CHF U (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
CHF U (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,85 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	Keine
USD X (Acc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	Keine
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	1-Monats-EURIBOR	Keine

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wert-ent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SARON (30 Tage aufge-zinst)	Keine
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SARON (30 Tage aufge-zinst)	Keine

Per-for-man-ce-ge-bühr

Neben der jährlichen Managementgebühr hat die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr (die „Performancegebühr“). Der Satz, zu dem die Performancegebühr anzurechnen ist, wird in vorstehender Tabelle aufgeführt. Performancegebühren reduzieren den Wert Ihrer Anlage und die Anlagerendite, die Sie erhalten.

Die Performancegebühr für die jeweilige Anteilsklasse wird als der (in der vorstehenden Tabelle angegebene) Satz für die Performancegebühr der Anteilsklassenrendite (wie nachfolgend definiert) berechnet, der über dem Mindestrenditesatz (wie nachfolgend definiert) liegt, vorbehaltlich einer High Water Mark (wie nachfolgend definiert).

Die Performancegebühr wird für jeden Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember endet, berechnet (der „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Die „Anteilsklassenrendite“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist die Differenz in Prozent zwischen dem angeglichenen Nettoinventarwert an einem solchen Bewertungstag und dem angeglichenen Nettoinventarwert am vorangegangenen Bewertungstag.

Der „angeglichene Nettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse (welcher einen Aufschlag für sämtliche Gebühren und Aufwendungen enthält, einschließlich der jährlichen Managementgebühr und der operativen und verwaltungstechnischen Aufwendungen, die von der entsprechenden Anteilsklasse zu tragen sind, und in Angleichung der Dividendenausschüttungen), jedoch ohne Abzug einer Performancegebühr, die seit dem Beginn des Berechnungszeitraums aufgelaufen ist.

Die „Mindestrendite“ (Hurdle Rate) ist der in der obigen Tabelle angegebene Satz. Eine Mindestrendite ist ein vorgegebenes Renditeniveau, das ein Fonds zum Erwirtschaften einer Performancegebühr übersteigen muss.

Der „Mindestrenditesatz“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und wird definiert als der höhere Wert (i) des Ertrags der Mindestrendite (ausgedrückt als Prozentsatz) oder (ii) null Prozent (0 %). Die „Mindestrendite“ ist in der vorstehenden Tabelle angegeben und wird während eines Zeitraums von 365 Tagen für SONIA (30 Tage aufgezinst) und während eines Zeitraums von 360 Tagen für den 1-

Monats-EURIBOR, SOFR (30 Tage aufgezinst), SARON (30 Tage aufgezinst) und TONAR (30 Tage aufgezinst) berechnet.

Die „High Water Mark“ wird definiert als der höhere Wert (i) des höchsten angeglichenen Nettoinventarwerts je Anteil, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, am letzten Tag eines früheren Berechnungszeitraums, oder (ii) des Erstausgabepreises je Anteil jeder Anteilsklasse.

An jedem Bewertungstag wird ein angeglichener Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse berechnet, für die die Performancegebühr berechnet wird. Sofern der angegliche Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse die High Water Mark überschreitet und die Anteilsklassenrendite den Mindestrenditesatz überschreitet, fällt eine Performancegebühr an.

Die Anwendung der High Water Mark gewährleistet, dass Ihnen keine Performancegebühr entsteht, bis eine vorangegangene Underperformance der Anteilsklassenrendite ausgeglichen ist. Folglich wird eine Performancegebühr nur dann berechnet, wenn der angegliche Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Berechnungszeitraums (oder zum Zeitpunkt der Rücknahme, im Fall einer Verschmelzung vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), am Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen) die High Water Mark übersteigt. Sie sollten zur Kenntnis nehmen, dass die relative Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz in vorangegangenen Berechnungszeiträumen nicht ausgeglichen wird.

Im Fall einer Mindestrendite von unter null Prozent (0 %) kommt ein Mindestrenditesatz von null Prozent (0 %) bei der Berechnung etwaiger Performancegebühren zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Sie nur dann eine Performancegebühr bezahlen müssen, wenn die Anteilsklassenrendite größer als null Prozent (0 %) ist, und dass etwaige Performancegebühren lediglich auf eine Outperformance von über null Prozent (0 %) erhoben werden, d. h. dass in Zeiten einer negativen Wertentwicklung keine Performancegebühren erhoben werden.

Übersteigt die Anteilsklassenrendite nicht den Mindestrenditesatz, wird die Performancegebühr verringert (nicht unter null). Die Performancegebühr wird um einen Betrag verringert, welcher (gemäß der vorstehenden Tabelle) mit einem Prozentsatz der Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz (die „negative Rendite“) berechnet wird, multipliziert mit den im Umlauf befindlichen Anteilen. Sofern die Performancegebühr auf

null verringert worden ist, fällt solange keine neue Performancegebühr an, bis (i) die kumulierte Anteilklassenrendite den kumulierten Mindestrenditesatz seit Beginn des Berechnungszeitraums übersteigt, und (ii) der angegliche Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse die High Water Mark übersteigt.

Die an jedem Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen oder Übertragungen möglich sind.

Die Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt netto realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge sowie netto realisierte und nicht realisierte Kapitalverluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Folglich können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach nie realisiert werden.

Eine positive Performance kann durch Marktbewegungen sowie durch eine aktive Portfolioverwaltung generiert werden. Dies kann zu Fällen führen, in denen ein Teil der Performancegebühr basierend auf Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr ist nicht manipulierbar und wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Berechnungszeitraum zahlbar. Eine fällige Performancegebühr wird normalerweise innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ende jedes Berechnungszeitraums, dem Datum einer Rücknahme, dem Datum einer Verschmelzung (vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), dem Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen gezahlt.

ES FOLGEN BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER PERFORMANCEGEBÜHR

Bitte beachten Sie, dass das Performancegebühr-Modell nicht vorsieht, dass Performancegebühren in Fällen einer negativen Wertentwicklung gezahlt werden.

Be-wer-tungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berech-nungs-zeit-raums	High Water Mark (Höchstmar-ke)	Mindest-ren-dite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inven-tar-wert am Ende des Berech-nungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (1. Jahr)	105 Pen-ce	100 Pen-ce	102 Pen-ce	3 Pen-ce	0,45 Pence	104,55 Pence	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berech-nungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 105 Pence am Ende des ersten Jahres höher als der Erst-aus-gabe-preis von 100 Pence war Zudem liegt der angegliche-ne Netto-inventarwert über der High Water Mark von 100 Pence UND die Überrendite von 3 Pence ist positiv Deshalb wurde eine Performancegebühr von 0,45 Pence gezahlt
31. Dezember (2. Jahr)	95 Pen-ce	105 Pen-ce	106 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	95 Pen-ce	Die Wertentwicklung war negativ im Berech-nungs-zeitraum, da der angegliche-ne Netto-inventarwert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres niedriger als der Nettoinventarwert von 104,55 Pence am Ende des ersten Jahres war Deshalb wurde keine Per-for-mance-gebühr gezahlt

Be-wer-tungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	High Water Mark (Höchstmar-ke)	Mindest-ren-dite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inven-tar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (3. Jahr)	104 Pen-ce	105 Pen-ce	97 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	104 Pen-ce	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berechnungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres höher als der Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres war Der angegliche-ne Nettoinventarwert von 104 Pence war jedoch niedriger als die High Water Mark von 105 Pence, was eine Überrendite von null zur Folge hat Deshalb wurde keine Perfor-mance-gebühr gezahlt
31. Dezember (4. Jahr)	110 Pen-ce	105 Pen-ce	108 Pen-ce	2 Pen-ce	0,30 Pence	109,7 Pence	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berechnungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 110 Pence am Ende des vierten Jahres höher als der Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres war Zudem liegt der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert über der High Water Mark von 105 Pence UND die Über-rendite von 2 Pence ist positiv Deshalb wurde eine Perfor-mance-gebühr von 0,30 Pence gezahlt

*Als Überrendite wird die Outperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz bezeichnet, wenn der angegliche-ne Nettoinventarwert die High Water Mark überstiegen hat.

**15 % der Überrendite

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist es, in jedem Marktumfeld einen positiven absoluten Ertrag zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds setzt zur Zielerreichung über einen rollierenden Zwölfmonatszeitraum eine diskretionäre Anlageverwaltung ein und kann diverse Absicherungstechniken verwenden. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

Die Anlagepolitik besteht aus zwei verschiedenen Elementen. Der Teilfonds strebt zum einen langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in diversen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen, Vorzugsaktien und wandelbaren Vorzugsaktien) von Unternehmen hauptsächlich in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs und in

Ländern, die innerhalb Europas als Schwellenländer angesehen werden können) anlegt, die an den in Anhang II aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden sowie in FDI, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig sind. Der Einsatz von FDI macht einen bedeutenden Teil der nachfolgend dargestellten Anlagestrategie aus. Wie nachfolgend beschrieben, könnte der Teilfonds als Long/Short-Fonds bezeichnet werden. Bei der Auswahl der Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere verwendet der Anlageverwalter vorwiegend eine fundamentale Bottom-up-Wertpapieranalyse.

Zweitens legt der Teilfonds in ein breites Spektrum an liquiden, barmittelähnlichen Anlagen, Schuldtiteln oder schuldittelbezogenen Wertpapieren an, so unter anderem in Bankeinlagen, Instrumente und Schuldtitel, die von einer souveränen Regierung oder deren Behörden ausgegeben oder besichert wurden, sowie in Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Körperschaften, Banken, Gesellschaften ausgegeben wurden oder in „liquide, barmittelähnliche Anlagen und Schuldtitel sowie schuldittelbezogene Wertpapiere“ kommerzieller

Emittenten. Es wird beabsichtigt, dass die Emittenten und/oder Sicherungsgeber der vorstehend genannten Wertpapiere, Instrumente oder Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Kaufs über ein Rating von mindestens A1/P1 (oder gleichwertig) einer anerkannten Ratingagentur verfügen oder nach Ansicht des Anlageverwalters eine gleichwertige Bonität aufweisen. Die oben genannten Schudtitel und schudtitelbezogenen Wertpapiere umfassen Wertpapiere, Instrumente, Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Schudscheine, Anleihen, nicht gehebelte ABS-Anleihen und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS), Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche, kurzfristige Schudtitel, kurz- und mittelfristige Schuldverschreibungen und Commercial Paper, die fest oder variabel verzinslich sind und von einer souverän den Regierung oder ihren Behörden, Kommunalbehörden, supranationalen oder öffentlichen internationalen Körperschaften, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten herausgegeben werden und deren Laufzeit maximal ein Jahr beträgt. Diese Anlageklasse wird gehalten, um absoluten Ertrag zu erzielen und um für Liquidität zu sorgen und die durch den Einsatz von FDI generierten Risiken abzudecken.

Der Teilfonds will sein Ziel durch eine Kombination aus Long-/Short-Positionen erreichen. Long-Positionen können durch eine Kombination aus Direktanlagen und/oder derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, vorwiegend Aktienswaps, Differenzgeschäfte, Futures, Bezugsrechte und Termingeschäfte. Short-Positionen werden vorwiegend durch FDI gehalten, vorwiegend Aktienswaps, Differenzgeschäfte, Futures, Bezugsrechte und Termingeschäfte. Näheres dazu weiter unten. Neben einem Portfolio liquider, barmittelähnlicher Anlagen oder Schudtiteln sowie schudtitelbezogener Wertpapiere (wie oben beschrieben) versucht der Teilfonds sein Anlageziel zu erreichen, indem die üblicherweise mit der Anlage in Aktien verbundenen Marktrisiken (sogenanntes „Beta“) aktiv gesteuert und die titelspezifischen Renditen (sogenanntes Alpha) isoliert werden. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe des so genannten Pair-Trading.

Jede Pair-Trading-Position mit Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren des Teilfonds besteht aus zwei Elementen. Die Leitidee drückt die Einschätzung des Anlageverwalters zu einer bestimmten Aktie aus, während das Absicherungselement dazu dient, das Risiko des Aktienpaares mit Blick auf bestimmte, von den Fondsmanagern anvisierte Renditefaktoren auszurichten. Sofern die Fondsmanager ausschließlich auf einen titelspezifischen Ertrag abzielen, können sie Sektor-, direktionale Markt- und andere Risiken absichern. Zielen die Fondsmanager auf Faktoren des direktionalen Marktertrags ab, kann die Leitidee teilweise abgesichert oder nicht abgesichert sein.

Es handelt sich entweder bei der Leitidee oder dem Absicherungselement um eine synthetische Short-Position. Eine solche entsteht, wenn der Teilfonds eine Anlage verkauft, die er nicht besitzt, um diese zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Sinkt der Kurs dieses leerverkauften Vermögenswerts, steigt der Wert der Position und umgekehrt. Der andere Teil eines solchen Paares ist eine Long-Position, die durch den Kauf eines Vermögenswerts entsteht. Daher könnte der Teilfonds als „Long-/Short-Fonds“ bezeichnet werden. Der Anlageverwalter hat Ermessen bei der Entscheidung, ob er Long- oder Short-Positionen eröffnen will. Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Long- oder Short-Positionen schwankt während der Laufzeit des Teilfonds,

da der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels des Teilfonds jene Anpassungen vornimmt, die er für angemessen hält.

Obgleich die OGAW-Vorschriften den Leerverkauf physischer Wertpapiere untersagen, gestatten sie die Schaffung synthetischer Short-Positionen (synthetisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Wesentlichen dasselbe wirtschaftliche Resultat erzielt wird wie bei einem echten Leerverkauf) durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, wie Aktienswaps, Terminkontrakten oder Differenzkontrakten. (Siehe auch „Verwendung von FDI“ unten).

Dementsprechend setzt der Teilfonds häufig FDI ein, um jeweils in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Grenzen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank synthetische Long- und synthetische Short-Positionen (insbesondere Differenzkontrakte, Aktienindex, Aktien-Sub-Indizes und Aktienswaps) in Bezug auf Aktienmarktindizes, Sektoren, Aktien und Aktienkörbe zu eröffnen.

Der Teilfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren nur, wenn sich Chancen bieten, die dem Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters Potenzial für erhebliche risikobereinigte Erträge bieten. Ansonsten legt der Teilfonds in liquiden, barmittelähnlichen Anlagen oder Schudtiteln sowie schudtitelbezogenen Wertpapieren an.

Der Anlageverwalter kann seine Einschätzungen zu künftigen Marktschwankungen in Bezug auf Aktienmarktindizes, Sektoren, Aktien und Aktienkörben jeweils innerhalb der OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Bedingungen und Grenzen ausdrücken. Volatilitätsanlagen werden in der Regel durch den Einsatz von FDI wie Optionen und Optionen auf Futures realisiert.

Wird die künftige Volatilität nach Ansicht des Anlageverwalters höher sein als von den Anlegern erwartet, wird er sein Volatilitäts-Engagement durch den Erwerb von Optionen erhöhen. Der Teilfonds würde dann von einem künftigen Anstieg der Volatilität der betreffenden Anlage oder des betreffenden Marktes profitieren. Wird die künftige Volatilität nach Ansicht des Anlageverwalters jedoch geringer sein als von den Anlegern erwartet, wird er das Volatilitäts-Engagement durch den Verkauf von Optionen reduzieren. Der Teilfonds würde dann von einem künftigen Rückgang der Volatilität der Anlage oder des Markts profitieren.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren, darunter andere OGA, die vom Anlageverwalter oder mit ihm verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Anlagen in OGA können beispielsweise zu Zwecken der Liquiditätssteuerung verwendet werden oder um Positionen bei den in der Anlagepolitik oben aufgeführten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu eröffnen.

Die in diesen Anlagepolitiken beschriebenen verschiedenen Anlagearten können Produkte beinhalten, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageverwalters um strukturierte Produkte handelt, die dem Teilfonds ein indirektes Engagement in Aktien, Aktienmarktindizes, Sektoren und/oder Aktienkörben gestatten. Gleichwohl wird nicht erwartet, dass in erheblichem Umfang in solche Instrumente angelegt wird. Bei solchen strukturierten Produkten handelt es sich in der Regel um Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente (d. h. üblicherweise an Geldmärkten gehandelte Instrumente,

die liquide sind, und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann) mit einem eingebetteten Derivat. Wertpapiere haben die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zugeordnete Bedeutung. Ein Beispiel für solch ein strukturiertes Produkt ist eine Nullkuponanleihe mit Kapitalgarantie, die ein eingebettetes Derivat enthält und deren Rendite an einen Aktienindex gekoppelt ist. Sofern der Teilfonds durch solche Anlagen von der Wertentwicklung eines Index abhängig wird, muss ein solcher Index ausreichend diversifiziert sein, einen geeigneten Referenzwert für die Märkte darstellen, auf die er sich bezieht, angemessen veröffentlicht und im Voraus von der Zentralbank genehmigt werden. Diese strukturierten Produkte beschränken sich hauptsächlich auf Vermögenswerte, die an einem der in Anhang II aufgeführten zulässigen Märkte notiert sind oder gehandelt werden. Nicht notierte Vermögenswerte dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen und müssen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA des offenen Typs, werden die Anlagen an den in Anhang II des Prospekts aufgelisteten zulässigen Märkten getätigt.

Zudem kann der Teilfonds zu Anlagezwecken und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihvereinbarungen eingehen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

SONIA 30 Tage aufgezinst

Angaben zum Referenzwert

SONIA (30 Tage aufgezinst) (der „Cash-Referenzwert“).

Der SONIA (Sterling Over Night Index Average) ist eine Kennzahl für den Zinssatz, der in Situationen, in denen die Kredit-, Liquiditäts- und sonstigen Risiken minimal sind, für auf Pfund Sterling lautende kurzfristige Fonds für Großanleger gezahlt wird. Der SONIA wird an jedem Geschäftstag in London als auf vier Dezimalstellen gerundeter Mittelwert der Zinssätze berechnet, die für zulässige, auf Pfund Sterling lautende Einlagengeschäfte gezahlt werden. Der SONIA ist ein nahezu risikofreier Zinssatz, d. h. er beinhaltet kein Kreditrisiko von Banken. Der Zinssatz kann aufgrund politischer Entscheidungen der Zentralbank oder veränderter wirtschaftlicher Bedingungen steigen oder fallen.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert, an dem die Performance des Teilfonds über einen gleitenden Zwölfmonatszeitraum nach Abzug von Gebühren gemessen wird.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds strebt ein lang- und kurzfristiges Engagement in Aktien an, wobei das Nettoengagement aktiv über die Größe des Hedging gesteuert wird.

Der Aufbau des Portfolios beruht auf den folgenden Prinzipien:

- a) Individuelle Verantwortung des Portfoliomanagers
 - Das Eingehen von Positionen beruht auf Ideenfluss und dem richtigen Timing
- b) Die Positionsgrößen und das Gesamtbruttoengagement schwanken je nach
 - Spezifischen Risiken
 - Liquidität
 - Marktumfeld (Volatilität, Korrelation)
- c) Die Größe des Hedging auf Pair-Trade-Ebene beruht auf:
 - Der spezifischen Bewertung und den fundamentalen Merkmalen der Leitidee
 - Der Beurteilung des weiteren Marktumfelds
- d) Die Zusammensetzung des Hedging schwankt je nach:
 - Änderung der Risiken der Leitidee
 - Der Beurteilung des weiteren Marktumfelds

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Aktien, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nicht für alle Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds, einschließlich ETF und Wandelanleihen. Des Weiteren wird dieser Ansatz nicht für bestimmte Emittenten gelten, deren Marktkapitalisierung nach Ansicht des Anlageverwalters unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder deren Wertpapiere nicht primär an einer westeuropäischen Börse notiert sind. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Aktien-Futures Aktienindex-Futures
Optionen	Optionsscheine Aktionsoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Optionen auf Futures Swaptions
Swaps	Aktienwaps (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Differenzkontrakte
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE 250 Index FTSE 350 Index FTSE 350 Supersectors Indexes FTSE All Share Index FTSE MIB FTSE World Index Hang Seng Index IBEX 35 KOSPI Index MDAX Index MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index MSCI World Developed ex Europe Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/ASX 200 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (mit einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % – 500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Differenzkontrakte eingehen und Aktienswaps mit Wertpapierfinanzierungswirkungen ähnlich wie Total Return Swaps („Wertpapierfinanzierungsswaps“ oder „SFS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, durchführen, und SFT ausführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei SFS 400 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFS 350 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFS betroffen sein können, handelt es sich um einen Typ, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 31. Mai 2023 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com.

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis je Anteil von 1 GBP,

1 USD, 1 EUR oder 1 CHF, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Emerging Markets Corporate Debt Fund

NACHTRAG 18 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

LEI-Code	213800UJQ2JMWP13VU32
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro A (Inc.) (M)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD A (Acc.)	AUD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD A (Inc.) (M)	AUD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD A (Acc.)	HKD	50.000	5 %	1,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
HKD A (Inc.) (M)	HKD	50.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH A (Acc.)	CNH	50.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH A (Inc.) (M)	CNH	50.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD A (Acc.)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD A (Inc.) (M)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Inc) (hedged) (M)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD H (Inc) (hedged) (M)	AUD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH H (Inc) (hedged) (M)	CNH	50.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD H (Inc) (hedged) (M)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,50 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,50 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,50 %	0 %

„B“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B	USD	10.000	5 %	1,25 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,85 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,85 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,85 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,85 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,85 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,85 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,85 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Inc) (hedged) (M)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W (Inc) (M)	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
HKD W (Inc) (M)	HKD	150.000.000	5 %	0,65 %	0 %
AUD W (Inc) (hedged) (M)	AUD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CAD W (Inc) (hedged) (M)	CAD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CNH W (Inc) (hedged) (M)	CNH	150.000.000	5 %	0,65 %	0 %
SGD W (Inc) (hedged) (M)	SGD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,65 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,65 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,65 %	0 %

„X“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er überwiegend in Unternehmensanleihen und auf Unternehmensanleihen bezogene Instrumente von Emittenten aus Schwellenländern weltweit sowie in derivativen Finanzinstrumenten auf diese Instrumente anlegt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend (nämlich mindestens drei Viertel seines Nettoinventarwerts) in ein breites Spektrum an Unternehmensanleihen, andere Anleihen und kredit- oder anlagenbezogene Instrumente und Anlagen investieren inklusive forderungsbesicherter Wertpapiere und Wandelanleihen, deren Emittenten Unternehmen sind, die wirtschaftlich an Schwellenmarktländer gebunden oder mit diesen verbunden sind und die an zulässigen Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden (siehe hierzu Anhang II des Prospekts).

Der Teilfonds kann in diesen Instrumenten direkt oder über eine breite Palette von FDI anlegen, die nach den OGAW-Vorschriften gestattet und weiter unten aufgeführt sind. FDI können zum Management von Zinsrisiken, Kreditrisiken und/oder Währungsrisiken sowie zum Eingehen von Positionen hinsichtlich der Bewegungsrichtung von Unternehmensemittenten eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann ebenfalls in Schuldtitel anlegen, die fest- oder variabel verzinslich sein können und von Staaten oder deren Behörden oder supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen aus Schwellenmarktländern emittiert oder garantiert sein können. Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören Brady Bonds, Eurobonds hoheitlicher Schuldner, Darlehen (wie unverbriefte Darlehensbeteiligungen und/oder Darlehensabtretungen), Länderkredite, lokale Schatzwechsel, Schuldanweisungen und Anleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und strukturierte Schuldverschreibungen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte Wertpapiere und bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in nachrangige Schuldtitel, einschließlich bedingter Pflichtwandelanleihen („CoCos“) investieren. Der Teilfonds legt insgesamt höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos an. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann in Unternehmensanleihen investieren, bei denen es sich um nachrangige Schuldtitel handelt, einschließlich unbesicherter Anleihen, hybrider Unternehmensanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen (CoCos) sowie zusätzlicher Tier 1- und Tier 2-Anleihen/beschränkter Tier 1- und Tier 2-Anleihen, die von Finanzunternehmen wie Banken und Versicherungsgesellschaften begeben werden. Der Teilfonds verfolgt einen Anlageansatz, der ökologische und soziale Merkmale durch den Ausschluss direkter Investitionen in Unternehmensemittenten bewirkt, die unter Berücksichtigung von Informationen externer

Datenanbieter nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentliche Beteiligung in den folgenden Bereichen haben:

1. Tabakproduktion;
2. Produktion kontroverser Waffen;
3. Abbau und/oder Verstromung von Kraftwerkskohle; es sei denn:
 - Bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use of Proceeds Impact Bond, der dem eigenen Bewertungsrahmen des Anlageverwalters entspricht, aber nicht die Definition einer nachhaltigen Investition gemäß SFDR erfüllen muss; und/oder
 - der Emittent verfügt nach Einschätzung des Anlageverwalters über einen soliden und klar definierten Plan zur Emissionsreduzierung im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris; und/oder
 - der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem Schwellenland.

Eine wesentliche Beteiligung wird durch vom Anlageverwalter festgelegte Schwellenwerte für den Umsatz ermittelt. Diese Schwellenwerte für den Umsatz können je nach Tätigkeit unterschiedlich sein. Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen.

Der Teilfonds schließt auch eine direkte Investition in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters als in schwerwiegende ökologische, soziale oder Governance-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Zur Klarstellung, alle Emittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen offenen OGA anlegen. Investitionen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung verwendet werden (z. B. über Geldmarktfonds) oder um Positionen in Schuldtiteln sowie in schuldtitelbezogenen Wertpapieren

eröffnen zu können, die in der Anlagepolitik aufgeführt werden. Der Teilfonds kann auch Geldmarktinstrumente und zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten.

Der Teilfonds kann Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere wie Optionsscheine halten, sofern diese von dem Teilfonds infolge einer Kapitalmaßnahme oder Umstrukturierung einer von dem Teilfonds gehaltenen Anlage erworben wurden. Der Anlageverwalter kann entscheiden, diese Anlagen zu halten oder zu entfernen, wenn er unter Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen die Ansicht vertritt, dass dies dem besten Interesse des Teilfonds entspricht.

Schwellenländer umfassen Länder mit Ausnahme der Industrieländer, hierzu können aber auch einige Industrieländer mit einer für Entwicklungsländer charakteristischen Finanz-/Wirtschaftslage zählen, z. B. solche mit niedrigem Bruttoinlandsprodukt (BSP). Der Teilfonds legt mit Wahrscheinlichkeit insbesondere in: Asien (wie Aserbaidschan und Thailand), Lateinamerika (wie El Salvador und Panama), dem Nahen Osten (wie Irak und Saudi-Arabien), Afrika (wie Elfenbeinküste und Tansania) und in aufstrebenden oder sich entwickelnden europäischen Ländern (wie Tschechien und Ungarn) an.

Viele der Wertpapiere aus Schwellenländern, in denen der Teilfonds investieren kann, sind definitionsgemäß hochverzinslich und von einer anerkannten Ratingagentur niedriger als Investment-Grade eingestuft (BB+ oder niedriger) (oder mit einem vergleichbaren Rating) oder sind von diesen nicht bewertet. Auch Emittenten und/oder Bürgen von Anlagen, die der Teilfonds hält, können von einer anerkannten Ratingagentur niedriger als Investment-Grade eingestuft oder nicht von diesen bewertet sein. Emittenten mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade haben eine niedrigere Qualität als diejenigen mit Investment-Grade-Rating, und die Anlagen in Wertpapieren dieser Emittenten stellen ein hohes Risiko dar.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelstaatlichen Emittenten mit einer Bonität unter Investment-Grade ausgegeben und/oder garantiert sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Begriff „einzelstaatlicher Emittent“ seine Regierung, Ämter oder eine öffentliche bzw. lokale Behörde umfasst.

Der Teilfonds kann in Instrumenten anlegen, die auf Hart- oder Landeswährungen lauten. Hartwährungen werden im Allgemeinen von entwickelten Ländern ausgegeben und haben über einen längeren Zeitraum einen stabilen Wechselkurs. Landeswährungen werden im Allgemeinen von Entwicklungsländern ausgegeben und haben zeitweise fluktuierende Wechselkurse.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (CEMBI - BD) TR Index

Angaben zum Referenzwert

JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (CEMBI - BD) TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der aus auf USD lautenden Unternehmensanleihen aus Schwellenländern besteht.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Markt-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt und nicht dazu dient, zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds beruht auf:

- Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, die im Vergleich zu Industrieländern eine Überrendite bieten, was eine strukturelle Anlagemöglichkeit darstellt;
- einem unvollkommenen Markt, der nicht immer richtig verstanden bzw. bewertet wird; und
- den folgenden Alpha-Quellen:
 - Länderallokation
 - Kredit- und rechtliche Analyse
 - Liquiditätsmanagement
 - Auswahl der Instrumente

Beim Schwellenländermodell werden eine fundamentale Kreditanalyse, ein quantitatives Screening und eine Bewertungsbeurteilung vorgenommen, woraufhin der Anlageverwalter Emittenten von Schuldverschreibungen (im Hinblick auf die Bewertung des Risiko-/ Renditeprofils) und Schuldtiteln (im Hinblick auf Fälligkeit, Zusicherungen und Positionsgröße) auswählt.

Der Teilfonds will bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Bedenken gemäß ausführlicherer Beschreibung im Abschnitt Anlagepolitik ausschließen.

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt.

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Mit dem Teilfonds wird keine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR angestrebt und er hat weder eine Mindestallokation noch strebt er eine Allokation in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR an. Er strebt auch keine Beurteilung seiner Investitionen anhand der Definition nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR an. Er kann jedoch Instrumente halten, die der Anlageverwalter für die Zwecke der Investition durch einen anderen Teilfonds als der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß SFDR entsprechend bewertet hat.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures Zins-Futures
Optionen	Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Anleiheoptionen
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Inflationsswaps Zinsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Währungsswaps
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Wandelanleihen forderungsbesicherte Wertpapiere Optionsscheine Anleihen mit zugehörigen Optionsscheinen

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Es ist zu beachten, dass der Teilfonds zum Zeitpunkt dieses Nachtrags keine Absicht hat, FDI für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern.

FINANZINDIZES

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX Emerging Markets Index
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iBoxx GEMX Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, eingehen und SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis je Anteil von 100 USD, 100 GBP, 100 EUR, 100 CHF, 100 AUD, 100 CAD, 1000 HKD, 1000 CNH, 100 SGD, 1000 DKK, 1000 NOK oder 1000 SEK, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats

festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden normalerweise am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt. Bei allen anderen ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Emerging Markets Corporate Debt Fund

Unternehmenskennung: 213800UJQ2JMWP13VU32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
☐ mit einem sozialen Ziel	☐ mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakproduktion, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

– Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag angegeben, strebt der Teilfonds an, eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er überwiegend in Unternehmensanleihen und auf Unternehmensanleihen bezogene Instrumente von Emittenten aus Schwellenländern weltweit anlegt. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Wertpapieren auf der Grundlage ihrer ESG-bezogenen Merkmale zu verhindern oder zuzulassen.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds wird Emittenten ausschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use of Proceeds Impact Bond, der dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters entspricht und/oder b) der Emittent verfügt nach Einschätzung des Anlageverwalters über einen soliden und klar definierten Plan zur Emissionsreduzierung im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und/oder c) der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt;
- als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.



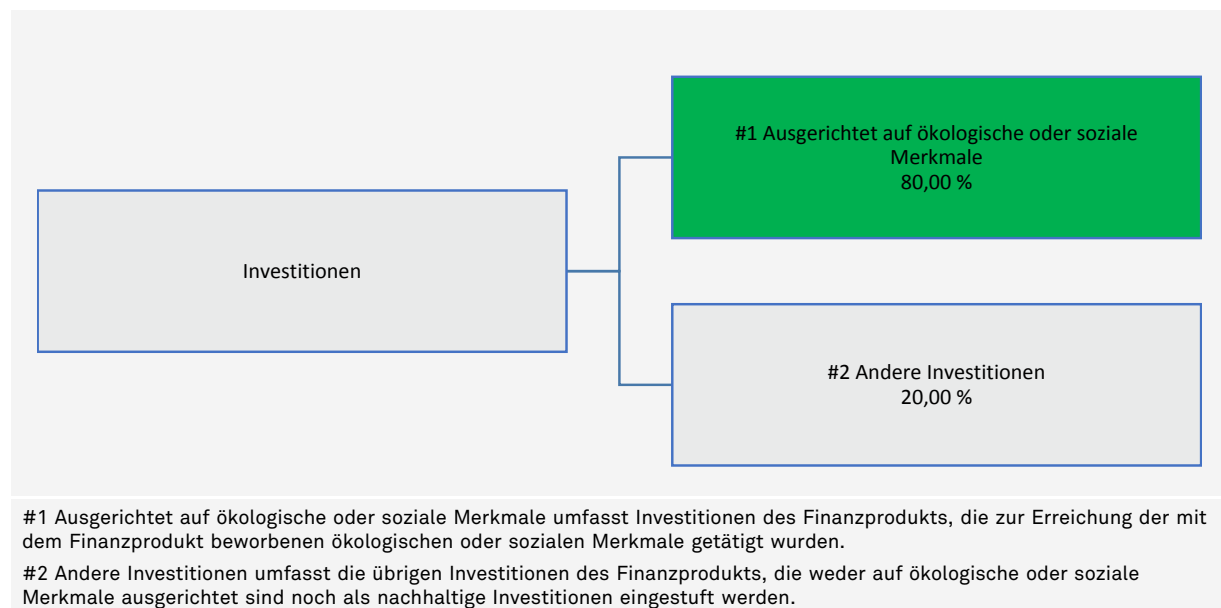
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds sowie die Vermögensallokation zwischen den Umweltzielen und sozialen Zielen sind allerdings nicht festgelegt und können von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags hat der Teilfonds keine Absicht, Derivate (FDI) für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern. Folglich werden FDI derzeit nicht eingesetzt, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

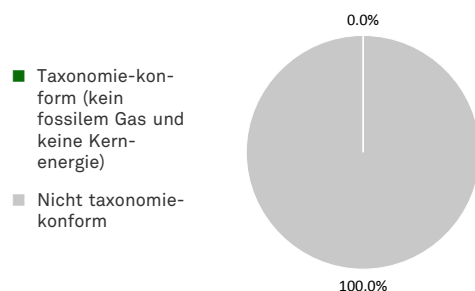
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

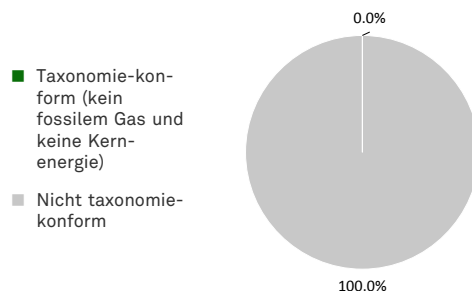
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Absolute Return Bond Fund

NACHTRAG 19 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds wird hauptsächlich in FDI anlegen, die er zu Anlagezwecken, Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung nutzt. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800MXNNFT8C38II36
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine

„C“-Anteile*								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro C*	EUR	5.000.000	5 %	0,65 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine

* Diese Anteilsklasse ist für neue Anleger geschlossen.

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	Keine
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	Keine
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	Keine
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	Keine
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	SARON (90 Tage aufge-zinst)	Keine
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	SARON (90 Tage aufge-zinst)	Keine
JPY W (Acc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	TONAR (90 Tage aufge-zinst)	Keine
JPY W (Inc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,75 %	0 %	Keine	TONAR (90 Tage aufge-zinst)	Keine

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	Keine	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	Keine
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	Keine	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	Keine

„R“-Anteile und „R (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro R	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	10 %	3-Monats-EURIBOR	3-Monats-EURIBOR
Euro R (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	10 %	3-Monats-EURIBOR	3-Monats-EURIBOR
USD R (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %	10 %	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	SOFR (90 Tage aufge-zinst) + 0,27 %
USD R (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %	10 %	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	SOFR (90 Tage aufge-zinst) + 0,27 %
CHF R (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %	10 %	SARON (90 Tage aufge-zinst)	SARON (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %
CHF R (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %	10 %	SARON (90 Tage aufge-zinst)	SARON (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %

„D“-Anteile und „D (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro D (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	3-Monats-EURIBOR	3-Monats-EURIBOR
Euro D (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	3-Monats-EURIBOR	3-Monats-EURIBOR
USD D (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	SOFR (90 Tage aufge-zinst) + 0,27 %
USD D (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	SOFR (90 Tage aufge-zinst) + 0,27 %
Sterling D (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	SONIA (90 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
Sterling D (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	SONIA (90 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
CHF D (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SARON (90 Tage aufge-zinst)	SARON (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %
CHF D (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SARON (90 Tage aufge-zinst)	SARON (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %

„S“-Anteile und „T (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro S	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	3-Monats-EURIBOR	3-Monats-EURIBOR
Euro S (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	3-Monats-EURIBOR	3-Monats-EURIBOR
USD T (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	SOFR (90 Tage aufge-zinst) + 0,27 %
USD T (Inc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	SOFR (90 Tage aufge-zinst) + 0,27 %
Sterling T (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	SONIA (90 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
Sterling T (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	SONIA (90 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
CHF T (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SARON (90 Tage aufge-zinst)	SARON (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %
CHF T (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	SARON (90 Tage aufge-zinst)	SARON (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %
JPY T (Acc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	TONAR (90 Tage aufge-zinst)	TONAR (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %
JPY T (Inc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	10 %	TONAR (90 Tage aufge-zinst)	TONAR (90 Tage aufge-zinst) + 0,01 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro X	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	3-Monats-EURIBOR	Keine
USD X (Acc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	Keine
USD X (Inc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SOFR (90 Tage aufge-zinst)	Keine
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	Keine
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SONIA (90 Tage aufge-zinst)	Keine

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wert-ent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SARON (90 Tage aufge-zinst)	Keine
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SARON (90 Tage aufge-zinst)	Keine
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	TONAR (90 Tage aufge-zinst)	Keine
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	TONAR (90 Tage aufge-zinst)	Keine

Per-for-man-ce-ge-bühr

Soweit oben durch Hinzufügen einer Spalte mit der Überschrift „Performancegebühr“ angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen neben der jährlichen Managementgebühr Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr (die „Performancegebühr“). Der Satz, zu dem die Performancegebühr anzurechnen ist, wird in vorstehender Tabelle aufgeführt. Performancegebühren reduzieren den Wert Ihrer Anlage und die Anlagerendite, die Sie erhalten.

Die Performancegebühr für die jeweilige Anteilsklasse wird als der (in der vorstehenden Tabelle angegebene) Satz für die Performancegebühr der Anteilsklassenrendite (wie nachfolgend definiert) berechnet, der über dem Mindestrenditesatz (wie nachfolgend definiert) liegt, vorbehaltlich einer High Water Mark (wie nachfolgend definiert).

Die Performancegebühr wird für jeden Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember endet, berechnet (der „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Die „Anteilsklassenrendite“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist die Differenz in Prozent zwischen dem angeglichenen Nettoinventarwert an einem solchen Bewertungstag und dem angeglichenen Nettoinventarwert am vorangegangenen Bewertungstag.

Der „angeglichene Nettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse (welcher einen Aufschlag für sämtliche Gebühren und Aufwendungen enthält, einschließlich der jährlichen Managementgebühr und der operativen und verwaltungstechnischen Aufwendungen, die von der entsprechenden Anteilsklasse zu tragen sind, und in Angleichung der Dividendenausschüttungen), jedoch ohne Abzug einer Performancegebühr, die seit dem Beginn des Berechnungszeitraums aufgelaufen ist.

Die „Mindestrendite“ (Hurdle Rate) ist der in der obigen Tabelle angegebene Satz. Eine Mindestrendite ist ein vorgegebenes Renditeniveau, das ein Fonds zum Erwirtschaften einer Performancegebühr übersteigen muss.

Der „Mindestrenditesatz“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und wird definiert als der höhere Wert (i) des Ertrags der Mindestrendite (ausgedrückt als Prozentsatz) oder (ii) null Prozent (0 %). Die „Mindestrendite“ ist in der vorstehenden Tabelle angegeben und wird während eines Zeitraums von 365 Tagen für SONIA (90 Tage aufgezinnt) und während eines Zeitraums von 360 Tagen für den 3-Monats-EURIBOR, SOFR (90 Tage aufgezinnt), SARON (90 Tage aufgezinnt) und TONAR (90 Tage aufgezinnt) berechnet.

Die „High Water Mark“ wird definiert als der höhere Wert (i) des höchsten angeglichenen Nettoinventarwerts je Anteil, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, am letzten Tag eines früheren Berechnungszeitraums, oder (ii) des Erstausgabepreises je Anteil jeder Anteilsklasse.

An jedem Bewertungstag wird ein angeglichener Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse berechnet, für die die Performancegebühr berechnet wird. Sofern der angegliche Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse die High Water Mark überschreitet und die Anteilsklassenrendite den Mindestrenditesatz überschreitet, fällt eine Performancegebühr an.

Die Anwendung der High Water Mark gewährleistet, dass Ihnen keine Performancegebühr entsteht, bis eine vorangegangene Underperformance der Anteilsklassenrendite ausgeglichen ist. Folglich wird eine Performancegebühr nur dann berechnet, wenn der angegliche Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Berechnungszeitraums (oder zum Zeitpunkt der Rücknahme, im Fall einer Verschmelzung vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), am Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen) die High Water Mark übersteigt. Sie sollten zur Kenntnis nehmen, dass die relative Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz in vorangegangenen Berechnungszeiträumen nicht ausgeglichen wird.

Im Fall einer Mindestrendite von unter null Prozent (0 %) kommt ein Mindestrenditesatz von null Prozent (0 %) bei der Berechnung etwaiger Performancegebühren zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Sie nur dann eine Performancegebühr bezahlen müssen, wenn die Anteilsklassenrendite größer als null Prozent (0 %) ist, und dass etwaige Performancegebühren lediglich auf eine Outperformance von über null Prozent (0 %) erhoben

werden, d. h. dass in Zeiten einer negativen Wertentwicklung keine Performancegebühren erhoben werden.

Übersteigt die Anteilsklassenrendite nicht den Mindestrenditesatz, wird die Performancegebühr verringert (nicht unter null). Die Performancegebühr wird um einen Betrag verringert, welcher (gemäß der vorstehenden Tabelle) mit einem Prozentsatz der Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz (die „negative Rendite“) berechnet wird, multipliziert mit den im Umlauf befindlichen Anteilen. Sofern die Performancegebühr auf null verringert worden ist, fällt solange keine neue Performancegebühr an, bis (i) die kumulierte Anteilsklassenrendite den kumulierten Mindestrenditesatz seit Beginn des Berechnungszeitraums übersteigt, und (ii) der angegliche Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse die High Water Mark übersteigt.

Die an jedem Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen oder Übertragungen möglich sind.

Die Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt netto realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge sowie netto realisierte und nicht realisierte Kapitalverluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Folglich können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach nie realisiert werden.

Eine positive Performance kann durch Marktbewegungen sowie durch eine aktive Portfolioverwaltung generiert werden. Dies kann zu Fällen führen, in denen ein Teil der Performancegebühr basierend auf Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr ist nicht manipulierbar und wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Berechnungszeitraum zahlbar. Eine fällige Performancegebühr wird normalerweise innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ende jedes Berechnungszeitraums, dem Datum einer Rücknahme, dem Datum einer Verschmelzung (vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), dem Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen gezahlt.

ES FOLGEN BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER PERFORMANCEGEBÜHR

Bitte beachten Sie, dass das Performancegebühr-Modell nicht vorsieht, dass Performancegebühren in Fällen einer negativen Wertentwicklung gezahlt werden.

Be-wer-tungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berech-nungs-zeit-raums	High Water Mark (Höchstmar-ke)	Mindest-ren-dite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inven-tar-wert am Ende des Berech-nungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (1. Jahr)	105 Pen-ce	100 Pen-ce	102 Pen-ce	3 Pen-ce	0,3 Pen-ce	104,7 Pen-ce	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berech-nungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 105 Pence am Ende des ersten Jahres höher als der Erst-aus-gabe-preis von 100 Pence war Zudem liegt der angegliche-ne Netto-inventarwert über der High Water Mark von 100 Pence UND die Überrendite von 3 Pence ist positiv Deshalb wurde eine Per-for-mance-gebühr von 0,30 Pence gezahlt
31. Dezember (2. Jahr)	95 Pen-ce	105 Pen-ce	106 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	95 Pen-ce	Die Wert-ent-wicklung war negativ im Berech-nungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres niedriger als der Netto-inventar-wert von 104,7 Pence am Ende des ersten Jahres war Deshalb wurde keine Per-for-mance-gebühr gezahlt

Be-wer-tungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	High Water Mark (Höchstmar-ke)	Mindest-ren-dite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inven-tar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (3. Jahr)	104 Pen-ce	105 Pen-ce	97 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	104 Pen-ce	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berechnungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres höher als der Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres war Der angegliche-ne Nettoinventarwert von 104 Pence war jedoch niedriger als die High Water Mark von 105 Pence, was eine Überrendite von null zur Folge hat Deshalb wurde keine Perfor-mance-gebühr gezahlt
31. Dezember (4. Jahr)	110 Pen-ce	105 Pen-ce	108 Pen-ce	2 Pen-ce	0,20 Pen-ce	109,8 Pen-ce	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berechnungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 110 Pence am Ende des vierten Jahres höher als der Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres war Zudem liegt der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert über der High Water Mark von 105 Pence UND die Über-rendite von 2 Pence ist positiv Deshalb wurde eine Perfor-mance-gebühr von 0,20 Pence gezahlt

* Als Überrendite wird die Outperformance der Anteilklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz bezeichnet, wenn der angegliche-ne Nettoinventarwert die High Water Mark überstiegen hat.

** 10 % der Überrendite

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist es, in jedem Marktumfeld einen positiven absoluten Ertrag während eines gleitenden Zwölfmonatszeitraums zu erzielen. Dazu legt der Teilfonds hauptsächlich weltweit in Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapieren sowie in derivativen Finanzinstrumenten in Zusammenhang mit diesen Wertpapieren und Instrumenten an.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er überwiegend (das heißt mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in nachstehend beschriebene Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente sowie sonstige Wertpapiere investiert.

Der Teilfonds kann in einer breiten Palette fest- oder variabel verzinslicher Schuldtitel, Instrumente und Obligationen anlegen, die von hoheitlichen Schuldner

oder deren Behörden ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Schuldtiteln, Instrumenten und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Körperschaften, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben werden.

Zu dieser Art von Schuldtiteln gehören unter anderem auch Staatsanleihen und Schatzwechsel, Anleihen supranationaler Einrichtungen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Schatzanweisungen (die Anlagen in Wertpapiere sind) und ähnliche Unternehmensanleihen, darunter auch Wandelanleihen ((einschließlich bedingter Pflichtwandelanleihen (CoCos)), forderungsbesicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, zinsvariable Anleihen, kurz- und mittelfristige Obligationen sowie Commercial Paper und sonstige Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)" im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen. Zu diesen gehören „Brady Bonds“, Eurobonds hoheitlicher Schuldner, Unternehmensanleihen sowie Länderkredite, lokale Schatzwechsel, Schatzanweisungen und Anleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, strukturierte Schuldtitel und Geldmarktpapiere. Viele Wertpapiere aus Schwellenländern sind mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ eingestuft und stellen daher ein höheres Risiko dar als Wertpapiere mit „Investment Grade“ dieser Emittenten.

Schuldtitel können zusammen mit diesbezüglichen Optionsscheinen erworben werden. Zu den Erträge liefernden Wertpapieren von Unternehmen können auch Formen von Vorrechts- und Vorzugsaktien gehören. Die Unternehmensanleihen können fest- oder variabel verzinslich sein, und der Zinssatz kann umgekehrt zu einem Referenzzinssatz schwanken.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Krediten, Beteiligungen an Krediten oder Zuordnungen von Krediten an Kreditnehmer anlegen (wobei es sich um Unternehmen, Regierungen, öffentliche oder andere Körperschaften handeln kann), die entweder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sein können.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) des offenen Typs anlegen, darunter auch Geldmarktfonds, und er kann auch zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten. Anlagen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung verwendet werden oder um Positionen bei den in der Anlagepolitik oben aufgeführten Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren zu eröffnen.

Der Teilfonds kann zudem unter bestimmten Umständen ein hohes Niveau an Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Für Anlagen des Teilfonds oder Emittenten der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen gilt keine Mindestbonitätseinstufung. Neben Instrumenten mit „Investment Grade“ (d. h. Instrumente mit einem Rating von BBB- und höher) kann der Teilfonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Instrumente investieren, die mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ (d. h. niedriger als BBB-) eingestuft sind. Das Engagement des Teilfonds in Wertpapiere mit einem „Investment Grade“-Rating und einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ kann auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, die vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden.

Es ist beabsichtigt, dass sämtliche Emittenten von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren mit „Investment Grade“ aus Industrieländern, in die der Teilfonds investiert, zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens BBB- (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht. Emittenten von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus Schwellenländern und/oder mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht über eine Bonität verfügen, die mindestens BBB- (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Emittenten mit

einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ begeben wurden, stellen ein höheres Risiko dar als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Emittenten mit einem „Investment Grade“-Rating begeben wurden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmens- und Staatsanleihen investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich in Bezug auf Unternehmensemittenten an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle sowie die Herstellung umstrittener Waffen.

Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die grundlegende ökologische und/oder soziale Best-Practice-Mindeststandards erfüllen, wird der Teilfonds direkte Investitionen in Unternehmensemittenten ausschließen, die unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter („Datenanbieter“) nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen, es sei denn, (a) das Engagement wird durch einen Use-of-Proceeds Impact Bond erlangt, der dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters entspricht, (b) der Emittent verfügt nach Ansicht des Anlageverwalters über einen robusten, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen;
- Die Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) das Engagement erfolgt über einen Use-of-Proceeds Impact Bond, der dem internen Bewertungsrahmen des Anlageverwalters standhält und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt. Ein „definierter Plan“ bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Cannabisproduktion erzielen;
- als in schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt gelten (was vom Anlageverwalter als

schwerwiegende Verstöße gegen globale Konventionen und Normen definiert wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Prinzipien des UN Global Compact und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

- Solche, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Kohlenstoffintensität aufweisen.

Zur Klarstellung: Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Der Teilfonds schließt Investitionen in staatliche Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters in Verstöße gegen soziale Bestimmungen involviert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime.

Der Teilfonds kann auch FDI einsetzen, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und zwar auf einer „Look-Through-Basis“ der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und offenen OGA, außer ETF, investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an den in Anlage II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann der Teilfonds in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren, die nicht unbedingt über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) halten, beispielsweise wenn extreme Volatilität herrscht, wenn das Risiko besteht, dass der Teilfonds seine Performanceziele nicht erreichen könnte, oder wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen können Bareinlagen und Staatsanleihen gehören. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren oder Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur, wie z. B. Standard & Poor's entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

3-Monats-EURIBOR

Angaben zum Referenzwert

3-Monats-EURIBOR (der „Cash-Referenzwert“).

EURIBOR steht für Euro Interbank Offer Rate und ist ein Referenzzinssatz, der aus dem Durchschnittszinssatz ermittelt wird, zu dem Banken aus der Eurozone unbesicherte kurzfristige Kredite auf dem Interbankenmarkt anbieten.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Hauptzielwert für die Performance über einen gleitenden Zwölfmonatszeitraum (d. h. jeder Zwölfmonatszeitraum ungeachtet seines Anfangsdatums) nach Abzug von Gebühren. Dieser Zielwert ist repräsentativ für die Rendite von Barmitteln und entspricht dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds.

Darüber hinaus verwendet der Teilfonds den Cash-Referenzwert +3 % pro Jahr als ergänzenden Zielwert, mit dem seine Performance über einen gleitenden annualisierten Zeitraum von drei Jahren vor Abzug von Gebühren verglichen wird. Dieser ergänzende Zielwert spiegelt das maximale Risiko wider, das der Teilfonds eingehen soll.

Die Rendite des Teilfonds dürfte je nach der Länge des Zeitraums, über den die Performance gemessen wird, zwischen den beiden Zielwerten liegen. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds wird eine Reihe von festverzinslichen Ertragsstrategien einsetzen, die das Eingehen von Long- und Short-Positionen in Zusammenhang mit Zinsen, Anleihen und Inflation umfassen. Die Anlageentscheidungen werden nach Meinung des Anlageverwalters auf der Grundlage einer Reihe von globalen Renditequellen, wie beispielsweise die Kreditstrategie, die Wertpapierauswahl, die Marktallokation, die Duration und die Renditekurve sowie die Währungsauswahl, getroffen. Long-Positionen können aus einer Kombination von Direktinvestitionen und/oder FDI, wie weiter unten angeführt, bestehen. Short-Positionen werden synthetisch durch den Einsatz von FDI gehalten. Das Long-/Short-Ratio des Teilfonds schwankt im Laufe der Zeit je nach den vom Anlageverwalter beabsichtigten umzusetzenden Strategien.

Der Anlageverwalter wird hauptsächlich einen Bottom-up-Ansatz zur Kreditanalyse und zur Analyse ihrer Auswahl der Wertpapiere verwenden, dessen Ziel darin besteht, auf Grundlage einer weltweiten Basis ohne besonderen geografischen Schwerpunkt, Anlagen mit einem guten globalen Renditepotenzial zu identifizieren.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination aus:

Kreditstrategie: Die Kreditstrategie des Anlageverwalters beruht auf einem Top-down-Ansatz, bei dem langfristige strategische Prognosen mit kurzfristigeren taktischen Ansichten und Beobachtungen von Markttrends sowie einer Bottom-up-Analyse kombiniert werden, um die überzeugendsten Anlagemöglichkeiten zu ermitteln.

Wertpapierauswahl: Der Anlageverwalter beobachtet das Kredituniversum und filtert Unternehmen mit seiner Ansicht nach unzureichender Finanzberichterstattung oder eines mangelhaften Zugangs zum Management heraus. Unternehmen werden anhand ihrer Kredit-Fundamentaldaten und anderer Risiken bewertet, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Bonität führen könnten. Es werden für den Teilfonds nur Wertpapiere mit guter Bewertung ausgewählt, die nach Auffassung des Anlageverwalters attraktive Anlagemöglichkeiten darstellen.

Laufzeit und Renditekurve: Bei der Steuerung der Portfolielaufzeit gibt der Anlageverwalter eine Einschätzung zur Tendenz der Anleiherenditen und Zinssätze ab.

Marktallokation: Die Einschätzungen des Anlageverwalters basieren auf makroökonomischen Fundamentaldaten. Der Anlageverwalter nutzt das Fachwissen seiner Staatsanleihe-Teams und seines Strategieteam. Seine Staatsanleihe-Portfoliomanager sind für alle Aspekte wirtschaftlicher und weiterer Analysen für ihren Markt zuständig. Bei der Durchführung ihrer Analyse berücksichtigen die Portfoliomanager ein breites Spektrum an wirtschaftlichen und marktbezogenen Variablen.

Währungsauswahl: Der Teilfonds strebt an, ein moderates Alpha-Niveau (Mehrwert) durch eine aktive Währungsauswahl und -steuerung zu erzielen. Das Anlageuniversum umfasst sämtliche Währungen der Welt.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmens- und Staatsanleihen mit guter Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als Investitionsziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
 - Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 20 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
 - Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden

Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie eines hausinternen Fragebogens für forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt.

In Anbetracht der Art der jeweiligen Unteranlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures Zins-Futures Währungs-Futures
Optionen	Optionen auf Zins-Futures Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Anleiheoptionen Optionen auf Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Optionsscheine
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Inflationsswaps Währungsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte (ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

FINANZINDIZES

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx Europe Index Markit CDX North American Investment Grade Index
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Total Return Index Markit iBoxx EUR Corporates Index Markit iBoxx USD Liquid High Yield Index Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die

Aktienengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (mit einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 1500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	300 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann. Diese Informationen wurden in die obige Tabelle aufgenommen.

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente

Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis je Anteil von 100 EUR, 100 USD, 100 GBP, 100 CHF oder 10.000 YEN, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Absolute Return Bond Fund

Unternehmenskennung: 213800MXNNFT8C38II36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale überwiegend durch den Einsatz von Ausschlüssen, die auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielen, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Weitere Informationen zu ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie weiter unten.

Emittierende Unternehmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakproduktion, aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung, aus der Herstellung umstrittener Waffen und dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle, dem Glücksspiel, der Erwachsenenunterhaltung oder der Cannabisproduktion erzielen und solche, die eine Bewertung ihrer Kohlenstoffintensität nicht bestehen, sind ausgeschlossen. Unternehmensemittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.

Der Teilfonds wird auch Unternehmensemittenten ausschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters hochgradig CO₂-intensiv sind.

Staatliche Emittenten wie z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters Verstöße gegen soziale Bestimmungen begangen haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime, sind ausgeschlossen.

Bei Anlagen in forderungsbesicherte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere werden zudem Emittenten ausgeschlossen, die es dem Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters nicht ermöglichen, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

Ausrichtung auf UN SDGs: (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in Use of Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die sich jeweils als „nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ qualifizieren. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 20 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 20 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen;
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen und
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind.

Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

In Bezug auf Unternehmenemittenten hat der Anlageverwalter für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt, wie unten in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dargelegt. Staatliche Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Verstöße gegen soziale Normen begehen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter nutzt externe Datenanbieter, um Umsatzschwellen sowie andere Daten zu überwachen. Emittenten, die gegen die Vorschriften verstoßen, werden auf eine Ausschlussliste gesetzt, die in den Anlageverwaltungssystemen geführt wird. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert. Wird die Ausschlussliste auf den neuesten Stand gebracht, wird das Portfolio überdies anhand der aktualisierten Liste neu bewertet.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der Allokation in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds tätigte, besteht in positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen.

Der Teilfonds wird in drei Arten von nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da ihre Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden sollen, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden;
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da mindestens 20 % ihrer Einnahmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, oder ihre Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen;
- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR können Investitionen umfassen, die darauf ausgerichtet sind, positive Auswirkungen auf die Bereiche Umwelt und Soziales zu erzielen, indem sie einen Beitrag leisten zu:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomeikonform sein.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- 16) Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht nicht das umfassende Kontroversen-Screening, das auf Daten von Drittanbietern wie MSCI und anderen basiert und das entweder direkt einen oder mehrere der Grundsätze verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
16. Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen. Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet. Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt wird der Teilfonds versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er überwiegend (das heißt mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in nachstehend beschriebene Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente sowie sonstige Wertpapiere und FDI investiert. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- ESG-Rating
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen, es sei denn, (a) das Engagement wird durch einen Use-of-Proceeds Impact Bond erlangt, der dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters entspricht, (b) der Emittent verfügt nach Ansicht des Anlageverwalters über einen robusten, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen;
- Die Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use of Proceeds Impact Bond wie im Nachtrag beschrieben und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt. Ein „definierter Plan“ bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Erwachsenenunterhaltung erzielen;

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Cannabisproduktion erzielen;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.
- Solche, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Kohlenstoffintensität aufweisen.

Der Teilfonds schließt Investitionen in staatliche Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters in Verstöße gegen soziale Bestimmungen involviert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen und sanktionierte Regime.

Der Teilfonds muss insgesamt mindestens 5 % des NIW in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, sowohl in Unternehmens- als auch in Staatsanleihen, investieren.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet der Anlageverwalter, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Unternehmensführungsmechanismen hindeuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

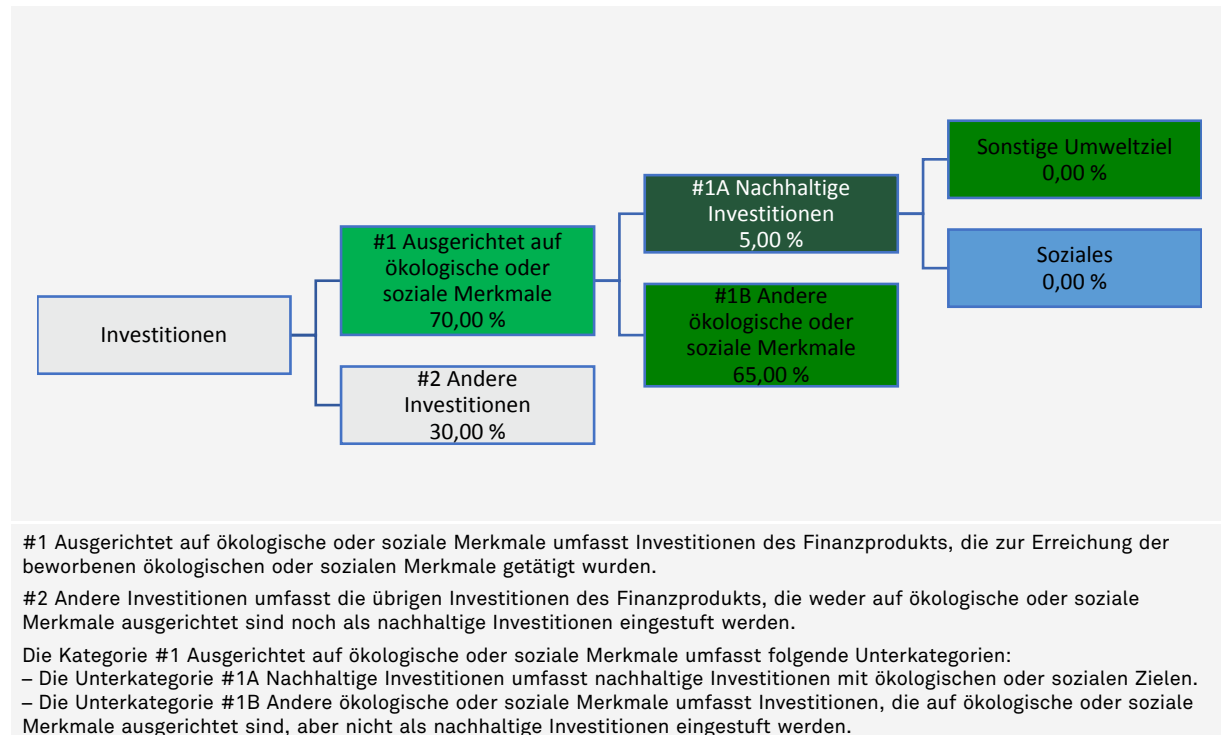
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, insgesamt mindestens 5 % seines NIW in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und in Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die

Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf „Look-Through-Basis“ demzufolge die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

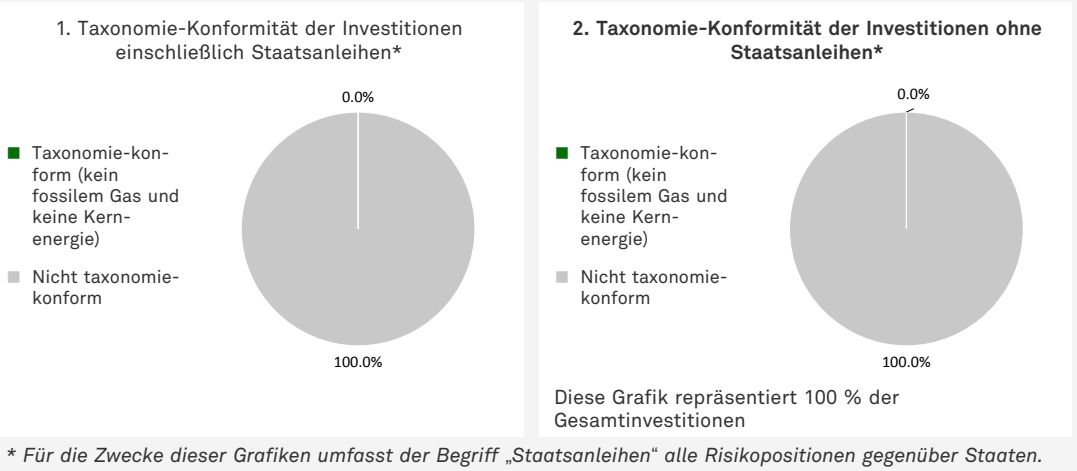
☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Anlagen einschließlich Barmittelbestände
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), einschließlich ETF, die i) zu Liquiditätszwecken oder ii) vorübergehend zu Anlagezwecken zwecks der Verwaltung von Zeichnungen und Rücknahmen eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds zu bewerben sucht, nicht weitgehend erfüllen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon European Credit Fund

NACHTRAG 20 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.

LEI-Code	213800LNJOTWMEFRY147
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD I (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD I (Inc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
JPY I (Acc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,50 %	0 %
JPY I (Inc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
JPY W (Acc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,40 %	0 %
JPY W (Inc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er überwiegend in eine breite Palette von auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Anlagen sowie in derivativen Finanzinstrumenten auf diese Anlagen investiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird den überwiegenden Teil seiner Vermögenswerte in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Status, die fest- oder variabel verzinslich sein können, und in kreditbezogenen, auf Euro lautenden Instrumenten anlegen, die an zugelassenen Märkten notiert oder gehandelt werden, und kann ebenfalls in Schuldtiteln, die von Regierungen und supranationalen Einrichtungen ausgegeben werden, sowie in Darlehen und staatliche Darlehen investieren.

Der Teilfonds kann in diesen Instrumenten direkt oder über eine breite Palette von FDI anlegen (die nach den OGAW-Vorschriften gestattet und weiter unten aufgeführt sind).

Von Zeit zu Zeit kann das Engagement des Teilfonds gegenüber Regierungen und supranationalen Emittenten umfangreich sein, jedoch wird das Engagement in Unternehmensanleihen und kreditbezogenen Anlagen stets mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Anlageverwalter wird hauptsächlich einen Bottom-up-Ansatz zur Kreditanalyse und bei der Analyse in seinen Auswahlverfahren anwenden, dessen Ziel darin besteht, Anlagen mit einem guten globalen Renditepotenzial zu identifizieren.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % in Instrumente mit einem Sub-Investment-Grade-Status und bis zu 10 % in Anleihen auf Märkten von Schwellenländern investieren.

Der Teilfonds kann auch in anderen Wertpapieren anlegen, entweder direkt oder über eine breite Palette an FDI, d. h. festverzinsliche Wertpapiere (wie Anleihen, Schuldverschreibungen und Notes), die von Unternehmen (zusätzlich zu den oben genannten) und Regierungen ausgegeben werden, die jeweils fest- oder variabel verzinslich sind.

Der Teilfonds kann in Investment-Grade (ein Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- (oder ein gleichwertiges Rating) zum Zeitpunkt des Kaufs) oder unter Investment-Grade (ein Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens Ba1/BB+ oder darunter (oder ein gleichwertiges Rating) zum Zeitpunkt des Kaufs), Wandelanleihen (einschließlich bedingter Pflichtwandelanleihen - CoCos), Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), Barmittel und barmittelähnlicher Anlagen und Geldmarktinstrumenten (einschließlich Commercial Paper und Einlagenzertifikate) anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Krediten, Beteiligungen an Krediten oder Zuordnungen von Krediten an Kreditnehmer anlegen (wobei es sich um Unternehmen, Regierungen, öffentliche oder andere Körperschaften handeln kann), die entweder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sein können.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA des offenen Typs anlegen, darunter auch Geldmarktfonds, und er kann auch zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten. Anlagen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung verwendet werden oder um Positionen bei den in der Anlagepolitik oben aufgeführten Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren zu eröffnen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

S&P iBoxx Euro Corporates TR Index

Angaben zum Referenzwert

S&P iBoxx Euro Corporates TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert repräsentiert festverzinsliche Anleihen mit Investment-Grade, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen ausgegeben werden. Die S&P iBoxx Corporates Indices decken vorrangige und nachrangige Schulden ab und werden in Finanzwerte und Nicht-Finanzwerte eingeteilt. Finanzwerte werden weiter in vier Sektoren eingeteilt und Nicht-Finanztitel bieten abhängig vom Geschäftsumfang des Emittenten neun Sektoren an. Der iBoxx EUR Financials und EUR Non-Financials umfassen rund 700 bzw. 1.300 Anleihen.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, und die Gewichtung im Portfolio kann ähnlich wie die Gewichtung im Referenzwert ausfallen. Die Anlagestrategie wird der Abweichung der Portfoliobestände vom Referenzwert Grenzen setzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination aus:

- a) dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Beschäftigung, Inflation, Zinssätze und für die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und Währungen. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten, politischen Erklärungen der Zentralbank und einer Bewertung historischer Daten;
- und

- b) der Analyse der verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds, d. h. Kredite, Schuldtitel aus Schwellenländern, Staatsanleihen und Währungen, um deren Renditepotenzial zu bewerten.

Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter über die Vermögensallokation des Teilfonds entscheiden, also darüber, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte in die Anlageklassen investiert wird. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in die Anlageklassen kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen. So kann er beispielsweise FDI oder OGA einsetzen, anstatt Vermögenswerte direkt zu erwerben.

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere innerhalb jeder Anlageklasse erfolgt unter Mitwirkung der Kreditteams, die auf bestimmte Sektoren oder Branchen, wie z. B. Telekommunikation, Automobile, Technik, Fertigung und Staatsanleihen, spezialisiert sind.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmen, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nur für bestimmte Beteiligungen an Unternehmensanleihen innerhalb des Teilfonds und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures Währungs-Futures Staatsanleihen-Futures Zins-Futures
Optionen	Anleiheoptionen Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Indexoptionen Optionen auf Anleihen-Futures Optionen auf Credit Default Swaps Optionen auf Zins-Futures Swaptions
Swaps	Asset Swaps Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Währungsswaps (Cross-Currency-Swaps) Währungsswaps Indexswaps Inflationsswaps Zinsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	iTraxx Europe Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von S&P Dow Jones bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit

verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	S&P iBoxx Euro Corporates Index
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % – 500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	200 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann. Diese Informationen wurden in die obige Tabelle aufgenommen.

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten

Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis je Anteil von 100 USD, 100 GBP, 100 EUR, 100 CHF oder 10.000 YEN, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Real Return Fund (GBP)

NACHTRAG 21 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	21380010DT2M4E8GUD75
Basiswährung	Pfund Sterling
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 4 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 4 %

„B“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling B (Acc)*	GBP	10.000	5 %	1,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
Sterling B (Inc)*	GBP	10.000	5 %	1,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %

* Diese Anteilsklasse ist für neue Anleger geschlossen.

„G“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %

„C“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %

„W“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %

„X“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite, die über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren über dem Cash-Referenzwert liegt (wie nachstehend beschrieben).

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird seine Fähigkeit nutzen, frei in einer breiten Palette von Anlageklassen zu investieren, wobei ein jederzeit angemessen moderates Ausfallrisiko angestrebt wird. Der Teilfonds ist ein globales Portfolio mit einer Vielzahl von Vermögenswerten. Die Allokation erfolgt nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf der Basis des eigenen globalen thematischen Anlageansatzes

des Anlageverwalters sowohl innerhalb jeder Anlageklasse als auch zwischen den Anlageklassen. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, zu irgendeinem Zeitpunkt in allen Anlageklassen investiert zu sein.

Ein Teilfonds kann im Allgemeinen in Aktien und in aktienbezogenen Wertpapieren, Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren, FDI (einschließlich währungsbezogener FDI), Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), Einlagen, Barmittelbeständen, Geldmarktinstrumenten und bargeldähnlichen Beständen anlegen, die alle nachstehend näher erörtert werden.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, werden vorwiegend, aber nicht ausschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapiere sein, die in solche Aktien wandel- oder umtauschbar sind, sowie American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die an den zugelassenen Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, werden vorwiegend, aber nicht ausschließlich internationale, aus Schwellenländern stammende Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, die von Staaten, Regierungen, supranationalen Körperschaften, Unternehmen und Banken ausgegeben werden, und andere Anleihen sowie andere Schuldtitel bzw. schuldtitlebezogene Wertpapiere sein, darunter Schuldverschreibungen, Notes (einschließlich Unternehmensanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand, variabel und festverzinslicher Schuldtitel mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr) sowie ABS und MBS, die fest- oder variabel verzinslich sein können.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade oder Sub-Investment-Grade bewertet wurden. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating machen üblicherweise maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus und liegen im Allgemeinen weit unter 30 % des Nettoinventarwerts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in strukturierten Schuldverschreibungen anlegen.

Der Teilfonds legt insgesamt höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA an.

Um für Liquidität zu sorgen und Risiken abzudecken, die durch den Einsatz von FDI verursacht werden, kann der Hauptteil des Vermögens des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt in Barmitteln, Geldmarktinstrumenten unter anderem Commercial Papers, Staatsanleihen (die jeweils fest- oder variabel verzinslich sein können und von einer anerkannten Ratingagentur mit „Investment Grade“ oder darunter eingestuft wurden) und Einlagezertifikaten sowie OGA anlegen.

Der Teilfonds kann über eine Kombination aus OGA (einschließlich offener börsengehandelter Fonds), Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds) sowie festverzinslichen Wertpapieren (wie börsengehandelte Schuldverschreibungen (einschließlich börsennotierter

Waren und börsennotierter Zertifikate)) in Rohstoffe, Immobilien, erneuerbare Energie und Infrastruktur investieren. Jede Anlage in geschlossenen börsennotierten Fonds stellt eine Anlage in ein Wertpapier gemäß den Anforderungen der Zentralbank dar.

Der Teilfonds ist keiner bestimmten geografischen Region oder irgendeinem Marktsektor zugeordnet.

Sofern der Teilfonds in Schwellenländeraktien und aktienbezogenen Wertpapieren aus Schwellenländern anlegt, sind darunter Wertpapiere von Unternehmen zu verstehen, die ihren eingetragenen Sitz in Schwellenländern haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf chinesischer A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die nicht an zulässigen Märkten notiert sind, anlegen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

SONIA (30 Tage aufgezinnt) + 4 % p. a.

Angaben zum Referenzwert

SONIA (30 Tage aufgezinnt) + 4 % pro Jahr (der „Cash-Referenzwert“).

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert für die Performance des Teilfonds, die über 5 Jahre vor Abzug von Gebühren erzielt oder übertroffen werden soll. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

Der SONIA (Sterling Overnight Index Average) ist ein Referenzwert für Zinssätze. Der SONIA basiert auf tatsächlichen Transaktionen und spiegelt den Durchschnitt der Zinssätze wider, die Banken für die Aufnahme von Tagesgeld in Pfund Sterling bei anderen Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern zahlen müssen.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung,

dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank dieser globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Bei der Global Real Return-Strategie handelt es sich um eine aktiv gemanagte Anlagestrategie mit einer Vielzahl von Vermögenswerten, bei der vorwiegend in „herkömmliche“ Vermögenswerte investiert wird, wobei FDI zur Kapitalabsicherung oder zur Erzeugung von Erträgen eingesetzt werden. Die Multi-Asset-Targeted-Return-Portfolios sind ganzheitlich aufgebaut und verfolgen eine uneingeschränkte Anlagestrategie ohne Einschränkungen im Hinblick auf Regionen, Sektoren oder Indizes. Der Anlageverwalter passt den von uns angestrebten Anlagecharakter an die Änderungen an, die sich im Investmentumfeld zeigen. Die Portfoliostrukturierung des Teilfonds kann sich gemäß den Ansichten des Anlageverwalters über fundamentale weltweite Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie Anlagetrends ändern, wobei Faktoren wie Liquidität, Kosten, Zeitpunkt der Ausführung, relative Attraktivität einzelner Wertpapiere und auf dem Markt verfügbare Emittenten berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter darf zur Umsetzung der Anlagestrategie alternative Risikoprämienstrategien (im Folgenden als „ARP-Strategien“ bezeichnet) einsetzen.

ARP-Strategien streben ein Engagement bezogen auf Risikoprämien an (die Rendite oder der Ertrag, die bzw. den ein Anleger für das Tragen eines Risikos erhält), die in der Regel nicht über traditionelle Anlageinstrumente (beispielsweise durch eine Direktanlage in Aktien oder Anleihen) direkt zugänglich wären.

ARP-Strategien werden normalerweise durch systematische, regelbasierte Ansätze erschlossen, die häufig quantitative Techniken einsetzen und über eine Vielzahl an Instrumenten (unter anderem strukturierte Schuldverschreibungen, FDI und OGA) umgesetzt werden können.

Höchstens 8,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden zum Aufbau eines Engagements in ARP-Strategien verwendet.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können,

wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiersebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Staatsanleihen-Futures Aktienindex-Futures Volatilitätsindex-Futures Aktien-Futures
Optionen	Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs) Indexoptionen Anleiheoptionen Optionen auf Währungs-Futures Swaptions Optionen auf Volatilitäts-Indizes Währungsoptionen (einschl. FX-Optionen) Optionen auf Futures
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Aktienwaps (Einzeltitel, Sektor und individueller Korb) Varianzswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Differenzkontrakte
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset Backed Securities) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities) Optionsscheine Strukturierte Schuldverschreibungen

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx CDS Index

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Borsa Istanbul 30 Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE All Share Index FTSE World Index Hang Seng Index KOSPI Index MDAX Index MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/ASX 200 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index Stoxx Europe Small 200
Volatilitätsindizes, die ein Engagement ermöglichen, drücken die Einschätzung des Anlageverwalters zur Volatilität eines bestimmten Markts oder einer bestimmten Währung auf kostengünstigere oder effizientere Weise aus als der Kauf der physischen Wertpapiere.	Chicago Board Options Exchange SPX Volatility Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
--------------------------------	---------------

Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird 20 % des Nettoinventarwerts (unter Verwendung einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen) nicht überschreiten.
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % bis 1.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Emerging Markets Opportunities Fund

NACHTRAG 22 VOM 13. FEBRUAR 2025

Dieser Teilfonds wurde durch Zwangsrücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 10. Dezember 2024 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	5493005L91HTJGU8E320
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
DKK A (Acc.)	DKK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK A (Acc.)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SEK A (Acc.)	SEK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B (Acc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD B (Acc.)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD B (Acc.)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH B (Acc.)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro J (Acc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD J (Acc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Inc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD J (Acc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH J (Acc.) (hedged)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF G (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF G (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Acc.)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
AUD W (Acc.)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
HKD W (Acc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CNH W (Acc.)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
DKK W (Acc.)	DKK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Acc.)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SEK W (Acc.)	SEK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CNH W (Acc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Acc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Inc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert vorwiegend (d. h. mindestens drei Viertel des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenländern notiert sind oder gehandelt werden, ihren Sitz in Schwellenländern haben oder die Mehrheit ihrer Einnahmen oder Gewinne aus Schwellenländern beziehen. Hierzu zählen unter anderem Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Korea, Mexiko, die Philippinen, Taiwan und Südafrika.

Die Anlagen des Teilfonds werden an zulässigen Märkten notiert oder gehandelt.

Bei den Aktienwerten, in die der Teilfonds investiert, handelt es sich vorwiegend, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, um Stammaktien, Vorzugsaktien, Wertpapiere, die in diese Aktien umwandelbar oder umtauschbar sind (wie Wandelvorzugsaktien), American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Exchange Traded Notes („ETN“) anlegen, die an zulässigen Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden, um ein Engagement an Aktienmärkten zu ermöglichen. Jegliche Anlage in ETF des offenen Typs wird gemäß den Anlagegrenzwerten für Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) durchgeführt und jede Anlage in geschlossene ETF übersteigt 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht. Die Anlagen in ETNs übersteigen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht.

Der Teilfonds kann auch insgesamt bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten von Real Estate Investment Trusts (REITs), Immobiliengesellschaften (Real Estate Operating Companies, REOCs) sowie Aktienwerten von Unternehmen anlegen, deren vorwiegende Geschäftstätigkeit das Eigentum, die Verwaltung und/oder Entwicklung von Ertragsimmobilien und Verkaufsimmobilien ist, um ein Engagement an Aktienmärkten zu ermöglichen. REITs sind eine Art gruppierte Anlagevehikel, die in Immobilien oder immobilienbezogene Darlehen oder Beteiligungen investieren, die an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Sie werden effektiv als eine „Durchlaufereinheit“ erstellt, wodurch die Erträge und die Gewinne aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens mit Ausnahme von Anlegersteuern transferiert werden können, die diese Steuerverbindlichkeiten dann übernehmen. Die steuerliche Behandlung ist von Land zu Land unterschiedlich. REOCs sind Unternehmen, die sich in der Entwicklung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Immobilien engagieren. Üblicherweise erweisen sie solche Dienstleistungen als Immobilienverwaltung, Immobilienentwicklung, Anlagenverwaltung, Immobilienfinanzierung und entsprechende Tätigkeiten. REOCs sind öffentlich gehandelte Immobilienunternehmen, die beschlossen haben, steuerlich nicht als REITs behandelt zu werden.

Die drei wichtigsten Gründe für die Wahl dieser Wertpapiere sind:

- die Verfügbarkeit von steuerlich berücksichtigten Verlustvorträgen,
- operative Tätigkeiten in Nicht-REIT-qualifizierenden Geschäftslinien
- und
- die Möglichkeit, Erträge zurückzustellen.

Der Anlageverwalter strebt für den Teilfonds ein breit gefächertes Engagement in Branchen an. Es besteht ebenfalls keine Beschränkung hinsichtlich der Marktkapitalisierung in Bezug auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann. Die Aktienausswahl konzentriert sich auf Unternehmen mit starken Fundamentaldaten, die attraktiv bewertet werden, um so langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Der Teilfonds ist vor allem ein Aktienportfolio. Die Allokation erfolgt nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf der Basis der eigenen globalen thematischen Anlagestrategie. Der Anlageprozess des Anlageverwalters ist durch einen aktiven Bottom-up-Ansatz zur Auswahl von Einzeltiteln gekennzeichnet, bei der die spezialisierten weltweiten Analysten und Fondsmanager das Aktienuniversum eingrenzen, indem sie globale Themen auf Grundlage politischer, kultureller und demografischer Faktoren für den Wandel analysieren, was den Teilfonds in die Lage versetzt, langfristige Triebkräfte für den Wandel zu erkennen. Zu diesen globalen Themen zählen „Finanzkonzentration“, bei der die Auswirkungen des Bankensektors im Anschluss an die Krise bewertet werden, „staatliche Intervention“, die die gestiegene Bedeutung von Staaten weltweit für die Wirtschaft und das Finanzwesen unterstreicht, und „vernetzte Welt“, bei der beobachtet wird, wie moderne Netzwerke den Informationsfluss zwischen Stellen erleichtern, die zuvor möglicherweise unverbunden waren, und welche ungeahnten Chancen und Risiken dies für webbasierte und traditionelle Geschäftsmodelle birgt.

Der Teilfonds kann Partizipationsscheine einsetzen (P-Notes, bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts), die an zulässigen Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Emittent solcher P-Notes ist reguliert. P-Notes werden zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt und bieten dem Teilfonds die Möglichkeit zum wirtschaftlichen Engagement in bestimmten Aktienwerten in Märkten, in denen der Besitz lokaler Aktien gegebenenfalls weniger effizient ist, als eine Anlage in diese P-Note. Die Arten von P-Notes, die der Teilfonds verwenden darf, sind Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs). Durch LEPOs/LEPWs können Anleger von Bewegungen des zugrunde liegenden Wertpapiers profitieren.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf chinesischer A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 30 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die nicht an zulässigen Märkten notiert sind, anlegen.

Der Teilfonds kann ebenfalls auf nebengeordneter Basis in eine große Bandbreite liquider, barmittelähnlicher Wertpapiere oder Schuldtitel bzw. schuldtitlebezogener Wertpapiere anlegen, die von einer unabhängigen Regierung bzw. deren Regierungsstellen, lokalen Behörden, supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Körperschaften, Banken, Unternehmen oder anderen gewerblichen Emittenten begeben oder verbürgt werden. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Schuldtiteln oder schuldtitlebezogenen Wertpapieren zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/ P1 (oder gleichwertig) einer anerkannten Ratingagentur oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht, falls sie unbewertet sind. Zu Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren zählen Bankeinlagen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen, Anleihen und forderungsbesicherte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, die nicht als Leverage herangezogen werden, Einlagenzertifikate, Floating Rate Notes und Commercial Papers. Solche Schuldtitel können festverzinslich sein oder einen variablen Zinssatz haben. Ihr Rating beträgt mindestens AA (oder gleichwertig) einer anerkannten Ratingagentur (oder sie müssen nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entsprechen, falls sie unbewertet sind) und ihre Laufzeit beträgt über ein Jahr. Für die Zwecke dieses Absatzes, also zur Bestimmung, ob ein Emittent/Bürge oder ein Schuldtitel ohne Rating über eine gleichwertige Qualität verfügt, bringt der Anlageverwalter eine intern etablierte Methodik zur Anwendung, die nicht-finanzielle und finanzielle Eigenschaften des Emittenten und, wenn verfügbar, die Bonität des Emittenten sowie Leistungsvergleiche mit vergleichbaren Unternehmen berücksichtigt

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI Emerging Markets NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI Emerging Markets NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein auf Free-Float-Basis berechneter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktpartitur in den globalen Schwellenländermärkten mit großer und mittlerer Kapitalisierung misst. Der Referenzwert deckt ca. 85 % der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung in jedem der von ihm erfassten Länder ab, zu denen derzeit folgende Länder gehören: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom

Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in Schwellenländeraktien daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Die globalen Anlagethemen des Anlageverwalters zielen darauf ab, die seiner Auffassung nach wichtigen Trends festzustellen, die wichtige Veränderungen auf der ganzen Welt umfassen. Der Anlageverwalter setzt diese Themen als Grundlage für seine Anlageideen ein. Dank dieser globalen und themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Perspektive ist eine wesentliche Eigenschaft seines Anlageprozesses, denn sie ermöglicht es ihm, Veränderungen zu antizipieren und hilft Analysten und Portfoliomanagern dabei, potenziell gewinnbringende Chancen zu erkennen.

Die Opportunities-Portfolios des Anlageverwalters sind ganzheitlich aufgebaut und verfolgen einen auf hohen Überzeugungen basierenden, uneingeschränkten Anlageansatz ohne Einschränkungen im Hinblick auf Sektoren oder Vergleichsindizes. Der auf hohen Überzeugungen basierende Ansatz führt zu einem konzentrierten Portfolio unter Berücksichtigung des langfristigen Risiko-Rendite-Profiles der für eine Anlage ausgewählten Unternehmen. Der Anlageverwalters konzentriert sich auf Anlagen in Wertpapieren von attraktiv bewerteten Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten. Der Anlageverwalter sucht insbesondere nach Unternehmen mit robusten Wachstumschancen und einem qualitativ starken Franchise-Geschäft – und in der Folge dauerhaften Kapitalrenditen – sowie effizienten Entscheidungsträgern in der Unternehmensführung, die auch die Interessen der Anteilshaber berücksichtigt.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds steht.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 25. April 2025 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auch auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Emerging Markets Debt Opportunistic Fund

NACHTRAG 23 VOM 13. FEBRUAR 2025

Dieser Teilfonds wurde durch Zwangsrücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 30. Oktober 2024 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Managementgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds werden dem Kapital des Teilfonds belastet, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800GLD88V6VM32
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum aus einem festverzinslichen Portfolio mit Anleihen und sonstigen Schuldtiteln, einschließlich von Staaten, Behörden und Unternehmen der Volkswirtschaften der Schwellenländer ausgegebenen Derivate in diese.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds legt vorwiegend in ein Portfolio aus Schwellenländeranleihen und sonstigen Schuldtiteln oder darauf bezogenen FDI (einschließlich Devisenterminkontrakten) an, die auf US-Dollar oder die Landeswährung der Ausgabe lauten.

Zu den Wertpapieren der Schwellenländer, in die der Teilfonds investieren kann, gehören fest- oder variabel verzinsliche Anleihen internationaler staatlicher, supranationaler, behördlicher Emittenten oder solche, die von Unternehmen ausgegeben werden, schuldtitelbezogene Instrumente (einschließlich Credit-linked Notes und Credit Default Swaps) sowie hypothekarisch und forderungsbesicherte Wertpapiere oder darauf bezogene FDI.

Diese Wertpapiere werden an zulässigen Märkten oder Märkten weltweit notiert sein oder dort gehandelt werden. Der Anlageverwalter unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Beschränkungen hinsichtlich Kreditqualität oder Laufzeiten. Deshalb gilt für Anlagen des Teilfonds keine Mindestbonitätseinstufung.

Schwellenländer umfassen Länder, deren Bruttosozialprodukt (BSP) je Einwohner niedriger ist als das obere Quartil gemäß der Einstufung der Weltbank, oder Länder, die in Anleihe- oder Aktienindizes der Schwellenländer enthalten sind, wie z. B. JPM EMBI Global, JPM GBI-EM Broad, JPM CEMBI Broad, JPM ELMI +, MSCI EM, oder die neu industrialisierten asiatischen Volkswirtschaften gemäß der Einstufung der Weltbank bzw. des IWF oder Länder des Nahen Ostens oder Länder, die (aufgrund finanzieller/wirtschaftlicher Bedingungen oder politischer/geopolitischer Faktoren) ein höheres Staatsanleihenrisiko aufweisen. Der Anlageverwalter hat breiten Ermessensspielraum, innerhalb der obigen Parameter festzustellen, was ein Schwellenmarktland ist. Der Teilfonds legt mit Wahrscheinlichkeit insbesondere in Asien, Lateinamerika, dem Nahen und Mittleren Osten, Afrika, Mittel- und Osteuropa und den Ländern der früheren Sowjetunion an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Krediten (einschließlich Darlehensbeteiligungen/ Darlehens-Partizipationsscheinen und Darlehensabtretungen) anlegen, die entweder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sein können.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) des offenen Typs anlegen, darunter auch Geldmarktfonds, und er kann auch zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten. Anlagen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung eingesetzt werden oder um Positionen in den in der vorstehenden Anlagepolitik aufgeführten Instrumenten zu eröffnen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

50 % JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified TR Index, 25 % JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global TR Index, 25 % JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Diversified TR Index

Angaben zum Referenzwert

50 % JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified TR Index, 25 % JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global TR Index, 25 % JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Diversified TR Index (der „gemischte Referenzwert“).

Der JPM GBI-EM bietet einen umfassenden Maßstab für von auf Landeswährungen lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die in den Schwellenländern ausgegeben werden. Der Index enthält liquide, festverzinsliche, endfällige Staatsanleihen („Bullet Bonds“) mit mindestens dreizehn Monaten Restlaufzeit.

Der JPM EMBI ist ein umfassender Referenzwert für auf US-Dollar lautende Schwellenländeranleihen. Zulässig zur Aufnahme in den Index sind auf US-Dollar lautende Brady Bonds, Eurobonds und handelbare Kredite, die von staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen in Schwellenländern ausgegeben werden. Der JPM CEMBI ist ein liquider, globaler Referenzwert für Schwellenländerunternehmen, der auf US-Dollar lautende Anleihen, die von Schwellenländerunternehmen begeben werden, enthält.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des gemischten Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem und absolutem Ermessen Anlagen außerhalb des gemischten Referenzwerts tätigen kann. Obwohl erwartet wird, dass der Großteil der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen im gemischten Referenzwert vertreten ist und die Gewichtung der Anlagen ähnlich wie dort ausfällt, schreibt die Anlagestrategie dem Anlageverwalter jedoch nicht vor, inwieweit er vom gemischten Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist ein aktiv gemanagter Anleihefonds, der darauf abzielt, die Gesamterträge aus einem festverzinslichen Portfolio mit Anleihen und sonstigen Schuldtiteln zu maximieren, die in Hart- oder Landeswährung von Staaten, Behörden und Unternehmen der Volkswirtschaften der Schwellenländer ausgegeben werden, einschließlich des begrenzten Einsatzes von FDI. Der Teilfonds strebt an, seine Vermögenswerte sowohl strategisch als auch taktisch zwischen Schwellenländeranleihen in US-Dollar und in Landeswährung zuzuweisen.

Der Anlageverwalter wendet einen rigorosen Anlageprozess an, der auf einer tiefgehenden Länder- und Unternehmensanalyse beruht und von quantitativen Modellen getragen wird.

Die Manager setzen eine Top-down-Analyse makroökonomischer, finanzieller und politischer Variablen ein, um die Länderzuweisung zu unterlegen. Das globale Risikoumfeld wird ebenfalls sorgfältig geprüft.

Mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die sich in Schwellenmarktländern weltweit befinden (und/oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivität ausüben).

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmens- und Staatsanleihen, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nur für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Staatsanleihen-Futures Geldmarkt-Futures Währungs-Futures
Optionen	Optionen auf Staatsanleihen-Futures Optionen auf Währungs-Futures Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Anleiheoptionen
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Credit-linked Notes Forderungsbesicherte (ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX American Investment Grade High Volatility Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American High Yield Beta Index Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX Emerging Markets Diversified Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Crossover Index Markit iTraxx Financial Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung der Manager, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert.

Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	Ein gemischter Referenzwert aus 50 % JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified Index, 25 % JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Index, 25 % JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Diversified Index
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 10 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 10 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 12. April 2024 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder

vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Japan Small Cap Equity Focus Fund

NACHTRAG 24 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	213800MFM5RHFTBBU236
Basiswährung	Japanischer Yen
Anlageverwalter	Newton Investment Management Japan Ltd.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und Japan ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
JPY A (Acc.)	JPY	500.000	5 %	2,00 %	0 %
JPY A (Inc.)	JPY	500.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD H (hedged)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD H (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	2,00 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
JPY G (Acc.)	JPY	500.000	5 %	1,00 %	0 %
JPY G (Inc.)	JPY	500.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD G (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD G (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
JPY C	JPY	500.000.000	5 %	1,00 %	0 %
JPY C (Inc.)	JPY	500.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD I (hedged)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD I (Inc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
JPY W	JPY	1.500.000.000	5 %	0,75 %	0 %
JPY W (Inc.)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in ein Portfolio aus Small-Cap-Aktien, die an einer oder mehreren amtlichen Börsen in Japan gehandelt werden.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt das Erreichen seines Anlageziels an, indem er mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktien von kleinen Kapitalisierungen (Aktien, die vorwiegend unterhalb von 500 Mrd. Yen liegen) investiert, die börsennotiert sind oder regelmäßig an einem zulässigen Markt in Japan gehandelt werden.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITS“) investieren, die an der Tokioter Börse notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 20 % in Barmitteln halten, jedoch vorbehaltlich etwaiger, im Prospekt dargelegter Bestimmungen, und ferner zu Zwecken des Liquiditätsmanagements in Barmittel oder Geldmarktfonds investieren. Der Teilfonds kann darüber hinaus Aktienindex-Futures zu Zwecken der Liquiditätssteuerung einsetzen. So kann der Anlageverwalter bei geringeren Kapitalzuflüssen oder -abflüssen beschließen, Aktienindex-Futures einzusetzen, um das Engagement in japanischen Aktienwertpapieren, auf die vorstehend Bezug genommen wird, zu erhöhen bzw. zu verringern. Unter diesen Umständen kann eine Anlage in Aktienindex-Futures kosteneffizienter sein als der direkte Handel mit den Wertpapieren.

Der Teilfonds wird normalerweise auf viele Sektoren innerhalb des Tokyo Stock Price Index (TOPIX) diversifiziert. Es gibt 33 Sektoren im TOPIX, wie z. B. Transportausrüstung, Information und Kommunikation, elektrische Geräte, Pharmazeutika, Immobilien, Bau und Maschinenbau. Der Teilfonds wird Engagements in vielen dieser 33 Sektoren eingehen. Der Teilfonds kann gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts Devisenterminkontrakte zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Teilfonds legt insgesamt höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) an. Anlagen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung eingesetzt werden oder um Positionen in den in der vorstehenden Anlagestrategie aufgeführten Aktienpapieren zu eröffnen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich ausgegebenen Wertpapieren (Aktien) anlegen, die nicht innerhalb eines Jahres an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Russell Nomura Small Cap Index

Angaben zum Referenzwert

Russell Nomura Small Cap Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert erfasst unter Berücksichtigung der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung die Aktien der ca. 15 % kleinsten Unternehmen des Russell Nomura Total Market Index.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann.

Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, aber die Gewichtung im Portfolio wird nicht von der Gewichtung im Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie wird der Abweichung der Portfoliobestände vom Referenzwert Grenzen setzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert.

ANLAGESTRATEGIE

Die Strategie des Anlageverwalters besteht darin, in ein konzentriertes Portfolio von Small-Cap-Aktien in Unternehmen zu investieren, die sich entweder in Japan befinden, dort notiert sind oder regelmäßig an einer

anerkannten Börse in Japan gehandelt werden. Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen japanischen Länderfonds, der kein Engagement in anderen Ländern anstrebt. Der Anlageverwalter wählt für das Portfolio Wertpapiere anhand einer Fundamentalanalyse mit einer mittel- bis langfristigen (in der Regel dreijährigen) Gewinnaussicht aus, um den Referenzwert in erster Linie über die Wertpapierauswahl zu übertreffen. Schwerpunkt des Anlageprozesses ist die Ermittlung von Unternehmen mit Wachstumspotenzial, der Fähigkeit, längerfristige und über den Erwartungen liegende Gewinne zu erzielen, sowie attraktiven Bewertungen. Das Portfolio wird in erster Linie in Aktien mit einer Marktkapitalisierung von bis zu 500 Mrd. Yen investiert sein und in der Regel weniger als 40 Aktien umfassen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Neben der Verwendung von FDI zur Absicherung kann dieser Teilfonds Aktienindex-Futures zu Zwecken der Liquiditätssteuerung, zur Kostenreduzierung und zur Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs bzw. zusätzlichen Gewinnen bei vertretbarem Risiko und in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Teilfonds (verglichen mit dem erwarteten Ertrag), den Anforderungen an die Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank und der Guidance der Zentralbank zu „für OGAW zulässige Anlagen“ und wie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ des Prospekts beschrieben einsetzen.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen

und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Asian Income Fund

NACHTRAG 25 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Managementgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds werden dem Kapital des Teilfonds belastet, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	2138003A4IS4MKW6SG50
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro J (Inc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, Erträge mit dem Potenzial des langfristigen Kapitalwachstums zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel hauptsächlich (d. h. mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds) durch die Anlage in ein Portfolio von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie nachstehend definiert) aus der Region Asien-Pazifik einschließlich Australien und Neuseeland (ohne Japan) zu erreichen.

Zu den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds direkt oder indirekt über FDI investieren kann, zählen Aktien, Optionsscheine, Vorzugsaktien, American Depositary Receipts („ADR“), Global Depositary Receipts („GDR“, zusammen mit ADR „Depositary Receipts“), Hybride (zum Beispiel Wandelanleihen (einschließlich Pflichtwandelanleihen)), Real Estate Investment Trusts („REITS“) und wandelbare Vorzugsaktien (im Folgenden „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds beabsichtigt, Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen zu tätigen, die ihren Sitz in der Region Asien-Pazifik, einschließlich Australien und Neuseeland (ohne Japan), haben oder den überwiegenden Teil ihrer Einnahmen dort erzielen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor oder Marktkapitalisierung zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter die Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann über 20 % und maximal 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern investieren. Zu diesen Schwellenmarktländern gehören China und Indien. Der Teilfonds kann Positionen in China eingehen durch den Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect. Der Teilfonds darf bis 20 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt. Der Teilfonds kann sich in Indien direkt oder durch Depositary Receipts engagieren. Alle einschlägigen lokalen Lizenzen und Vereinbarungen mit

Unterdepotbanken für den Erhalt eines direkten Engagements im indischen Markt sind jetzt eingeholt und etabliert.

Der Teilfonds kann zudem insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), einschließlich Geldmarktfonds, zu Zwecken der Liquiditätssteuerung investieren. Die OGA, in die der Teilfonds anlegen darf, umfassen ETF. Jede Anlage in einen ETF muss in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für OGA erfolgen. Zunächst werden OGA ausschließlich zu Zwecken der Liquiditätssteuerung eingesetzt. OGA können jedoch auch eingesetzt werden, um regionale Aktienengagements einzugehen.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA, außer ETF, investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an den in Anhang II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Zu Zwecken der Barmittel- und Liquiditätssteuerung kann der Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen bisweilen bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten. Zu diesen Umständen zählen volatile Marktbedingungen, ein Marktabsturz oder andere große Krisen.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Mitteln zählen Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen) und Bankeinlagen. Bei diesen Schuldtiteln kann es sich um fest- oder variabel verzinsliche Staats- oder Unternehmensanleihen handeln und es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

FTSE Asia Pacific ex Japan TR Index

Angaben zum Referenzwert

FTSE Asia Pacific ex Japan TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert umfasst Aktien von Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen und deckt die entwickelten und die fortgeschrittenen Schwellenländer im Raum Asien-Pazifik mit Ausnahme Japans ab.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagephilosophie beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft sind in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in asiatische Aktien ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes voraussetzt.

Der Anlageverwalter ermittelt Themen, die wesentliche Veränderungsprozesse weltweit umfassen, und gründet seine Anlageideen auf diesen Themen. Dank seiner globalen, themenbasierten Herangehensweise ist der Anlageverwalter in der Lage, eine langfristige Perspektive auf die globalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu gewinnen und zu jeder Zeit das „große Ganze“ im Blick zu behalten. Die Perspektive ist ein grundlegendes Merkmal seines Anlageprozesses; sie unterstützt ihn bei der Antizipation von Veränderungen und ermöglicht es Analysten und Portfoliomanagern, gewinnbringende Chancen zu erkennen. Themenbereiche sollen einige der wichtigsten Bereiche struktureller Veränderungen auf der Welt identifizieren, einen Kontext für die Anlageanalyse und Entscheidungsfindung liefern und dem Anlageverwalter helfen, Gebiete mit potenziellen Chancen und Risiken für Anlagen zu identifizieren. Eine nicht erschöpfende Aufzählung der langfristigen Themenbereiche des Anlageverwalters beinhaltet „Population Dynamics“ (z. B. der Einfluss alternder Bevölkerungen), „Earth Matters“ (z. B. Entwicklung sauberer Energien und Lösungen für die Abfallwirtschaft), „State Intervention“ (z. B. der Einfluss von Änderungen in der Politik der Zentralbank auf Vermögenspreise) und „Smart Resolution“ (z. B. die Zunahme künstlicher Intelligenz und Automatisierung).

Der Teilfonds beabsichtigt, in Dividenden ausschüttende Unternehmen mit Ausschüttungsperspektive anzulegen. Die Einkommensperspektive und die Rendite des Unternehmens werden zum Kaufzeitpunkt anhand der Rendite des Referenzwerts beurteilt. Die Aktienauswahl konzentriert sich auf Unternehmen mit starken Fundamentaldaten, die attraktiv bewertet werden und die Renditekriterien des Anlageverwalters in Verbindung mit dem Anlageziel des Teilfonds erfüllen, um so langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter eine Aktie im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe, ihrem Referenzwert sowie ihren historischen Daten und ihrem Ertragspotenzial bewertet und gleichzeitig anstrebt, Anlagechancen zu erkennen und Fehlritte zu vermeiden. Der Anlageverwalter berücksichtigt auch die Dividendenhistorie eines Unternehmens.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des

Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Optionen	Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb einschließlich gedeckter Call-Optionen) Indexoptionen Optionen auf Aktien-Futures Optionen auf ETF Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Zinsoptionen Optionen auf Währungs-Futures
Futures	Aktienindex-Futures Geldmarkt-Futures Währungs-Futures
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Optionsscheine Wandelanleihen Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	ASX 200 Index Hang Seng Index KOSPI Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Leaders Fund

NACHTRAG 26 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800T8WBQX07WXY038
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Walter Scott & Partners Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
EUR A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
EUR H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
EUR H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR B (Acc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD B (Acc.)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD B (Acc.)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH B (Acc.)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR J (Acc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD J (Acc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD J (Acc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH J (Acc.) (hedged)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
HKD W (Acc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CNH W (Acc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„U“-Anteile und „U (hedged)“-Anteile							
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
USD U (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	20 %	MSCI World Index (Netto-dividende reinvestiert) in USD
USD U (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	20 %	MSCI World Index (Netto-dividende reinvestiert) in USD

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
EUR U (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	20 %	MSCI World Index (Netto-dividende reinvestiert) in Euro
EUR U (Inc)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	20 %	MSCI World Index (Netto-dividende reinvestiert) in Euro

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	
EUR E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
EUR E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
Sterling E (Acc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
Sterling E (Inc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
EUR E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
EUR E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	
CHF E (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Per-for-man-ce-ge-bühr

Soweit oben durch Hinzufügen einer Spalte mit der Überschrift „Performancegebühr“ angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen neben der jährlichen Managementgebühr Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr (die „Performancegebühr“). Der Satz, zu dem die Performancegebühr anzurechnen ist, wird in

vorstehender Tabelle aufgeführt. Performancegebühren reduzieren den Wert Ihrer Anlage und die Anlagerendite, die Sie erhalten.

Die Performancegebühr für die jeweilige Anteilsklasse wird als der (in der vorstehenden Tabelle angegebenen) Satz für die Performancegebühr der Anteilsklassenrendite (wie nachfolgend definiert) berechnet, der über dem Mindestrenditesatz (wie nachfolgend definiert) liegt.

Die Performancegebühr wird für jeden Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember endet, berechnet (der „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Die „Anteilsklassenrendite“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist die Differenz in Prozent zwischen dem angeglichenen Nettoinventarwert an einem solchen Bewertungstag und dem angeglichenen Nettoinventarwert am vorangegangenen Bewertungstag.

Der „angeglichene Nettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse (welcher einen Aufschlag für sämtliche Gebühren und Aufwendungen enthält, einschließlich der jährlichen Managementgebühr und der operativen und verwaltungstechnischen Aufwendungen, die von der entsprechenden Anteilsklasse zu tragen sind, und in Angleichung der Dividendenausschüttungen), jedoch ohne Abzug einer Performancegebühr, die seit dem Beginn des Berechnungszeitraums aufgelaufen ist.

Die „Mindestrendite“ (Hurdle Rate) ist der in der vorstehenden Tabelle angegebene Satz und entspricht der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine Mindestrendite ist ein vorgegebenes Renditeniveau, das ein Fonds zum Erwirtschaften einer Performancegebühr übersteigen muss. Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit gegenüber dem MSCI World NR Index ist im PRIIP-KID für die jeweilige Anteilsklasse angegeben.

Der „Mindestrenditesatz“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist der prozentuale Unterschied zwischen der Mindestrendite an diesem Bewertungstag und der Mindestrendite am vorherigen Bewertungstag.

An jedem Bewertungstag wird ein angeglicherer Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse berechnet, für die die Performancegebühr berechnet wird. Wenn die Anteilsklassenrendite den Mindestrenditesatz übersteigt, fällt eine Performancegebühr an.

Übersteigt die Anteilsklassenrendite nicht den Mindestrenditesatz, wird die Performancegebühr verringert (nicht unter null). Die Performancegebühr wird um einen Betrag verringert, welcher (gemäß der vorstehenden Tabelle) mit einem Prozentsatz der Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz (die „negative Rendite“) berechnet wird, multipliziert mit den im Umlauf befindlichen Anteilen. Sofern die Performancegebühr auf null verringert worden ist, fällt solange keine neue Performancegebühr an, bis (i) die kumulierte

Anteilsklassenrendite den kumulierten Mindestrenditesatz seit Beginn des Berechnungszeitraums übersteigt.

Rückforderung – Nach einem Berechnungszeitraum, in dem keine Performancegebühr berechnet wurde, wird solange keine Performancegebühr auflaufen, bis die kumulierte Anteilsklassenrendite (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Rechnungsjahres, in dem eine Performancegebühr berechnet wurde) den kumulierten Mindestrenditesatz (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Rechnungsjahres, in dem eine Performancegebühr berechnet wurde) übersteigt.

Wenn seit der Auflegung einer Anteilsklasse keine Performancegebühr berechnet wurde, wird solange keine Performancegebühr auflaufen, bis die kumulierte Anteilsklassenrendite (seit Auflegung dieser Anteilsklasse) den seit Auflegung dieser Anteilsklasse aufgelaufenen kumulierten Mindestrenditesatz übersteigt.

Die an jedem Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen oder Übertragungen möglich sind.

Die Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt netto realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge sowie netto realisierte und nicht realisierte Kapitalverluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Folglich können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach nie realisiert werden.

Eine positive Performance kann durch Marktbewegungen sowie durch eine aktive Portfolioverwaltung generiert werden. Dies kann zu Fällen führen, in denen ein Teil der Performancegebühr basierend auf Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr ist nicht manipulierbar und wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Berechnungszeitraum zahlbar. Eine fällige Performancegebühr wird normalerweise innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ende jedes Berechnungszeitraums, dem Datum einer Rücknahme, dem Datum einer Verschmelzung (vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), dem Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen gezahlt.

ES FOLGEN BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER PERFORMANCEGEBÜHR

Bitte beachten Sie, dass das Performancegebühr-Modell vorsieht, dass Performancegebühren erhoben werden, wenn der Teilfonds die Mindestrendite übertroffen hat, insgesamt aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Be-wertungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Mindest-rendite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (1. Jahr)	105 Pen-ce	102 Pen-ce	3 Pen-ce	0,6 Pence	104,4 Pence	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem ange-gliche-nen Netto-inventar-wert von 105 Pence am Ende des ersten Jahres, was höher ist als der Mindest-rendite-satz von 102 Pence, und die Über-rendite von 3 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Performancegebühr von 0,60 Pence gezahlt.
31. Dezember (2. Jahr)	95 Pen-ce	106 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	95 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem angeglichenen Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres, was niedriger ist als der Mindest-rendite-satz von 106 Pence. Deshalb wurde keine Performancegebühr gezahlt.
31. Dezember (3. Jahr)	104 Pen-ce	105 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	104 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem ange-gliche-nen Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres, was niedriger ist als der Mindest-rendite-satz von 105 Pence. Deshalb wurde keine Performancegebühr gezahlt.
31. Dezember (4. Jahr)	110 Pen-ce	108 Pen-ce	2 Pen-ce	0,40 Pence	109,6 Pence	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem angeglichenen Netto-inventar-wert von 110 Pence am Ende des vierten Jahres, was höher ist als der Mindest-rendite-satz von 108 Pence, und die Über-rendite von 2 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Performancegebühr von 0,40 Pence gezahlt.

*Als Überrendite wird die Outperformance der Anteilklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz bezeichnet

**20 % der Überrendite

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel, indem er überwiegend (das heißt mindestens drei Viertel seines Nettoinventarwerts) in ein Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (nachstehend definiert)

investiert, die von weltweit ansässigen Unternehmen mit großer Kapitalisierung emittiert wurden, und dabei die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigt. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere können Stamm- und Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“) und ausschließlich für die nachstehend genannten Zwecke Optionsscheine und Aktienbezugsrechte umfassen, im Folgenden als „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“ bezeichnet. Unternehmen mit großer Kapitalisierung beziehen sich in der Regel auf Unternehmen mit einem Marktkapitalisierungswert von mehr als 10 Mrd. USD zum

Zeitpunkt des Kaufs. Der Mindestschwellenwert für die Marktkapitalisierung des Teilfonds liegt jedoch im Ermessen des Anlageverwalters. Unter normalen Marktbedingungen und solange keine Phasen mit hoher Handelsaktivität vorliegen ist davon auszugehen, dass mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere investiert werden. Der verbleibende Nettoinventarwert des Teilfonds wird in währungsbezogene FDI, FDI (für Absicherungszwecke), Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds, US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen investiert, wie nachstehend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ angegeben.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Liquiditätssteuerung oder, um Positionen in den vorstehend aufgeführten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu eröffnen, insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), einschließlich Geldmarktfonds, investieren. Sämtliche Anlagen in offenen ETF erfolgen gemäß den Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds darf bei Gelegenheit Optionsscheine oder Bezugsrechte für Aktien halten, wenn diese vom Teilfonds als ein Ergebnis von Kapitalmaßnahmen erworben werden. Anlagen in Optionsscheinen unterliegen einer Beschränkung auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung in FDI anlegen.

Der Teilfonds soll nur in Unternehmen investieren, die dem ESG-bezogenen Research des Anlageverwalters entsprechen. Generell ist zu erwarten, dass sich das Teilfondsportfolio aus Unternehmen zusammensetzt, die darauf abzielen, langfristigen Wert und ein hohes Rentabilitätsniveau zu bieten. Es soll:

- Unternehmen enthalten, bei denen der Anlageverwalter festgestellt hat, dass sie hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Bestimmte ausdrücklich berücksichtigte Bereiche sind unter anderem:
 - i) Umwelt: Treibhausgasemissionen, Biodiversität und natürliche Ressourcen, Klima- und Übergangsrisiken sowie Umweltverschmutzung und Abfallmanagement und
 - ii) Soziales: Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz, Datenschutz und -sicherheit sowie Diversität, Gleichstellung und Integration;
 - iii) Zu beachten ist dabei, dass diese bestimmten Bereiche zwar einen Schwerpunkt bilden, die Analyse zur Bewertung, ob ein Unternehmen bei ökologischen und sozialen Praktiken hohe Standards einhält, umfasst jedoch ein breites Spektrum von Faktoren.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;

- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die umstrittene Waffen herstellen;
- Verfolgung einer Politik, bei der keine direkten Anlagen getätigt werden in:
 - i) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften;
 - ii) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -förderung in der Arktis erzielen und
 - iii) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erwirtschaften,

zusammen als die „ESG-Kriterien“ definiert.

Die Bewertung, ob Fortschritte bei ökologischen und sozialen Praktiken vorliegen, unterliegt dem Urteilsvermögen. Die Datenpunkte, die den Nachhaltigkeitsfaktoren zugrunde liegen (siehe unten) werden vierteljährlich anhand intern festgelegter Schwellenwerte geprüft. Jedes aufgrund dieser Schwellenwerte ausgelöste Warnsignal zieht weitere Überprüfungen und Analysen des Stock Champion nach sich (der Person im Researchteam, die für das Research der jeweiligen Anlage verantwortlich ist). Alle Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die ESG-Kriterien erfüllen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Der Rest des Teilfonds, der aus Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, US-Schatzwechseln, Schatzobligationen, Bankeinlagen, währungsbezogenen FDI und zu Absicherungszwecken eingesetzten FDI besteht, wird die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR“ weiter unten. Der Teilfonds investiert weltweit, und obwohl es keinen geografischen, branchenspezifischen oder sektorspezifischen Schwerpunkt gibt, kann er von Zeit zu Zeit in bestimmten Branchen oder Sektoren, einschließlich Schwellenländern und den Vereinigten Staaten, konzentriert sein. Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern anlegen und es besteht keine Anlagebeschränkung für solche Anlagen. Beispiele für Schwellenländer sind unter anderem Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru, die Tschechische Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Polen, Qatar, Südafrika, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate, China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Pakistan, die Philippinen, Taiwan und Thailand.

Der Teilfonds investiert nicht in russische Wertpapiere, einschließlich der an der Moskauer Börse notierten oder gehandelten.

Im Allgemeinen unterliegt der Teilfonds Kursschwankungen, die durch die Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren entstehen können. Zwar versucht der Anlageverwalter nicht, eine Wertsteigerung durch Währungsspekulation zu erzielen, aber er sichert normalerweise den Teilfonds auch nicht gegen Währungsrisiken ab. Ungeachtet dessen überwacht und

prüft der Anlageverwalter regelmäßig das Währungsrisiko und nimmt eine Währungsabsicherung vor, wenn der Anlageverwalter ein erhebliches Währungsrisiko feststellt.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Der Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen sind im Regelfall auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder in Zeiten einer hohen Handelsaktivität kann der Teilfonds jedoch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein breit gefächter globaler Aktienindex, der die Wertentwicklung von Wertpapieren mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in 23 Industrieländern widerspiegelt, darunter: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Referenzwert umfasst ca. 85 % der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung in jedem Land.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem in erster Linie in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren investiert, die auf Unternehmen mit großer Kapitalisierung auf der ganzen Welt ausgerichtet sind. Der Anlageverwalter stützt sich bei der Auswahl von Anlagen auf Fundamentalanalysen, mit denen er die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens ermittelt, solide und idealerweise steigende Werte zu generieren. Diese Fundamentalanalyse umfasst die Bewertung der Bilanzstärke, der Wettbewerbslandschaft, der Aktienkurse, der Liquidität und des aufsichtsrechtlichen Umfelds. In dieser Phase kommen die ESG-Kriterien des Anlageverwalters zur Anwendung, um ESG-Auswirkungen jeder Anlage zu bewerten.

Dieser Teilfonds beabsichtigt, das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewerten, indem in Unternehmen investiert wird, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen bewusst gemieden, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zwecks der Beurteilung, ob ein Unternehmen die ökologischen Merkmale eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bewirbt, wird der Anlageverwalter (i) speziell ermitteln, ob das Unternehmen seine ESG-Kriterien erfüllt, und (ii) die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigen:

Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Der Anlageverwalter prüft auch, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Unternehmens, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht zieht, in welcher das Unternehmen operiert. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Unternehmens in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Für jede Anlage im Portfolio wird ein Dokument zur Integrität erstellt, in dem der Stock Champion (die Person im Research-Team, die

für das Research der jeweiligen Anlage verantwortlich ist) die wichtigsten Risiken und Chancen des Unternehmens anhand der folgenden Bereiche bewerten muss:

- Umweltaspekte (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Nutzung natürlicher Ressourcen und Kreislaufwirtschaft)
- Klimabezogene Aspekte (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind das physische Risiko, das Übergangs- und das Finanzrisiko)
- Soziale Aspekte und Humankapital (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind Verhalten und Kultur, Bestechung und Korruption, Lieferkettenmanagement und Produktsicherheit)
- Unternehmensführung (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind die Unabhängigkeit und Diversität des Verwaltungsrats, Fähigkeiten und Erfahrung, Aktionärsschutz und -rechte sowie Giftpillen)

Diese Bewertung wird vor dem ersten Kauf einer Anlage für den Teilfonds durchgeführt und jährlich aktualisiert.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Die Anlagephilosophie und der Anlageprozess stehen im Einklang mit der philosophischen Rahmenstruktur des Anlageverwalters: eine langfristige Anlagestrategie auf Grundlage einer strikten Bottom-up-Unternehmensanalyse, deren Ziel darin besteht, Unternehmen mit optimalen Vermögensschöpfungschancen herauszufiltern. Dies spiegelt die grundlegende Überzeugung wider, dass die Anlagerendite eines Portfolios auf lange Sicht nie das Vermögen übersteigt, das durch die zugrunde liegenden Unternehmen geschaffen wird. Folglich liegt der Schwerpunkt des Research-Teams des Anlageverwalters auf der Suche nach Unternehmen mit Vermögensschöpfungspotenzialen, die mit dem Anlageziel des Portfolios im Einklang stehen.

Aufgrund der Konzentration der Anlagestrategie ist ein hohes Maß an Vertrauen in Unternehmen mit großer Kapitalisierung erforderlich, aus denen das Portfolio besteht. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen als „global führend“ eingestuft wird, beeinflussen insbesondere zwei Schlüsselkriterien den Aufbau des Portfolios. Erstens erwartet der Anlageverwalter, dass er sich auf jene Unternehmen mit großer Kapitalisierung (Large-Caps) konzentriert, die in den Märkten, in denen er jeweils tätig ist, eine starke oder marktführende Position haben und ein Geschäftsmodell zur Aufrechterhaltung dieser Position durch Wettbewerbsvorteile verfolgen. Zweitens versucht der Anlageverwalter, Branchensektoren der Weltwirtschaft zu identifizieren, in denen gute Aussichten für Wachstum vorherrschen und ein oder mehrere Unternehmen in diesen Branchensektoren auszuwählen, die eine starke oder marktführende Position innehaben. Deshalb konzentriert sich die Vorgehensweise beim Aufbau des Portfolios nicht nur auf die Auswahl branchenführender Unternehmen mit fortwährendem Wettbewerbsvorteil, sondern auch auf solche Unternehmen, die in Branchensektoren mit hervorragenden Aussichten für eine globale Expansion tätig sind. Um Unklarheiten zu

vermeiden: Eine Führungsposition im Bereich ESG wird bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen als „global führend“ eingestuft wird, nicht bewertet.

Da dieser Teilfonds langfristiger Natur ist, wird erwartet, dass die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere im Portfolio zwischen 3 und 5 Jahren oder länger gehalten werden. Der Umschlag des Portfolios wird während des Bestehens des Teilfonds niedrig sein, da dies ein Kernaspekt des Verfahrensansatzes des Anlageverwalters (wie oben beschrieben) ist. Beispielsweise können Anleger von kurzfristigen Gewinnen profitieren, der Anlageverwalter wird aber nicht speziell darauf abzielen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

NACHHALTIGE ANLAGEN GEMÄß DER SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als Investitionsziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investieren. Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung;
2. vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele und
3. die Wirtschaftstätigkeit trägt zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels bei: Ein Unternehmen muss mindestens 30 % seiner Einnahmen auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausrichten.

Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Zur Klarstellung müssen alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters sowohl bei der erstmaligen Anlage als auch auf fortlaufender Basis erfüllen.

PAIS

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Gelegentlich können nach einer Erstinvestition durch den Teilfonds für ein Unternehmen, in das investiert wird, keine externen ESG-Daten von Drittanbietern verfügbar sein, unter anderem bezüglich der PAIs. In solchen Fällen würde das Unternehmen im Rahmen der Überlegungen zu den

nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so lange nicht aufgenommen, bis die einschlägigen Daten wieder verfügbar sind. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Bei der Recherche eines Unternehmens wendet der Anlageverwalter unabhängig von Region und Branche denselben analytischen Rahmen an. Dieser Rahmen ist sowohl quantitativ als auch qualitativ und umfasst die Analyse historischer Finanzunterlagen unter Berücksichtigung von sieben zentralen Untersuchungsbereichen:

- Geschäftsaktivitäten und physische Präsenz
- Integrität
- Marktmerkmale
- Kontrolle der Bestimmung
- Finanzprofil
- Geschäftsführung und Vorstand
- Bewertung und Handel

Die Analyse der ESG-Praktiken durch den Anlageverwalter umfasst die Bewertung und Überwachung von Unternehmen hinsichtlich relevanter und wesentlicher Faktoren in vier Schlüsselbereichen:

- Umweltaspekte
- Klimabezogene Aspekte
- Soziale Aspekte und Humankapital
- Unternehmensführung

Dieser Prozess gestattet es dem Anlageverwalter, Faktoren zu untersuchen, die den langfristigen Erfolg eines Unternehmens beeinflussen könnten, bevor er eine Anlage tätigt. Die laufende Beurteilung eines Unternehmens durch den Anlageverwalter umfasst eine jährliche Aktualisierung, Überprüfung und Diskussion, die den Anlageverwalter in die Lage versetzt, die Fortschritte im Laufe der Zeit zu verfolgen.

Die gesamte Recherche wird zwar vom Anlageverwalter selbst durchgeführt, aber durch Informationen und Analysen aus externen Quellen ergänzt, darunter von externen Research-Anbietern, Wissenschaftlern und Fachleuten. Auch der regelmäßige Austausch des Anlageverwalters mit der Unternehmensleitung trägt zur Gesamtbeurteilung eines Unternehmens bei.

Wie oben erläutert, stellen das Management und die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die

Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Global Leaders Fund

Unternehmenskennung: 213800T8WBQX07WXYO38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels trägt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds beabsichtigt, das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewerben, indem in Unternehmen investiert wird, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen bewusst gemieden, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zwecks der Beurteilung, ob ein Unternehmen das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bewirbt, wird der Anlageverwalter (i) speziell ermitteln, ob das Unternehmen seine ESG-Kriterien erfüllt, und (ii) die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigt:

Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption

- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die dieser Teilfonds bewirbt, werden die unten aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Der Teilfonds wird eine Reihe von Datenpunkten verwenden, um die Nachhaltigkeitsindikatoren zu bewerten. Diese Datenpunkte stammen von einem Drittanbieter. Es besteht daher eine gewisse Abhängigkeit im Hinblick auf die Vollständigkeit, Genauigkeit, Kohärenz und ständige Verfügbarkeit der Datenpunkte. Zu den derzeit verwendeten Datenpunkten zählen Kohlenstoffintensität, aktive Engagements im Sektor fossile Brennstoffe und Kontroversen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Themen. Weitere Einzelheiten zu den verwendeten spezifischen Datenpunkten sind den Jahresberichten zu entnehmen.

Umwelt:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziales:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Die Wirksamkeit und die Datenabdeckung der verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig überprüft.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds teilweise anzustreben beabsichtigt, entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR trägt zu diesen Zielen bei, wenn mindestens 30 % der Umsätze auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anlagen des Teilfonds, die die oben beschriebene Mindestumsatzschwelle erreichen, werden dann anhand einer Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) zur Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) überprüft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die obligatorischen Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang 1, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ näher erläutert.

Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Zur Klarstellung müssen alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters sowohl bei der erstmaligen Anlage als auch auf fortlaufender Basis erfüllen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der, soweit möglichen, Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 von Anhang I entweder im Vergleich zu einem Branchenmedian oder zu einem absoluten Schwellenwert für alle Unternehmen betrachtet, die den prozentualen Ertragsschwellenwert für die Einstufung als Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR erreichen. Es wird ein Warnsignal ausgelöst, wenn der Indikator den festgelegten Schwellenwert überschreitet. In solchen Fällen werden weitere Analysen durchgeführt, um festzustellen, ob die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht und daher tatsächlich eine nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR darstellt. Es ist außerdem zu beachten, dass zwar jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I berücksichtigt wird, es aber nicht möglich ist, den CO₂-Fußabdruck jeder potenziell nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es Anhang I vorsieht.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Menschenrechtscharta, (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“) decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens reicht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, sie bestehen nicht die spezifischen Prüfungen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, allgemeine Kontroversen und Steuerkonformität, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdecken oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, entsprechend Artikel 7 der SFDR werden die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit der PAI-Regelung für diesen Teilfonds unter dem Gesichtspunkt des Schadens betrachtet, den Anlagepositionen externen Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen könnten. Der Teilfonds wird 7 der in Tabelle 1 im Anhang 1 enthaltenen obligatorischen Indikatoren auf Portfolioebene berücksichtigen. Diese sind:

- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze
- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen

Der Ansatz zur „Berücksichtigung der PAIs“ bedeutet, dass der Anlageverwalter angemessene Schwellenwerte festlegt hat. Werden sie überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ in Bezug auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Auf Ebene des Gesamtportfolios wurden für jeden Indikator Schwellenwerte festgelegt. Werden sie überschritten, so könnte davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Der Teilfonds wird intern mindestens vierteljährlich auf diese Schwellenwerte hin überprüft. Bei quantitativen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald der festgelegte Schwellenwert überschritten wird. Bei anderen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald das Ergebnis den Schwellenwert unterschreitet. In solchen Fällen erfolgen weitere Analysen, um einzuschätzen, ob das Portfolio auf eines der oben aufgeführten Kriterien „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ hat.

Wird festgestellt, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf einen PAI hat, bewertet der Anlageverwalter, ob Veränderungen am Portfolio vorzunehmen sind, und ergreift entsprechende Maßnahmen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Im Anschluss an weitere Untersuchungen kann von Zeit zu Zeit gefolgert werden, dass es keine eindeutigen Beweise für „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ gibt, obwohl die Marktdaten darauf hindeuten, dass einer dieser Schwellenwerte überschritten worden ist.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die ständige Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jede dieser PAIs berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der PAIs kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Stehen für ein bestimmtes Unternehmen, in das investiert wird, keine einschlägigen Daten zur Verfügung, schließt der Anlageverwalter das betreffende Unternehmen aus seiner PAI-Analyse aus.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds besteht aus einem langfristigen, fundamental orientierten, ESG-integrierten Ansatz, der auf der Aufzinsung von Renditen basiert und auf die Investition in Unternehmen abzielt, die hohe interne Renditen erzielen und zu angemessenen Kaufpreisen erhältlich sind. Der Teilfonds strebt danach, gute ESG-Praktiken zu bewerben, indem er sich auf die ökologischen und sozialen Erwägungen konzentriert, die Teil der ESG-Kriterien des Anlageverwalters sind. Dadurch investiert er in Unternehmen, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen mit unterdurchschnittlichen ESG-Eigenschaften bewusst gemieden.

Bei der Identifizierung von Anlagen wird der Anlageverwalter insbesondere ermitteln, ob ein Unternehmen nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet und die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllt. Der Anlageverwalter prüft, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Unternehmens, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) zieht in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht, in welcher das Unternehmen operiert. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Unternehmens in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dieses Teilfonds gehören:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;
- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die umstrittene Waffen herstellen; und

- Verabschiedung einer Politik des Verzichts auf Direktinvestitionen in (a) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften; (b) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -produktion in der arktischen Region erzielen und (c) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die guten Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, werden durch qualitative und quantitative Analysen bewertet.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Unternehmen werden in Bezug auf solche Governance-Faktoren bewertet und überwacht, die als wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit angesehen werden. Dazu gehören unter anderem:

- Solide Managementstrukturen
- Personalvergütung
- Beziehungen zu den Mitarbeitern
- Einhaltung der Steuervorschriften

Diese „Säulen“ der Governance werden durch Datenpunkte von einem Drittanbieter (sofern verfügbar) und intern festgelegte Schwellenwerte unterstützt. Sobald ein Datenpunkt auffällig erscheint, ist eine weitere Analyse, ein Kommentar und eine Schlussfolgerung darüber erforderlich, ob das Unternehmen den akzeptablen Standard für gute Unternehmensführung erfüllt.

Sind Daten von Dritten über ein Unternehmen, in das investiert werden soll, nicht mehr verfügbar, wird sich der Anlageverwalter auf seine eigene qualitative Analyse verlassen, um sich von der guten Unternehmensführung des Unternehmens zu überzeugen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

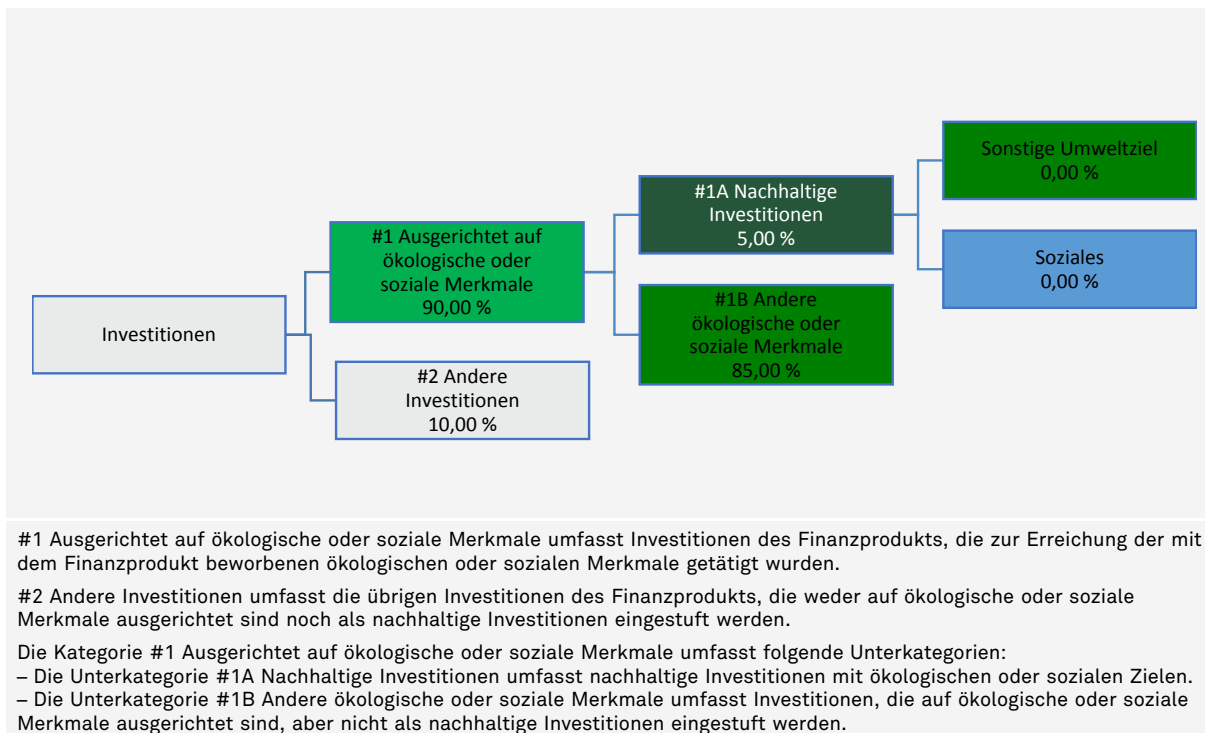
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Alle Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die ESG-Kriterien erfüllen.

Zur Klarstellung wird der Rest des Teilfonds, der aus Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und zu Absicherungszwecken eingesetzten FDI besteht, die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen. Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (FDI) werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

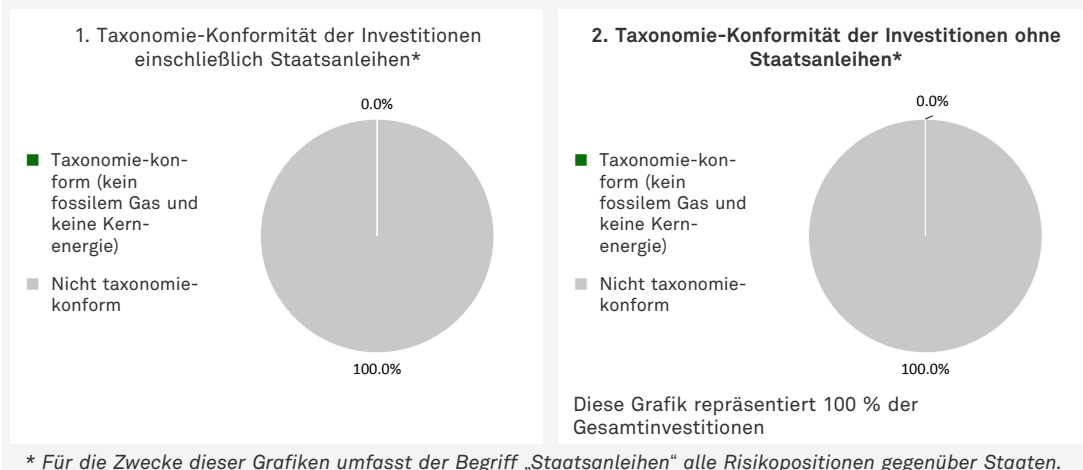
☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Dies kann auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem Umweltziel beinhalten, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Sofern der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, handelt es sich dabei nicht um taxonomiekonforme Investitionen. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, derzeit die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR mit einem sozialen Ziel ausmachen wird. Dies spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind: Barmittel und liquide barmittelähnliche Vermögenswerte, Geldmarktfonds, US-Schatzwechsel und Anleihen, Bankeinlagen und währungsbezogene FDI, die dazu dienen, Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Multi-Sector Credit Income Fund

NACHTRAG 27 VOM 30. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	2138005DEQ10VXUCMA22
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,65 %	0 %

„K“-Anteile und „K (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD K (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %
USD K (Inc.) (M)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %
EUR K (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %
EUR K (Inc.) (hedged) (M)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %
HKD K (Acc.)	HKD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %
HKD K (Inc.) (M)	HKD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %
HKD K (Inc.) (hedged) (M)	HKD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
SGD K (Inc.) (hedged) (M)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %
AUD K (Inc.) (hedged) (M)	AUD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %

„L“-Anteile und „L (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD L (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
USD L (Inc.) (M)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
EUR L (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
EUR L (Inc.) (hedged) (M)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
Sterling L (Inc.) (hedged) (M)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
HKD L (Acc.)	HKD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
HKD L (Inc.) (M)	HKD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
HKD L (Inc.) (hedged) (M)	HKD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
SGD L (Inc.) (hedged) (M)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %
AUD L (Inc.) (hedged) (M)	AUD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,15 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds ist ein global diversifizierter, Multi-Sektor-Fonds, der sein Anlageziel erreichen will, indem er in ein Portfolio mit internationalen, festverzinslichen und/oder variabel verzinslichen Anleihen, die von der öffentlichen Hand, supranationalen Körperschaften, Regierungen, Behörden, Unternehmen, Banken oder anderen Körperschaften ausgegeben wurden, anlegt (einschließlich Hypotheken- und Unternehmensanleihen) und andere Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere (wie Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Unternehmens-, Staats-, variabel und festverzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen,

Zinsanleihen und Kapitalanleihen), verbriefte Schuldtitel (einschließlich forderungsbesicherter und hypothekarisch besicherter Wertpapiere, Covered Bonds, Collateralised Debt Obligations and Mortgage Obligations), Sachleistungsanleihen, Anleihen zum Makeln, Anleihen mit fest vereinbartem ansteigenden Zinssatz (Step-up-Anleihen), Darlehensbeteiligungen, Surplus Notes, Hybride (einschließlich ewige Anleihen, kumulative Anleihen, nicht kumulative Anleihen und genussscheinähnliche Wertpapiere), Guaranteed Investment Certificates und kumulative Anleihen), nachfolgend „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“ und in FDI in Bezug auf solche Instrumente, so wie im Abschnitt „Verwendung von FDI“ unten dargelegt, Geldmarktinstrumente (Commercial Paper und Bankeinlagen), Privatplatzierungen (wie Reg. S-Anleihen und 144A-Anleihen) und Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können, die FDI und/oder Leverage einbetten (Wandelschuldverschreibungen, bedingte Pflicht-

wandelanleihen („CoCos“), wobei die Mehrheit dieser an zulässigen Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht besicherte Darlehensbeteiligungen investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei solchen Instrumenten um Geldmarktinstrumente handelt, die regelmäßig am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

Der Teilfonds investiert global, und obwohl seine Anlagen in Aktien und sonstigen Anlageklassen sich nicht auf eine bestimmte geografische Region, Branche oder einen bestimmten Sektor konzentrieren, kann er von Zeit zu Zeit in bestimmten Branchen oder Sektoren, einschließlich Schwellenländern und den Vereinigten Staaten, konzentriert sein. Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern investieren.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Der Anlageverwalter unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich Kreditqualität oder Laufzeiten, deshalb gilt für Anlagen des Teilfonds keine Mindestbonitätseinstufung, die von einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating unter Investment-Grade bewertet werden können (vorbehaltlich einer Grenze von 75 %). Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren ohne Rating halten, wenn er die durch den Anlageverwalter festgelegte Bonität erreicht.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht gemäß den OGAW-Vorschriften an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, insbesondere in nicht börsennotierte Aktien und Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere.

Der Teilfonds hat das Ziel, vor Gebühren eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum von 6 % per annum über einen kompletten Marktzyklus (normalerweise drei bis fünf Jahre) zu erzielen. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGA)

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich offener börsengehandelter Fonds (ETF). Die Organismen, in die der Teilfonds investiert, können auch von einem Untereinlageverwalter, dem Anlageverwalter oder durch mit diesen verbundene Unternehmen verwaltet werden.

REFERENZWERT

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen und aktiven Ansatz für die Portfolioverwaltung, mit einer breiten Palette festverzinslicher Finanzinstrumente, Devisen und FDI (siehe oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ und unten im Abschnitt „Verwendung von FDI“), um das Risiko durch Diversifizierung zu verringern und die potenziellen Erträge zu erhöhen. Der Anlageprozess kombiniert makroökonomisches Top-down-Research mit einer Bottom-up-Branchen- und Titelauswahl. Der Anlageverwalter verwendet eigene, fundamentale Research-Techniken, ergänzt durch quantitative Modelle, um attraktive Anlagemöglichkeiten zu ermitteln. Der Vermögensaufbau wird von Fondsmanagern innerhalb eines festgelegten Risikobudgets für jede Risikokategorie der Anlage durchgeführt.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds, indem er Folgendes verwendet:

- A. Ein ESG-Bewertungssystem für Unternehmens- und Staatsanleihen, das die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten aufzeigen soll. Dieser Ansatz gilt für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen und
- B. Fragebögen, die an Emittenten versandt werden, um ESG-Informationen in Bezug auf eventuell im Fonds enthaltene ABS-Bestände zu erhalten. In Anbetracht der Art der jeweiligen Untereinlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch ein ESG-Rating kann zwischen den verschiedenen Untereinlageklassen erheblich variieren, und manchmal gibt es keine verfügbaren

Daten. Der Anlageverwalter erwartet, dass die Verwendung von Fragebögen zurückgeht, sobald sich die Abdeckung durch externe Datenanbieter verbessern wird.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures Zins-Futures (einschließlich kurzfristige Zins-Futures)
Optionen	Währungsoptionen (einschließlich Barrier-Optionen) Optionen auf Zins-Futures Swaptions (einschließlich Zinsswaps) Anleiheoptionen
Termin-kontrakte	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel und Index) Zinsswaps Inflationsswaps Währungsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und Aktienkorb (im Fall des letzteren, dessen Basiswerte nach Sektor, geografisch oder nach anderen Charakteristika gruppiert werden können))
Wertpa-piere mit eingebet-teten FDI/Leve- rage	Credit-linked Notes Wandelbare Wertpapiere (Wandelanleihen) Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX American Investment Grade High Volatility Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American High Yield Beta Index Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX Emerging Markets Diversified Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Crossover Index Markit iTraxx Financial Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung der Manager, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtenga-gements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (mit einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	100 % – 2000 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 10 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 10 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 1. Dezember 2025 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden normalerweise am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt. Bei allen anderen ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden (Acc.) Anteilsklassen werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Credit Fund

NACHTRAG 28 VOM 30. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.
- In Bezug auf die „SY (Inc.)“-Anteile des Teilfonds werden Dividenden zwar aus dem Kapital gezahlt, die Erwirtschaftung von Erträgen ist aber nicht der Schwerpunkt des Teilfonds.

LEI-Code	213800FUW383MBX2J760
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse mit Ausnahme der Z1-Anteile und Z1-Anteile (hedged) gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

Standard-Anteilsklassen				
Anteilsklasse	Performancegebühr	Beschreibung der Zielgruppen der Anteilsklassen	Gebühr (Provision) der Vertriebsgesellschaft oder gezahlte Nachlässe	Zusätzliche Anforderungen
Z1, Z1 (hedged)	Keine	Jeder institutionelle Anleger ohne Vermittler. oder Finanzvermittler, die ihren Kunden für die von ihnen erbrachte Portfolioverwaltung oder Anlageberatung direkt Gebühren in Rechnung stellen.	Nein – Finanzvermittler, die entweder keine Zahlungen von Dritten (Vertriebsprovision (Vermittlungsgebühr) oder Nachlass) annehmen oder denen es gemäß geltendem Recht untersagt ist, solche Zahlungen anzunehmen und zu behalten.	Keine

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
HKD A (Acc.)	HKD	50.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.) (M)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
HKD A (Inc.) (M)	HKD	50.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.) (Q)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
JPY A (Inc.) (Q)	JPY	500.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR H (Inc.) (hedged) (Q)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
AUD H (Inc.) (hedged) (Q)	AUD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CAD H (Inc.) (hedged) (Q)	CAD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,00 %	0 %
CNH H (Inc.) (hedged) (Q)	CNH	50.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged) (Q)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	0,75 %	0 %

„N“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD N (Acc)	USD	5.000	5 %	1,60 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
EUR G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
EUR G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
SEK C (Acc.) (hedged)	SEK	50.000.000	5 %	0,50 %	0 %
SEK C (Inc.) (hedged)	SEK	50.000.000	5 %	0,50 %	0 %
EUR I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
EUR I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.) (Q)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
JPY W (Inc.)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,40 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
AUD W (Inc.) (hedged) (Q)	AUD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged) (Q)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
HKD W (Inc.) (hedged) (Q)	HKD	150.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CNH W (Inc.) (hedged) (Q)	CNH	150.000.000	5 %	0,40 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged) (Q)	SGD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
EUR Z (Acc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
EUR Z (Inc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
GBP Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
GBP Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
GBP Z (Inc.) (hedged) (M)	GBP	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
CHF Z (Acc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %

„Z1“-Anteile und „Z1 (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD Z1 (Acc.)	USD	75.000.000	5 %	0,32 %	0 %
USD Z1 (Inc.)	USD	75.000.000	5 %	0,32 %	0 %
SEK Z1 (Acc.) (hedged)	SEK	750.000.000	5 %	0,32 %	0 %
SEK Z1 (Inc.) (hedged)	SEK	750.000.000	5 %	0,32 %	0 %

„K“-Anteile und „K (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD K (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
USD K (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
USD K (Inc.) (M)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
EUR K (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
EUR K (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
GBP K (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
GBP K (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
AUD K (Acc.) (hedged)	AUD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %
HKD K (Inc.) (M)	HKD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,34 %	0 %

„L“-Anteile und „L (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD L (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,14 %	0 %
USD L (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,14 %	0 %
USD L (Inc.) (M)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,14 %	0 %
EUR L (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,14 %	0 %
EUR L (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,14 %	0 %
GBP L (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,14 %	0 %
GBP L (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,14 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

„SY“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD SY (Inc.) (M)	USD	5.000	5 %	1 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch die Anlage des Großteils seines Nettoinventarwerts, nämlich mehr als zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds, in globale Schuldtitel von Unternehmen und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu investieren. Die übrigen Vermögenswerte werden in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die nicht von Unternehmen, sondern direkt von Staaten ausgegeben werden, sowie in Währungen, Barmittel und barmittelähnliche Anlagen investiert.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören kurz- und mittelfristige Obligationen (wie Collateralised Loan Obligations, Collateralised Debt Obligations), Schatzwechsel, Schuldverschreibungen, Anleihen, Darlehen, forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Schuldtitel und Commercial Papers), die fest- und variabel verzinslich sein und sich umgekehrt proportional zum Referenzzinssatz verändern können und von Staaten oder deren Behörden, lokalen Behörden, supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden können, sowie nachrangige Schuldinstrumente einschließlich bedingter Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, „CoCos“), im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in forderungsbesicherte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere investieren. Der Teilfonds legt nicht mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in bestimmten Arten von nachrangigen Schuldinstrumenten an. Bei diesen nachrangigen Schuldinstrumenten handelt es sich um zusätzliche Tier-1-Anleihen, Tier-2-Anleihen und Tier-3-

Anleihen, die von Finanzgesellschaften und Versicherungsgesellschaften ausgegeben werden, sowie um CoCos.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. In die CoCos, in die der Teilfonds investieren kann, sind keine FDI und/oder Leverage eingebettet. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmensemittenten investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle sowie die Herstellung umstrittener Waffen.

Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die grundlegende ökologische und/oder soziale Best-Practice-Mindeststandards erreichen, wird der Teilfonds direkte Investitionen in Unternehmensemittenten ausschließen, die unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter („Datenanbieter“) nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentliche Beteiligung in den folgenden Bereichen haben:

1. Tabakproduktion;
2. Produktion kontroverser Waffen;
3. Abbau und/oder Verstromung von Kraftwerkskohle; es sei denn:
 - es handelt sich bei der erworbenen Emission um einen Use of Proceeds Impact Bond, dessen Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen („grün“) und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden und/oder von der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert sind und die nach Auffassung des Anlageverwalters der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß

der SFDR entsprechen (nachstehend „Use of Proceeds Bonds“). Zur Klarstellung: Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, und es gibt daher keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR; und/oder

- der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt.

Eine wesentliche Beteiligung wird durch vom Anlageverwalter festgelegte Schwellenwerte für den Umsatz ermittelt. Diese Schwellenwerte für den Umsatz können je nach Tätigkeit unterschiedlich sein. Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen Datenanbieter ermittelten Bereichen.

Der Teilfonds schließt auch eine direkte Investition in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters als in schwerwiegende ökologische, soziale oder Governance-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Zur Klarstellung: Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, sowie in forderungsbesicherten und hypothekarisch besicherten Wertpapieren fallen nicht unter die Anlageausschlüsse und dienen nicht dazu, es dem Teilfonds zu ermöglichen, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Teilfonds kann gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ außerdem in Währungen investieren, um das Portfolio in USD abzusichern oder Renditen zu erzielen.

Der Teilfonds wird über FDI in Währungen investieren und kann über FDI, so wie im Abschnitt „Verwendung von FDI“ unten erklärt, in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds setzt FDI ein, um synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen einzugehen. Zu den FDI, die der Fonds zum Eingehen synthetischer Long-Positionen einsetzen kann, gehören Futures, Optionen, Terminkontrakte, Swaps und Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage; dieselben Instrumente (mit Ausnahme von Wertpapieren mit eingebetteten FDI/Leverage, die nicht eingesetzt werden) können zum Eingehen synthetischer Short-Positionen eingesetzt werden. Sie bieten die Möglichkeit, sich gegen Zahlungsausfälle und Ausfallerwartungen von Emittenten von Schuldtiteln abzusichern bzw. von diesen zu profitieren und können genutzt werden, um Einschätzungen zu der Entwicklung und Volatilität von Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren und Währungen zum Ausdruck zu bringen.

Auf Grundlage der im nachstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ dargelegten Analyse kann der Teilfonds synthetische Short-Positionen halten, um:

- Long-Positionen abzusichern, d. h. die Verlustobergrenze des Teilfonds zu schützen, wenn ein Wertpapier oder ein Markt, in dem er engagiert ist, an Wert verliert;
- eine negative Einschätzung zu der Entwicklung eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines bestimmten Emittenten zum Ausdruck zu bringen. Vertritt der Anlageverwalter beispielsweise die Auffassung, dass der Wert eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines bestimmten Emittenten fallen kann, würde der Teilfonds durch die synthetische Short-Position von dieser Entwicklung profitieren. Dies kann zum Beispiel durch den Verkauf von Staatsanleihen-Futures, den Kauf von Credit Default Swaps oder den Kauf von Put-Optionen erzielt werden und
- eine Einschätzung zur Volatilität eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines bestimmten Emittenten zum Ausdruck zu bringen. Vertritt der Anlageverwalter beispielsweise die Auffassung, dass das Volatilitätsmaß eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines bestimmten Emittenten fallen kann, würde der Teilfonds durch die synthetische Short-Position von dieser Entwicklung profitieren. Dies kann durch den Verkauf von Optionen erzielt werden.
- Synthetische Short-Positionen können für folgende Zwecke gehalten werden:
- um Währungen und Zinssätze mit Blick auf das Profil des „Referenzwerts“ (wie nachstehend definiert) abzusichern; und
- Einschätzungen zum relativen Wert eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines bestimmten Emittenten zum Ausdruck zu bringen. Da die Derivatmärkte in der Regel liquider sind als die zugrunde liegenden physischen Märkte, können synthetische Long-Positionen dem Teilfonds ein schnelleres und kostengünstigeres Engagement ermöglichen als die eigentlichen Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere.

Zwar wird die Anzahl der synthetischen Short-Positionen im Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken, der Teilfonds wird in der Regel jedoch versuchen, ein erhebliches positives Engagement auf den globalen Kreditmärkten aufrechtzuerhalten.

Der Teilfonds ist insofern ein globaler Fonds, als seine Wertpapiere (d. h. die vorstehend genannten Wertpapiere) sich nicht auf eine bestimmte geografische Region, Branche oder einen bestimmten Sektor konzentrieren. Zu bestimmten Zeiten kann das Portfolio jedoch auf Anleihen konzentriert sein, die von Emittenten aus einer beschränkten Anzahl von Ländern oder Regionen (z. B. USA, Eurozone und Vereinigtes Königreich) ausgegeben werden. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass der Referenzwert des Teilfonds eine konzentrierte Position hat und die Performance des Teilfonds am Referenzwert gemessen wird, oder weil der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass der Teilfonds von einer konzentrierten Position profitieren wird. Obwohl der Teilfonds den „Referenzwert“ (wie nachstehend definiert) nicht nachbildet, bestimmt er, inwieweit er von ihm abweicht.

Der Teilfonds kann über 20 % in Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen, einschließlich „Brady Bonds“, Eurobonds hoheitlicher Schuldner, Unternehmensanleihen sowie Länderkredite, lokale Schatzwechsel, Schatzanweisungen und Anleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, strukturierte Schuldtitel und Geldmarktpapiere. Das Engagement in Schwellenländern kann auch Schuldtitel mit „Investment Grade“-Einstufung umfassen. Beispiele für Schwellenländer, in die der Teilfonds investieren kann, sind insbesondere Chile, Indonesien und Saudi-Arabien.

Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens ein Rating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen und im Falle von forderungsbesicherten und hypothekarisch besicherten Wertpapieren mindestens ein Rating von BBB-. Bei drei Ratings wird das niedrigere Rating der beiden besseren Ratings zugrunde gelegt. Bei zwei Ratings wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Bei einem Rating wird dieses Rating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier kein Rating, muss es nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sein. Der Anlageverwalter kann Wertpapiere ohne Rating als Investment Grade oder Sub-Investment Grade einstufen. Wertpapiere, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs unter das erforderliche Mindestrating fallen, werden innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft, sofern das Rating in diesem Zeitraum nicht wieder heraufgestuft wird. Um Unklarheiten zu vermeiden: Solche Wertpapiere werden in die weiter unten beschriebene Sub-Investment-Grade-Allokation des Teilfonds einbezogen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating investieren. Die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating müssen entweder von einer anerkannten Rating-Agentur mit BB+ oder niedriger (oder gleichwertig) (jedoch B- oder höher) bewertet sein oder müssen bei fehlendem Rating aber vom Anlageverwalter als BB+ oder niedriger (oder gleichwertig) (jedoch B- oder höher) eingestuft werden oder müssen Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere sein, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs unter B- gefallen sind.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelstaatlichen Emittenten mit einer Bonität unter

Investment-Grade ausgegeben und/oder garantiert sind. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, umfasst der Begriff „einzelstaatlicher Emittent“ seine Regierung oder eine öffentliche bzw. lokale Behörde.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht gemäß den OGAW-Vorschriften an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, insbesondere in nicht börsennotierte Aktien und Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere.

Der Teilfonds kann für Liquiditäts- (siehe nachstehende Beschreibung) oder Anlagezwecke auch in liquide Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen und bis zu 10 % in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) (einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds) investieren, wenn diese OGA ein Engagement ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, kann er in nicht auf US-Dollar lautende Anlagen investieren, die nicht unbedingt in US-Dollar abgesichert werden müssen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

DARLEHENS BETEILIGUNGEN

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht besicherte Darlehensbeteiligungen und/oder Darlehensabtretungen investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei solchen Instrumenten um Geldmarktinstrumente handelt, die regelmäßig am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Zur Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten kann der Teilfonds jeweils in ein breites Spektrum liquider oder barmittelähnlicher Anlagen investieren, die als liquide Mittel und zur Deckung von Risiken gehalten werden, die durch FDI entstehen. Unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. Marktcrash oder große Krise) kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % in liquide und barmittelähnliche Anlagen für die Verwaltung von Zahlungsströmen investiert werden.

Liquide oder barmittelähnliche Anlagen können u. a. Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, Bankeinlagen und Obligationen sein, die von Staaten oder deren Behörden ausgegeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen und anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Geldmarktfonds investieren, darin eingeschlossen irische OGAW, die von Insight Investment Funds Management Limited verwaltet und vom Anlageverwalter beraten werden.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGA)

Der Teilfonds kann darüber hinaus seine Anlageziele und seine Anlagepolitik verfolgen, indem er Positionen in OGA eingeht. Deren Anteil darf jedoch 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Jede Anlage in offenen ETF unterliegt einer Beschränkung auf die oben genannten 10 % und jede Anlage in geschlossenen ETF gilt als Anlage in ein Wertpapier, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, in die solche Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen können, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestbonitätsrating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen mit einem Kreditrisiko verbundenen Anlagen mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating). Bei unterschiedlichen Ratings wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings angenommen.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg Global Aggregate Credit TR Index USD Hedged

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg Global Aggregate Credit TR Index USD Hedged (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert kann als Kreditkomponente des Bloomberg Global Aggregate Index bezeichnet werden, der einen breiten Maßstab der globalen Rentenmärkte mit „Investment Grade“-Rating bietet. Zu der Kreditkomponente gehören keine Staatsanleihen und keine verbrieften Schuldtitel.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann.

Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds (d. h. mindestens 51 %) aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, und die Gewichtung im Portfolio kann ähnlich wie die Gewichtung im Referenzwert ausfallen. Die Anlagestrategie wird der Abweichung der Portfoliobestände vom Referenzwert Grenzen setzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Markt-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt und nicht dazu dient, zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination aus:

- a) dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Beschäftigung, Inflation, Zinssätze und für die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und Währungen. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten, politischen Erklärungen der Zentralbank und einer Bewertung historischer Daten;
und
- b) der Analyse der verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds, d. h. Kredite, Schuldtitel aus Schwellenländern, Staatsanleihen und Währungen, um deren Renditepotenzial zu bewerten.

Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter über die Vermögensallokation des Teilfonds entscheiden, also darüber, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte in die Anlageklassen investiert wird. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in die Anlageklassen kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen. So kann er beispielsweise FDI oder OGA einsetzen, anstatt Vermögenswerte direkt zu erwerben.

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere innerhalb jeder Anlageklasse erfolgt unter Mitwirkung der Kreditteams, die auf bestimmte Sektoren oder Branchen, wie z. B. Telekommunikation, Automobile, Technik, Fertigung und Staatsanleihen, spezialisiert sind.

Der Teilfonds zielt darauf ab, bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-bezogenen Kriterien gemäß ausführlicherer Beschreibung im Abschnitt Anlagepolitik auszuschließen.

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste

fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.

- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Zur Klarstellung: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, u. a. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmensemittenten mit guter Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR-Definition als Anlageziel verfolgt, kann er im Rahmen der oben beschriebenen Ausschlussklauseln in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR investieren und zum Zweck der Investition durch einen anderen Teilfonds Instrumente halten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters der Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR entsprechen. Allerdings verpflichtet sich der Teilfonds nicht, nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu tätigen, und daher gibt es keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. In Anbetracht der Art der jeweiligen Unteranlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann FDI in großem Umfang zu Anlagezwecken einsetzen und hierzu in die folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures Zins-Futures Währungs-Futures
Optionen	Währungsoptionen Optionen auf Zins-Futures Anleiheoptionen Credit Default Swaptions
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps („CDS“) (Einzeltitel und Index) Zinsswaps Inflationsswaps Währungsswaps Asset-Swaps Total Return Swaps (Einzelaktien, Kredit, Index und Aktienkorb (im Fall des letzteren, dessen Basiswerte nach Sektor, geografisch oder nach anderen Charakteristika gruppiert werden können))
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Anleihen mit zugehörigen Optionsscheinen Wandelanleihen

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit iTraxx Asia Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Senior Financials Index Markit iTraxx Subordinated Financials Index Markit iTraxx Crossover Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung des Anlageverwalters, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iBoxx EUR Corporates Index Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index Markit iBoxx GBP Corporates Index Markit iBoxx USD Liquid IG Index Markit iBoxx USD Liquid HY Index Markit iBoxx USD Domestic Corporates Index Markit iBoxx USD Liquid Leveraged Loans Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt

und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Die vom Teilfonds eingesetzten aktiven Long- und Short-FDIs korrelieren möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	Bloomberg Global Aggregate Credit Index USD Hedged
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 800 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	200 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann. Diese Informationen wurden in die obige Tabelle aufgenommen.

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im

Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 1. Dezember 2025 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die

Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt.

Bei den ausschüttenden (Inc.) Anteilsklassen mit dem Zusatz „(Q)“ werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt und jeweils am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt.

Bei allen anderen ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern dieser ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen, unter anderem auf den Abschnitt „Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten“, in dem Informationen zu den mit FDI verbundenen Risiken einschließlich Leverage sowie zum Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, enthalten sind.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Mellon Global Credit Fund

Unternehmenskennung: 213800FUW383MBX2J760

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
☐ mit einem sozialen Ziel	☐ mit einem sozialen Ziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Zum Beispiel sind Unternehmensemittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakherstellung, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, ausgeschlossen. Unternehmensemittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.

Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, sowie in forderungsbesicherten und hypothekarisch besicherten Wertpapieren fallen nicht unter die Anlageausschlüsse und dienen nicht dazu, es dem Teilfonds zu ermöglichen, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

– Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

Der Anlageverwalter hat für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt, wie unten in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dargelegt. Der Anlageverwalter nutzt externe Datenanbieter, um die Schwellenwerte für den Umsatz zu überwachen. Emittenten, die dagegen verstoßen, werden in eine Ausschlussliste aufgenommen, die in den Anlageverwaltungssystemen des Anlageverwalters geführt wird. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert. Wird die Ausschlussliste auf den neuesten Stand gebracht, wird das Portfolio überdies anhand der aktualisierten Liste neu bewertet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren. Es existiert keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, doch können sie Teil des Portfolios sein, wie im Nachtrag näher beschrieben.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren. Es existiert keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, doch können sie Teil des Portfolios sein, wie im Nachtrag näher beschrieben.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren. Es existiert keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, doch können sie Teil des Portfolios sein, wie im Nachtrag näher beschrieben.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren. Es existiert keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, doch können sie Teil des Portfolios sein, wie im Nachtrag näher beschrieben.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag angegeben, strebt der Teilfonds an, eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er den überwiegenden Teil seines Nettoinventarwerts, d. h. mehr als 50 % an den weltweiten Kreditmärkten investiert. Die übrigen Vermögenswerte werden in nicht von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere (Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Staaten, supranationalen Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden), sowie in Währungen, Barmittel und barmittelähnliche Anlagen investiert. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Der Rahmen für die ESG-Ausschlüsse, zu dem die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dient dazu, Investitionen in Wertpapiere auf der Grundlage ihrer ESG-bezogenen Merkmale zu verhindern oder zuzulassen.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use of Proceeds Impact Bond wie im Nachtrag beschrieben und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmenemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmenemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.



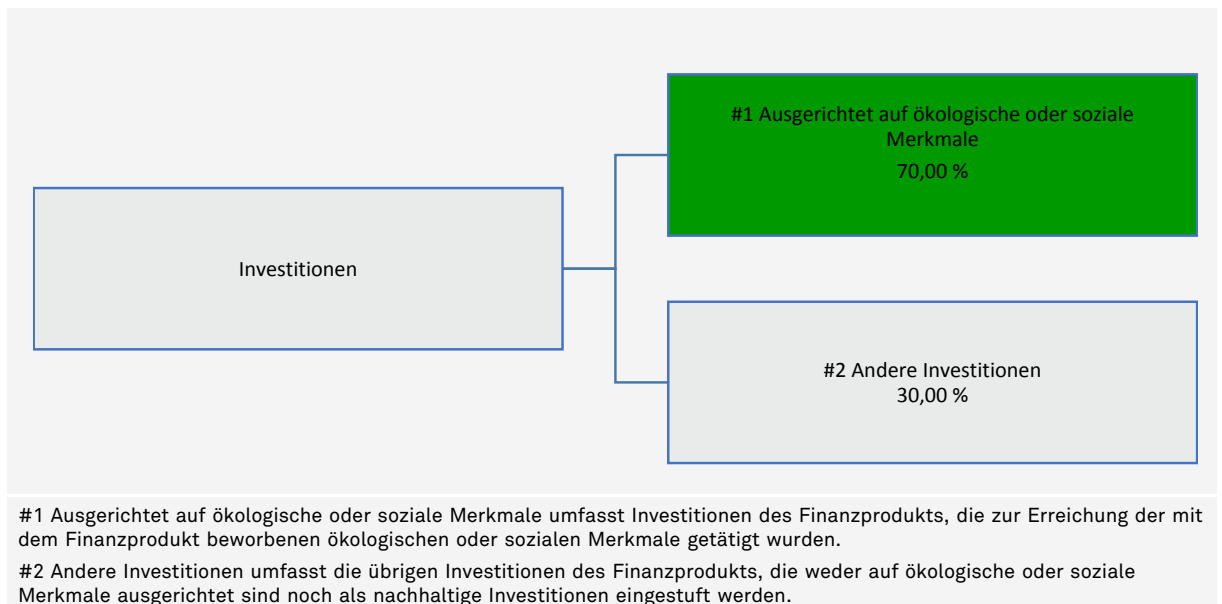
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Das Diagramm der Vermögensallokation enthält außerdem keine Allokationen in nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR, da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren. Es existiert keine Mindestallokation in nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR, doch können sie Teil des Portfolios sein, wie im Nachtrag näher beschrieben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio, wie weiter oben beschrieben, bestimmte Arten von Investitionen ausgeschlossen hat. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Investitionen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Teilfonds kann Derivate jedoch für Anlagezwecke nutzen. Von diesen Derivaten wird erwartet, dass sie ein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten bieten, die Komponenten breit angelegter Marktindizes sind. Der Anlageverwalter wird die zugrunde liegenden Komponenten solcher Indizes zum Zweck der Anwendung der oben beschriebenen verbindlichen Elemente nicht sondieren.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, einschließlich solcher, die ein auf die EU-Taxonomie abgestimmtes Umweltziel verfolgen. Dessen ungeachtet können sie einen Teil des Portfolios bilden.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

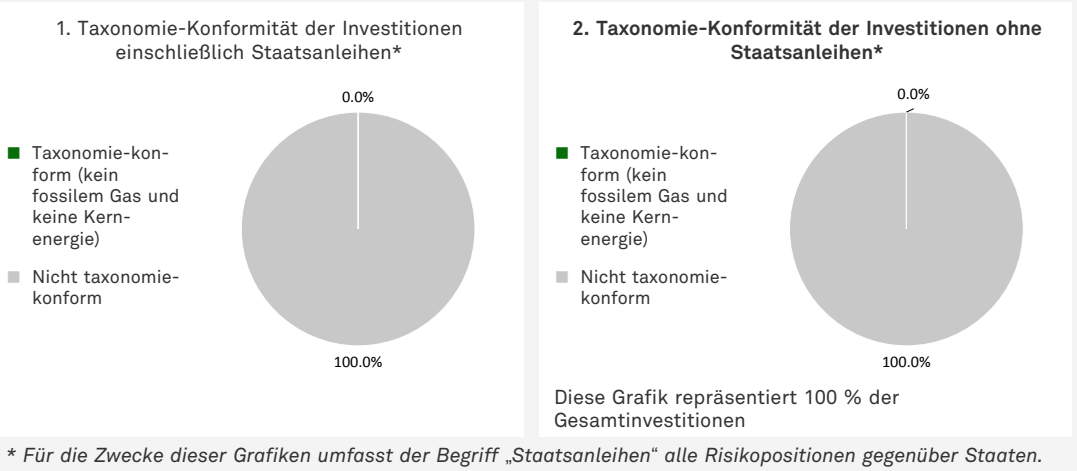
☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu halten, doch können sie, wie im Nachtrag näher beschrieben, einen Teil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu halten, doch können sie, wie im Nachtrag näher beschrieben, einen Teil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden,
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.
- Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden und die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden
- Forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon U.S. Equity Income Fund

NACHTRAG 29 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	213800SAJ2ADCIFWFR20
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
EUR A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
EUR H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
EUR H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR B (Acc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD B (Acc.)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD B (Inc.)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD B (Acc.)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD B (Inc.)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
HKD B (Inc.)	HKD	100.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH B (Acc.)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH B (Inc.)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
EUR J (Acc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Inc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD J (Acc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
AUD J (Inc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD J (Acc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CAD J (Inc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH J (Acc.) (hedged)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %
CNH J (Inc.) (hedged)	CNH	100.000	5 %	1,50 %	0 %

„N“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD N (Acc)	USD	5.000	5 %	2,25 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
EUR I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
AUD W (Inc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
HKD W (Inc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CNH W (Inc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Acc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Inc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, die Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum zu maximieren.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds legt überwiegend (d. h. mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts (zusammen „Depositary Receipts“) und börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, REITs) an, die von „Unternehmen mit großer Kapitalisierung“ (Large-Caps) mit Sitz in den Vereinigten Staaten ausgegeben werden. Der Begriff „Unternehmen mit großer Kapitalisierung“ ist so gemeint,

dass Wertpapiere von Unternehmen beinhaltet sind, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung in Höhe von 2 Mrd. USD oder mehr aufweisen.

Die Anlagen in REITs übersteigen 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von (an zulässigen Märkten notierten oder gehandelten) Unternehmen jeder Größe anlegen, die ihren eingetragenen Sitz in den Vereinigten Staaten haben, oder in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die weder in den Vereinigten Staaten ihren eingetragenen Sitz haben, noch den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der Teilfonds wird nicht in Schwellenmarktreionen anlegen.

Der Anlageverwalter des Teilfonds überwacht die Anlagen des Teilfonds, inklusive der Marktkapitalisierung der Wertpapiere des Teilfonds, als Teil seiner Anlageverwaltungstätigkeit für den Teilfonds. Der Anlageverwalter verkauft ein Wertpapier nicht automatisch, wenn die Marktkapitalisierung eines solchen Wertpapiers unter 2 Mrd. USD fällt. Er zieht stattdessen bei solchen Entscheidungen zusätzliche Faktoren in Betracht, wie die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Teilfonds.

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) des offenen Typs anlegen, einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“), um ein Engagement in Aktienmärkten einzugehen. Anlagen in OGA können zu Zwecken der Liquiditätssteuerung verwendet werden (z. B. über Geldmarktfonds) oder um Positionen in Aktien sowie aktienbezogenen Wertpapieren eröffnen zu können, die vorstehend aufgeführt werden. Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten.

Der Teilfonds legt nicht in geschlossenen ETF an.

Der Teilfonds kann über FDI auch in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, vorbehaltlich einer Grenze von 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle von Optionsscheinen, so wie unten unter „Verwendung von FDI“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Short-Positionen einzugehen.

Die Anlagen des Teilfonds werden an zulässigen Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

S&P 500 NR Index

Angaben zum Referenzwert

S&P 500 NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert gilt weitgehend als das beste Einzelmaß für US-Aktien mit hoher Marktkapitalisierung. Es sind mehr als 9,9 Bio. USD indexiert oder auf den Index ausgerichtet, und die indexierten Vermögenswerte

umfassen circa 3,4 Bio. USD dieses Gesamtwerts. Der Index umfasst 500 führende Unternehmen und deckt ca. 80 % der verfügbaren Marktkapitalisierung ab.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, aber die Gewichtung im Portfolio wird nicht von der Gewichtung im Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass die erfolgreiche Anlage auf einer wertorientierten, research-orientierten und risikokontrollierten Anlagephilosophie beruht, wie nachstehend dargelegt.

Wertorientiert

- Schwerpunkt auf Wertpapieren, die in Bezug auf Markt, Sektor und Aktienentwicklung attraktiv bewertet werden (Ermittlung von Aktien, deren Wert nach Auffassung des Anlageverwalters über dem derzeitigen Marktpreis des Wertpapiers liegt).
- Vermeidung von Wertpapieren mit rückläufigen Preisen durch eine Kombination aus herkömmlichen Bewertungsmaßstäben (wie das Kurs-Eigenkapital-Verhältnis, das Kurs-Buchwert-Verhältnis und das Kurs-Zahlungsstrom-Verhältnis) und einem Schwerpunkt auf Unternehmen, die eine zunehmende Unternehmensdynamik und starke Fundamentaldaten aufweisen.

Research-orientiert

- Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass die Fundamentalanalyse am besten geeignet ist, die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens zu ermitteln, solide und idealerweise steigende Dividenden zu generieren.

Risikokontrolliert

- Durchführung von Risikokontrollen auf allen Stufen des Portfolioaufbaus des Teilfonds, um unbeabsichtigte Risiken zu minimieren.
- Festlegung von oberen und unteren Preisvorgaben (d. h. Best-Case- und Worst-Case-Kursstände, mit denen die aktuellen und künftigen Preisentwicklungen abgeglichen werden) vor dem Eingehen neuer Positionen.

Um die Anlagepolitik des Teilfonds zu realisieren, konzentriert sich der Anlageverwalter auf ein dreistufiges Verfahren.

SCHRITT 1: SCREENING DES AKTIENUNIVERSUMS

Ziel dieses Schritts ist die Überprüfung aller potenziellen US-Aktienpapiere unter Berücksichtigung der Zukunftsfähigkeit der Dividenden und des Wachstumspotenzials, der Bewertung (Ermittlung von Aktien, deren Wert nach Auffassung des Anlageverwalters

über dem derzeitigen Marktpreis des Wertpapiers liegt) und der Fundamentaldaten (grundlegende Eigenschaften und dargestellte Informationen, die für die Analyse der Gesundheit und Stabilität eines Unternehmens erforderlich sind) des jeweiligen Wertpapiers. Der Anlageverwalter setzt bei diesem Schritt auch quantitative Screenings (Bewertungsgrößen, Ergebnisdynamik und weitere quantitative Faktoren einer Aktie im Vergleich zu anderen) ein. Beide Methoden tragen dazu bei, infrage kommende Wertpapiere zu ermitteln. Die Research-Arbeit dieses Schritts wird schließlich in Schritt 2 mit der umfassenderen Fundamentalanalyse gebündelt.

SCHRITT 2: FUNDAMENTALANALYSE

Sobald eine Arbeitsliste von Wertpapieren ermittelt worden ist, führt der jeweilige Portfoliomanager des Anlageverwalters zusammen mit einem speziellen Research-Team des Anlageverwalters eine Fundamentalanalyse durch, wobei allerdings keine allgemeingültige Herangehensweise verfolgt wird. Die Fundamentalanalyse umfasst Gespräche mit der Führungsebene eines Unternehmens, die Erstellung von Finanzmodellen (für eine präzisere Voraussage des Preises oder der künftigen Ergebnisentwicklung eines Unternehmens) und die Überprüfung von Zulassungsanträgen (von dem Unternehmen bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde gemäß den gesetzlichen Vorschriften eingereichte Dokumente). Der beauftragte Analyst gibt schließlich auf Grundlage der oberen/unteren Preisvorgaben (erwartete Preisentwicklung eines Wertpapiers), der für die Anlagethese relevanten Faktoren des genannten Verfahrens (d. h. Bewertung, Fundamentaldaten, Geschäftsverbesserung, Dividendenaussicht) und der potenziellen Risiken eine Kaufempfehlung ab.

SCHRITT 3: AUFBAU DES PORTFOLIOS

Der Anlageverwalter trifft die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Wertpapier in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen wird und wie die Wertpapiere im Einzelnen gewichtet werden müssen. Bei diesem letzten Schritt ist es wichtig, dass Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesamtrisikoprofil des Portfolios des Teilfonds getroffen werden.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Optionen	Call-Optionen
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Optionsscheine Bezugsrechte für Aktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	S&P 500 NR Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Registrierung in Taiwan

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Taiwan registriert. Die folgenden Anlagebeschränkungen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, gelten für in Taiwan zum Verkauf zugelassene Teilfonds.

- Als in Taiwan registrierter Aktienteilfonds muss der Teilfonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien investieren.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
--------------------------------	-------------------

Obergrenze für den Commitment-Ansatz	40 % des Nettoinventarwerts
--------------------------------------	-----------------------------

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die

Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Short-Dated High Yield Bond Fund

NACHTRAG 30 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

LEI-Code	213800B8FEADSCHQLG79
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD A (Inc.) (M)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
EUR A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
EUR H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
EUR H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-EURIBOR

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
JPY H (Acc.) (hedged)	JPY	500.000	5 %	1,25 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY H (Inc.) (hedged)	JPY	500.000	5 %	1,25 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR
AUD H (Inc.) (hedged) (M)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR
CAD H (Inc.) (hedged) (M)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-CNH-HIBOR
CNH H (Inc.) (hedged) (M)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-CNH-HIBOR
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-SGD-SORA
SGD H (Inc.) (hedged) (M)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-SGD-SORA
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-DKK-CIBOR
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-NOK-NIBOR
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-SEK-STI-BOR

„N“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD N (Acc)	USD	5.000	5 %	1,60 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
EUR I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
EUR I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
JPY I (Acc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,75 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY I (Inc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,75 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
JPY W (Acc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY W (Inc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
AUD W (Inc) (hedged) (M)	AUD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR
CAD W (Inc) (hedged) (M)	CAD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR
HKD W (Inc) (hedged) (M)	HKD	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-HKD-HIBOR
CNH W (Inc) (hedged) (M)	CNH	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-CNH-HIBOR
SGD W (Inc) (hedged) (M)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-SGD-SORA
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-DKK-CIBOR
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-NOK-NIBOR

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-SEK-STI-BOR

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
EUR Z (Acc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
EUR Z (Inc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)

„L“-Anteile und „L (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD L (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
EUR L (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Sterling L (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling L (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
EUR X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
EUR X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY X (Inc.) (M)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY X (Inc.) (hedged) (M)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR

„Y“-Anteile und „Y (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD Y (Acc) *	USD	Keine	5 %	0 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
Sterling Y (Acc) (hedged) *	GBP	Keine	5 %	0 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)

* Diese Anteilsklasse ist für neue Anleger geschlossen.

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive Erträge zu erzielen, die den Cash-Referenzwert über einen gleitenden Zeitraum von drei Jahren übersteigen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel, indem er die Mehrheit seines Nettoinventarwerts, d. h. mehr als 50 % in ein Portfolio aus hochverzinslichen Anleihen (d. h. Anleihen, die vom Anlageverwalter als unterbewertet eingestuft sind), die im Allgemeinen innerhalb von drei Jahren fällig werden oder deren Fälligkeit dann erwartet wird.

Das übrige Vermögen kann in ein breites Spektrum aus Baranlagen, liquiden oder barmittelähnlichen Anlagen investiert werden (nachfolgend beschrieben unter „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“). In Zeiten der Marktunsicherheit kann der Teilfonds jedoch seine Zuteilung in hochverzinslichen Anleihen senken und einen Großteil seines Vermögens in Barmitteln, liquiden oder barmittelähnliche Anlagen investieren, um den Wert des Teilfonds zu schützen.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere (Obligationen, Schatzwechsel, Schuldverschreibungen, Anleihen, Darlehen, forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Schuldtitel, kurz- und mittelfristige Obligationen und Commercial Papers), die fest- und variabel verzinslich sein und sich umgekehrt proportional zu einem Referenzsatz verhalten können, kündbar sein können oder Wandelanleihen, d. h. aktienähnliche oder Aktienumwandlungsmerkmale

besitzen und von Staaten oder deren Behörden, lokalen Behörden, supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, (im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“) investieren.

Von Unternehmen ausgegebene Schuldtitel können mit entsprechenden Optionsscheinen erworben werden. Im Nachgang zu einem Geschäftsvorfall z. B. einer Umwandlung oder Umstrukturierung eines betreffenden Emittenten kann der Teilfonds Wertpapiere erhalten. Der Anlageverwalter kann entscheiden, diese Anlagen zu halten oder zu entfernen, wenn er unter Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen die Ansicht vertritt, dass dies dem besten Interesse des Teilfonds entspricht.

Der Teilfonds verfolgt einen Anlageansatz, der ökologische und soziale Merkmale durch den Ausschluss direkter Investitionen in Unternehmensemittenten bewirbt, die unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentliche Beteiligung in den folgenden Bereichen haben:

1. Tabakproduktion;
2. Abbau von Kraftwerkskohle, Kohleverstromung und unkonventionelle Öl- und Gasförderung (insbesondere Ölsande, Schiefergas und arktische Onshore-/Offshore-Öl- und -Gasförderung), es sei denn:
 - a) es handelt sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond, dessen Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen („grün“) und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden und/oder die von der EU-Taxonomie-Verordnung als

„ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert sind und die nach Auffassung des Anlageverwalters der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR entsprechen (nachstehend „Use-of-Proceeds Impact Bonds“) und/oder

- b) für unkonventionelle Öl- und Gasförderung, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat;
- c) für den Abbau von Kraftwerkskohle und die Kohleverstromung, wenn der Emittent über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt verfügt.

3. Produktion kontroverser Waffen;

4. Glücksspiel.

Eine wesentliche Beteiligung wird durch vom Anlageverwalter festgelegte Schwellenwerte für den Umsatz ermittelt. Diese Schwellenwerte für den Umsatz können je nach Tätigkeit unterschiedlich sein. Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen.

Der Teilfonds schließt auch eine direkte Investition in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters als in schwerwiegende ökologische, soziale oder Governance-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Diese Ermessensfreiheit berechtigt den Anlageverwalter nicht zur Aufnahme von Investitionen, die unter Berücksichtigung der verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds ansonsten ausgeschlossen werden würden,

gestattet dem Anlageverwalter aber stattdessen, die von externen Datenquellen ermittelten Ergebnisse zu hinterfragen und auf der Grundlage interner Analysen zu einem alternativen Ergebnis zu kommen, das die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds berücksichtigt, sollte der Anlageverwalter dies für angebracht halten. Zur Klarstellung, alle Emittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten,

damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR als Anlageziel hat, investiert der Teilfonds mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, einschließlich Use of Proceeds Impact Bonds, von Impact Issuers ausgegebener Wertpapiere und von Improving Issuers ausgegebene Wertpapiere. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Der Teilfonds wird direkt in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren und kann auch über FDI, so wie im Abschnitt „Verwendung von FDI“ unten erklärt, in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren. Bitte beachten Sie die Liste mit Sicherheiten/Instrumenten, die FDI und/oder Verschuldungsgrad umfassen, im Abschnitt mit der Überschrift „Verwendung von FDI“ weiter unten.

Der Teilfonds setzt FDI ein, um synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen einzugehen. Sie bieten die Möglichkeit, sich gegen Zahlungsausfälle und Ausfallerwartungen von Emittenten von Schuldtiteln abzusichern bzw. von diesen zu profitieren und können genutzt werden, um Einschätzungen zu der Entwicklung und Volatilität von Schuldtiteln und auf Schuldtiteln bezogenen Wertpapieren zum Ausdruck zu bringen.

Auf Grundlage der im nachstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ dargelegten Analyse kann der Teilfonds synthetische Short-Positionen halten, um:

- Long-Positionen abzusichern, d. h. die Verlustobergrenze des Teilfonds zu schützen, wenn ein Wertpapier oder ein Markt, in dem er engagiert ist, an Wert verliert;
- die Richtung eines Marktes, einer Anlageklasse (z. B. hochverzinslich, Bundesanleihen, wie oben in der Anlagepolitik dargelegt), Zinssätze oder einzelne Emittenten negativ einschätzen. Vertritt der Anlageverwalter beispielsweise die Auffassung, dass der Wert eines Marktes, einer Anlageklasse (wie oben dargelegt) oder eines bestimmten Emittenten fallen kann, würde der Teilfonds durch die synthetische Short-Position von dieser Entwicklung profitieren. Dies kann zum Beispiel durch den Verkauf von Staatsanleihen-Futures, den Kauf von Credit Default Swaps oder den Kauf von Put-Optionen erzielt werden; oder
- eine negative Risikoposition gegenüber Emittenten erhalten, die ausgeschlossen wurden oder gegen das Regime der Berücksichtigung wichtiger nachteiliger Auswirkungen verstoßen.

Zwar wird die Anzahl der synthetischen Short-Positionen im Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken, der Teilfonds wird in der Regel jedoch versuchen, ein erhebliches positives Engagement in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aufrechtzuerhalten.

Der Teilfonds ist insofern ein globaler Fonds, als seine Wertpapiere (d. h. die vorstehend genannten Wertpapiere) sich nicht auf eine bestimmte geografische Region, Branche oder einen bestimmten Sektor konzentrieren. Zu bestimmten Zeiten kann das Portfolio jedoch auf Anleihen konzentriert sein, die von Emittenten in einer beschränkten Anzahl von Ländern oder Regionen

ausgegeben werden. Dies könnte der Fall sein, weil der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine konzentrierte Position für den Teilfonds förderlich sein wird. Der Teilfonds kann über 20 % in Schuldtitel aus Schwellenländern anlegen, einschließlich „Brady Bonds“, Eurobonds hoheitlicher Schuldner, Unternehmensanleihen sowie Länderkredite, lokale Schatzwechsel, Schatzanweisungen und Anleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Geldmarktpapiere. Das Engagement in Schwellenländern kann auch Schuldtitel mit „Investment Grade“-Einstufung umfassen. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden. Jede solche Anlage wird nur an zulässigen Märkten vorgenommen werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Anlagen in den Teilfonds können Anlagen mit „Investment Grade“-Einstufung, „Sub Investment Grade“-Einstufung oder ohne Rating sein. Der Anlageverwalter stuft Wertpapiere, die zum Kaufdatum von einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating unter BBB- bewertet wurden, als Sub-Investment-Grade ein. Der Teilfonds kann zu 100 % in Wertpapiere mit Ratings unter „Investment Grade“ (Sub-Investment Grade) und Wertpapiere ohne Rating investieren (dies kann als gleichwertig zu Wertpapieren mit „Sub-Investment Grade“-Einstufung gelten). Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht gemäß den OGAW-Vorschriften an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, insbesondere in nicht börsennotierte Aktien und Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere. Ansonsten sind die Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren wird, an zulässigen Märkten, die in Anhang II zum Prospekt aufgeführt sind, notiert oder werden dort gehandelt.

Der Teilfonds kann für Liquiditäts- (siehe nachstehende Beschreibung) oder Anlagezwecke auch in liquide Mittel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds [„ETF“) und Geldmarktfonds) investieren, wenn diese OGA ein Engagement ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelstaatlichen Emittenten mit einer Bonität unter Investment-Grade ausgegeben und/oder garantiert sind. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, umfasst der Begriff „einzelstaatlicher Emittent“ seine Regierung oder eine öffentliche bzw. lokale Behörde.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, kann er in nicht auf US-Dollar lautende Anlagen investieren, die nicht unbedingt in US-Dollar abgesichert werden müssen.

DARLEHENSBEITRÄGE

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht besicherte Darlehensbeiträge und/oder Darlehensabtretungen investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei solchen Instrumenten um Geldmarktinstrumente handelt, die regelmäßig am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Zur Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten kann der Teilfonds jeweils in ein breites Spektrum liquider oder barmittelähnlicher Anlagen investieren, die als liquide Mittel und zur Deckung von Risiken gehalten werden, die durch den Einsatz von FDI entstehen. Unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. Marktcrash oder große Krise) kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % in liquide und barmittelähnliche Anlagen für die Verwaltung von Zahlungsströmen investiert werden.

Liquide oder barmittelähnliche Anlagen können u. a. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, Bankeinlagen und Obligationen sein, die von Staaten oder deren Behörden ausgegeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere und Instrumente, die von supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen und anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren, Instrumenten oder Anleihen zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Geldmarktfonds investieren, darin eingeschlossen irische OGAW, die von Insight Investment Funds Management Limited verwaltet und vom Anlageverwalter beraten werden.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGA)

Der Teilfonds kann darüber hinaus seine Anlageziele und seine Anlagepolitik verfolgen, indem er Positionen in OGA eingeht. Deren Anteil darf jedoch 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Jede Anlage in offenen ETF unterliegt einer Beschränkung auf die oben genannten 10 % und jede Anlage in geschlossenen ETF gilt als Anlage in ein Wertpapier, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

Die Organismen, in die der Teilfonds investiert, können auch von Insight Investment Funds Management Limited, dem Anlageverwalter oder durch mit diesen verbundene Unternehmen gemanagt werden.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

SOFR (90 Tage aufgezinst)

Angaben zum Referenzwert

SOFR (90 Tage aufgezinst) (der „Cash-Referenzwert“).

Der SOFR (Secured Overnight Financing Rate) ist eine breite Kennzahl für die Kosten für die Aufnahme von Tagesgeld, das durch US-Treasuries besichert ist; der SOFR wird von der Federal Reserve Bank of New York verwaltet.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert, an dem die Performance des Teilfonds über einen gleitenden annualisierten Zeitraum von drei Jahren vor Abzug von Gebühren gemessen wird.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

Der Referenzwert ist ein Cash-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt, und er wird nicht zur Messung verwendet, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist abhängig von den Einschätzungen des Anlageverwalters über bestimmte Unternehmen, weniger über die Geschäftsbereiche, in denen diese Unternehmen tätig sind oder über die Wirtschaft als Ganzes. Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, deren Schuldtitel er als unterbewertet (wie weiter unten ausgeführt) und ertragsreich im Vergleich zu ähnlichen Schuldtiteln ansieht. Insbesondere sucht der Anlageverwalter nach Unternehmen, die:

- ein positives Maß an liquiden Mitteln erzeugen, so dass sie ihre Kreditaufnahme verringern möchten, aber wo dies nicht im Preis ihrer Schulden dargestellt ist;
- ausstehende nachrangige Schulden haben (d. h. Schulden mit einem geringeren Rating und daher mit einem höheren Zinssatz versehen), die vor ihrer Hauptschuld fällig werden;
- die langfristig Probleme haben können, aber kurzfristig liquide sind und ihre kurzfristigen Schulden begleichen können.

Barmittel, liquide oder barmittelähnliche Anlagen können eingesetzt werden, um den Wert des Teilfonds bei dem %-Niveau zu sichern, der innerhalb des Teilfonds gehalten wird und abhängig ist von der Einschätzung des Anlageverwalters über die wirtschaftliche Gesundheit anhand von wesentlichen Wirtschaftsindikatoren wie Bruttonationalprodukt (BNP), Inflation und Zinssatzprognosen und Beschäftigungsdaten. Ist der Anlageverwalter beispielsweise besorgt, dass die Wirtschaft sich im Abschwung befindet, dann kann der Teilfonds seine Cash-Position verstärken.

Der Teilfonds will bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Bedenken gemäß ausführlicherer Beschreibung im Abschnitt Anlagepolitik ausschließen.

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.

- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt;
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
 - Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, SDGs) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 20 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
 - Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder

Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungs- und hypothesenbesicherte Wertpapiere, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Zins-Futures
Optionen	Zinsoptionen
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps („CDS“) (Einzeltitel und Index) Zinsswaps Währungsswaps Total Return Swaps (Einzelaktien, Index und Aktienkorb (im Fall des letzteren, dessen Basiswerte nach Sektor, geografisch oder nach anderen Charakteristika gruppiert werden können))
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Anleihen mit zugehörigen Optionsscheinen Callable Bonds Forderungsbesicherte (ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS) Wandelanleihen
Sonstiges	Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

FINANZINDIZES

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX Emerging Markets Index Markit CDX North American High Yield Index Markit iTraxx Asia Index Markit iTraxxEurope Index Markit iTraxxSenior Financials Index Markit iTraxxSubordinated Financials Index Markit iTraxx Crossover Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung des Anlageverwalters, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die

Aktienengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird.

Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden normalerweise am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt. Bei allen anderen ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des

Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Global Short-Dated High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung: 213800B8FEADSCHQLG79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakproduktion, aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung, aus der Herstellung umstrittener Waffen, aus dem Abbau und oder der Verstromung von Kraftwerkskohle und aus dem Glücksspiel erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs): (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich insgesamt mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in Use-of-Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die jeweils als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der SFDR einzustufen sind. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 20 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 20 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen und
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind

Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft.

Der Teilfonds investiert in drei Arten von nachhaltigen Anlagen:

- Use of Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Erlöse unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) als Leitwert für Umweltziele ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden sollen, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da mindestens 20 % ihrer Ertragsströme mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei die Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als Richtschnur für die Umweltziele dienen, oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Nachhaltige Anlagen können Investitionen umfassen, die darauf abzielen, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem sie einen Beitrag leisten zu:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable

Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomiekonform sein.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs gegenüber bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gemessen. Wenn ein PAI-Schwellenwert überschritten wird, wird die Anlage aus der Allokation des Teilfonds zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengekommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der

verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Die PAIs werden anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für eine PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag dargelegt, folgt der Teilfonds einer aktiv verwalteten kurzfristigen Anlagestrategie für globale Hochzinsanleihen. Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, deren Schuldtitel er als unterbewertet und ertragreich im Vergleich zu ähnlichen Schuldtiteln ansieht. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Wertpapieren auf der Grundlage ihrer ESG-bezogenen Merkmale zu verhindern oder zuzulassen.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds investiert insgesamt mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und schließt Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- Mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus der Produktion von Tabak erzielen;
- Mehr als 5 % der Einkünfte aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und mehr als 10 % der Einkünfte aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen (oder mehr als 30 % der Einkünfte aus dem Kohlebrennstoffmix für Versorger beziehen), mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen, es sei denn
 - a) es handelt sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond, dessen Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen („grün“) und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden und/oder die von der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert sind und die nach Auffassung des Anlageverwalters der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR entsprechen (nachstehend „Use-of-Proceeds Impact Bonds“) und/oder
 - b) für unkonventionelle Öl- und Gasförderung, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat;
 - c) für den Abbau von Kraftwerkskohle und die Kohleverstromung, wenn der Emittent über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt verfügt.
- An der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind;
- Mehr als 5 % der Einkünfte aus Glücksspielen erzielen;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



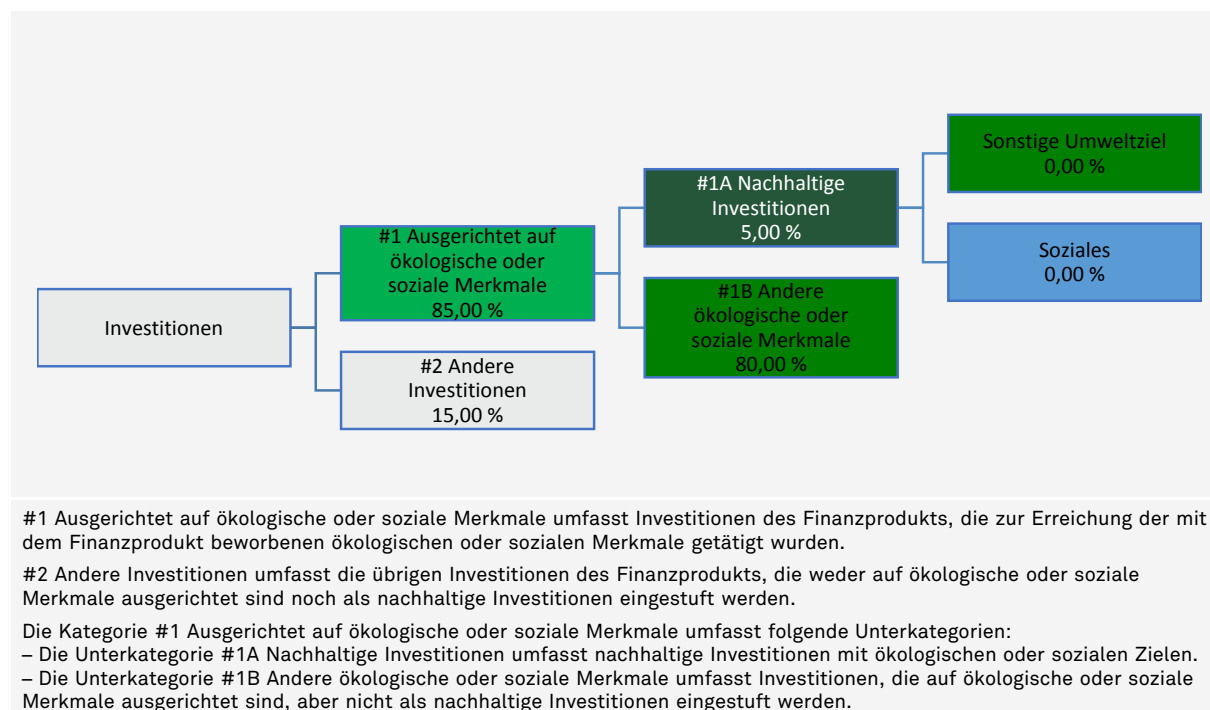
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds sowie die Vermögensallokation zwischen den Umweltzielen und sozialen Zielen sind allerdings nicht festgelegt und können von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds ist verpflichtet, insgesamt mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ausdrücklich ein Umweltziel oder ausdrücklich ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmten nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angabe in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder Merkmale verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher ausschließlich durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate (DFI) können eingesetzt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem sie ein indirektes Engagement in ESG-Titeln, die im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds einen besseren Score haben, und synthetische Short-Positionen in ausgeschlossenen Emittenten bieten, einschließlich derjenigen, die einen vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwert überschritten haben. Um Zweifel auszuschließen: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR zu erhalten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

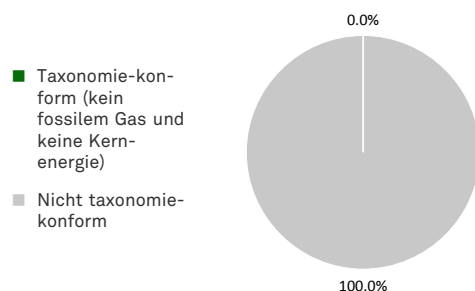
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

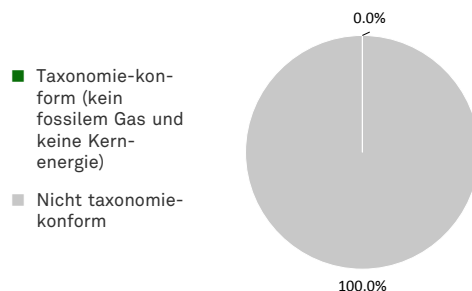
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon U.S. Municipal Infrastructure Debt Fund

NACHTRAG 31 VOM 30. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- In Bezug auf die „SY (Inc.)“-Anteile des Teilfonds können Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden. Ferner investiert der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Kommunalanleihen, und der Schwerpunkt des Teilfonds liegt eher auf der Erwirtschaftung von Erträgen als auf Kapitalwachstum.

LEI-Code	213800RGF16LW6526386
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, denen jede Anteilsklasse angeboten werden kann, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.) (M)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
HKD A (Inc.) (M)	HKD	50.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
AUD H (Inc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD H (Inc.) (M) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
AUD I (Acc.) (hedged)	AUD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
AUD I (Inc.) (hedged)	AUD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
HKD W (Inc.) (M)	HKD	150.000.000	5 %	0,40 %	0 %
SGD W (Inc.) (M)	SGD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.) (M)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Euro Z (Acc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Euro Z (Inc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %
CHF Z (Acc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %
CHF Z (Inc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

„SY“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD SY (Inc.) (M)	USD	5.000	5 %	1 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Mit dem Teilfonds sollen Erträge bis zu einer Höhe erzielt werden, die mit der Kapitalerhaltung zu vereinbaren ist.

ANLAGEPOLITIK

Um sein Anlageziel zu erreichen, ein hohes Ertragsniveau bei gleichzeitiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen, legt der Teilfonds überwiegend (d. h. mindestens 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in ein Portfolio von Kommunalanleihen an, die an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Kommunalanleihen sind Anleihen, die von einem Staat, einer Kommune, gemeinnützigen Unternehmensemittenten oder einem Zweckkreisverband wie Transitbehörden (d. h. unabhängigen, von lokalen Regierungen gesondert existierenden Zweckregierungseinheiten) in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben werden, um Infrastruktursektoren und Projekte zu finanzieren, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien und Besitzungen durchgeführt werden. Bestimmte nichtstaatliche Emittenten, vor allem Krankenhäuser, Hochschulen und Universitäten, werden steuerpflichtige Kommunalanleihen als gemeinnützige Unternehmensemittenten ausgeben. Dies kann die Emissionskosten senken, indem solche Emittenten die Kommunalanleihen direkt verkaufen können. Darüber hinaus können Kommunalanleihen, die von gemeinnützigen Unternehmensemittenten ausgegeben werden, in die wichtigsten globalen oder US-Gesamtanleihenindizes aufgenommen werden, wodurch die potenzielle Anlegerbasis für diese Kommunalanleihen erweitert wird.

Außer Kommunalanleihen kann der Teilfonds auch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in anderen Staats- und/oder Unternehmensschuldtitle und schuldtitlebezogenen Wertpapieren anlegen, die von der US-Bundesregierung oder ihren Behörden, internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben werden.

Staats- und/oder Unternehmensschuldtitle und schuldtitlebezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, können festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere sein (d. h. Kommunalanleihen, Variable Rate Demand Notes (VRDNs), Tender Option Bonds, Floating Rate Notes (FRNs), Schatzwechsel, Anleihen von staatlichen Stellen, Nullkuponanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente (d. h. Commercial Paper und Bankeinlagen), private Anlagen (d. h. 144A-Anleihen)) (nachstehend „Schuldtitle und schuldtitlebezogene Wertpapiere“).

Falls ein Anstieg der Zinssätze erwartet wird, kann der Anlageverwalter es in Erwägung ziehen, in FRNs anzulegen. Der Teilfonds kann in von Tender Option Bond Trust ausgegebene Restzinszertifikate anlegen, wenn dies eine kostengünstigere Option zum Engagement in Kommunalanleihen darstellt, als durch Anlagen in die zugrunde liegenden Kommunalanleihen selbst.

Der Teilfonds wird direkt in Schuldtitle und schuldtitlebezogene Wertpapiere investieren und kann auch über FDI, so wie im Abschnitt „Verwendung von FDI“ unten erklärt, in Schuldtitle und schuldtitlebezogene Wertpapiere investieren. FDI können eingesetzt werden, um Einschätzungen zu der Entwicklung und Volatilität von Schuldtitlen und schuldtitlebezogenen Wertpapieren zum Ausdruck zu bringen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Teersanden und Kraftwerkskohle sowie die Herstellung umstrittener Waffen.

Bei der Ermittlung von Emittenten, die grundlegende ökologische und/oder soziale Best-Practices-Mindeststandards erreichen, wird der Teilfonds direkte Investitionen in Emittenten ausschließen, die unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter („Datenanbieter“) eine wesentliche Beteiligung in den folgenden Bereichen haben:

1. Tabakproduktion;
2. Abbau von Kraftwerkskohle, Kohleverstromung und unkonventionelle Öl- und Gasförderung (insbesondere Ölsande, Schiefergas und arktische Onshore-/Offshore-Öl- und -Gasförderung), es sei denn:
 - das Engagement wird über die Verwendung eines Use of Proceeds Bond erreicht, dessen Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen („grünen“) und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden (nachstehend „Use of Proceeds Bonds“); und/oder
 - für unkonventionelle Öl- und Gasförderung, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat;
 - für den Abbau von Kraftwerkskohle und die Kohleverstromung, wenn der Emittent über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt verfügt.
3. Produktion kontroverser Waffen;
4. Glücksspiel.

Eine wesentliche Beteiligung wird durch vom Anlageverwalter festgelegte Schwellenwerte für den Umsatz ermittelt. Diese Schwellenwerte für den Umsatz können je nach Tätigkeit unterschiedlich sein. Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Emittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter (wie MSCI und ICE) ermittelten Bereichen. Die Daten werden herangezogen, um zu klären, ob ein Emittent den festgelegten Schwellenwert überschreitet und daher aus dem Teilfonds auszuschließen ist.

Alle potenziell in Frage kommenden Emittenten werden anhand des Ausschlusskriteriums einer wesentlichen Beteiligung beurteilt und das Universum aller geeigneten Investitionen, in die der Teilfonds investieren kann, wird entsprechend verringert.

Der Teilfonds schließt auch eine direkte Investition in Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters als in schwerwiegende ökologische, soziale oder

Governance-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Zur Klarstellung: Alle Unternehmensemittenten/unternehmensähnlichen Emittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Der Teilfonds kann auch FDI einsetzen, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und zwar auf einer „Look-Through-Basis“ der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Da die Umsetzung der Anlageausschlüsse von den betrieblichen und/oder technischen Systemen des Anlageverwalters und Dritter abhängig ist, kann es ferner jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der Bewertung der Auswirkung einer solchen Änderung durch den Anlageverwalter, (ii) der Verarbeitung dieser Bewertung durch verschiedene interne Systeme und Systeme Dritter und (iii) einer daraus resultierenden Änderung am Portfolio.

Darüber hinaus ist der Teilfonds bestrebt, positive ökologische und/oder soziale Investitionen zu bewerben, indem er darauf abzielt:

- gegenüber dem gemischten Referenzwert ein höheres Engagement in Use of Proceeds Impact Bonds einzugehen.
- das Ziel ist eine Kohlenstoffintensität, die unter dem Niveau des gemischten Referenzwerts liegt.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Der Teilfonds ist zwar bestrebt, in Übereinstimmung mit den oben genannten Verpflichtungen zu investieren, doch kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht oder aufrechterhalten wird, insbesondere in Zeiten mit Marktvolatilität. Diese Niveaus können im Zeitverlauf variieren und sich in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der Verfügbarkeit relevanter Investitionen, nicht wesentlich von dem gemischten Referenzwert unterscheiden.

Der Teilfonds wird in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder Sub-Investment-Grade (d. h. unter BBB- oder gleichwertig) bewertet sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen,

dass der Teilfonds nicht in Wertpapiere ohne Rating investieren darf. Mindestens 80 % der Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren darf, verfügen über Investment-Grade-Status und nicht mehr als 20 % der Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren darf, sind Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (Sub-Investment-Grade-Rating). Im Rahmen der Anlage des Teilfonds in Wertpapiere mit einem Sub-Investment-Grade-Rating dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere angelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anlage von einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating unterhalb von BB- bewertet wurden, und die Mindestbonität der Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds zum Zeitpunkt der Anlage anlegen darf, beträgt B- (oder ein gleichwertiges Rating) gemäß Bewertung von einer anerkannten Ratingagentur.

Im Fall von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen kreditbezogenen Instrumenten investiert der Teilfonds nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt nicht mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen.

Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen.

Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere (d. h. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere) investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds kann ferner in liquide Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Short-Positionen einzugehen.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGA)

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, in die solche Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen können, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestbonitätsrating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen kreditbezogenen Instrumenten mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating). Bei unterschiedlichen Ratings wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings angenommen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen Fonds (einschließlich ETF), bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

30 % Bloomberg U.S. Municipal Bond TR Index, 70 % Bloomberg Taxable U.S. Municipal Bond TR Index

Angaben zum Referenzwert

30 % Bloomberg U.S. Municipal Bond TR Index, 70 % Bloomberg Taxable U.S. Municipal Bond TR Index (der „gemischte Referenzwert“).

Der 30% Bloomberg U.S. Municipal Bond TR Index ist ein breit angelegter Referenzwert, der den auf US-Dollar lautenden, von der festen Steuer befreiten Anleihenmarkt mit Investment-Grade-Einstufung misst. Der Index enthält staatliche und lokale General Obligation Bonds, Ertragsanleihen, versicherte und vorerstattete Anleihen.

Der Bloomberg Taxable U.S. Municipal TR Bond Index (zu 70 %) ist ein breit angelegter Referenzwert, der den auf US-Dollar lautenden, fest besteuerten Kommunalanleihenmarkt mit „Investment Grade“-Einstufung misst.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des gemischten Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem und absolutem Ermessen Anlagen außerhalb des gemischten Referenzwerts tätigen kann. Obwohl erwartet wird, dass der Großteil der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen im gemischten Referenzwert vertreten ist und die Gewichtung der Anlagen ähnlich wie dort ausfällt, schreibt die Anlagestrategie dem Anlageverwalter jedoch nicht vor, inwieweit er vom gemischten Referenzwert abweichen darf.

Der gemischte Referenzwert ist ein breit angelegter Markt-Referenzwert, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht berücksichtigt. Es handelt sich daher nicht um einen Referenzwert für die Zwecke der SFDR, er kann jedoch zum Vergleich der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird von der teambasierten Philosophie des Anlageverwalters angetrieben, die bemüht ist, das Risikopotenzial zu diversifizieren und die Sektor- und Wertpapierauswahl sowohl der von der Steuer befreiten als auch der fest besteuerten Kupon-Kommunalinfrastrukturanleihen hervorzuheben. Emittenten von Kommunalschuldtiteln können sowohl in den USA fest besteuerte als auch von der US-Steuer befreite Kommunalinfrastukturanleihen ausgeben, und der Teilfonds kann diese kaufen. Die Besteuerung von Kupons, die von solchen besteuerten oder von der Steuer befreiten Anleihen stammen, ist jedoch für Nicht-US-Steuerzahler undifferenziert, und der Teilfonds zielt nicht darauf ab, von der Steuerbefreiung der von ihm gekauften Kommunalinfrastukturanleihen zu profitieren, und wird nicht unbedingt von diesen profitieren. Solche Anlagen werden auf der Grundlage ihrer hier näher beschriebenen Eigenschaften ausgewählt. Der Anlageverwalter wählt die vorgeschlagenen Anlagen des Teilfonds aus, wie es unter der vorstehenden Überschrift „Anlagepolitik“ näher beschrieben wird, indem unterbewertete Sektoren und Wertpapiere durch eine intensive fundamentale und quantitative Analyse erkannt werden. Der Anlageprozess des Anlageverwalters hebt die Erkennung von unterbewerteten Sektoren und Wertpapieren in den Märkten für Kommunalanleihen und steuerpflichtige Anleihen hervor. Der Fokus liegt auf der Nutzung der Ertragsanomalien in den kommunalen und steuerpflichtigen Sektoren, der Erkennung von unterbewerteten Wertpapieren und somit der genauen Bestimmung des relativen Werts zwischen bestimmten Anleihen. Durch die Analyseerfahrung und den kaufmännischen Scharfsinn des Anlageverwalters bemüht sich das Team, in Wertpapieren anzulegen, deren Preise im Verhältnis zu gleichwertigen Instrumenten höher sind, anstatt sich bei der Überrendite auf die Zinsprognose zu verlassen. Das engagierte und erfahrene Team der Kommunalanalysten des Anlageverwalters versucht, „stabile bis sich verbessernde“ Schuldverschreibungen zu erkennen, indem Hunderte von Emittenten regelmäßig unabhängig analysiert werden. Kreditanalysten befassen sich mit Angelegenheiten des neuen und des sekundären Markts und sprechen Empfehlungen zu Sektoren und Wertpapieren aus, die auf Fundamentaldaten, Marktbedingungen und Meinungen von externen Ratingagenturen basieren. Auf der Grundlage der vorgenannten Analyse durch den Anlageverwalter werden

Entscheidungen in Bezug auf Wertpapiere durch den voraussichtlichen Rückgang der fundamentalen Kreditwürdigkeitsprognose des Emittenten und die Erkennung unbegründet hoch bewerteter Wertpapiere beeinflusst.

Der Teilfonds will bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Bedenken gemäß ausführlicherer Beschreibung im Abschnitt Anlagepolitik ausschließen.

In Hinblick auf eine gute Unternehmensführung verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten/unternehmensähnlichen Emittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer Emittenten ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten/unternehmensähnlichen Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Regelung seiner geschäftlichen Aktivitäten einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Unternehmensführung, wie oben beschrieben, gemäß Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als Investitionsziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung

2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
 - Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 20 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen. PAI

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für

Positionen in Kommunal- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. In Anbetracht der Art der jeweiligen Unteranlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Zins-Futures (einschließlich Anleihe-Futures)
Optionen	Zinsoptionen Swaptions Anleiheoptionen (einschließlich Tender Option Bonds)
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Swaps	Zinsswaps Credit Default Swaps
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset Backed Securities) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities) Credit Linked Notes (CLN) Strukturierte Schuldverschreibungen

Eine Liste der zulässigen Märkte, an denen FDI notiert oder gehandelt werden können, ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung des Anlageverwalters, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	SOFR
	SONIA

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Registrierung in Taiwan

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Taiwan registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (mit einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % – 200 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	40 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der

Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann. Diese Informationen wurden in die obige Tabelle aufgenommen.

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 10 % und in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheitsleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 1. Dezember 2025 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden normalerweise am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt. Bei allen anderen

ausschüttenden Anteilsklassen (Inc) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc) werden die Dividenden normalerweise halbjährlich am 31. Dezember und am 30. Juni festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise entsprechend am oder vor dem 11. Februar und 11. August gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Mellon U.S. Municipal Infrastructure Debt Fund

Unternehmenskennung: 213800RGF16LW6526386

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt:

- einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet. Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakproduktion, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.
- Positive ökologische und/oder soziale Investitionen, die darauf abzielen:
 - gegenüber dem gemischten Referenzwert ein höheres Engagement in Use of Proceeds Impact Bonds einzugehen, und
 - das Ziel ist eine Kohlenstoffintensität, die unter dem Niveau des gemischten Referenzwerts liegt.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

Ausrichtung auf UN SDGs: (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich insgesamt mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in Use of Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die jeweils als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der SFDR einzustufen sind. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 20 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 20 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen;
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen und
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind.
- Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).
- Use of Proceeds Bonds: Eine Bewertung, ob der Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters erfolgreich und beständig ein höheres Engagement in Use of Proceeds Bonds als der gemischte Referenzwert hatte. Die Auswahl solcher Anleihen wird vom Anlageverwalter durch eine Analyse der Verwendung der Erlöse beurteilt. Dadurch stellt er fest, ob diese zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen verwendet werden.
- Kohlenstoffintensität: Eine Bewertung, ob nach Ansicht des Anlageverwalters die vermögensgewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds erfolgreich und beständig niedriger ist als die vermögensgewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des gemischten Referenzwerts. Die Kohlenstoffintensität wird auf Portfolioebene gemessen und vom Anlageverwalter anhand von Daten eines Drittanbieters bewertet.

In Bezug auf Unternehmensemittenten hat der Anlageverwalter für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt, wie unten in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dargelegt. Der Anlageverwalter nutzt externe Datenanbieter, um Umsatzschwellen sowie andere Daten zu überwachen. Emittenten, die gegen die Vorschriften verstoßen, werden auf eine Ausschlussliste gesetzt, die in den Anlageverwaltungssystemen geführt wird. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert. Wird die Ausschlussliste auf den neuesten Stand gebracht, wird das Portfolio überdies anhand der aktualisierten Liste neu bewertet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der Allokation in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds tätigte, besteht in positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen.

Der Teilfonds kann in drei Arten von nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da ihre Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden sollen, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden;
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da mindestens 20 % ihrer Einnahmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, oder ihre Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen;

- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR können Investitionen umfassen, die darauf ausgerichtet sind, positive Auswirkungen auf die Bereiche Umwelt und Soziales zu erzielen, indem sie einen Beitrag leisten zu:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomekonform sein.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Für die Emittenten von Kommunalanleihen werden die PAIs vom Anlageverwalter qualitativ überprüft, um festzustellen, ob sie verletzt wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht nicht das umfassende Kontroversen-Screening, das auf Daten von Drittanbietern wie MSCI und anderen basiert und das entweder direkt einen oder mehrere der Grundsätze verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt, zielt der Teilfonds auf ein hohes Ertragsniveau bei gleichzeitigem Kapitalerhalt ab, indem er überwiegend in ein Portfolio von Kommunalanleihen investiert. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Der Rahmen für die ESG-Ausschlüsse, zu dem die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dient dazu, Investitionen in Wertpapiere auf der Grundlage ihrer ESG-bezogenen Merkmale zu verhindern oder zuzulassen.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- ESG-Rating
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen, es sei denn:
 - das Engagement wird über Use of Proceeds Bonds erreicht; und/oder

- der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat;
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind;
- mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % der Einkünfte (oder gleichwertigen Einkünfte) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
 - das Engagement wird über Use of Proceeds Bonds erreicht; und/oder
 - der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze).

Außerdem werden sich die Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR auf mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts belaufen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

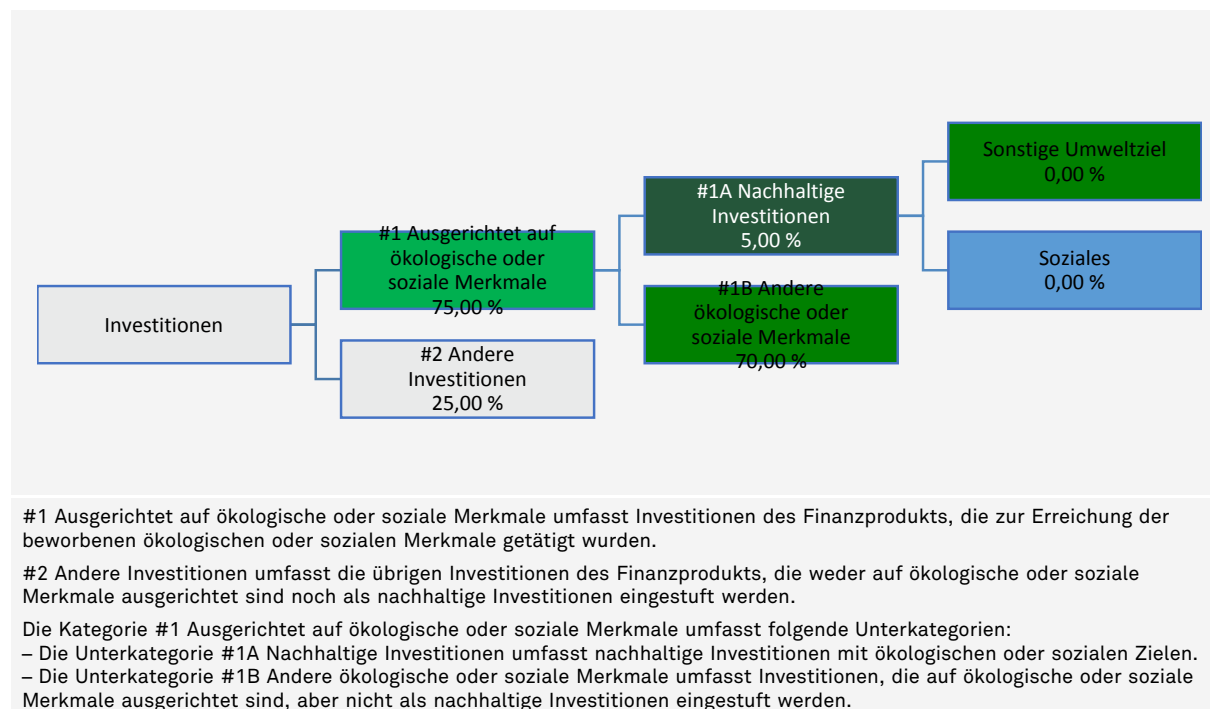
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 5 % seines NIW in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes und durch Allokationen zu bestimmten SFDR-konformen nachhaltigen Anlagen. Die nachfolgende Abbildung #1 stellt dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds danach, positive ökologische und/oder soziale Investitionen zu bewerben, indem er ein höheres Engagement in Use of Proceed Bonds als der gemischte Referenzwert anstrebt und auf eine Kohlenstoffintensität unterhalb des Niveaus des gemischten Referenzwerts abzielt. Wenn der Teilfonds in Übereinstimmung mit diesen Zielen investiert, zeigen die Zahlen in #1 ebenfalls, dass das Portfolio auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, die der Teilfonds durch die Präsenz dieser Investitionen bewirbt.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf „Look-Through-Basis“ demzufolge die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischen Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), einschließlich ETF, die i) zu Liquiditätszwecken oder ii) vorübergehend zu Anlagezwecken zwecks der Verwaltung von Zeichnungen und Rücknahmen eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds zu bewerben sucht, nicht weitgehend erfüllen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon Dynamic U.S. Equity Fund

NACHTRAG 32 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	213800HQ773S4SJS1B7
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 17:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	0,80 %	0 %
CHF H (Acc.)	CHF	5.000	5 %	0,80 %	0 %
CHF H (Inc.)	CHF	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,80 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,80 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,80 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,80 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,80 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,60 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CAD C (Acc.)	CAD	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CAD C (Inc.)	CAD	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CAD I (Acc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %
CAD I (Inc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,60 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Acc.)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Inc.)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„R“-Anteile und „R (hedged)“-Anteile							
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
USD R (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
USD R (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro R (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro R (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling R (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling R (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF R (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF R (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,60 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD

„D“-Anteile und „D (hedged)“-Anteile							
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
USD D (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
USD D (Inc)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro D (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro D (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling D (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling D (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF D (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF D (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CAD D (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CAD D (Inc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD

„S“-Anteile und „T (hedged)“-Anteile							
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
USD S (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
USD S (Inc)	USD	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro T (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro T (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling T (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling T (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF T (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF T (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
CAD T (Acc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CAD T (Inc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD

„U“-Anteile und „U (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
USD U (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
USD U (Inc)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro U (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro U (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling U (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling U (Inc) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF U (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF U (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CAD U (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CAD U (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD

„F“-Anteile und „F (hedged)“-Anteile*

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
USD F (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
USD F (Inc)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Euro F (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Mindest-rendite (Hurdle Rate)
Euro F (Inc) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling F (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
Sterling F (Inc) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF F (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CHF F (Inc) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CAD F (Acc.) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD
CAD F (Inc) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %	10 %	S&P 500 Net Total Return Index in USD

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Sterling E (Acc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Sterling E (Inc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CAD E (Acc.)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CAD E (Inc.)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CHF E (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CAD E (Acc.) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CAD E (Inc.) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Inc.)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Per-for-man-ce-ge-bühr

Soweit oben durch Hinzufügen einer Spalte mit der Überschrift „Performancegebühr“ angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen neben der jährlichen Managementgebühr Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr (die „Performancegebühr“). Der Satz, zu dem die Performancegebühr anzurechnen ist, wird in vorstehender Tabelle aufgeführt. Performancegebühren reduzieren den Wert Ihrer Anlage und die Anlagerendite, die Sie erhalten.

Die Performancegebühr für die jeweilige Anteilsklasse wird als der (in der vorstehenden Tabelle angegebenen) Satz für die Performancegebühr der Anteilsklassenrendite (wie nachfolgend definiert) berechnet, der über dem Mindestrenditesatz (wie nachfolgend definiert) liegt.

Die Performancegebühr wird für jeden Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember endet, berechnet (der „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Die „Anteilsklassenrendite“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist die Differenz in Prozent zwischen dem angeglichenen Nettoinventarwert an einem solchen Bewertungstag und dem angeglichenen Nettoinventarwert am vorangegangenen Bewertungstag.

Der „angeglichene Nettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse (welcher einen Aufschlag für sämtliche Gebühren und Aufwendungen enthält, einschließlich der jährlichen Managementgebühr und der operativen und verwaltungstechnischen Aufwendungen, die von der entsprechenden Anteilsklasse zu tragen sind, und in Angleichung der Dividendenausschüttungen), jedoch ohne Abzug einer Performancegebühr, die seit dem Beginn des Berechnungszeitraums aufgelaufen ist.

Die „Mindestrendite“ (Hurdle Rate) ist der in der vorstehenden Tabelle angegebene Satz und entspricht der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine Mindestrendite ist ein vorgegebenes Renditeniveau, das ein Fonds zum Erwirtschaften einer Performancegebühr übersteigen muss. Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit gegenüber dem S&P 500® Net Total Return Index ist im Basisinformationsblatt (PRIIP KID) für die jeweilige Anteilsklasse angegeben.

Der „Mindestrenditesatz“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist der prozentuale Unterschied zwischen der Mindestrendite an diesem Bewertungstag und der Mindestrendite am vorherigen Bewertungstag.

An jedem Bewertungstag wird ein angeglicherer Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse berechnet, für die die Performancegebühr berechnet wird. Wenn die Anteilsklassenrendite den Mindestrenditesatz übersteigt, fällt eine Performancegebühr an.

Übersteigt die Anteilsklassenrendite nicht den Mindestrenditesatz, wird die Performancegebühr verringert (nicht unter null). Die Performancegebühr wird um einen Betrag verringert, welcher (gemäß der vorstehenden Tabelle) mit einem Prozentsatz der Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz (die „negative Rendite“) berechnet wird, multipliziert mit den im Umlauf befindlichen Anteilen. Sofern die Performancegebühr auf null verringert worden ist, fällt solange keine neue Performancegebühr an, bis (i) die kumulierte Anteilsklassenrendite den kumulierten Mindestrenditesatz seit Beginn des Berechnungszeitraums übersteigt.

Rückforderung – Nach einem Berechnungszeitraum, in dem keine Performancegebühr berechnet wurde, wird solange keine Performancegebühr auflaufen, bis die kumulierte Anteilsklassenrendite (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Rechnungsjahres, in dem eine Performancegebühr berechnet wurde) den kumulierten

Mindestrenditesatz (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Rechnungsjahres, in dem eine Performancegebühr berechnet wurde) übersteigt.

Wenn seit der Auflegung einer Anteilsklasse keine Performancegebühr berechnet wurde, wird solange keine Performancegebühr auflaufen, bis die kumulierte Anteilsklassenrendite (seit Auflegung dieser Anteilsklasse) den seit Auflegung dieser Anteilsklasse aufgelaufenen kumulierten Mindestrenditesatz übersteigt.

Die an jedem Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen oder Übertragungen möglich sind.

Die Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt netto realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge sowie netto realisierte und nicht realisierte Kapitalverluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Folglich können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach nie realisiert werden.

Eine positive Performance kann durch Marktbewegungen sowie durch eine aktive Portfolioverwaltung generiert werden. Dies kann zu Fällen führen, in denen ein Teil der Performancegebühr basierend auf Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr ist nicht manipulierbar und wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Berechnungszeitraum zahlbar. Eine fällige Performancegebühr wird normalerweise innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ende jedes Berechnungszeitraums, dem Datum einer Rücknahme, dem Datum einer Verschmelzung (vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), dem Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen gezahlt.

ES FOLGEN BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER PERFORMANCEGEBÜHR

Bitte beachten Sie, dass das Performancegebühr-Modell vorsieht, dass Performancegebühren erhoben werden, wenn der Teilfonds die Mindestrendite übertroffen hat, insgesamt aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Be-wertungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berech-nungs-zeit-raums	Mindest-rendi-te-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inventar-wert am Ende des Berech-nungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (1. Jahr)	105 Pen-ce	102 Pen-ce	3 Pen-ce	0,3 Pen-ce	104,7 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem ange-gliche-nen Netto-inventar-wert von 105 Pence am Ende des ersten Jahres, was höher ist als der Mindest-rendite-satz von 102 Pence, und die Über-rendite von 3 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Per-for-mance-gebühr von 0,30 Pence gezahlt.
31. Dezember (2. Jahr)	95 Pen-ce	106 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	95 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem angeglichenen Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres, was niedriger ist als der Mindest-rendite-satz von 106 Pence. Deshalb wurde keine Performancegebühr gezahlt.
31. Dezember (3. Jahr)	104 Pen-ce	105 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	104 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem ange-gliche-nen Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres, was niedriger ist als der Mindest-rendite-satz von 105 Pence. Deshalb wurde keine Performancegebühr gezahlt.

Be-wertungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Mindest-rendite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (4. Jahr)	110 Pen-ce	108 Pen-ce	2 Pen-ce	0,20 Pen-ce	109,8 Pen-ce	Die Entwicklung des ange-gliche-nen Netto-inventar-werts im Berechnungs-zeit-raum führte zu einem angeglichenen Netto-inventar-wert von 110 Pence am Ende des vierten Jahres, was höher ist als der Mindest-rendite-satz von 108 Pence, und die Über-rendite von 2 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Performancegebühr von 0,20 Pence gezahlt.

* Als Überrendite wird die Outperformance der Anteilklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz bezeichnet

**10 % der Überrendite

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds zielt darauf ab, den S&P 500® Net Total Return Index (der „Index“) mit einem ähnlichen Volatilitätsniveau wie der Index über drei bis fünf Jahre vor Gebühren und Aufwendungen zu übertreffen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel, indem er den Großteil seines Nettoinventarwerts in US-Aktien anlegt, die den Index ausmachen. Der Teilfonds wird mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts direkt in die Komponenten des Index investieren. Er kann zudem indirekt über FDI in die Indexkomponenten investieren. Der Teilfonds kann sich ebenfalls in US-Schuldtitel laut nachfolgenden detaillierten Ausführungen engagieren und hält Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen laut näherer Beschreibung in nachfolgendem Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheitsleistungen“.

Der Teilfonds engagiert sich im Index, indem er direkt in die dem Index zugrunde liegenden Aktien investiert, sowie indirekt über FDI. Weitere Einzelheiten sind dem nachfolgenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ zu entnehmen. Der Index stellt den US-Aktienmarkt dar und umfasst einen breiten Querschnitt der Elemente der US-Wirtschaft. Der Index wird als Teil der Anlagestrategie des Teilfonds verwendet, weil er den US-Aktienmarkt darstellt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Da der Teilfonds allerdings nicht darauf abzielt, den Index nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht notwendigerweise von einer Neugewichtung, damit verbundenen Kosten oder Aktiengewichtungen im Index betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.standardandpoors.com

Der Teilfonds legt direkt in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren (Schatzwechsel und Anleihen) an, die fest- oder variabel verzinslich sein können, und von der US-Regierung oder deren Behörden, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden (nachfolgend „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“). Die

Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sollen zum Zeitpunkt des Erwerbs vorwiegend Wertpapiere mit einem „Investment-Grade“-Rating seitens einer anerkannten Ratingagentur sein oder aber ohne Rating, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs vom Anlageverwalter als „Investment-Grade“ eingestuft. Der Teilfonds kann zudem über FDI, so wie nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ erläutert, in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem Einzelstaat mit einer Bonität unter „Investment Grade“ ausgegeben oder garantiert sind. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, umfasst der Begriff „Einzelstaat“ ein Land, seine Regierung, eine öffentliche oder lokale Behörde oder die verstaatlichte Industrie dieses Landes.

Der Teilfonds kann synthetische Short-Positionen, Hebelwirkung und Optionen als defensive Instrumente für das Risikomanagement einsetzen, aber auch um bei sinkenden Preisen positive Renditen zu erzielen. In Übereinstimmung mit der Strategie des Teilfonds kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zum Leerverkauf von US-Treasuries nutzen. Der Umfang der Short-Positionen innerhalb des Teilfonds hängt somit davon ab, wie der Anlageverwalter die Anlage bzw. das Risikoniveau des Teilfonds einschätzt. Der Umfang der Short-Positionen wird die Risiko- und Volatilitätsrisiken des Teilfonds widerspiegeln. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Long- und Short-Positionen“.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen, wie nachstehend im Detail aufgeführt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht gemäß den OGAW-Vorschriften an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, insbesondere in nicht börsennotierte Aktien sowie Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs wird der Teilfonds

in Vermögenswerte (einschließlich FDI) anlegen, die an den zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden und in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGA)

Der Teilfonds kann darüber hinaus seine Anlageziele und seine Anlagepolitik verfolgen, indem er Positionen in OGA eingeht. Deren Anteil darf jedoch 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Jede Anlage in offenen ETF unterliegt einer Beschränkung auf die oben genannten 10 % und jede Anlage in geschlossenen ETF gilt als Anlage in ein Wertpapier, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Die OGA, in die der Teilfonds investiert, können auch vom Anlageverwalter oder durch mit diesem verbundene Unternehmen verwaltet werden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Solche Umstände beinhalten, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie gegebenenfalls erforderlich machen, das Halten von Bareinlagen für anstehende Anlagen, um Rücknahmen nachzukommen und Aufwendungszahlungen zu erleichtern oder um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Schuldtitel sowie schuldtitelbezogene Wertpapiere und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

S&P 500® Net Total Return Index

Angaben zum Referenzwert

S&P 500® Net Total Return Index (der „Index“)

Der Index gilt weitgehend als das beste Einzelmaß für US-Aktien mit hoher Marktkapitalisierung. Es sind mehr als 9,9 Bio. USD indexiert oder auf den Index ausgerichtet, und die indexierten Vermögenswerte umfassen circa 3,4 Bio. USD dieses Gesamtwerts. Der Index umfasst 500 führende Unternehmen und deckt ca. 80 % der verfügbaren Marktkapitalisierung ab.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann. Die Aktienanlagen des Teilfonds sind Komponenten des Index. Die Anlagestrategie gibt dem Anlageverwalter Spielraum, von den Positionen des Indexes abzuweichen, während sie über einen Zeitraum von fünf Jahren eine mit dem Referenzwert vergleichbare Volatilität gewährleistet.

ANLAGESTRATEGIE

Die dynamische US-Aktienstrategie des Anlageverwalters basiert auf der Pionierarbeit im Bereich der Indexierung und der fundamentalen Bewertung. Der Anlageverwalter

nutzt das folgende Verfahren, um die relative Attraktivität von Aktien, Anleihen und Barwerten zu vergleichen und daraufhin eine Auswahl der Anlagen zu treffen:

Schritt 1: Prognose der zukünftigen Rendite der Aktien, Anleihen und Barwerte im Rahmen des Anlageportfolios des Teilfonds auf der Grundlage der langfristigen Erwartungen an Aktiengewinne, Rentenerträge und Zinssätze der Bankkonten.

Schritt 2: Prognose der Performance von Aktien, Anleihen und Barwerten im Verhältnis zueinander unter verschiedenen Marktbedingungen.

Schritt 3: Kombination der Renditeprognosen in Schritt 1 und Schritt 2, um ein Portfolio der Positionen mit den bestmöglichen Risiko- und Renditemerkmalen zu erhalten.

Schritt 4: Der Anlageverwalter wird die effizientesten Wertpapiere ermitteln, um das Portfolio umzusetzen, zu dem man in Schritt 3 gelangt ist. Zu diesen Wertpapieren können physische Wertpapiere und FDI zählen. Nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Verwendung von FDI“ weiter unten zu entnehmen.

Schritt 5: Um die Volatilität des Portfolios auf dem geforderten Niveau zu verwalten, überwacht der Anlageverwalter kurzfristige Marktbewegungen und aktualisiert diese in seinem Anlageausblick. In Zeiten größerer Marktvolatilität oder wahrscheinlicher Rezession wählt der Anlageverwalter Anlagen aus, die das Risiko des Teilfonds senken sollen.

Schritt 6: Tägliche Überwachung des Portfolios. Der Anlageverwalter wiederholt dieses Verfahren jeden Geschäftstag, um Änderungen an den Renditen oder den Risiken zu erfassen.

Beim Einsatz dieses Verfahrens versucht der Anlageverwalter Zeiträume festzustellen, in denen Aktien im Verhältnis zu anderen Engagements (d. h. Anleihen und Barwerte) günstig oder teuer erscheinen, um seine Anlagen auszuwählen. Erscheinen Aktien im Verhältnis zu den anderen Engagements günstig, dann wird der Anlageverwalter Aktien mit einem geringen Leveragebetrag übergewichten. Erscheinen die Aktien teuer, dann wird der Anlageverwalter Aktien untergewichten, während er weiterhin mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in physische Aktien oder in mit Aktien verbundene FDI anlegt. Leverage kann auch für Zwecke des Risikomanagements genutzt werden. Ein Beispiel für die Nutzung von Leverage für Zwecke des Risikomanagements wäre, US-Schatzobligationen auf Einschuss zu kaufen. Das Engagement in US-Schatzobligationen soll erwartungsgemäß die Auswirkungen von Preisrückgängen der US-Aktien auf das Portfolio abmildern. Kurz gesagt, der Anlageverwalter teilt aktiv Vermögenswerte an US-Aktien, US-Treasuries und am US-Kassamarkt zu, und zwar auf der Grundlage seiner Rendite-, Risiko- und Korrelationsprognose.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Aufgrund des Anlageziels, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des Teilfonds – sie sehen eine Allokation des Teilfonds zu US-Aktien über einen Standardindex vor – hat der Anlageverwalter begrenzte Flexibilität, um von der Positionierung des Indexes abzuweichen. Deshalb ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass Nachhaltigkeitsrisiken für diesen Teilfonds nicht relevant sind. Dementsprechend bezieht der Anlageverwalter keine Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein. Aufgrund der Diversifizierung des Teilfonds hat der Anlageverwalter jedoch festgestellt, dass das Nachhaltigkeitsrisiko des Teilfonds minimal ist.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Aktienindex-Futures Anleihen-Futures
Optionen	Aktioptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Anleiheoptionen Optionen auf Aktien-Futures Optionen auf Anleihen-Futures

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	S&P 500 NR Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Brutto-Long-Engagement durch FDI wird insgesamt voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Brutto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	S&P 500 NR Index
Obergrenze für das Brutto-Leverage	100 % – 500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Sustainable Global Multi-Asset Fund

NACHTRAG 33 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	2138002A693E30JMX948
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Sterling E (Acc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Sterling E (Inc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
CHF E (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
CAD E (Acc.) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %
CAD E (Inc.) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,55 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds zielt auf eine Gesamtrendite aus langfristigem Kapitalwachstum und Erträgen mittels eines dynamischen Multi-Asset-Ansatzes zur Vermögensallokation und zur Auswahl von Wertpapieren, die den Kriterien des Anlageverwalters zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung („ESG“) sowie Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, ab.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds mit einer Vielzahl von Vermögenswerten, der bestrebt ist, sein Ziel durch eine uneingeschränkte, dynamische Portfoliostrukturierung zu erreichen.

Der Teilfonds kann in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, darunter Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien, Partizipationsscheine („P-Notes“), einschließlich Low Exercise Price Options („LEPOs“) und Low Exercise Price Warrants („LEPWs“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds, einschließlich börsennotierter Investmentfonds, sowie aktienbezogene FDI wie im Abschnitt „Verwendung von FDI“ unten aufgeführt (nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann ebenfalls in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, darunter Schuldverschreibungen, Einlagen, Schuldtitel einschließlich Unternehmensanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand, variabel- und festverzinsliche Schuldtitel mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder mehr, forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (ABS und MBS) und Anleihen, die fest- oder variabel verzinslich sein können und von Staaten oder deren Behörden, lokalen Behörden, supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder in Schuldtitel-FDI (alle im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“), die im nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift „Verwendung von FDI“ aufgeführt sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die der Teilfonds hält, können Investment-Grade-Qualität, Sub-Investment-Grade-Qualität oder kein Rating aufweisen. Der Anlageverwalter stuft Wertpapiere, die zum Kaufdatum von einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating unter BBB- bewertet wurden, als Sub-Investment-Grade ein. Der Teilfonds kann mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere unter Investment-Grade-Rating investieren.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren anlegen, die von einem einzelstaatlichen Emittenten (einschließlich dessen Regierung oder öffentlicher bzw. lokaler Behörde) mit einer Bonität unterhalb von Investment Grade (d. h. BB+ oder niedriger) laut einer anerkannten Ratingagentur ausgegeben und/oder garantiert werden. Diese Anlagen basieren auf der professionellen Einschätzung des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für eine Anlage eine günstige/positive Einschätzung des staatlichen Emittenten, Potenzial für ein höheres Rating und erwartete Änderungen am Wert dieser Anlagen durch veränderte Ratings zählen. Bitte beachten Sie, dass die Ratings von staatlichen Emittenten sich von Zeit zu Zeit verändern können und die vorgenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden und je nach verändertem Rating einer Änderung unterliegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in strukturierten Schuldverschreibungen anlegen.

Der Teilfonds kann ferner über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), Wertpapiere, die an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, darunter Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) und börsengehandelte Fonds („ETF“), in Rohstoffe, Immobilien und Infrastruktur investieren. Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann zudem unter bestimmten Umständen ein hohes Niveau an Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds investiert überwiegend (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) in Wertpapiere Emittenten, welche die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Identifizierung von Emittenten, die nachweisen können, dass sie nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgen oder von nachhaltigen Staatsanleihen (wie zutreffend) mit der Fähigkeit, Renditen zu erwirtschaften, die im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds stehen. Unternehmensemittenten, die nachhaltige Geschäftspraktiken nachweisen, sind solche Emittenten, die die wesentlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit und der Produkte eines Emittenten auf die Umwelt und die Gesellschaft in einer positiven Art und Weise managen, beispielsweise durch eine effizientere oder geringere Nutzung natürlicher Ressourcen oder die Bereitstellung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung. Staatliche Emittenten, die nachhaltiges Verhalten nachweisen, sind solche Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Fortschritte in Bezug auf ESG-Faktoren entweder positiv managen oder nachweisen.

Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Politik, die die Reduzierung der CO₂-Emissionen oder das Ziel der Korruptionsprävention unterstützen könnte.

Investitionen müssen die verbindlichen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu bewerben. Dies sind die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die mit dem Klimaqualifizierungstest des Anlageverwalters übereinstimmen
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen (z. B. Unternehmen mit einer effizienteren oder geringeren Nutzung natürlicher Ressourcen oder solche, die Zugang zu Gesundheitsversorgung bieten)
- Anlagen in staatliche Emittenten, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen.

Insbesondere ist der Anlageverwalter bemüht:

- Emittenten zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet.
- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen

- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen
- Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmensemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:
 - die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
 - die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.
- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen.
- Unternehmen zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu können auch solche Unternehmen gehören, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, wie z. B. eine effizientere oder geringere Nutzung natürlicher Ressourcen oder der Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

Alle Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Der Teilfonds kann global investieren, und obwohl kein Schwerpunkt auf einer bestimmten geografischen Region, Branche oder einem bestimmten Sektor liegt, kann er von

Zeit zu Zeit in bestimmten Branchen oder Sektoren, einschließlich Schwellenländern und den Vereinigten Staaten, konzentriert sein. Der Teilfonds kann mehr als 40 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern, einschließlich Indien und China, investieren. Bei der Erwägung von Anlagen in Schwellenländern schließt der Anlageverwalter ausdrücklich Unternehmen aus, die auf internationalen oder sonstigen Sanktionslisten aufgeführt sind.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren kann der Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte übertragbare Wertpapiere und zugelassenen Geldmarktinstrumenten müssen die Investitionen des Teilfonds in Wertpapiere und FDI an den in Anhang II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sein oder an diesen gehandelt werden.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren, die nicht unbedingt über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben. Ferner kann der Teilfonds aktive Währungspositionen auf andere Währungen als den USD eingehen, um die Einschätzung des Anlageverwalters zu Währungen zum Ausdruck zu bringen, um dazu beizutragen, dass der Teilfonds sein Kapitalwachstum erhöhen kann. Zu diesem Zweck können FDI wie Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures oder Optionen auf Währungs-Futures verwendet werden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen, auch wenn aktive Währungspositionen keinen zentralen Teil der Anlagestrategie des Teilfonds bilden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der

Teilfonds jedoch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen) und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren, Instrumenten oder Anleihen zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

60 % MSCI AC World NR Index, 40 % JP Morgan Global Government Bond Index TR Index

Angaben zum Referenzwert

60 % MSCI AC World NR Index, 40 % JP Morgan Global Government Bond Index TR Index (der „gemischte Referenzwert“).

Der MSCI AC World Index umfasst die meisten der global verfügbaren Aktien-Anlagemöglichkeiten und ist ein umfassender Indikator des globalen Aktienmarkts.

Der JP Morgan Global Government Bond Index TR ist ein Index für festverzinsliche Staatsschulden. Der Index misst die Gesamterträge aus der Anlage in einer Anzahl von Industrieländermärkten für Staatsanleihen.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des gemischten Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem und absolutem Ermessen Anlagen außerhalb des gemischten Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des gemischten Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom gemischten Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom gemischten Referenzwert abweichen darf.

Weder der gemischte Referenzwert noch die beiden breit angelegten Referenzwerte für den Markt (aus denen der gemischte Referenzwert besteht) berücksichtigen ESG-Faktoren. Der gemischte Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist ein uneingeschränkter globaler Fonds mit einer Vielzahl von Vermögenswerten. Zuteilungen liegen im Ermessen des Anlageverwalters, wie vorstehend beschrieben, querschnittlich durch die Anlageklassen. Das Engagement der Anlageklassen ist nicht auf eine bestimmte geografische Region, Branche oder einen bestimmten Sektor fokussiert. Der Teilfonds kann daher 100 % in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten anlegen, 100 % in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren oder eine Mischung all der vorstehend unter der Überschrift „Anlagepolitik“ beschriebenen Anlageklassen investieren.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft ist in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlagethemen, Fundamentalanalyse und Titelbewertung. Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Die strukturelle Änderung umfasst mehrere Änderungen, wie z. B. ökologische, wirtschaftliche, technologische und demografische Veränderungen, welche den Kontext für die Anlageanalyse und Entscheidungsfindung liefern. Diese helfen dem Anlageverwalter, Bereiche mit potenziellen Chancen und Risiken sowohl auf der Ebene der Anlageklasse als auch auf Einzeltitelebene zu identifizieren. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelbewertung durch den Anlageverwalter, eine Liste möglicher Anlagen für den Teilfonds zu bestimmen. Die Titelbewertung besteht aus einer detaillierten Analyse auf der Grundlage einer großen Vielfalt an finanziellen Kennzahlen und Research sowie der Berücksichtigung von Risiken, Chancen und Problemen im Bereich ESG. Bei der Anlage in Wertpapieren erwägt der Anlageverwalter die Auswirkung dieser Anlagen auf den Gesamtaufbau des Teilfonds, wie das Engagement in Anlageklassen, die Größe jeder Wertpapierposition und die Merkmale des Anlagerisikos der Wertpapiere an sich.

Der Anlageprozess des Teilfonds schließt die Anwendung der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters ein, der Emittenten identifiziert und vermeidet, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet, und gleichzeitig solche Unternehmen identifiziert, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu steuern. Bei der Bestimmung, ob ein Emittent die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent: (i) nachhaltige Geschäftspraktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. bezogen auf Stabilität und Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) verfolgt und (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen Fußabdruck des Emittenten, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsgremien) zu steuern.

Zu Emittenten, die nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgen, können auch solche gehören, die sich ausdrücklich einer verbesserten ökologischen und/oder sozialen Wirkung verpflichtet haben, was zu einer Transformation ihres Geschäftsmodells führen wird. Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter in einen Emittenten investiert, der in ökologischer oder sozialer Hinsicht nachweislich an potenziell schädlichen Aktivitäten beteiligt ist. Dies kann für bestimmte Emittenten eintreten, deren Aktivitäten oder Betriebsabläufe in der Regel aufgrund eines alten Geschäftsmixes in der Vergangenheit schlechte

ökologische oder soziale Ergebnisse hervorgebracht haben, die aber jetzt in zukünftige Bedürfnisse investieren und sich positiv an diese anpassen (darunter können beispielsweise Energieunternehmen fallen, die sich auf einen Übergang zu einer Welt mit geringerem CO₂-Ausstoß vorbereiten). Ebenso kann der Teilfonds in einen Emittenten investieren, dessen positive umweltbezogene und soziale Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden.

Bei der Bestimmung, ob ein Emittent die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die qualitativer und quantitativer Natur sind.

Die Anlagen des Teilfonds müssen auch nach dem Erstkauf die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters fortlaufend erfüllen, und der Anlageverwalter bewertet das Nachhaltigkeitsrisiko, dem ein Emittent ausgesetzt sein kann, auf dieselbe Weise, wie es vor dem Erstkauf beurteilt würde.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds und währungsbezogene FDI (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“)) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in einen Emittenten investiert, für den die Vermutung gilt, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Aufgrund der Art der individuellen Anlagearten, in die der Teilfonds investiert, kann der Anlageverwalter bei seiner Bewertung unterschiedliche Prozesse und Techniken anwenden. So kann sich zum Beispiel der Prozess, mit dem der Anlageverwalter Unternehmensemittenten bewertet, von dem Ansatz für staatliche Emittenten unterscheiden, für deren Bewertung unter Umständen andere Inputfaktoren verwendet werden.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. Gute Unternehmensführung

2. Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) von Umweltzielen oder sozialen Zielen
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - a) Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten:
 - i) bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - ii) Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvollen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - b) Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - c) Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber prüfen, 1) ob sie die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters noch erfüllt und weiterhin gehalten werden kann, ob 2) die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 3) ob die Anlage verkauft werden sollte.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Der Teilfonds unterliegt den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, deren Einhaltung erreicht wurde.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Optionen	Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Optionen auf Staatsanleihen-Futures Anleiheoptionen Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Optionen auf Aktien-Futures Optionen auf Volatilitäts-Indizes Swaptions
Futures	Futures auf Währungen und Optionen auf Währungs-Futures Aktien-Futures oder Futures auf Aktienindizes Futures auf Staatsanleihen Futures auf Volatilitäts-Indizes
Swaps	Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Akte/Aktien Index-/Sektorswaps Credit Default Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Zinsswaps
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Optionsscheine Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset Backed Securities) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities) Strukturierte Schuldverschreibungen
Sonstige Instrumente	Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Anleihen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs). Differenzkontrakte (CFD)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden

Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx CDS Index
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Borsa Istanbul 30 Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE All Share Index FTSE World Index Hang Seng Index KOSPI Index MDAX Index MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/ASX 200 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index Stoxx Europe Small 200

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter erwartet jedoch nicht, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFTs 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Sustainable Global Multi-Asset Fund

Unternehmenskennung: 2138002A693E3OJMX948

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die mit dem Klimaqualifizierungstest des Anlageverwalters übereinstimmen.
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben.
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen, und zwar durch die Art, wie sie ihren internen Geschäftsbetrieb führen. Ein Beispiel für ein solches Unternehmen könnte ein Unternehmen sein, das ESG-Faktoren in seinen Geschäftsbetrieb integriert und dies durch solide Klimaziele, Recyclingprogramme und Verpflichtungen zu existenzsichernden Löhnen nachweist. Aufgrund des breiten Spektrums an Unternehmen, in die investiert wird, zeichnen sich nicht alle Unternehmen durch diese spezifischen Merkmale aus.
- Anlagen in staatliche Emittenten, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:
 - 1.1 in den folgenden Sektoren, die durch den Global Industry Classification Standard (GICS) definiert sind, tätig sind: Materialien, Industrie, Versorgungsunternehmen und Energie; und
 - 1.2 die ein Geschäft haben – wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt –, das mit einem Szenario unvereinbar ist, in dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau hinaus steigen; und
 - 1.3 keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben, wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.
2. 0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.
3. Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.
4. Alle Anlagen in staatlichen Emittenten müssen entweder eine starke aktuelle Positionierung aufweisen und/oder Fortschritte im Hinblick auf das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren nachweisen, wie im Rahmen des vom Anlageverwalter entwickelten Nachhaltigkeitsrahmens für staatliche Emittenten ermittelt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzdienstleistungen bereitstellen, für das Wachstum und die Verbreitung erneuerbarer Energien erforderliche Technologien entwickeln und energieeffizientere Produkte herstellen. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

Falls nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR in staatlichen Emittenten getätigt werden, tragen sie zu ökologischen oder sozialen Zielen bei, indem sie spezifische ökologische oder soziale Projekte finanzieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet

Bei den wichtigsten nach-teiligen Aus-wirkungen han-delt es sich um die bedeu-tendsten nach-teiligen Aus-wirkungen von Investitions-entscheidun-gen auf

werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag für den Teilfonds näher erläutert, handelt es sich um ein aktiv verwaltetes globales Multi-Asset-Portfolio, das darauf abzielt, über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren eine bessere Gesamtrendite zu erzielen als der Cash-Referenzwert. Zu diesem Zweck wird in Wertpapiere investiert, die attraktive Anlageeigenschaften aufweisen und die ESG-Kriterien sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wird:

- 50 % in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren.
- investiert mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“)), die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.
- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmensemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:

- die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
- die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- Der Teilfonds schließt auch staatliche Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentliche negative Steuerung von Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung aufweisen. Beispielsweise kann die vom Anlageverwalter entwickelte Methode für nachhaltige Staatsanleihen dazu führen, dass ein staatlicher Emittent als ungeeignet für Anlagen erachtet wird, wenn seine Gesamtbeurteilung (basierend auf mehreren Daten wie politische Stabilität, Korruptionskontrolle, Umweltgesundheit, Netto-Null-Verpflichtungen, Entwaldung und Digitalisierung) unter dem Niveau liegt, ab dem der Anlageverwalter staatliche Emittenten als für den Teilfonds geeignet erachtet. Bitte beachten Sie, dass einzelne Daten nicht ausschließen, dass der Emittent für eine Anlage durch den Teilfonds geeignet ist.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance der Emittenten, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

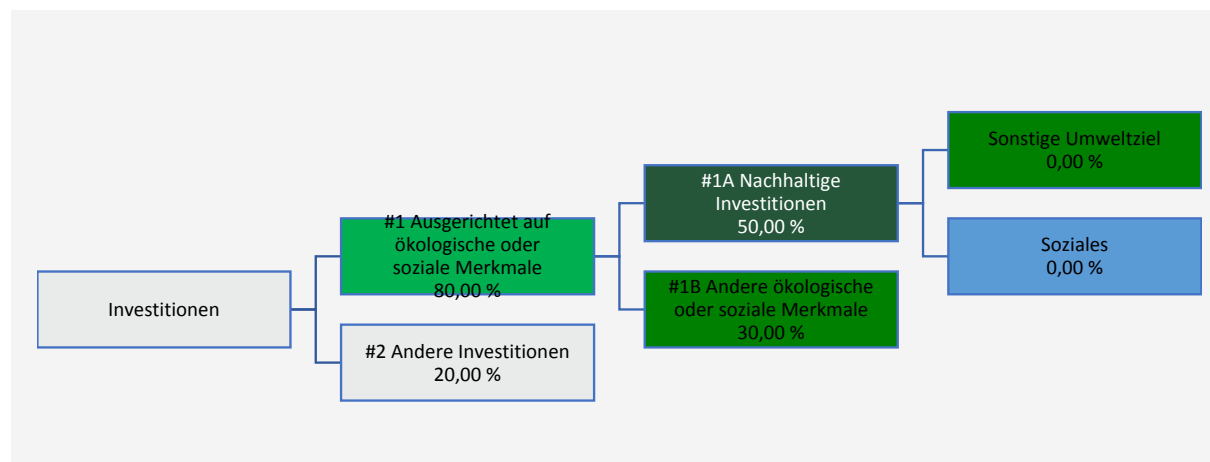
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate (FDI) zu Anlagezwecken einsetzen und daher also auch um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI müssen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds kann zudem Derivate (FDI) lediglich zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen; in diesem Fall werden solche Derivate nicht verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischen Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

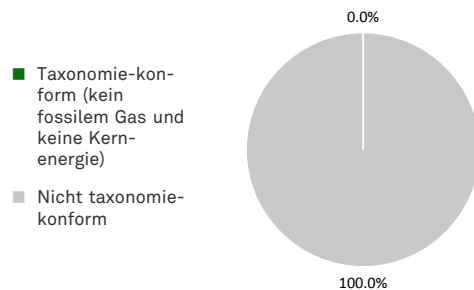
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

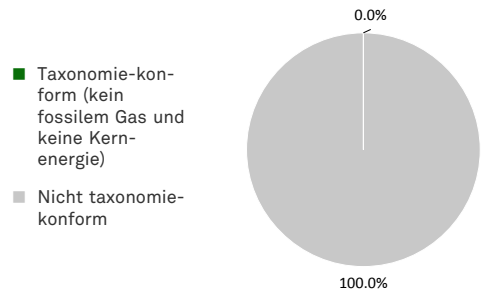
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, Indizes, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon Efficient U.S. High Yield Beta Fund

NACHTRAG 34 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800XPFCXIXJ5W7R04
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,40 %	0 %

„N“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD N (Acc)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %
USD N (Inc) (M)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %
HKD N (Inc.)	HKD	50.000	5 %	0,60 %	0 %
HKD N (Acc)	HKD	50.000	5 %	0,60 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,30 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,30 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,30 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,30 %	0 %
CHF G (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,30 %	0 %
CHF G (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,30 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Sterling I (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
CHF I (Inc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
CAD I (Acc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
CAD I (Inc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %

„K“-Anteile und „K (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD K (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro K (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %

„L“-Anteile und „L (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD L (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,16 %	0 %
USD L (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,16 %	0 %
Euro L (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,16 %	0 %
Euro L (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,16 %	0 %
Sterling L (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,16 %	0 %
Sterling L (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,16 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds hat zum Ziel mittel- bis langfristig vor Gebühren und Aufwendungen eine ähnliche Wertentwicklung und Volatilität zu erreichen, wie der unten angeführte Referenzwert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt die Erreichung seines Anlageziels an, indem durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) in Anleihen, Privatplatzierungen (d. h. Reg. S-Anleihen und 144A-Anleihen), entsprechende Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) und in ähnliche FDI (nachstehend „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“) ein diversifiziertes Engagement in Wertpapieranlagen mit ähnlichen Kredit- und Laufzeiteigenschaften wie die des Bloomberg U.S. Corporate High Yield TR Index (der „Referenzwert“) erzielt wird. Das übrige Vermögen kann in Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen investiert werden, wie nachfolgend beschrieben unter „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds legt in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren an, die fest- oder variabel verzinslich sein können und von im Referenzwert enthaltenen Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden. Auf variabel verzinsliche Anleihen werden maximal 20 % der Positionen des Teilfonds entfallen. Der Anlageverwalter wird voraussichtlich hauptsächlich (d. h. mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts) in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die von Emittenten ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in den USA haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in den USA ausüben („US-Emittenten“), allerdings kann der Teilfonds ebenfalls in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die von Emittenten außerhalb der USA ausgegeben werden (wozu z. B. insbesondere Kanada und das Vereinigte Königreich gehören können), sofern diese im Referenzwert aufgeführt werden. Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sollen zum Zeitpunkt des Erwerbs hauptsächlich (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade (d. h. von einer anerkannten Ratingagentur mit BB+ oder niedriger oder gleichwertig bewertete Wertpapiere) sein.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in bestimmten Arten von nachrangigen Schuldinstrumenten an. Bei diesen nachrangigen Schuldinstrumenten handelt es sich um zusätzliche Tier-1- und Tier-2-Anleihen/beschränkte Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Anleihen, die von Finanzgesellschaften wie Banken und Versicherungsgesellschaften ausgegeben werden, sowie um bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos investieren. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds wird überwiegend direkt in die zugrunde liegenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere anlegen, die im Referenzwert enthalten sind, kann jedoch auch ergänzend indirekt über Credit Default

Swaps („CDS“)-Indizes in die Komponenten des Referenzwerts investieren, wie im nachstehenden Abschnitt über Finanzindizes und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) näher dargelegt wird.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Geldmarktinstrumente sowie Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die nicht gemäß den OGAW-Vorschriften an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA des offenen Typs wird der Teilfonds in Vermögenswerten einschließlich FDI anlegen, die an den zulässigen Märkten notiert sind, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten. Solche Umstände beinhalten, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie gegebenenfalls erforderlich machen, das Halten von Bareinlagen für anstehende Anlagen, um Rücknahmen nachzukommen und Aufwendungszahlungen zu erleichtern oder um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Schuldtitel sowie schuldtitelbezogene Wertpapiere und Instrumente, Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Floating Rate Notes und Commercial Paper, die fest- oder variabel verzinslich sein können und von einer souveränen Regierung oder ihren Behörden, Kommunalbehörden, supranationalen oder öffentlichen internationalen Körperschaften, Banken oder Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten begeben werden und deren Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg U.S. Corporate High Yield TR Index

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg U.S. Corporate High Yield TR Index (der „Referenzwert“)

Der Referenzwert repräsentiert den breiten Markt für auf US-Dollar lautende hochrentierliche und festverzinsliche Unternehmensanleihen. Der Teilfonds engagiert sich vorwiegend in US-Emittenten innerhalb des Referenzwerts und investiert direkt in die Komponenten des Referenzwerts und indirekt über FDI.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Anlageverwalter verwendet den Referenzwert zum Aufbau des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt nicht das Ziel, sämtliche Komponenten des Referenzwerts nachzubilden. Der Anlageverwalter hat unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik einen eingeschränkten Ermessensspielraum für Anlagen außerhalb des Referenzwerts.

Der Großteil (d. h. mindestens 80 %) der Anlagen des Teilfonds wird aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, daher wird der Teilfonds in Bezug auf sein Währungs- und Sektorengagement sowie hinsichtlich des Fälligkeits- als auch des Bonitätsprofils Ähnlichkeiten aufweisen.

Die Anlagestrategie setzt der Abweichung der Portfoliobestände vom Referenzwert Grenzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert. Die Anlagestrategie weist mittel- bis langfristig eine dem Referenzwert ähnliche Volatilität auf.

ANLAGESTRATEGIE

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf Grundlage des Referenzwerts, das „effizientes Beta“ bietet, kommt ein Top-down-Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht.

Im Prozess des Portfolioaufbaus wird eine Auswahl von Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren getroffen, indem die Merkmale Rendite/Spread, Sektor und Qualität der Komponenten des Referenzwerts identifiziert und die Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere so ausgewählt werden, dass die aggregierten Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Qualität der Beteiligungen des Teilfonds und seines Beta eng mit jenen des Referenzwerts übereinstimmen.

Der Auswahlprozess für die Wertpapiere wird durch die Anwendung des eigenen Kreditmodells des Anlageverwalters verfeinert. Dieses Kreditmodell bewertet die Bestandteile des Anlageuniversum und ordnet sie in eine Rangliste ein, indem es Daten aus den Finanzmärkten und den Unternehmensbilanzen einholt, um den angemessenen Wert zu ermitteln, zu dem ein Schuldtitel oder ein schuldtitlebezogenes Wertpapier erwartungsgemäß gehandelt werden sollte, und bezieht fundamentale Indikatoren ein, wie zum Beispiel die Qualität der Erträge (Bruttomarge und Profitabilität) und die Ertragsrevisionen. Der Anlageverwalter bezieht die Informationen aus dem Kreditmodell in den Anlageauswahlprozess und in die fortlaufende Überwachung des Anlageuniversums ein. Dadurch unterstützt das Modell den Anlageverwalter bei der Identifizierung von Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Herabstufung, eines Zahlungsausfalls oder einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzwert höher ist. Der Anlageverwalter gewährleistet daraufhin, dass das Engagement des Teilfonds in den vorgenannten Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren gleich oder geringer ist als die Gewichtung dieser Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere im Referenzwert.

Der Anlageverwalter wird darauf achten, effiziente Umschlagsstrategien zu verwenden, um das Portfolio auf kosteneffektive Weise zu bewirtschaften. Beispielsweise kann der Anlageverwalter Anleihen halten, die nicht mehr im Referenzwert vertreten sind, deren Verkauf aber unnötige Handelskosten verursachen würde. Der Anlageverwalter strebt zwar mittel- bis langfristig einen Ertrag im Einklang mit dem Referenzwert an, es ist jedoch nicht sein Ziel, dem Referenzwert auf täglicher Basis zu folgen. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter sich nicht auf den Tracking Error des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert konzentriert und er keinerlei Maßnahmen ergreift, um einen solchen Tracking Error zu minimieren. Der Anlageverwalter beabsichtigt stattdessen, durch die Kombination von Strategien, welche die Ineffizienzen des Referenzwerts kompensieren, Anlegern eine Anlagelösung mit effizientem Beta anzubieten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Die Strategie des Teilfonds ist modellbasiert und zielt darauf ab, sich eng an die Risiko-/Ertragsmerkmale des Referenzwerts anzupassen. Die ESG-Faktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken – definiert als ESG-Ereignis oder -Bedingung, die, falls es/sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der betreffenden Anlage (ein „ESG-Ereignis“) haben könnte – werden vom Referenzwert nicht berücksichtigt. Aufgrund des Anlageziels und der Anlagestrategie dieses Teilfonds hat der Anlageverwalter begrenzten Ermessensspielraum, um von den Merkmalen und dem Engagement des Referenzwerts abzuweichen. Der Anlageverwalter vertritt daher die Auffassung, dass Nachhaltigkeitsrisiken für diesen Teilfonds nicht relevant sind.

Dieser Ermessensspielraum ermöglicht es dem Anlageverwalter beispielsweise, in Wertpapiere anzulegen, die nicht im Referenzwert enthalten sind, wenn diese Wertpapiere die Anforderungen des Referenzwerts erfüllen und voraussichtlich in Zukunft in den Referenzwert aufgenommen werden, und weiterhin Wertpapiere zu halten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im Referenzwert enthalten waren, auch wenn sie später aus dem Referenzwert entfernt werden.

Der Anlageverwalter bezieht in Bezug auf diesen Teilfonds keine Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein. Er ist zu der Erkenntnis gekommen, dass aufgrund des o. g. eingeschränkten Ermessensspielraums und der Tatsache, dass der Teilfonds unter Verwendung eines nicht ESG-bezogenen Referenzwerts verwaltet wird, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für die Anlagestrategie nicht angemessen ist. Ferner ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, im Vergleich zu Teilfonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageprozess integrieren, höher sind, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps (CDS)
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Finanzindizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in Us-amerikanischen festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit CDX North American High Yield

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, diese Indizes nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht direkt von einer Neugewichtung der Indizes, damit verbundenen Kosten oder Aktiengewichtungen betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Indizes finden, sind „Anhang IX – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt.

Bei allen anderen ausschüttenden (Inc) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt.

Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen sowie auf die zusätzlichen Risiken, die spezifisch mit dem Teilfonds einhergehen und nachstehend erläutert werden.

Mit Rule 144-A-Anleihen/Reg. S-Anleihen verbundene Risiken

Der Teilfonds kann in Rule 144A-Anleihen und Reg S-Anleihen investieren, die generell als „beschränkte Wertpapiere“ charakterisiert werden, da sie Beschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf oder ihre Übertragung unterliegen können. So handelt es sich bei Rule 144A-Anleihen um privat angebotene Schuldtitel, die nur an bestimmte qualifizierte institutionelle Käufer weiterverkauft werden können. Reg S-Anleihen hingegen werden an Personen oder Einrichtungen außerhalb der USA verkauft, ohne dass diese Wertpapiere bei der SEC registriert werden müssen; sie dürfen nur unter bestimmten Umständen in die USA weiterverkauft

werden. Als solches können Rule 144A-Anleihen und Reg S-Anleihen im Vergleich zu bestimmten anderen Arten von Schuldtiteln einer höheren Preisvolatilität und einer geringeren Liquidität unterliegen, und es kann vergleichsweise schwierig sein, solche Anlagen innerhalb der gewünschten Frist zu veräußern. Um die mit diesen Instrumenten einhergehenden Risiken zu mindern, wird sichergestellt, dass die zur Anlage durch den Teilfonds ausgewählten Rule 144A- und Reg S-Anleihen in erster Linie an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden (eine Liste dieser Märkte findet sich in Anlage II dieses Prospekts) und voraussichtlich liquide sind.

BNY Mellon Emerging Markets Debt Total Return Fund

NACHTRAG 35 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Managementgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds werden dem Kapital des Teilfonds belastet, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800NNJMIFOSJQVM10
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CAD H (Inc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
AUD H (Inc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,00 %	0 %
CNH H (Inc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,00 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,80 %	0 %
CHF G (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,80 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,80 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,80 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,80 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
AUD W (Inc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
CNH W (Acc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,55 %	0 %
CNH W (Inc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,55 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite, die über dem Referenzwert liegt, siehe dazu die nachstehende Erläuterung.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel hauptsächlich (d. h. mindestens drei Viertel des Nettoinventarwerts des Teilfonds) durch Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die durch Staaten, Regierungen, supranationale Einrichtungen, Behörden, internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, lokale Behörden und Unternehmen herausgegeben werden, die wirtschaftlich an Schwellenmarktländer gebunden sind oder mit ihnen in Verbindung stehen, zu erreichen.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören Schuldverschreibungen, Obligationen, Anleihen (wie Nullkuponanleihen, behördliche Anleihen, Kommunalanleihen, Pfandbriefe, Anleihen mit Put-Option, Anleihen mit Call-Option, Tender Option Bonds, Anleihen zum Makeln, Anleihen mit fest vereinbartem ansteigenden Zinssatz, Sachleistungsanleihen (Payment in kind), Eurobonds, endfällige Anleihen und Staatsanleihen), an das Bruttosozialprodukt gekoppelte Anleihen, Geldmarktinstrumente (wie lokale Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen), Schuldscheine (wie Floating Rate Notes, bei Sicht fällige Schuldscheine mit variablem Zinssatz und Loan Participation Notes), private Platzierungen (wie Reg S-Anleihen und 144A-Anleihen), Hybride (wie Rentenanleihen, aufschiebbare Anleihen, d. h. kumulative oder nicht kumulative Anleihen und genusscheinähnliche Wertpapiere), aufgeschobene Zinsen, Wandelanleihen, Contingent Convertible Securities („CoCos“), im Folgenden als „Schuldtitel und

schuldtitelbezogene Wertpapiere“ bezeichnet. Diese Schudtitel und schudtitelbezogenen Wertpapiere können auf Hart- oder Landeswährungen lauten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann in von Tender Option Bond Trust ausgegebene Restzinszertifikate anlegen, wenn dies eine kostengünstigere Option zum Engagement in Kommunalanleihen darstellt, als durch Anlagen in die zugrunde liegenden Kommunalanleihen selbst.

Der Teilfonds investiert entweder direkt in Schudtitel und schudtitelbezogene Wertpapiere oder indirekt durch FDI (siehe den nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“).

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen, darin eingeschlossen sind Geldmarktfonds wie irische OGAW, die von der Insight Investment Funds Management Limited verwaltet und vom Anlageverwalter beraten werden.

Der Anlageverwalter darf sowohl in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade (d. h. BBB- oder darüber) als auch unter Investment-Grade (d. h. BB+ oder darunter) bewertet sind, und unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Beschränkungen hinsichtlich Kreditqualität oder Laufzeiten. Deshalb gilt für Anlagen des Teilfonds keine Mindestbonitätseinstufung und diese können unterhalb von „Investment Grade“ geratet sein.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schudtiteln anlegen, die von einem einzelstaatlichen Emittenten (einschließlich dessen Regierung, öffentlicher oder lokaler Behörde) herausgegeben und/oder garantiert werden und unterhalb „Investment Grade“ liegen, siehe obige Definition. Beispiele für solche einzelstaatlichen Emittenten sind Brasilien, Indonesien und die Türkei. Diese Anlagen basieren auf (i) einem bestimmten Referenzwert (siehe nachstehenden Abschnitt „Referenzwert“) und/oder (ii) der professionellen Einschätzung des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für eine Anlage eine günstige/positive Einschätzung des einzelstaatlichen Emittenten, Potenzial für ein höheres Rating und erwartete Änderungen hinsichtlich des Werts dieser Anlagen durch veränderte Ratings zählen. Bitte beachten Sie, dass die Ratings staatlicher Emittenten sich von Zeit zu Zeit verändern können, dass die vorgenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden und je nach verändertem Rating einer Änderung unterliegen.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds in Schudtiteln und schudtitelbezogenen Wertpapieren und FDI an zulässigen Märkten notiert sein oder gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schudtiteln und schudtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen für die Verwaltung von Zahlungsströmen vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts) halten. Solche Umstände beinhalten, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie (z. B. Marktcrash oder große Krise) gegebenenfalls erforderlich machen, das Halten von Bareinlagen für anstehende Anlagen, um Rücknahmen nachzukommen und Aufwendungszahlungen zu erleichtern oder um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen fest- und variabel verzinsliche Schudtitel und schudtitelbezogene Wertpapiere, die durch Staaten, Regierungen, supranationale Einrichtungen, Behörden, internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, lokale Behörden und Unternehmen herausgegeben werden, die wirtschaftlich an Schwellenmarktländer gebunden sind oder mit ihnen in Verbindung stehen und deren Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

1/3 JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified TR Index, 1/3 JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified TR Index, 1/3 JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified TR Index

Angaben zum Referenzwert

1/3 JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified TR Index, 1/3 JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified TR Index, 1/3 JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified TR Index (der „gemischte Referenzwert“).

Der JPM GBI-EM Global Diversified bietet einen umfassenden Maßstab für auf Landeswährungen lautende festverzinslichen Staatsanleihen, die in Schwellenländern herausgegeben werden. Der Index enthält liquide, festverzinsliche, endfällige Staatsanleihen („Bullet Bonds“) mit mindestens dreizehn Monaten Restlaufzeit.

Der JPM EMBI Global Diversified ist ein umfassender Referenzwert für auf US-Dollar lautende Schwellenländeranleihen. Fähig zur Aufnahme in den Index sind auf US-Dollar lautende Brady Bonds und Eurobonds, die von staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen in Schwellenländern ausgegeben werden.

Der JPM CEMBI Broad Diversified ist ein liquider, globaler Referenzwert für Schwellenländerunternehmen, der auf US-Dollar lautende Anleihen, die von Schwellenländerunternehmen begeben werden, enthält.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des gemischten Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem und absolutem Ermessen Anlagen außerhalb des gemischten Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des gemischten Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom gemischten Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom gemischten Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds beruht auf der Ermittlung des Langzeit-Wachstumsprofils und der Bonitätsverbesserung von Schwellenmarktländern, die erfolgreich Strukturreformen durchführen und wirtschaftliche Verbesserungen umsetzen, und der Anlage in diesen Schwellenmarktländern. Unterschiede hinsichtlich der Wirksamkeit solcher Strategien können eine große Bandbreite an Anlagemöglichkeiten hervorbringen, die der Anlageverwalter zu analysieren versucht, um dann aufgrund der Ergebnisse dieser Analysen Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, OGA und die im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ beschriebenen FDI vorzunehmen.

Der Anlageverwalter führt Fundamentalanalysen der Volkswirtschaft für jedes Land innerhalb des Schwellenländeruniversums durch und setzt dabei eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Mechanismen ein, um zu einer Beurteilung der Bonitätsverbesserung oder -verschlechterung, die stattfindet, zu kommen. Der Anlageverwalter ermittelt dann quantitativ den Risikozuschlag (d. h. Renditen, die über der risikofreien Rendite liegen) (oder den Zinssatzzuschlag) für Anleihen, Zinssatz und Währungsmärkte aus jedem dieser Länder und beurteilt, ob nach seiner Meinung diese Zuschläge die Anleger hinreichend für die ermittelten Risiken entschädigen. Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter darüber entscheiden, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in OGA und in FDI angelegt werden.

Die Anlagestrategie versucht insbesondere, Alpha zu generieren, ein Maß für die Performance (d. h. jegliche zusätzliche Renditen, die der Teilfonds relativ zur Rendite des gemischten Referenzwerts erzielt), durch:

- Länderallokation: Unterscheidung zwischen Ländern, deren Bonitätskurve positiv oder negativ verläuft.
- Wertpapierauswahl: Auswahl des Wertpapiers mit den besten Risiko-/Renditebedingungen auf Grundlage der Marktumgebung. Die Ermittlung erfolgt mittels des oben erläuterten Verfahrens.
- Bonitäts- und rechtliche Analyse von Unternehmensanleihen in Schwellenmarktländern.
- Liquiditätsmanagement: Messung der Liquidität eines Wertpapiers zur Anlage im Portfolio und Ermittlung der Eignung auf Grundlage der Liquiditätsanforderungen des Teilfonds.
- Portfoliostrukturierung: Messung der besten Renditechancen zwischen Schuldtiteln und auf Schuldtitel bezogenen Wertpapieren, OGA und FDI in Schwellenmarktländern. Durch unterschiedliche

Stadien des Anlagezyklus können Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, OGA und FDI unterschiedliche Wert- und Renditeaussichten bieten. Unter Einsatz des oben beschriebenen quantitativen und qualitativen Mechanismus erhöht der Anlageverwalter die Allokation jener Anlageklassen, die nach Ansicht des Anlageverwalters angesichts der momentanen und für die Zukunft erwarteten Marktsituation die attraktivsten Aussichten bieten.

Unsere Anlagephilosophie besagt, dass solche Chancen für Alpha aufgrund der Charakteristika existieren, welche die Anlageklasse im Zeitverlauf zeigt.

- Es existiert eine erhebliche Bandbreite hinsichtlich Größe und Komplexität der Schwellenmarktländer und des Ausmaßes, in dem sie erfolgreich (oder nicht) ihre Bonitätskurve verbessern.
- Geografische und strukturelle fundamentale Unterschiede zwischen Schwellenmarktländern, wie das Ausmaß der wirtschaftlichen Aktivität und die allgemeine Schuldenlast, bieten Diversifikationspotenziale.
- Gleichzeitig mit der Entwicklung neuer Märkte nimmt die Vertiefung der Kapitalmärkte zu, und neue Länder geben Schuldtitel heraus und/oder verlassen die Anlageklasse, wenn sie sich zu Ländern mit industriellen Marktwirtschaften weiterentwickeln.

Anleihe, Zinssatz und Währungsmärkte zeigen zyklische Charakteristika, was Möglichkeiten zur aktiven Portfoliostrukturierung eröffnet.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmens- und Staatsanleihen, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nur für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Zins-Futures (einschließlich kurzfristige Zins-Futures) Staatsanleihen-Futures
Optionen	Aktioptionen (Index, Sektor, börsennotierte Fonds (ETF), individueller Aktienkorb) Währungsoptionen Optionen auf Zins-Futures Anleiheoptionen
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps („CDS“) (Einzeltitel und Index) Zinsswaps Währungsswaps Total Return Swaps (Einzelaktien, Index und Aktienkorb (im Fall des letzteren, dessen Basiswerte nach Sektor, geografisch oder nach anderen Charakteristika gruppiert werden können))
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX Emerging Markets Index

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iBoxx GEMX Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und“

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 15 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 15 % und in SFT 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund

NACHTRAG 36 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

LEI-Code	213800SDMATKN9WOA562
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
EUR A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
EUR H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR B (Acc.)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
EUR B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc) (M)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Inc) (M)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
HKD B (Inc) (M)	HKD	100.000	5 %	1,40 %	0 %
EUR J (Acc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
EUR J (Inc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Inc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
CHF G (Acc.)	CHF	5.000	5 %	0,90 %	0 %
CHF G (Inc.)	CHF	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD C (Acc.)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD C (Inc.)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
SGD W (Acc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
SGD W (Inc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,68 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
EUR E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
EUR E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
SGD E (Acc.)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
SGD E (Inc.)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
EUR E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
EUR E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
SGD E (Acc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
SGD E (Inc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds zielt darauf ab, durch weltweite Anlagen in Unternehmen, die im Bereich Infrastruktur und verwandten Bereichen aktiv sind, die Gesamtrendite aus Ertrag und Kapitalwachstum zu maximieren.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds legt überwiegend (d. h. mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts (zusammen „Depositary Receipts“) und börsennotierten Immobilienfonds („Real Estate Investment Trusts“ bzw. „REITs“) von Unternehmen auf der ganzen Welt an, die im Bereich Infrastruktur und verwandten Bereichen aktiv sind („Infrastrukturunternehmen“).

Die Anlagen in REITs übersteigen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht.

Der Teilfonds investiert maximal 25 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern. Diese Schwellenmarktländer umfassen mit hoher Wahrscheinlichkeit unter anderem China, (Anlagen in China erfolgen über in Hongkong börsennotierte chinesische Aktien und Depositary Receipts), Indien (Anlagen in Indien erfolgen über Depositary Receipts), und Mexiko, sind aber nicht auf diese beschränkt. Der Teilfonds kann insgesamt auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich Geldmarktfonds und offener börsengehandelter Fonds („ETF“) anlegen. Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten.

Der Teilfonds kann FDI nutzen, wie nachstehend im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben. Der Teilfonds nutzt keine FDI für Anlagezwecke. Der Teilfonds darf jedoch bei Gelegenheit Optionsscheine oder Bezugsrechte für Aktien halten, und zwar in Fällen, wo diese vom Teilfonds als ein Ergebnis von Unternehmensmaßnahmen erworben werden.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Short-Positionen einzugehen.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA des offenen Typs investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an

zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

S&P Global Infrastructure NR Index

Angaben zum Referenzwert

S&P Global Infrastructure NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert dient der Nachverfolgung der Performance weltweiter Unternehmen, die ausgewählt wurden, weil sie die an der Börse notierte Infrastruktur-Branche repräsentieren und dabei Liquidität und Handelbarkeit aufweisen. Um eine Diversifizierung der Anlagen sicherzustellen, umfasst der Referenzwert drei unterschiedliche Infrastruktur-Cluster: Energie, Transport und Versorgungsunternehmen.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, aber die Gewichtung im Portfolio wird nicht von der Gewichtung im Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie besteht darin, durch weltweite Anlagen in ein konzentriertes Portfolio aus Infrastrukturunternehmen die Gesamtrendite aus Ertrag und Kapitalwachstum zu maximieren, wie oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ genauer beschrieben.

Der überwiegende Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird in Infrastrukturunternehmen angelegt, die einen höheren Ertrag bieten, um für den Teilfonds Erträge in Form von Dividenden zu generieren. Darüber hinaus wird ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in Infrastrukturunternehmen mit guter Wachstumsperspektive investiert, die einen geringeren Ertrag, aber attraktive Wachstumsaussichten bieten (z. B. in Aktien mit niedrigeren Dividendenausschüttungen).

Innerhalb dieser Allokationen kann der Anlageverwalter Anlagen in traditionellen Infrastruktur-Sektoren wie Energie, Industrie, Transportwesen und Versorger sowie nicht-traditionellen Infrastruktur-Sektoren wie Telekommunikation, Seniorenheime, Gesundheitswesen und die Immobilienbranche anstreben. Der Teilfonds kann jederzeit in einem oder allen dieser Sektoren engagiert sein, nach Maßgabe der aktuellen Einschätzung des betroffenen Sektors durch den Anlageverwalter. Diese Einschätzung wird durch die wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignisse beeinflusst, die sich in den einzelnen Sektoren ergeben. Der Teilfonds investiert in Infrastrukturunternehmen aus Industrieländern als auch aus Schwellenländern.

Der Anlageverwalter strebt Anlagen in Infrastrukturunternehmen an, die seiner Auffassung nach die Vorteile eines konsistenten aufsichtsrechtlichen Umfelds (dieses ist in Industrieländern häufiger gegeben), stabiler Zahlungsströme durch nachhaltige Geschäftsmodelle sowie konsistenter Zahlungsprofile im Bereich Dividendenzahlungen genießen. Der Anlageverwalter nutzt zur Auswahl von Anlagen quantitative Analysen und Fundamentalanalysen. Dabei liegt der Fokus auf Infrastrukturunternehmen, die die günstigste Kombination aus Zahlungsstrom-Stabilität, Potenzial für Dividendenzahlungen sowie Bewertungskennzahlen (beispielsweise das Kurs-Gewinn-Verhältnis, das Kurs-Buchwert-Verhältnis und das Kurs-Cashflow-Verhältnis) aufweisen. Die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters umfasst die Bewertung von Schlüsselaspekten wie Bilanzstärke, Wettbewerbslandschaft, Aktienkurse, Liquidität und Analyse des aufsichtsrechtlichen Umfelds.

Risikomanagement ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie. Der Anlageverwalter versucht, mithilfe des nachstehend beschriebenen Aktienausswahlverfahrens die Folgen gegebenenfalls bestehender wirtschaftlicher, politischer oder aufsichtsrechtlicher Risiken in einem Land oder Infrastruktur-Sektor auf den Teilfonds zu begrenzen.

AKTIENAUSWAHL

Kaufdisziplin

Bei der Auswahl der für Anlagen infrage kommenden Infrastrukturunternehmen legt der Anlageverwalter den Schwerpunkt auf die Frage, ob die prognostizierten Zahlungsströme des Infrastrukturunternehmens nachhaltig sind. Der Anlageverwalter untersucht hierfür die Belastbarkeit der Wachstumsstrategie des Infrastrukturunternehmens, seine Wettbewerbsposition und die allgemeinen Bedingungen in der Branche. Darüber hinaus identifiziert der Anlageverwalter für jedes von ihm berücksichtigte Infrastrukturunternehmen die wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Risiken auf Unternehmensebene. Hierfür untersucht und bewertet er die Wettbewerbslandschaft und das politische und aufsichtsrechtliche Umfeld und wählt dann Infrastrukturunternehmen aus, die seiner Auffassung nach aufgrund ihrer individuellen Wettbewerbsvorteile, etwa wegen des Alters, der Qualität und der Wiederbeschaffungskosten ihrer Infrastruktureinrichtungen (d. h. wegen der Nachhaltigkeit ihrer Zahlungsströme), am ehesten in der Lage sind, besagten Risiken standzuhalten oder ihnen gegenüber weniger stark exponiert sind.

Verkaufdisziplin

Stellt der Anlageverwalter im Zuge seiner fortlaufenden Überprüfung eines Infrastrukturunternehmens fest, dass das Unternehmen Mängel beim Geschäftsmodell oder eine erhöhte Exponierung gegenüber wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Risiken aufweist oder dass seine Dividendenzahlungen niedriger ausfallen als erwartet, kann er die Beteiligung verkaufen. Anlagen werden auch dann verkauft, wenn der Anlageverwalter eine attraktivere Anlageoption ausmacht.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein

Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden normalerweise am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt. Bei allen anderen ausschüttenden (Inc) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich

am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilshabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden darüber hinaus auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf „Risiko von Anlagen in Infrastrukturunternehmen“ hingewiesen.

BNY Mellon Mobility Innovation Fund

NACHTRAG 37 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	2138000BBVFZ8TN6N134
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
EUR A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
EUR H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
EUR H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,85 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR B (Acc.)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
EUR B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,40 %	0 %
HKD B (Inc.)	HKD	100.000	5 %	1,40 %	0 %
EUR J (Acc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
EUR J (Inc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Inc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
AUD J (Acc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
AUD J (Inc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
CAD J (Acc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
CAD J (Inc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,40 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
CHF G (Acc.)	CHF	5.000	5 %	0,90 %	0 %
CHF G (Inc.)	CHF	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
EUR C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
SGD C (Acc.)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD C (Inc.)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
EUR I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
EUR W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
EUR W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Acc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Inc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
HKD W (Acc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,70 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
EUR W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %

„K“-Anteile und „K (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD K (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
USD K (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
EUR K (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
EUR K (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
CHF K (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
CHF K (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
Sterling K (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
SGD K (Acc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
SGD K (Inc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
EUR E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
EUR E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
EUR X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage in Unternehmen weltweit an, die ihren Schwerpunkt auf Innovationen im Transportwesen und verwandten Technologien legen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds legt überwiegend (d. h. mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts (zusammen „Depositary Receipts“)) von Mobility-Innovation-Unternehmen (wie unten definiert) auf der ganzen Welt an.

Zu diesen Mobility-Innovation-Unternehmen zählen Automobilhersteller, Zulieferer und Technologieanbieter im Automobilbereich, die den Schwerpunkt auf Innovationen im Transportwesen mit Bezug auf Verwendung, Kontrolle und Energie legen, wie beispielsweise verbesserte Fähigkeiten im Bereich Infrastruktur und Datenverarbeitung, Erzeugung sauberer Energie, Sicherheitsfragen fortgeschrittener Fahrerassistenzsysteme sowie jene Unternehmen, die diese Innovationen im Bereich Mobilität nutzen oder möglich machen („Mobility-Innovation-Unternehmen“). Mobility-Innovation-Unternehmen, einschließlich der Unternehmen, in die der Teilfonds durch ein Engagement in verschiedenen Unterthemen investiert, unterstützen bessere ökologische Ergebnisse und andere gesellschaftliche Vorteile, u. a. geringere CO₂-Emissionen

und Umweltverschmutzung, eine Modernisierung der Versorgernetze und mehr Gesundheitsschutz, Sicherheit und besserer Zugang für Verbraucher („ESG-Kriterien für Mobilität“). Die Modernisierung der Versorgernetze umfasst Lösungen für eine effizientere Energieverteilung und -speicherung, alternative Energiequellen und die entsprechende Infrastruktur. Der Teilfonds investiert in verschiedene Branchen weltweit, welche die zahlreichen Querverbindungen zwischen Anlagen in das Transportwesen, Autoteile, Software und Internetdienste widerspiegeln.

Der Anlageverwalter wird auch versuchen:

- Unternehmen zu identifizieren und zu vermeiden, die ein wesentliches Engagement in bestimmten Tätigkeitsbereichen haben, die seiner Ansicht nach aus ökologischer und/oder sozialer Sicht erheblichen Schaden verursachen, einschließlich bestimmter Formen der Energieerzeugung (die „ESG-Kriterien des Anlageverwalters“).
- Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:
 - gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten;
 - Tabakprodukte herstellen;
 - an der Produktion von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

- Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - der Abbau von Kraftwerkskohle
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
 - der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden
 - der Abbau und/oder die Produktion von Schieferenergie (Fracking)
- Unternehmen zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu können auch solche Unternehmen gehören, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, wie z. B. eine effizientere oder geringere Nutzung natürlicher Ressourcen oder eine verbesserte Infrastruktur.

Alle Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, einschließlich der in den Prinzipien des UN Global Compact festgelegten Verfahrensweisen.

.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Es bestehen keinerlei Beschränkungen bezüglich der Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Small- und Mid-Cap-Unternehmen und der Teilfonds darf erhebliche Anlagen in diese Unternehmen tätigen.

Insbesondere darf ein erheblicher Anteil des Anlageuniversums des Teilfonds aus den Komponenten bestimmter Marktsektoren des Referenzwerts bestehen. Der Referenzwert repräsentiert die Large- und Mid-Cap-Märkte in Industrie- wie auch in Schwellenländern. Der Referenzwert umfasst Marktsektoren, die für die Anlagestrategie des Teilfonds von Belang sind, wie nachstehend ausführlicher beschrieben. Der Teilfonds investiert direkt in die ausgewählten Komponenten des Referenzwerts. Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com. Der Referenzwert wird im Mai und November neu gewichtet. Der Teilfonds nutzt den Referenzwert zwar für Anlagezwecke, zielt allerdings nicht darauf ab, den Referenzwert nachzubilden oder zu verfolgen. Daher ist der Teilfonds nicht notwendigerweise

von einer Neugewichtung, damit verbundenen Kosten oder Aktiengewichtungen im Referenzwert betroffen, die die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten.

Der Teilfonds kann in Industrie- wie auch in Schwellenländer investieren. Der Teilfonds wird zwar voraussichtlich in erheblichem Umfang in Industrieländern engagiert sein, kann aber auch – je nachdem, wie sich der Marktsektor für Innovationen im Bereich Mobilität entwickelt – im Zeitverlauf über 40 % seines Nettoinventarwerts in Märkten von Schwellenländern anlegen. Er unterliegt bei solchen Anlagen keiner Anlagebeschränkung. Diese Schwellenländer umfassen mit hoher Wahrscheinlichkeit Brasilien, China, Indien und Mexiko, sind aber nicht auf diese beschränkt. Der Teilfonds kann Positionen in China eingehen durch den Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen A-Aktien über Stock Connect und durch Depositary Receipts. Der Teilfonds darf bis 20 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt. Der Teilfonds kann sich in Indien direkt oder durch Depositary Receipts engagieren.

Der Teilfonds kann insgesamt auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich Geldmarktfonds und offener börsengehandelter Fonds („ETF“) anlegen. Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten.

Die Wertentwicklung des Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da Vermögenswerte des Teilfonds, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung, im Normalfall nicht gegen die Basiswährung abgesichert sind.

Der Teilfonds kann jedoch, wie nachstehend in den Abschnitten „Verwendung von FDI“ und „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben, FDI einsetzen, um Fremdwährungstransaktionen einzugehen und so seine Währungsrisiken ganz oder teilweise von Zeit zu Zeit gegen die Basiswährung des Teilfonds abzusichern.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Short-Positionen einzugehen.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA des offenen Typs investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt

des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen in 23 Industrieländern und 24 Schwellenmarktländern. Mit 2.935 Komponenten deckt der Index ungefähr 85 % der investierbaren globalen Aktiengelegenheiten ab.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Markt-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt und nicht dazu dient, zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Weitere Informationen dazu, wie der Referenzwert verwendet wird, finden sich in den Abschnitten „Anlagepolitik“ und „Anlagestrategie“.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlageziele des Teilfonds sollen durch Anlagen in Unternehmen im Bereich Mobilitätsinnovation („Mobility-Innovation-Unternehmen“) erreicht werden, wie oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ näher beschrieben.

Wie oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben, kann der Anlageverwalter einen erheblichen Anteil (bis zu 80 %) der Wertpapiere im Teilfonds aus den relevanten Marktsektoren im Referenzwert auswählen. Diese Sektoren umfassen Nicht-Basiskonsumgüter (Autoteile, Automobile, langlebige Gebrauchsgüter), Industrie (Baumaterialien, Bau- und Ingenieurwesen, elektrische Ausrüstung, Industriekonglomerate, Maschinen), Informationstechnologie (Kommunikationsausrüstung, Instrumente und Bestandteile elektronischer Ausrüstung, Internetsoftware und -dienste, Halbleiter und Halbleiteranlagen, Software, Technologie, Speicher-Hardware und Peripheriegeräte) sowie Telekommunikationsdienste (diversifizierte Telekommunikationsdienste, drahtlose Telekommunikationsdienste) (das „Anlageuniversum“). Der Teilfonds investiert direkt in die ausgewählten Komponenten der Sektoren.

Die Liste der relevanten Marktsektoren im Referenzwert und seiner Komponenten wird regelmäßig überprüft. Der Anlageverwalter überprüft und analysiert alle relevanten Änderungen im Referenzwert und entscheidet, ob sie im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind.

Der Anlageverwalter investiert auch in Unternehmen, die nicht zum Referenzwert gehören, die er über seine Branchenanalysen ermittelt. Sie erfüllen die Kriterien des Anlageverwalters für Mobility-Innovation-Unternehmen, einschließlich der ESG-Kriterien für Mobilität.

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Auswahl von Anlagen aus dem Anlageuniversum auf Fundamentalanalysen, mit denen er die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens ermittelt, solide und idealerweise steigende Werte zu generieren. Diese Fundamentalanalyse umfasst die Bewertung der Bilanzstärke, der Wettbewerbslandschaft, der Aktienkurse, der Liquidität und des aufsichtsrechtlichen Umfelds. In dieser Phase kommen die ESG-Kriterien des Anlageverwalters zur Anwendung, um die ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren jeder Anlage zu bewerten.

Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter in ein Wertpapier investieren kann, das von dritten Datenanbietern als nachweislich an potenziell schädlichen Aktivitäten beteiligt identifiziert wurde. Dies kann bei bestimmten Unternehmen der Fall sein, deren Aktivitäten oder Betriebsabläufe, typischerweise aufgrund eines veralteten Geschäftsmixes, in der Vergangenheit zu schlechten Umwelt- oder Sozialergebnissen geführt haben, die aber jetzt investieren und sich positiv an die zukünftigen Anforderungen anpassen. Ebenso kann der Teilfonds in ein Unternehmen investieren, dessen positive umweltbezogene und soziale Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden. In diesen Fällen hat der Anlageverwalter eine konstruktive ESG-These und/oder einen Plan zur Behebung des Problems.

Der Anlageverwalter überprüft regelmäßig die Performance jedes Wertpapiers. Zur Überprüfung der Performance zählt die Bewertung der Performance eines Wertpapiers im Vergleich zu seiner Vergleichsgruppe und zum Referenzwert. Der Anlageverwalter erwägt, Wertpapiere zu verkaufen, wenn diese kein oder nur ein begrenztes Wachstumspotenzial aufweisen oder voraussichtlich im Wert fallen werden oder wenn attraktivere Anlageoptionen zur Verfügung stehen.

Der Anlageverwalter führt regelmäßige ESG-Prüfungen des Teilfonds durch, um die Übereinstimmung mit den angestrebten ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds zu gewährleisten und um alle Beteiligungen zu überprüfen, bei denen es Änderungen gegeben hat, die das Nachhaltigkeitsrisiko des Unternehmens, in das investiert wurde, erhöhen oder seinen Beitrag zur Dekarbonisierung verringern könnten.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass durch die Anwendung der ESG-Kriterien für Mobilität mindestens 20 % der Komponenten des Referenzwerts aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-

Vermögenswerte“) müssen zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG-Kriterien und den ESG-Kriterien für Mobilität des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen die ESG-Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht kein Instrument investiert, bei dem der Anlageverwalter davon ausgeht, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören), und diese Informationen oder Daten können unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sein.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die

Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber prüfen, 1) ob sie die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters noch erfüllt und weiterhin gehalten werden kann, ob 2) die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 3) ob die Anlage verkauft werden sollte.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapierebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung

- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds nutzt keine FDI für Anlagezwecke.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 0 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die

Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen

normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf das „Marktkapitalisierungsrisiko“ hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Mobility Innovation Fund

Unternehmenskennung: 2138000BBVFZ8TN6N134

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt	

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen, die mit der roten Linie des Anlageverwalters in Bezug auf Kohlenstoff übereinstimmen.
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen
- Bessere Umweltergebnisse und andere gesellschaftliche Vorteile, die potenziell von Unternehmen erzielt werden, die sich auf Innovationen im Transportwesen und damit verbundene Technologien konzentrieren.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

- in den folgenden Sektoren, die durch den Global Industry Classification Standard (GICS) definiert sind, tätig sind: Grundstoffe, Industrieunternehmen, Versorgungsunternehmen und Energie; und
- die ein Geschäft haben – wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt –, das mit einem Szenario unvereinbar ist, in dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau hinaus steigen; und
- keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben, wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.

0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.

Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.

Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen sich an dem CASE-Rahmen des Anlageverwalters ausrichten. Anhand dieses Rahmens wird ermittelt, welchem bzw. welchen der folgenden Themen ein Unternehmen zuzuordnen ist:

- Konnektivität: umfasst Unterthemen wie Cloud-Speicher und Hochgeschwindigkeitsmasten
- Autonome Fahrzeuge: umfasst Unterthemen wie fortschrittliche Fahrerassistenzsysteme und Autoteile der nächsten Generation
- Sharing: umfasst Unterthemen wie u. a. Ride-Hailing-Technologie
- Elektrifizierung: umfasst Unterthemen wie EV-Infrastruktur, intelligentes Stromnetz und Batterietechnologie

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die Produkte, Dienstleistungen oder Technologien der für eine Anlage in Frage kommenden Unternehmen sind auf unterversorgte Gebiete ausgerichtet. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Investitionszielen bei, indem sie beispielsweise Kohlenstoffemissionen und Umweltverschmutzung reduzieren und die Gesundheit, Sicherheit und den Zugang für Verbraucher verbessern. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an

solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt. Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab.

Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI-Indikator quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengekommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten

Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das ein langfristiges Kapitalwachstum anstrebt. Dazu legt er überwiegend in internationalen Unternehmen an, die auf Innovationen im Transportwesen und verbundenen Technologien ausgerichtet sind und die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) ebenso wie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Die potenziellen Anlagen des Teilfonds sind daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Der Anlageverwalter wählt aus dem Anlageuniversum Anlagen aus, die er als Mobility-Innovation-Unternehmen einstuft. Zu diesen Mobility-Innovation-Unternehmen zählen Automobilhersteller, Zulieferer und Technologieanbieter im Automobilbereich, die den Schwerpunkt auf Innovationen im Transportwesen mit Bezug auf Verwendung, Kontrolle und Energie legen, wie beispielsweise verbesserte Fähigkeiten im Bereich Infrastruktur und Datenverarbeitung, Erzeugung sauberer Energie, Sicherheitsfragen fortgeschrittener Fahrerassistenzsysteme sowie jene Unternehmen, die diese Innovationen im Bereich Mobilität nutzen oder möglich machen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Branchen weltweit, welche die zahlreichen Querverbindungen zwischen Anlagen in das Transportwesen, Autoteile, Software und Internetdienste widerspiegeln.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Anlagepolitik des Teilfonds eingehalten wird. Die Anlagen des Teilfonds müssen die Kriterien des Anlageverwalters auch nach dem Erstkauf auf laufender Basis erfüllen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds wird:

- 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren
- investiert mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“)), die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.
- investiert mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mobility-Innovation-Unternehmen. Zu diesen Mobility-Innovation-Unternehmen zählen Automobilhersteller, Zulieferer und Technologieanbieter im Automobilbereich, die den Schwerpunkt auf Innovationen im Transportwesen mit Bezug auf Verwendung, Kontrolle und Energie legen, wie beispielsweise verbesserte Fähigkeiten im Bereich Infrastruktur und Datenverarbeitung, Erzeugung sauberer Energie, Sicherheitsfragen fortgeschrittener Fahrerassistenzsysteme, sowie jene Unternehmen, die diese Innovationen im Bereich Mobilität nutzen oder möglich machen.

Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten;
- Tabakprodukte herstellen;
- an der Produktion von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- die Herstellung von alkoholischen Getränken
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden
- der Abbau und/oder die Produktion von Schieferenergie (Fracking)

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Unternehmen, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über den Corporate-Governance-Ansatz eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



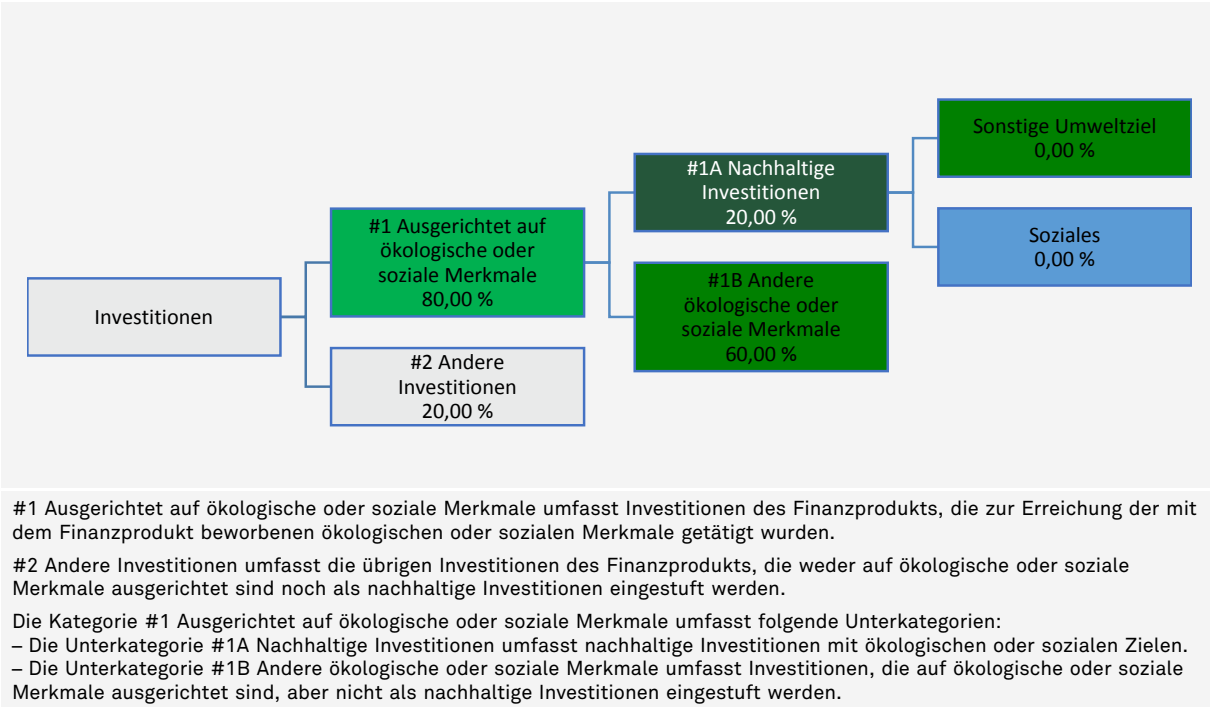
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen

Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate (FDI) lediglich zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und wird daher keine Derivate verwenden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen ¹?**

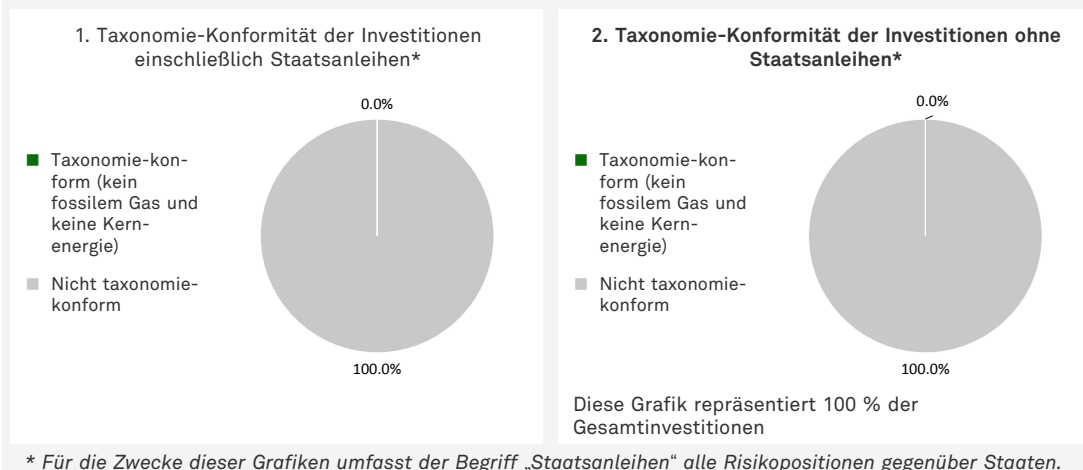
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon U.S. Credit Select Income Fund

NACHTRAG 38 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Managementgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds werden dem Kapital des Teilfonds belastet, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800W7CPX2ITLHU03
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited.
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CAD H (Inc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
HKD H (Acc.) (hedged)	HKD	50.000	5 %	1,00 %	0 %
HKD H (Inc.) (hedged)	HKD	50.000	5 %	1,00 %	0 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,00 %	0 %
CNH H (Inc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF G (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,50 %	0 %
CAD G (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	0,50 %	0 %
CAD G (Inc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	0,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CAD I (Acc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CAD I (Inc.) (hedged)	CAD	5.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
CAD E (Acc.) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
CAD E (Inc.) (hedged)	CAD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Inc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, Erträge mit dem Potenzial des langfristigen Kapitalwachstums zu erzielen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert die Mehrheit seiner Vermögenswerte (d. h. mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in ein Portfolio aus fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln sowie schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die von US-Unternehmen, Finanzinstituten, Behörden oder der Regierung der USA ausgegeben sind.

Der Teilfonds kann sein übriges Vermögen in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten anlegen, die von Nicht-US-Emittenten ausgegeben wurden, darunter Schuldtitel sowie schuldtitelbezogene Wertpapiere von Staaten und Unternehmen außerhalb der USA. Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus Schwellenmarktländern anlegen.

Der Teilfonds darf sowohl in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Ratingagentur zum Zeitpunkt des Kaufs mit Investment-Grade (d. h. BBB- oder höher) bewertet wurden und bis zu 35 % seines

Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment-Grade (d. h. BB+ oder darunter) oder in Wertpapieren ohne Rating. Der Teilfonds unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Beschränkungen hinsichtlich Kreditqualität oder Laufzeiten. Deshalb gilt für Anlagen des Teilfonds keine Mindestbonitätseinstufung.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds direkt oder indirekt über FDI investieren kann, zählen Schuldverschreibungen, Anleihen (wie Nullkuponanleihen, behördliche Anleihen, Kommunalanleihen, gedeckte Anleihen, Anleihen mit Put-Option, Anleihen mit Call-Option, Tender Option Bonds, Step-up-Anleihen, Sachleistungsanleihen, Eurobonds, endfällige Anleihen und Staatsanleihen), BIP-indexierte Anleihen, Geldmarktinstrumente (wie US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen), Schuldscheine (wie Floating Rate Notes, bei Sicht fällige Schuldscheine mit variablem Zinssatz und Surplus Notes), Darlehen (inklusive Darlehensbeteiligungen und Darlehensabtretungen), Privatplatzierungen (wie bestimmte Reg. S-Anleihen und bestimmte 144A-Anleihen), Hybride (wie Rentenanleihen, aufschiebbarer Anleihen, d. h. kumulative oder nicht kumulative Anleihen und genusscheinähnliche Wertpapiere), Guaranteed Investment Certificates, forderungsbesicherte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Collateralised Loan Obligations,

Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Securities, „CoCos“), im Folgenden als „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“ bezeichnet.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Krediten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann in von Tender Option Bond Trust ausgegebene Restzinszertifikate anlegen, wenn dies eine kostengünstigere Option zum Engagement in Kommunalanleihen darstellt, als durch Anlagen in die zugrunde liegenden Kommunalanleihen selbst.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen anlegen (wie bestimmte Reg. S-Anleihen und bestimmten 144A-Anleihen).

Der Teilfonds kann versuchen, synthetische Short-Positionen in Credit Default Swaps („CDS“), Anleihen-Futures, Total Return Swaps und Devisenterminkontrakten zu halten, um Erträge zu generieren, das Anleihen- oder Kreditengagement (d. h. das Ausfallrisiko, Inflationsrisiko oder Zinsrisiko) abzusichern und/oder das Marktengagement (d. h. das Risiko, dass ein Markt, eine Anlageklasse oder ein einzelner Emittent im Wert fällt) in Zeiten eines beträchtlichen Marktpreisverfalls zu senken.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren, darunter Geldmarktfonds und andere irische OGAW, die vom Anlageverwalter beraten werden.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA des offenen Typs investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an den in Anhang II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, kann er in auf Nicht-US-Dollar lautende Vermögenswerte investieren, die im Allgemeinen über währungsbezogene FDI in US-Dollar abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

DARLEHENS BETEILIGUNGEN

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in unverbrieft Darlehensbeteiligungen und/oder Abtretungen von Kreditforderungen, Tilgungsdarlehen und/oder Konsortialkredite investieren, sofern es sich bei diesen Instrumenten um Geldmarktinstrumente handelt, die regelmäßig am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

Der Teilfonds kann auch in amortisierenden Darlehen anlegen.

Ein Darlehen wird oftmals durch eine Vertreterbank verwaltet, die als Vertreterin für alle Inhaber fungiert. Der Teilfonds ist möglicherweise von der Vertreterbank oder einem anderen Finanzmittler abhängig, um gegen einen Unternehmensschuldner Rechtsmittel einzulegen.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. In Ausnahmefällen kann der Teilfonds vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts) halten, wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten (z. B. Marktcrash oder große Krise).

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, wie sie weiter oben beschrieben sind, mit Ausnahme von bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos), hypothekarisch besicherten (MBS) und forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS), wenn sie Eigenschaften aufweisen, die vereinbar damit sind, liquide oder barmittelähnliche Anlagen zu sein, sowie Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren und Bankeinlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg US Credit Index TR

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg US Credit Index TR (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert erfasst die Märkte für auf US-Dollar lautende, festverzinsliche, besteuerbare Unternehmens- und Staatsanleihen. Er setzt sich zusammen aus dem Bloomberg US Corporate Index und einer Nicht-Unternehmens-Komponente, die ausländische Behörden, Staaten, supranationale Einrichtungen und lokale Behörden beinhaltet.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, sowohl den Ertragswert- als auch den Total-Return-Ansatz anzuwenden, kombiniert mit:

- überwiegend Kernertrag-Beständen, die langfristig nach der Buy-and-Maintain-Strategie gehalten werden;
und
- in geringerem Ausmaß aktive Total-Return-Anlagen, bei denen es sich um Anlagen handelt, für die der Anlageverwalter die Flexibilität hat, sie regelmäßig an die Marktbedingungen anzupassen und die folglich für kürzere Zeiträume gehalten werden.

Sowohl die Kernertrag- als auch die aktiven Total-Return-Bestände werden aus Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren von Emittenten innerhalb und außerhalb der USA bestehen.

Um die Portfolioaufteilung des Teilfonds auf Kernertrag-Anlagen und aktive Total-Return-Anlagen zu bestimmen, prüft der Anlageverwalter den Kreditmarkt unter Berücksichtigung von:

- Wertermittlung: Ermittlung, ob das jeweilige Kreditmarktsegment auf fundamental billigem oder teurem Niveau handelt;
- Strategische Indikatoren: Bewertung von Fundamentaldaten der Unternehmen (d. h. Umsatz, Aktiva, Verbindlichkeiten), ABS-Fundamentaldaten (d. h. Ausfallrisiko, Bonität), technische Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Aktivität. Diese Bewertung wird abgeleitet aus der Analyse der Renditespannen über einen 12-monatigen Zeitraum. Eine Renditespanne ist die Differenz zwischen Erträgen aus verschiedenen Schuldtiteln mit unterschiedlichen Laufzeiten, unterschiedlicher Bonität und unterschiedlichem Risiko. Die Spanne kann sich vergrößern oder verbreitern, was bedeutet, dass die Ertragsdifferenz zwischen zwei Anleihen steigt und ein Sektor eine bessere Performance aufweist als ein anderer. Wenn die Spanne sich verringert, nimmt die Ertragsdifferenz ab und ein Sektor hat eine schlechtere Performance als ein anderer.
- Taktische Prognose: Bewertung von Faktoren wie Positionierung der Anleger, Marktstimmung (d. h. Einstellungen gegenüber einem speziellen Wertpapier, die sich durch Kursbewegungen und Handelsaktivität ausdrückt), Emission und kurzfristiges Ereignisrisiko (inklusive politischer Ereignisse). Diese Bewertung wird subjektiv durch das Urteil des Anlageverwalters gewonnen.

Sobald Wertermittlung, strategische Indikatoren und taktische Prognose für jedes Kreditmarktsegment berücksichtigt wurden, entscheidet der Anlageverwalter, welcher Teil des Portfolios Kernertrag-Anlagen zugeordnet wird und welcher Teil aktiven Total-Return-Anlagen. Die Wertpapierausswahl einzelner Kernertrag-Anlagen und aktiver Total-Return-Anlagen geschieht dann auf der Grundlage einer Analyse des individuellen Wertpapiers und Berücksichtigung der Duration und der Renditekurve des Gesamtportfolios. Duration ist die Kurssensitivität von Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren auf Zinssatzänderungen, ausgedrückt in Jahren. Die Wertpapierausswahl führt auch den Bottom-up-Input zur

individuellen Wertpapierausswahl durch die Kreditanalysten des Anlageverwalters zusammen, die sich auf bestimmte Sektoren und Branchen spezialisiert haben, z. B. Telekommunikation, Autoindustrie, Technologie, verarbeitende Industrie und Staatsanleihen.

Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen, d. h. er kann FDI oder OGA einsetzen, statt Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere direkt zu erwerben.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“). Nachhaltigkeitsrisiken werden gesteuert, indem sichergestellt wird, dass leitende Entscheidungsträger informiert und in das verantwortliche Anlageprogramm des Anlageverwalters einbezogen werden, und wirksame Rechenschafts-, Transparenz- und Umsetzungsverfahren festgelegt werden. Wenn Nachhaltigkeitsrisikothemen als wesentlich für die Anlageergebnisse angesehen werden, werden sie in Due-Diligence-Prozesse einbezogen. Dazu kann die Bewertung einzelner Wertpapiere und/oder die Interaktion mit Emittenten oder Marktteilnehmern gehören. Interne Kontrollen stellen sicher, dass Nachhaltigkeitskriterien kontinuierlich auf den Teilfonds angewendet werden. ESG-Beschränkungen, zu denen proprietäre ESG-Ratings und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Wertpapieren zu verhindern oder zuzulassen, die Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen. Diese Kontrollen werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden.

Corporate Governance ist für alle Emittenten ein wesentlicher Nachhaltigkeitsrisikofaktor, der Teil proprietärer ESG-Risikobewertungen ist. Die Corporate-Governance-Bewertung des Anlageverwalters umfasst die Bewertung von Vorstandspraktiken und -verhalten, Vergütung, Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie Ethik oder Kontroversen. Der Anlageverwalter wendet die Erkenntnisse aus ESG-Ratings zusammen mit seinem eigenen Wissen über die Governance-Strukturen von Emittenten an, um Engagement-Prioritäten für Emittenten festzulegen. Der Anlageverwalter prüft diese Risiken gemeinsam, um zu entscheiden, ob eine Anlage einen Fonds langfristig und kurzfristig angemessen für Nachhaltigkeitsrisiken entschädigt.

In Bezug auf soziale und ökologische Faktoren liefert die proprietäre ESG-Bewertungsmethode des Anlageverwalters sektorspezifische und emittentenspezifische Informationen zu Schlüsselthemen. Dieses Modell hilft dem Anlageverwalter, wesentliche Risiken zu identifizieren, denen ein bestimmter Sektor oder Emittent ausgesetzt sein könnte.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen einbeziehen, eine Underperformance erzielen oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Zins-Futures (einschließlich kurzfristige Zins-Futures) Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures
Optionen	Währungsoptionen (einschließlich Barrier-Optionen) Optionen auf Zins-Futures Anleiheoptionen Optionen auf Anleihen-Futures Zinsoptionen Optionen auf Credit Default Swaps Optionen auf Volatilitäts-Indizes
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps („CDS“) (Einzeltitel und Index) Zinsswaps Total Return Swaps (Einzelaktien, Index und Aktienkorb (im Fall des letzteren, dessen Basiswerte nach Sektor, geografisch oder nach anderen Charakteristika gruppiert werden können))
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option Forderungsbesicherte (ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American Investment Grade Index

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iBoxx USD Liquid High Yield Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 15 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 15 % und in SFT 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während eines Erstausgabezeitraums, der am 20. Mai 2025 um 9:00 Uhr beginnt und am 19. November 2025 um 17:00 Uhr endet, ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis. Einzelheiten in Bezug auf den Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 35.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Sustainable Global Dynamic Bond Fund

NACHTRAG 39 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	2138003QS1W6U007GI98
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CAD A (Acc.)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
CAD A (Inc.)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
AUD A (Acc.)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
AUD A (Inc.)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
HKD A (Acc.)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 2 %
HKD A (Inc.)	HKD	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 2 %
CNH A (Acc.)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
CNH A (Inc.)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
SGD A (Acc.)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD A (Inc.)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD H (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
GBP H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
CAD H (Inc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
AUD H (Inc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
CNH H (Acc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
CNH H (Inc.) (hedged)	CNH	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-DKK-CIBOR + 2 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-NOK-NIBOR + 2 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	1-Monats-SEK-STI-BOR + 2 %

„V“-Anteile und „V (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro V (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,18 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro V (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,18 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
USD G (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD G (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
GBP G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CHF G (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Sterling C (Inc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling C (Acc.)	GBP	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD I (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD I (Inc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
HKD W (Inc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-HKD-HIBOR + 2 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 2 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 2 %
AUD W (Inc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 2 %
CNH W (Inc.) (hedged)	CNH	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-CNH-HIBOR + 2 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-DKK-CIBOR + 2 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-NOK-NIBOR + 2 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-SEK-STI-BOR + 2 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD Z (Acc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD Z (Inc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,35 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 2 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 2 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 2 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 2 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamterträge aus Erträgen und Kapitalwachstum durch Anlagen überwiegend (d. h. mindestens drei Viertel des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die von Unternehmen und Staaten ausgegeben werden, die attraktive Anlageeigenschaften aufweisen und als nachhaltig gelten.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird mindestens drei Viertel seines Nettoinventarwerts vorwiegend in ein Portfolio aus entweder festverzinslichen oder variabel verzinslichen an weltweiten zulässigen Märkten notierten oder gehandelten internationalen, Schwellenländer-, Staats-, supranationalen Körperschafts-, Unternehmens- und Bankanleihen (einschließlich Hypotheken- und Unternehmensanleihen) sowie anderen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren (wie

Schuldverschreibungen, Schuldscheine (einschließlich Unternehmens-, Staats-, strukturierte, variabel und festverzinslicher Schuldtitel), forderungsbesicherten und hypothekarisch besicherten Wertpapieren, Einlagenzertifikaten sowie Commercial Papers anlegen, wie sie weiter unten im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt sind (im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann überwiegend in von Unternehmen und Staaten ausgegebene Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit einem Bonitätsprofil unter Investment-Grade investieren. Der Teilfonds wird nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von weniger als B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur oder, im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen Anlagen mit Kreditrisiko ein Rating

unterhalb von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating) aufweisen. Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren ohne Rating anlegen, sofern der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie eine äquivalente Qualität aufweisen, wie oben aufgeführt. Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln anlegen, die von einem einzelstaatlichen Emittenten (einschließlich dessen Regierung oder öffentlicher bzw. lokaler Behörde) mit einer Bonität unterhalb von Investment-Grade (d. h. unter BBB-, aber über B- (oder gleichwertig)) laut einer anerkannten Ratingagentur ausgegeben und/oder garantiert werden. Beispiele für solche einzelstaatlichen Emittenten sind Brasilien, Indonesien und Ungarn. Diese Anlagen basieren auf der professionellen Einschätzung des Anlageverwalters, zu dessen Gründen für eine Anlage eine günstige/positive Einschätzung des staatlichen Emittenten, Potenzial für ein höheres Rating und erwartete Änderungen am Wert dieser Anlagen durch veränderte Ratings zählen. Bitte beachten Sie, dass die Ratings von staatlichen Emittenten sich von Zeit zu Zeit verändern können und die vorgenannten Staaten nur zu Referenzzwecken genannt werden und je nach verändertem Rating einer Änderung unterliegen.

Es bestehen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Laufzeit der Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere. Die Duration des Teilfonds ist nicht begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Unternehmen investieren, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Verkauf von Tabak erzielen und er wird an keinen Wertpapierleihaktivitäten teilnehmen.

Der Teilfonds kann auch gemäß der Darlegung in nachstehendem Abschnitt „Verwendung von FDI“ in FDI anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) anlegen. Anlagen in OGA können zum Zwecke der Liquiditätssteuerung durch Anlagen in Geldmarktfonds verwendet werden, oder um Positionen in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren zu eröffnen.

Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, in die solche OGA anlegen können, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestbonitätsrating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder im Falle von forderungsbesicherten

Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen Anlagen mit Kreditrisiko mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating). Bei unterschiedlichen Ratings wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings angenommen. Der Teilfonds kann in ETF (börsengehandelte Fonds) investieren, die an zulässigen Märkten notiert sind und Positionen in Anleihemärkten eröffnen.

Der Teilfonds kann Long- und Short-Positionen eingehen, um das Risiko des Teilfonds abzusichern oder zum Ausdruck zu bringen, in welche Richtung sich der Markt voraussichtlich bewegen wird. Short-Positionen werden hauptsächlich zur Absicherung genutzt.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Auch wenn die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann er in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert.

Es werden die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters herangezogen, um die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen, indem verbindliche Elemente des Negativscreenings sowie sonstige allgemeine und auf Emittentenebene durchgeführte ESG-bezogene Analysen der Aktivitäten eines Emittenten berücksichtigt werden. Insbesondere ist der Anlageverwalter bemüht:

- Emittenten zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet.
- Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die gemäß den EU-Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte ausgeschlossen sind, wie in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt („PAB-Ausschlüsse“) und wie in den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, in der jeweils gültigen Fassung (die „ESMA-Leitlinien zu ESG-Fondsamen“) genannt:
- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Abbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind

- Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen
- Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmensemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:
 - die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, die gemäß der Verordnung über europäische grüne Anleihen (Verordnung [EU] 2023/2631), in der jeweils gültigen Fassung, begeben wurden, oder
 - die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.
- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Emittenten) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- Emittenten zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Darunter fallen Unternehmensemittenten, die die wesentlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Produkte auf die Umwelt

und die Gesellschaft in einer positiven Art und Weise managen, beispielsweise durch eine effizientere oder geringere Nutzung natürlicher Ressourcen oder die Bereitstellung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung. Dazu gehören auch staatliche Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Fortschritte in Bezug auf ESG-Faktoren entweder positiv managen oder nachweisen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Politik, die die Reduzierung der CO₂-Emissionen oder das Ziel der Korruptionsprävention unterstützen könnte.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen. Der qualitative Prüfungsprozess des Anlageverwalters kann zusätzliche Informationsquellen wie Berichte des Emittenten, Gespräche mit dem Emittenten und Medienbeobachtung berücksichtigen. Der Anlageverwalter kann seine qualitative Prüfung in Fällen nutzen, in denen die von Dritten gelieferten Daten veraltet und demzufolge ungenau sind, da sie nicht alle relevanten Informationen enthalten. Ein Beispiel hierfür wäre ein Unternehmen, das zuvor gemäß den PAB-Ausschlüssen von einer Anlage ausgeschlossen war, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs das betreffende Geschäftssegment verkauft hat, was aber noch nicht in den Daten Dritter berücksichtigt ist.

Alle Unternehmensemittenten, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als Investitionsziel verfolgt, wird er mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investieren, die von Unternehmensemittenten begeben wurden. Derzeit werden von staatlichen Emittenten begebene Instrumente nicht anhand der Tests für nachhaltige Investitionen gemäß SFDR bewertet wie nachstehend näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Der Verweis auf „nachhaltig“ im Anlageziel bezieht sich auf die ESG-(Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, wie vorstehend beschrieben, und nicht darauf, ob die Anlagen die Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR erfüllen. Ferner gilt: Das Anlageziel des Teilfonds bezieht sich zwar auf die Investition von mindestens drei Vierteln des Nettoinventarwerts des Teilfonds in ein global diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die von Unternehmen und Staaten mit nachweislich attraktiven Anlageattributen begeben wurden und als nachhaltig gelten, doch (um Unklarheiten zu vermeiden) es werden jederzeit mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Ferner kann der Teilfonds einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten, um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten und unter bestimmten Umständen. Zu diesen Umständen zählen Fälle, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von Bareinlagen für anstehende Anlagen, Rücknahmen nachzukommen und die Erleichterung von Aufwendungszahlungen.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Mitteln zählen Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen) und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

1-Monats-EURIBOR + 2 % p.a.

Angaben zum Referenzwert

1-Monats-EURIBOR 2 % pro Jahr (der „Cash-Referenzwert“).

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert für die Performance des Teilfonds, die über 5 Jahre vor Abzug von Gebühren erzielt oder übertroffen werden soll.

EURIBOR steht für Euro Interbank Offer Rate und ist ein Referenzzinssatz, der aus dem Durchschnittszinssatz ermittelt wird, zu dem Banken aus der Eurozone unbesicherte kurzfristige Kredite auf dem Interbankenmarkt anbieten.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

Der Referenzwert ist ein barmittelbasierten Markt-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt und nicht dazu dient, zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes dynamisches globales festverzinsliches Portfolio, der darauf abzielt, positive Renditen zu erzielen durch Anlagen in ein Portfolio aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die ihre Fähigkeit zeigen, Renditen zu erzielen, die in Einklang stehen mit dem Ziel des Teilfonds Umwelt-, Sozial- und Governance- („ESG“) sowie Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters zu erfüllen. Der Anlageprozess des Teilfonds schließt die Anwendung der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters ein, der Emittenten identifiziert und vermeidet, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet, und gleichzeitig solche Unternehmen identifiziert, die proaktiv

versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu steuern. Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. bezogen auf die Strategie, Geschäftstätigkeit und die Finanzen des Unternehmens) verfolgt und (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen Fußabdruck des Emittenten, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsorgane) zu steuern.

Zu Emittenten, die nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgen, können auch solche gehören, die sich ausdrücklich einer verbesserten ökologischen und/oder sozialen Wirkung verpflichtet haben, was zu einer Transformation ihres Geschäftsmodells führen wird. Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter in einen Emittenten investiert, der in ökologischer oder sozialer Hinsicht nachweislich an potenziell schädlichen Aktivitäten beteiligt ist. Dies kann für bestimmte Emittenten eintreten, deren Aktivitäten oder Betriebsabläufe in der Regel aufgrund eines alten Geschäftsmixes in der Vergangenheit schlechte ökologische oder soziale Ergebnisse hervorgebracht haben, die aber jetzt in zukünftige Bedürfnisse investieren und sich positiv an diese anpassen (darunter können beispielsweise Energieunternehmen fallen, die sich auf einen Übergang zu einer Welt mit geringerem CO₂-Ausstoß vorbereiten). Ebenso kann der Teilfonds in einen Emittenten investieren, dessen positive umweltbezogene und soziale Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden.

Bei der Bestimmung, ob ein Emittent die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sind.

Die Anlagen des Teilfonds müssen auch nach dem Erstkauf die Kriterien des Anlageverwalters fortlaufend erfüllen und das Nachhaltigkeitsrisiko, dem ein Wertpapier ausgesetzt sein kann, wird auf dieselbe Weise bewertet, wie es vor dem Erstkauf beurteilt würde.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Der Anlageverwalter ist im Zusammenhang mit externen Daten auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Recherchen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie

Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft ist in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in globale Schuldtitel und schudtitelbezogene Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert. Der Anlageprozess des Anlageverwalters beinhaltet den Quervergleich von festverzinslichen Anlageklassen und Schuldtiteln und schudtitelbezogenen Wertpapieren innerhalb eines globalen Rahmens. Er nutzt dabei eine Kombination aus Anlagethemen, grundlegender Analyse von Emittent und Emission, Wertpapiereinschätzung und der Analyse von ESG-Angelegenheiten. Der Anlageverwalter legt fest, wie viel er in jede festverzinsliche Anlageklasse investiert, darunter Unternehmensschuldtitle mit Investment-Grade-Rating, Unternehmensschuldtitle mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade, Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen aus Schwellenländern, indem er Faktoren wie die Duration, die Kreditqualität, das Land und die Währung der Schuldtitel und schudtitelbezogenen Wertpapiere betrachtet. Bei festverzinslichen Papieren haben ESG-Faktoren einen Einfluss auf die Qualität und daher den Wert von Schuldtiteln und schudtitelbezogenen Wertpapieren, die durch Unternehmen und staatliche Emittenten begeben werden.

Themenbereiche sollen einige der wichtigsten Bereiche struktureller Veränderungen auf der Welt identifizieren, einen Kontext für die Anlageanalyse und Entscheidungsfindung liefern und dem Anlageverwalter helfen, Gebiete mit potenziellen Chancen und Risiken für Anlagen zu identifizieren. Eine nicht abschließende Aufzählung der langfristigen Themenbereiche des Anlageverwalters beinhaltet „Population Dynamics“ (z. B. der Einfluss alternder Bevölkerungen), „Earth Matters“ (z. B. Entwicklung sauberer Energien und Lösungen für die Abfallwirtschaft), „State Intervention“ (z. B. der Einfluss von Änderungen in der Politik der Zentralbank auf Vermögenspreise) und „Smart Revolution“ (z. B. der Aufstieg künstlicher Intelligenz und Automatisierung). Zuteilungen liegen im Ermessen des Anlageverwalters und sind nicht an eine Region oder einen bestimmten Typ festverzinslicher Anlagen gebunden. Alle Anlagen müssen jedoch mit den Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters übereinstimmen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber prüfen, 1) ob sie die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters noch erfüllt und weiterhin gehalten werden kann, ob 2) die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 3) ob die Anlage verkauft werden sollte.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Optionen	Währungsoptionen (einschließlich FX-Optionen) Optionen auf Staatsanleihen-Futures Anleiheoptionen Swaptions
Futures	Futures auf Währungen und Optionen auf Währungs-Futures Futures auf Staatsanleihen Geldmarkt-Futures
Swaps	Total Return Swaps (TRS) (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Credit Default Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Zinsswaps
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Optionsscheine Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS)
Sonstige Instrumente	Differenzkontrakte (CFD)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx CDS Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden. Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt. Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird 20 % des Nettoinventarwerts (unter Verwendung einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen) nicht überschreiten.
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % bis 1.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten.

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter erwartet jedoch nicht, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Sustainable Global Dynamic Bond Fund

Unternehmenskennung: 2138003QS1W6U007GI98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die mit dem Klimaqualifizierungstest des Anlageverwalters übereinstimmen
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen
- Anlagen in staatliche Emittenten, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- in den folgenden Sektoren, die durch den Global Industry Classification Standard (GICS) definiert sind, tätig sind: Grundstoffe, Industrieunternehmen, Versorgungsunternehmen und Energie; und
 - die ein Geschäft haben – wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt –, das mit einem Szenario unvereinbar ist, in dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau hinaus steigen; und
 - keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben, wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt.
2. Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.
 3. 0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.
 4. Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.
 5. Alle Anlagen in staatlichen Emittenten müssen entweder eine starke aktuelle Positionierung aufweisen und/oder Fortschritte im Hinblick auf das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren nachweisen, wie im Rahmen des vom Anlageverwalter entwickelten Nachhaltigkeitsrahmens für staatliche Emittenten ermittelt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen typischerweise darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzdienstleistungen bereitstellen, für das Wachstum und die Verbreitung erneuerbarer Energien erforderliche Technologien entwickeln und energieeffizientere Produkte herstellen. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

Falls nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR in staatlichen Emittenten getätigt werden, tragen sie zu ökologischen oder sozialen Zielen bei, indem sie spezifische ökologische oder soziale Projekte finanzieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ gemäß Tabelle 1 in Anhang I bei der Ermittlung der nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I. Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Bei den wichtigsten nach-teiligen Aus-wirkungen han-delt es sich um die bedeu-tendsten nach-teiligen Aus-wirkungen von Investitions-entscheidun-gen auf Nach-haltig-keits-faktoren in den Be-reich-en Um-welt, Sozia-les und Be-

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Die folgenden freiwilligen PAI werden bei der Bewertung von staatlichen Emittenten ebenfalls berücksichtigt:

- Score für Meinungsfreiheit
- Score für politische Stabilität
- Score für Rechtsstaatlichkeit

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag näher erläutert ist der Teilfonds ein aktiv verwaltetes dynamisches globales festverzinsliches Portfolio, das darauf abzielt, die Gesamtrenditen aus laufenden Erträgen und Kapitalwachstum zu maximieren. Dies erfolgt durch Anlagen in ein Portfolio aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die ihre Fähigkeit zeigen, Renditen zu erzielen und die dem Ziel des Teilfonds entsprechen, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) sowie Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters zu erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) Nachhaltigkeitspraktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. bezogen auf die Strategie, Geschäftstätigkeit und die Finanzen des Emittenten) verfolgt und (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen Fußabdruck des Emittenten, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsgremien) zu steuern. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wird:

1. 30 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren
2. investiert mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“)), die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.
3. Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die gemäß den EU-Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte ausgeschlossen sind, wie in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt („PAB-Ausschlüsse“) und wie in den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, in der jeweils gültigen Fassung (die „ESMA-Leitlinien zu ESG-Fondsamen“) genannt:

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen
4. Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmensemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:
- a) die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, die gemäß der Verordnung über europäische grüne Anleihen (Verordnung [EU] 2023/2631), in der jeweils gültigen Fassung, begeben wurden, oder
 - b) die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.
5. Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Emittenten) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
- der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen. Der qualitative Prüfungsprozess des Anlageverwalters kann zusätzliche Informationsquellen wie Berichte des Emittenten, Gespräche mit dem Emittenten und Medienbeobachtung berücksichtigen. Der Anlageverwalter kann seine qualitative Prüfung in Fällen nutzen, in denen die von Dritten gelieferten Daten veraltet und demzufolge ungenau sind, da sie nicht alle relevanten Informationen enthalten. Ein Beispiel hierfür wäre ein Unternehmen, das zuvor gemäß den PAB-Ausschlüssen von einer Anlage ausgeschlossen war, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs das betreffende Geschäftssegment verkauft hat, was aber noch nicht in den Daten Dritter berücksichtigt ist.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

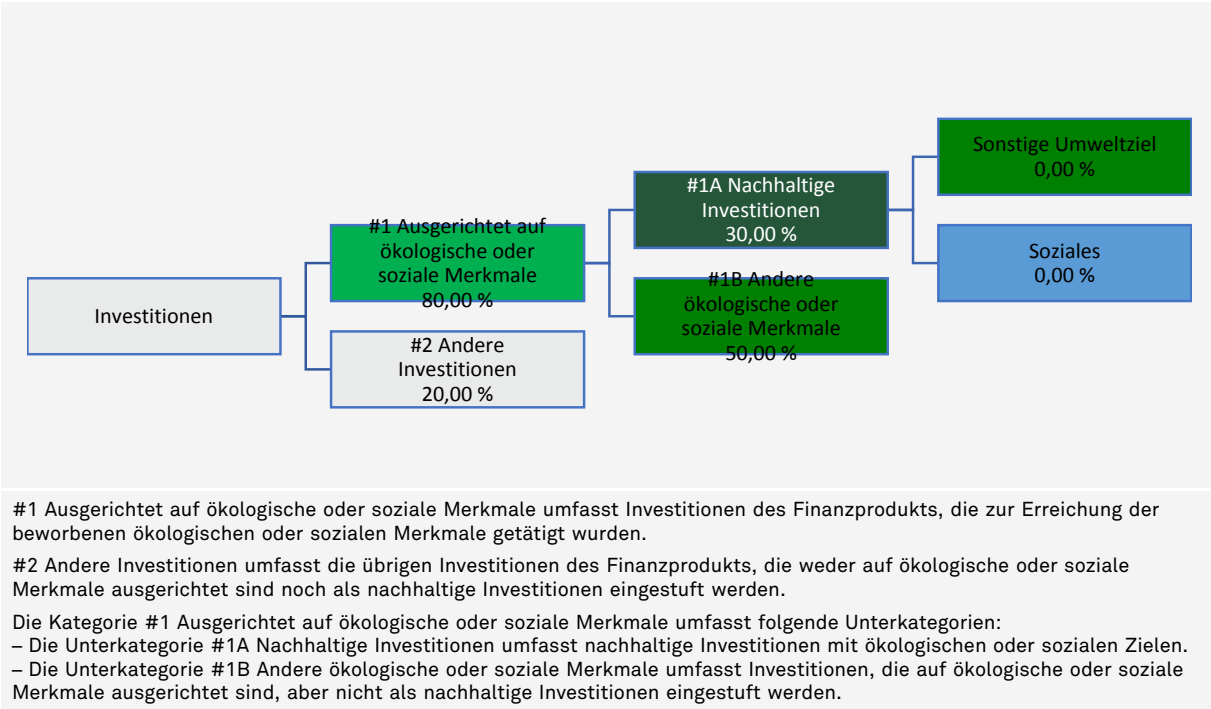
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Emittenten, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über Elemente des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften. Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 30 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate (FDI) zu Anlagezwecken einsetzen und daher also auch um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI müssen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

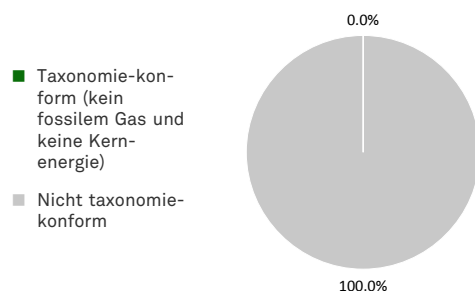
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

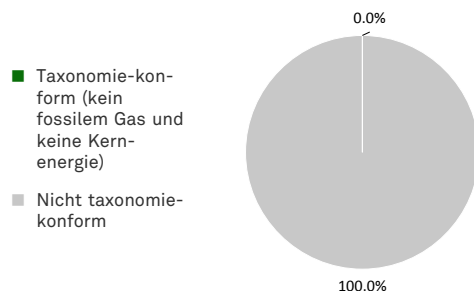
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Blockchain Innovation Fund

NACHTRAG 40 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800550EJYI8WPBT81
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Sterling A (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Sterling A (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Sterling H (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,85 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
Euro B (Acc.)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
Euro B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Inc.)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,40 %	0 %
HKD B (Inc.)	HKD	100.000	5 %	1,40 %	0 %
Euro J (Acc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
Euro J (Inc.) (hedged)	EUR	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Inc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
AUD J (Acc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
AUD J (Inc.) (hedged)	AUD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
CAD J (Acc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
CAD J (Inc.) (hedged)	CAD	10.000	5 %	1,40 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
CHF G (Acc.)	CHF	5.000	5 %	0,90 %	0 %
CHF G (Inc.)	CHF	5.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD C (Acc.)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
SGD C (Inc.)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD I (Acc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD I (Inc.) (hedged)	SGD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Acc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Inc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %

„K“-Anteile und „K (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD K (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
USD K (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
Euro K (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
Euro K (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
CHF K (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
CHF K (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
Euro K (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
Euro K (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
Sterling K (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
Sterling K (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
CHF K (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
CHF K (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
SGD K (Acc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %
SGD K (Inc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	1,40 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
SGD E (Acc.)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
SGD E (Inc.)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
SGD E (Acc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %
SGD E (Inc.) (hedged)	SGD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage in Digital-Assets-Unternehmen weltweit an.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds legt überwiegend (d. h. mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, insbesondere in Stamm- und Vorzugsaktien, Bezugsrechte für Aktien, Optionsscheine, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts (zusammen „Depositary Receipts“), notierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITS“) sowie aktienbezogene FDI (nachfolgend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“) von Digital-Asset-Unternehmen (im Sinne des Teilfonds „Blockchain-Innovation-Unternehmen“, wie nachstehend definiert) aus der ganzen Welt an. Anlagen in REITs werden 10 % des

Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und Anlagen in Optionsscheinen werden 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Blockchain-Innovation-Unternehmen sind Unternehmen, die voraussichtlich von den sich ergebenden oder laufenden Umsatz- und/oder Kosteneinsparungsmöglichkeiten profitieren werden, die die Blockchain-Technologie (auch bekannt unter dem Begriff Distributed-Ledger-Technologie) bietet, oder Unternehmen, die Blockchain-Technologien unterstützen. Der Begriff Blockchain bezieht sich ein gemeinsam genutztes digitales Peer-to-Peer-Register (Ledger), welches den Prozess der Aufzeichnung von Transaktionen und der Verfolgung materieller und immaterieller Vermögenswerte erleichtert. Die Daten werden in Form von Blöcken in einer Blockchain gespeichert, in der die Blöcke eine Aufzeichnungskette bilden. Die Blockchain-Technologie bezeichnet integrierte Software und Hardware, durch die Unternehmen in die Lage versetzt werden, digitale Transaktionsdaten in einem Standardformat unabhängig zu pflegen und auszutauschen. Die Blockchain-Technologie hat das Potenzial, erheblichem sozialem Nutzen Vorschub zu leisten, indem sie Personen ohne

ausreichenden Zugang zu Finanzdienstleistungen (underbanked) Finanzdienstleistungen bietet, die Sicherheit von persönlichem Eigentum und die digitale Sicherheit verbessert und den Zugang zu und die Effizienz von digitalen Dienstleistungen weltweit unter anderen Anwendungen steigert. Fortschritte in der Blockchain-Technologie dürften durch die gesteigerte Effizienz und Transparenz von Geschäftstätigkeiten auch einen Umweltbeitrag leisten, mit Auswirkungen auf die Nutzung von Ressourcen und den ökologischen Fußabdruck von Unternehmen (z. B. durch die Anwendung der Blockchain-Technologie zur Erzeugung verlässlicherer und sicherer Messungen von CO₂-Emissionen oder zur Entwicklung einer transparenteren Nachverfolgbarkeit in Materiallieferketten zur Überwachung und zum Vorantreiben von Reduzierungen bei CO₂-Emissionen oder zur effektiveren Teilnahme an Emissionshandelsprogrammen).

Der Teilfonds kann insbesondere in Blockchain-Innovation-Unternehmen folgender Kategorien investieren:

Nutznieser – Unternehmen, die voraussichtlich von den sich ergebenden oder laufenden Umsatz- und/oder Kosteneinsparungsmöglichkeiten profitieren werden, die die Blockchain-Technologie bietet (z. B. Unternehmen in Branchen, die in den Bereichen Ortung und Verfolgung und Optimierung der globalen Lieferkette engagiert sind, insbesondere Luftfracht und Logistik, Seeschifffahrt, Spedition, verpackte Lebensmittel und Fleisch, Supermärkte, Restaurants und Pflegeprodukte); und

Entwickler – Unternehmen, welche die Blockchain-Technologie unterstützen, indem sie sich aktiv in Forschung und Entwicklung, Proof-of-Concept-Tests, Implementierung und/oder Wartung der Blockchain-Technologie engagieren.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Investitionen des Teilfonds in die jeweiligen o. g. Kategorien von Blockchain-Innovation-Unternehmen in ihrer Höhe keinen Beschränkungen unterliegen.

Der Teilfonds kann in Industrie- wie auch in Schwellenländer investieren. Das Engagement des Teilfonds wird zwar voraussichtlich überwiegend in Industrieländern erfolgen, der Teilfonds kann aber auch – je nachdem, wie sich der Marktsektor Blockchain-Technologie entwickelt – im Zeitverlauf über 40 % seines Nettoinventarwerts in Märkten von Schwellenländern anlegen. Er unterliegt bei solchen Anlagen keiner Anlagebeschränkung hinsichtlich der Höhe der Anlagen oder der Ziel-Schwellenländer. Diese Schwellenländer umfassen mit hoher Wahrscheinlichkeit Brasilien, China, Indien und Mexiko, sind aber nicht auf diese beschränkt. Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect sowie Depositary Receipts gehören. Der Teilfonds darf bis 20 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt. Das Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien und B-Aktien (direkt oder indirekt) wird insgesamt nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts ausmachen. Der Teilfonds kann sich in Indien direkt oder durch Depositary Receipts

engagieren. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Engagement des Teilfonds in Indien 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten wird.

Es bestehen keinerlei Beschränkungen bezüglich der Höhe der Anlagen des Teilfonds in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Small- und Mid-Cap-Unternehmen und der Teilfonds darf erhebliche Anlagen in diese Unternehmen tätigen.

Der Teilfonds kann insgesamt auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen Fonds (einschließlich ETF), bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht (direkt oder indirekt) in virtuelle Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds kann sich mittels einer Kombination aus Wertpapieren, die an zulässigen Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden, in Rohstoffen engagieren, wie zum Beispiel Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren und OGA. Der Teilfonds wird nicht direkt in Rohstoffe investieren.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, genehmigten Geldmarktinstrumenten und offenen OGA investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds wird in Blockchain-Innovation-Unternehmen investieren, die durch ihre Förderung der und Fortschritte in der Blockchain-Technologie soziale und ökologische Ergebnisse wie die oben beschriebenen („ESG-Kriterien für Blockchain“) unterstützen dürften.

Wertpapiere im Teilfonds unterliegen den folgenden verbindlichen Elementen im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu unterstützen. Die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters berücksichtigen verbindliche Elemente des Negativscreenings sowie sonstige allgemeine ESG-bezogene Analysen und ESG-Analysen auf Ebene der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens. Insbesondere ist der Anlageverwalter bemüht:

- Unternehmen zu identifizieren, die die ESG-Kriterien für Blockchain erfüllen, und in diese zu investieren. Dazu gehören Unternehmen, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu können auch solche Unternehmen gehören, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, wie z. B. eine effizientere oder geringere Nutzung natürlicher Ressourcen oder der Zugang zur Gesundheitsversorgung.

- Unternehmen zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer und/oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet. Beispielsweise könnte der Anlageverwalter Emittenten, die eine schlechte CO₂-Bilanz haben, oder Unternehmen mit schwachen Beschäftigungsstandards als ungeeignet für Anlagen erachten.
- Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:
 - gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten;
 - Tabakprodukte herstellen;
 - an der Produktion von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - der Abbau von Kraftwerkskohle
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
 - der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden
 - der Abbau und/oder die Produktion von Schieferenergie (Fracking)
- Alle Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, einschließlich der in den Prinzipien des UN Global Compact festgelegten Verfahrensweisen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält, werden ausgeschlossen.
- Der Anlageverwalter ermittelt Unternehmensaktivitäten, in denen er ein Engagement über bestimmte Grenzwerte hinaus vermeiden möchte (wie nachstehend näher erläutert). Zu diesen Unternehmensaktivitäten zählen insbesondere umweltschädliche Aktivitäten wie Unternehmen mit kohlenstoffintensiven Aktivitäten und keinem glaubwürdigen Engagement, sich mit Themen des Klimawandels zu befassen, sowie sozialschädliche Aktivitäten wie die Herstellung oder der Vertrieb von Tabak oder tabakähnlichen Produkten, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung. Beispielsweise werden Emittenten ausgeschlossen, die Tabakprodukte herstellen oder mehr als 10% ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Tabak erzielen, oder Emittenten, die Einnahmen aus der Herstellung kontroverser Waffen erzielen.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Ogleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in USD abgesichert. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden. Der Teilfonds kann jedoch gelegentlich FDI einsetzen, um Fremdwährungstransaktionen einzugehen und so seine Währungsrisiken ganz oder teilweise gegen die Basiswährung des Teilfonds abzusichern. Die FDI werden im Prospekt im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

Der Teilfonds ist nicht dazu vorgesehen, Short-Positionen einzugehen, wird jedoch in aktienbezogene und andere FDI investieren.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Zu Zwecken der Barmittel- und Sicherheitenverwaltung kann der Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen bisweilen bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten. Zu diesen Umständen zählen volatile Marktbedingungen, ein Marktabsturz oder andere große Krisen.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI All Country World Net Return Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI All Country World Net Return Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Indikator für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts, der Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrie- und Schwellenmarktländern erfasst. Mit fast 3.000 Komponenten deckt er ungefähr 85 % der globalen investierbaren Aktiengelegenheiten (per Juli 2024) ab. Der Referenzwert implementiert ein umfassendes und kohärentes Konzept zur Indexberechnung, die aussagekräftige globale Einblicke und regionsübergreifende Vergleiche sämtlicher Marktkapitalisierungs-Größen, -Sektoren sowie Style-Segmenten und -Kombinationen ermöglicht. Diese

Methodologie zielt darauf ab, eine flächendeckende Erfassung von Möglichkeiten abzubilden, wobei der Fokus ganz deutlich auf Index-Liquidität, Anlageeignung und Reproduzierbarkeit liegt. Der Referenzwert wird vierteljährlich überprüft, um Veränderungen an den zugrunde liegenden Aktienmärkten widerzuspiegeln und dabei unangemessene Indexumschläge zu beschränken.

Weitere Angaben zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com/acwi.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert für diesen Teilfonds ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter investiert in Blockchain-Innovation-Unternehmen, die den ESG-Kriterien für Blockchain entsprechen (diese Unternehmen stellen das „Anlageuniversum“ dar). Das Anlageuniversum wird vom Anlageverwalter entwickelt und betrieben, der Blockchain-Innovation-Unternehmen recherchiert und bewertet. Das Anlageuniversum kann aus Unternehmen unabhängig von der geografischen Region, vom Industriesektor oder von der Marktkapitalisierung bestehen und wird mittels einer Kombination aus internen Ressourcen (z. B. globale Aktienresearch-Analysten, Portfolioverwaltungs-Teams und Mitglieder des quantitativen Teams) sowie durch externe Ressourcen (z. B. Messen und Branchenberichte) gebildet.

Es werden insbesondere folgende Sektoren samt Untersektoren/-kategorien innerhalb jeder Branchengruppe berücksichtigt: Informationstechnologie, Finanzsektor, Basiskonsumgüter, Industriewerte, Gesundheitswesen, Nicht-Basiskonsumgüter, Kommunikationsdienstleistungen und Immobilienwesen. Diese Sektoren können die Blockchain-Technologie und/oder Smart Contracts einsetzen, um die Lieferkette zu managen, Transaktionen zu beschleunigen und Kosten zu senken. Aufgrund des extensiven Charakters von Anwendungen der Blockchain-Technologie und der Tiefe von Komponenten, die im Rahmen einer individuellen Implementierung involviert sind, kann der Teilfonds in diverse sich entwickelnde Industriezweige investieren. Zu diesen Branchen gehören insbesondere diejenigen mit Unternehmen, die sich in den folgenden Bereichen engagieren: Ortung und Verfolgung und Optimierung der globalen Lieferkette (z. B. Luftfracht und Logistik, Seeschifffahrt, Spedition, verpackte Lebensmittel und Fleisch, Supermärkte, Restaurants und Pflegeprodukte), globale Finanzmärkte (z. B. Finanzverkehr, Asset Management-Gesellschaften, Depotbanken und Mehrspartenversicherer) und Digitalisierung des Gesundheitswesens (z. B. Gesundheitsdienstleistungen

und Gesundheitsversorgung). Industriesektoren im Bereich Informationstechnologie (Anwendungssoftware, Halbleiterproduktion, Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen und IT-Infrastruktur) können vom Angebot der Blockchain-Technologie als Zusatzleistung profitieren. Aufgrund dieser verschiedenen Möglichkeiten ist zu erwarten, dass sich das Anlageuniversum erweitern und dahingehend entwickeln wird, eine zunehmend breitere Palette von Sektoren und Branchen zu umfassen. Der Teilfonds kann sich außerdem mittels Anlagen in Finanzindizes im Rohstoffmarkt engagieren.

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Auswahl von Anlagen aus dem Anlageuniversum auf firmeneigene Modelle zur Bewertung der Unternehmen in Bezug auf die Markterwartungen und Fundamentalanalysen, mit denen er die Fähigkeit und Bereitschaft der jeweiligen Unternehmen ermittelt, solide und idealerweise steigende Werte zu generieren. Diese Fundamentalanalyse umfasst die Bewertung der Bilanzstärke, der Wettbewerbslandschaft, der Aktienkurse, der Liquidität und des aufsichtsrechtlichen Umfelds. Diese Analysen werden durch eine Reihe erfahrener Equity-Research-Analysten gestützt.

Anschließend werden die Anlagen anhand eines Systems zur qualitativen Bewertung des Umfangs der Anlage eingestuft. Dieses System bewertet die Wahrscheinlichkeit des Nutzens der Anlage von sich abzeichnenden oder dauerhaften Erträgen und/oder kostensparenden Möglichkeiten, die sich durch die Blockchain-Technologie bieten. Das System bewertet potenzielle Anlagen, um darzustellen, inwieweit sich Unternehmen im Bereich Blockchain-Technologie zukünftig engagieren (erwartetes Engagement), sich gegenwärtig im Bereich Blockchain-Technologie zu engagieren versuchen (moderates Engagement) oder sich gegenwärtig im Bereich Blockchain-Technologie engagieren (hohes Engagement). Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein Portfolio aufzubauen, das sich auf Unternehmen aus dem Anlageuniversum mit „hohem Engagement“ konzentriert, investiert aber gleichzeitig auch in Unternehmen mit „moderatem Engagement“ und „erwartetem Engagement“.

In dieser Phase erfolgt im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds die Anwendung der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, der Unternehmen identifiziert und vermeidet, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet.

Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter in ein Unternehmen investieren kann, das von dritten Datenanbietern als nachweislich an potenziell schädlichen Aktivitäten beteiligt identifiziert wurde. Dies kann bei bestimmten Unternehmen der Fall sein, deren Aktivitäten oder Betriebsabläufe, typischerweise aufgrund eines veralteten Geschäftsmixes, in der Vergangenheit zu schlechten Umwelt- oder Sozialergebnissen geführt haben, die aber jetzt investieren und sich positiv an die zukünftigen Anforderungen anpassen. Ebenso kann der Teilfonds in ein Unternehmen investieren, dessen positiven umweltbezogenen oder sozialbezogenen Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Informationen und -Daten, die von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellt wurden, noch nicht umfassend wiedergegeben werden. Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt,

verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sind. Die Analyse wird von einem Team fundamentaler Aktienanalysten mit Unterstützung durch ein eigenes, für verantwortungsbewusste Investments zuständiges Team durchgeführt und kann umfassende Überprüfungen der Fundamentaldaten von Unternehmen und Treffen mit der Unternehmensleitung beinhalten.

Der Anlageverwalter überprüft regelmäßig die Performance jeder Anlage. Zur Überprüfung der Performance zählt die Bewertung der Performance einer Anlage im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe innerhalb des Anlageuniversums. Der Anlageverwalter führt regelmäßige ESG-Prüfungen des Teilfonds durch, um die Übereinstimmung mit den angestrebten ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds zu gewährleisten und um alle Beteiligungen zu überprüfen, bei denen es Änderungen gegeben hat, die das Nachhaltigkeitsrisiko des Unternehmens erhöhen oder die Unterstützung des Unternehmens für bessere ökologische und/oder soziale Ergebnisse verringern könnten. Des Weiteren erwägt der Anlageverwalter den Verkauf von Wertpapieren, wenn diese kein weiteres oder nur ein begrenztes Wachstumspotenzial aufweisen oder voraussichtlich im Wert fallen werden oder wenn der Anlageverwalter alternative Anlageoptionen ermittelt.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und FDI zu Absicherungszwecken [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG-Kriterien entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen die ESG-Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in ein Instrument investiert, bei dem der Anlageverwalter davon ausgeht, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören), und diese Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.

2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber prüfen, 1) ob sie die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters noch erfüllt und weiterhin gehalten werden kann, ob 2) die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 3) ob die Anlage verkauft werden sollte.

PAIS

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde

liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargewerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für

diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Aktienindex-Futures Rohstoffindex-Futures
Optionen	Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs)
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Optionsscheine Bezugsrechte für Aktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Rohstoffindizes, um ein Engagement in Rohstoffsektoren wie Energie und Industriemetalle zu ermöglichen, da der Teilfonds nicht direkt in Rohstoffe investieren wird.	Bloomberg Commodity Index S&P GSCI Index
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten auf kostengünstigere oder effizientere Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	MSCI All Country World Net Return Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, diese Indizes nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht direkt von einer Neugewichtung der Indizes, damit verbundenen Kosten oder Aktiengewichtungen betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Indizes finden, sind „Anlage IX – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt

und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 0 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten

Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf die in den Abschnitten „Risiko im Zusammenhang mit Blockchain-Innovation-Unternehmen“, „Schwellenländerrisiken“ und „Risiko im Zusammenhang mit Depositary Receipts“ dargelegten Risiken hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Blockchain Innovation Fund

Unternehmenskennung: 213800550EJYI8WPBT81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen, die mit der roten Linie des Anlageverwalters in Bezug auf Kohlenstoff übereinstimmen.
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen
- Eine Investition in Unternehmen, die von einer gesteigerten Effizienz und Transparenz des Geschäftsbetriebs profitieren, was sich auf die Ressourcennutzung und den ökologischen Fußabdruck von Unternehmen auswirkt. Dabei handelt es sich z. B. um Unternehmen, die u. a. Finanzdienstleistungen für unterversorgte Bevölkerungsgruppen anbieten und Unternehmen, die die Sicherheit von Privateigentum und die digitale Sicherheit sowie den Zugang zu und die Effizienz von digitalen Dienstleistungen weltweit verbessern.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

- in den folgenden Sektoren, die durch den Global Industry Classification Standard (GICS) definiert sind, tätig sind: Grundstoffe, Industrieunternehmen, Versorgungsunternehmen und Energie; und
- die ein Geschäft haben – wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt –, das mit einem Szenario unvereinbar ist, in dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau hinaus steigen; und
- keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben, wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.

0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.

Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.

Innovation in der Lieferkette, wie durch qualitative Fallstudien belegt.

Zugang zu verbesserter digitaler Sicherheit und ein verbesserter Zugang zu und Effizienz von digitalen Dienstleistungen weltweit, was durch qualitative Fallstudien belegt werden kann.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die Produkte, Dienstleistungen oder Technologien der für eine Anlage in Frage kommenden Unternehmen sind auf unterversorgte Gebiete ausgerichtet. Die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR tragen zu den nachhaltigen Investitionszielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten bereitstellen und die Effizienz und Transparenz von Geschäftsabläufen erhöhen (was sich auf die Ressourcennutzung und den ökologischen Fußabdruck von Unternehmen auswirkt). Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt. Das Niveau, ab dem Kennzahlen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab.

Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI-Indikator quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete

Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das ein langfristiges Kapitalwachstum anstrebt. Dazu legt er primär in Digital-Assets-Unternehmen an, die die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) ebenso wie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Auswahl von Anlagen aus dem Anlageuniversum auf firmeneigene Modelle zur Bewertung der Unternehmen in Bezug auf die Markterwartungen und Fundamentalanalysen, mit denen er die Fähigkeit und Bereitschaft der jeweiligen Unternehmen ermittelt, solide und idealerweise steigende Werte zu generieren.

Anschließend werden die Anlagen anhand eines Systems zur qualitativen Bewertung des Umfangs der Anlage eingestuft. Dieses System bewertet die Wahrscheinlichkeit des Nutzens der Anlage von sich abzeichnenden und dauerhaften Erträgen und/oder kostensparenden Möglichkeiten, welche sich durch die Distributed-Ledger-Technologie bieten. Das System bewertet potenzielle Anlagen, um darzustellen, inwieweit sich Unternehmen im Bereich Blockchain-Technologie zukünftig engagieren (erwartetes Engagement), sich gegenwärtig im Bereich Blockchain-Technologie zu engagieren versuchen (moderates Engagement) oder sich gegenwärtig im Bereich Blockchain-Technologie engagieren (hohes Engagement). Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein Portfolio zu erstellen, welches sich auf Unternehmen mit hohem Engagement konzentriert, investiert aber gleichzeitig auch in Unternehmen mit moderatem und erwartetem Engagement.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds wird:

- 10 % in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren.
- investiert mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“), die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.
- Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds waren in Digital-Assets-Unternehmen investiert. Digital-Assets-Unternehmen sind Unternehmen, die voraussichtlich von den sich ergebenden oder laufenden Umsatz- und/oder Kosteneinsparungsmöglichkeiten profitieren werden, die die Blockchain-Technologie (auch bekannt unter dem Begriff Distributed-Ledger-Technologie) bietet, oder Unternehmen, die Blockchain-Technologien unterstützen. Die Blockchain-Technologie lässt sich am einfachsten definieren als integrierte Software und Hardware, durch die Unternehmen in die Lage versetzt werden, digitale Transaktionsdaten in einem Standardformat unabhängig zu pflegen und auszutauschen.

Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten;
- Tabakprodukte herstellen;
- an der Produktion von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Emittenten) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- die Herstellung von alkoholischen Getränken
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden
- der Abbau und/oder die Produktion von Schieferenergie (Fracking)

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Unternehmen, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über den Corporate-Governance-Ansatz eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



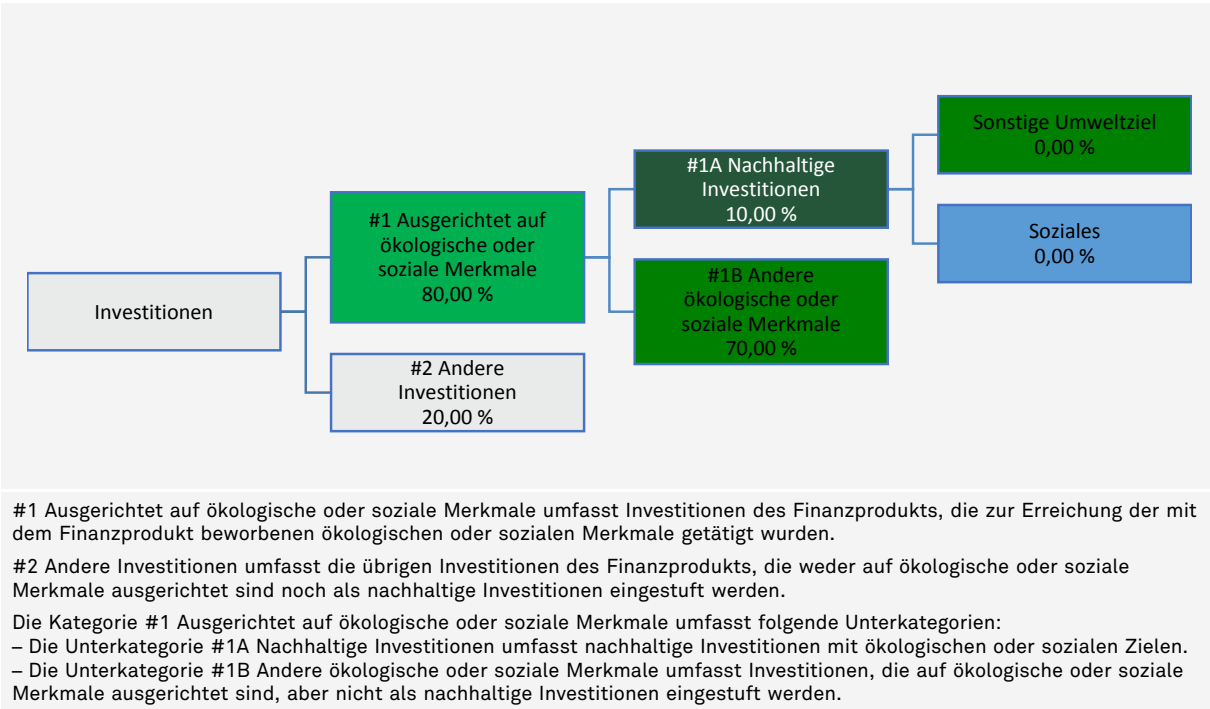
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom

Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate (FDI) zu Anlagezwecken und somit zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einsetzen, doch werden FDI in der Regel nicht zur Erreichung dieser Merkmale verwendet. Allerdings müssen alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen ¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Absolute Return Global Convertible Fund

NACHTRAG 41 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds wird hauptsächlich in FDI anlegen, die er zu Anlagezwecken, Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung nutzt. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800T6BIB6YUE61290
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„R“-Anteile und „R (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro R (Acc)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro R (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Sterling R (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage auf-gezinst) + 0,04 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling R (Inc) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD R (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
USD R (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
CHF R (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
JPY R (Acc.) (hedged)	JPY	500.000	5 %	1,50 %	0 %	15 %	TONAR (30 Tage aufge-zinst)	TONAR (30 Tage aufge-zinst)

„D“-Anteile und „D (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro D (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro D (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Sterling D (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD D (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
CHF D (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
JPY D (Acc.) (hedged)	JPY	500.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	TONAR (30 Tage aufge-zinst)	TONAR (30 Tage aufge-zinst)

„S“-Anteile und „T (hedged)“-Anteile								
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro S (Acc)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro S (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Sterling T (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling T (Inc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD T (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
CHF T (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
JPY T (Acc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	1,00 %	0 %	15 %	TONAR (30 Tage aufge-zinst)	TONAR (30 Tage aufge-zinst)

„U“-Anteile und „U (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro U (Acc)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Euro U (Inc)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR
Sterling U (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
Sterling U (Inc) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD U (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
USD U (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
CHF U (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
JPY U (Acc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,75 %	0 %	15 %	TONAR (30 Tage aufge-zinst)	TONAR (30 Tage aufge-zinst)

„F“-Anteile und „F (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro F (Acc)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	15 %	1-Monats-EURIBOR	1-Monats-EURIBOR

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wert-entwicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Sterling F (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	15 %	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	SONIA (30 Tage aufge-zinst) + 0,04 %
USD F (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	15 %	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	SOFR (30 Tage aufge-zinst) + 0,12 %
CHF F (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	15 %	SARON (30 Tage aufge-zinst)	SARON (30 Tage aufge-zinst)
JPY F (Acc.) (hedged)	JPY	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	15 %	TONAR (30 Tage aufge-zinst)	TONAR (30 Tage aufge-zinst)

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wert-entwicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
JPY E (Acc.) (hedged)	JPY	Wie ver-ein-bart	5 %	0,85 %	0 %	Keine	TONAR (30 Tage aufge-zinst)	Keine

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-ge-bühr	Per-for-man-ce-ge-bühr	Referenz-wert für die Wert-entwicklung der Anteils-klas-se	Mindest-ren-dite (Hurdle Rate)
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	1-Monats-EURIBOR	Keine
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SONIA (30 Tage aufge-zinst)	Keine
USD X (Acc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SOFR (30 Tage aufge-zinst)	Keine
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	SARON (30 Tage aufge-zinst)	Keine
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	Keine	TONAR (30 Tage aufge-zinst)	Keine

Per-for-man-ce-ge-bühr

Soweit oben durch Hinzufügen einer Spalte mit der Überschrift „Performancegebühr“ angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen neben der jährlichen Managementgebühr Anspruch auf eine jährliche Performancegebühr (die „Performancegebühr“). Der Satz, zu dem die Performancegebühr anzurechnen ist, wird in

vorstehender Tabelle aufgeführt. Performancegebühren reduzieren den Wert Ihrer Anlage und die Anlagerendite, die Sie erhalten.

Die Performancegebühr für die jeweilige Anteilsklasse wird als der (in der vorstehenden Tabelle angegebenen) Satz für die Performancegebühr der Anteilsklassenrendite (wie nachfolgend definiert) berechnet, der über dem

Mindestrenditesatz (wie nachfolgend definiert) liegt, vorbehaltlich einer High Water Mark (wie nachfolgend definiert)¹.

Die Performancegebühr wird für jeden Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember endet, berechnet (der „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstaussgabezeitraums folgt, und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Die „Anteilsklassenrendite“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist die Differenz in Prozent zwischen dem angeglichenen Nettoinventarwert an einem solchen Bewertungstag und dem angeglichenen Nettoinventarwert am vorangegangenen Bewertungstag.

Der „angeglichene Nettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse (welcher einen Aufschlag für sämtliche Gebühren und Aufwendungen enthält, einschließlich der jährlichen Managementgebühr und der operativen und verwaltungstechnischen Aufwendungen, die von der entsprechenden Anteilsklasse zu tragen sind, und in Angleichung der Dividendenausschüttungen), jedoch ohne Abzug einer Performancegebühr, die seit dem Beginn des Berechnungszeitraums aufgelaufen ist.

Die „Mindestrendite“ (Hurdle Rate) ist der in der obigen Tabelle angegebene Satz. Eine Mindestrendite ist ein vorgegebenes Renditeniveau, das ein Fonds zum Erwirtschaften einer Performancegebühr übersteigen muss.

Der „Mindestrenditesatz“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und wird definiert als der höhere Wert (i) des Ertrags der Mindestrendite (ausgedrückt als Prozentsatz) oder (ii) null Prozent (0 %). Die „Mindestrendite“ ist in der vorstehenden Tabelle angegeben und wird während eines Zeitraums von 365 Tagen für SONIA (30 Tage aufgezinst) und während eines Zeitraums von 360 Tagen für den 1-Monats-EURIBOR, SOFR (30 Tage aufgezinst), SARON (30 Tage aufgezinst) und TONAR (30 Tage aufgezinst) berechnet.

Die „High Water Mark“ wird definiert als der höhere Wert (i) des höchsten Nettoinventarwerts je Anteil, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, am letzten Tag eines früheren Berechnungszeitraums, oder (ii) des Erstaussgabepreises je Anteil jeder Anteilsklasse.

An jedem Bewertungstag wird ein angeglicherer Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse berechnet, für die die Performancegebühr berechnet wird. Sofern der angegliche Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse die High Water Mark überschreitet und die Anteilsklassenrendite den Mindestrenditesatz überschreitet, fällt eine Performancegebühr an.

Die Anwendung der High Water Mark gewährleistet, dass Ihnen keine Performancegebühr entsteht, bis eine vorangegangene Underperformance der Anteilsklassenrendite ausgeglichen ist. Folglich wird eine Performancegebühr nur dann berechnet, wenn der angegliche Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Berechnungszeitraums (oder zum Zeitpunkt der Rücknahme, im Fall einer Verschmelzung vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), am Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem

anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen) die High Water Mark übersteigt. Sie sollten zur Kenntnis nehmen, dass die relative Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz in vorangegangenen Berechnungszeiträumen nicht ausgeglichen wird.

Im Fall einer Mindestrendite von unter null Prozent (0 %) kommt ein Mindestrenditesatz von null Prozent (0 %) bei der Berechnung etwaiger Performancegebühren zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Sie nur dann eine Performancegebühr bezahlen müssen, wenn die Anteilsklassenrendite größer als null Prozent (0 %) ist, und dass etwaige Performancegebühren lediglich auf eine Outperformance von über null Prozent (0 %) erhoben werden, d. h. dass in Zeiten einer negativen Wertentwicklung keine Performancegebühren erhoben werden.

Übersteigt die Anteilsklassenrendite nicht den Mindestrenditesatz, wird die Performancegebühr verringert (nicht unter null). Die Performancegebühr wird um einen Betrag verringert, welcher (gemäß der vorstehenden Tabelle) mit einem Prozentsatz der Underperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz (die „negative Rendite“) berechnet wird, multipliziert mit den im Umlauf befindlichen Anteilen. Sofern die Performancegebühr auf null verringert worden ist, fällt solange keine neue Performancegebühr an, bis (i) die kumulierte Anteilsklassenrendite den kumulierten Mindestrenditesatz seit Beginn des Berechnungszeitraums übersteigt, und (ii) der angegliche Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse die High Water Mark übersteigt.

Die an jedem Bewertungstag aufgelaufene Performancegebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen oder Übertragungen möglich sind.

Die Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt netto realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge sowie netto realisierte und nicht realisierte Kapitalverluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Folglich können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach nie realisiert werden.

Eine positive Performance kann durch Marktbewegungen sowie durch eine aktive Portfolioverwaltung generiert werden. Dies kann zu Fällen führen, in denen ein Teil der Performancegebühr basierend auf Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr ist nicht manipulierbar und wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und ist jährlich rückwirkend in Bezug auf jeden Berechnungszeitraum zahlbar. Eine fällige Performancegebühr wird normalerweise innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ende jedes Berechnungszeitraums, dem Datum einer Rücknahme, dem Datum einer Verschmelzung (vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank), dem Datum der Beendigung des Managementvertrags oder an einem

¹ Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass die folgenden Teilfonds der Gesellschaft bei der Berechnung der Performancegebühr für die jeweiligen Anteilsklassen eine andere Definition von „High Water Mark“ verwenden: BNY Mellon Absolute Return Equity Fund und BNY Mellon Absolute Return Bond Fund. Weitere Angaben zur Berechnung der Performancegebühr für diese Teilfonds entnehmen Sie den entsprechenden Nachträgen dieser Teilfonds.

anderen Datum, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden oder den Handel einstellen gezahlt.

ES FOLGEN BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER PERFORMANCEGEBÜHR

Bitte beachten Sie, dass das Performancegebühr-Modell nicht vorsieht, dass Performancegebühren in Fällen einer negativen Wertentwicklung gezahlt werden.

Be-wer-tungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	High Water Mark (Höchstmar-ke)	Mindest-ren-dite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inven-tar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (1. Jahr)	105 Pen-ce	100 Pen-ce	102 Pen-ce	3 Pen-ce	0,45 Pence	104,55 Pence	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berechnungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 105 Pence am Ende des ersten Jahres höher als der Erst-aus-gabe-preis von 100 Pence war. Zudem liegt der angegliche-ne Netto-inventarwert über der High Water Mark von 100 Pence UND die Überrendite von 3 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Perfor-mance-gebühr von 0,45 Pence gezahlt.
31. Dezember (2. Jahr)	95 Pen-ce	104,55 Pence	106 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	95 Pen-ce	Die Wert-ent-wicklung war negativ im Berechnungs-zeitraum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres niedriger als der Netto-inventar-wert von 104,55 Pence am Ende des ersten Jahres war. Deshalb wurde keine Performancegebühr ge-zahlt.
31. Dezember (3. Jahr)	104 Pen-ce	104,55 Pence	97 Pen-ce	0 Pen-ce	0 Pen-ce	104 Pen-ce	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berechnungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres höher als der Netto-inventar-wert von 95 Pence am Ende des zweiten Jahres war. Der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 104 Pence war jedoch niedriger als die High Water Mark von 104,55 Pence, was eine Über-rendite von null zur Folge hat Deshalb wurde keine Performancegebühr ge-zahlt.

Be-wer-tungs-tag	Ange-gliche-ner Netto-inventar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	High Water Mark (Höchstmar-ke)	Mindest-ren-dite-satz – An-gabe in Pence	Über-rendite – Angabe in Pence*	Perfor-mance-gebühr**	Netto-inven-tar-wert am Ende des Berechnungs-zeit-raums	Be-schrei-bung des Bei-spiels
31. Dezember (4. Jahr)	110 Pen-ce	104,55 Pence	108 Pen-ce	2 Pen-ce	0,30 Pence	109,7 Pence	Die Wert-ent-wicklung war positiv im Berechnungs-zeit-raum, da der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert von 110 Pence am Ende des vierten Jahres höher als der Netto-inventar-wert von 104 Pence am Ende des dritten Jahres war. Zudem liegt der ange-gliche-ne Netto-inventar-wert über der High Water Mark von 104,55 Pence UND die Über-rendite von 2 Pence ist positiv. Deshalb wurde eine Perfor-mance-gebühr von 0,30 Pence gezahlt.

*Als Überrendite wird die Outperformance der Anteilsklassenrendite gegenüber dem Mindestrenditesatz bezeichnet, wenn der angegliche-ne Nettoinventarwert die High Water Mark überstiegen hat.

**15 % der Überrendite

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, in jedem Marktumfeld einen positiven Ertrag zu erzielen. Ein positiver Ertrag ist jedoch nicht garantiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, sein Anlageziel über einen gleitenden Zeitraum von drei Jahren nach Abzug von Gebühren zu erreichen.

Der Teilfonds kann direkt oder indirekt durch den Einsatz von FDI in Wandelanleihen (einschließlich Pflichtwandelanleihen), Aktien und aktienbezogene Wertpapiere sowie in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere (wie nachstehend definiert) investieren.

Der Teilfonds kann mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen (einschließlich Pflichtwandelanleihen) investieren.

Zu den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds direkt oder indirekt über FDI investieren kann, zählen Aktien, Optionsscheine, Vorzugsaktien, börsengehandelte Fonds („ETF“), Exchange Traded Notes („ETN“), American Depositary Receipts („ADR“), Global Depositary Receipts („GDR“) und Hybride (zum Beispiel Umtauschanleihen, ewige Anleihen, aufschiebbare Anleihen, d. h. kumulative oder nicht kumulative Anleihen, und genusscheinähnliche Wertpapiere) (im Folgenden „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

ETNs ermöglichen ein Engagement gegenüber Finanzindizes, einschließlich der nachstehend unter der Überschrift „Finanzindizes“ aufgeführten Volatilitäts- und Aktienindizes. Das Aktienengagement des Teilfonds erfolgt hauptsächlich durch Short-Positionen in Aktien von Unternehmen, in die der Teilfonds über Wandelanleihen, Schuldtitel und schuldtitelbezogene

Wertpapiere (wie nachstehend definiert) oder Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert ist. Long-Positionen in Aktien können dann gehalten werden, wenn eine Wandelanleihe in Aktien umgewandelt wird.

Der Teilfonds kann in Staatsanleihen und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz (wie zum Beispiel festverzinsliche Anleihen, indexgebundene Anleihen und Nullkupon-Schatzwechsel), auf Unternehmensanleihen bezogene Wertpapiere (wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Schuldscheine, behördliche Anleihen, Kommunalschuldverschreibungen, Covered Bonds, Anleihen mit Put-Option, Callable Bonds sowie Eurobonds und endfällige Anleihen), Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate und Commercial Paper und Tagesgeldanlagen) sowie forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“) investieren. Der Teilfonds kann in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere entweder direkt oder indirekt durch FDI investieren.

Für Anlagen des Teilfonds gilt keine Mindestbonitätseinstufung. Der Teilfonds kann in Instrumente mit Investment-Grade, Sub-Investment-Grade (d. h. Instrumente, die von einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating unter BBB- (oder vergleichbar) bewertet wurden) und nicht bewertete Instrumente anlegen. Der Großteil der Wandelanleihen besitzt kein Rating, daher ist der Teilfonds unter Umständen in erheblichem Maße in Instrumente ohne Rating investiert, die als vergleichbar mit Instrumenten mit Sub-Investment-Grade-Rating gelten können. Der Teilfonds kann ferner auch in Bareinlagen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren, darunter OGA, die Engagements ermöglichen in Wandelanleihen, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren und Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, Geldmarktfonds, Volatilitätsindizes und

anderen irischen OGAW, die vom Anlageverwalter beraten werden. Die OGA, in die der Teilfonds anlegen darf, umfassen ETF. Jede Anlage in einen ETF muss in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für OGA erfolgen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA gemäß den Anlagebeschränkungen für Wertpapiere investieren, entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft- Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländer investieren, einschließlich China und Indien. Der Teilfonds kann sich indirekt in China und Indien engagieren über Wandelanleihen, die in Aktien, ADR oder GDR gewandelt werden können. Keine der Wandelanleihen, der Aktien und der ADR/GDR werden im lokalen Markt gehalten. Vor einem direkten Engagement in Indien wird der Anlageverwalter den Nachtrag aktualisieren, um Informationen zu den einschlägigen lokalen Lizenzen und Vereinbarungen mit Unterdepotbanken zu geben, und sicherstellen, dass diese eingeführt sind. Der Teilfonds kann Positionen in chinesischen Wertpapieren eingehen durch den Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA, außer ETF, investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an den in Anhang II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann der Teilfonds in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren, die im Allgemeinen über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) halten, beispielsweise wenn extreme Volatilität herrscht, wenn das Risiko

besteht, dass der Teilfonds seine Performance-Ziele nicht erreichen könnte, oder wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Bareinlagen sowie Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz wie oben ausgeführt, wobei beabsichtigt ist, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren und Bankeinlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

1-Monats-EURIBOR

Angaben zum Referenzwert

1-Monats-EURIBOR (der „Cash-Referenzwert“).

EURIBOR steht für Euro Interbank Offer Rate und ist ein Referenzzinssatz, der aus dem Durchschnittszinssatz ermittelt wird, zu dem Banken aus der Eurozone unbesicherte kurzfristige Kredite auf dem Interbankenmarkt anbieten.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert, an dem die Performance des Teilfonds über einen gleitenden annualisierten Zeitraum von drei Jahren vor Abzug von Gebühren gemessen wird.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds beabsichtigt, Renditen vor allem durch direkte oder indirekte Long-Positionen in Wandelanleihen und aktiegebundenen Wertpapieren sowie durch Short-Positionen in den entsprechenden Aktien zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann synthetische Short-Positionen in Aktienswaps, Anleienswaps (einschließlich Wandelanleienswaps), Credit Default Swaps („CDS“), Anleihen-Futures, Total Return Swaps, Differenzkontrakten und Devisenterminkontrakten halten.

Der Teilfonds kann sich Bewertungsanomalien von Anlagen zunutze machen, d. h. er sucht nach Anlagen, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie über- oder unterbewertet sind. Diese Bewertungen können auf absoluter Basis (d. h. der Wert leitet sich aus dem Wertpapier und seinem Emittenten an sich ab) oder auf relativer Basis (d. h. der Wert wird im Vergleich zu ähnlichen Fonds und dem Markt im Allgemeinen ermittelt) erfolgen.

Die Handelschancen im Zusammenhang mit der absoluten und der relativen Bewertung können sich aus mehreren Faktoren ergeben, darunter die Fehlbewertung der Volatilität (z. B. der tatsächliche Preis von Wertpapieren unterscheidet sich von der theoretischen Bewertung), Marktunsicherheit (bewirkt z. B. Volatilität und ähnliche Fehlbewertungen), Unterschiede zwischen den Anleihen- und Aktienbewertungen (z. B. Preisunterschiede zwischen den Anleihen und Aktien

desselben Emittenten oder von Unternehmen in derselben Branche) sowie Preisunterschiede zwischen Instrumenten in unterschiedlichen Segmenten der Kapitalstruktur desselben Emittenten.

Der Anlageverwalter stellt das Anlageportfolio mithilfe einer Kombination aus einem Bottom-up- und einem Top-down-Ansatz zusammen, je nachdem, ob ein Wertpapier unter- oder überbewertet ist. Der Bottom-up-Prozess beruht auf der Analyse von Branchen und Unternehmen, um potenzielle Anlagekandidaten zu identifizieren, wobei eine Mischung aus quantitativen Modellen, Aktien- und Anleiheanalysen (z. B. eine Prüfung des Abschlusses, wie etwa der Bilanz und der Erfolgsrechnung, um die Bonität und das Ertragspotenzial zu bestimmen), aktuellen und historischen Kursen ähnlicher Wertpapiere und externen Analysen zum Einsatz kommt.

Der Top-down-Prozess besteht aus der Analyse der Aktien-, Anleihen- und Zinsbewegungen weltweit sowie ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf das Anlageportfolio. Die „Best-in-Class“-Kandidaten für eine potenzielle Aufnahme in den Teilfonds werden ermittelt.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Teilfonds verfolgt eine Arbitrage-Strategie, d. h. er hält typischerweise Long-Positionen in Wandelanleihen eines Emittenten neben Short-Positionen in den entsprechenden Aktien. Dabei werden die Renditen durch die Preisunterschiede zwischen den Wertpapieren erzielt.

Der Anlageverwalter hat bestimmt, dass aufgrund der verfolgten Anlagestrategie das Nachhaltigkeitsrisiko für diesen Teilfonds nicht relevant ist.

Der Anlageverwalter integriert daher kein Management der Nachhaltigkeitsrisiken (definiert als ESG-Ereignis oder Bedingung, die, wenn sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der betreffenden Anlage (ein „ESG-Ereignis“) haben könnte) in seine Anlageentscheidungen bei diesem Teilfonds. Aufgrund der oben beschriebenen Anlagestrategie ist der Anlageverwalter zu dem Urteil gelangt, dass die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Teilfonds vermutlich minimal sein werden.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Aktien-Futures Währungs-Futures Zins-Futures (einschließlich kurzfristige Zins-Futures) Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures Futures auf Finanzindizes
---------	--

Optionen	Währungsoptionen (einschließlich Barrier-Optionen) Optionen auf Zins-Futures Aktienoptionen Anleiheoptionen Optionen auf Anleihen-Futures Zinsoptionen Optionen auf Credit Default Swaps Optionen auf Volatilitäts-Indizes Indexoptionen
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Swaps	Credit Default Swaps („CDS“) (Einzeltitel und Index) Aktien swaps (einschließlich Einzeltiteln und Portfolio-Swaps) Anleihe swaps einschließlich Wandelanleihen-Swaps (einschließlich Einzeltiteln und Portfolio-Swaps) Zinsswaps Asset-Swaps Total Return Swaps, einschließlich Differenzkontrakten (Einzeltitel, Index und Aktienkorb (im Fall des letzteren, dessen Basiswerte nach Sektor, geografisch oder nach anderen Charakteristika gruppiert werden können))
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option Bestimmte forderungsbesicherte (ABS) und bestimmte hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS) Optionsscheine ETF (nur synthetische ETF betten FDI/Leverage ein, physische ETF betten keine FDI/Leverage ein) ETNs

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit iTraxx Europe Main (Investment Grade) Index Markit iTraxx Europe Crossover (High Yield) Index Markit iTraxx Europe High Yield Index
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	S&P 500 Index Nasdaq 100 Index Euro Stoxx 50 Index Euro Stoxx 600 Index Nikkei 225 Index FTSE 100 Index Hang Seng Index

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iBoxx USD Liquid High Yield Index
Volatilitätsindizes, die ein Engagement ermöglichen, drücken die Einschätzung des Anlageverwalters zur Volatilität eines bestimmten Markts oder einer bestimmten Währung auf kostengünstigere oder effizientere Weise aus als der Kauf der physischen Wertpapiere.	CBOE Volatility Index (VIX)

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	6 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (mit einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 1000 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 75 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 40 % und in SFT 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc) werden die Dividenden jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Floating Rate Credit Fund

NACHTRAG 42 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800XU3DU834Z4IR30
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD H (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
CAD H (Inc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	CE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-SGD-SORA
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-SGD-SORA
AUD H (Inc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-STIBOR SEK
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-CIBOR DKK
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-NIBOR NOK

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD I (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD I (Inc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
JPY I (Inc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,75 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY I (Acc.) (hedged)	JPY	500.000.000	5 %	0,75 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
JPY W (Acc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY W (Inc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,50 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
AUD W (Inc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-SGD-SORA
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-SGD-SORA
CAD W (Inc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	ICE BofA 3 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-CIBOR DKK
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-NIBOR NOK
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-STIBOR SEK

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD Z (Acc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD Z (Inc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF Z (Acc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD E (Inc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
DKK E (Acc.) (hedged)	DKK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	3-Monats-CIBOR DKK
NOK E (Acc.) (hedged)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	3-Monats-NIBOR NOK
SEK E (Acc.) (hedged)	SEK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %	3-Monats-STIBOR SEK

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD X (Acc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
USD X (Inc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %	SONIA (90 Tage aufgezinst)
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %	TONAR (90 Tage aufgezinst)

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in ein globales Portfolio aus variabel verzinslichen Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren sowie damit verbundenen FDI investiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, sein Anlageziel über einen gleitenden Zeitraum von drei Jahren nach Abzug von Gebühren zu erreichen.

Der Teilfonds strebt das Erreichen seines Anlageziels an, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ein Portfolio aus variabel verzinslichen Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren sowie damit verbundenen FDI investiert. Der Teilfonds investiert entweder direkt in variabel verzinsliche Schuldtitel oder setzt FDI ein, um festverzinsliche Schuldtitel gegen variabel verzinsliche Schuldtitel zu tauschen.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel (Floating Rate Notes, FRN), Unternehmensanleihen, Privatplatzierungen (wie Wertpapiere gemäß Rule 144A und Reg.-S-Wertpapiere), hybride Anleihen, Step-up-Anleihen, Covered Bonds, Schuldverschreibungen, Anleihen mit Call-Option, Anleihen mit Put-Option, Sachleistungsanleihen, Toggle Bonds, Nullkupon-Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), Collateralised Loan Obligations (CLO), Wandelanleihen, Optionsscheine, Eurobonds, endfällige Anleihen (Bullet Bonds), behördliche Anleihen (Agency Bonds), fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Kommunalanleihen, indexgebundene Anleihen und inflationsindexierte Anleihen („ILBs“) Use of Proceeds Impact Bonds und Geldmarktinstrumente (wie Einlagenzertifikate,

Commercial Paper und Tagesgelder) sowie damit verbundene FDI (wie unten in „Verwendung von FDI“ aufgeführt), im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere“.

Der Teilfonds investiert:

- mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und in schuldtitlebezogene Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating;
- Der Teilfonds kann investieren:
- insgesamt bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in nicht von einer Behörde begebene MBS und ABS, einschließlich CLOs. Nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts werden in CLOs angelegt;
- bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in fest- oder variabel verzinsliche staatliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere;
- bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in unverbriefte Darlehen (einschließlich Leveraged Loans, Darlehensbeteiligungen, Darlehensabtretungen, Tilgungsdarlehen und Konsortialkredite), die Geldmarktinstrumente darstellen;
- insgesamt bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen (wie bestimmte Reg.-S-Wertpapiere und bestimmte Rule-144A-Wertpapiere).

insgesamt bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (in Verbindung mit der Umstrukturierung von vom Teilfonds gehaltenen Anlagen) oder in aktienähnliche Schuldtitel einschließlich Wandelanleihen und Optionsscheine.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Schuldinstrumenten halten, wenn Marktbedingungen nach Ansicht des Anlageverwalters dergestalt sind, dass der Einsatz von FDI zum Tausch festverzinslicher gegen variabel verzinsliche Schuldtitel nicht im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber liegt.

Der Teilfonds verfolgt einen Anlageansatz, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, indem er einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard bewirbt, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Dies erfolgt durch den Ausschluss direkter Investitionen in Unternehmensemittenten, die unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentliche Beteiligung in den folgenden Bereichen haben:

1. Tabakproduktion;
2. Abbau von Kraftwerkskohle, Kohleverstromung und unkonventionelle Öl- und Gasförderung (insbesondere Ölsande, Schiefergas und arktische Onshore-/Offshore-Öl- und -Gasförderung), es sei denn:
 - a) es handelt sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond, dessen Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen („grün“) und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden und/oder die von der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert sind und die nach Auffassung des Anlageverwalters der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR entsprechen (nachstehend „Use-of-Proceeds Impact Bonds“) und/oder
 - b) für unkonventionelle Öl- und Gasförderung, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat;
 - c) für den Abbau von Kraftwerkskohle und die Kohleverstromung, wenn der Emittent über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt verfügt.
3. Produktion kontroverser Waffen;
4. Glücksspiel.

Eine wesentliche Beteiligung wird durch vom Anlageverwalter festgelegte Schwellenwerte für den Umsatz ermittelt. Diese Schwellenwerte für den Umsatz können je nach Tätigkeit unterschiedlich sein. Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter (wie MSCI und Vigeo) ermittelten Bereichen. Die Daten werden herangezogen, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert überschreitet und daher aus dem Teilfonds auszuschließen ist.

Alle potenziellen Investitionen werden anhand des Ausschlusskriteriums einer wesentlichen Beteiligung beurteilt und das Universum aller geeigneten Investitionen, in die der Teilfonds investieren kann, wird entsprechend verringert.

Der Teilfonds schließt auch eine direkte Investition in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters als in schwerwiegende ökologische, soziale oder Governance-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Zur Klarstellung, alle Emittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Zur Klarstellung: Es können synthetische Short-Positionen gehalten werden, um eine negative Risikoposition gegenüber Emittenten zu erhalten, die ausgeschlossen wurden oder gegen das Regime der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verstoßen.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR als Anlageziel hat, investiert der Teilfonds, um sein Anlageziel zu erreichen, mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, einschließlich Use of Proceeds Impact Bonds, von Impact Issuers ausgegebener Wertpapiere und von Improving Issuers ausgegebener Wertpapiere. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds wird nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von weniger als B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur oder, im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen Anlagen mit Kreditrisiko ein Rating

unterhalb von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating) aufweisen. Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Wertpapieren ohne Rating anlegen, sofern der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie eine äquivalente Qualität aufweisen, wie oben aufgeführt. Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern anlegen.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann der Teilfonds in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) halten, beispielsweise wenn extreme Volatilität herrscht oder wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und

Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

3-Monats-EURIBOR

Angaben zum Referenzwert

3-Monats-EURIBOR (der „Cash-Referenzwert“).

EURIBOR steht für Euro Interbank Offer Rate und ist ein Referenzzinssatz, der aus dem Durchschnittszinssatz ermittelt wird, zu dem Banken aus der Eurozone unbesicherte kurzfristige Kredite auf dem Interbankenmarkt anbieten.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert, an dem die Performance des Teilfonds über einen gleitenden annualisierten Zeitraum von drei Jahren nach Abzug von Gebühren gemessen wird.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

Der Referenzwert ist ein Cash-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds legt hauptsächlich in variabel verzinsliche Vermögenswerte an und sucht Anlagemöglichkeiten, die eine Kombination aus attraktiver derzeitiger Rendite und hoher Kapitalrückzahlungswahrscheinlichkeit bieten. Der Teilfonds soll laufende Erträge erwirtschaften und gleichzeitig mittels einer kurzen Zinsduration vor Zinssatzvolatilität und vor Kapitalverlust schützen. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

Die Bottom-up-Einzeltitelauswahl ist der wichtigste Treiber des Investitionsprozesses. Diese wird jedoch durch einen Top-down Ansatz ergänzt, der verschiedene volkswirtschaftliche und marktspezifische Kennzahlen berücksichtigt, wie beispielsweise regionale Wirtschaftsaussichten, Branchenaussichten, Zinsentwicklung und die Erwartungen im Hinblick auf Zahlungsausfall.

Das Anlageverfahren des Anlageverwalters beruht auf einer Mischung aus qualitativer und quantitativer Due Diligence durch ein weltweit agierendes Team aus erfahrenen Analysten, die Alpha-Quellen (Überrenditen) branchen-, emittenten- und wertpapierbezogen ermitteln. Zu dieser Due Diligence gehören auch die Beurteilung der Kreditcharakteristik eines Emittenten, der Qualität seines Managements, seines freien Zahlungsstroms, seiner finanziellen Flexibilität, seines Marktanteils, seiner Ertragsentwicklung, der Margenentwicklung, der Kapitalverfügbarkeit sowie Treffen mit dem gehobenen Management bei einem Emittenten und der Besuch branchenspezifischer Konferenzen.

Durch diese Sorgfaltsprüfung strebt der Anlageverwalter die Ermittlung von Sektoren, Emittenten und Emissionen an, die die attraktivsten strukturellen Prämien bieten. Dabei bevorzugt er Sektoren mit attraktiven Bewertungen von Vermögenswerten, die ein stabiles Wettbewerbsumfeld und hohe Einstiegsbarrieren aufweisen. Zudem wählt der Anlageverwalter nur solche Emittenten aus, die seiner Überzeugung nach über ein starkes Geschäftsmodell, eine angemessene Kapitalstruktur und robuste Cashflows verfügen und dadurch eindeutig gute Voraussetzungen bieten, um Tilgungen zu leisten und Ausfälle zu vermeiden.

Außerdem zielt der Anlageverwalter darauf ab, in Emittenten zu investieren, die einen glaubwürdigen und quantifizierbaren Plan zur Verbesserung ihres ESG-Profiles vorweisen können. Zugleich meidet er diejenigen, die Worst-in-Class sind und keinen Verbesserungsplan haben. Der Teilfonds will bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Bedenken gemäß ausführlicherer Beschreibung im Abschnitt Anlagepolitik ausschließen.

Was die gute Unternehmensführung („Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Emittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
 - Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, SDGs) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 20 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
 - Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht

ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures Zins-Futures
Optionen	Anleiheoptionen Währungsoptionen (einschließlich Barrier-Optionen)
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Inflationsswaps Währungsswaps Zinsswaps
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Callable Bonds (inklusive Step-up-Anleihen) ABS MBS CLO Wandelanleihen Optionsscheine

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit North American High Yield CDX Index
	Markit North American Investment Grade CDX Index
	Markit iTraxx Europe Index
	Markit iTraxx Europe Crossover Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Long- und Short-Positionen

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben.

Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Floating Rate Credit Fund

Unternehmenskennung: 213800XU3DU834Z4IR30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet. Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakproduktion, aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung, aus der Herstellung umstrittener Waffen, aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle und aus dem Glücksspiel erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

Ausrichtung auf UN SDGs: (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich insgesamt mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in Use-of-Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die jeweils als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der SFDR einzustufen sind. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 20 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 20 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen;
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen und
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind

Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft.

Der Teilfonds wird in drei Arten von nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Erlöse unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) als Leitwert für Umweltziele ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden sollen, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da mindestens 20 % ihrer Ertragsströme mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei die Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als Richtschnur für die Umweltziele dienen, oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR können Investitionen umfassen, die darauf ausgerichtet sind, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem sie einen Beitrag leisten zu:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomeikonform sein.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag des Teilfonds erläutert, legt der Teilfonds hauptsächlich in variabel verzinslichen Vermögenswerten an und versucht, Anlagemöglichkeiten zu identifizieren, die eine Kombination aus einer attraktiven laufenden Rendite und einer hohen Kapitalrückzahlungswahrscheinlichkeit bieten. Der Teilfonds soll laufende Erträge erwirtschaften und gleichzeitig mittels einer kurzen Zinsduration vor Zinssatzvolatilität und vor Kapitalverlust schützen. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, in Emittenten zu investieren, die einen glaubwürdigen und quantifizierbaren Plan zur Verbesserung ihres ESG-Profiles vorweisen können. Zugleich meidet er diejenigen, die Worst-in-Class sind und keinen Verbesserungsplan haben. Der Teilfonds zielt darauf ab, bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Bedenken gemäß nachstehender ausführlicherer Beschreibung auszuschließen.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds investiert insgesamt mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und schließt Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- Mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus der Produktion von Tabak erzielen;
- Mehr als 5 % der Einkünfte aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und mehr als 10 % der Einkünfte aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen (oder mehr als 30 % der Einkünfte aus dem Kohlebrennstoffmix für Versorger beziehen), mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen, es sei denn
 - a) es handelt sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond, dessen Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen („grün“) und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden und/oder die von der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert sind und die nach Auffassung des Anlageverwalters der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR entsprechen (nachstehend „Use-of-Proceeds Impact Bonds“) und/oder
 - b) für unkonventionelle Öl- und Gasförderung, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat;
 - c) für den Abbau von Kraftwerkskohle und die Kohleverstromung, wenn der Emittent über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt verfügt.
- An der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind;
- Mehr als 5 % der Einkünfte aus Glücksspielen erzielen;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.



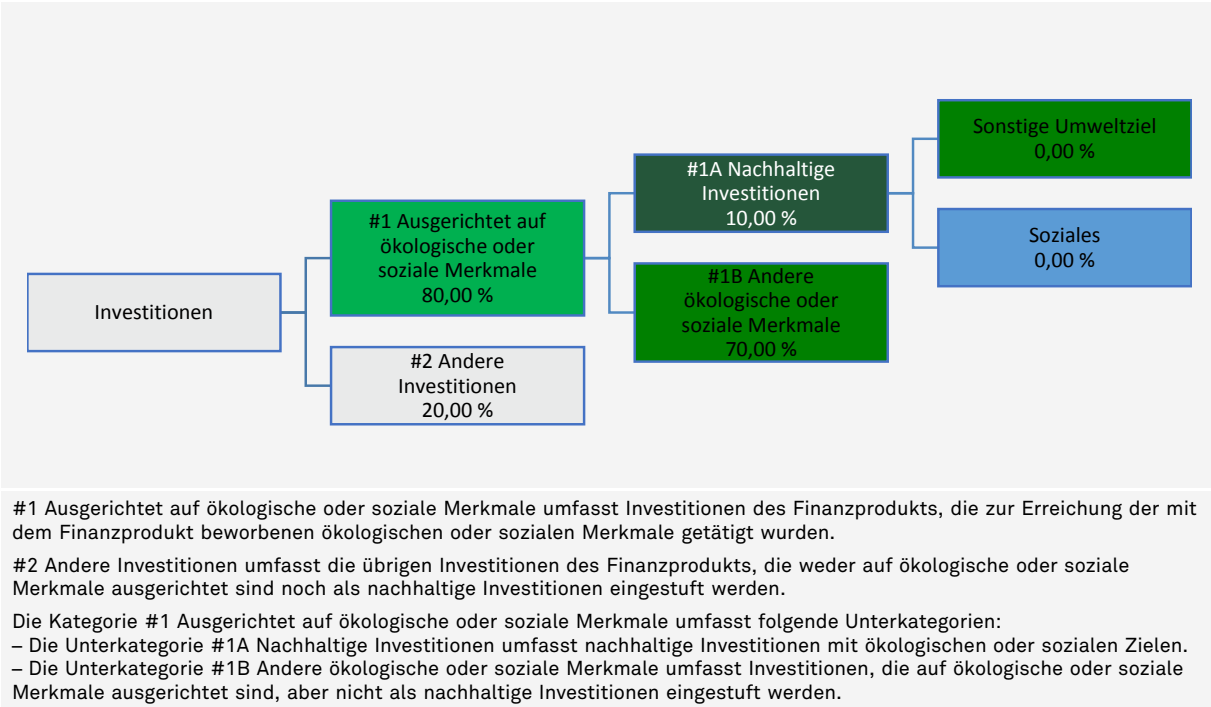
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, insgesamt mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel verfolgen. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, sodass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmten nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (DFI) können eingesetzt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem sie ein indirektes Engagement in ESG-Titeln, die im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds einen besseren Score haben, und synthetische Short-Positionen in ausgeschlossenen Emittenten bieten, einschließlich derjenigen, die einen vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwert überschritten haben. Um Zweifel auszuschließen: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR zu erhalten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

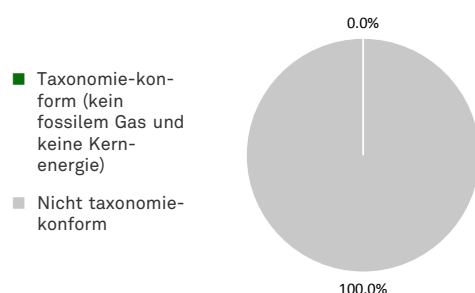
☐ Ja:

☐ In fossilem Gas ☐ In Kernenergie

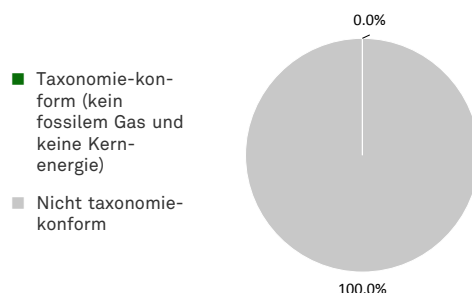
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich gehaltener Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Sustainable Global Real Return Fund (EUR)

NACHTRAG 43 VOM 13. FEBRUAR 2025

Dieser Teilfonds wurde durch Zwangsrücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 10. Dezember 2024 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800MU54AM2UKX6758
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 4 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezinst) + 4 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,50 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 4 %
AUD H (Acc.) (hedged)	AUD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 4 %
CAD H (Acc.) (hedged)	CAD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 4 %

„G“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 4 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezinst) + 4 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezinst) + 4 %
AUD W (Acc.) (hedged)	AUD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity AUD TR + 4 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
CAD W (Acc.) (hedged)	CAD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	ICE BofA 1 M Deposit Offered Cons Maturity CAD TR + 4 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	1-Monats-SGD-SORA + 4 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SONIA (30 Tage aufgezin-st) + 4 %

„Z“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,65 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %
USD E (Inc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
CHF E (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezin-st) + 4 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,50 %	0 %	SARON (30 Tage aufgezin-st) + 4 %

„X“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	1-Monats-EURIBOR + 4 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, eine Gesamrendite zu erwirtschaften, die über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren über dem Cash-Referenzwert liegt (wie nachstehend beschrieben), indem er in Wertpapiere investiert, die attraktive Anlageeigenschaften aufweisen

und als nachhaltig gelten. Es gibt jedoch keine Garantie, dass dieses Ziel in diesem Zeitrahmen oder überhaupt erreicht werden kann.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds kann in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, FDI (einschließlich währungsbezogener FDI), Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Anlagen in Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel Partizipationsscheine („P-Notes“), einschließlich Low Exercise Price Options („LEPO“) und Low Exercise Price Warrants („LEPW“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds, Optionsscheine, Bezugsrechte für Aktien und aktienbezogene FDI vornehmen (nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann in fest- und variabel verzinsliche internationale und aus Schwellenländern stammende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Staaten, Regierungen, supranationalen Körperschaften, Unternehmen und Banken ausgegeben wurden, darunter Schuldverschreibungen, Notes, Anleihen, ABS, MBS, in Aktien wandelbare oder gegen Aktien austauschbare Wertpapiere (wie zum Beispiel Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“)), strukturierte Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate und Commercial Papers, kurzlaufende Staatsanleihen und Termineinlagen), börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, „ETNs“) (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe und börsengehandelter Zertifikate) und in schuldtitelbezogene FDI investieren (nachstehend „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in strukturierten Schuldverschreibungen anlegen.

Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren mit Investment-Grade und Sub-Investment-Grade anlegen (d. h. Instrumente, die von einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von BB+ oder niedriger (oder gleichwertig) bewertet wurden). Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating machen üblicherweise maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus und liegen im Allgemeinen weit unter 30 % des Nettoinventarwerts.

Der Teilfonds wird sich nicht direkt in Unternehmen engagieren, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Verkauf von Tabak erzielen, und er wird an keinen Wertpapierleihaktivitäten teilnehmen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA anlegen, einschließlich offener ETF. Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds kann sich mittels einer Kombination aus Wertpapieren, die an zugelassenen Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden, in Rohstoffen, Immobilien, erneuerbaren Energien und Infrastruktur engagieren, wie zum Beispiel Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und OGAW-konforme OGA, einschließlich offener ETF. Der Teilfonds wird nicht direkt in Rohstoffe, Immobilien, erneuerbare Energien oder Infrastruktur investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern anlegen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf chinesischer A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die nicht an zulässigen Märkten notiert sind, anlegen.

Auch wenn die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann er in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in Euro abgesichert. Ferner kann der Teilfonds mithilfe von Devisenterminkontrakten aktive Währungspositionen eingehen, darunter die Absicherung von nicht auf Euro lautenden Anlagen in einer anderen Währung, wie zum Beispiel dem US-Dollar, um die Einschätzung des Anlageverwalters gegenüber nicht auf Euro lautenden Währungen zum Ausdruck zu bringen. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen und unter Umständen nicht alle Anlagen in der Basiswährung abgesichert sind.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Der Verweis auf „nachhaltig“ im Anlageziel bezieht sich auf die ESG-Nachhaltigkeitskriterien (Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien) des Anlageverwalters, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ näher beschrieben, und nicht darauf, ob die Anlagen die Definition von nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR erfüllen.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Solche Umstände beinhalten, sofern der Anlageverwalter glaubt, dass die Märkte überbewertet sind, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie gegebenenfalls erforderlich machen, das Halten von Bareinlagen für anstehende Anlagen, um Rücknahmen und Aufwendungszahlungen zu leisten oder um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Der

Teilfonds kann vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts) halten, wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten (z. B. Marktcrash oder große Krise).

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

1-Monats-EURIBOR + 4 % p.a.

Angaben zum Referenzwert

1-Monats-EURIBOR +4 % pro Jahr (der „Cash-Referenzwert“).

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert für die Performance des Teilfonds, die über 5 Jahre vor Abzug von Gebühren erzielt oder übertroffen werden soll. Eine positive Rendite ist jedoch nicht garantiert und es kann zu einem Kapitalverlust kommen.

EURIBOR steht für Euro Interbank Offer Rate und ist ein Referenzzinssatz, der aus dem Durchschnittszinssatz ermittelt wird, zu dem Banken aus der Eurozone unbesicherte kurzfristige Kredite auf dem Interbankenmarkt anbieten.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

Der Referenzwert ist ein barmittelbasierten Markt-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt und nicht dazu dient, zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass kein Emittent, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft ist in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in globalen Wertpapieren ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes voraussetzt. Der Teilfonds verfolgt eine aktiv gemanagte, uneingeschränkte Anlagestrategie mit einer Vielzahl von globalen Vermögenswerten. Die Allokation erfolgt nach dem Ermessen des Anlageverwalters, querschnittlich durch die Regionen, Sektoren und Anlageklassen. Alle Anlagen müssen jedoch mit den Umwelt-, Sozial- und Governance- („ESG“) sowie den Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters übereinstimmen. Der Anlageverwalter legt den Schwerpunkt auf die direkte Anlage in eine Vielzahl an Anlageklassen.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters nutzt eine Kombination aus Allokation und Anlagethemen.

Die Portfoliostrukturierung des Teilfonds kann sich gemäß den Ansichten des Anlageverwalters über fundamentale weltweite Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie Anlagetrends ändern, wobei Faktoren wie Liquidität, Kosten, Zeitpunkt der Ausführung, auf dem Markt verfügbare Emittenten und die Analyse der ESG-Kriterien berücksichtigt werden. Kommt es zum Beispiel zu einer Erhöhung der vom Anlageverwalter prognostizierten Zinssätze, kann dieser die Entscheidung treffen, den Anteil an festverzinslichen Anleihen zu reduzieren und die Gewichtung von Aktien im Teilfonds zu erhöhen. Ein weiteres Beispiel sind vom Anlageverwalter erwartete Kursverluste am Aktienmarkt. Er kann die Entscheidung treffen, die Gewichtung von Aktien im Teilfonds zu reduzieren und Anteile an festverzinslichen Wertpapieren sowie Barmittelbeständen und barmittelähnlichen Beständen an liquiden Mitteln zu erhöhen. Der Anlageverwalter könnte mit dem Ziel, die Performance-Renditen des Teilfonds zu erhöhen, im Vorfeld eines erwarteten Anstiegs der Aktienmarktvolatilität (z. B. des US-Aktienmarkts) volatile Call-Optionen kaufen, die an einen aktienbezogenen Index gebunden sind (z. B. der S&P 500 Index).

Themenbereiche sollen einige der wichtigsten Bereiche struktureller Veränderungen auf der Welt identifizieren, einen Kontext für die Anlageanalyse und Entscheidungsfindung liefern und dem Anlageverwalter helfen, Gebiete mit potenziellen Chancen und Risiken für Anlagen zu identifizieren.

Bei der Beurteilung, ob ein Emittent die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, prüft der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Emittenten, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) zieht in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht, in welcher der Emittent operiert. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken des Emittenten in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

Alle Emittenten, in die der Teilfonds investiert, unterliegen den folgenden verbindlichen Elementen im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu unterstützen. Die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters berücksichtigen verbindliche Elemente des Negativscreenings sowie sonstige allgemeine ESG-bezogene Analysen und ESG-Analysen auf Ebene der Geschäftsaktivitäten des Emittenten. Insbesondere ist der Anlageverwalter bemüht:

- Emittenten zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet. Beispielsweise könnte der Anlageverwalter Emittenten, die eine schlechte CO₂-Bilanz haben, oder Emittenten mit schwachen Beschäftigungsstandards als ungeeignet für Anlagen erachten.
- Der Teilfonds schließt Emittenten von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten;
- Tabakprodukte herstellen;
- an der Produktion von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Emittenten) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - der Abbau von Kraftwerkskohle
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
 - der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden
 - der Abbau und/oder die Produktion von Schieferenergie (Fracking)
- Emittenten zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu können auch solche Emittenten gehören, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, wie z. B. eine effizientere oder geringere Nutzung natürlicher Ressourcen oder der Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Alle Emittenten, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, einschließlich der in den Prinzipien des UN Global Compact festgelegten Verfahrensweisen.

Der Anlageverwalter kann auch in Unternehmensemittenten investieren, von denen er annimmt, dass sie durch fortgesetztes Engagement beim Emittenten nachhaltige Geschäftspraktiken fördern kann. Keine Anlage wird in ein Wertpapier erfolgen, bei dem davon ausgegangen wird, dass wesentliche Fragen mit dem Geschäft oder den wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens verbunden sind, wie z. B. ein Tabakunternehmen aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen des Rauchens.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche

negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen. Bei der Bestimmung, ob ein Emittent die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sind.

Der Anlageverwalter ist im Zusammenhang mit externen Daten auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Recherchen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Falls Emittenten identifiziert werden, die an bestimmten Tätigkeitsbereichen beteiligt sind, die der Anlageverwalter unter Umweltgesichtspunkten für schädlich erachtet, unterliegen diese Emittenten einer weiteren Überprüfung durch den Anlageverwalter, bevor sie gekauft oder auf Dauer gehalten werden.

Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter in ein Wertpapier investieren kann, das nachweislich an potenziell schädlichen Aktivitäten beteiligt ist. Dies kann für bestimmte Unternehmen eintreten, deren Aktivitäten oder Betriebe in der Regel aufgrund eines alten Geschäftsmixes in der Vergangenheit schlechte ökologische oder soziale Ergebnisse hervorgebracht haben, die aber jetzt investieren und sich positiv an zukünftige Bedürfnisse anpassen (darunter können beispielsweise Energieunternehmen fallen, die sich auf einen Übergang zu einer Welt mit geringerem CO₂-Ausstoß vorbereiten). Ebenso können in einigen Fällen die vorherrschenden ESG-Ratings positive ESG-bezogene Initiativen, an denen ein Emittent arbeitet, nicht vollständig erfassen.

Die Anlagen des Teilfonds müssen auch nach dem Erstkauf die Kriterien des Anlageverwalters fortlaufend erfüllen und das Nachhaltigkeitsrisiko, dem ein Wertpapier ausgesetzt sein kann, wird auf dieselbe Weise bewertet, wie es vor dem Erstkauf beurteilt würde.

Der Anlageverwalter darf zur Umsetzung der Anlagestrategie alternative Risikoprämienstrategien (im Folgenden als „ARP-Strategien“ bezeichnet) einsetzen.

ARP-Strategien streben ein Engagement bezogen auf Risikoprämien an (die Rendite oder der Ertrag, die bzw. den ein Anleger für das Tragen eines Risikos erhält), die in der Regel nicht über traditionelle Anlageinstrumente (beispielsweise durch eine Direktanlage in Aktien oder Anleihen) direkt zugänglich wären.

ARP-Strategien werden normalerweise durch systematische, regelbasierte Ansätze erschlossen, die häufig quantitative Techniken einsetzen und über eine Vielzahl an Instrumenten (unter anderem strukturierte Schuldverschreibungen, FDI und OGA) umgesetzt werden können.

Höchstens 8,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden zum Aufbau eines Engagements in ARP-Strategien verwendet.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber prüfen, 1) ob sie die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters noch erfüllt und weiterhin gehalten werden kann, ob 2) die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 3) ob die Anlage verkauft werden sollte.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiersebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Staatsanleihen-Futures Aktienindex-Futures Volatilitätsindex-Futures Geldmarkt-Futures Aktien-Futures
Optionen	Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs): Anleiheoptionen Optionen auf Staatsanleihen-Futures Optionen auf Aktien-Futures Swaptionen Optionen auf Volatilitäts-Indizes Währungsoptionen (einschl. Barrier-Optionen)
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Aktienwaps Varianzswaps Indexswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb) Differenzkontrakte Sektorswaps Volatilitätsswaps
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS, Asset Backed Securities) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities) Optionsscheine Strukturierte Schuldverschreibungen ETNs

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx CDS Index
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Borsa Istanbul 30 Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE All Share Index FTSE World Index Hang Seng Index KOSPI Index MDAX Index MSCI All Countries World Index MSCI Emerging Markets Index Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/ASX 200 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index Stoxx Europe Small 200
Volatilitätsindizes, die ein Engagement ermöglichen, drücken die Einschätzung des Anlageverwalters zur Volatilität eines bestimmten Markts oder einer bestimmten Währung auf kostengünstigere oder effizientere Weise aus als der Kauf der physischen Wertpapiere.	Chicago Board Options Exchange SPX Volatility Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt

und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird 20 % des Nettoinventarwerts (unter Verwendung einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen) nicht überschreiten.
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % bis 1.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten.

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann nur zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird.

Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 13. August 2025 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Sustainable Global Real Return Fund (EUR)

Unternehmenskennung: 213800MU54AM2UKX6758

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen, die mit der roten Linie des Anlageverwalters in Bezug auf Kohlenstoff übereinstimmen.
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen
- Anlagen in staatliche Emittenten, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen.
- Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

- in den folgenden Sektoren, die durch den Global Industry Classification Standard (GICS) definiert sind, tätig sind: Grundstoffe, Industrieunternehmen, Versorgungsunternehmen und Energie; und
- die ein Geschäft haben – wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt –, das mit einem Szenario unvereinbar ist, in dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau hinaus steigen; und
- keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben, wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.

0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.

Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.

Alle Anlagen in staatlichen Emittenten müssen entweder eine starke aktuelle Positionierung aufweisen und/oder Fortschritte im Hinblick auf das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren nachweisen, wie im Rahmen des vom Anlageverwalter entwickelten Nachhaltigkeitsrahmens für staatliche Emittenten ermittelt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzdienstleistungen bereitstellen, für das Wachstum und die Verbreitung erneuerbarer Energien erforderliche Technologien entwickeln und energieeffizientere Produkte herstellen. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

Falls nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR in staatlichen Emittenten getätigt werden, tragen sie zu ökologischen oder sozialen Zielen bei, indem sie spezifische ökologische oder soziale Projekte finanzieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Die folgenden freiwilligen PAI werden bei der Bewertung von staatlichen Emittenten ebenfalls berücksichtigt:

- Score für Meinungsfreiheit
- Score für politische Stabilität
- Score für Rechtsstaatlichkeit

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den

Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag für den Teilfonds näher erläutert, handelt es sich um ein aktiv verwaltetes globales Multi-Asset-Portfolio, das darauf abzielt, über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren eine bessere Gesamtrendite zu erzielen als der Cash-Referenzwert. Zu diesem Zweck wird in Wertpapieren investiert, die attraktive Anlageeigenschaften aufweisen und die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wird

- 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- investiert mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“)), die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.

Der Teilfonds schließt Emittenten von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten;
- Tabakprodukte herstellen;
- an der Produktion von umstrittenen Waffen beteiligt sind;

Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Emittenten) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- die Herstellung von alkoholischen Getränken
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden
- der Abbau und/oder die Produktion von Schieferenergie (Fracking)

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Emittenten, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

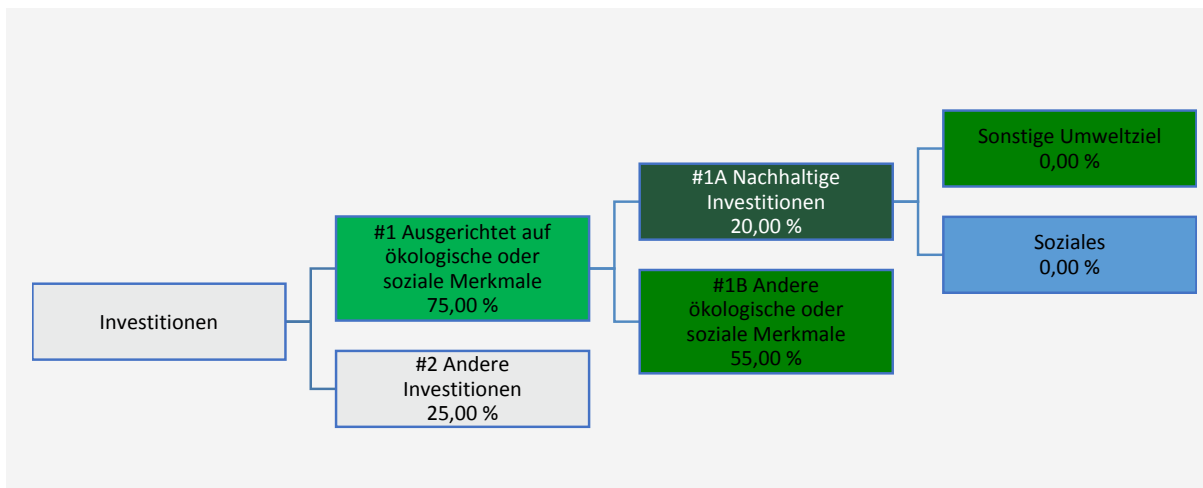
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate (FDI) zu Anlagezwecken einsetzen und daher also auch um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI müssen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

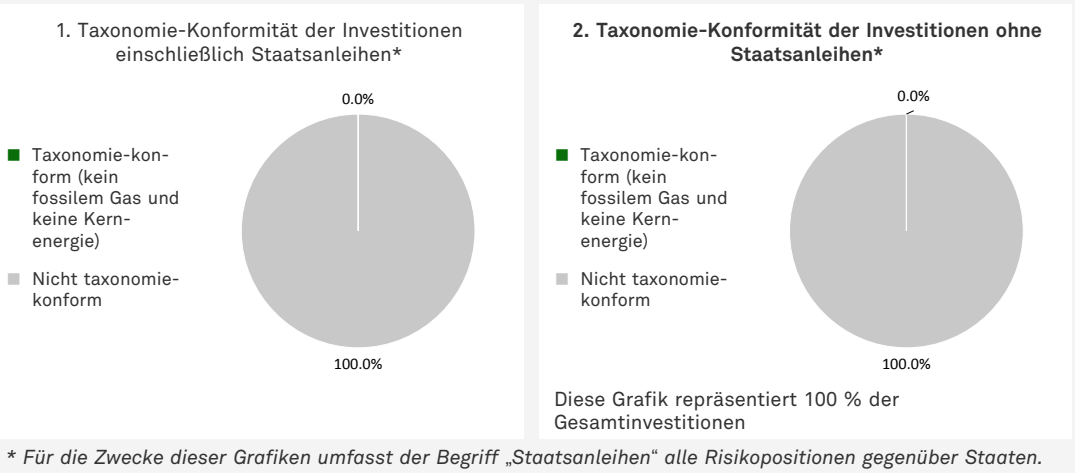
☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 25 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Efficient Global IG Corporate Beta Fund

NACHTRAG 44 VOM 13. FEBRUAR 2025

Dieser Teilfonds wurde durch Zwangsrücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 10. Dezember 2024 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.

LEI-Code	21380038AAF248QT7S78
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	0,40 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %

„L“-Anteile und „L (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling L (Acc)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
Sterling L (Inc)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
Sterling L (Acc) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
Sterling L (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds hat zum Ziel, bei ähnlicher Volatilität mittel- bis langfristig eine Rendite zu erwirtschaften, die vor Gebühren und Aufwendungen über der Rendite des nachstehend beschriebenen Referenzwerts liegt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die zugrunde liegenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, die im Bloomberg Global Aggregate Corporate TR Index USD Hedged (der „Referenzwert“) enthalten sind, zu erreichen.

Der Teilfonds investiert in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Unternehmen, darunter Anleihen, Privatplatzierungen (d. h. Reg. S-Anleihen und 144A-Anleihen), Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen) und FDI, im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“. FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Um das Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofil des Referenzwerts aufrechtzuerhalten, kann der Teilfonds auch ergänzend Credit-Default-Swap („CDS“)-Indizes wie im nachstehenden Abschnitt Finanzindizes beschrieben sowie Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) einsetzen.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade bewertet wurden. Wertpapiere werden als Investment-Grade eingestuft, wenn die durchschnittliche Bewertung durch die anerkannten Ratingagenturen über Ba1/BB+/BB+ liegt. Wenn ein Rating von nur zwei Agenturen verfügbar ist, wird das niedrigere Rating verwendet. Im Fall, dass nur eine Agentur ein Wertpapier bewertet, wird dieses Rating verwendet. Der Teilfonds kann auch Wertpapiere weiter halten, die nach erfolgtem Kauf auf Sub-Investment-Grade herabgestuft und infolgedessen aus dem Referenzwert ausgeschlossen werden. Anlagen in Wertpapiere, die nach erfolgtem Kauf auf Sub-Investment-Grade herabgestuft werden, sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds und offene börsengehandelte Fonds („ETF“). Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Anlagen wie Bankeinlagen halten.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen ebenfalls Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, u.a. Die Vereinigten Staaten, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt oder welche Schwerpunkte der Referenzwert setzt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern anlegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere (d. h. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere) investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an zulässigen Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmensemittanten investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle.

Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die ökologische und/oder soziale Best-Practices-Mindeststandards erreichen, setzt der Teilfonds von JP Morgan („JPM“) festgelegte Ausschlusskriterien und Methoden ein wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

- Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
- Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
- bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
- Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
- über 10 % ihrer Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;

JPM bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen. Die Daten werden herangezogen, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert überschreitet und daher auszuschließen ist.

Die Ausschlusskriterien von JPM schreiben dem Teilfonds ferner vor, direkte Investitionen in Unternehmensemittenten auszuschließen, die gemäß den Methoden von JPM anhand von Informationen externer Datenanbieter:

- als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze) wie von JPM festgelegt;
- den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen;

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an wie von JPM festgelegt.

Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Investimentausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „ESG-Kriterien von JPM“) vollumfänglich kennt. Der Anlageverwalter gibt aber keine Zusicherung oder Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Konsistenz der Informationen von JPM.

Wenn Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere die ESG-Kriterien von JPM nicht länger erfüllen, zielt der Anlageverwalter darauf ab, diese Wertpapiere zu veräußern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.

Der Anlageverwalter kann sich dafür entscheiden, in Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, und/oder diese weiterhin zu halten, wenn:

- der betreffende Emittent mit anderen Wertpapieren im Referenzwert vertreten ist, die die ESG-Kriterien von JPM erfüllen;
- das Wertpapier aufgrund seines Fälligkeitsprofils, seines Ratings, seines ausstehenden Werts oder anderer Merkmale nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässig ist. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds die Anlage weiterhin halten, solange sie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt. Beschließt der Anlageverwalter, nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu veräußern, wird er darauf abzielen, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;
- das betreffende Wertpapier den Anforderungen des Referenzwerts genügt und voraussichtlich künftig in diesen aufgenommen wird sowie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt;
- das Wertpapier nach dem Ersterwerb ausgefallen ist. Unter diesen Umständen zielt der Teilfonds darauf ab, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit JPM die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg Global Aggregate Corporate TR Index USD Hedged

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg Global Aggregate Corporate TR Index USD Hedged (der „Referenzwert“)

Der Referenzwert erfasst die Wertentwicklung des globalen Markts für Schuldverschreibungen von Unternehmen. Der Referenzwert ist ein marktgewichteter Index, der unter anderem festverzinsliche Schuldtitel von Unternehmen umfasst, die von Unternehmen in Schwellen- und Industrieländern weltweit ausgegeben werden, wie vorstehend als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere beschrieben. Diese Schuldtitel sind zum Emissionszeitpunkt laut vorstehender Definition als Investment-Grade eingestuft und haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr sowie ein Mindestemissionsvolumen im Einklang mit den vom Indexanbieter festgelegten Richtlinien. Der Referenzwert wird monatlich neu gewichtet. Da aber der Teilfonds nicht das Ziel verfolgt, dem Referenzwert zu folgen oder diesen nachzubilden, wird der Teilfonds nicht von der Neugewichtung, den damit verbundenen Kosten oder der Aktiengewichtung im Referenzwert direkt betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

<https://www.bloomberg.com/quote/LGCPTRUH:IND>

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Anlageverwalter verwendet den Referenzwert zum Aufbau des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt nicht das Ziel, sämtliche Komponenten des Referenzwerts nachzubilden. Der Anlageverwalter hat unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik einen eingeschränkten Ermessensspielraum für Anlagen außerhalb des Referenzwerts.

Der Großteil der Anlagen des Teilfonds wird aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, daher wird der Teilfonds in Bezug auf sein Währungs- und Sektorengagement sowie hinsichtlich der Duration vergleichbar sein. Allerdings strebt der Anlageverwalter nicht danach, das Fälligkeits- und Bonitätsprofil des Referenzwerts nachzubilden.

Die Anlagestrategie weist mittel- bis langfristig eine dem Referenzwert ähnliche Volatilität auf.

ANLAGESTRATEGIE

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf Grundlage des Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofils des Referenzwerts, das „effizientes Beta“ bietet, kommt ein Top-down-Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht.

Der Anlageverwalter strebt eine effiziente Allokation des Portfolios an, indem er attraktive risikobereinigte Renditesegmente in Bezug auf die Fälligkeit und die Bonität gegenüber dem Referenzwert übergewichtet. Zum Beispiel kann der Anlageverwalter Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit AAA/AA-Rating bzw. mit A-Rating und langer Duration gegenüber dem Referenzwert untergewichten, und Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit BBB-Rating und kürzerer Laufzeit übergewichten. Der Anlageverwalter will

eine Zinsduration beibehalten, die der des Referenzwerts entspricht. Die Duration misst die Kurssensitivität einer Anleihe in Bezug auf Zinsänderungen.

Dadurch erhält der Teilfonds Zugriff auf ein Kreditsegment, das aus Sicht des Anlageverwalters den effizientesten Kompromiss zwischen Überrendite und zusätzlichem Risiko darstellt. Diese Beurteilung beruht auf den internen Schätzungen der Höhe der aktuellen Risikoprämien sowie auf laufenden Marktanalysen.

Der Anlageverwalter verwendet Strategien, die darauf abzielen, die Effizienz des Referenzwerts und des Investment-Grade-Universums im Allgemeinen zu verbessern. Nach Einschätzung des Anlageverwalters zählen zu diesen Strategien eine effiziente Portfolioumschlagsverwaltung und Anlagen in sogenannte „gefallene Engel“. Gefallene Engel sind Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die zu einem früheren Zeitpunkt über ein Investment-Grade-Rating verfügten und seitdem auf unter Investment-Grade herabgestuft wurden. Auch wenn der Referenzwert gefallene Engel ausschließt, so können diese eventuell nicht effizient verkauft werden und der Teilfonds kann Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere halten, die auf unter Investment-Grade herabgestuft wurden (d. h. die von einer anerkannten Ratingagentur mit BB+ oder niedriger bewertet wurden).

Auf Wertpapiererebene werden Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere ausgewählt, die die ESG-Kriterien von JPM wie in der Anlagepolitik beschrieben erfüllen und das Gesamtengagement des Referenzwerts in Sektoren und Währungen repräsentieren, damit diese Engagements im Einklang mit dem Referenzwert stehen – im Prinzip ein Beta-Engagement.

Das Portfolio ist gut diversifiziert und der Anlageverwalter nutzt ein proprietäres Kreditmodell zur Unterstützung von Entscheidungsfindungsprozessen. Das Kreditmodell verwendet Faktorsignale, um Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit höherem Risiko zu ermitteln. Zu diesen Faktoren zählen Qualitäts-, Momentum- und Wertkennzahlen. Der Anlageverwalter kann diese Kennzahlen heranziehen, um zu prognostizieren, bei welchen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren die Wahrscheinlichkeit einer Herabstufung oder eines Zahlungsausfalls besteht, sowie um ihren angemessenen Wert zu ermitteln. Der Anlageverwalter bezieht die Informationen aus dem Modell in den Wertpapierauswahlprozess und in die fortlaufende Überwachung des Referenzwerts ein. Der Anlageverwalter berücksichtigt, durch die Kombination von Strategien, welche die Ineffizienzen des Referenzwerts kompensieren, Anlegern eine Anlagelösung mit effizientem Beta anzubieten.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Unternehmen ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter daher überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten

Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

NACHHALTIGE ANLAGEN GEMÄß DER SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR-Definition als Anlageziel verfolgt, kann er Instrumente halten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters der Definition der SFDR entsprechen. Nachhaltige Investitionen zum Zweck der Investition durch einen anderen Teilfonds. Allerdings verpflichtet sich der Teilfonds nicht, nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu tätigen, und daher gibt es keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung des Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems von JPM für Positionen in Unternehmensanleihen. Für die JPM-Methodik werden Informationen von externen Datenanbietern herangezogen, die die Beteiligung von Unternehmensemittenten an den im Rahmen ihres Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems ermittelten Bereichen bewerten, um die betreffenden Anlagen auf ihre Nachhaltigkeitsrisiken hin zu prüfen. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel und Index (CDS))

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit CDX North American Investment Grade Index IHS Markit iTraxx Global Index Europe (Main) Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 25. April 2025 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Efficient Global IG Corporate Beta Fund

Unternehmenskennung: 21380038AAF248QT7S78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Ver-zeichnis von **ökologisch nach-haltigen Wirt-schafts-tätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Ver-zeichnis der sozial nach-haltigen Wirt-schaftstätig-keiten. Nach-haltige Investi-tionen mit einem Um-welt-ziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch JP Morgan (JPM) aus der Tabakherstellung, aus dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle, aus dem Ölsandabbau, oder aus der Herstellung und dem Vertrieb umstrittener, ziviler und nicht ziviler Waffen erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht von JPM gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen verstoßen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

- Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanz-produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Ausschlusspolitik wird von den Investmentausschlüssen und der Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (den „ESG-Kriterien von JPM“) festgelegt. JPM hat für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt und nutzt externe Datenanbieter, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert verletzt und daher auszuschließen ist. JPM stellt dem Anlageverwalter monatlich eine Liste zulässiger Wertpapiere zur Verfügung, die in den Anlageverwaltungssystemen des Anlageverwalters geführt werden. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seiner Ausschlusspolitik entspricht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

- 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf der Grundlage des Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofils des Bloomberg Global Aggregate Corporate TR Index USD Hedged (der „Referenzwert“), der „effizientes Beta“ liefert, kommt ein Top-down-Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht.

Der Anlageverwalter strebt eine effiziente Allokation des Portfolios an, indem er attraktive risikobereinigte Renditesegmente in Bezug auf die Fälligkeit und die Bonität gegenüber dem Referenzwert übergewichtet. Zum Beispiel kann der Anlageverwalter Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit AAA/AA-Rating bzw. mit A-Rating und langer Duration gegenüber dem Referenzwert untergewichten, und Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit BBB-Rating und kürzerer Laufzeit übergewichten. Der Anlageverwalter will eine Zinsduration beibehalten, die der des Referenzwerts entspricht. Die Duration misst die Kurssensitivität einer Anleihe in Bezug auf Zinsänderungen.

Auf Wertpapierebene werden Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere ausgewählt, die die ESG-Kriterien von JPM wie in der Anlagepolitik beschrieben erfüllen und das Gesamtengagement des Referenzwerts in Sektoren und Währungen repräsentieren, damit diese Engagements im Einklang mit dem Referenzwert stehen – im Prinzip ein Beta-Engagement.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

- Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
- Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
 - bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
- Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
- über 10 % ihrer Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;
- als in schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze);
- den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Emittenten ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Investimentausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „ESG-Kriterien von JPM“) vollumfänglich kennt und sich diese mit der eigenen Philosophie des Anlageverwalters zur Bewertung einer guten Unternehmensführung decken. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

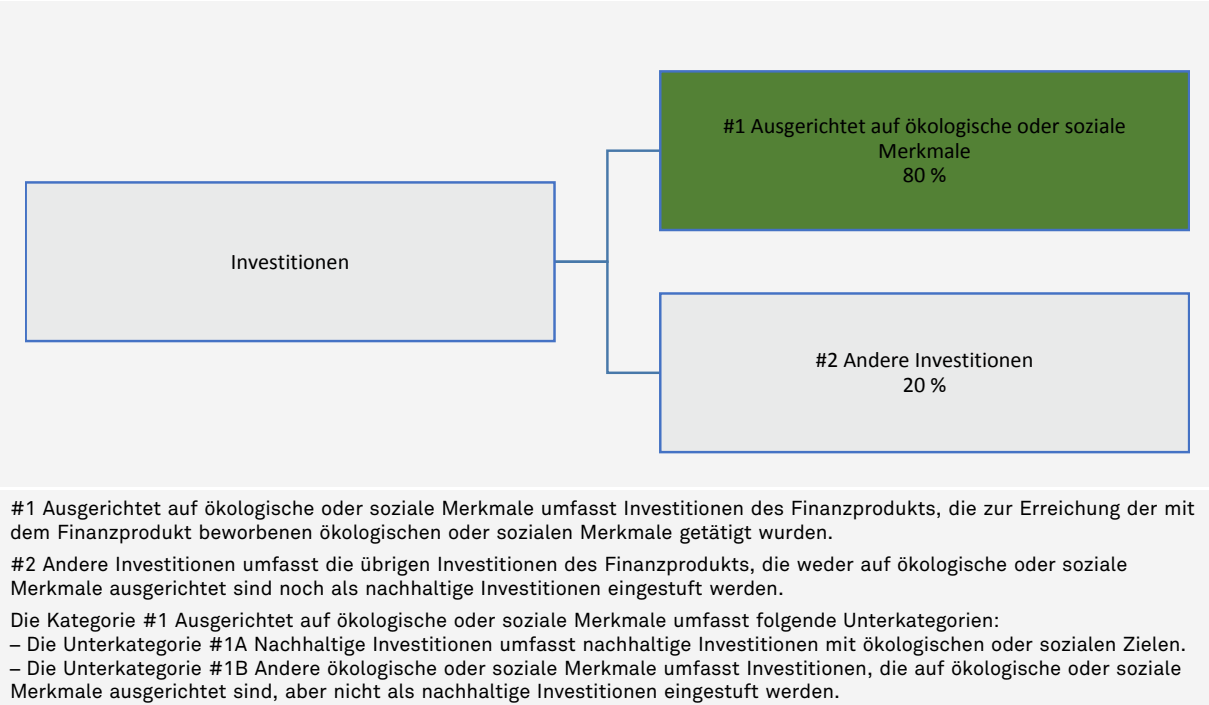


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und kann von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Teilfonds kann Derivate jedoch für Anlagezwecke nutzen. Von diesen Derivaten wird erwartet, dass sie ein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten bieten, die Komponenten breit angelegter Marktindizes sind. Der Anlageverwalter wird die zugrunde liegenden Komponenten solcher Indizes zum Zweck der Anwendung der oben beschriebenen verbindlichen Elemente nicht sondieren.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?

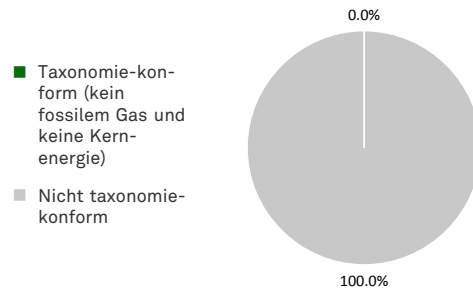
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

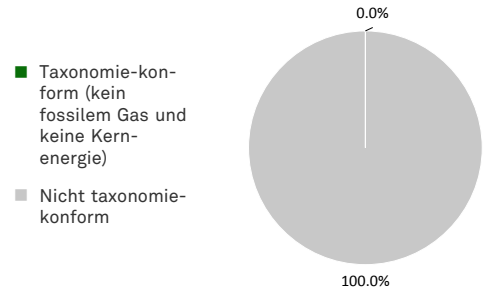
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden,
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Efficient EM Debt Hard Currency Beta Fund

NACHTRAG 45 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800KAXVW6X7LATQ48
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 10:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in den nachstehenden Anteilsklassentabellen aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der erhobenen Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	0,40 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,30 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,30 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds hat zum Ziel mittel- bis langfristig vor Gebühren und Aufwendungen eine ähnliche Wertentwicklung und Volatilität zu erreichen, wie der unten angeführte Referenzwert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch Anlage in die zugrunde liegenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, die im JPM EMBI Global Diversified Index (der „Referenzwert“) enthalten sind, zu erreichen.

Der Teilfonds kann auch Anlagen in staatlichen, halbstaatlichen und Regierungsanleihen oder schuldtitelbezogenen Wertpapieren tätigen, die nicht Komponenten des Referenzwerts sind, wenn andere Wertpapiere des jeweiligen Emittenten im Referenzwert enthalten sind oder wenn der Schuldtitel oder das schuldtitelbezogene Wertpapier die Voraussetzungen des Referenzwerts erfüllt und voraussichtlich in den Referenzwert aufgenommen wird. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, Wertpapiere bei der Erstemission zu erwerben statt bei der Aufnahme in den Referenzwert. Der Teilfonds kann Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs Komponenten des Referenzwerts waren, weiter halten, selbst wenn sie im späteren Verlauf aus dem Referenzwert ausgeschlossen werden. Ferner kann der Teilfonds weiterhin bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren halten, die ursprünglich von halbstaatlichen Einrichtungen begeben wurden, bei denen aber später Unternehmen als Emittenten gelten und die nicht mehr im Referenzwert enthalten sind. Wenn eine halbstaatliche Einrichtung nicht mehr zu 100 % in staatlichem Besitz ist, wird sie vom Anbieter des Referenzwerts wieder als Unternehmen eingestuft.

Der Teilfonds kann in fest- und variabel verzinsliche staatliche, halbstaatliche Schuldinstrumente sowie Regierungs- und Unternehmensschuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die als 144A- oder Reg S-Wertpapiere begeben werden können, einschließlich Anleihen, Agency Bonds, Amortisierende Schuldtitel, Endfällige Anleihen (Bullet Bonds), Brady Bonds, hybride Unternehmensanleihen, Eurobonds, variabel verzinsliche Anleihen, Sachleistungsanleihen, ewige Anleihen, Anleihen mit Put-Option, Anleihen mit

fest vereinbartem, ansteigendem Zinssatz (Step-up Bonds), Tender Option Bonds, Yankee-Bonds, Nullkupon-Anleihen, Use of Proceeds Impact Bonds und schuldtitelbezogene FDI, zusammen im Folgenden als „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“ bezeichnet. FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Beschreibungen von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren können dem „Schuldtitelverzeichnis“ im Hauptteil des Prospekts entnommen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die als 144A- oder Reg. S-Wertpapiere ausgegeben werden.

Der Teilfonds darf sowohl in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade (d. h. BBB- oder darüber) als auch unter Investment-Grade (d. h. BB+ oder darunter) bewertet sind, und der Anlageverwalter unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Beschränkungen hinsichtlich Kreditqualität oder Laufzeiten. Deshalb gilt für Anlagen des Teilfonds keine Mindestbonitätseinstufung. Bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment-Grade angelegt werden. Wenn ein Rating von nur zwei anerkannten Ratingagenturen verfügbar ist, wird das niedrigere Rating verwendet. Im Fall, dass nur eine anerkannte Ratingagentur ein Wertpapier bewertet, wird dieses Rating verwendet.

Der Teilfonds wird nicht in Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten investieren, die:

- einen wesentlichen Teil ihrer Erträge aus der Produktion von Tabak beziehen;
- einen wesentlichen Teil ihrer Erträge aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung erzielen, es sei denn, der Emittent verfügt nach Auffassung des Anlageverwalters über einen klar definierten, langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen und/oder das emittierte Instrument wird als Use of Proceeds Impact Bonds betrachtet;
- Erträge aus der direkten Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen erzielen; oder

- die als gegen die Prinzipien des UN Global Compact (einschließlich der Grundsätze in Bezug auf Arbeit, Menschenrechte, Bestechung und Korruption) verstoßend gelten, es sei denn, der Emittent verfügt nach Ansicht des Anlageverwalters über einen klar definierten Plan zur Behebung der Kontroverse.

Bei den Anlageentscheidungen wird der Teilfonds eine Kombination aus externem und/oder internem Research nutzen. Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Der Teilfonds wird hauptsächlich direkt in zugrunde liegenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren anlegen, die im Referenzwert enthalten sind, kann jedoch auch ergänzend indirekt über Credit Default Swaps („CDS“)-Indizes in die Komponenten des Referenzwerts investieren, wie im nachstehenden Abschnitt über Finanzindizes und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) näher dargelegt wird.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds und offene börsengehandelte Fonds („ETF“).

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern ohne besonderen Industrie- oder Sektorfokus anlegen. Der Teilfonds kann jedoch bisweilen und nach Ermessen des Anlageverwalters seine Anlagen auf eine bestimmte Industrie oder geografische Sektoren konzentrieren, in der bzw. in denen Anlagemöglichkeiten gesehen werden oder auf die sich der Referenzwert konzentriert.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere (d. h. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere) investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an zulässigen Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Ogleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen,

Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente, wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

JPM EMBI Global Diversified Index

Angaben zum Referenzwert

JPM EMBI Global Diversified Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein auf USD lautender Index für halbstaatliche und staatliche Titel aus Schwellenländern. Er enthält festverzinsliche Schuldtitel, die von halbstaatlichen und staatlichen Einrichtungen begeben wurden, wie oben unter „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“ beschrieben.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Anlageverwalter verwendet den Referenzwert zum Aufbau des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt nicht das Ziel, sämtliche Komponenten des Referenzwerts nachzubilden. Der Anlageverwalter hat unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik einen eingeschränkten Ermessensspielraum für Anlagen außerhalb des Referenzwerts.

Der Großteil der Anlagen des Teilfonds wird aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, so dass das Währungs- und Sektorengagement des Teilfonds sowie sein Laufzeiten- und Bonitätsprofil dem des Referenzwerts ähneln werden.

Die Anlagestrategie setzt der Abweichung der Portfoliobestände des Teilfonds vom Referenzwert Grenzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert. Die Anlagestrategie weist mittel- bis langfristig eine dem Referenzwert ähnliche Volatilität auf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Portfolioaufbau erfolgt nach einem diversifizierten Ansatz, um ein Marktengagement im Referenzwert einzugehen. Dabei werden verschiedene Risikoaspekte wie Rendite, Spread, Duration, Land, Qualität und Emittententyp wie z. B. staatlich vs. halbstaatlich berücksichtigt. Der Teilfonds kann bisweilen Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Unternehmen halten, die ursprünglich als halbstaatliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere begeben wurden. „Beta“ bezieht sich auf die Erzielung eines Marktengagements mit ähnlichen Risikomerkmale wie der Referenzwert. „Effizient“ bezieht sich auf das Erreichen des Betas auf kosteneffiziente Weise durch umsichtige Neugewichtungen und innovative Handelstechnologie. Gleichzeitig werden dabei

Risikosegmente übergewichtet, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen größeren Ausgleich für das eingegangene Risiko bieten, und Risikosegmente untergewichtet, die nach seiner Auffassung einen unzureichenden Ausgleich für das eingegangene Risiko bieten.

Im Prozess des Portfolioaufbaus wird eine Auswahl von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus dem Referenzwert getroffen, indem der Anlageverwalter Risikomerkmale wie Rendite/Spread, Duration, Land, Qualität und Emittententyp prüft und die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere so ausgewählt werden, dass die aggregierten Risikokennzahlen der Beteiligungen des Teilfonds eng mit jenen des Referenzwerts übereinstimmen und der Teilfonds ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Das Aufrechterhalten eines Beta von 1 gewährleistet, dass der Teilfonds die Gesamtperformance und Volatilität des Referenzwerts widerspiegelt. In Fällen in denen der Teilfonds durch die Auswahl von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus dem Referenzwert ein Beta von 1 nicht aufrechterhalten kann, kann der Anlageverwalter in CDS-Indizes oder OGA investieren, um sicherzustellen, dass der Portfolioaufbau als Ganzes ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Dies kann zu einem bescheidenen Brutto-Leverage von bis zu 10 % führen. Das Portfolio wird im Laufe der Zeit schwanken, da der Anlageverwalter die Bestände des Teilfonds anpassen muss, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anlageverwalter strebt effiziente Strategien bei der Neugewichtung an, um das Portfolio kosteneffizient zu verwalten. Der Teilfonds kann beispielsweise Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere halten, die nicht mehr im Referenzwert enthalten sind, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass besagte Titel weiterhin ein vorteilhaftes Risiko darstellen und der Verkauf dieser Wertpapiere zu unnötigen Handelskosten führen würde. Der Anlageverwalter ist zwar bestrebt, mittel- bis langfristig eine ähnliche Rendite wie die des Referenzwerts zu erwirtschaften, er versucht aber nicht, den Referenzwert auf täglicher Basis nachzubilden. Stattdessen strebt er eine bessere Performance als die des Referenzwerts an, indem er eine Anlagestrategie umsetzt, die einen erheblichen Beitrag des Anlageverwalters erfordert. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter sich nicht auf den Tracking Error des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert konzentriert und er keinerlei Maßnahmen ergreifen muss, um den Tracking Error zu minimieren. Der Anlageverwalter beabsichtigt stattdessen vielmehr, durch die Kombination von Strategien, welche die Ineffizienzen des Referenzwerts kompensieren, Anlegern eine Anlagelösung mit effizientem Beta zu bieten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter implementierten Sorgfaltsprüfungsverfahrens.

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Anhand eines quantitativen Prozesses wird das Nachhaltigkeitsrisiko wie folgt vom Anlageverwalter identifiziert, überwacht und gesteuert:

- Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen des Teilfonds verwendet der Anlageverwalter ESG-Kennzahlen von dritten Datenanbietern („Datenanbieter“) wie MSCI, Sustainalytics oder anderen Anbietern, die die ESG-Auswirkungen von Unternehmen messen, um die betreffende Anlage auf Nachhaltigkeitsrisiken zu überprüfen und festzustellen, ob sie für dieses Risiko anfällig ist. Dieser Prozess beinhaltet die Anwendung einer Ausschlusspolitik (wobei potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, wenn sie ein zu großes Nachhaltigkeitsrisiko für den Teilfonds darstellen).
- Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine Überprüfung von ESG-Daten, die vom Emittenten (sofern relevant) oder ausgewählten Datenanbietern veröffentlicht werden, überwacht, um festzustellen, ob sich das Nachhaltigkeitsrisiko seit der ersten Bewertung geändert hat. Diese Überprüfung wird laufend durchgeführt. Wenn das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko über die ESG-Risikobereitschaft hinaus für den Teilfonds gestiegen ist, erwägt der Anlageverwalter den Verkauf oder die Verringerung des Engagements des Teilfonds in der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds.

Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps („CDS“) (Einzeltitel und Index) Zinsswaps Inflationsswaps Total Return Swaps (TRS) Währungsswaps (Cross-Currency-Swaps)
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Anleihen mit Put-Option

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS) werden genutzt, um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit CDX Emerging Markets Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert.

Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung in einem Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anlage IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere

Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Die Typen von Vermögenswerten, die von TRS und SFT betroffen sein können, passen zur Anlagepolitik des Teilfonds.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihres jeweiligen Erstausgabezeitraums, der am 20. Mai 2025 um 9:00 Uhr beginnt und am 19. November 2025 um 17:00 Uhr endet, ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis. Einzelheiten in Bezug auf den Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf die in den Abschnitten „Schwellenländerrisiko“ und „Risiko bei der Anlage in hochverzinslichen (High-Yield-) Wertpapieren mit einer Bonität unter Investment-Grade“ dargelegten Risiken hingewiesen.

BNY Mellon Efficient U.S. Fallen Angels Beta Fund

NACHTRAG 46 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.
- In Bezug auf die „SY (Inc.)“-Anteile des Teilfonds werden Dividenden zwar aus dem Kapital gezahlt, die Erwirtschaftung von Erträgen ist aber nicht der Schwerpunkt des Teilfonds.

LEI-Code	213800YL6BXGT6FIQ433
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,60 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	0,60 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,60 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	0,60 %	0 %

„N“-Anteile und „N (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD N (Acc)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
USD N (Inc) (M)	USD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro N (Acc) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro N (Inc) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD N (Acc) (hedged)	SGD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
SGD N (Inc) (hedged) (M)	SGD	5.000	5 %	0,90 %	0 %
HKD N (Inc.)	HKD	50.000	5 %	0,90 %	0 %
HKD N (Acc)	HKD	50.000	5 %	0,90 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %
AUD I (Acc.) (hedged)	AUD	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %
AUD I (Inc) (hedged) (M)	AUD	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,30 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,30 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,30 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,30 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,30 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,30 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

„SY“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD SY (Inc.) (M)	USD	5.000	5 %	0,9 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds hat zum Ziel, mittel- bis langfristig eine Rendite zu erwirtschaften, die vor Gebühren und Aufwendungen über der Rendite des nachstehend beschriebenen Referenzwerts liegt, wobei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) berücksichtigt werden.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch Engagement in die zugrunde liegenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, die im Bloomberg US HY Fallen Angel 3% Cap TR Index (der „Referenzwert“) enthalten sind, zu erreichen.

Der Teilfonds kann auch Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren tätigen, die nicht Komponenten des Referenzwerts sind, wenn das entsprechende Wertpapier die Voraussetzungen des Referenzwerts erfüllt und voraussichtlich in den Referenzwert aufgenommen wird. Der Teilfonds kann Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs Komponenten des Referenzwerts waren, weiter halten, selbst wenn sie im späteren Verlauf aus dem Referenzwert ausgeschlossen werden, weil sie ihr Rating verlieren oder auf Investment-Grade hochgestuft wurden.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Unternehmens- und Staatsschuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren anlegen, die als 144A- oder Reg. S-Wertpapiere ausgegeben werden, einschließlich Anleihen und Schuldverschreibungen sowie FDI, im Folgenden

„Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“. FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die als 144A- oder Reg. S-Wertpapiere ausgegeben werden.

Der Teilfonds kann sich in beliebigen zugrunde liegenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren engagieren, mit Ausnahme von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Referenzwert schließt zwar CoCos mit expliziten Auslösern aus (gemäß den Aufnahmebestimmungen des Referenzwerts), enthält aber Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die aufgrund von impliziten (oder diskretionären) Auslösern als CoCos eingestuft werden können.

CoCos können mithilfe von expliziten oder impliziten (oder diskretionären) Auslösern von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt werden. Die Art des Auslösers ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

- Bei CoCos mit expliziten Auslösern gilt ein in Zahlen ausgedrückter, vertraglich festgelegter Schwellenwert, der vom Emittenten bestimmt wird. Ein Überschreiten des Schwellenwerts löst automatisch die Umwandlung von einem Schuldtitel in eine Aktie aus.
- Bei CoCos mit impliziten (oder diskretionären) Auslösern gilt ein nicht in Zahlen ausgedrückter, vertraglich festgelegter Schwellenwert, der von einer Aufsichtsbehörde definiert wird, nicht vom Emittenten. Ein Überschreiten des Schwellenwerts löst nur nach Ermessen dieser Aufsichtsbehörde eine Umwandlung von einem Schuldtitel in eine Aktie aus.

Eine Beschreibung von CoCos entnehmen Sie dem „Schuldtitelverzeichnis“ und genauere Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos finden Sie unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen“ im Prospekt.

Momentan sind weniger als 2 % der im Referenzwert vertretenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere aufgrund ihrer impliziten (oder diskretionären) Auslöser als CoCos eingestuft. Einstufungen dieser Art sind für den Anlageverwalter erkennbar und werden in den Compliance-Systemen des Anlageverwalters als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere gekennzeichnet, in denen der Teilfonds kein Engagement eingehen darf. Angesichts des Umfangs des Engagements seitens des Referenzwerts in CoCos beeinträchtigt ein solcher Ausschluss nicht die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in bestimmten Arten von nachrangigen Schuldinstrumenten an. Zu den nachrangigen Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen kann und die diesem Grenzwert von 50 % unterliegen, zählen zusätzliche Tier-1-Anleihen, Tier-2-Anleihen sowie Tier-3-Anleihen, die von Finanzgesellschaften wie Banken und Versicherungsgesellschaften ausgegeben werden.

Der Teilfonds wird den Großteil (d. h. mindestens 80 %) seines Nettoinventarwerts in Fallen Angels (gefallenen Engeln) investieren. Fallen Angels werden als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating definiert, die zuvor gemäß einer anerkannten Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufgewiesen haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Wertpapieren zum Zeitpunkt des Kaufs um Fallen Angels handeln muss. Wertpapiere werden als Sub-Investment-Grade eingestuft, wenn die durchschnittliche Bewertung durch diese Agenturen bei Ba1/BB+/BB+ oder darunter liegt. Wenn ein Rating von nur zwei Agenturen verfügbar ist, wird das niedrigere Rating verwendet. Im Fall, dass nur eine Agentur ein Wertpapier bewertet, wird dieses Rating verwendet. Das Engagement in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die heruntergestuft wurden und über kein Rating verfügen oder auf Investment-Grade hochgestuft wurden, wird voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen die Eindämmung umweltschädlicher Praktiken (einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. die Gewinnung von Teersanden und Kraftwerkskohle), die Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen und die Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact.

Der Teilfonds verfolgt einen Anlageansatz, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, indem er bestimmte grundlegende ökologische und/oder soziale Best Practices (oder Mindeststandards) anwendet. Dies geschieht vorrangig durch Ausschlüsse, die darauf abzielen, Praktiken abzuschwächen oder zu vermeiden, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet.

Zu den von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Best Practices gehören die Verringerung der Nutzung von Teersanden und Kraftwerkskohle, die Verringerung der Herstellung umstrittener Waffen und die Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Insbesondere schließt der Teilfonds direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die unter Berücksichtigung der Informationen von dritten Datenanbietern („Datenanbieter“):

- mehr als 30 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Teersanden oder Kraftwerkskohle erzielen;
- umstrittene Waffen herstellen;
- gemäß Feststellung des Anlageverwalters in Bezug auf Faktoren wie CO₂-Emissionen, Anfälligkeit für den Klimawandel, Kompensation der Umweltauswirkungen und/oder den CO₂-Fußabdruck des Produkts unter ein im Voraus festgelegtes, von einem dritten Datenanbieter vergebenes Rating fallen;
- von dritten Datenanbietern in Bezug auf ein wichtiges Umweltkriterium mit einer „Red Flag“ (oder einer gleichwertigen Kennzeichnung) gekennzeichnet worden sind;
- von dritten Datenanbietern als gegen die Grundsätze des UN Global Compact (einschließlich der Prinzipien in Bezug auf Umwelt und Governance, zu denen auch diejenigen in Bezug auf Arbeit, Menschenrechte, Bestechung und Korruption gehören) verstoßend eingestuft wurden.

Zur Klarstellung, alle Emittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an (weiter unten näher beschrieben).

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“). Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die Anlageausschlüsse erfüllen.

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Der Teilfonds wird hauptsächlich (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) direkt in die zugrunde liegenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapieren anlegen, die im Referenzwert enthalten sind, kann jedoch auch ergänzend indirekt über Credit Default Swaps („CDS“)-Indizes in die Komponenten des Referenzwerts investieren, wie im nachstehenden Abschnitt über Finanzindizes und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) näher dargelegt wird.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds und offene börsengehandelte Fonds („ETF“).

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds strebt danach, in auf US-Dollar lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu investieren, die ohne besonderen Industrie- oder Sektorfokus von Unternehmen oder Emittenten in Industrieländern ausgegeben werden. Der Teilfonds kann

jedoch bisweilen und nach Ermessen des Anlageverwalters seine Anlagen auf eine bestimmte Industrie oder Sektoren konzentrieren, in der bzw. in denen Anlagemöglichkeiten gesehen werden oder auf die sich der Referenzwert konzentriert.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen oder gehandelt werden. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an zulässigen Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente, wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg US HY Fallen Angel 3% Cap TR Index

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg US HY Fallen Angel 3% Cap TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert erfasst die Wertentwicklung des US-Fallen Angel Schuldtitelmarktes, wobei für jeden Emittenten eine Obergrenze von jeweils 3 % gilt. Der Referenzwert ist ein marktgewichteter Index, der festverzinsliche Schuldtitel von US-Unternehmen umfasst, wie vorstehend als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere beschrieben. Diese Wertpapiere wurden vorher laut vorstehender Definition als Investment-Grade eingestuft und wurden in den Bloomberg US HY Angel 3% Cap TR Index aufgenommen, wobei die Aufnahmekriterien den Richtlinien entsprechen, die vom Indexanbieter festgelegt wurden.

Wertpapiere, die auf Sub-Investment-Grade herabgestuft werden, werden als Fallen Angels bekannt und dann in den Referenzwert aufgenommen.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Anlageverwalter verwendet den Referenzwert zum Aufbau des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt nicht das Ziel, sämtliche Komponenten des Referenzwerts nachzubilden. Der Anlageverwalter verfügt über einen eingeschränkten Ermessensspielraum, um außerhalb des Referenzwerts

Anlagen zu tätigen, wenn das entsprechende Wertpapier die Voraussetzungen des Referenzwerts erfüllt und voraussichtlich in den Referenzwert aufgenommen wird.

Der Großteil der Anlagen des Teilfonds (d. h. mindestens 80 %) wird aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, und der Teilfonds wird in Bezug auf sein Währungsengagement sowie hinsichtlich der Duration mit dem Referenzwert vergleichbar sein. Der Teilfonds wird ebenfalls hinsichtlich seines Sektorengagements und Bonitätsprofils vergleichbar sein, die Anlageeinschränkungen unterliegen. Der Teilfonds strebt nicht danach, das Fälligkeitsprofil des Referenzwerts nachzubilden.

Die Anlagestrategie weist mittel- bis langfristig eine dem Referenzwert ähnliche Volatilität auf.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf Grundlage des Referenzwerts, das „effizientes Beta“ bietet, kommt ein systematischer und disziplinierter Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht.

Der Teilfonds investiert gemäß Definition in der Anlagepolitik in Fallen Angels und setzt dieses Wertpapieruniversum zum Portfolioaufbau ein.

Bei dem Portfolioaufbauprozess wird vom Anlageverwalter eine Auswahl an Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus dem Anlageuniversum getroffen. Der Anlageverwalter strebt zunächst nach einer Übergewichtung von Anleihen, die in den vergangenen 12 Monaten herabgestuft wurden, wobei er sich erstens auf solche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere konzentriert, die als letztes herabgestuft wurden und das Potenzial mit sich bringen, anschließend innerhalb der kommenden 24 Monate wieder hochgestuft zu werden. Der Anlageverwalter strebt ebenfalls danach, das Engagement in neue Fallen Angels mit sich rapide verschlechternden Kennzahlen zu mindern, zum Beispiel würde eine Anleihe, die innerhalb von zwei Monaten von BBB auf CCC oder niedriger herabgestuft wurde, verkauft werden. Im gleichen Maße senkt der Anlageverwalter in der Regel das Engagement in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die vor 24 Monaten oder mehr herabgestuft wurden, und die über eine längere Laufzeit verfügen, da diese Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere vom Anlageverwalter im Vergleich zum restlichen Anlageuniversum als weniger interessante Risiko/Ertragsmöglichkeit angesehen werden.

Der Anlageverwalter prüft dann die Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Qualität und wählt Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere so aus, dass die aggregierten Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Qualität der Bestände des Teilfonds dem Anlageprozess für die Wertpapierauswahl entsprechen. Der Auswahlprozess für die Wertpapiere wird durch die Anwendung des eigenen Kreditmodells des

Anlageverwalters untermauert. Dieses Kreditmodell bewertet die Bestandteile des Anlageuniversums und ordnet sie in eine Rangliste ein, indem es Daten aus den Finanzmärkten und den Unternehmensbilanzen einholt, um den angemessenen Wert zu ermitteln, zu dem Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere erwartungsgemäß gehandelt werden sollten. Dadurch unterstützt das Modell den Anlageverwalter bei der Identifizierung von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren im Vergleich zu vergleichbaren Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren. Der Anlageverwalter wird diese Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere untergewichten.

Der Anlageverwalter setzt effiziente Allokationsstrategien ein, um das Portfolio kosteneffizient und wohlüberlegt zu verwalten. So kann der Anlageverwalter beispielsweise Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere halten, die nicht länger im Referenzwert enthalten sind, deren Verkauf jedoch zu unnötigen Handelskosten führen würde.

Der Anlageverwalter strebt nach einer Absicherung der Duration auf Ebene des Referenzwerts, um das Zinsrisiko zu kontrollieren, die Emittentengewichtung auf eine Obergrenze von 7 % zu beschränken und das Engagement in Wertpapieren mit einem CCC-Rating auf 10 % zu begrenzen. Das Portfolio wird im Laufe der Zeit schwanken, da der Anlageverwalter die Bestände des Teilfonds anpassen muss, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds will bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Bedenken gemäß ausführlicherer Beschreibung im Abschnitt Anlagepolitik ausschließen.

Was die gute Unternehmensführung („Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Emittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten berücksichtigen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.

- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR als Anlageziel hat, kann er in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es gibt jedoch keine Mindestzuweisung für nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR.

PAIS

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt. Nachhaltigkeitsrisiko.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegender Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds. Zu diesem Zweck verwendet er Metriken von dritten Datenanbietern, die die ESG-Auswirkungen von Unternehmen messen, um die Investition Anlage auf Nachhaltigkeitsrisiken zu prüfen und festzustellen, ob sie für solche Risiken anfällig ist. Dieser Prozess beinhaltet die Anwendung einer Ausschlusspolitik (wobei potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, wenn sie ein zu großes Nachhaltigkeitsrisiko für den Teilfonds darstellen).

Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

Die EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für

diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel und Index (CDS))

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Es ist zu beachten, dass der Teilfonds zum Zeitpunkt dieses Nachtrags keine Absicht hat, FDI für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Finanzindizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS) werden genutzt, um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit CDX North American High Yield

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, diese Indizes nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht direkt von einer Neugewichtung der Indizes, damit verbundenen Kosten oder Aktiengewichtungen betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Indizes finden, sind „Anhang IX – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	50 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Fonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt. Bei allen anderen ausschüttenden (Inc)

und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Efficient U.S. Fallen Angels Beta Fund

Unternehmenskennung: 213800YL6BXGT6FIQ433

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
☐ mit einem sozialen Ziel	☐ mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bestimmte grundlegende ökologische und/oder soziale Best Practices (oder Mindeststandards) anwendet. Dies geschieht vorrangig durch Ausschlüsse, die darauf abzielen, Praktiken abzuschwächen oder zu vermeiden, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet.

Zu den von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Best Practices gehören die Verringerung der Nutzung von Teersanden und Kraftwerkskohle, die Verringerung der Herstellung umstrittener Waffen und die Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Beispielsweise werden Emittenten ausgeschlossen, die einen bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Prozentsatz ihres Umsatzes aus den Bereichen Teersande oder Kraftwerkskohle und aus der Herstellung umstrittener Waffen beziehen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:
– Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend.
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
Nicht zutreffend.
- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*
Nicht zutreffend.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*
Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:
- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
 - 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
 - 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf Grundlage des Referenzwerts, das „effizientes Beta“ bietet, kommt ein systematischer und disziplinierter Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht. Der Teilfonds wird in sogenannte „Fallen Angels“ investieren, die als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating definiert werden, die zuvor zum Kaufzeitpunkt gemäß einer anerkannten Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufgewiesen haben. Der Anlageverwalter setzt effiziente Allokationsstrategien ein, um das Portfolio kosteneffizient und wohlüberlegt zu verwalten. So kann der Anlageverwalter beispielsweise Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere halten, die nicht länger im Referenzwert enthalten sind, deren Verkauf jedoch zu unnötigen Handelskosten führen würde.

Der Teilfonds strebt ferner danach, bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Bedenken auszuschließen. Diese Strategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die unter Berücksichtigung der Informationen von dritten Datenanbietern („Datenanbieter“):

- mehr als 30 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Teersanden oder Kraftwerkskohle erzielen;
- umstrittene Waffen herstellen;
- gemäß Feststellung des Anlageverwalters in Bezug auf Faktoren wie CO₂-Emissionen, Anfälligkeit für den Klimawandel, Kompensation der Umweltauswirkungen und/oder den CO₂-Fußabdruck des Produkts unter ein im Voraus festgelegtes, von einem dritten Datenanbieter vergebenes Rating fallen;
- von dritten Datenanbietern in Bezug auf ein wichtiges Umweltkriterium mit einer „Red Flag“ (oder einer gleichwertigen Kennzeichnung) gekennzeichnet worden sind;
- von dritten Datenanbietern als gegen die Grundsätze des UN Global Compact (einschließlich der Prinzipien in Bezug auf Umwelt und Governance, zu denen auch diejenigen in Bezug auf Arbeit, Menschenrechte, Bestechung und Korruption gehören) verstoßend eingestuft wurden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
- Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Emittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Emittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:
- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
 - Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
 - Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

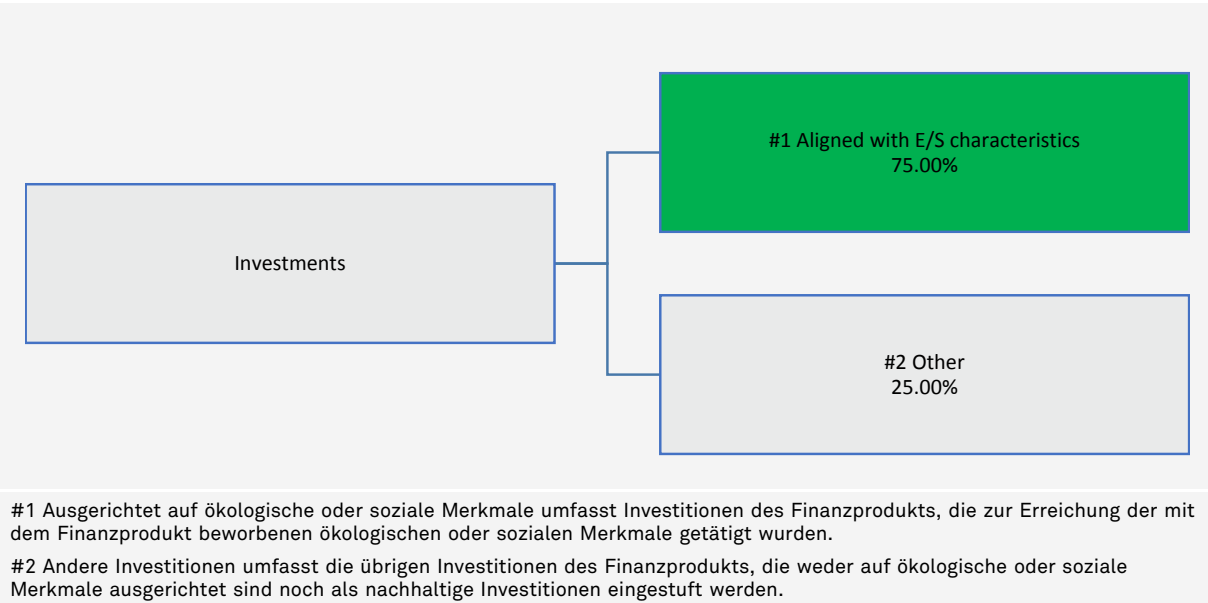


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und kann von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags hat der Teilfonds keine Absicht, Derivate (FDI) für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern. Folglich werden FDI derzeit nicht eingesetzt, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

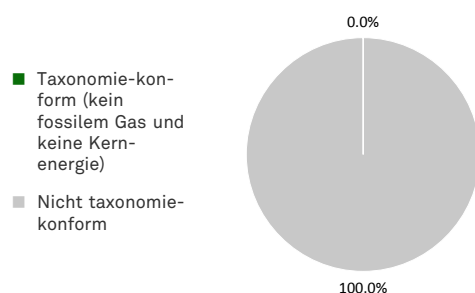
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

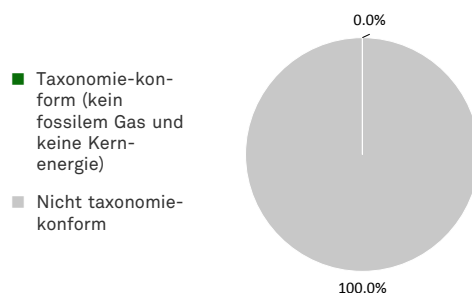
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen,

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Efficient Global High Yield Beta Fund

NACHTRAG 47 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800JEYSFINLEABK58
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	0,40 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged) (M)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds hat zum Ziel mittel- bis langfristig vor Gebühren und Aufwendungen eine ähnliche Wertentwicklung und Volatilität zu erreichen, wie der unten angeführte Referenzwert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die zugrunde liegenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, die im Bloomberg Global High Yield Corporate Bond TR Index USD Hedged (der „Referenzwert“) enthalten sind, zu erreichen.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Unternehmensschuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die als 144A- oder Reg. S-Wertpapiere ausgegeben sein können, einschließlich Anleihen und Schuldverschreibungen sowie FDI (im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“). FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Um das Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofil des Referenzwerts aufrechtzuerhalten, kann der Teilfonds auch ergänzend Credit-Default-Swap („CDS“-Indizes wie im nachstehenden Abschnitt Finanzindizes beschrieben sowie Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 90 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die als 144A- oder Reg. S-Wertpapiere ausgegeben werden.

Der Teilfonds wird den Großteil seines Nettoinventarwerts in Hochzinsanleihen und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs von einer anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wurden. Wertpapiere werden als Sub-Investment-Grade eingestuft, wenn die durchschnittliche Bewertung durch diese Agenturen bei Ba1/BB+/BB+ oder darunter liegt. Wenn ein Rating von nur zwei Agenturen verfügbar ist, wird das niedrigere Rating verwendet. Im Fall, dass nur eine Agentur ein Wertpapier bewertet, wird dieses Rating verwendet. Der Teilfonds kann Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die nach erfolgtem Kauf ihr Rating verlieren oder auf Investment-Grade hochgestuft werden, weiterhin im Portfolio halten. Das Engagement in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die über kein Rating verfügen oder über Investment-Grade, wird voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds und offene börsengehandelte Fonds („ETF“).

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, u.a. Die Vereinigten Staaten, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt oder welche Schwerpunkte der Referenzwert setzt.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern anlegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen oder gehandelt werden. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an zulässigen Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, wird der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmensemittenten investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle.

Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die ökologische und/oder soziale Best-Practices-Mindeststandards erreichen, setzt der Teilfonds von JP Morgan („JPM“) festgelegte Ausschlusskriterien und Methoden ein wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

- Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
- Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:

- bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
- Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
- über 10 % ihrer Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;

JPM bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen. Die Daten werden herangezogen, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert überschreitet und daher auszuschließen ist.

Die Ausschlusskriterien von JPM schreiben dem Teilfonds ferner vor, direkte Investitionen in Unternehmensemittenten auszuschließen, die gemäß den Methoden von JPM anhand von Informationen externer Datenanbieter:

- als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze) wie von JPM festgelegt;
- den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen;

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an wie von JPM festgelegt.

Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Investmentausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „ESG-Kriterien von JPM“) vollumfänglich kennt. Der Anlageverwalter gibt aber keine Zusicherung oder Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Konsistenz der Informationen von JPM.

Wenn Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere die ESG-Kriterien von JPM nicht länger erfüllen, zielt der Anlageverwalter darauf ab, diese Wertpapiere zu veräußern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.

Der Anlageverwalter kann sich dafür entscheiden, in Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, und/oder diese weiterhin zu halten, wenn:

- der betreffende Emittent mit anderen Wertpapieren im Referenzwert vertreten ist, die die ESG-Kriterien von JPM erfüllen;
- das Wertpapier aufgrund seines Fälligkeitsprofils, seines Ratings, seines ausstehenden Werts oder anderer Merkmale nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässig ist. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds die Anlage weiterhin halten, solange sie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt. Beschließt der Anlageverwalter, nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässige Schuldtitel

und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu veräußern, wird er darauf abzielen, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;

- das betreffende Wertpapier den Anforderungen des Referenzwerts genügt und voraussichtlich künftig in diesen aufgenommen wird sowie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt;
- das Wertpapier nach dem Ersterwerb ausgefallen ist. Unter diesen Umständen zielt der Teilfonds darauf ab, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit JPM die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg Global High Yield Corporate Bond TR Index USD Hedged

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg Global High Yield Corporate Bond TR Index USD Hedged (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert erfasst die Wertentwicklung des globalen Markts für hochverzinsliche Schuldverschreibungen. Der Referenzwert ist ein marktgewichteter Index, der festverzinsliche Schuldtitel von Unternehmen umfasst, die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden, wie vorstehend als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere beschrieben. Diese Schuldtitel sind zum Emissionszeitpunkt laut vorstehender Definition als Sub-Investment-Grade eingestuft und haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr sowie ein Mindestemissionsvolumen im Einklang mit den vom Indexanbieter festgelegten Richtlinien. Der Referenzwert wird monatlich neu gewichtet. Da aber der Teilfonds nicht das Ziel verfolgt, dem Referenzwert zu folgen oder diesen nachzubilden, wird der Teilfonds nicht von der Neugewichtung, den damit verbundenen Kosten oder der Aktiengewichtung im Referenzwert direkt betroffen sein, welche die zulässigen

Anlagebeschränkungen überschreiten würden. Weitere Informationen zu der Indexfamilie, der der Referenzwert angehört, erhalten Sie unter:

<https://assets.bbhub.io/professional/sites/27/Global-High-Yield-Index.pdf>

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt nicht das Ziel, sämtliche Komponenten des Referenzwerts nachzubilden. Der Anlageverwalter hat unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik einen eingeschränkten Ermessensspielraum für Anlagen außerhalb des Referenzwerts.

Der Großteil der Teilfondspositionen entfällt auf Komponenten des Referenzwerts. Der Teilfonds weist bei seinem Währungs- und Sektorengagement sowie beim Fälligkeits- und Bonitätsprofil ähnliche Merkmale auf wie der Referenzwert und zielt daher darauf ab, mittel- bis langfristig eine ähnliche Volatilität und Rendite zu liefern wie der Referenzwert.

ANLAGESTRATEGIE

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf Grundlage des Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofils des Referenzwerts, das „effizientes Beta“ bietet, kommt ein Top-down-Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht.

Im Prozess des Portfolioaufbaus wird vom Anlageverwalter eine Auswahl von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren getroffen, indem er unter Anwendung der ESG-Kriterien von JPM wie in der Anlagepolitik beschrieben die Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Kreditqualität der Indexwerte prüft und die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere so ausgewählt werden, dass die aggregierten Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Qualität der Beteiligungen des Teilfonds eng mit jenen des Index übereinstimmen und der Teilfonds ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Das Aufrechterhalten eines Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert gewährleistet, dass der Teilfonds die Gesamtperformance und -volatilität des Referenzwerts widerspiegelt. In Fällen, in denen der Teilfonds durch die Auswahl von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus dem Anlageuniversum ein Beta von 1 nicht aufrechterhalten kann, kann der Anlageverwalter in CDS-Indizes oder OGA investieren, um sicherzustellen, dass der Portfolioaufbau als Ganzes ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Das Portfolio wird im Laufe der Zeit schwanken, da der Anlageverwalter die Bestände des Teilfonds anpassen muss, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Auswahlprozess für die Wertpapiere wird durch die Anwendung des eigenen Kreditmodells des Anlageverwalters verfeinert. Dieses Kreditmodell bewertet die Bestandteile des Anlageuniversums und ordnet sie in eine Rangliste ein, indem es Daten aus den Finanzmärkten und den Unternehmensbilanzen einholt, um den angemessenen Wert zu ermitteln, zu dem Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere erwartungsgemäß gehandelt werden sollten, und es

bezieht fundamentale Indikatoren ein, wie zum Beispiel die Qualität der Erträge (Bruttomarge und Profitabilität) und die Ertragsrevisionen. Der Anlageverwalter bezieht die Informationen aus dem Kreditmodell in den Anlageauswahlprozess und in die fortlaufende Überwachung des Anlageuniversums ein. Dadurch unterstützt das Modell den Anlageverwalter bei der Identifizierung von Schuldtiteln oder schuldtitelbezogenen Wertpapieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Herabstufung, eines Zahlungsausfalls oder einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzwert höher ist. Der Anlageverwalter gewährleistet daraufhin, dass das Engagement des Teilfonds in den vorgenannten Schuldtiteln oder schuldtitelbezogenen Wertpapieren gleich oder geringer ist als die Gewichtung dieser Schuldtitel oder schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Referenzwert.

Der Anlageverwalter strebt nach effizienten Umsatzstrategien, um das Portfolio kosteneffizient zu verwalten. Der Anlageverwalter strebt zwar mittel- bis langfristig einen Ertrag im Einklang mit dem Referenzwert an, es ist jedoch nicht das Ziel des Anlageverwalters, dem Referenzwert auf täglicher Basis zu folgen. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter sich nicht auf den Tracking Error des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert konzentriert und der Anlageverwalter keinerlei Maßnahmen ergreifen muss, um einen solchen Tracking Error zu minimieren. Der Anlageverwalter beabsichtigt stattdessen, durch die Kombination von Strategien, welche die Ineffizienzen des Referenzwerts kompensieren, Anlegern eine Anlagelösung mit effizientem Beta anzubieten.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Unternehmen ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter daher überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

NACHHALTIGE ANLAGEN GEMÄß DER SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR-Definition als Anlageziel verfolgt, kann er Instrumente halten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters der Definition der SFDR entsprechen. Nachhaltige Investitionen zum Zweck der Investition durch einen anderen Teilfonds. Allerdings verpflichtet sich der Teilfonds nicht, nachhaltige Investitionen gemäß

der SFDR zu tätigen, und daher gibt es keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR.

PAIS

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung des Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems von JPM für Positionen in Unternehmensanleihen. Für die JPM-Methodik werden Informationen von externen Datenanbietern herangezogen, die die Beteiligung von Unternehmensemittanten an den im Rahmen ihres Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems ermittelten Bereichen bewerten, um die betreffenden Anlagen auf ihre Nachhaltigkeitsrisiken hin zu prüfen. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no

Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel und Index (CDS))

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit iTraxx Europe (Crossover) Index IHS Markit CDX North American High Yield Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben.

Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) mit dem Zusatz „(M)“ werden die Dividenden normalerweise monatlich am letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt. Anteilsinhabern von monatlich ausschüttenden Anteilen werden die festgesetzten Dividenden am 20. Kalendertag des Folgemonats oder davor gezahlt.

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Efficient Global High Yield Beta Fund

Unternehmenskennung: 213800JEYSFINLEABK58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
☐ mit einem sozialen Ziel	☐ mit einem sozialen Ziel

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch JP Morgan (JPM) aus der Tabakherstellung, aus dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle, aus dem Ölsandabbau, oder aus der Herstellung und dem Vertrieb umstrittener, ziviler und nicht ziviler Waffen erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht von JPM gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen verstoßen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

- Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Ausschlusspolitik wird von den Investmentausschlüssen und der Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (den „ESG-Kriterien von JPM“) festgelegt. JPM hat für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt und nutzt externe Datenanbieter, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert verletzt und daher auszuschließen ist. JPM stellt dem Anlageverwalter monatlich eine Liste zulässiger Wertpapiere zur Verfügung, die in den Anlageverwaltungssystemen des Anlageverwalters geführt werden. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seiner Ausschlusspolitik entspricht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

- 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf der Grundlage des Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofils des Bloomberg Global High Yield Corporate Bond TR Index USD Hedged (der „Referenzwert“), der „effizientes Beta“ liefert, kommt ein Top-down-Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht.

Im Prozess des Portfolioaufbaus wird vom Anlageverwalter eine Auswahl von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren getroffen, indem er unter Anwendung der ESG-Kriterien von JPM wie in der Anlagepolitik beschrieben die Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Kreditqualität der Indexwerte prüft und die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere so ausgewählt werden, dass die aggregierten Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Qualität der Beteiligungen des Teilfonds eng mit jenen des Index übereinstimmen und der Teilfonds ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Das Aufrechterhalten eines Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert gewährleistet, dass der Teilfonds die Gesamtperformance und -volatilität des Referenzwerts widerspiegelt.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

- Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
- Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
 - bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
- Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
- über 10 % ihrer Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;
- als in schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze);
- den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Emittenten ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Investimentausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „ESG-Kriterien von JPM“) vollumfänglich kennt und sich diese mit der eigenen Philosophie des Anlageverwalters zur Bewertung einer guten Unternehmensführung decken. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

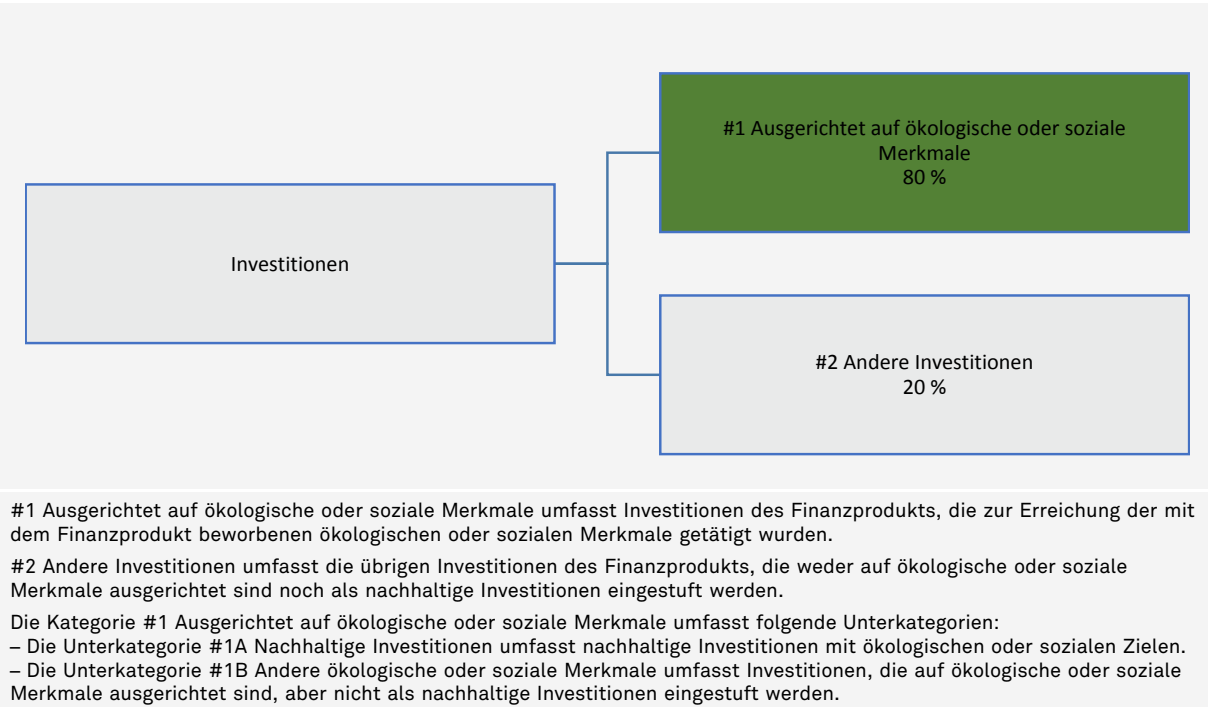


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und kann von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Teilfonds kann Derivate jedoch für Anlagezwecke nutzen. Von diesen Derivaten wird erwartet, dass sie ein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten bieten, die Komponenten breit angelegter Marktindizes sind. Der Anlageverwalter wird die zugrunde liegenden Komponenten solcher Indizes zum Zweck der Anwendung der oben beschriebenen verbindlichen Elemente nicht sondieren.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?

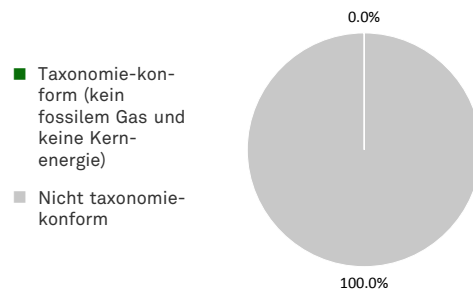
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

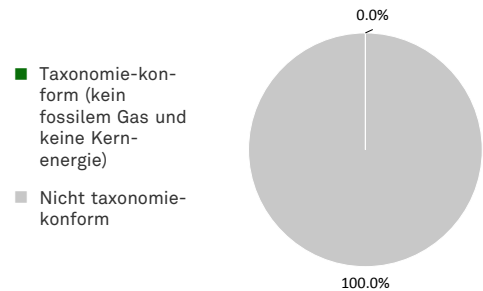
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden,
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Responsible Horizons Euro Corporate Bond Fund

NACHTRAG 48 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.

LEI-Code	2138009IC4PGITKRBI83
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,95 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,95 %	0 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,95 %	0 %
USD H (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,95 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	0,95 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,95 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	0,95 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,45 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,45 %	0 %

„C“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,45 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	15.000.000	5 %	0,35 %	0 %
NOK W (Acc.)	NOK	150.000.000	5 %	0,35 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
USD Z (Acc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
USD Z (Inc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,25 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite aus Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er überwiegend in eine breite Palette von auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren und damit verbundenen FDI anlegt, wobei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) berücksichtigt werden.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert die Mehrheit seines Nettoinventarwerts (das heißt mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in fest- oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade. Der Teilfonds investiert überwiegend (das heißt mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Wandelschuldverschreibungen, bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“), Covered Bonds, Anleihen mit Put-Option, Anleihen mit Call-Option, Schuldverschreibungen, Nullkupon-Anleihen sowie Eurobonds und endfällige Anleihen, von supranationalen Körperschaften ausgegebene Anleihen, behördliche Anleihen, Use Of Proceeds Impact Bonds, fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Kommunalanleihen, indexgebundene Anleihen und inflationsindexierte Anleihen („ILBs“) und Geldmarktinstrumente (wie Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Tagesgelder) und damit verbundene FDI (wie unten in „Verwendung von FDI“ aufgeführt), im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“

Nähere Informationen zu den mit Covered Bonds, endfälligen Anleihen, Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option verbundenen Risiken finden Sie in den Abschnitten „Risiken strukturierter Produkte“, „Risiken bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren“ und „Risiken der Anlage in Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in CoCos investieren. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds investiert in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade bewertet wurden. Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere werden als Investment-Grade eingestuft, wenn das durchschnittliche Rating des Wertpapiers zum Kaufzeitpunkt über Ba1/BB +/BB+ liegt. Zudem kann der Teilfonds bis zu 20 % in

Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ investieren.

Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt nicht mindestens ein Rating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht in hypothekarisch besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere oder andere Anlagen mit Kreditrisiko investiert. Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren ohne Rating anlegen, sofern der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie eine äquivalente Qualität aufweisen, wie oben aufgeführt. Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere oder Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen ETF, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann zudem unter bestimmten Umständen ein hohes Niveau an Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt. Bestimmte Sektoren werden als Folge der berücksichtigten ESG-Kriterien vermieden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern anlegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere (d. h. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere) investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann der Teilfonds in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren, die nicht unbedingt über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert werden.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als sein Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investieren, und dies beinhaltet mindestens 25 % in Use-of-Proceeds Impact Bonds. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. In Ausnahmefällen kann der Teilfonds vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts) halten, wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten (z. B. Marktcrash oder große Krise).

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR Index

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert enthält festverzinsliche, auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Die Aufnahme basiert auf der Währung der Emission und nicht auf dem Sitz des Emittenten.

Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

<https://www.bloomberg.com/quote/LECPTRU:IND>

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, und die Gewichtung im Portfolio kann ähnlich wie die Gewichtung im Referenzwert ausfallen. Die Anlagestrategie wird der Abweichung der Portfoliobestände vom Referenzwert Grenzen setzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Markt-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt und nicht dazu dient, zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist eine Kombination einer proprietären Top-down-Analyse der makroökonomischen Faktoren und einer Bottom-up-Kreditanalyse, die der Anlageverwalter durchführt.

Die Top-down-Analyse besteht aus:

- a) dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Beschäftigung, Inflation, Zinssätze und für die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und Währungen. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten, politischen Erklärungen der Zentralbank und einer Bewertung historischer Daten;
und
- b) der Analyse der verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds, d. h. Kredite, Schuldtitel aus Schwellenländern und Staatsanleihen, um deren Renditepotenzial zu bewerten.

Die Bottom-up-Kreditanalyse umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow. Zudem kann der relative Wert der Schuldtitel des Emittenten im Vergleich zu vergleichbaren Schuldtiteln bewertet werden, um die Kreditanalyse zu vervollständigen. Dieser Ansatz will auf globaler Basis und ohne einen speziellen Fokus auf Länder oder Sektoren Anlagen mit einem guten Gesamtrenditepotenzial aufzeigen.

Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter über die Vermögensallokation des Teilfonds entscheiden, also darüber, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte in die Anlageklassen investiert wird. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in die Anlageklassen kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen. So kann er beispielsweise FDI oder OGA einsetzen, anstatt Vermögenswerte direkt zu erwerben.

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere erfolgt unter Mitwirkung der Kreditteams des Anlageverwalters, die auf bestimmte Sektoren oder Branchen, wie z. B. Telekommunikation, Automobilen, Technik, Fertigung und Staatsanleihen, spezialisiert sind.

In der Regel werden synthetische Short-Positionen zu folgenden Zwecken verwendet:

- als Absicherung für Long-Marktpositionen, zum Beispiel, wenn der Anlageverwalter das Kreditrisiko des Teilfonds im Vergleich zu dem des Referenzwerts senken will;
- Absicherung für Long-Positionen in Einzeltiteln, zum Beispiel, wenn der Anlageverwalter das Kreditrisiko einer bestimmten Unternehmensanleihe senken möchte, die Anleihe aber nicht zu einem attraktiven Preis verkaufen kann;
- um positive Renditen zu erzielen und eine direktionale Sicht auf den Markt zu erhalten, zum Beispiel, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Kurs bestimmter Unternehmensanleihen fallen könnte, und er für diese Kursbewegung eine Rendite erzielen möchte; oder
- um eine negative Risikoposition gegenüber Emittenten zu erhalten, die ausgeschlossen wurden oder gegen das Regime der Berücksichtigung wichtiger nachteiliger Auswirkungen verstoßen.

Bei der Anlage wird der Teilfonds außerdem eine Kombination von externen und/oder internen ESG-Analysen einsetzen sowie eine Bottom-up-Analyse und Beurteilungen des relativen Werts (wie oben beschrieben), um eine Anlage zu bewerten.

Zu den von diesem Teilfonds beworbenen Merkmalen gehört eine positive Allokation in Emittenten mit stärkeren (besseren) ESG-Ratings, wobei Emittenten mit schwächeren (schlechteren) ESG-Ratings ausgeschlossen werden. Zu den weiteren Merkmalen, die von diesem Teilfonds gefördert werden, gehört der Ausschluss von Engagements in Emittenten mit Geschäftseinkünften oder betrieblichen Aktivitäten, die nach Ansicht des Anlageverwalters überhöhte ökologische, soziale oder reputationsbezogene Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen

- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmensemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:

- die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
- die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.

Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von metallurgischer Kohle erzielen, es sei denn, das Engagement erfolgt über Use-of-Proceeds Impact Bonds
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

Der Teilfonds strebt auch eine Förderung der CO₂-Verringerung an, indem er darauf abzielt, für die Investitionen des Teilfonds in Unternehmensanleihen spätestens Ende 2050 Klimaneutralität zu erreichen (das „Klimaneutralitätsziel“).

- Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seiner Allokation in Emittenten von Unternehmensanleihen, die sich nach Ansicht des Anlageverwalters mindestens dazu verpflichtet haben, das Klimaneutralitätsziel zu erreichen;
- Der Anlageverwalter zielt darauf ab, diese Allokation jedes Jahr zu erhöhen – und zwar auf 85 % bis spätestens Ende 2030;
- Des Weiteren strebt der Teilfonds eine Kohlenstoffintensität auf einem Niveau an, das – vom Anlageverwalter definiert und berechnet – mindestens 30 % unter dem Niveau des Referenzwerts von Ende 2020 liegt (der „Kohlenstoffintensität im Ausgangsjahr“);

- Der Anlageverwalter wird darauf abzielen, die Kohlenstoffintensität des Teilfonds jedes Jahr zu verringern – und zwar auf ein Niveau, das 40 % unter der Kohlenstoffintensität im Ausgangsjahr liegt, bis spätestens Ende 2030.

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Teilfonds ermöglichen, ESG-Merkmale zu fördern, überprüft der Anlageverwalter bestimmte Instrumente und Emittenten anhand von ESG-Kriterien und schließt sie aus, um ein reduziertes, ESG-optimiertes Anlageuniversum aufzubauen. Innerhalb dieses Anlageuniversums nimmt der Anlageverwalter eine positive Allokation in Bezug auf ESG-Emittenten mit höherer Bewertung vor. Der Anlageverwalter wird außerdem eine strukturelle Allokation in Instrumente und Emittenten mit positiver Wirkung vornehmen und eine Kohlenstoffintensität anstreben, die wie vorstehend beschrieben unter dem Niveau des Referenzwerts liegt.

Im Folgenden finden Sie weitere Einzelheiten:

- a) ESG-Bewertung; Der Anlageverwalter beurteilt die Eignung eines Emittenten insgesamt auf Grundlage der ESG-Bewertung:
 - i) die von einem anerkannten Anbieter von ESG-Ratings zur Verfügung gestellt wird;
 - ii) gemäß einer internen Beurteilung des Emittenten

Die ESG-Daten ermöglichen es dem Anlageverwalter, die ESG-Risikoprofile zu verstehen und gegebenenfalls auf Grundlage dieser Analyse nicht geeignete Bestände auszusortieren. ESG-Bewertungen werden ermittelt, um Unternehmen mit einem hohen Risiko von Unternehmen mit einem geringen Risiko zu unterscheiden, um eine Verteilung der Bewertungen zu erstellen, die diesen Unterschied veranschaulicht.

Der Teilfonds kann sich jedoch bei Emittenten engagieren, die in umweltsensiblen Branchen tätig sind, die dem Risiko des Klimawandels ausgesetzt oder kohlenstoffintensiv sind, z. B. aus den Bereichen Kohlebergbau, Kohleverstromung, unkonventionelle Öl- und Gasförderung, vorausgesetzt, das Engagement wird über Use Of Proceeds Impact Bonds erreicht. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen klar definierten, langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat, und er ist daher der Meinung, dass das begebene Instrument seine ESG-Kriterien erfüllt.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.
- b) Screening: Der Teilfonds strebt ein Engagement in Emittenten mit stärkeren ESG-Werten an. Emittenten, deren ESG-Bewertungen schwächer eingeschätzt werden (zum Beispiel als Folge von hohen Kohlenstoffrisiken und/oder die schwerwiegend gegen die international anerkannten Standards verstoßen haben, wie zum Beispiel Korruption, Arbeitsrechte oder Umweltauswirkungen) werden ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn ihre Erträge im Wesentlichen von Produkten stammen, die aufgrund seines ESG-

Fokus für den Teilfonds als ungeeignet gelten (zum Beispiel Tabak, Verteidigung, Glücksspiel und Kohlegewinnung).

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug derjenigen Investitionen, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt sowie fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche unlösliche ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Instrumente, die diese Kriterien nach dem Kauf weiterhin nicht erfüllen, können verkauft werden. Alternativ kann der Teilfonds das Instrument auch weiterhin halten, nachdem der Anlageverwalter den Emittenten beauftragt hat, die durch die Änderung des ESG-Scores ermittelten Risiken zu ermitteln, und wenn der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters angemessene Schritte zur Lösung des Problems/der Probleme unternimmt. Falls der Emittent innerhalb eines Jahres, nachdem der Anlageverwalter davon Kenntnis erlangt hat, keine angemessenen Schritte zur Lösung des Problems/der Probleme unternommen hat, werden die Instrumente sobald es vernünftigerweise praktikabel erscheint verkauft. Der Anlageverwalter erwartet nicht, dass derartige Bestände einen wesentlichen Anteil des Teilfonds ausmachen werden.

Was die gute Unternehmensführung („Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Emittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
 - Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 20 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
 - Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmens- und Staatsanleihen, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nur für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Der Teilfonds unterliegt den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, deren Einhaltung erreicht wurde.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Zins-Futures (einschließlich kurzfristige Zins-Futures) Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures
---------	---

Optionen	Indexoptionen Optionen auf Zins-Futures Anleiheoptionen Optionen auf Anleihen-Futures Swaptions Optionen auf Credit Default Swaps
Swaps	Credit Default Swaps Credit Default Swaps Index/Korb Zinsswaps Inflationsswaps Asset-Swaps Indexswaps Total Return Swaps (TRS) (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx Europe Main 5yr Markit iTraxx Europe Crossover 5yr Markit iTraxx Europe Senior Financials 5yr Markit iTraxx Europe Subordinated Financials 5yr

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement

(nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 45 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der

Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: Responsible Horizons Euro Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung: 2138009IC4PGITKRBI83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 35,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt:

- einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet. Beispielsweise werden Emittenten ausgeschlossen, die einen bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Prozentsatz ihres Umsatzes aus den Bereichen Tabak, Rüstung, Glücksspiel, Kohleförderung und der Herstellung umstrittener Waffen beziehen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.
- Schwerpunkt auf Emittenten, die in Bezug auf ihr ESG-Profil wie vom Anlageverwalter festgelegt einen höheren Score haben;
- CO₂-Verringerung durch das Ziel, bis Ende 2050 Klimaneutralität (das „Klimaneutralitätsziel“) für die Anlagen des Teilfonds in Unternehmensanleihen zu erreichen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs): (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich insgesamt mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in Use-of-Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die jeweils als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der SFDR einzustufen sind. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 20 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 20 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen;
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen;
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind.

ESG-Rating: Eine Bewertung, ob das vermögensgewichtete ESG-Gesamtrating des Teilfonds erfolgreich und beständig besser war als das vermögensgewichtete ESG-Gesamtrating des Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR Index (der „Referenzwert“).

CO2-Verringerung: Eine Beurteilung, ob der Teilfonds erfolgreich:

- Ein Minimum von 75 % seiner Allokation in Emittenten von Unternehmensanleihen investierte, die sich nach Ansicht des Anlageverwalters mindestens dazu verpflichtet haben, das Klimaneutralitätsziel zu erreichen;
- Der Anlageverwalter zielt darauf ab, diese Allokation jedes Jahr zu erhöhen. Bis Ende 2030 ist der Teilfonds bestrebt, mindestens 85 % seiner Allokation in Emittenten von Unternehmensanleihen zu investieren, die sich mindestens dazu verpflichtet haben, das Klimaneutralitätsziel zu erreichen. Die Allokation des Teilfonds in Emittenten von Unternehmensanleihen kann zwar im Zeitverlauf variieren, aber der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in fest- oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating;
- Eine Kohlenstoffintensität auf einem Niveau erreicht hat, das – vom Anlageverwalter definiert und berechnet – mindestens 30 % unter dem Niveau des Referenzwerts von Ende 2020 liegt (der „Kohlenstoffintensität im Ausgangsjahr“);
- Der Anlageverwalter wird darauf abzielen, die Kohlenstoffintensität des Teilfonds jedes Jahr zu verringern – und zwar auf ein Niveau, das 40 % unter der Kohlenstoffintensität im Ausgangsjahr liegt, bis spätestens Ende 2030.

Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft.

Der Teilfonds wird in drei Arten von nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da ihre Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden sollen, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden;

- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da mindestens 20 % ihrer Einnahmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Richtschnur für Umweltziele dienen, oder ihre Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen;
- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Einnahmen, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR können Investitionen umfassen, die darauf ausgerichtet sind, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem sie einen Beitrag leisten zu:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomeikonform sein.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die PAI, wie in der Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ angegeben, zuzüglich der folgenden zusätzlichen PAI:

Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen;

Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Die PAIs werden vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess ein PAI-Schwellenwert als überschritten angesehen wird, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;
- Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;
- Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Teilfonds; und/oder
- die Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen;
- Keine Maßnahmen, mit Begründung. In solchen Fällen wird der betreffende Emittent oder die betreffende Beteiligung nicht als Teil der Allokation in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR eingestuft.
- Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt strebt der Teilfonds danach, eine Gesamtrendite aus Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er überwiegend in eine breite Palette von auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren und damit verbundenen FDI anlegt, wobei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- ESG-Rating
- Kohlenstoffintensität
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert insgesamt mindestens 35 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, darunter mindestens 25 % in Use-of-Proceeds Impact Bonds, indem er Investitionen tätigt, die die 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung fördern.
- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmenemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:

- die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
- die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmenemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmenemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmenemittenten von einer Anlage aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:
 - mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von metallurgischer Kohle erzielen, es sei denn, das Engagement erfolgt über Use-of-Proceeds Impact Bonds
 - mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen
- In Bezug auf die CO₂-Verringerung muss der Teilfonds:
 - ein Minimum von 75 % seiner Allokation in Emittenten von Unternehmensanleihen investieren, die sich nach Ansicht des Anlageverwalters mindestens dazu verpflichtet haben, das Klimaneutralitätsziel zu erreichen;
 - eine Kohlenstoffintensität auf einem Niveau anstreben, das – vom Anlageverwalter definiert und berechnet – mindestens 30 % unter der Kohlenstoffintensität des Referenzwerts von Ende 2020 liegt.

- Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug derjenigen Investitionen, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt sowie fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche unlösliche ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen. Instrumente, die diese Kriterien nach dem Kauf weiterhin nicht erfüllen, können verkauft werden. Alternativ kann der Teilfonds das Instrument auch weiterhin halten, nachdem der Anlageverwalter den Emittenten beauftragt hat, die durch die Änderung des ESG-Scores ermittelten Risiken zu ermitteln. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen, wenn der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters angemessene Schritte zur Lösung des Problems/der Probleme unternehmen wird. Falls der Emittent innerhalb eines Jahres, nachdem der Anlageverwalter davon Kenntnis erlangt hat, keine angemessenen Schritte zur Lösung des Problems/der Probleme unternommen hat, wird das Instrument sobald es vernünftigerweise praktikabel erscheint verkauft. Der Anlageverwalter erwartet nicht, dass derartige Bestände einen wesentlichen Anteil des Teilfonds ausmachen werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

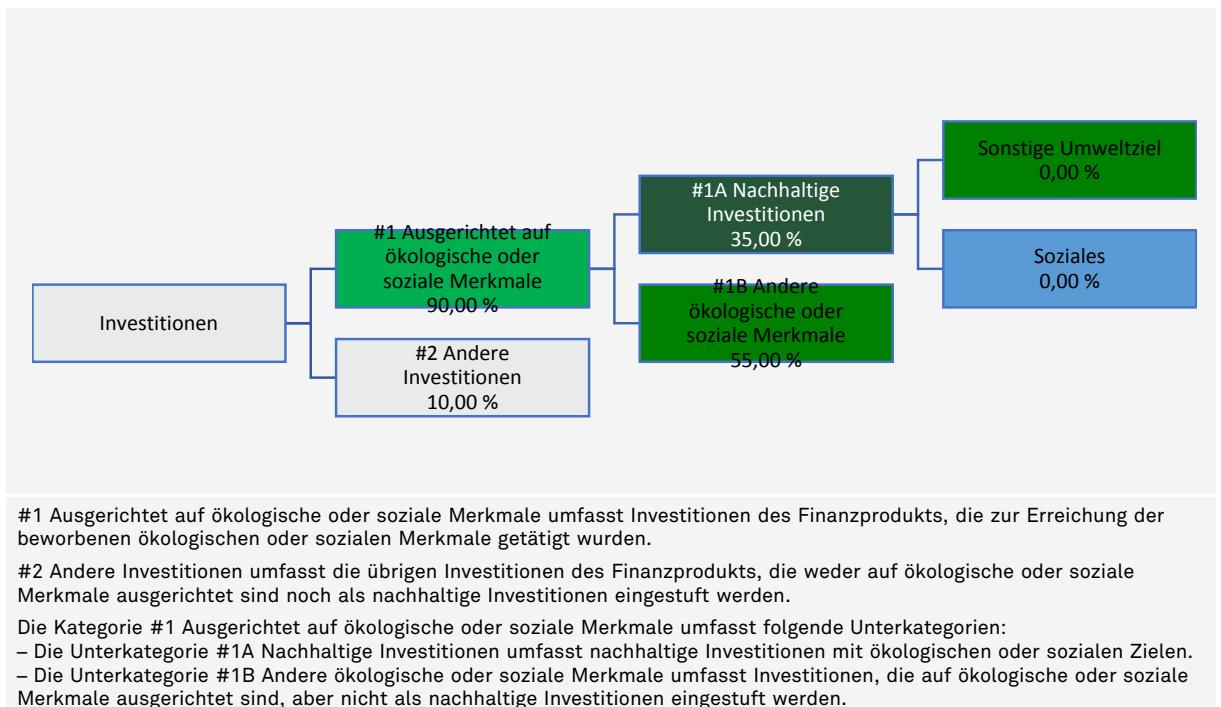
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds investiert insgesamt mindestens 35 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, darunter mindestens 25 % in Use-of-Proceeds Impact Bonds, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel verfolgen. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen zu bestimmten nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, Best-in-Class-Emittenten und Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die

verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (FDI) können eingesetzt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem sie ein indirektes Engagement in ESG-Titeln bieten, die im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds einen besseren Score haben. Um Zweifel auszuschließen: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR zu erhalten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 35 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich gehaltener Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Efficient Euro High Yield Beta Fund

NACHTRAG 49 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Es sollen planmäßig die Managementgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden, um die Ausschüttungen möglichst zu maximieren. Weitere Angaben finden Sie im Prospekt unter „Gebühren und Aufwendungen“.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800Z1NSCPJYMEDP21
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight North America LLC
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und England ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,40 %	0 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
USD H (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,40 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	0,40 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,30 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,30 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,20 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,20 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
USD E (Inc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
DKK E (Acc.) (hedged)	DKK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
SEK E (Acc.) (hedged)	SEK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %
NOK E (Acc.) (hedged)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,10 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Inc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds hat zum Ziel mittel- bis langfristig vor Gebühren und Aufwendungen eine ähnliche Wertentwicklung und Volatilität zu erreichen, wie der unten angeführte Referenzwert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die zugrunde liegenden Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, die im ICE BofA Euro Developed Markets High Yield Constrained Index (der „Referenzwert“) enthalten sind, zu erreichen.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Unternehmensschuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die als 144A- oder Reg. S-Wertpapiere ausgegeben sein können, einschließlich Anleihen und Schuldverschreibungen sowie FDI (im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“). FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Um das Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofil des Referenzwerts aufrechtzuerhalten, kann der Teilfonds auch ergänzend Credit-Default-Swap („CDS“-Indizes wie im nachstehenden Abschnitt Finanzindizes beschrieben sowie Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) einsetzen.

Der Teilfonds wird in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder Sub-Investment-Grade bewertet sind. Wertpapiere werden als Sub-Investment-Grade eingestuft, wenn der einfache Durchschnitt der Bewertung durch diese Agenturen bei Ba1/BB+/BB+ oder darunter liegt. Wenn ein Rating von nur zwei Agenturen verfügbar ist, wird das durchschnittliche Rating dieser beiden Agenturen verwendet. Im Fall, dass nur eine Agentur ein Wertpapier bewertet, wird dieses Rating verwendet. Der Teilfonds kann Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die nach erfolgtem Kauf ihr Rating verlieren oder auf Investment-Grade hochgestuft werden, weiterhin im Portfolio halten. Das Engagement in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die über kein Rating

verfügen oder auf Investment-Grade hochgestuft werden, wird voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds und offene börsengehandelte Fonds („ETF“).

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds strebt danach, in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu investieren, die von Emittenten in Industrieländern ausgegeben werden. Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern. Der Teilfonds kann jedoch bisweilen seine Anlagen auf einen bestimmten Branchensektor konzentrieren, in dem der Anlageverwalter Anagemöglichkeiten sieht oder auf den sich der Referenzwert konzentriert.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen oder gehandelt werden. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in OGA des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an zulässigen Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der EUR ist, kann der Teilfonds in nicht auf EUR lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in EUR abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmensemittenten investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle.

Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die ökologische und/oder soziale Best-Practices-Mindeststandards erreichen, setzt der Teilfonds von JP Morgan („JPM“) festgelegte Ausschlusskriterien und Methoden ein wie nachstehend beschrieben. Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

- Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
- Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
- bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
- Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
- über 10 % ihrer Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;

JPM bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen. Die Daten werden herangezogen, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert überschreitet und daher auszuschließen ist.

Die Ausschlusskriterien von JPM schreiben dem Teilfonds ferner vor, direkte Investitionen in Unternehmensemittenten auszuschließen, die gemäß den Methoden von JPM anhand von Informationen externer Datenanbieter:

- als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze) wie von JPM festgelegt;
- den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen;

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an wie von JPM festgelegt.

Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Investimentausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „ESG-Kriterien von JPM“) vollumfänglich kennt. Der Anlageverwalter gibt aber keine Zusicherung oder Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Konsistenz der Informationen von JPM.

Wenn Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere die ESG-Kriterien von JPM nicht länger erfüllen, zielt der Anlageverwalter darauf ab, diese Wertpapiere zu veräußern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.

Der Anlageverwalter kann sich dafür entscheiden, in Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, und/oder diese weiterhin zu halten, wenn:

- der betreffende Emittent mit anderen Wertpapieren im Referenzwert vertreten ist, die die ESG-Kriterien von JPM erfüllen;
- das Wertpapier aufgrund seines Fälligkeitsprofils, seines Ratings, seines ausstehenden Werts oder anderer Merkmale nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässig ist. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds die Anlage weiterhin halten, solange sie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt. Beschließt der Anlageverwalter, nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu veräußern, wird er darauf abzielen, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;
- das betreffende Wertpapier den Anforderungen des Referenzwerts genügt und voraussichtlich künftig in diesen aufgenommen wird sowie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt;
- das Wertpapier nach dem Ersterwerb ausgefallen ist. Unter diesen Umständen zielt der Teilfonds darauf ab, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit JPM die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

ICE BofA Euro Developed Markets High Yield Constrained Index

Angaben zum Referenzwert

ICE BofA Euro Developed Markets High Yield Constrained Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist eine Messung des Markts für auf Euro lautende hoch- und festverzinsliche Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrieländern ausgegeben werden. Der Referenzwert umfasst Schuldtitel und schudttitelbezogene Wertpapiere von Emittenten aus dem Industrie-, Versorgungs- und Finanzsektor. Der Referenzwert wird monatlich neu gewichtet. Da aber der Teilfonds nicht das Ziel verfolgt, dem Referenzwert zu folgen oder diesen nachzubilden, wird der Teilfonds nicht von der Neugewichtung, den damit verbundenen Kosten oder Veränderungen der Aktiengewichtung im Referenzwert direkt betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

<https://www.theice.com/market-data/indices/fixed-income-indices> Der Teilfonds misst seine Performance gegenüber dem Referenzwert.

Der Anlageverwalter verwendet den Referenzwert zum Aufbau des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt nicht das Ziel, sämtliche Komponenten des Referenzwerts nachzubilden. Der Anlageverwalter hat unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik einen eingeschränkten Ermessensspielraum für Anlagen außerhalb des Referenzwerts.

Der Großteil der Anlagen des Teilfonds wird aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, daher wird der Teilfonds in Bezug auf sein Währungs- und Sektorengagement sowie hinsichtlich des Fälligkeits- als auch des Bonitätsprofils Ähnlichkeiten aufweisen.

Die Anlagestrategie setzt der Abweichung der Portfoliobestände vom Referenzwert Grenzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert. Die Anlagestrategie weist mittel- bis langfristig eine dem Referenzwert ähnliche Volatilität auf.

ANLAGESTRATEGIE

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf Grundlage der Wertentwicklung und der Volatilität des Referenzwerts, das „effizientes Beta“ bietet, kommt ein Top-down-Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht.

Im Prozess des Portfolioaufbaus wird vom Anlageverwalter eine Auswahl von Schuldtiteln und schudttitelbezogenen Wertpapieren getroffen, indem er unter Anwendung der ESG-Kriterien von JPM wie in der Anlagepolitik beschrieben die Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Kreditqualität der Indexwerte prüft und die Schuldtitel und schudttitelbezogenen Wertpapiere so ausgewählt werden, dass die aggregierten Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Qualität der Beteiligungen des Teilfonds sowie sein Beta eng mit jenen des Index übereinstimmen und der Teilfonds ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Das Aufrechterhalten eines Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert gewährleistet, dass der Teilfonds die Gesamtperformance und -volatilität des Referenzwerts widerspiegelt. In Fällen, in denen der Teilfonds durch die Auswahl von Schuldtiteln und schudttitelbezogenen

Wertpapieren aus dem Anlageuniversum ein Beta von 1 nicht aufrechterhalten kann, kann der Anlageverwalter in CDS-Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, um sicherzustellen, dass der Portfolioaufbau als Ganzes ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Das Portfolio wird im Laufe der Zeit schwanken, da der Anlageverwalter die Bestände des Teilfonds anpassen muss, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Auswahlprozess für die Wertpapiere wird durch die Anwendung des eigenen Kreditmodells des Anlageverwalters verfeinert. Dieses Kreditmodell bewertet die Bestandteile des Anlageuniversums und ordnet sie in eine Rangliste ein, indem es Daten aus den Finanzmärkten und den Unternehmensbilanzen einholt, um den angemessenen Wert zu ermitteln, zu dem Schuldtitel oder schudttitelbezogene Wertpapiere erwartungsgemäß gehandelt werden sollten, und es bezieht fundamentale Indikatoren ein, wie zum Beispiel die Qualität der Erträge (Bruttomarge und Profitabilität) und die Ertragsrevisionen. Der Anlageverwalter bezieht die Informationen aus dem Kreditmodell in den Anlageauswahlprozess und in die fortlaufende Überwachung des Anlageuniversums ein. Dadurch unterstützt das Modell den Anlageverwalter bei der Identifizierung von Schuldtiteln oder schudttitelbezogenen Wertpapieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Herabstufung, eines Zahlungsausfalls oder einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzwert höher ist. Der Anlageverwalter gewährleistet durch die enge Überwachung des Referenzwerts und der oben beschriebenen Verfahren, dass das Engagement des Teilfonds in Schuldtiteln oder schudttitelbezogenen Wertpapieren gleich oder geringer ist als die Gewichtung dieser Schuldtitel oder schudttitelbezogenen Wertpapiere im Referenzwert.

Der nachstehend aufgeführte CDS-Index wird als Mittel eingesetzt, um über einen Korb aus Credit Default Swaps auf europäische Titel ohne Investment-Grade-Rating ein indirektes Marktengagement (bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts) in den Komponenten des Referenzwerts zu erzielen. Mit dieser Methode können Positionen im Markt schneller und kostengünstiger aufgebaut werden als durch den Kauf und Verkauf von Kassaanleihen. Dieses indirekte Engagement erfolgt über die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken. Bei Marktbewegungen zieht der Anlageverwalter den nachstehend aufgeführten CDS-Index (siehe Abschnitt „Finanzindizes“) heran, um das Gesamtportfolio so anzupassen, dass ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehalten wird.

Der Anlageverwalter strebt nach effizienten Umsatzstrategien, um das Portfolio kosteneffizient zu verwalten. Der Anlageverwalter strebt zwar mittel- bis langfristig einen Ertrag im Einklang mit dem Referenzwert an, es ist jedoch nicht das Ziel des Anlageverwalters, dem Referenzwert auf täglicher Basis zu folgen. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter sich nicht auf den Tracking Error des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert konzentriert und der Anlageverwalter keinerlei Maßnahmen ergreifen muss, um einen solchen Tracking Error zu minimieren. Der Anlageverwalter beabsichtigt stattdessen, durch die Kombination von Strategien, welche die Ineffizienzen des Referenzwerts kompensieren, Anlegern eine Anlagelösung mit effizientem Beta anzubieten (wie weiter unten ausführlicher im Abschnitt „Finanzindizes“ beschrieben).

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Unternehmen ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter daher überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR-Definition als Anlageziel verfolgt, kann er zum Zweck der Investition durch einen anderen Teilfonds Instrumente halten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters der Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR entsprechen. Allerdings verpflichtet sich der Teilfonds nicht, nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu tätigen, und daher gibt es keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung des Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems von JPM für Positionen in Unternehmensanleihen. Für die JPM-Methodik werden Informationen von externen Datenanbietern herangezogen, die die Beteiligung von Unternehmensemittenten an den im Rahmen ihres Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems ermittelten Bereichen bewerten, um die betreffenden Anlagen auf ihre Nachhaltigkeitsrisiken hin zu prüfen. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel und Index)

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit iTraxx (Europe) Crossover Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anlage III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anlage III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anlage III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Efficient Euro High Yield Beta Fund

Unternehmenskennung: 213800Z1NSCPJYMEDP21

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Ver-zeichnis von **ökologisch nach-haltigen Wirt-schafts-tätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Ver-zeichnis der sozial nach-haltigen Wirt-schaftstätig-keiten. Nach-haltige Investi-tionen mit einem Um-welt-ziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch JP Morgan (JPM) aus der Tabakherstellung, aus dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle, aus dem Ölsandabbau, oder aus der Herstellung und dem Vertrieb umstrittener, ziviler und nicht ziviler Waffen erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht von JPM gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen verstoßen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

- Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanz-produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Ausschlusspolitik wird von den Investmentausschlüssen und der Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (den „ESG-Kriterien von JPM“) festgelegt. JPM hat für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt und nutzt externe Datenanbieter, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert verletzt und daher auszuschließen ist. JPM stellt dem Anlageverwalter monatlich eine Liste zulässiger Wertpapiere zur Verfügung, die in den Anlageverwaltungssystemen des Anlageverwalters geführt werden. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seiner Ausschlusspolitik entspricht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

- 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die PAIs werden bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess festgestellt wird, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, wird der Anlageverwalter den betreffenden Emittenten aus dem Teilfonds ausschließen oder eine synthetische Short-Position in dem Emittenten eingehen.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios auf der Grundlage des Wertentwicklungs- und Volatilitätsprofils des ICE BofA Euro Developed Markets High Yield Constrained (der „Referenzwert“), der „effizientes Beta“ liefert, kommt ein Top-down-Ansatz zum Einsatz. „Beta“ bezieht sich auf das Aufbauen von Positionen im Markt, während „effizient“ sich auf das Erreichen des „Betas“ mittels der wohlüberlegten und kosteneffektiven Anlageentscheidungen und -strategien des Anlageverwalters bezieht. Im Prozess des Portfolioaufbaus wird vom Anlageverwalter eine Auswahl von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren getroffen, indem er unter Anwendung der ESG-Kriterien von JPM wie in der Anlagepolitik beschrieben die Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Kreditqualität der Indexwerte prüft und die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere so ausgewählt werden, dass die aggregierten Merkmale Rendite/Spread, Risiko, Sektor und Qualität der Beteiligungen des Teilfonds sowie sein Beta eng mit jenen des Index übereinstimmen und der Teilfonds ein Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert beibehält. Das Aufrechterhalten eines Beta von 1 im Vergleich zum Referenzwert gewährleistet, dass der Teilfonds die Gesamtperformance und -volatilität des Referenzwerts widerspiegelt.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

- Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
- Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
- bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
- Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
- über 10 % ihrer Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
- Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;
- als in schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze);
- den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Emittenten ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen

zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Investmentausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „ESG-Kriterien von JPM“) vollumfänglich kennt und sich diese mit der eigenen Philosophie des Anlageverwalters zur Bewertung einer guten Unternehmensführung decken. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

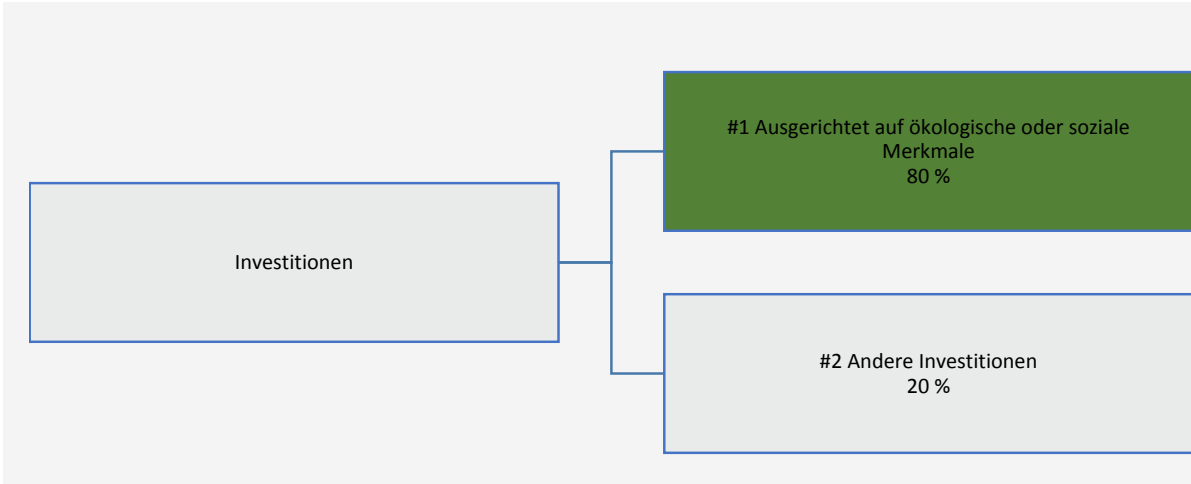


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und kann von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Teilfonds kann Derivate jedoch für Anlagezwecke nutzen. Von diesen Derivaten wird erwartet, dass sie ein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten bieten, die Komponenten breit angelegter Marktindizes sind. Der Anlageverwalter wird die zugrunde liegenden Komponenten solcher Indizes zum Zweck der Anwendung der oben beschriebenen verbindlichen Elemente nicht sondieren.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

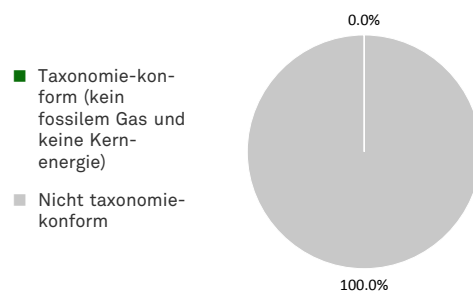
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

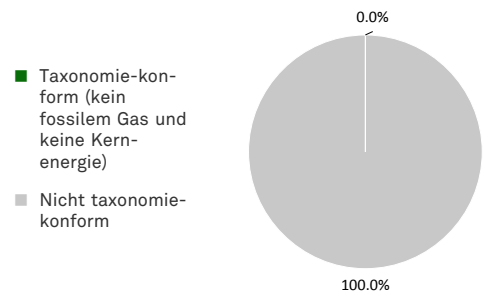
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- ETF, die für Anlagezwecke genutzt und vorübergehend gehalten werden können, um Zeichnungen und Rücknahmen zu verwalten
- Derivate (FDI), die zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Future Earth Fund

NACHTRAG 50 VOM 13. OKTOBER 2023

Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 10. November 2023 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 19. Mai 2025 gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800QE71BVU06AG026
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Dublin und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,85 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,85 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,85 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Investitionsziel an.

Insbesondere strebt der Teilfonds einen Beitrag zu einem Umweltziel an, indem er in Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen anbieten, die die Belastung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auf unserer Erde reduzieren.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die zu dem ökologischen Ziel beitragen, Druck von den ökologischen und natürlichen Ressourcen unserer Erde zu nehmen, bei denen es sich um nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR handelt und die den verbindlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 75 % seines

Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Anlagen müssen den verbindlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Neben einem nachweislichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung oder zur Bereitstellung von Lösungen für die Nutzung natürlicher Ressourcen, wozu ein Beitrag zu einem oder mehreren der umweltbezogenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals) gehört, beispielsweise Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie sowie nachhaltige(r) Konsum und Produktion, ist der Anlageverwalter ferner bestrebt:

- Investitionen in Unternehmen zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer und/oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet. Alle Unternehmen, in die Anlagen getätigt werden, befolgen gute Governance-Praktiken gemäß den Prinzipien des UN Global Compact. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält, werden ausgeschlossen; und

- Unternehmen zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu gehören auch solche Unternehmen, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer Probleme beitragen, unter anderem zu einer effizienteren oder geringeren Nutzung natürlicher Ressourcen.

Um die vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investition zu erreichen, unterliegen Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters den vorstehenden verbindlichen Elementen.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien, Partizipationsscheine („P-Notes“) einschließlich Low Exercise Price Options („LEPO“) und Low Exercise Price Warrants („LEPW“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle von Optionsscheinen), Bezugsrechte für Aktien und ähnliche FDI (wie im Folgenden unter „Verwendung von FDI“ aufgeführt, nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter Umständen Barmittelbestände und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die Märkte überbewertet sind oder die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten oder so wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ beschrieben.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen. Von Zeit zu Zeit kann er sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren einschließlich der Vereinigten Staaten konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen identifiziert.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren, einschließlich Russland, China und Indien. Der Teilfonds

kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in russischen Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse notieren oder dort gehandelt werden.

Unbeschadet jeglicher anderer in diesem Nachtrag enthaltenen Bestimmungen hat der Anlageverwalter mit Wirkung vom 17. März 2022 Positionen in Unternehmen, die in Russland notiert oder ansässig sind, oder in Wertpapieren, die von einem in Russland ansässigen Unternehmen, einer Bank, einer öffentlichen Einrichtung oder Regierung ausgegeben wurden („russisches Engagement“) nicht erhöht oder ist neue russische Engagements eingegangen und wird dies auch bis auf Weiteres nicht tun. Ein russisches Engagement beinhaltet direkt gehaltene Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen) sowie indirekt gehaltene Engagements (z. B. American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und Derivate). Ein zum 17. März 2022 bestehendes russisches Engagement kann weiterhin gehalten oder nach Ermessen des Anlageverwalters veräußert werden, vorausgesetzt, dies erfolgt gemäß aktueller gesetzlicher Anforderungen und geltender Vorschriften.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren kann der Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 20 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in USD abgesichert. Ferner kann der Teilfonds aktive Währungspositionen auf andere Währungen als den USD eingehen, um die Einschätzung des Anlageverwalters zu Währungen zum Ausdruck zu bringen, um dazu beizutragen, dass der Teilfonds sein Kapitalwachstum erhöhen kann. Zu diesem Zweck können FDI wie Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures oder Optionen auf Währungs-Futures verwendet werden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen, auch wenn aktive Währungspositionen keinen zentralen Teil der Anlagestrategie des Teilfonds bilden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens

A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Indikator für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts, der Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrie- und Schwellenmarktländern erfasst. Mit fast 3.000 Komponenten deckt er ungefähr 85 % der globalen Aktiengemeinschaften (per August 2021) ab. Der Referenzwert implementiert ein umfassendes und kohärentes Konzept zur Indexberechnung, die aussagekräftige globale Einblicke und regionsübergreifende Vergleiche sämtlicher Marktkapitalisierungs-Größen, -Sektoren sowie Style-Segmenten und -Kombinationen ermöglicht. Diese Methodologie zielt darauf ab, eine flächendeckende Erfassung von Möglichkeiten abzubilden, wobei der Fokus ganz deutlich auf Index-Liquidität, Anlageeignung und Reproduzierbarkeit liegt. Der Referenzwert wird vierteljährlich überprüft, um Veränderungen an den zugrunde liegenden Aktienmärkten widerzuspiegeln und dabei unangemessene Indexumschläge zu beschränken.

Weitere Angaben zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com/acwi

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert für diesen Teilfonds ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird nicht herangezogen, um zu bestimmen, ob eine Anlage eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt oder um zu messen, wie der Teilfonds seine ökologischen Ziele erreicht. Um zu messen, ob die ökologischen Ziele des Teilfonds erreicht werden, zu denen gegebenenfalls UN-SDGs gehören, versucht der Anlageverwalter dagegen, zu erfassen, inwieweit die Unternehmen, in der Teilfonds investiert, einen nachweislichen Einfluss darauf ausüben, die Umweltbelastung zu verringern oder Lösungen für die Nutzung natürlicher Ressourcen bereitzustellen.

ANLAGESTRATEGIE

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein von Anlagethemen bestimmtes globales Portfolio, dessen geografische Regionen nicht beschränkt sind. Es wird ein Anlageansatz auf Grundlage der besten Ideen verfolgt, was zu einem Portfolio mit einer hohen Überzeugung führt, das von Zeit zu Zeit konzentriert sein wird. Der

Anlageverwalter ist der Auffassung, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft ist in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlagethemen, Fundamentalanalyse und Titelbewertung. Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Strukturelle Änderungen umfassen mehrere Veränderungen wie ökologische, wirtschaftliche, technologische und demografische Veränderungen, die Kontext für die Anlagenanalyse und die Entscheidungsfindung bereitstellen, um den Anlageverwalter darin zu unterstützen, Bereiche mit potenziellen Chancen und Risiken sowohl auf Ebene der Anlageklasse als auch auf Wertpapiererebene festzustellen. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelbewertung durch den Anlageverwalter, Bereiche für mögliche Anlagen für den Teilfonds zu bestimmen. Ökologische Veränderungen sind für den Teilfonds ein wesentlicher Bereich des Strukturwandels.

Die Titelbewertung besteht aus einer detaillierten Analyse auf Grundlage einer großen Vielfalt an finanziellen Kennzahlen und Research. Hierbei werden auch Risiken, Chancen und Probleme im Zusammenhang mit ESG berücksichtigt. Bei der Anlage in Wertpapieren erwägt der Portfoliomanager die Auswirkung dieser Anlagen auf den Gesamtaufbau des Teilfonds, wie das Engagement der Anlageklasse, Größe jeder Wertpapierposition und die Merkmale des Anlagerisikos der Wertpapiere an sich. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Marktkapitalisierung) der Unternehmen, in die der Teilfonds investieren kann.

Bei der Ermittlung von Gelegenheiten und der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds wendet der Anlageverwalter bestimmte Kriterien im Zusammenhang mit dem nachfolgend beschriebenen Thema „Earth Matters“ des Anlageverwalters an. Mit dem Thema „Earth Matters“ sollen Unternehmen ermittelt werden, die proaktiv zu einer allgemeinen Umstellung auf ein Betriebsmodell beitragen, das zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen der Erde beiträgt. Nach Ansicht des Anlageverwalters hat die zunehmende wirtschaftliche Aktivität zu einer wesentlichen Belastung für die Umwelt und die natürlichen Ressourcen der Erde geführt.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entspricht und eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt (einschließlich der Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung), berücksichtigt der Anlageverwalter, ob das Unternehmen: (i) im wirtschaftlichen Sinne nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet (z. B. ob die Strategie, der Betrieb und die Finanzen des Unternehmens stabil und beständig sind); (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen

Fußabdruck des Unternehmens, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsorgane) zu steuern, und (iii) zurzeit (gegebenenfalls) durch seinen Geschäftsbetrieb nachweislich dazu beiträgt, die Umweltbelastung zu verringern oder Lösungen für die Nutzung natürlicher Ressourcen bereitzustellen, und glaubwürdige Pläne verfolgt, längerfristig weiterhin dazu beizutragen, wozu auch ein nachweislicher Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zählen kann.

Dazu können auch Anlagen gehören, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten darstellen. In diesen Fällen verpflichten sich die Unternehmen, in die investiert wird, ihre Beteiligung an potenziell schädlichen Aktivitäten zu verringern, und die daher im Laufe der Zeit positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben könnten. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die aufgrund ihres veralteten Geschäftsmixes in der Vergangenheit unter Umständen schlechte ökologische oder soziale Ergebnisse erzielt haben. Beispielsweise bauen Stromerzeuger Anlagen, die erneuerbare Ressourcen nutzen, um eine CO₂-arme Wirtschaft zu fördern, und sie verpflichten sich zur Stilllegung von Kohlekraftwerken. Um Unklarheiten zu vermeiden: Solche Anlagen gelten zum Kaufzeitpunkt als nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR.

Ebenso kann der Teilfonds in ein Unternehmen investieren, dessen positive umweltbezogene und soziale Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass durch die Anwendung dieser Kriterien mindestens 20 % der Komponenten des Referenzwerts aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, FDI und währungsbezogenen FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend diesen Kriterien entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sind.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Die Anlagen des Teilfonds müssen auch nach dem Erstkauf die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters fortlaufend erfüllen, und der Anlageverwalter bewertet das Nachhaltigkeitsrisiko, dem ein Unternehmen ausgesetzt sein kann, auf dieselbe Weise, wie es vor dem Erstkauf beurteilt würde.

Der Teilfonds wird vorwiegend in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren investieren, er kann jedoch zu Zwecken der Absicherung oder der Vorhaltung von Liquidität auch in Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen anlegen, wenn der Anlageverwalter dies als angemessen erachtet. Auch wenn der Teilfonds die Möglichkeit hat, FDI einzusetzen, so bilden diese keinen zentralen Teil der Anlagestrategie. Der Einsatz von FDI wird wahrscheinlich nur gelegentlich der Fall sein, sollte der Anlageverwalter der Meinung sein, dass FDI eine bessere Möglichkeit bieten, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, als direkte Anlagen. Ein Einsatz von FDI zu Anlagezwecken ist nur insoweit zulässig, als er dem Anlageverwalter voraussichtlich ermöglicht, das Umweltziel des Teilfonds zu erreichen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds strebt im Sinne von Artikel 9 der SFDR nachhaltige Investitionen an.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und das Liquiditätsmanagement dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds übereinstimmen und der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß der SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. die Wirtschaftstätigkeit trägt zu einem Umweltziel bei, das für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant ist, indem sie einen der folgenden Aspekte erfüllt:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d.h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu Umweltzielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen unterhalb des finanziellen Schwellenwerts, die Produkte oder Dienstleistungen mit großer Wirkung anbieten, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind. In diesen Fällen machen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit aus oder befinden sich in einem Stadium, in dem noch keine Umsätze erzielt werden, z. B. Unternehmen, die

Produkte mit großer Wirkung anbieten, die einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen leisten.

- 3.2 Anlagen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst) erfüllen.
- 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem Umweltziel beitragen, das für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds von Bedeutung ist. Dies sind beispielsweise Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Energieeffizienz steigert oder die Initiativen zur Verringerung des Wasserverbrauchs oder der Abfallmenge auf Deponien umsetzen.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilseigner prüfen, 1) ob die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 2) ob die Anlage verkauft werden sollte. Die Investition wird nicht als eine nachhaltige Anlage gemäß der SFDR behandelt, bis sie die drei Tests erneut besteht.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter implementierten Due-Diligence-Prozesses. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“). Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Dazu gehört unter anderem die Exposition gegenüber Tätigkeiten, die als umwelt- oder sozialschädlich angesehen werden können. Diese Daten bilden für den Anlageverwalter zusammen mit den Daten aus den eigenen Research-Ressourcen für ein verantwortungsbewusstes Investieren einen zentralen Bestandteil der Abwägung und Bewertung des Niveaus des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Anlage ausgesetzt sein kann. Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiersebene integriert, der auf einer

fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die ESG-Merkmale des Emittenten, einschließlich des Verständnisses, wie sich solche Erwägungen auf die wirtschaftlichen Erträge auswirken können

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Aktienindex-Futures Aktien-Futures Index-Futures
---------	--

Optionen	Aktioptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) LEPOs und LEPWs Indexoptionen Optionen auf Aktien-Futures Währungsoptionen Optionen auf Währungs-Futures
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Optionsscheine Exchange Traded Notes (ETNs) Bezugsrechte für Aktien Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	ASX 200 Index
	Dax 30 Index
	Euro Stoxx 50 Index
	FTSE 100 Index
	FTSE All Share Index
	FTSE World Index
	Hang Seng Index
	KOSPI Index
	MSCI AC World NR Index
	MSCI Emerging Markets Index
	Nasdaq Composite Index
	Nikkei 225 Index
	Russell 2000 Index
	S&P/TSX Composite Index
	S&P 500 Index
	Stoxx Europe 600 Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 31. Mai 2023 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis je Anteil von 1 USD, 1 GBP, 1 EUR, 1 CHF, 10 DKK, 10 SEK, 10 NOK oder 1 SGD, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember

festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 35.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Future Earth Fund*

Unternehmenskennung: 213800QE71BVU06AG026

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ist vorerst nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 75,00 % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil von 0,00 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Investitionsziel an.

Insbesondere strebt der Teilfonds einen Beitrag zu einem Umweltziel an, indem er in Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen anbieten, die die Belastung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auf unserer Erde reduzieren.

Die nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, indem sie Produkte, Dienstleistungen und Lösungen bereitstellen, die den Druck auf die Umwelt und die natürlichen Ressourcen unserer Erde verringern. Dies geschieht beispielsweise durch die Herstellung der erforderlichen Technologien für das Wachstum und die Nutzung erneuerbarer Energien, durch die Herstellung landwirtschaftlicher Produkte, die Nachhaltigkeitslösungen unterstützen, oder durch die Entwicklung von Verkehrsprodukten und -lösungen, die Emissionen verringern.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Die nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR leisten keinen Beitrag zu einem der in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852) aufgeführten Umweltziele.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

- in Sektoren mit hohen Emissionen gemäß der Definition der Internationalen Energieagentur (IEA) tätig sind; und
- eine Geschäftstätigkeit ausüben, die mit einem Szenario unvereinbar ist, bei dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad über das vorindustrielle Niveau ansteigen und die
- keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.

0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren

Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.

Alle Investitionen müssen sich an dem vom Anlageverwalter entwickelten Rahmenwerk Future Earth orientieren, das positive Auswirkungen auf die Erde und Umwelt nachweist, wie auch durch qualitative Fallstudien belegt.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und hausinterner qualitativer Bewertungen berücksichtigt. Dadurch wird für jedes, für eine potenzielle Anlage in Frage kommende Unternehmen bestimmt, ob es wesentliche nachteilige Auswirkungen gibt, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen erheblichen Schaden verursachen. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen. Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das ein langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Anlageziel anstrebt. Insbesondere strebt der Teilfonds einen Beitrag zu einem ökologischen Ziel an, indem er in Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen anbieten, die den Druck auf die Umwelt und die natürlichen Ressourcen unserer Erde reduzieren und welche die verbindlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. . Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein von Anlagethemen bestimmtes globales Portfolio, dessen geografische Regionen nicht beschränkt sind. Es wird ein Anlageansatz auf Grundlage der besten Ideen verfolgt, was zu einem Portfolio mit einer hohen Überzeugung führt, das von Zeit zu Zeit konzentriert sein wird. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft ist in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Bei der Ermittlung von Gelegenheiten und der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds wendet der Anlageverwalter bestimmte Kriterien im Zusammenhang mit dem nachfolgend beschriebenen Thema „Earth Matters“ des Anlageverwalters an. Mit dem Thema „Earth Matters“ sollen Unternehmen ermittelt werden, die proaktiv zu einer allgemeinen Umstellung auf ein Betriebsmodell beitragen, das zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen der Erde beiträgt. Nach Ansicht des Anlageverwalters hat die zunehmende wirtschaftliche Aktivität zu einer wesentlichen Belastung für die Umwelt und die natürlichen Ressourcen der Erde geführt.

Weitere Einzelheiten zur Anlagestrategie des Teilfonds finden Sie im Abschnitt „Anlagestrategie“ im Nachtrag.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Teilfonds wird

- bis zu 75 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren
- Emittenten ausschließen, die Tabakprodukte herstellen
- Emittenten ausschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit dem Verkauf von Tabak erwirtschaften
- Emittenten ausschließen, die Einnahmen aus der Produktion kontroverser Waffen erzielen
- Emittenten ausschließen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält
- Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.
- mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die zur Erreichung des Umweltziels beitragen, die Belastung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auf unserer Erde zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Unternehmen, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über den Corporate-Governance-Ansatz eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

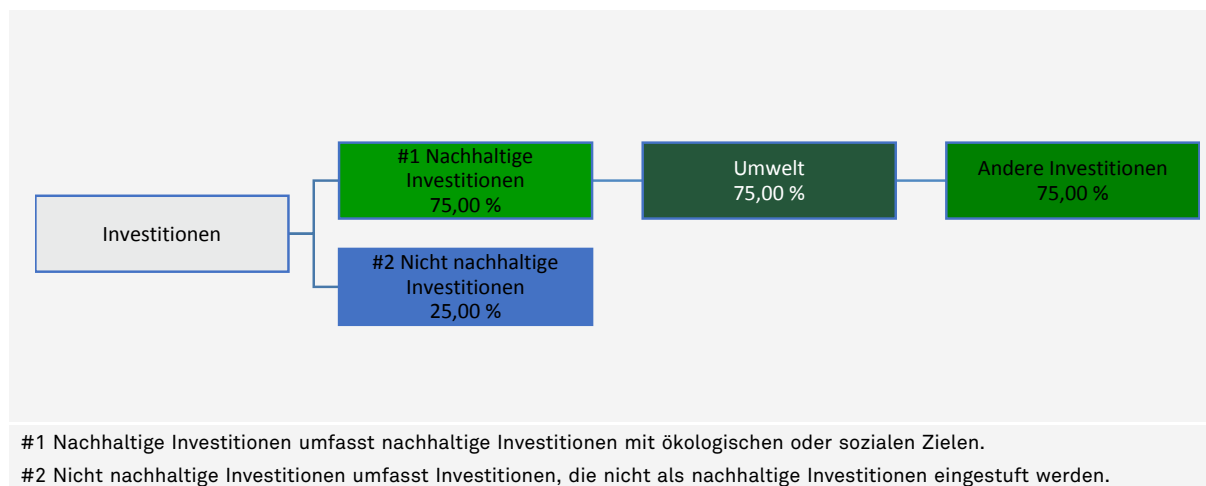
Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR mit ökologischer Zielsetzung zu investieren.

#1 Nachhaltige Investitionen: 75 % des Nettoinventarwerts

- Umwelt: 75 % des Nettoinventarwerts
- Soziales: 0 % des Nettoinventarwerts

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen: 25 % des Nettoinventarwerts



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags hat der Teilfonds keine Absicht, Derivate (FDI) für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern. Folglich werden FDI derzeit nicht zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt.

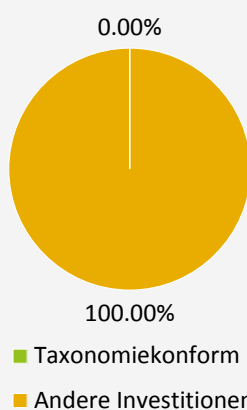


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

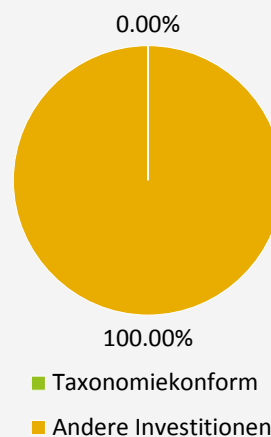
Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Blau der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen

wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR mit ökologischer Zielsetzung aber ohne Konformität mit der EU-Taxonomie investieren. Der Teilfonds wird in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die nicht taxonomiekonform sind, da der Nachweis der Taxonomie-Konformität von der Verfügbarkeit genauer, detaillierter und vollständiger Daten über die Unternehmen abhängt, in die der Teilfonds investiert. Gegenwärtig sind solche Informationen nicht notwendigerweise ohne Weiteres aus den öffentlichen Bekanntmachungen besagter Unternehmen verfügbar. Die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich zwar und dürfte dies ebenfalls im Laufe der Zeit, doch sind die derzeit verfügbaren Daten begrenzt und variieren je nach Unternehmen, in die investiert wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 25 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“, die in erster Linie aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI sowie FDI für Absicherungszwecke und Anlagen, die nicht mehr als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft sind, aber noch nicht verkauft wurden. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Der Anteil und die Verwendung von Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten hat keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels auf kontinuierlicher Basis, da diese Arten von Instrumenten vom Anlageverwalter als neutral angesehen werden und keine Nachhaltigkeitsrisiken oder -chancen darstellen.

Eine Allokation zu Anlagen, die nicht mehr als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft sind, aber noch nicht verkauft wurden, hat keinen Einfluss auf die fortlaufende Erreichung des nachhaltigen Anlageziels, da der Teilfonds weiterhin seine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen erfüllen wird und solche Anlagen nur für einen begrenzten Zeitraum als „Sonstige“ gehalten werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?
Nicht zutreffend

gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Food Innovation Fund

NACHTRAG 51 VOM 13. OKTOBER 2023

Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 10. November 2023 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 19. Mai 2025 gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	2138005A42Y4JNQR4L23
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Dublin und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,85 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,85 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,85 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen durch Investitionen in Unternehmen weltweit ab, die an der Nahrungsmittelversorgungskette beteiligt sind.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die auf den thematischen Schwerpunkt des Teilfonds, nämlich Investitionen in die gesamte Nahrungsmittelversorgungskette, ausgerichtet sind. Dazu gehört die Suche nach Anlagemöglichkeiten, die von Innovationen im Nahrungsmittel- und Landwirtschaftsbereich profitieren und/oder damit verbundene ökologische oder soziale Merkmale bewerben (beispielsweise Unternehmen, deren Aktivitäten nachhaltigere Anbaumethoden oder ertragssteigernde Innovationen unterstützen, die in der Folge den Hunger in der Welt verringern können).

Um die Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu unterstützen, müssen Investitionen den verbindlichen Umwelt-, Sozial- und

Unternehmensführungs- („ESG“) und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen:

Unternehmen zu identifizieren und in sie zu investieren, die voraussichtlich von den Anlagegelegenheiten in der globalen Nahrungsmittelversorgungskette profitieren, und unter anderem solche Unternehmen ausfindig zu machen, die gut aufgestellt sind, um von Innovationen im Nahrungsmittel- und Landwirtschaftsbereich zu profitieren und die proaktiv ein gutes Management ökologischer und/oder sozialer Merkmale betreiben, was wiederum zu langfristigen finanziellen Erträgen führen sollte. Dazu gehören ebenfalls Unternehmen, die zur Entwicklung von Lösungen für ökologische und/oder soziale Probleme beitragen, z. B. die Emissionsverringerung im Zusammenhang mit der Massentierhaltung oder Innovationen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung; und

Investitionen in Unternehmen zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer und/oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet. Alle Unternehmen, in die Anlagen getätigt werden, befolgen gute Governance-Praktiken gemäß den Prinzipien des UN Global Compact. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält, werden ausgeschlossen.

Ungeachtet der Tatsache, dass alle Unternehmen die verbindlichen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen müssen, kann der Teilfonds in Unternehmen investieren, die zwar in der Nahrungsmittelversorgungskette tätig sind, aber nicht auf der Grundlage ihrer Fähigkeit ausgewählt werden, von Innovationen im Nahrungsmittel- und Landwirtschaftsbereich zu profitieren, und/oder die keine damit verbundenen ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien, Partizipationsscheine („P-Notes“) einschließlich Low Exercise Price Options („LEPO“) und Low Exercise Price Warrants („LEPW“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle von Optionsscheinen), Bezugsrechte für Aktien und ähnliche FDI (wie im Folgenden unter „Verwendung von FDI“ aufgeführt, nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter Umständen bis zu 10 % des NIW in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die Märkte überbewertet sind oder die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten oder so wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ beschrieben. Der Teilfonds kann unter außergewöhnlicher Marktbedingungen bis zu 20 % des NIW in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen. Von Zeit zu Zeit kann er sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren einschließlich der Vereinigten Staaten konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen identifiziert.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren, einschließlich China und Indien.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren kann der Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in USD abgesichert. Ferner kann der Teilfonds aktive Währungspositionen auf andere Währungen als den USD eingehen, um die Einschätzung des Anlageverwalters zu Währungen zum Ausdruck zu bringen, um dazu beizutragen, dass der Teilfonds sein Kapitalwachstum erhöhen kann. Zu diesem Zweck können FDI wie Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures oder Optionen auf Währungs-Futures verwendet werden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen und unter Umständen nicht alle Anlagen in der Basiswährung abgesichert sind, auch wenn aktive Währungspositionen keinen zentralen Teil der Anlagestrategie des Teilfonds bilden.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens

A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Indikator für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts, der Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrie- und Schwellenmarktländern erfasst. Mit fast 3.000 Komponenten deckt er ungefähr 85 % der globalen Aktiengelegenheiten (per August 2021) ab. Der Referenzwert implementiert ein umfassendes und kohärentes Konzept zur Indexberechnung, die aussagekräftige globale Einblicke und regionsübergreifende Vergleiche sämtlicher Marktkapitalisierungs-Größen, -Sektoren sowie Style-Segmenten und -Kombinationen ermöglicht. Diese Methodologie zielt darauf ab, eine flächendeckende Erfassung von Möglichkeiten abzubilden, wobei der Fokus ganz deutlich auf Index-Liquidität, Anlageeignung und Reproduzierbarkeit liegt. Der Referenzwert wird vierteljährlich überprüft, um Veränderungen an den zugrunde liegenden Aktienmärkten widerzuspiegeln und dabei unangemessene Indexumschläge zu beschränken. Weitere Angaben zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com/acwi.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Bei dem Referenzwert für diesen Teilfonds handelt es sich um einen breit angelegten Markt-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt und nicht dazu dient, zu messen, inwieweit die vom Teilfonds erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlagethemen, Fundamentalanalyse und Titelmessung. Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Strukturelle Änderungen umfassen mehrere Veränderungen wie ökologische, wirtschaftliche, technologische und demografische Veränderungen, die Kontext für die Anlagenanalyse und die Entscheidungsfindung bereitstellen, um den Anlageverwalter darin zu unterstützen, Bereiche mit potenziellen Chancen und Risiken sowohl auf Ebene der Anlageklasse als auch auf Wertpapiersebene festzustellen. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelmessung durch den

Anlageverwalter, Bereiche für mögliche Anlagen für den Teilfonds zu bestimmen. Technologische und weltweite demografische Veränderungen sind für den Teilfonds ein wesentlicher Bereich des Strukturwandels.

Die Titelmessung besteht aus einer detaillierten Analyse auf Grundlage einer großen Vielfalt an finanziellen Kennzahlen und Research. Hierbei werden auch Risiken, Chancen und Probleme im Zusammenhang mit ESG berücksichtigt. Bei der Anlage in Wertpapieren erwägt der Anlageverwalter die Auswirkung dieser Anlagen auf den Gesamtaufbau des Teilfonds, wie das Engagement in Anlageklassen, die Größe jeder Wertpapierposition und die Merkmale des Anlagerisikos der Wertpapiere an sich. Es gibt keine Beschränkung der Größe (Marktkapitalisierung) der Unternehmen, in die der Teilfonds investieren kann.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein von Anlagethemen bestimmtes globales Portfolio, dessen geografische Regionen nicht beschränkt sind. Es wird ein Anlageansatz auf Grundlage der besten Ideen verfolgt, was zu einem Portfolio mit einer hohen Überzeugung führt, das von Zeit zu Zeit konzentriert sein wird. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft ist in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

Der Anlageverwalter berücksichtigt eine Reihe zugrunde liegender Anlagethemen wie wachsende Bevölkerungen, die sich ändernde Verbrauchernachfrage sowie bekannte Bedrohungen für unsere natürliche Welt, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu einer beispiellosen Nachfrage nach innovativen Unternehmen in der globalen Nahrungsmittelversorgungskette auslösen werden.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass einer sicheren, gesunden und erschwinglichen Ernährung in einer dynamischen Wirtschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Aktuelle Prognosen zufolge werden spätestens 2050 schätzungsweise 2 Milliarden Menschen mehr auf der Erde leben, und der Nahrungsmittelverbrauch dürfte gegenüber dem heutigen Stand erheblich steigen. Die Deckung des Kalorien- und Nährstoffbedarfs dieser wachsenden Bevölkerung auf eine Weise, welche die erforderlichen Ressourcen für künftige Generationen bewahrt, ist eine strukturelle Wachstumschance für innovative Unternehmen. Zu den vom Anlageverwalter ausgewählten Unternehmen gehören solche, die diese Lösungen für Ernährung und den Schutz von Ressourcen bieten und dementsprechend ökologische und soziale Merkmale bewerben.

Der Anlageverwalter versucht, die langfristigen Chancen zu ermitteln, die sich in der gesamten Nahrungsmittel- und Landwirtschaftsindustrie ergeben und von denen der Teilfonds profitieren kann. Dazu gehören Unternehmen, die Vorreiter in der globalen Agrar- und Nahrungsmittelinnovation, bei Dienstleistungen und revolutionären technischen Neuerungen zur Verbesserung von Anbau- und Nahrungsmittelsystemen sind. Zu den Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von diesen Veränderungen zu profitieren, könnten z. B. diejenigen gehören, die im Bereich Zutaten tätig sind und die über robuste Budgets für Forschung und Entwicklung verfügen

und es Nahrungsmittelherstellern ermöglichen, intelligente oder alternative Nahrungsmittelprodukte zu erzeugen, welche die steigende Verbrauchernachfrage erfüllen oder Unternehmen, die die CO₂-Bilanz reduzieren, indem sie pflanzliche Fleischalternativen produzieren. Nahrungsmittelvertriebsunternehmen, deren Geschäftsmodelle nicht in der Lage sind, mit den zunehmenden Logistikanforderungen und den zunehmenden Erfordernissen an die Rückverfolgbarkeit Schritt zu halten, werden von diesen Veränderungen möglicherweise eher negativ betroffen sein.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob das Unternehmen: (i) nachhaltige Geschäftspraktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. bezogen auf Stabilität und Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Unternehmens) verfolgt und (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen Fußabdruck des Unternehmens, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsgremien) zu steuern. Der Teilfonds kann zudem in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten mit dem thematischen Anlageschwerpunkt des Teilfonds übereinstimmen und die sich ausdrücklich zur Verbesserung ihrer ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verpflichtet haben, was zu einer Umgestaltung ihrer Geschäftsmodelle führen wird.

Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter in ein Unternehmen investiert, das in ökologischer oder sozialer Hinsicht nachweislich an potenziell schädlichen Aktivitäten beteiligt ist. Dies kann bei bestimmten Unternehmen der Fall sein, deren Aktivitäten oder Betriebsabläufe, typischerweise aufgrund eines veralteten Geschäftsmixes, in der Vergangenheit zu schlechten Umwelt- oder Sozialergebnissen geführt haben, die aber jetzt investieren und sich positiv an die zukünftigen Anforderungen anpassen (z. B. Verbesserung der Tierschutzpraktiken). Ebenso kann der Teilfonds in ein Unternehmen investieren, dessen positive umweltbezogene und soziale Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die sowohl qualitativer als auch quantitativer Natur sind.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Der Teilfonds wird vorwiegend in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren investieren, er kann jedoch zu Zwecken der Absicherung oder zu Liquiditätszwecken Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, wenn der Anlageverwalter dies als angemessen erachtet. Auch wenn der Teilfonds die Möglichkeit hat, FDI, einschließlich sowohl Long- als auch synthetischer Short-Positionen einzusetzen, so bilden FDI keinen zentralen

Teil der Anlagestrategie. Der Einsatz von FDI wird wahrscheinlich nur gelegentlich der Fall sein, sollte der Anlageverwalter der Meinung sein, dass FDI eine bessere Möglichkeit bieten, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, als direkte Anlagen. Ein Beispiel: Eine synthetische Short-Strategie könnte den Kauf einer Put-Option oder den Abschluss eines Short-Futures-Kontrakts auf eine einzelne Aktie oder einen Aktiensektor-Index beinhalten, wenn der Anlageverwalter ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Sektor negativ bewertet. Eine Long-Strategie könnte den Kauf einer Call-Option oder den Abschluss eines Long-Futures-Kontrakts auf eine einzelne Aktie oder einen Aktiensektor-Index beinhalten, wenn der Anlageverwalter ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Sektor positiv einschätzt. Derartige Anlagen müssen nicht die verbindlichen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Der Teilfonds hat keine Beschränkungen im Zusammenhang mit der Marktkapitalisierung (der Gesamtwert aller Aktien eines Unternehmens) und kann somit ein höheres Engagement in Unternehmen mit einer kleinen Marktkapitalisierung haben als der Referenzwert. Zudem ist der Teilfonds deutlich konzentrierter als der Referenzwert, da er in deutlich weniger Unternehmen engagiert ist.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder

- Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
- 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
- 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber prüfen, 1) ob sie die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters noch erfüllt und weiterhin gehalten werden kann, ob 2) die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 3) ob die Anlage verkauft werden sollte.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter implementierten Due-Diligence-Prozesses. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“). Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Dazu gehört unter anderem die Exposition gegenüber Tätigkeiten, die als umwelt- oder sozialschädlich angesehen werden können. Diese Daten bilden für den Anlageverwalter zusammen mit den Daten aus den eigenen Research-Ressourcen für ein verantwortungsbewusstes Investieren einen zentralen Bestandteil der Abwägung und Bewertung des Niveaus des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Anlage ausgesetzt sein kann. Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer

fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die ESG-Merkmale des Emittenten, einschließlich des Verständnisses, wie sich solche Erwägungen auf die wirtschaftlichen Erträge auswirken können

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Aktienindex-Futures Aktien-Futures Index-Futures
Optionen	Aktionsoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) LEPOs und LEPWs Indexoptionen Optionen auf Aktien-Futures Währungsoptionen Optionen auf Währungs-Futures
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Optionsscheine Exchange Traded Notes (ETNs) Bezugsrechte für Aktien Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

FINANZINDIZES

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds kann die folgenden Finanzindizes für Anlagezwecke verwenden, wenn dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	ASX 200 Index
	Dax 30 Index
	Euro Stoxx 50 Index
	FTSE 100 Index
	FTSE All Share Index
	FTSE World Index
	Hang Seng Index
	KOSPI Index
	MSCI AC World NR Index
	MSCI Emerging Markets Index
	Nasdaq Composite Index
	Nikkei 225 Index
	Russell 2000 Index
	S&P/TSX Composite Index
	S&P 500 Index
	Stoxx Europe 600 Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts

übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 1. August 2023 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis je Anteil von 1 USD, 1 GBP, 1 EUR, 1 CHF, 10 DKK, 10 SEK, 10 NOK oder 1 SGD, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der

Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Food Innovation Fund*

Unternehmenskennung: 2138005A42Y4JNQR4L23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Ver-zeichnis von **ökologisch nach-haltigen Wirt-schafts-tätig-keiten** enthält. Eine Liste sozial nachhaltiger Wirt-schaftstätig-keiten ist vorerst nicht enthalten. Nach-haltige Investi-tionen mit einem Um-welt-ziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen, die mit der roten Linie des Anlageverwalters in Bezug auf Kohlenstoff übereinstimmen.
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben.
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen.
- bessere ökologische oder soziale Ergebnisse durch Investitionen in Unternehmen entlang der Lebensmittelversorgungskette, die ökologische und/oder soziale Faktoren gut managen oder Lösungen für ökologische und/oder soziale Probleme bieten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die Emissionen im Zusammenhang mit der Intensivtierhaltung reduzieren, oder Unternehmen, deren Tätigkeiten ertragssteigernde Innovationen unterstützen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

- in Sektoren mit hohen Emissionen gemäß der Definition der Internationalen Energieagentur (IEA) tätig sind; und
- eine Geschäftstätigkeit ausüben, die mit einem Szenario unvereinbar ist, bei dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad über das vorindustrielle Niveau ansteigen und die

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanz-produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

– keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.

0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.

Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.

Verbesserte ökologische und/oder soziale Ergebnisse in der gesamten Nahrungsmittelversorgungskette, wie aus qualitativen Fallstudien hervorgeht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die Produkte, Dienstleistungen oder Technologien der für eine Anlage in Frage kommenden Unternehmen sind auf unterversorgte Gebiete ausgerichtet. Nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise die Emissionen aus der Massentierhaltung reduzieren oder Innovationen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung fördern. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nach-teiligen Aus-wirkungen** han-delt es sich um die bedeu-tendsten nach-teiligen Aus-wirkungen von Investitions-entscheidun-gen auf Nach-haltig-keits-faktoren in den Be-reich-en Um-welt, Sozia-les und Be-schäf-tigung, Achtung der Mensch-enrechte und Be-kämp-fung von Kor-rup-tion und Bestechung.

Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das ein langfristiges Kapitalwachstum anstrebt. Dazu legt er in erster Linie in weltweit ansässigen Unternehmen an, die (1) so positioniert sind, dass sie von den Anlagechancen profitieren, die mit der Nachfrage nach neuen technologischen Innovationen in der Lebensmittel- und Landwirtschaft entlang der globalen Lebensmittelversorgungskette verbunden sind, und (2) die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) sowie Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlage Themen, Fundamentalanalyse und Titelbewertung. Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelbewertung durch den Anlageverwalter, Bereiche für mögliche Anlagen für den Teilfonds zu bestimmen. Technologische und weltweite demografische Veränderungen sind für den Teilfonds ein wesentlicher Bereich des Strukturwandels.

Der Anlageverwalter berücksichtigt eine Reihe an zugrunde liegenden Anlagethemen wie wachsende Bevölkerungen, die sich ändernde Verbrauchernachfrage sowie bekannte Bedrohungen für unsere natürliche Welt, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu einer beispiellosen Nachfrage nach neuen Nahrungsmitteln und technischen Innovationen in der Landwirtschaft über die globale Nahrungsmittellieferkette hinweg führen werden. Der Teilfonds will von den langfristigen Chancen profitieren, die sich in der Nahrungsmittel- und Agrarbranche sowie in verwandten Industriezweigen ergeben. Der Anlageverwalter strebt an, öffentliche (d. h. börsennotierte) Unternehmen zu ermitteln, die Vorreiter in der globalen Agrar- und Nahrungsmittelinnovation, bei Dienstleistungen und technischen Erneuerungen zur Verbesserung von Farm- und Nahrungsmittelsystemen sind.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wird

- 20 % in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren.
- Emittenten ausschließen, die Tabakprodukte herstellen
- Emittenten ausschließen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit dem Verkauf von Tabak erwirtschaften
- Emittenten ausschließen, die Einnahmen aus der Produktion kontroverser Waffen erzielen
- Emittenten ausschließen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält

– Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.

– investiert mindestens 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Unternehmen weltweit, die in der Position sind, von den Anlagechancen im Zusammenhang mit der Nachfrage nach neuen Nahrungsmitteln und technischen Innovationen in der Landwirtschaft über die globale Nahrungsmittellieferkette hinweg zu profitieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Unternehmen, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über den Corporate-Governance-Ansatz eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: 75 % des Nettoinventarwerts

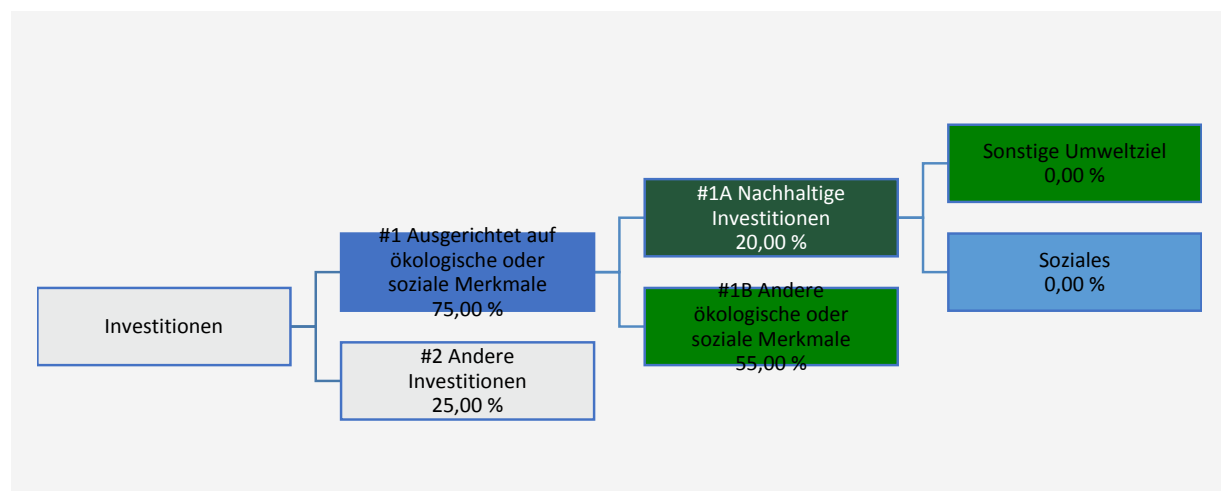
– Sonstige Umweltziele: 0 % des Nettoinventarwerts

– Soziales: 0 % des Nettoinventarwerts

#1A Nachhaltige Investitionen: 20 % des Nettoinventarwerts

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: 55 % des Nettoinventarwerts

#2 Andere Investitionen: 25 % des Nettoinventarwerts



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate (FDI) zu Anlagezwecken und somit zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einsetzen, doch werden FDI in der Regel nicht zur Erreichung dieser Merkmale verwendet. Allerdings müssen alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischen Zielsetzung der EU-Taxonomie.

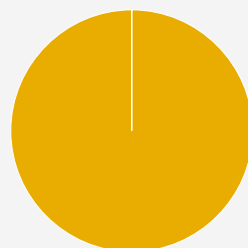
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Blau der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

0.00%

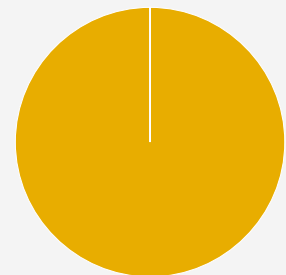


100.00%

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

0.00%



100.00%

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und

die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem ökologischen Ziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Der Teilfonds wird in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die nicht taxonomiekonform sind, da der Nachweis der Taxonomie-Konformität von der Verfügbarkeit genauer, detaillierter und vollständiger Daten über die Unternehmen abhängt, in die der Teilfonds investiert. Gegenwärtig sind solche Informationen nicht notwendigerweise ohne Weiteres aus den öffentlichen Bekanntmachungen besagter Unternehmen verfügbar. Die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich zwar und dürfte dies ebenfalls im Laufe der Zeit, doch sind die derzeit verfügbaren Daten begrenzt und variieren je nach Unternehmen, in die investiert wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 25 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Future Life Fund

NACHTRAG 52 VOM 13. OKTOBER 2023

Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 10. November 2023 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 19. Mai 2025 gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800UXN5RZ0819LF26
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Dublin und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,85 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,85 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,85 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch die vorwiegende Anlage in Unternehmen weltweit an, die voraussichtlich von den Anlagemöglichkeiten im Zusammenhang mit der Alterung der Weltbevölkerung und den damit einhergehenden Veränderungen bei der Verbrauchernachfrage nach Produkten und Dienstleistungen profitieren werden.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird überwiegend (nämlich 75 % seines Nettoinventarwerts) in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wertpapieren, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien, Partizipationsscheine („P-Notes“) einschließlich Low Exercise Price Options („LEPO“) und Low Exercise Price Warrants („LEPW“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITS“) und andere börsennotierte geschlossene Fonds einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle von Optionsscheinen), Bezugsrechte für Aktien und ähnliche

FDI (so wie unten in „Verwendung von FDI“ aufgeführt) anlegen (nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in fest- oder variabel verzinslichen Staatsanleihen, Nullkupon-Anleihen, börsengehandelten Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, „ETNs“) und ähnlichen FDI (so wie unten in „Verwendung von FDI“ aufgeführt) anlegen, im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“.

Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere weisen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Ratingagentur auf (d. h. Instrumente, die mit BBB-, höher oder einem äquivalenten Rating bewertet sind). Bei gespaltenen Ratings wird das höchste Rating angenommen. Falls ein Instrument nicht bewertet ist, muss es vom Anlageverwalter so eingeschätzt werden, dass es eine vergleichbare Qualität hat.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter Umständen Barmittelbestände und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die Märkte überbewertet sind oder die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten oder so wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ beschrieben.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen. Von Zeit zu Zeit kann er sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren einschließlich der Vereinigten Staaten konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen identifiziert.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren, einschließlich Russland, China und Indien. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in russischen Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse notieren oder dort gehandelt werden. Der Teilfonds kann über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect anlegen in und direkten Zugriff haben auf an der Shanghai Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien (siehe hierzu „Stock Connect“ in Anhang V des Prospekts). Das Engagement in chinesischen A-Aktien über das Schanghai-Hongkong Stock Connect-Programm wird jedoch 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Unbeschadet jeglicher anderer in diesem Nachtrag enthaltenen Bestimmungen hat der Anlageverwalter mit Wirkung vom 17. März 2022 Positionen in Unternehmen, die in Russland notiert oder ansässig sind, oder in Wertpapieren, die von einem in Russland ansässigen Unternehmen, einer Bank, einer öffentlichen Einrichtung oder Regierung ausgegeben wurden („russisches Engagement“) nicht erhöht oder ist neue russische Engagements eingegangen und wird dies auch bis auf Weiteres nicht tun. Ein russisches Engagement beinhaltet direkt gehaltene Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen) sowie indirekt gehaltene Engagements (z. B. American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und Derivate). Ein zum 17. März 2022 bestehendes russisches Engagement kann weiterhin gehalten oder nach Ermessen des Anlageverwalters veräußert werden, vorausgesetzt, dies erfolgt gemäß aktueller gesetzlicher Anforderungen und geltender Vorschriften.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in USD abgesichert. Ferner kann der Teilfonds aktive Währungspositionen auf andere Währungen als den USD eingehen, um die Einschätzung des Anlageverwalters zu Währungen zum Ausdruck zu bringen, um dazu beizutragen, dass der Teilfonds sein Kapitalwachstum erhöhen kann. Zu diesem Zweck können FDI wie Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures oder Optionen auf Währungs-Futures verwendet werden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen und unter

Umständen nicht alle Anlagen in der Basiswährung abgesichert sind, auch wenn aktive Währungspositionen keinen zentralen Teil der Anlagestrategie des Teilfonds bilden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Indikator für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts, der Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrie- und Schwellenmarktländern erfasst. Mit über 2.000 Komponenten deckt er ungefähr 85 % der globalen Aktiengelegenheiten ab. Der Referenzwert implementiert ein umfassendes und kohärentes Konzept zur Indexberechnung, die aussagekräftige globale Einblicke und regionsübergreifende Vergleiche sämtlicher Marktkapitalisierungs-Größen, -Sektoren sowie Style-Segmenten und -Kombinationen ermöglicht. Diese Methodologie zielt darauf ab, eine flächendeckende Erfassung von Möglichkeiten abzubilden, wobei der Fokus ganz deutlich auf Index-Liquidität, Anlageeignung und Reproduzierbarkeit liegt. Der Referenzwert wird vierteljährlich überprüft, um Veränderungen an den zugrunde liegenden Aktienmärkten widerzuspiegeln und dabei unangemessene Indexumschläge zu beschränken.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlagethemen, Fundamentalanalyse und Titelbewertung (damit ist der Prozess gemeint, den Wert eines

Wertpapiers in Bezug auf einen Marktindex zu bestimmen). Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Strukturelle Änderungen umfassen mehrere Veränderungen wie ökologische, wirtschaftliche, technologische und demografische Veränderungen, die Kontext für die Anlagenanalyse und die Entscheidungsfindung bereitstellen, um den Anlageverwalter darin zu unterstützen, Bereiche mit potenziellen Chancen und Risiken sowohl auf Ebene der Anlageklasse als auch auf Wertpapierebene festzustellen. Für diesen Teilfonds ist ein bedeutendes Gebiet der strukturellen Veränderung der globale demografische Wandel. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelpewertung durch den Anlageverwalter, eine Liste möglicher Anlagen für den Teilfonds zu bestimmen. Die Titelpewertung besteht aus einer detaillierten Analyse auf Grundlage einer großen Vielfalt an finanziellen Kennzahlen und Research.

Hierbei werden auch Risiken, Chancen und Probleme im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Governance (Environmental, Social, Governance, (ESG)) berücksichtigt. Ein Unternehmen, das zum Beispiel eine schlechte Bilanz im Bereich Governance aufweist oder seine Mitarbeiter schlecht behandelt, könnte ein zusätzliches Risiko von Rechtsstreitigkeiten aufweisen. Dies könnte die Glaubwürdigkeit und den Aktienkurs des Unternehmens wesentlich beeinflussen und es könnte aus diesen Gründen nach Ermessen des Anlageverwalters eventuell aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine spezifischen ESG-Beschränkungen für die Entscheidungen des Anlageverwalters, was im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds ist. Bei der Anlage in Wertpapieren erwägt der Portfoliomanager die Auswirkung dieser Anlagen auf den Gesamtaufbau des Teilfonds, wie das Engagement der Anlageklasse, Größe jeder Wertpapierposition und die Merkmale des Anlagerisikos der Wertpapiere an sich.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds folgt einem Anlageansatz auf Grundlage der besten Ideen, was zu einem Portfolio mit einer hohen Überzeugung führt, das von Zeit zu Zeit konzentriert sein kann. Er strebt an, für seine Anteilshaber Anlagerenditen zu bieten, indem er in Unternehmen anlegt, die voraussichtlich von den Anlagemöglichkeiten im Zusammenhang mit der Alterung der Weltbevölkerung und den damit einhergehenden Veränderungen bei der Verbrauchernachfrage profitieren werden.

Der Anlageverwalter bewertet die Chancen, die sich aus dieser sich ändernden Nachfrage ergeben, und untersucht die Risiken und Chancen, die sich daraus für Anleger ergeben, indem er den oben beschriebenen Anlageprozess verwendet. Der Anlageverwalter rechnet mit innovativen Lösungen in Bereichen wie Gesundheitswesen, Freizeit, Finanzdienstleistungen, Wohnen und Reisen, und ist der Ansicht, dass öffentliche (d. h. börsennotierte) Unternehmen, die in diesen Branchen tätig sind oder damit verbunden sind, in den kommenden Jahren bedeutende Anlagemöglichkeiten bieten werden. Zu den erfolgreichen Unternehmen könnten Unternehmen gehören, die personalisierte oder erschwingliche Lösungen für das Gesundheitswesen oder die Finanzplanung oder Konsumgüter entwickeln, die von der alternden Bevölkerung nachgefragt werden. Beispiele für solche Produkte können Smartphone-Apps und Peripheriegeräte sein, die die Gesundheitsdaten einer Person oder die Verabreichung von Medikamenten verfolgen.

Verlierer unter den Unternehmen können etablierte Unternehmen sein, die ihre Geschäftsmodelle nicht an die Bedürfnisse einer älteren Bevölkerung anpassen, wie z. B. traditionelle Einzelhändler oder Verbraucherunternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen, die nicht für veränderte Nachfrageprofile in Bereichen wie Ernährung, Wellness und Freizeit positioniert sind.

Der Teilfonds wird vorwiegend in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, kann jedoch auch in Schuldtiteln und schuldttitelbezogenen Wertpapieren anlegen, in der Regel als Alternative zu Barmitteln, wenn der Anlageverwalter dies als für angemessen erachtet. Auch wenn der Teilfonds die Möglichkeit hat, FDI, einschließlich sowohl Long- als auch synthetischer Short-Positionen einzusetzen, so bilden FDI keinen zentralen Teil der Anlagestrategie. Der Einsatz von FDI wird wahrscheinlich nur gelegentlich der Fall sein, sollte der Anlageverwalter der Meinung sein, dass FDI eine optimale Möglichkeit sind, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Ein Beispiel für eine synthetische Short-Strategie wäre der Kauf einer Put-Option oder der Abschluss eines Short-Future-Kontrakts auf eine einzelne Aktie oder einen Aktienindex, die im Rahmen des Anlageziels und der Anlagestrategie des Teilfonds als verlierendes Unternehmen/verlierender Sektor identifiziert wurden. Ein Beispiel für eine Long-Strategie wäre der Kauf einer Call-Option oder der Abschluss eines Long-Future-Kontrakts auf eine einzelne Aktie oder einen Aktienindex, die als zu den Gewinnern zählende Unternehmen/Sektoren identifiziert wurden.

Der Teilfonds hat keine Beschränkungen im Zusammenhang mit der Marktkapitalisierung (der Gesamtwert aller Aktien eines Unternehmens) und kann somit ein höheres Engagement in Unternehmen mit einer kleinen Marktkapitalisierung haben als der Referenzwert. Zudem ist der Teilfonds deutlich konzentrierter als der Referenzwert, da er in deutlich weniger Unternehmen engagiert ist.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein von Anlagethemen bestimmtes globales Portfolio, dessen geografische Regionen nicht beschränkt sind. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass kein Unternehmen, kein Markt und keine Volkswirtschaft isoliert betrachtet werden kann; jedes Unternehmen, jeder Markt und jede Volkswirtschaft ist in einem globalen Kontext zu verstehen. Der Anlageverwalter vertritt die Auffassung, dass sich weltweite Ereignisse auf alle Finanzmärkte auswirken und die erfolgreiche Anlage in international diversifizierte Wertpapiere daher ein umfassendes Verständnis für die Welt als Ganzes erfordert.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter implementierten Due-Diligence-Prozesses. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher

zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“). Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Dazu gehört unter anderem die Exposition gegenüber Tätigkeiten, die als umwelt- oder sozialschädlich angesehen werden können. Diese Daten bilden für den Anlageverwalter zusammen mit den Daten aus den eigenen Research-Ressourcen für ein verantwortungsbewusstes Investieren einen zentralen Bestandteil der Abwägung und Bewertung des Niveaus des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Anlage ausgesetzt sein kann. Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapierebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die ESG-Merkmale des Emittenten, einschließlich des Verständnisses, wie sich solche Erwägungen auf die wirtschaftlichen Erträge auswirken können

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Aktienindex-Futures Aktien-Futures Index-Futures
Optionen	Aktionsoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Kaufoptionen, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPOs) und Optionsscheine, deren Ausübungspreis niedrig ist (LEPWs) Indexoptionen Optionen auf Aktien-Futures Optionen auf Währungen Optionen auf Währungs-Futures
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Optionsscheine Exchange Traded Notes (ETNs) Aktienbezugsrechte Wandelbare Vorzugsaktien:

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	ASX 200 Index Dax 30 Index Euro Stoxx 50 Index FTSE 100 Index FTSE All Share Index FTSE World Index Hang Seng Index KOSPI Index MSCI AC World NR Index MSCI Emerging Markets Index Nasdaq Composite Index Nikkei 225 Index Russell 2000 Index S&P/TSX Composite Index S&P 500 Index Stoxx Europe 600 Index

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts aufgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird.

Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten

Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 31. Mai 2023 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis je Anteil von 1 USD, 1 GBP, 1 EUR, 1 CHF, 10 DKK, 10 SEK, 10 NOK oder 1 SGD, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Smart Cures Innovation Fund

NACHTRAG 53 VOM 13. OKTOBER 2023

Dieser Teilfonds wurde durch zwangsweise Rücknahme geschlossen. Dabei wurden alle am 8. Dezember 2023 in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds zwangsweise zurückgenommen. Anlagen in Anteilen des Teilfonds sind nicht mehr möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich nach der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr an die Zentralbank zu wenden, damit diese die Genehmigung des Teilfonds widerruft. Nach Bewilligung des Widerrufs wird die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung einholen, den Teilfonds aus dem Prospekt zu entfernen.

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 19. Mai 2025 gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	213800D07SNROTOSKR14
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Dublin und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,85 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,85 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,85 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %
HKD B (Acc.)	HKD	100.000	5 %	1,40 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,40 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,90 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,70 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,40 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Investitionsziel an.

Insbesondere strebt der Teilfonds einen Beitrag zu einem sozialen Ziel an, indem er in Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert, welche die Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Innovationen in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ein Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die zu sozialen Zielen beitragen, indem sie die Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Innovation in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern („Smart-Cures-Innovation-Unternehmen“), bei denen es sich um nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR handelt und die den verbindlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) sowie den Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.

Smart-Cures-Innovation-Unternehmen entwickeln medizinische Behandlungen für Krankheiten oder spielen eine unterstützende Rolle, indem sie auf die zugrunde liegenden Gene abzielen, die ursächlich für diese Krankheiten sind.

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Anlagen müssen den verbindlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Der Anlageverwalter trägt zu sozialen Zielen bei, indem er Unternehmen identifiziert und in sie investiert, von denen erwartet wird, dass sie einen nachweislichen Einfluss auf die Verbesserung der Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme haben, und versucht darüber hinaus:

- Investitionen in Unternehmen zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer und/oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet. Alle Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, einschließlich der in den Prinzipien des UN Global Compact festgelegten Verfahrensweisen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält, werden ausgeschlossen; und
- Unternehmen zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum

langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu gehören auch solche Unternehmen, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, unter anderem zu einer effizienteren oder geringeren Nutzung natürlicher Ressourcen oder zum Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Um die vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investition zu erreichen, unterliegen Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters den vorstehenden verbindlichen Elementen.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien, Partizipationsscheine („P-Notes“) einschließlich Low Exercise Price Options („LEPO“) und Low Exercise Price Warrants („LEPW“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“), Real Estate Operating Companies (REOCs) und andere börsennotierte geschlossene Fonds einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle von Optionsscheinen), Bezugsrechte für Aktien und ähnliche FDI (nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“).

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter Umständen Barmittelbestände und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die Märkte überbewertet sind oder die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten oder so wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ beschrieben.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen. Von Zeit zu Zeit kann er sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren einschließlich der Vereinigten Staaten konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen identifiziert.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren, einschließlich China und Indien.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren können der Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect sowie Depositary Receipts gehören. Der Teilfonds darf bis 20 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt. Der Teilfonds kann sich in Indien direkt oder durch Depositary Receipts engagieren.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in USD abgesichert. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI AC World NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI AC World NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein umfassender Indikator für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarkts, der Large-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Industrie- und Schwellenmarktländern erfasst. Mit fast 3.000 Komponenten deckt er ungefähr 85 % der globalen Aktiengelegenheiten (per August 2021) ab. Der Referenzwert implementiert ein umfassendes und kohärentes Konzept zur Indexberechnung, die aussagekräftige globale Einblicke und regionsübergreifende Vergleiche sämtlicher Marktkapitalisierungs-Größen, -Sektoren sowie Style-Segmenten und -Kombinationen ermöglicht. Diese Methodologie zielt darauf ab, eine flächendeckende Erfassung von Möglichkeiten abzubilden, wobei der Fokus ganz deutlich auf Index-Liquidität, Anlageeignung und Reproduzierbarkeit liegt. Der Referenzwert wird vierteljährlich überprüft, um Veränderungen an den zugrunde liegenden Aktienmärkten widerzuspiegeln und dabei unangemessene Indexumschläge zu beschränken.

Weitere Angaben zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com/acwi

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert für diesen Teilfonds ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird nicht herangezogen, um zu bestimmen, ob eine Anlage eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt oder um zu messen, wie der Teilfonds seine sozialen Ziele erreicht. Um zu messen, ob die sozialen Ziele des Teilfonds erreicht werden, versucht der Anlageverwalter dagegen, zu erfassen, inwieweit die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, einen nachweislichen Einfluss darauf ausüben, die Angemessenheit und Effizienz von Gesundheitssystemen zu verbessern.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und einen Beitrag zu sozialen Zielen an, indem er in Wertpapiere von Unternehmen investiert, welche die Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Innovationen in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern. Der Teilfonds kann gelegentlich konzentriert sein.

Identifizierung des Anlageuniversums

Bei der Ermittlung und Auswahl von Unternehmen zur Aufnahme ins Portfolio achtet der Anlageverwalter hauptsächlich auf Unternehmen, die klinische Vorreiter („Clinical Pioneers“) oder unterstützende Akteure („Supporting Cast“) sind.

- Klinische Vorreiter versuchen, klinische Machbarkeitsnachweise einer Therapie zu demonstrieren, die den genetischen Inhalt einer Person zur Behandlung einer bestimmten Krankheit hinzufügt oder modifiziert. Diese Unternehmen verfolgen verschiedene Ansätze, darunter Gentherapie, Genbearbeitung und Genmodulation.
- Zu den Supporting Cast-Unternehmen gehören Auftragsfertigungs- und/oder Forschungsorganisationen, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich der Gentherapien verfügen. Dazu gehören auch Unternehmen, die Diagnosewerkzeuge für die Genomsequenzierung entwickeln, sowie spezialisierte Zulieferunternehmen, die vom Wachstum der Fortschritte und dem Aufbau der Pipeline im Bereich der Gentherapie profitieren.

Der Anlageverwalter verfügt über spezialisierte Wissensdatenbanken in den Bereichen Biotechnologie, Pharmazeutika, Life Science Tools und Gesundheitsdienstleister sowie über einschlägige berufliche und akademische Laborerfahrungen.

Die umfassende Erfahrung des Anlageverwalters sowohl in der Erforschung dieser Therapien als auch in der Biotechnologie- und Gesundheitsbranche, auf die er sich konzentriert, ermöglicht es ihm zu beurteilen, ob diese

Unternehmen funktionelle Heilmittel für viele Krankheiten bereitstellen werden. Insbesondere profitiert der Anlageverwalter von der einschlägigen Laborerfahrung der Mitglieder des Anlageteams.

Der Anlageverwalter kann einen erheblichen Anteil (über 80 %) der Wertpapiere im Teilfonds aus den relevanten Marktsektoren im Referenzwert auswählen. Zu diesen Sektoren gehören unter anderem Biotechnologie, Pharmazeutika und Life Science Tools. Der Teilfonds investiert direkt in die ausgewählten Komponenten der Sektoren.

Die Liste der relevanten Marktsektoren im Referenzwert und seiner Komponenten wird regelmäßig überprüft. Der Anlageverwalter überprüft und analysiert alle relevanten Änderungen im Referenzwert und entscheidet, ob sie im Anlageuniversum zu berücksichtigen sind.

Der Anlageverwalter engagiert sich auch in Unternehmen, die keine Komponenten des Referenzwerts sind, aber die Kriterien des Anlageverwalters für Smart-Cures-Innovation-Unternehmen einschließlich seiner ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Auswahl der Anlagen

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Auswahl von Anlagen aus dem Anlageuniversum auf Fundamentalanalysen, mit denen er die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens ermittelt, solide und idealerweise steigende Werte zu generieren. Die Fundamentalanalyse misst den inneren Wert eines Unternehmens, indem sie die damit verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Faktoren untersucht, einschließlich der Lage der Wirtschaft, der Branchenbedingungen, der Wirksamkeit der Unternehmensführung, der Bilanzstärke, der Wettbewerbslandschaft, der Aktienkursbewertungen, der Liquidität und des regulatorischen Umfelds. Die Fundamentalanalyse ermöglicht es dem Anlageverwalter festzustellen, ob ein Unternehmen unterbewertet oder überbewertet ist.

Darüber hinaus beurteilt der Anlageverwalter anhand seines oben genannten Fachwissens und der verfügbaren externen Daten den Fortschritt eines relevanten Unternehmens bei klinischen Studien und ermittelt die Erfolgswahrscheinlichkeit. Zu den zu berücksichtigenden externen Daten gehören frühere klinische Studien des Unternehmens, klinische Studien von Wettbewerbern, Studien mit ähnlichen Endpunkten oder Studien mit einer ähnlichen Patientenpopulation. In diesem Stadium werden anhand fundamentaler Analysen, denen solide quantitative Kapazitäten zur Bewertung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance der einzelnen Portfolioanlagen zugrunde liegen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters angewandt.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entspricht und eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt (einschließlich der Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung), berücksichtigt der Anlageverwalter, ob das Unternehmen: (i) im wirtschaftlichen Sinne nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet (z. B. ob die Strategie, der Betrieb und die Finanzen des Unternehmens stabil und beständig sind); (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen

Fußabdruck des Unternehmens, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsgremien) zu steuern, und (iii) zurzeit durch seinen Geschäftsbetrieb nachweislich zur Verbesserung der Angemessenheit und/oder Effizienz von Gesundheitssystemen beiträgt oder längerfristig dazu beitragen wird.

Dazu können auch Anlagen gehören, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten darstellen. In diesen Fällen verpflichten sich die Unternehmen, in die investiert wird, ihre Beteiligung an potenziell schädlichen Aktivitäten zu verringern, und die daher im Laufe der Zeit positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben könnten. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die in der Vergangenheit in potenziell umwelt- oder sozialschädliche Aktivitäten verwickelt gewesen sind. Beispielsweise große Pharmaunternehmen, die in der Vergangenheit kostspielige chronische Behandlungen gegen Symptome angeboten haben, aber inzwischen intensiv in Gentechnik investiert sind, um Einzeldosisbehandlungen zur Heilung von Krankheiten zu entwickeln. Um Unklarheiten zu vermeiden: Solche Anlagen gelten zum Kaufzeitpunkt als nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR.

Ebenso kann der Teilfonds in ein Unternehmen investieren, dessen positive umweltbezogene Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass bei der Ermittlung von Unternehmen, die zu sozialen Zielen beitragen, indem sie die Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Innovationen in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern, und mit den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters vereinbar sind, mindestens 20 % der Komponenten des Referenzwerts aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und währungsbezogenen FDI und FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sind.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Die Anlagen des Teilfonds müssen auch nach dem Erstkauf die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters fortlaufend erfüllen, und der

Anlageverwalter bewertet das Nachhaltigkeitsrisiko, dem ein Unternehmen ausgesetzt sein kann, auf dieselbe Weise, wie es vor dem Erstkauf beurteilt würde.

Verkaufsdisziplin

Der Anlageverwalter führt regelmäßige Überprüfungen der Performance für jede Anlage durch, wofür er das Management des betreffenden Unternehmens direkt einbinden kann. Zur Überprüfung der Performance zählt die Bewertung der Performance einer Anlage im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und zum Referenzwert. Der Anlageverwalter wird erwägen, Wertpapiere zu verkaufen, wenn diese kein oder nur ein begrenztes Wachstumspotenzial aufweisen oder voraussichtlich im Wert fallen werden oder wenn attraktivere Anlageoptionen zur Verfügung stehen, insbesondere dann, wenn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs bei bestimmten Medikamentenstudien als gefährdet gilt.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds strebt im Sinne von Artikel 9 der SFDR nachhaltige Investitionen an.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und das Liquiditätsmanagement dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds übereinstimmen und der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß der SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. die Wirtschaftstätigkeit trägt zu einem sozialen Ziel bei, das für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant ist, indem sie einen der folgenden Aspekte erfüllt:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für soziale Probleme anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen unterhalb des finanziellen Schwellenwerts, die Produkte oder Dienstleistungen mit großer Wirkung anbieten, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind. In diesen Fällen machen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit aus oder befinden sich in

einem Stadium, in dem noch keine Umsätze erzielt werden, z. B. ein Pharmaunternehmen, das eine Behandlung für eine bisher unheilbare Krankheit entwickelt.

- 3.2 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem sozialen Ziel beitragen, das für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds von Bedeutung ist

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilsinhaber prüfen, 1) ob die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 2) ob die Anlage verkauft werden sollte. Die Investition wird nicht als eine nachhaltige Anlage gemäß der SFDR behandelt, bis sie die drei Tests erneut besteht.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter implementierten Due-Diligence-Prozesses. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“). Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Dazu gehört unter anderem die Exposition gegenüber Tätigkeiten, die als umwelt- oder sozialschädlich angesehen werden können. Diese Daten bilden für den Anlageverwalter zusammen mit den Daten aus den eigenen Research-Ressourcen für ein verantwortungsbewusstes Investieren einen zentralen Bestandteil der Abwägung und Bewertung des Niveaus des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Anlage ausgesetzt sein kann. Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapierebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil

- Die ESG-Merkmale des Emittenten, einschließlich des Verständnisses, wie sich solche Erwägungen auf die wirtschaftlichen Erträge auswirken können

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dementsprechend beträgt zum Datum dieses Nachtrags der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (einschließlich der Übergangsaktivitäten und der ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) 0 % des Marktwerts aller Anlagen des Teilfonds.

Registrierung in Deutschland

Dieser Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anlage III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anlage III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anlage III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Absicherung von Anteilsklassen

Dieser Teilfonds bietet abgesicherte (hedged) Anteilsklassen. Diese Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „(hedged)“ versehen. Im Prospekt finden Sie unter dem Abschnitt mit der Überschrift „Absicherung von Anteilsklassen“ weitere Informationen über die Führung und Auswirkungen von abgesicherten Anteilsklassen.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für nicht lancierte Anteilsklassen läuft bis zum 12. April 2024 oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben werden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch endet. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis je Anteil von 1 USD, 1 EUR, 1 GBP, 1 CHF, 10 HKD oder 1 SGD, je nach Währung der jeweiligen Klasse (zuzüglich Ausgabeaufschlag, falls auf die entsprechende Klasse anwendbar), ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussagen werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf das „Konzentrationsrisiko“ hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Smart Cures Innovation Fund

Unternehmenskennung: 213800D07SNROTOSKR14

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ Ja	●○ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ Es wird damit ein Mindestanteil von 80,00 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Investitionsziel an.

Insbesondere strebt der Teilfonds einen Beitrag zu einem sozialen Ziel an, indem er in Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert, welche die Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Innovationen in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern.

Die nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei durch Investitionen in Unternehmen, die zu sozialen Zielen beitragen, indem sie die Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Innovationen in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern.

(„Smart-Cures-Innovation-Unternehmen“)

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Die nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR leisten keinen Beitrag zu einem der in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852) aufgeführten Umweltziele.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Sämtliche Anlagen müssen bestimmte Schwellenwerte erfüllen, d. h. in Bezug auf den Prozentsatz ihrer Betriebsausgaben (OpEx) (die täglichen Ausgaben eines Unternehmens zur Aufrechterhaltung seines Betriebs), die für das Research und Entwicklung neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

aufgewendet werden, oder in bestimmten Fällen den Prozentsatz der OpEx, der für Kapitalausgaben (CapEx) aufgewendet wird (die Ausgaben eines Unternehmens, um durch Investitionen in langfristige Anlagegüter einen künftigen Nutzen zu schaffen).

Konkret:

- Klinische Vorreiter: Ausgaben von mindestens 30 % der OpEx für das Research und die Entwicklung neuer Produkte und/oder Dienstleistungen in den vorangegangenen 12 Monaten, was regelmäßig überprüft wird
- Supporting-Cast-Unternehmen: Ausgaben von mindestens 15 % der OpEx für das Research und die Entwicklung neuer Produkte und/oder Dienstleistungen in den vorangegangenen 12 Monaten, was regelmäßig überprüft wird, oder
- Supporting-Cast-Unternehmen, die das Research und die Entwicklung nicht als Kosten ausweisen: Sie müssen in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 5 % der OpEx für Investitionsausgaben ausgegeben haben, was regelmäßig überprüft wird

Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

- in Sektoren mit hohen Emissionen gemäß der Definition der Internationalen Energieagentur (IEA) tätig sind; und
- eine Geschäftstätigkeit ausüben, die mit einem Szenario unvereinbar ist, bei dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad über das vorindustrielle Niveau ansteigen und die
- keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.

0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.

Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und hausinterner qualitativer Bewertungen berücksichtigt. Dadurch wird für jedes, für eine potenzielle Anlage in Frage kommende Unternehmen bestimmt, ob es PAI-Kennzahlen gibt, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen erheblichen Schaden

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

verursachen. Die Kennzahlen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen. Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das darauf abzielt, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen und zu sozialen Zielen beizutragen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen, die die Angemessenheit und Effizienz von Gesundheitssystemen durch Innovationen in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern („Smart-Cures-Innovation-Unternehmen“), die Anlagen gemäß der SFDR darstellen und die verbindliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Identifizierung des Anlageuniversums Bei der Ermittlung und Auswahl von Unternehmen zur Aufnahme ins Portfolio achtet der Anlageverwalter hauptsächlich auf Unternehmen, die klinische Vorreiter („Clinical Pioneers“) oder unterstützende Akteure („Supporting Cast“) sind.

- Klinische Vorreiter versuchen, klinische Machbarkeitsnachweise einer Therapie zu demonstrieren, die den genetischen Inhalt einer Person zur Behandlung einer bestimmten Krankheit hinzufügt oder modifiziert. Diese Unternehmen verfolgen verschiedene Ansätze, darunter Gentherapie, Genbearbeitung und Genmodulation.
- Zu den Supporting Cast-Unternehmen gehören Auftragsfertigungs- und/oder Forschungsorganisationen, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich der Gentherapien verfügen. Dazu gehören auch Unternehmen, die Diagnosewerkzeuge für die Genomsequenzierung entwickeln, sowie spezialisierte Zulieferunternehmen, die vom Wachstum der Fortschritte und dem Aufbau der Pipeline im Bereich der Gentherapie profitieren.

Weitere Einzelheiten zur Anlagestrategie des Teilfonds finden Sie im Abschnitt „Anlagestrategie“ im Nachtrag.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds wird

- investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR
- schließt Emittenten aus, die Tabakprodukte herstellen
- schließt Emittenten aus, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit dem Verkauf von Tabak erzielen
- schließt Emittenten aus, die Einkünfte aus der Produktion umstrittener Waffen erzielen
- schließt Emittenten aus, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (der Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthält)
- investiert mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“), die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.

- investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen, die zu sozialen Zielen beitragen, indem sie die Angemessenheit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Innovationen in der Biotechnologie und im Gesundheitswesen verbessern („Smart-Cures-Innovation-Unternehmen“)

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance der Unternehmen, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über den Corporate-Governance-Ansatz eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

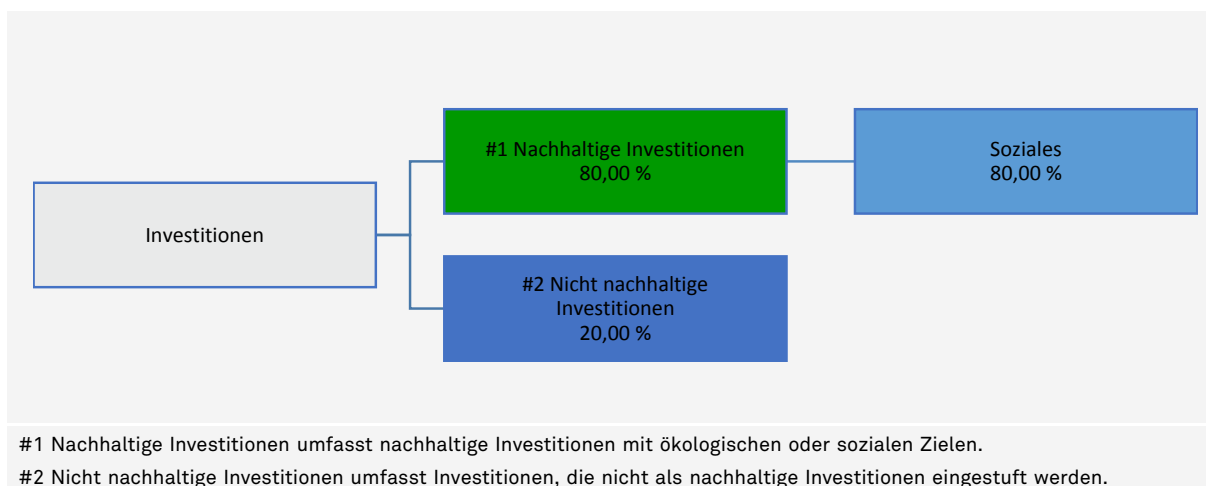
Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR mit sozialer Zielsetzung zu investieren.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds darf keine Derivate (FDI) zu Anlagezwecken verwenden. FDI werden daher nicht zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit einem sozialen Ziel beträgt 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“, die in erster Linie aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und FDI zu Absicherungszwecken sowie Anlagen, die nicht mehr als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft sind, aber noch nicht verkauft wurden. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Der Anteil und die Verwendung von Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten hat keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels auf kontinuierlicher Basis, da diese Arten von Instrumenten vom Anlageverwalter als neutral angesehen werden und keine Nachhaltigkeitsrisiken oder -chancen darstellen. Eine Allokation zu Anlagen, die nicht mehr als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft sind, aber noch nicht verkauft wurden, hat keinen Einfluss auf die fortlaufende Erreichung des nachhaltigen Anlageziels, da der Teilfonds weiterhin seine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen erfüllen wird und solche Anlagen nur für einen begrenzten Zeitraum als „Sonstige“ gehalten werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Responsible Horizons Euro Impact Bond Fund

NACHTRAG 54 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.

LEI-Code	2138006IFGV5VYQFVZ45
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,65 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,65 %	0 %
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,65 %	0 %
USD H (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,65 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	0,65 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	0,65 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	0,65 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,35 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,35 %	0 %

„C“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,35 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,35 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,25 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,25 %	0 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,25 %	0 %
USD W (Inc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,25 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,25 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,25 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,25 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,25 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,25 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,25 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro Z (Acc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,15 %	0 %
Euro Z (Inc.)	EUR	200.000.000	5 %	0,15 %	0 %
USD Z (Acc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,15 %	0 %
USD Z (Inc.) (hedged)	USD	200.000.000	5 %	0,15 %	0 %
CHF Z (Acc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,15 %	0 %
DKK Z (Acc.) (hedged)	DKK	2.000.000.000	5 %	0,15 %	0 %
SEK Z (Acc.) (hedged)	SEK	2.000.000.000	5 %	0,15 %	0 %
NOK Z (Acc.) (hedged)	NOK	2.000.000.000	5 %	0,15 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
USD E (Inc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
DKK E (Acc.) (hedged)	DKK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %
SEK E (Acc.) (hedged)	SEK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
NOK E (Acc.) (hedged)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,08 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.) (hedged)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
NOK X (Acc.) (hedged)	NOK	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, positive Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu erreichen und dabei eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in eine breite Palette von auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren sowie damit verbundenen FDI investiert.

ANLAGEPOLITIK

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Use of Proceeds Impact Bonds mit Investment-Grade-Rating. Abgesehen davon kann der Teilfonds in Wertpapiere von Impact Issuers sowie in Wertpapiere von Improving Issuers investieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in fest- oder variabel verzinsliche Staatsschulden und schuldtitelbezogene Wertpapier investieren.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, Privatplatzierungen (wie Wertpapiere gemäß Rule 144A- und Reg. S-Wertpapiere), hybride Unternehmensanleihen, Step-Up-Anleihen, Covered Bonds,

Schuldverschreibungen, Anleihen mit Put-Option, Anleihen mit Call-Option, Nullkupon-Anleihen, Optionsscheine sowie Eurobonds und endfällige Anleihen, von supranationalen Körperschaften ausgegebene Anleihen, behördliche Anleihen, fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Kommunalanleihen, indexgebundene Anleihen und inflationsindexierte Anleihen („ILBs“) und Geldmarktinstrumente (wie Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Tagesgelder) und damit verbundene FDI (wie unten in „Verwendung von FDI“ aufgeführt), im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen anlegen (wie bestimmte Reg. S-Wertpapiere und bestimmte Rule 144A-Wertpapiere).

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Optionsscheinen anlegen.

Der Teilfonds investiert in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade bewertet wurden. Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere werden als Investment-Grade eingestuft, wenn das durchschnittliche Rating des Wertpapiers zum Kaufzeitpunkt über Ba1/BB +/-BB+ liegt. Zudem kann der Teilfonds bis zu 20 % in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ investieren.

Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt nicht mindestens ein Rating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere oder andere Anlagen mit Kreditrisiko investiert. Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren ohne Rating anlegen, sofern der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie eine äquivalente Qualität aufweisen, wie oben aufgeführt. Bei

gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere oder Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen ETF, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann zudem unter bestimmten Umständen ein hohes Niveau an Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern anlegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere (d. h. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere) investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann der Teilfonds in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren, die im Allgemeinen über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert werden. Die währungsbezogene FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. In Ausnahmefällen kann der Teilfonds vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts) halten, wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten (z. B. Marktcrash oder große Krise).

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht. Liquide Baranlagen müssen nicht Use Of Proceeds Impact Bonds sein oder anderweitig positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen widerspiegeln oder fördern.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond Index

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert enthält festverzinsliche, auf Euro lautende grüne Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Die Aufnahme basiert auf der Währung der Emission und nicht auf dem Sitz des Emittenten.

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Da jedoch der Referenzwert einen beträchtlichen Teil des investierbaren Universums abdeckt, wird der Großteil der Anlagen des Teilfonds aus Komponenten des Referenzwerts bestehen, und die Gewichtung im Portfolio kann ähnlich wie die Gewichtung im Referenzwert ausfallen. Die Anlagestrategie wird der Abweichung der Portfoliobestände vom Referenzwert Grenzen setzen und beschränkt damit auch die mögliche Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Referenzwert.

Der Referenzwert umfasst nur festverzinsliche, auf Euro lautende grüne Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, die Teil des breiteren Markts für Unternehmensanleihen sind.

Der Referenzwert dient nicht dazu festzustellen, ob der Teilfonds sein nachhaltiges Anlageziel erreicht hat. Stattdessen greift der Anlageverwalter zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels auf einen proprietären Rahmen zur Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen

(„UN SDGs“) und der Bestimmungen der EU-Taxonomie-Verordnung zurück. Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

<https://www.msci.com/our-solutions/indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes>

ANLAGESTRATEGIE

Das Kernanlage-Universum des Teilfonds wird hauptsächlich den Referenzwert widerspiegeln, der nur „Use Of Proceeds Impact Bonds“ umfasst. Darüber hinaus wird es jedoch auch Impact Issuers und nicht-grüne Use of Proceeds Impact Bonds, z. B. Anleihen, deren Erlöse zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von sozialen Projekten verwendet werden, einschließen. Wie weiter unten ausgeführt, prüft der Anlageverwalter sämtliche Emittenten anhand von ESG-Kriterien, um ein reduziertes, nach ESG-Kriterien optimiertes Anlageuniversum zu schaffen. Innerhalb dieses Anlageuniversums wendet der Anlageverwalter dann einen thematischen Ansatz an, um jene Wertpapiere und Emittenten zu identifizieren, von denen er erwartet, dass sie sowohl die Nachhaltigkeitskriterien als auch die Performanceziele des Teilfonds erreichen, und führt eine positive Allokation in höher bewerteten, beste im Universum Wertpapieren und Emittenten durch. Der Anlageverwalter zieht im Rahmen seines thematischen Ansatzes die UN Sustainable Development Goals als Leitwert in Bezug auf Umwelt- oder soziale Ziele heran. Dies wird im Folgenden näher beschrieben.

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Anlage in Use Of Proceeds Impact Bonds auf sein eigenes Research und seine eigene Kreditanalysen sowie auf verschiedene Kriterien zur Bewertung einer Anlage. Der Anlagerahmen wird unter anderem die Transparenz des Einsatzes der durch die Emission erzielten Erlöse sowie die Messbarkeit erzielter Auswirkungen und darüber hinaus die allgemeinere Nachhaltigkeitsausrichtung des betreffenden Emittenten berücksichtigen. Wertpapiere werden als grün (Best-in-Class), gelb (einige Schwächen bei Nachhaltigkeitskriterien) oder rot (nicht investieren) eingestuft. Rot bewertete Wertpapiere werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Abgesehen von Use Of Proceeds Impact Bonds kann der Anlageverwalter auch Investitionen in Impact Issuers anstreben. Der Prozess zur Analyse der Ertragsströme der Impact Issuers kann eine Kombination von externen Daten (unter anderem von Bloomberg, MSCI, Sustainalytics, Vigeo Eiris und sonstigen Anbietern) und internen Daten heranziehen, um zu dieser Beurteilung zu gelangen. Weitere Daten können eingesetzt werden, um die kontinuierliche Eignung zu überprüfen, einschließlich einer Analyse der Übereinstimmung des Emittenten mit einer emissionsarmen Wirtschaft.

In Bezug sowohl auf Use of Proceeds Impact Bonds als auch auf Impact Issuers kann der Anlageverwalter auf eine Kombination von externen und internen Daten zurückgreifen, um festzustellen, ob es sich bei den Aktivitäten um „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung handelt.

Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmensemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:

- die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
- die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.

Der Teilfonds schließt außerdem

Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von metallurgischer Kohle erzielen, es sei denn, das Engagement erfolgt über Use-of-Proceeds Impact Bonds
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds keine Engagements in Emittenten eingehen, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Erzeugung von Kernenergie erzielen, es sei denn, der Anlageverwalter ist folgender Einschätzung:

- sie erfüllen die Anforderungen an die nukleare und ökologische Sicherheit; und

- die erworbenen Instrumente sind Use-of-Proceeds Impact Bonds; und
- die erworbenen Instrumente finanzieren im Besonderen keine Aktivitäten im Nuklearsektor.

Instrumente, die diesen Kriterien nach dem Kauf nicht mehr gerecht werden, werden veräußert. Alternativ kann der Teilfonds das Instrument weiterhin halten, während der Anlageverwalter versucht, beim Emittenten Einfluss zu nehmen, um das die Bedenken verursachende Problem zu beseitigen. Wenn der Emittent binnen 12 Monaten keine angemessenen Schritte zur Lösung des Problems unternommen hat, wird der Anlageverwalter das Instrument veräußern.

In Bezug auf externe Daten ist der Anlageverwalter auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Um zu beurteilen, ob eine Anlage, die die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, auch ihr Performanceziel erfüllt, wird der Anlageverwalter bei der Auswahl seiner Wertpapiere weitgehend auf Bottom-up-Kreditanalysen setzen. Diese umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow. Zudem kann der relative Wert der Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere des Emittenten im Vergleich zu vergleichbaren Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren bewertet werden, um die Kreditanalyse zu vervollständigen. Dieser Ansatz will auf globaler Basis und ohne einen speziellen Fokus auf Länder oder Sektoren Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit einem guten Gesamtrenditepotenzial aufzeigen.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug derjenigen Investitionen, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) müssen zum Kaufzeitpunkt sowie fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche unlösbare ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen.

In der Regel werden synthetische Short-Positionen zur Absicherung des Kredit- oder Zinsrisikos auf Gesamtportfolioebene für Risikomanagementzwecke verwendet. Wenn der Anlageverwalter beispielsweise das Kreditrisiko einer bestimmten Unternehmensanleihe senken möchte, die Anlage aber nicht zu einem attraktiven Preis verkaufen kann, geht der Anlageverwalter eine synthetische Short-Position in dieser Anleihe ein. Short-Positionen werden nicht eingegangen, um dem Teilfonds bei der Realisierung seines Anlageziels zu helfen.

Was die gute Unternehmensführung („Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Emittenten eine breite

Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Interne Kontrollen stellen sicher, dass Nachhaltigkeitskriterien kontinuierlich auf den Teilfonds angewendet werden. ESG-Beschränkungen dienen dazu, Anlagen in Wertpapiere zu verhindern oder zuzulassen, die Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen. Diese Kontrollen werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds strebt im Sinne von Artikel 9 der SFDR nachhaltige Investitionen an.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, einschließlich

damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.

- Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, SDGs) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 50 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 50 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
- Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 50 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Teilfonds bezieht das Nachhaltigkeitsrisiko in Anlageentscheidungen ein.

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungen integriert, indem sichergestellt wird, dass leitende Entscheidungsträger informiert und in das verantwortliche Anlageprogramm des Anlageverwalters einbezogen werden, und wirksame Rechenschafts-, Transparenz- und Umsetzungsverfahren festgelegt werden. Wenn Nachhaltigkeitsrisikothemen als wesentlich für die Anlageergebnisse eingestuft werden, werden sie in Due-Diligence-Prozesse einbezogen. Dazu kann die Bewertung einzelner Wertpapiere und/oder die Interaktion mit Emittenten oder Marktteilnehmern gehören. Interne Kontrollen stellen die kontinuierliche Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien sicher. Diese Kontrollen werden kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden.

In Bezug auf soziale und ökologische Faktoren liefert die proprietäre ESG-Bewertungsmethode des Anlageverwalters sektorspezifische und emittentenspezifische Informationen zu Schlüsselthemen. Wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter ausgeführt, ist Corporate Governance für alle Emittenten ein wesentlicher Nachhaltigkeitsrisikofaktor, der Teil dieses Rahmenwerks ist. Als Teil dieses Rahmenwerks erstellt der Anlageverwalter seine eigenen ESG-Ratings basierend auf Daten externer Quellen, die er mithilfe seines internen Fachwissens anpasst, um ESG-Ratings zu erstellen, mit denen sich die Risiken von Unternehmen und Ländern auf präzisere und zuverlässigere Art ausdrücken lassen. Die Portfoliomanager des Anlageverwalters können die proprietären ESG-Ratings einsetzen, um potenzielle ESG-Risiken zu identifizieren, ihre Anlagen auszuwählen und Portfolios mit bestimmten ESG-Kriterien aufzubauen.

Da der Teilfonds ESG-Faktoren während des gesamten Anlageprozesses berücksichtigt, kann der Anlageverwalter bewusst auf Gelegenheiten verzichten, bei denen der Teilfonds ein Engagement in bestimmten Emittenten eingeht, und er kann sich für den Verkauf eines Wertpapiers entscheiden, wenn dies andernfalls nachteilig sein könnte. Dementsprechend ist das Anlageuniversum des Teilfonds kleiner als das anderer Fonds, was sich auf die Wertentwicklung auswirken kann, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis deutlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.

ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Der Teilfonds unterliegt den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, deren Einhaltung erreicht wurde.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Zins-Futures (einschließlich kurzfristige Zins-Futures) Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps Credit Default Swaps Index/Korb Zinsswaps Total Return Swaps (TRS) (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option Optionsscheine

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Es ist zu beachten, dass der Teilfonds zum Zeitpunkt dieses Nachtrags keine Absicht hat, FDI für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx Europe Main 5yr Markit iTraxx Europe Crossover 5yr Markit iTraxx Europe Senior Financials 5yr Markit iTraxx Europe Subordinated Financials 5yr

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 45 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com

Anteile in einer verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklasse werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilseignern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der

Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: Responsible Horizons Euro Impact Bond Fund

Unternehmenskennung: 2138006IFGV5VYOFVZ45

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ Ja	●○ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0,00 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ Es wird damit ein Mindestanteil von 0,00 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht darin, positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu erreichen und dabei eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu generieren, indem er in eine breite Palette von auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren sowie in darauf bezogene FDI investiert.

Der Teilfonds wird in drei Arten von nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Erlöse unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) als Leitwert für Umweltziele ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da deren Ertragsströme zu mindestens 50 % mit positiven ökologischen und/oder sozialen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) beitragen, oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 50 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 50 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR können solche gehören, die zu Folgendem beitragen:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Es wurde kein Referenzwert für den Teilfonds zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds zu messen:

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs): (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich insgesamt mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in Use-of-Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die jeweils als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der SFDR einzustufen sind. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 50 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 50 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen,
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 50 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen und
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomeikonform sein.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1. THG-Emissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2. CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8. Emissionen in Wasser
- 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13. Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengekommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die PAI, wie in der Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ angegeben, zuzüglich der folgenden zusätzlichen PAI:

Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Die PAIs werden vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess ein PAI-Schwellenwert als überschritten angesehen wird, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;

Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;

Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Teilfonds; und/oder

die Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen;

Keine Maßnahmen, mit Begründung. In solchen Fällen wird der betreffende Emittent oder die betreffende Beteiligung nicht als Teil der Allokation in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR eingestuft.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt, strebt der Anlageverwalter an, positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu erreichen und dabei eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in eine breite Palette von auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren sowie damit verbundenen FDI investiert. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen wird der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research verwenden, und er wird die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings beurteilen.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

- Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts – abzüglich der Anlagen, die für bestimmte Zwecke wie Absicherung und Liquidität bestimmt sind (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“) – in nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR
- Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Use of Proceeds Impact Bonds.

- Der Anlageverwalter stützt sich auf sein eigenes Research und seine eigenen Kreditanalysen, um die Use of Proceeds Impact Bonds wie im Nachtrag beschrieben zu bewerten, und er investiert nicht in Use of Proceeds Impact Bonds, die ein rotes Rating haben, d. h. das schlechteste Rating
- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmenemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:

- die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
- die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmenemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmenemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmenemittenten von einer Anlage aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:
 - mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von metallurgischer Kohle erzielen, es sei denn, das Engagement erfolgt über Use-of-Proceeds Impact Bonds
 - mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen
- Der Teilfonds kann keine Engagements in Emittenten eingehen, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Erzeugung von Kernenergie erzielen, es sei denn, der Anlageverwalter ist folgender Auffassung: (i) Sie erfüllen die Anforderungen an die nukleare und ökologische Sicherheit und (ii) die erworbenen Instrumente sind Use of Proceeds Impact Bonds und (iii) die erworbenen Instrumente dienen nicht speziell der Finanzierung nuklearer Aktivitäten.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmenemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

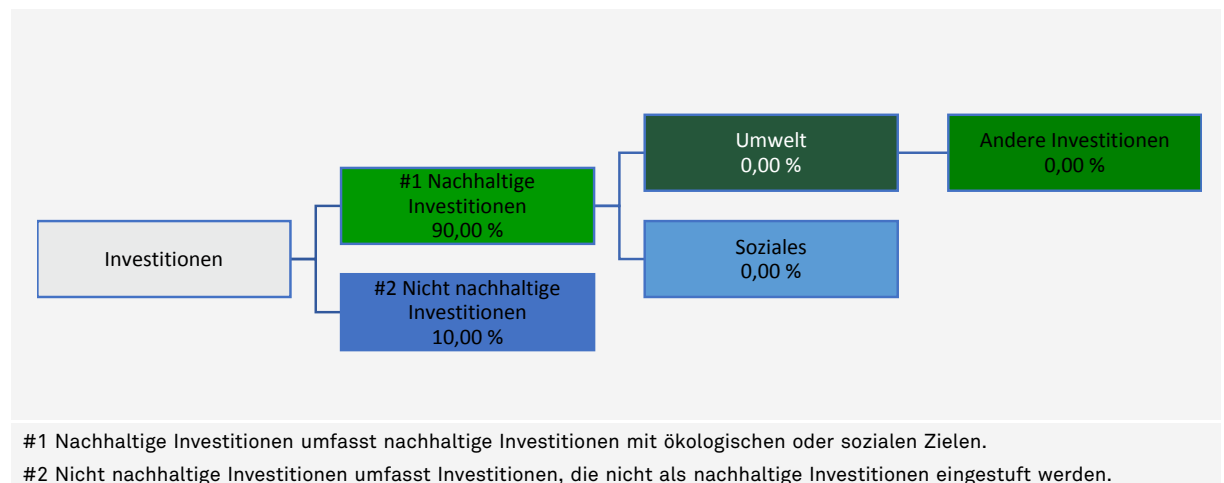
- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, insgesamt mindestens 90 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel verfolgen. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, sodass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags hat der Teilfonds keine Absicht, Derivate (FDI) für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern. Folglich werden FDI derzeit nicht eingesetzt, um die nachhaltigen Anlageziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

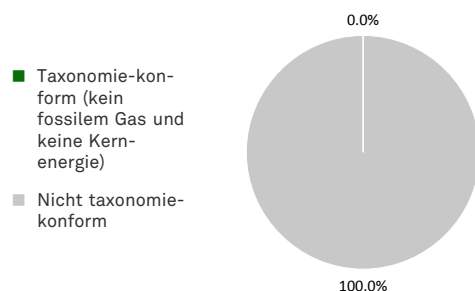
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

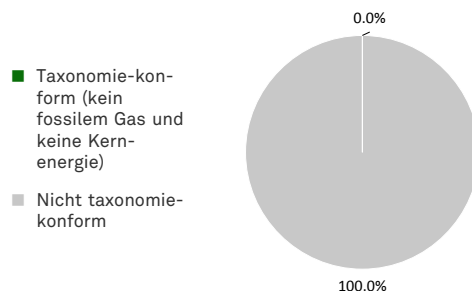
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 90 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Nicht nachhaltig“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich gehaltener Barmittelbestände für ergänzende Liquiditätszwecke
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden
- Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, die gegen DNSH verstoßen und die gegenwärtig verkauft werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.

Ihr Anteil und ihre Verwendung beeinträchtigen nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels auf kontinuierlicher Basis, da sie unter normalen Umständen maximal 10 % des Nettoinventarwerts ausmachen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Dynamic Factor Premia V10 Fund

NACHTRAG 55 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds wird hauptsächlich in FDI anlegen, die er zu Anlagezwecken, Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung nutzt. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800Y5VKRB8OSSUW63
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD A (Acc.)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,50 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,50 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,50 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
SGD W (Acc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,55 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,55 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,55 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,55 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %
AUD X (Acc.) (hedged)	AUD	Keine	0 %	0 %	0 %
AUD X (Inc.) (hedged)	AUD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, eine Gesamrendite mittels eines Multi-Asset-Ansatzes bei der Portfoliostrukturierung und Wertpapierausswahl zu erwirtschaften, die über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren über einem Cash-Referenzwert (wie nachstehend beschrieben) mit einer Zielvolatilität von 10 % liegt. Es gibt jedoch keine Garantie, dass dieses Ziel in diesem Zeitrahmen oder überhaupt erreicht werden kann.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt die Anlage in unterschiedlichen Risikoprämien oder Risikofaktoren in den Segmenten Aktien, Anleihen, Währungen und Aktienvolatilität mit einer geringen Korrelation zu herkömmlichen risikoreichen Anlagen in einer transparenten, liquiden und kostengünstigen Weise hauptsächlich durch Anlagen in FDI (gemäß ausführlicher Beschreibung im Abschnitt „Verwendung von FDI“) an. Weitere Informationen zu den Risikoprämien sind dem Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten zu entnehmen.

Der Verweis auf „V10“ im Namen des Teilfonds bezieht sich auf das Anlageziel, d. h. das Ziel einer Gesamtvolatilität oder eines Gesamtrisikos von 10 % über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren. Volatilität oder Risiko können als die Höhe der Schwankungen der annualisierten Rendite des Teilfonds über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren definiert werden. Stärkere Schwankungen deuten auf eine höhere Volatilität hin. Es gibt keine Garantie, dass die realisierte Volatilität oder das realisierte Risiko des Teilfonds in diesem oder einem beliebigen Zeitraum 10 % beträgt.

Der Teilfonds kann in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel von Unternehmen und Staaten sowie in schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, darunter Anleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), Credit Linked Notes („CLN“), hybride Unternehmensanleihen, Eurobonds, Exchange Traded Notes („ETN“), Floating Rate Notes (zinsvariable Anleihen, „FRN“), indexgebundene Anleihen, inflationsindexierte Anleihen, Nur-Zins-Anleihen, Wandelanleihen, Kommunalanleihen, Reg. S-Anleihen, 144A-Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen und Geldmarktinstrumente (Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen, Schatzwechsel) sowie schuldtitelbezogene FDI (nachstehend „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“). FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Exchange Traded Notes (börsengehandelte Schuldverschreibungen) werden an einer Börse gehandelt, strukturierte Schuldverschreibungen werden indessen außerbörslich (OTC) über eine bilaterale Vereinbarung mit einem Kontrahenten gekauft.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in ABS anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Reg. S-Anleihen und 144A-Anleihen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in strukturierten Schuldverschreibungen anlegen.

Der Teilfonds legt nicht in CoCos an.

Exchange Traded Notes (ETN) können eingesetzt werden, um ein spezielles Engagement in bestimmten Marktsektoren zu bieten, beispielsweise in einem Immobilien-Teilsektor wie US-Immobilien oder sonstige hypothekenbezogene US-Anlagen.

Beschreibungen anderer Schuldtitel und schuldtitelbezogener Wertpapiere als indexgebundener Anleihen können dem „Schuldtitelverzeichnis“ im Hauptteil des Prospekts entnommen werden.

Der Teilfonds darf sowohl in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Ratingagentur zum Zeitpunkt des Kaufs mit Investment-Grade (d. h. BBB- oder höher) bewertet wurden, als auch bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment-Grade (d. h. BB+ oder darunter).

Der Teilfonds kann auch in Aktien, einschließlich börsennotierter Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“), Immobiliengesellschaften (Real Estate Operating Companies, „REOC“), wandelbare Vorzugsaktien, American Depositary Receipts („ADR“), Global Depositary Receipts („GDR“) und Aktienbezugsrechte und aktienbezogene FDI (nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“) investieren. FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Der Teilfonds kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts mittels einer Kombination aus Wertpapieren, die an zulässigen Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden, wie Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und FDI, in Rohstoffe investieren. Der Teilfonds wird nicht direkt in Rohstoffe investieren. FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds, offene börsengehandelte Fonds („ETF“) und synthetische ETF. Bei allen ETF, in die der Teilfonds investiert, wird es sich um OGAW handeln.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen in sowohl auf US-Dollar als auch auf andere Währungen lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere sowie Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen oder Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern ohne besonderen Industrie- oder Sektorfokus zu tätigen. Der Teilfonds kann jedoch bisweilen seine Anlagen auf eine bestimmte Industrie oder Sektoren konzentrieren, in der bzw. in denen der Anlageverwalter Anlagemöglichkeiten sieht.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer, einschließlich bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in China sowie bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Indien investieren. Der Teilfonds investiert in China und Indien über indirekte Engagements in den entsprechenden Finanzindizes.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an zulässigen Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, kann der Teilfonds in nicht auf US-Dollar lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in US-Dollar abgesichert. Ferner kann der Teilfonds mithilfe von Devisenterminkontrakten aktive Währungspositionen aufbauen, um eine Position wie beispielsweise eine Long-Position im Euro und eine Short-Position im US-Dollar einzugehen und so die Einschätzung des Anlageverwalters gegenüber anderen Währungen als dem US-Dollar zum Ausdruck zu bringen. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkurschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen und unter Umständen nicht alle Anlagen in der Basiswährung abgesichert sind.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. In Ausnahmefällen kann der Teilfonds vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts) halten, wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten (z. B. Marktcrash oder große Krise).

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente, wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen

Wertpapieren, Instrumenten oder Anleihen zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index

Angaben zum Referenzwert

ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index (der „Cash-Referenzwert“).

Der ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index bildet die tägliche Wertentwicklung 3-monatiger US-Schatzwechsel (Treasury Bills) nach.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert, an dem die Performance des Teilfonds über einen gleitenden annualisierten Zeitraum von drei Jahren vor Abzug von Gebühren gemessen wird. Der Teilfonds strebt Marktneutralität an. Dies bedeutet, dass er beabsichtigt, das gesamte Long-Marktingagement mit einem ähnlichen gesamten Short-Marktingagement so zu steuern, dass das Long- und Short-Marktingagement im Zeitverlauf einen Saldo nahe null ergeben. Auf dieser Basis werden liquide Mittel als angemessenes Ziel erachtet, anhand dessen die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen wird.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds setzt eine dynamische globale Multi-Asset-Strategie ein, die darauf ausgelegt ist, sich Risikoprämien hauptsächlich über Anlagen in FDI in Aktien-, Anleihen-, Währungs-, Rohstoff- und Volatilitätsengagements zunutze zu machen. Dynamisch bezieht sich darauf, dass der Anlageverwalter eine Zuteilung zwischen den Anlageklassen und Wertpapieren vornehmen wird, die im vorstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind, und wie er diese Zuteilungen entsprechend dem nachstehenden Anlageprozess anpassen wird. Der Anlageverwalter schätzt die Rendite und das mit jeder Prämie in allen Anlageklassen verbundene Risiko. Der Anlageverwalter aktualisiert diese Schätzungen auf täglicher Basis und richtet das Portfolio regelmäßig basierend auf den aktualisierten Schätzungen neu aus bzw. passt es an. Das Portfolio dieser Risikoprämien wird sorgfältig aufgebaut, so dass der Teilfonds die diesen Risikoprämien zuzuschreibenden Renditen vereinnahmen und gleichzeitig ein vielfältiges Engagement wahren kann, das Abwärtsrisiken mit einer geringen Korrelation zu herkömmlichen Anlageklassen wie Aktien und Anleihen mindert.

Darüber hinaus strebt der Anlageverwalter den Aufbau eines Portfolios mit dem Ziel einer Gesamtvolatilität oder eines Gesamtrisikos von 10 % über einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren an. Der Anlageverwalter zielt im Rahmen seines Portfolioaufbauprozesses auf eine Portfoliovolatilität von 10 % ab. Dieser Prozess beinhaltet eine Technik zur Portfoliooptimierung, die für jede Risikoprämie die erwarteten Renditen und das erwartete

Risiko im Gleichgewicht halten will, um eine optimale Mischung zur Maximierung der risikobereinigten Renditen zu schaffen. Der Anlageverwalter schränkt diese optimale Mischung so ein, dass sie eine prognostizierte Portfoliovolatilität von 10 % hat.

Prämien wie Equity Trend entwickeln sich in der Regel in Abwärtsmärkten besser. Prämien wie Equity Momentum sind von Marktbedingungen unabhängig. Prämien wie Equity Value entwickeln sich in der Regel sowohl in Aufwärts- als auch in Abwärtsmärkten gut.

Eine Risikoprämie wird als die Rendite oder der Ertrag bezeichnet, die bzw. den ein Anleger für das Tragen dieses Risikos erhält. Die häufigste Prämie ist beispielsweise die Aktienrisikoprämie. Dabei handelt es sich um die Aktienrendite abzüglich des Tagesgeldsatzes oder des risikofreien Zinssatzes. Die Differenz zwischen diesen beiden Renditen (z. B. Aktien minus Barmittel) ist die Aktienrisikoprämie. Finanzmärkte können als ein Satz von Bausteinen oder Prämien in allen Anlageklassen gesehen werden. Der Teilfonds zielt darauf ab, diese Bausteine als Grundlage zu nutzen, um einen Ertragsstrom zu generieren, der vielfältig, mit geringer Korrelation zu herkömmlichen Anlagen, transparent, liquide und kostengünstig ist.

Diese Risikoprämien sind: Value (Wert), Momentum (Dynamik), Trend, Carry, Quality (Qualität) und Volatility (Volatilität).

- Value ist eine Strategie, die mit der Auswahl von Wertpapieren einhergeht, die scheinbar unter ihrem inneren Wert oder Buchwert gehandelt werden.
- Momentum ist eine Strategie, die mit der Auswahl von Wertpapieren einhergeht, die in letzter Zeit (z. B. 50 Tage) nachweislich Kursanstiege verbuchten.
- Trend ist eine Strategie, die mit der Auswahl von Wertpapieren einhergeht, die über einen langen Zeitraum einen positiven Kurstrend aufweisen.
- Carry ist eine Strategie, die mit der Auswahl von Wertpapieren einhergeht, die einen höheren Ertrag oder eine höhere Rendite als ein Vergleichswert aufweisen.
- Quality ist eine Strategie, die mit der Auswahl von Wertpapieren einhergeht, die eine höhere Qualität als ein Vergleichswert aufzuweisen scheinen.
- Volatility ist eine Strategie, die mit entweder einer Long- oder einer Short-Volatilitätsposition in allen Anlageklassen einhergeht.

Das Engagement in jeder Prämie kann sowohl „long“ (z. B. Long-Position Aktiendynamik) als auch „short“ (z. B. Short-Position Aktiendynamik) sein. Jede Risikoprämie kann in einer Reihe von Anlageklassen gleichzeitig erwirtschaftet werden wie Long-Position Aktiendynamik oder Long-Position Währungsdynamik. Ein weiteres Beispiel ist die Aktienvolatilität, in der man „long“ oder „short“ positioniert sein kann. Ist ein Anleger beispielsweise long in der Aktienvolatilität positioniert und das Volatilitätsniveau steigt, dann profitiert der Anleger davon. Diese Risikoprämie Aktienvolatilität steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Gesamtvolatilitätsziel des Teilfonds. Bei der Erstgenannten handelt es sich um eine Risikoprämie, während sich Letzteres auf die Streuung der Renditen des Teilfonds bezieht. Der Zweck von Long- und Short-Positionen besteht darin, die Renditegenerierung der Prämien zu steigern und gleichzeitig das Engagement in

der zugrunde liegenden Anlageklasse zu steuern. Um von der Aktienmarktvolatilität zu profitieren, kann der Anlageverwalter eine Long-Position durch den Kauf einer Call-Option auf einen Aktienindex eingehen. Führt die Aktienmarktvolatilität zu einem Anstieg im Wert des Aktienindex, dann steigt auch der Wert der Call-Option und wirkt sich positiv auf den Nettoinventarwert des Teilfonds aus. Wenn die Aktienmarktvolatilität jedoch zu einem Rückgang im Wert des Aktienindex führt, dann fällt auch der Wert der Call-Option und wirkt sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds aus. Der Anlageverwalter kann Call-Optionen auf Aktienindizes kaufen und verkaufen, um seine Einschätzung in Bezug auf die Aktienmarktvolatilität zum Ausdruck zu bringen.

Der Anlageverwalter kann Varianzswaps einsetzen, um ein Engagement in der Aktienvolatilität zu erhalten. Inflationsswaps können zur Steuerung der Inflation in Bezug auf die Inflationsraten verschiedener Länder eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter setzt synthetische Short-Positionen, Hebelwirkung (Leverage) und Optionen ein, um das gesamte Marktengagement und Risikoprofil des Teilfonds zu steuern. Der Anlageverwalter setzt synthetische Short-Positionen ein, um effizient die Prämien wie zuvor beschrieben zu liefern. Der Anlageverwalter geht synthetische Short-Positionen in Unternehmen, Emittenten oder Märkten ein, bei denen der Anlageverwalter eine relative Schwäche in Unternehmen gegenüber anderen stärkeren Unternehmen, Märkten oder Emittenten erkennt. Dadurch kann der Anlageverwalter Risiken im Teilfonds abbauen. Der Teilfonds wird jedoch in einer Netto-Long-Position in den oben beschriebenen Prämien sein. Leverage kann auch für Zwecke des Risikomanagements genutzt werden. Ein Beispiel wäre der Einsatz von Hebelwirkung, um in Absicherungswerten wie z. B. Staatsanleihen long zu gehen. Da diese Absicherungswerte keine oder sogar eine negative Korrelation mit den risikoreichen Anlagen aufweisen, wäre der Gesamteffekt eine Reduzierung des Teilfondsrisikos. Ebenso könnte der Teilfonds eine Put-Option kaufen, um in einem Markt mit fallenden Kursen das Risiko zu reduzieren und das Kapital zu schützen.

Zum Erreichen seiner Hebelwirkung nimmt der Teilfonds keine Kredite auf, sondern setzt FDI ein. Der Großteil der Positionen des Teilfonds wird mittels FDI wie Index-Futures und Devisenterminkontrakten aufgebaut. Finanzindizes werden zum Erhalt eines Engagements in verschiedenen Märkten eingesetzt. Beispielsweise kann der Anlageverwalter Futures auf einen Finanzindex wie den FTSE China 150 Index kaufen, um ein Engagement in China zu erhalten. Das Engagement in einer Kombination aus Finanzindizes kann zur Erfassung der Risikoprämien eingesetzt werden.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Aufgrund des Anlageziels, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des Teilfonds, die hauptsächlich durch Anlagen in FDI umgesetzt werden, ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass Nachhaltigkeitsrisiken für diesen Teilfonds nicht relevant sind.

Dementsprechend bezieht der Anlageverwalter keine Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein. Aufgrund der Diversifizierung des Teilfonds hat der Anlageverwalter jedoch festgestellt, dass das Nachhaltigkeitsrisiko des Teilfonds minimal ist.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Zins-Futures (einschließlich kurzfristiger Zins-Futures) Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures Index-Futures, einschließlich Aktienindex-Futures und Volatilitätsindex-Futures Geldmarkt-Futures Aktien-Futures
Optionen	Aktioptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) Indexoptionen Optionen auf Zins-Futures Anleiheoptionen Optionen auf Anleihen-Futures Optionen auf Staatsanleihen-Futures Zinsoptionen Optionen auf Zins-Futures Optionen auf börsengehandelte Fonds (ETF) Optionen auf Aktien-Futures Optionen auf Währungs-Futures Optionen auf Volatilitätsindizes Optionen auf Credit Default Swaps Dividendenoptionen Optionen auf Dividenden-Futures Währungsoptionen (einschließlich Barrier-Optionen)
Swaps	Credit Default Swaps Credit Default Swaps Index/Korb Zinsswaps Währungsswaps Währungsswaps (Cross Currency Swaps) Rohstoffswaps Dividendenswaps Aktienwaps (einschließlich Einzeltitel, Index und Sektor) Inflationsswaps Varianzswaps Indexswaps Total Return Swaps (TRS) (einschließlich Einzeltitel, Kredit, Index und individuellem Aktienkorb) Sektorswaps Volatilitätsswaps
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) Credit Linked Notes (CLN) Strukturierte Schuldverschreibungen Synthetische ETF Exchange Traded Notes (ETN) Aktienbezugsrechte Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten weltweit auf kostengünstigere Weise zu ermöglichen, als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	CDX North American Investment Grade CDX North American Investment Grade High Volatility CDX North American High Yield CDX North American High Yield High Beta CDX Emerging Markets CDX Emerging Markets Diversified
Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	AEX Index ASX SPI Index ASX 200 Index Bovespa Index CAC- 40 Index DAX 30 Index Hang Seng Index HSCEI Index IBEX 35 Index FTSE 100 Index FTSE China 150 Index FTSE MIB Index FTSE Taiwan FTSE/JSE Top 40 Index Kospi 200 Index MSCI Singapore Index Nasdaq 100 EMINI Index Russell 2000 Index S&P 500 Index S&P CNX Nifty Index S&P Midcap 400 Index S&P/TSX 60 Index S&P Toronto 60 Index S&P Emerging Markets Index Stockholm OMX Index Swiss Markit Index TOPIX
Volatilitätsindizes, um die Einschätzung des Anlageverwalters zur Volatilität eines bestimmten Markts oder einer bestimmten Währung auf kostengünstigere oder effizientere Weise als durch den Kauf der physischen Wertpapiere auszudrücken.	CBOE Volatility Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

LONG- UND SHORT-POSITIONEN

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Brutto-Long-Engagement durch FDI wird insgesamt 2.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Brutto-Short-Engagement wird 2.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (mit einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	0 % – 2000 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFT betroffen sein können, handelt es sich um einen Typ, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III –

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com.

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR

nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

BNY Mellon Sustainable Global Emerging Markets Fund

NACHTRAG 56 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800C4HLF07W5C5209
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF H (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro I (Inc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Acc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF G (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF G (Inc.)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
USD G (Inc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Sterling G (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Sterling G (Inc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF G (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF G (Inc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Acc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Inc.)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Inc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Investitionsziel an.

Insbesondere zielt der Teilfonds darauf ab, zu sozialen Zielen und Umweltzielen durch Investitionen in Wertpapiere von Schwellenländerunternehmen beizutragen, die attraktive Anlageattribute aufweisen und eine nachhaltige Entwicklung fördern.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die in Schwellenländern einschließlich China und Indien notiert bzw. gehandelt werden oder dort ansässig sind oder mindestens die Hälfte ihres Umsatzes oder Ertrags aus diesen Ländern generieren.

Der Teilfonds wird mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenländern investieren, die zu sozialen oder ökologischen Zielen beitragen, indem sie durch einen Beitrag zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „SDGs“) eine nachhaltige Entwicklung fördern. Zu den Beispielen für die SDGs zählen Klimaschutzmaßnahmen, bezahlbare und saubere Energie, nachhaltige Städte und Gemeinden, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung und kein Hunger.

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Anlagen müssen den verbindlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Der Anlageverwalter trägt zu sozialen und ökologischen Zielen bei, indem er einen Beitrag zu einem oder mehreren der UN-SDGs leistete, und versucht darüber hinaus:

- Emittenten zu identifizieren und zu meiden, die in bestimmten Tätigkeitsbereichen tätig sind, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive als schädlich erachtet.

- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen
- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas

- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- Unternehmen zu identifizieren und in diese zu investieren, die proaktiv versuchen, ökologische und/oder soziale Faktoren gut zu managen, was wiederum langfristigen finanziellen Renditen zuträglich sein sollte. Dazu gehören auch solche Unternehmen, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, unter anderem zu einer effizienteren oder geringeren Nutzung natürlicher Ressourcen oder zum Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

Alle Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Um die vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investition zu erreichen, unterliegen Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, im Rahmen der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters den vorstehenden verbindlichen Elementen.

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wertpapiere, die in solche Aktien gewandelt oder gegen solche Aktien getauscht werden können (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien, Partizipationsscheine („P-Notes“) einschließlich Low Exercise Price Options („LEPO“) und Low Exercise Price Warrants („LEPW“)), börsennotierte Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“), Real Estate Operating Companies (REOCs) und andere börsennotierte geschlossene Fonds einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, Optionsscheine (vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle von Optionsscheinen), Bezugsrechte für Aktien und ähnliche FDI (wie im Folgenden unter „Verwendung von FDI“ aufgeführt), nachstehend „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in börsennotierte REITs und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in börsennotierte REOCs investieren. Die REITs und REOCs, in die der Teilfonds investieren kann, tragen möglicherweise zu sozialen Zielen bei, indem sie sozialen Wohnungsbau, Krankenhäuser oder grundlegende Infrastruktur finanzieren.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) wie auf Aktienindizes beruhende börsengehandelte Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA werden für den Teilfonds auf der Grundlage ausgewählt, dass sie entweder voraussichtlich dazu beitragen, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht (und nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR darstellen) oder, weil ihr Einsatz zu Liquiditätsmanagement- oder Absicherungszwecken als angemessen erachtet wird. OGA können einen anderen

Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter Umständen Barmittelbestände und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen halten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die Märkte überbewertet sind oder die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten oder so wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ beschrieben.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Zu den Methoden zum Erhalt eines Engagements in chinesischen Wertpapieren kann der Kauf von chinesischen H-Aktien, die an der Börse von Hongkong notiert sind oder dort gehandelt werden, von chinesischen B-Aktien, die an der Börse von Schanghai oder von Shenzhen notiert sind oder dort gehandelt werden, oder von chinesischen A-Aktien über Stock Connect gehören. Der Teilfonds darf bis 30 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Nähere Angaben über das Stock-Connect-Programm sind in Anhang V des Prospekts dargelegt.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in USD abgesichert. Ferner kann der Teilfonds aktive Währungspositionen auf andere Währungen als den USD eingehen, um die Einschätzung des Anlageverwalters zu Währungen zum Ausdruck zu bringen, um dazu beizutragen, dass der Teilfonds sein Kapitalwachstum erhöhen kann. Zu diesem Zweck können FDI wie Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures oder Optionen auf Währungs-Futures verwendet werden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen, auch wenn aktive Währungspositionen keinen zentralen Teil der Anlagestrategie des Teilfonds bilden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Termineinlagen) und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt

des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI Emerging Markets NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI Emerging Markets NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist ein auf Free-Float-Basis berechneter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktpformance in den globalen Schwellenländermärkten mit großer und mittlerer Kapitalisierung misst. Der Referenzwert deckt ca. 85 % der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung in jedem der von ihm erfassten Länder ab, zu denen derzeit folgende Länder gehören: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate (per 31. Juli 2024).

Weitere Angaben zum Referenzwert finden Sie unter <https://www.msci.com/our-solutions/indexes/emerging-markets>

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert für diesen Teilfonds ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird nicht herangezogen, um zu bestimmen, ob eine Anlage eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt oder um zu messen, wie der Teilfonds seine ökologischen und sozialen Ziele erreicht. Um zu messen, ob die ökologischen und sozialen Ziele des Teilfonds erreicht werden, versucht der Anlageverwalter dagegen, zu erfassen, inwieweit die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, einen Beitrag zu den SDGs leisten.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlagethemen, Fundamentalanalyse und Titelmwertung. Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Strukturelle Änderungen umfassen mehrere Veränderungen wie ökologische, wirtschaftliche, technologische und demografische Veränderungen, die Kontext für die Anlagenanalyse und die Entscheidungsfindung bereitstellen, um den Anlageverwalter darin zu unterstützen, Bereiche mit

potenziellen Chancen und Risiken sowohl auf Ebene der Anlageklasse als auch auf Wertpapiererebene festzustellen. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelmwertung durch den Anlageverwalter, Bereiche für mögliche Anlagen für den Teilfonds zu bestimmen.

Die Titelmwertung besteht aus einer detaillierten Analyse auf Grundlage einer großen Vielfalt an finanziellen Kennzahlen und Research. Hierbei werden auch Risiken, Chancen und Probleme im Zusammenhang mit ESG berücksichtigt. Bei der Anlage in Wertpapieren erwägt der Portfoliomanager die Auswirkung dieser Anlagen auf den Gesamtaufbau des Teilfonds, wie das Engagement der Anlageklasse, Größe jeder Wertpapierposition und die Merkmale des Anlagerisikos der Wertpapiere an sich. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Marktkapitalisierung) der Unternehmen, in die der Teilfonds investieren kann. Zudem ist der Teilfonds erheblich konzentrierter als der Referenzwert, da er in deutlich weniger Unternehmen engagiert ist. Die Herangehensweise des Anlageverwalters zielt darauf ab, in Wertpapiere von Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten zu investieren, die attraktiv bewertet werden. Der Anlageverwalter strebt in erster Linie Bilanzstärke, nachhaltige Kapitalerträge und Managementteams an, die im Interesse der Anteilsinhaber handeln.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entspricht und eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt (einschließlich der Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung), berücksichtigt der Anlageverwalter, ob das Unternehmen: (i) im wirtschaftlichen Sinne nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet (z. B. ob die Strategie, der Betrieb und die Finanzen des Unternehmens stabil und beständig sind); (ii) angemessene Maßnahmen ergreift, um wesentliche Konsequenzen oder Auswirkungen seiner Politik und Geschäftstätigkeit in Bezug auf ESG-Angelegenheiten (etwa betreffend den ökologischen Fußabdruck des Unternehmens, Beschäftigungsstandards oder die Zusammensetzung seiner Führungsgremien) zu steuern, und (iii) zurzeit (gegebenenfalls) durch seinen Geschäftsbetrieb nachweislich zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der vereinten Nationen beiträgt und glaubwürdige Pläne verfolgt, längerfristig weiterhin dazu beizutragen.

Dazu können auch Anlagen gehören, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten darstellen. In diesen Fällen verpflichten sich die Unternehmen, in die investiert wird, ihre Beteiligung an potenziell schädlichen Aktivitäten zu verringern, und die daher im Laufe der Zeit positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben könnten. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die aufgrund ihres veralteten Geschäftsmixes in der Vergangenheit unter Umständen schlechte ökologische oder soziale Ergebnisse erzielt haben. Beispielsweise bauen Stromerzeuger Anlagen, die erneuerbare Ressourcen nutzen, um eine CO₂-arme Wirtschaft zu fördern, und sie verpflichten sich zur Stilllegung von Kohlekraftwerken. Um Unklarheiten zu vermeiden: Solche Anlagen gelten zum Kaufzeitpunkt als nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR.

Ebenso kann der Teilfonds in ein Unternehmen investieren, dessen positive umweltbezogene und soziale Initiativen laut Einschätzung des Anlageverwalters in den

vorherrschenden ESG-Daten und in den von externen Anbietern von ESG-Ratings bereitgestellten Daten noch nicht umfassend wiedergegeben werden.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und FDI für Absicherungszwecke [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche negative ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen.

Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen und internen Daten, Analysen und Ratings, die sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sind.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Die Anlagen des Teilfonds müssen auch nach dem Erstkauf die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters fortlaufend erfüllen, und der Anlageverwalter bewertet das Nachhaltigkeitsrisiko, dem ein Unternehmen ausgesetzt sein kann, auf dieselbe Weise, wie es vor dem Erstkauf beurteilt würde.

Der Teilfonds wird vorwiegend in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren investieren, er kann jedoch zu Zwecken der Absicherung oder der Vorhaltung von Liquidität auch in Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen anlegen, wenn der Anlageverwalter dies als angemessen erachtet. Auch wenn der Teilfonds die Möglichkeit hat, FDI einzusetzen, so bilden diese keinen zentralen Teil der Anlagestrategie. Der Einsatz von FDI wird wahrscheinlich nur gelegentlich der Fall sein, sollte der Anlageverwalter der Meinung sein, dass FDI eine bessere Möglichkeit bieten, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, als direkte Anlagen. Ein Einsatz von FDI zu Anlagezwecken ist nur insoweit zulässig, als er dem Anlageverwalter voraussichtlich ermöglicht, die ökologischen und sozialen Ziele des Teilfonds zu erreichen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds strebt im Sinne von Artikel 9 der SFDR nachhaltige Investitionen an.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und das Liquiditätsmanagement dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds übereinstimmen und der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß der SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu Umweltzielen oder sozialen Zielen (der „finanzielle Schwellenwert“) beitragen; oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR müssen die drei Tests zum Zeitpunkt des Kaufs und anschließend auf kontinuierlicher Basis erfüllen. Falls die Anlage nach dem Kauf einen oder mehrere der Tests nicht erfüllt, wird der Anlageverwalter im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber prüfen, 1) ob die Anlage in Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wieder als nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR betrachtet werden kann oder 2) ob die Anlage verkauft werden sollte. Die Investition wird nicht als eine nachhaltige Anlage gemäß der SFDR behandelt, bis sie die drei Tests erneut besteht.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter bewertet und integriert Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen Risiken, die für einen Teilfonds von Relevanz sein können, wobei er das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt. Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlich negativen Effekt auf den Wert einer Investition haben, indem sie die Fundamentaldaten beeinflussen (z. B. durch eine Beeinträchtigung von Vermögenswerten oder Einnahmen und eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten) und/oder sich unter Umständen negativ auf den Ruf, die Produktivität und die Bewertung eines Unternehmens auswirken.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von ESG-bezogenen Datenpunkten, die von dritten Datenanbietern bereitgestellt werden, was bei der Identifizierung potenzieller ESG-bezogener Probleme eines Emittenten hilfreich ist. Diese Daten sind Teil der Überlegungen und Bewertungen des Anlageverwalters in Bezug auf die Größe des Nachhaltigkeitsrisikos, dem eine Investition ausgesetzt sein kann.

Diese Bewertung ist in den Research-Prozess auf Wertpapiererebene integriert, der auf einer fundamentalen Analyse der einzelnen Anlagemöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Reihe verschiedener Faktoren basiert:

- Fundamentale finanzielle oder wirtschaftliche Merkmale
- Bewertung
- Risiko-/Ertragsprofil
- Die Auswirkungen von ESG-Erwägungen auf Themen, die für den Emittenten von finanzieller Bedeutung sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter derzeit nicht erwartet, dass bestimmte Arten von Anlagen, darunter Barmittel, Bargegenwerte, Währungspositionen, bestimmte FDI-Typen und andere nicht emittentenspezifische Instrumente, ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Er ist außerdem der Ansicht, dass es nicht praktikabel ist, das Nachhaltigkeitsrisiko für bestimmte andere Anlagen wie indexbasierte ETF zu bewerten.

Die aus der durchgeführten Fundamentalanalyse gewonnenen Informationen werden vom Anlageverwalter bei der Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung an einem Emittenten oder das Halten einer Position berücksichtigt. Wie oben erläutert, stellen die Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.

Registrierung in Deutschland

Der Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Der Teilfonds unterliegt den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, deren Einhaltung erreicht wurde.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsenhandelten und außerbörslichen FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Aktienindex-Futures Aktien-Futures Index-Futures
Optionen	Aktienoptionen (Einzeltitel, Index, Sektor, individueller Aktienkorb) LEPOs und LEPWs Indexoptionen Optionen auf Aktien-Futures Währungsoptionen Optionen auf Währungs-Futures
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Optionsscheine Bezugsrechte für Aktien Wandelbare Vorzugsaktien

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Es ist zu beachten, dass der Teilfonds zum Zeitpunkt dieses Nachtrags keine Absicht hat, FDI für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
-----------------------	------------------------

Aktienindizes, um ein Engagement an regionalen und globalen Aktienmärkten auf kostengünstigere oder effizientere Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere	MSCI Emerging Markets Index MSCI India Index MSCI China Index
---	---

Diese Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierleihvereinbarungen

Dieser Teilfonds befasst sich nicht mit Wertpapierleihvereinbarungen und muss daher unter Umständen auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Geschäfte erzielt werden könnten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 0 % des Nettoinventarwerts

übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com.

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 35.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Sustainable Global Emerging Markets Fund

Unternehmenskennung: 213800C4HLFO7W5C5209

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja		☐ ☐ ☐ Nein	
☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0,00 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	Es wird damit ein Mindestanteil von 0,00 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Investitionsziel an.

Insbesondere zielt der Teilfonds darauf ab, zu sozialen Zielen und Umweltzielen durch Investitionen in Wertpapiere von Schwellenländerunternehmen beizutragen, die attraktive Anlageattribute aufweisen und eine nachhaltige Entwicklung fördern.

Die nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, indem sie in Unternehmen investieren, die die Entwicklung von Lösungen unterstützen, welche zur Bewältigung ökologischer und/oder sozialer Probleme beitragen, unter anderem zu einer effizienteren oder geringeren Nutzung natürlicher Ressourcen oder zum Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Die nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR leisten keinen Beitrag zu einem der in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852) aufgeführten Umweltziele.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:

- in den folgenden Sektoren, die durch den Global Industry Classification Standard (GICS) definiert sind, tätig sind: Grundstoffe, Industrieunternehmen, Versorgungsunternehmen und Energie; und
- die ein Geschäft haben – wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt –, das mit einem Szenario unvereinbar ist, in dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau hinaus steigen; und
- keine angemessene Strategie zur Bekämpfung von Emissionen/des Klimawandels oder einen glaubwürdigen Übergangsplan haben, wie durch das hausinterne Rahmenwerk des Anlageverwalters festgelegt.

Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Überprüfungsverfahrens zu bestimmen.

0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.

Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating von „mittel“ oder besser auf Portfolioebene. Dieses Rating wird anhand der Daten von Dritten ermittelt.

Alle Anlagen müssen nachweislich auf eines oder mehrere der UN SDGs ausgerichtet sein, wie durch qualitative Fallstudien belegt.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region.

Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das ein langfristiges Kapitalwachstum mit einem nachhaltigen Anlageziel anstrebt. Insbesondere strebt der Teilfonds einen Beitrag zu sozialen und ökologischen Zielen an, indem er in Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenmärkten investiert, die attraktive Anlageattribute bieten und eine nachhaltige Entwicklung fördern, was den Druck auf die Umwelt und die natürlichen Ressourcen unserer Erde reduzieren und welche die verbindlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob der Emittent (i) solche Praktiken in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. die Dauerhaftigkeit der Strategie, der Geschäftstätigkeit und der Finanzen des Emittenten) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, Governance- und regulatorische Umfeld, in dem der Emittent tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und/oder Governance-Praktiken eines Emittenten. . Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters auf Unternehmensebene nutzt eine Kombination aus Anlagethemen, Fundamentalanalyse und Titelbewertung. Thematisch wird angestrebt, die weltweit bedeutendsten Gebiete mit strukturellen Veränderungen zu ermitteln. Strukturelle Änderungen umfassen mehrere Veränderungen wie ökologische, wirtschaftliche, technologische und demografische Veränderungen, die Kontext für die Anlagenanalyse und die Entscheidungsfindung bereitstellen, um den Anlageverwalter darin zu unterstützen, Bereiche mit potenziellen Chancen und Risiken sowohl auf Ebene der Anlageklasse als auch auf Wertpapiersebene festzustellen. Dann helfen eine Fundamentalanalyse und die Betrachtung der Titelbewertung durch den Anlageverwalter, Bereiche für mögliche Anlagen für den Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Einzelheiten zur Anlagestrategie des Teilfonds finden Sie im Abschnitt „Anlagestrategie“ im Nachtrag.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds wird:

- investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR
- investiert mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI sowie FDI für Absicherungszwecke (die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“)) in Unternehmen, die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.
- investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen aus Schwellenländern, die zu sozialen oder ökologischen Zielen beitragen, indem sie durch einen Beitrag zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „SDGs“) eine

nachhaltige Entwicklung fördern. Zu den Beispielen für die SDGs zählen Klimaschutzmaßnahmen, bezahlbare und saubere Energie, nachhaltige Städte und Gemeinden, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung und kein Hunger.

- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance der Unternehmen, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über den Corporate-Governance-Ansatz eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

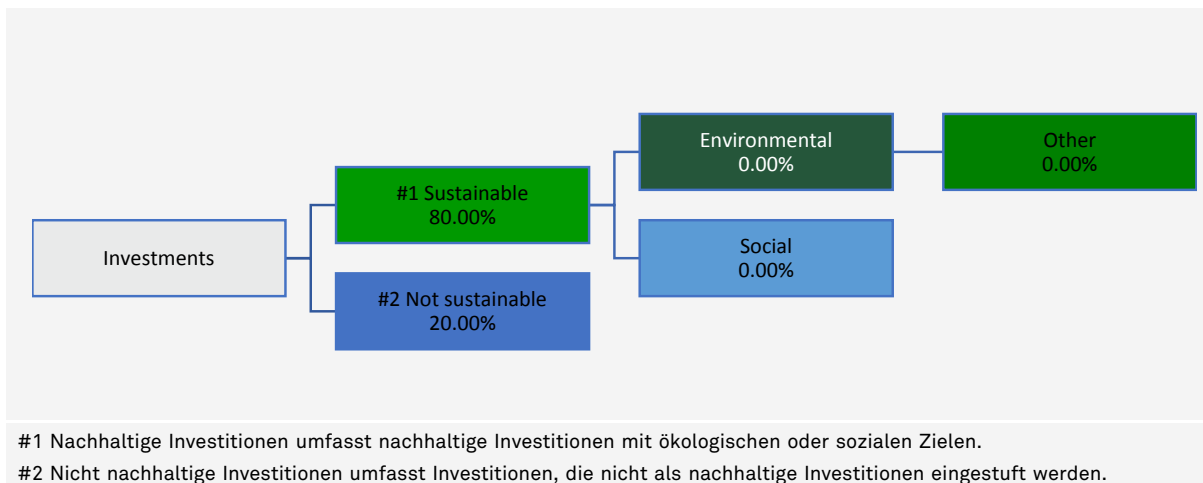
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags hat der Teilfonds keine Absicht, Derivate (FDI) für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern. Folglich werden FDI derzeit nicht zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

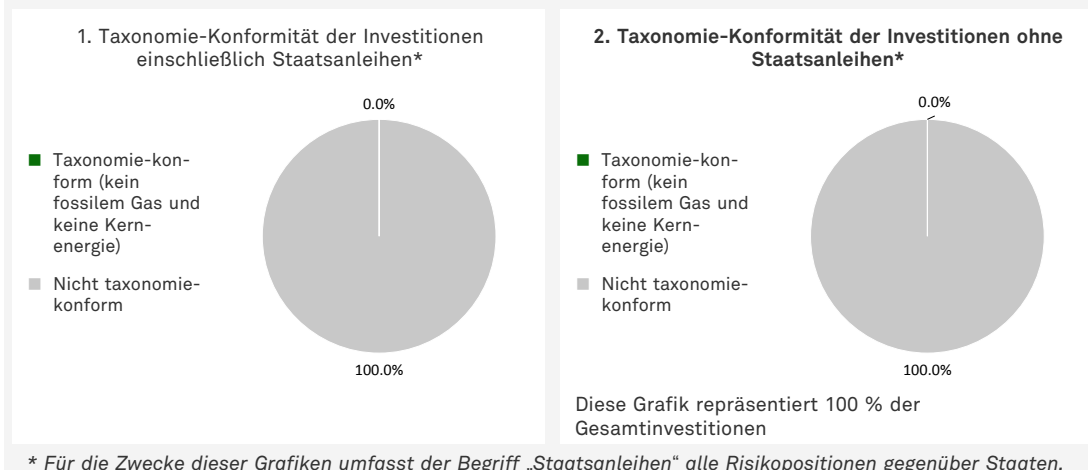
● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“, die in erster Linie aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI sowie FDI für Absicherungszwecke und Anlagen, die nicht mehr als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft sind, aber noch nicht verkauft wurden. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Der Anteil und die Verwendung von Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten hat keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels auf kontinuierlicher Basis, da diese Arten von Instrumenten vom Anlageverwalter als neutral angesehen werden und keine Nachhaltigkeitsrisiken oder -chancen darstellen.

Eine Allokation zu Anlagen, die nicht mehr als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft sind, aber noch nicht verkauft wurden, hat keinen Einfluss auf die fortlaufende Erreichung des nachhaltigen Anlageziels, da der Teilfonds weiterhin seine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen erfüllen wird und solche Anlagen nur für einen begrenzten Zeitraum als „Sonstige“ gehalten werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Responsible Horizons EM Debt Impact Fund

NACHTRAG 57 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800RV5KK3ZK331996
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %
Euro H (Inc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %
DKK H (Acc.) (hedged)	DKK	50.000	5 %	1,25 %	0 %
SEK H (Acc.) (hedged)	SEK	50.000	5 %	1,25 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	1,25 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	1,25 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %

„C“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
HKD W (Acc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %
HKD W (Inc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling W (Inc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
DKK W (Acc.) (hedged)	DKK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %
SEK W (Acc.) (hedged)	SEK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,50 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro Z (Acc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro Z (Inc.) (hedged)	EUR	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling Z (Acc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling Z (Inc.) (hedged)	GBP	200.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Euro E (Inc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
Sterling E (Inc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
DKK E (Acc.) (hedged)	DKK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
SEK E (Acc.) (hedged)	SEK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %
NOK E (Acc.)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,30 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Inc.) (hedged)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %
CHF X (Acc.) (hedged)	CHF	Keine	0 %	0 %	0 %
CAD X (Acc.) (hedged)	CAD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel, da er bestrebt ist, positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder Gesellschaft zu erreichen und dabei eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu generieren, indem er in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern sowie in darauf bezogene FDI investiert.

ANLAGEPOLITIK

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

„Schwellenländeranleihen“ bedeutet im Sinne dieses Teilfonds auf Hartwährungen oder andere Währungen von Industrieländern (darunter USD, EUR, JPY, GBP, CHF, CAD und AUD) lautende Schuldtitel, schuldtitelbezogene Wertpapiere und darauf bezogene FDI. Diese werden von

Unternehmen, Regierungen und deren Behörden sowie von supranationalen Stellen begeben, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Schwellenländern haben, dort die Mehrheit ihrer Vermögenswerte oder sonstigen Beteiligungen halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in oder von Schwellenländern aus verfolgen („Schwellenländeranleihen“ bzw. „Emerging Market Debt“ oder „EMD“).

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in „Use-of-Proceeds Impact Bonds“. Abgesehen davon kann der Teilfonds in Wertpapiere von Impact Issuers sowie in Wertpapiere von Improving Issuers investieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in fest- oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen und schuldtitelbezogene Wertpapiere.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, Privatplatzierungen (wie Wertpapiere gemäß Rule 144A- und Reg. S-Wertpapiere), hybride Anleihen, Step-Up-Anleihen, Covered Bonds, Schuldverschreibungen, Anleihen mit Put-Option, Anleihen mit Call-Option, Sachleistungsanleihen, Toggle Bonds, Nullkupon-Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), hypothekarisch besicherte

Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Securities, CoCos), Optionsscheine sowie Eurobonds und endfällige Anleihen (Bullet Bonds), von supranationalen Körperschaften ausgegebene Anleihen, behördliche Anleihen (Agency Bonds), fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Kommunalanleihen, indexgebundene Anleihen und inflationsindexierte Anleihen („ILBs“) und Geldmarktinstrumente (wie Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Tagesgelder) sowie damit verbundene FDI (wie unten in „Verwendung von FDI“ aufgeführt), im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Kommunalanleihen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen anlegen (wie bestimmte Reg. S-Wertpapiere und bestimmte Rule 144A-Wertpapiere).

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in ABS und/oder behördliche MBS anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen.

Eine Beschreibung von CoCos entnehmen Sie dem „Schuldtitelverzeichnis“ und genauere Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos finden Sie unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (in Verbindung mit der Umstrukturierung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen) oder in aktienähnlichen Schuldtiteln einschließlich Wandelanleihen und Optionsscheinen anlegen.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. einem Rating von BBB- oder höher oder einem gleichwertigen Rating einer anerkannten Ratingagentur), als Sub-Investment Grade eingestufte Wertpapiere (mit einem Rating von BB+ oder niedriger oder einem gleichwertigen Rating einer anerkannten Ratingagentur) und in Wertpapiere ohne Rating investieren. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in als Sub-Investment-Grade eingestufte Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Rating investieren.

Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt nicht mindestens ein Rating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Im Fall von ABS, MBS und anderen mit einem Kreditrisiko verbundenen Anlagen investiert der Teilfonds nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt nicht mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren ohne Rating anlegen, sofern der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie eine äquivalente Qualität aufweisen, wie oben aufgeführt. Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser

Wertpapiere oder Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen ETF, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds beabsichtigt, mehr als 70 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern ohne besonderen Branchen- oder Sektorfokus anzulegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere (d. h. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere) investieren, die nicht an zulässigen Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf den USD lautende Anlagewerte investieren, die generell über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. In Ausnahmefällen kann der Teilfonds vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und hohe Niveaus an liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten, wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten (z. B. in Zeiten eines Marktcrash oder großer Krisen) oder wenn der Teilfonds ein hohes Volumen an Zeichnungen an einem Handelstag erfährt.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des

Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht. Liquide Baranlagen müssen nicht Use Of Proceeds Impact Bonds sein oder anderweitig positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen widerspiegeln oder fördern.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

J.P. Morgan EM Credit Green, Social and Sustainability Bond Diversified Index (USD Hedged)

Angaben zum Referenzwert

J.P. Morgan EM Green, Social and Sustainability Bond Diversified Index (USD Hedged) (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert misst die Wertentwicklung von Use-of-Proceeds Impact Bonds, darunter grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen aus Schwellenländern – ein Teil des breiteren Markts für Schwellenländeranleihen.

Die Performance des Teilfonds wird zu Vergleichszwecken gegenüber dem Referenzwert gemessen, allerdings zielt der Anlageverwalter nicht darauf ab, die Wertentwicklung des Teilfonds an der des Referenzwerts auszurichten. Die Performances des Teilfonds und des Referenzwerts können erheblich voneinander abweichen.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Der Teilfonds hat einen uneingeschränkten Anlagestil und wird den Referenzwert daher bei der Auswahl der Teilfondsanlagen nicht berücksichtigen.

Der Referenzwert dient nicht dazu festzustellen, ob der Teilfonds sein nachhaltiges Anlageziel erreicht hat. Stattdessen greift der Anlageverwalter auf einen proprietären Rahmen zur Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) und der Bestimmungen der EU-Taxonomie-Verordnung zurück.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds wird in alle Schwellenländer investieren und aus einem Portfolio von EMD-„Impact“-Investments bestehen, d. h. Anlagen, die neben einer finanziellen Rendite auch eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung erzielen sollen. Er wird in erster Linie aus Use-of-Proceeds Impact Bonds bestehen, zu denen auch Impact Issuers und Improving Issuers zählen.

Wie weiter unten ausgeführt, prüft der Anlageverwalter sämtliche EMD-Emittenten anhand von ESG-Kriterien, um ein reduziertes, nach ESG-Kriterien optimiertes Anlageuniversum zu schaffen. Innerhalb dieses Anlageuniversums greift der Anlageverwalter anschließend auf einen thematischen Ansatz zurück, um diejenigen Wertpapiere und Emittenten zu identifizieren, die seiner Meinung nach im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) positive Auswirkungen auf die Menschen (gesellschaftliche Inklusion), den Planeten (ökologische Nachhaltigkeit) und/oder den Wohlstand (gemeinschaftlicher Wohlstand) haben und zugleich attraktive finanzielle Renditen bieten werden, wobei er eine positive Allokation in Wertpapieren und Emittenten mit höherer Punktzahl, d. h. den besten des Universums, vornimmt. Der „Impact“-Fokus des Teilfonds kann sich im

Laufe der Zeit ändern, und zwar je nachdem, wo der Anlageverwalter wesentliche soziale und ökologische Herausforderungen erkennt.

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Anlage in Use Of Proceeds Impact Bonds auf sein eigenes Research und seine eigene Kreditanalysen sowie auf verschiedene Kriterien zur Bewertung einer Anlage. Der Anlagerahmen wird unter anderem die Transparenz des Einsatzes der durch die Emission erzielten Erlöse sowie die Messbarkeit erzielter Auswirkungen und darüber hinaus die allgemeinere Nachhaltigkeitsausrichtung des betreffenden Emittenten berücksichtigen. Wertpapiere werden als grün (Best-in-Class), gelb (einige Schwächen bei Nachhaltigkeitskriterien) oder rot (nicht investieren) eingestuft. Rot bewertete Wertpapiere werden aus dem Anlageuniversum von Use-of-Proceeds Impact Bonds ausgeschlossen.

Abgesehen von Use-Of-Proceeds Impact Bonds kann der Anlageverwalter auch Investitionen in Impact Issuers und Improving Issuers anstreben. Der Prozess zur Analyse der Ertragsströme der Impact Issuers und Kerninvestitionsplänen für Improving Issuers kann eine Kombination von externen Daten (unter anderem von Bloomberg, MSCI, Sustainalytics, Vigeo Eiris und sonstigen Anbietern) und internen Daten heranziehen, um zu dieser Beurteilung zu gelangen. Weitere Daten können eingesetzt werden, um die kontinuierliche Eignung zu überprüfen, einschließlich einer Analyse der Übereinstimmung des Emittenten mit einer emissionsarmen Wirtschaft.

In Bezug auf Use-of-Proceeds Impact Bonds und auf Impact Issuers und Improving Issuers kann der Anlageverwalter auf eine Kombination von externen und internen Daten zurückgreifen, um festzustellen, ob es sich bei den Aktivitäten um Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung handelt.

Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen

- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmensemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:

- die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
- die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.

Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von metallurgischer Kohle erzielen, es sei denn, das Engagement erfolgt über Use-of-Proceeds Impact Bonds;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen;

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds keine Engagements in Emittenten eingehen, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Erzeugung von Kernenergie erzielen, es sei denn, der Anlageverwalter ist folgender Einschätzung:

- sie erfüllen die Anforderungen an die nukleare und ökologische Sicherheit; und
- die erworbenen Instrumente sind Use-of-Proceeds Impact Bonds; und
- die erworbenen Instrumente finanzieren im Besonderen keine Aktivitäten im Nuklearsektor.

Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn ihre Erträge oder ihr Geschäftsmodell im Wesentlichen auf Produkten beruhen, die für den Teilfonds aufgrund seines Nachhaltigkeits-Fokus als ungeeignet gelten (zum Beispiel Tabak, Verteidigung und Glücksspiel).

Instrumente, die diesen Kriterien nach dem Kauf nicht mehr gerecht werden, werden veräußert. Alternativ kann der Teilfonds das Instrument weiterhin halten, während der Anlageverwalter versucht, beim Emittenten Einfluss zu nehmen, um das die Bedenken verursachende Problem zu beseitigen. Wenn der Emittent binnen 12 Monaten keine angemessenen Schritte zur Lösung des Problems unternommen hat, wird der Anlageverwalter das Instrument veräußern.

In Bezug auf externe Daten ist der Anlageverwalter auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Um zu beurteilen, ob eine Anlage, die die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, auch ihr Performanceziel erfüllt, wird der Anlageverwalter bei der Auswahl seiner Wertpapiere weitgehend auf Bottom-up-Kreditanalysen setzen. Diese umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow. Zudem kann der relative Wert der Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere des Emittenten im Vergleich zu vergleichbaren Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren bewertet werden, um die Kreditanalyse zu vervollständigen. Dieser Ansatz will über sämtliche Schwellenländer hinweg und ohne einen speziellen Fokus auf Länder oder Sektoren Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit einem guten Gesamtrenditepotenzial aufzeigen.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug derjenigen Investitionen, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und Vorhaltung von Liquidität dienen [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) zum Kaufzeitpunkt sowie fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Es wird nicht in Wertpapiere investiert, für die die Vermutung gilt, dass wesentliche unlösbare ökologische, soziale oder Unternehmensführungsprobleme vorliegen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die Nicht-ESG-Vermögenswerte müssen diese Kriterien nicht erfüllen.

In der Regel werden synthetische Short-Positionen zur Absicherung des Kredit- oder Zinsrisikos auf Gesamtportfolioebene für Risikomanagementzwecke verwendet. Wenn der Anlageverwalter beispielsweise das Kreditrisiko einer bestimmten Unternehmensanleihe senken möchte, die Anlage aber nicht zu einem attraktiven Preis verkaufen kann, geht der Anlageverwalter eine synthetische Short-Position in dieser Anleihe ein. Short-Positionen werden nicht eingegangen, um dem Teilfonds bei der Realisierung seines Anlageziels zu helfen.

Was die gute Unternehmensführung („Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Emittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die

eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.

- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds strebt im Sinne von Artikel 9 der SFDR nachhaltige Investitionen an.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Mit Ausnahme von Engagements, die zu bestimmten Zwecken wie die Absicherung und das Liquiditätsmanagement dienen, werden sämtliche im Teilfonds gehaltenen Anlagen der Begriffsbestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß der SFDR entsprechen. Der Teilfonds investiert daher mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR auszuwählen, wendet der Anlageverwalter die drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige SFDR-Anlage eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
 - Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, SDGs) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 50 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 50 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

- Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 50 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Teilfonds bezieht das Nachhaltigkeitsrisiko in Anlageentscheidungen ein.

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidungen integriert, indem sichergestellt wird, dass leitende Entscheidungsträger informiert und in das verantwortliche Anlageprogramm des Anlageverwalters einbezogen werden, und wirksame Rechenschafts-, Transparenz- und Umsetzungsverfahren festgelegt werden. Wenn Nachhaltigkeitsrisikothemen als wesentlich für die Anlageergebnisse eingestuft werden, werden sie in Due-Diligence-Prozesse einbezogen. Dazu kann die Bewertung einzelner Wertpapiere und/oder die Interaktion mit Emittenten oder Marktteilnehmern gehören. Interne Kontrollen stellen die kontinuierliche Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien sicher. Diese Kontrollen werden kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden.

In Bezug auf soziale und ökologische Faktoren liefert der proprietäre ESG-Bewertungsrahmen des Anlageverwalters sektor- und emittentenspezifische Informationen zu Schlüsselthemen. Wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter ausgeführt, ist Corporate Governance für alle Emittenten ein wesentlicher Nachhaltigkeitsrisikofaktor, der Teil dieses Rahmenwerks ist. Als Teil dieses Rahmenwerks erstellt der Anlageverwalter seine eigenen ESG-Ratings basierend auf Daten externer Quellen, die er mithilfe seines internen Fachwissens anpasst, um ESG-Ratings zu erstellen, mit denen sich die Risiken von Unternehmen und Ländern auf präzisere und zuverlässigere Art ausdrücken lassen.

Da der Teilfonds ESG-Faktoren während des gesamten Anlageprozesses berücksichtigt, kann der Anlageverwalter bewusst auf Gelegenheiten verzichten, bei denen der Teilfonds ein Engagement in bestimmten Emittenten eingeht, und er kann sich für den Verkauf eines Wertpapiers entscheiden, wenn dies andernfalls nachteilig sein könnte. Dementsprechend ist das Anlageuniversum des Teilfonds kleiner als das anderer Fonds, was sich auf die Wertentwicklung auswirken kann,

und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis deutlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.

ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Der Teilfonds unterliegt den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, deren Einhaltung erreicht wurde.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Zins-Futures (einschließlich kurzfristige Zins-Futures) Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures
Swaps	Credit Default Swaps Credit Default Swaps Index/Korb Zinsswaps Total Return Swaps (TRS) (inklusive Einzeltitel, Kredittitel, Index und individueller Aktienkorb)
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS) Optionsscheine

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Es ist zu beachten, dass der Teilfonds zum Zeitpunkt dieses Nachtrags keine Absicht hat, FDI für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit CDX EM Index IHS Markit CDX EM Diversified Index IHS Markit CDX LatAm Corporate Index IHS Markit iTraxx CEEMEA Index IHS Markit iTraxx Asia ex-Japan Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert.

Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, finden Sie in „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind. Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 45 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com.

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: Responsible Horizons EM Debt Impact Fund

Unternehmenskennung: 213800RV5KK3ZK331996

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ Ja	●○ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0,00 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ Es wird damit ein Mindestanteil von 0,00 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☐ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht darin, positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu erreichen und dabei eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu generieren, indem der Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern sowie in darauf bezogene FDI investiert.

Der Teilfonds wird in drei Arten von nachhaltigen Anlagen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Erlöse unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) als Leitwert für Umweltziele ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da deren Ertragsströme zu mindestens 50 % mit positiven ökologischen und/oder sozialen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) beitragen, oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 50 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR tragen zum nachhaltigen Anlageziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 50 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR können solche gehören, die zu Folgendem beitragen:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Es wurde kein Referenzwert für den Teilfonds zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds zu messen:

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs): (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich insgesamt mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Use-of-Proceeds Impact Bonds, Impact Issuers und/oder Improving Issuers investiert hat, die jeweils als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der SFDR einzustufen sind. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 50 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind oder mindestens 50 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen,
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 50 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen und
- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomeikonform sein.

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1. THG-Emissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2. CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8. Emissionen in Wasser
- 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13. Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengekommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die PAI, wie in der Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ angegeben, zuzüglich der folgenden zusätzlichen PAI:

Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Die PAIs werden vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess ein PAI-Schwellenwert als überschritten angesehen wird, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;

Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;

Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Teilfonds; und/oder

die Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen;

Keine Maßnahmen, mit Begründung. In solchen Fällen wird der betreffende Emittent oder die betreffende Beteiligung nicht als Teil der Allokation in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR eingestuft.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag des Teilfonds dargelegt, strebt der Teilfonds danach, positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu erreichen und dabei eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum zu generieren, indem der Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere aus Schwellenländern sowie in darauf bezogene FDI investiert. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen wird der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research verwenden, und er wird die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings beurteilen.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

- Der Teilfonds wird mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR investieren.
- Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Use of Proceeds Impact Bonds.
- Der Anlageverwalter stützt sich auf sein eigenes Research und seine eigenen Kreditanalysen, um die Use of Proceeds Impact Bonds wie im Nachtrag beschrieben zu bewerten, und er investiert nicht in Use of Proceeds Impact Bonds, die ein rotes Rating haben, d. h. das schlechteste Rating

- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Der Teilfonds kann aber dennoch ein Engagement in Unternehmenemittenten eingehen, die ansonsten gemäß den obigen PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen sind, wenn:

- die Anlagen in europäischen grünen Anleihen erfolgen, oder
- die Anlagen in Use-of-Proceeds-Instrumenten getätigt werden, die keine europäischen grünen Anleihen sind, aber die nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters auf einer „Look-Through-Basis“ nicht die in den PAB-Ausschlüssen aufgeführten Tätigkeiten finanzieren.

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmenemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmenemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmenemittenten von einer Anlage aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von metallurgischer Kohle erzielen, es sei denn, das Engagement erfolgt über Use-of-Proceeds Impact Bonds;
 - mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen;
- Der Teilfonds darf kein Engagement in Emittenten eingehen, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Erzeugung von Kernenergie erzielen, es sei denn, sie erfüllen nach Ansicht des Anlageverwalters (i) die Anforderungen an die nukleare und ökologische Sicherheit und (ii) bei den erworbenen Instrumenten handelt es sich um Use of Proceeds Impact Bonds und (iii) die erworbenen Instrumente dienen nicht speziell der Finanzierung nuklearer Aktivitäten.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmenemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmenemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

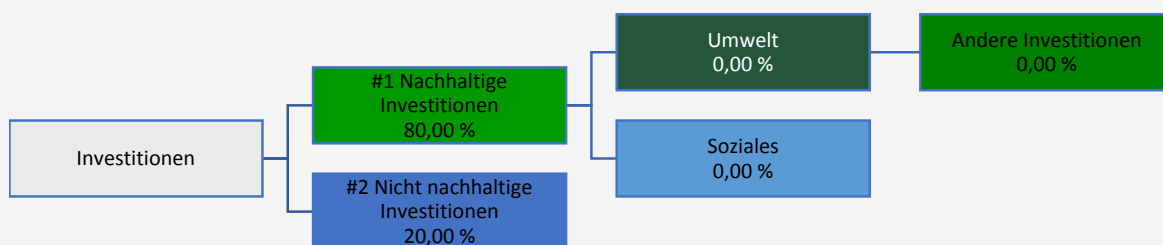
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, insgesamt mindestens 80 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel verfolgen. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, sodass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags hat der Teilfonds keine Absicht, Derivate (FDI) für Anlagezwecke zu verwenden, doch kann sich dies in Zukunft ändern. Folglich werden FDI derzeit nicht eingesetzt, um die nachhaltigen Anlageziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

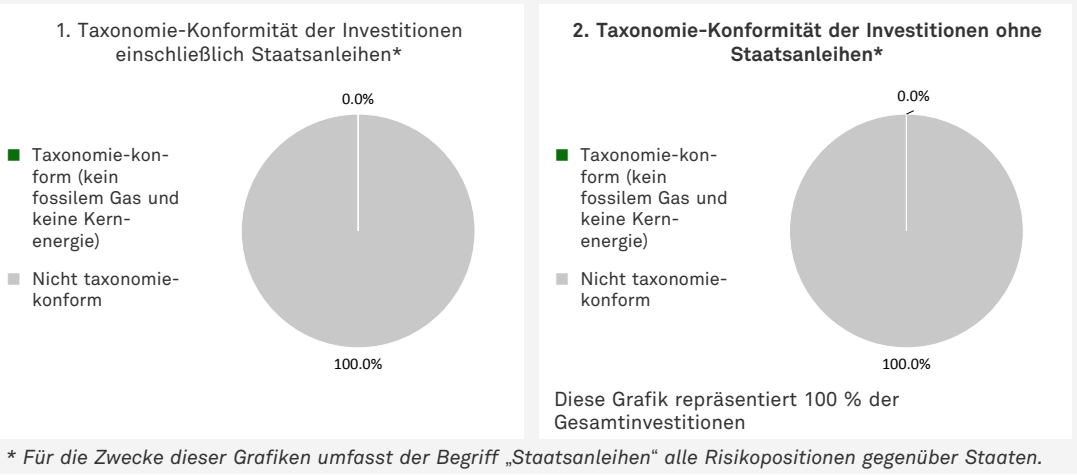
☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Nicht nachhaltig“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich gehaltener Barmittelbestände für ergänzende Liquiditätszwecke
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden
- Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR, die gegen DNSH verstoßen und die gegenwärtig verkauft werden.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.

Ihr Anteil und ihre Verwendung beeinträchtigen nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels auf kontinuierlicher Basis, da sie unter normalen Umständen maximal 20 % des Nettoinventarwerts ausmachen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?
Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Long-Term European Equity Fund

NACHTRAG 58 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

LEI-Code	2138004XGCRR77P7N117
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Walter Scott & Partners Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
CHF A (Inc.)	CHF	5.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK A (Acc.)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK A (Inc.)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK H (Acc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %
NOK H (Inc.) (hedged)	NOK	50.000	5 %	2,00 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro B (Acc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %
Euro B (Inc.)	EUR	10.000	5 %	1,50 %	0 %

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
NOK B (Acc.)	NOK	100.000	5 %	1,50 %	0 %
NOK B (Inc.)	NOK	100.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD B (Acc.)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %
NOK J (Acc.) (hedged)	NOK	100.000	5 %	1,50 %	0 %
NOK J (Inc.) (hedged)	NOK	100.000	5 %	1,50 %	0 %
SGD J (Acc.) (hedged)	SGD	10.000	5 %	1,50 %	0 %

„G“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,00 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
CHF C (Inc.)	CHF	5.000.000	5 %	1,00 %	0 %
NOK C (Acc.)	NOK	50.000.000	5 %	1,00 %	0 %
NOK C (Inc.)	NOK	50.000.000	5 %	1,00 %	0 %
NOK I (Acc.) (hedged)	NOK	50.000.000	5 %	1,00 %	0 %
NOK I (Inc.) (hedged)	NOK	50.000.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
Sterling W (Acc.)	GBP	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
CHF W (Inc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Acc.)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Inc.)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
USD W (Acc.) (hedged)	USD	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Acc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
NOK W (Inc.) (hedged)	NOK	150.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,75 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Inc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Acc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
CHF E (Inc.)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
NOK E (Acc.)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
NOK E (Inc.)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
USD E (Inc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
NOK E (Acc.) (hedged)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %
NOK E (Inc.) (hedged)	NOK	Wie ver-ein-bart	5 %	0,45 %	0 %

„X“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Sterling X (Acc.)	GBP	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Investition in ein Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen an, die in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ansässig sind. Dabei werden die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) berücksichtigt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ein Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (nachstehend definiert) von Unternehmen investiert, die in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ansässig sind. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere können Stamm- und Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Real Estate Investment Trusts (REITs), Real Estate Operating Companies (REOCs) und ausschließlich für die nachstehend genannten Zwecke Optionsscheine und Aktienbezugsrechte umfassen, im Folgenden als „Aktien und aktienbezogene Wertpapiere“ bezeichnet.

Unter normalen Marktbedingungen und solange keine Phasen mit hoher Handelsaktivität vorliegen ist davon auszugehen, dass mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktien und

aktienbezogene Wertpapiere investiert werden. Das verbleibende Kapital des Teilfonds wird in Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogene FDI und zur Absicherung dienende FDI, US-Schatzwechsel, US-Staatsanleihen und Bankeinlagen investiert, wie nachstehend im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“ angegeben.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs und REOCs anlegen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) des offenen Typs einschließlich Geldmarktfonds anlegen. Jede Anlage in einen offenen ETF muss in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für OGA erfolgen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA gemäß den Anlagebeschränkungen für Wertpapiere investieren, entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft- Anlage- und Kreditaufnahme-beschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds darf bei Gelegenheit Optionsscheine oder Bezugsrechte für Aktien halten, und zwar in Fällen, wo diese vom Teilfonds als ein Ergebnis von Unternehmensmaßnahmen erworben werden. Anlagen in Optionsscheinen unterliegen einer Beschränkung auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung in FDI anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in europäischen Schwellenländern anlegen.

Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Marktkapitalisierung in Bezug auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann.

- Der Teilfonds soll nur in Unternehmen investieren, die dem ESG-bezogenen Research des Anlageverwalters entsprechen.

Allgemein kann erwartet werden, dass sich das Portfolio des Teilfonds aus Unternehmen zusammensetzt, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder aufgrund ihrer fortschrittlichen ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Portfolio des Teilfonds enthält keine Unternehmen, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Um dies zu erreichen, muss der Anlageverwalter:

- die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigen:
 - i) Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren: Treibhausgasemissionen, Biodiversität und natürliche Ressourcen, Klima- und Übergangsrisiken sowie Umweltverschmutzung und Abfallmanagement; und
 - ii) Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren: Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, Datenschutz und -sicherheit, Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutzmaßnahmen sowie Diversität, Gleichstellung und Integration.
 - iii) Zu beachten ist dabei, dass diese bestimmten Bereiche zwar einen Schwerpunkt bilden, die Analyse zur Bewertung, ob ein Unternehmen bei ökologischen und sozialen Praktiken hohe Standards einhält, umfasst jedoch ein breites Spektrum von Faktoren.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;
- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die umstrittene Waffen herstellen;
- Verfolgung einer Politik, bei der keine direkten Anlagen getätigt werden in:
 - Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften;
 - Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -förderung in der Arktis erzielen und
 - Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erwirtschaften,

zusammen als die „ESG-Kriterien“ definiert.

Die Bewertung, ob Fortschritte bei ökologischen und sozialen Praktiken vorliegen, unterliegt dem Urteilsvermögen. Die Datenpunkte, die den Nachhaltigkeitsfaktoren zugrunde liegen (siehe unten) werden vierteljährlich anhand intern festgelegter Schwellenwerte geprüft. Jedes aufgrund dieser Schwellenwerte ausgelöste Warnsignal zieht weitere

Überprüfungen und Analysen des Stock Champion nach sich (der Person im Researchteam, die für das Research der jeweiligen Anlage verantwortlich ist).

Alle Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die ESG-Kriterien erfüllen.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Der Rest des Teilfonds, der aus Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, US-Schatzwechseln, Schatzobligationen, Bankeinlagen, währungsbezogenen FDI und zu Absicherungszwecken eingesetzten FDI besteht, wird die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und offenen OGA, außer ETF, investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an den in Anlage II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der EUR ist, kann der Teilfonds in nicht auf EUR lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in EUR abgesichert. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen haben, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen sind in aller Regel auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit hoher Handelsaktivität kann der Teilfonds jedoch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

MSCI Europe NR Index

Angaben zum Referenzwert

MSCI Europe NR Index (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus 15 Industrieländern in Europa, darunter: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland,

Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Der Referenzwert umfasst rund 85 % der auf Free-Float-Basis berechneten Marktkapitalisierung des Aktienuniversums der europäischen Industrieländer. Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach freiem Ermessen Anlagen außerhalb des Referenzwerts tätigen kann. Obwohl die Anlagen des Teilfonds Komponenten des Referenzwerts enthalten können, werden die Auswahl der Anlagen und ihre Gewichtung im Portfolio nicht vom Referenzwert beeinflusst. Die Anlagestrategie schreibt nicht vor, inwieweit der Anlageverwalter vom Referenzwert abweichen darf.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Marktreferenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt. Der Referenzwert wird herangezogen, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, durch die überwiegende Anlage in ein Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ansässigen Unternehmen ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Der Anlageverwalter stützt sich bei der Auswahl von Anlagen auf Fundamentalanalysen, mit denen er die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens ermittelt, solide und idealerweise steigende Werte zu generieren. Diese Fundamentalanalyse umfasst die Bewertung der Bilanzstärke, der Wettbewerbslandschaft, der Aktienkurse, der Liquidität und des aufsichtsrechtlichen Umfelds. In dieser Phase kommen die ESG-Kriterien des Anlageverwalters zur Anwendung, um ESG-Auswirkungen jeder Anlage zu bewerten.

Dieser Teilfonds beabsichtigt, das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewerten, indem in Unternehmen investiert wird, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen bewusst gemieden, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zwecks der Beurteilung, ob ein Unternehmen das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bewirbt, wird der Anlageverwalter (i) speziell ermitteln, ob das Unternehmen seine ESG-Kriterien erfüllt, und (ii) die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigen:

Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Der Anlageverwalter prüft auch, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Unternehmens, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht zieht, in welcher das Unternehmen operiert. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Unternehmens in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Für jede Anlage im Portfolio wird ein Dokument zur Integrität erstellt, in dem der Stock Champion (die Person im Research-Team, die für das Research der jeweiligen Anlage verantwortlich ist) die wichtigsten Risiken und Chancen des Unternehmens anhand der folgenden Bereiche bewerten muss:

- Umweltaspekte (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Nutzung natürlicher Ressourcen und Kreislaufwirtschaft)
- Klimabezogene Aspekte (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind das physische Risiko, das Übergangs- und das Finanzrisiko)
- Soziale Aspekte und Humankapital (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind Verhalten und Kultur, Bestechung und Korruption, Lieferkettenmanagement und Produktsicherheit)
- Unternehmensführung (Beispiele für zu berücksichtigende Faktoren sind die Unabhängigkeit und Diversität des Verwaltungsrats, Fähigkeiten und Erfahrung, Aktionärsschutz und -rechte sowie Giftpillen)

Diese Bewertung wird vor dem ersten Kauf einer Anlage für den Teilfonds durchgeführt und jährlich aktualisiert.

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

Die Anlagephilosophie und der Anlageprozess stehen im Einklang mit der philosophischen Rahmenstruktur des Anlageverwalters: eine langfristige Anlagestrategie auf Grundlage einer strikten Bottom-up-Unternehmensanalyse, deren Ziel darin besteht, Unternehmen mit optimalen Vermögensschöpfungschancen herauszufiltern. Dies spiegelt die grundlegende Überzeugung wider, dass die Anlagerendite eines Portfolios auf lange Sicht nie das Vermögen übersteigt, das durch die zugrunde liegenden Unternehmen geschaffen wird. Folglich liegt der Schwerpunkt des Research-Teams des Anlageverwalters auf der Suche nach Unternehmen mit Vermögensschöpfungspotenzialen, die mit dem Anlageziel des Portfolios im Einklang stehen.

Die Philosophie des Anlageverwalters basiert auf einer detaillierten Fundamentalanalyse mit Untersuchung des Wachstumspotenzials bestimmter Wertpapiere über einen bestimmten Zeitraum. Da dieser Teilfonds langfristiger

Natur ist, wird erwartet, dass die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere im Portfolio zwischen 3 und 5 Jahren oder länger gehalten werden. Der Umschlag des Portfolios wird während des Bestehens des Teilfonds niedrig sein, da dies ein Kernaspekt des Verfahrensansatzes des Anlageverwalters (wie oben beschrieben) ist. Beispielsweise können Anleger von kurzfristigen Gewinnen profitieren, der Anlageverwalter wird aber nicht speziell darauf abzielen.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung;
2. vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele und
3. die Wirtschaftstätigkeit trägt zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels bei: Ein Unternehmen muss mindestens 30 % seiner Einnahmen auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausrichten.

Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Zur Klarstellung müssen alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters sowohl bei der erstmaligen Anlage als auch auf fortlaufender Basis erfüllen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen den Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Gelegentlich können nach einer Erstinvestition durch den Teilfonds für ein Unternehmen, in das investiert wird, keine externen ESG-Daten von Drittanbietern verfügbar sein, unter anderem bezüglich der PAIs. In solchen Fällen würde das Unternehmen im Rahmen der Überlegungen zu den nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so lange nicht aufgenommen, bis die einschlägigen Daten wieder verfügbar sind. Soweit erforderlich, werden

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Anlagen bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert solcher zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte („ESG-Ereignis“).

Bei der Recherche eines Unternehmens wendet der Anlageverwalter unabhängig von Region und Branche denselben analytischen Rahmen an. Dieser Rahmen ist sowohl quantitativ als auch qualitativ und umfasst die Analyse historischer Finanzunterlagen unter Berücksichtigung von sieben zentralen Untersuchungsbereichen:

- Geschäftsaktivitäten und physische Präsenz
- Integrität
- Marktmerkmale
- Kontrolle der Bestimmung
- Finanzprofil
- Geschäftsführung und Vorstand
- Bewertung und Handel

Die Analyse der ESG-Praktiken durch den Anlageverwalter umfasst die Bewertung und Überwachung von Unternehmen hinsichtlich relevanter und wesentlicher Faktoren in vier Schlüsselbereichen:

- Umweltaspekte
- Klimabezogene Aspekte
- Soziale Aspekte und Humankapital
- Unternehmensführung

Dieser Prozess gestattet es dem Anlageverwalter, Faktoren zu untersuchen, die den langfristigen Erfolg eines Unternehmens beeinflussen könnten, bevor er eine Anlage tätigt. Die laufende Beurteilung eines Unternehmens durch den Anlageverwalter umfasst eine jährliche Aktualisierung, Überprüfung und Diskussion, die den Anlageverwalter in die Lage versetzt, die Fortschritte im Laufe der Zeit zu verfolgen.

Die gesamte Recherche wird zwar vom Anlageverwalter selbst durchgeführt, aber durch Informationen und Analysen aus externen Quellen ergänzt, darunter von externen Research-Anbietern, Wissenschaftlern und Fachleuten. Auch der regelmäßige Austausch des Anlageverwalters mit der Unternehmensleitung trägt zur Gesamtbeurteilung eines Unternehmens bei.

Wie oben erläutert, stellen das Management und die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einen wichtigen Teil des Investitionsprozesses des Anlageverwalters dar. Dennoch kann ein Risiko bestehen, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst wird.

EU-Taxonomie-Verordnung

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen.

Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Registrierung in Deutschland

Der Teilfonds ist zum Verkauf in Deutschland registriert. Der Teilfonds ist in Deutschland steuerlich als Aktienfonds klassifiziert und wird als solcher fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Aktien anlegen, wie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Durch den Einsatz von FDI für Zwecke der EPM kann der Teilfonds ein indirektes Engagement in Finanzindizes eingehen.

Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts ausgeführt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III –

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com.

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR

nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Long-Term European Equity Fund

Unternehmenskennung: 2138004XGCRR77P7N117

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds beabsichtigt, das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewerben, indem in Unternehmen investiert wird, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen bewusst gemieden, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zwecks der Beurteilung, ob ein Unternehmen das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bewirbt, wird der Anlageverwalter (i) speziell ermitteln, ob das Unternehmen seine ESG-Kriterien erfüllt, und (ii) die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigt:

Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Zu beachten ist dabei, dass diese bestimmten Bereiche zwar einen Schwerpunkt bilden, die Analyse zur Bewertung, ob ein Unternehmen bei ökologischen und sozialen Praktiken hohe Standards einhält, umfasst jedoch ein breites Spektrum von Faktoren.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die dieser Teilfonds bewirbt, werden die unten aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Der Teilfonds wird eine Reihe von Datenpunkten verwenden, um die Nachhaltigkeitsindikatoren zu bewerten. Diese Datenpunkte stammen von einem Drittanbieter. Es besteht daher eine gewisse Abhängigkeit im Hinblick auf die Vollständigkeit, Genauigkeit, Kohärenz und ständige Verfügbarkeit der Datenpunkte.

Umwelt:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziales:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Die Wirksamkeit und die Datenabdeckung der verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig überprüft.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds teilweise anzustreben beabsichtigt, entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR trägt zu diesen Zielen bei, wenn mindestens 30 % der Umsätze auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anlagen des Teilfonds, die die oben beschriebene Mindestumsatzschwelle erreichen, werden dann anhand einer Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) zur Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) überprüft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die obligatorischen Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang 1, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ näher erläutert.

Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Zur Klarstellung müssen alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters sowohl bei der erstmaligen Anlage als auch auf fortlaufender Basis erfüllen.

Bei den wichtigsten nach-teiligen Aus-wirkungen han-delt es sich um die bedeu-tendsten nach-teiligen Aus-wirkungen von Investitions-entscheidun-gen auf Nach-haltig-keits-faktoren in den Be-reich-en Um-welt, Sozia-les und Be-schäf-tigung, Achtung der Mensch-enrechte und Be-kämp-fung von Kor-rupt-ion und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der, soweit möglichen, Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 von Anhang I entweder im Vergleich zu einem Branchenmedian oder zu einem absoluten Schwellenwert für alle Unternehmen betrachtet, die den prozentualen Ertragsschwellenwert für die Einstufung als Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR erreichen. Es wird ein Warnsignal ausgelöst, wenn der Indikator den festgelegten Schwellenwert überschreitet. In solchen Fällen werden weitere Analysen durchgeführt, um festzustellen, ob die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht und daher tatsächlich eine nachhaltige Anlage im Sinne der SFDR darstellt. Es ist außerdem zu beachten, dass zwar jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I berücksichtigt wird, es aber nicht möglich ist, den CO₂-Fußabdruck jeder potenziell nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es Anhang I vorsieht.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Menschenrechtscharta, (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“) decken zusammengekommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens reicht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, sie bestehen nicht die spezifischen Prüfungen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, allgemeine Kontroversen und Steuerkonformität, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdecken oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, entsprechend Artikel 7 der SFDR werden die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit der PAI-Regelung für diesen Teilfonds unter dem Gesichtspunkt des Schadens betrachtet, den Anlagepositionen externen Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen könnten. Der Teilfonds wird 7 der in Tabelle 1 im Anhang 1 enthaltenen obligatorischen Indikatoren auf Portfolioebene berücksichtigen. Diese sind:

- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze
- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen

Der Ansatz zur „Berücksichtigung der PAIs“ bedeutet, dass der Anlageverwalter angemessene Schwellenwerte festlegt hat. Werden sie überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ in Bezug auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Auf Ebene des Gesamtportfolios wurden für jeden Indikator Schwellenwerte festgelegt. Werden sie überschritten, so könnte davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Der Teilfonds wird intern mindestens vierteljährlich auf diese Schwellenwerte hin überprüft. Bei quantitativen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald der festgelegte Schwellenwert überschritten wird. Bei anderen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald das Ergebnis den Schwellenwert unterschreitet. In solchen Fällen erfolgen weitere Analysen, um einzuschätzen, ob das Portfolio auf eines der oben aufgeführten Kriterien „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ hat.

Wird festgestellt, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf einen PAI hat, bewertet der Anlageverwalter, ob Veränderungen am Portfolio vorzunehmen sind, und ergreift entsprechende Maßnahmen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Im Anschluss an weitere Untersuchungen kann von Zeit zu Zeit gefolgert werden, dass es keine eindeutigen Beweise für „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ gibt, obwohl die Marktdaten darauf hindeuten, dass einer dieser Schwellenwerte überschritten worden ist.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die ständige Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jede dieser PAIs berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der PAIs kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Stehen für ein bestimmtes Unternehmen, in das investiert wird, keine einschlägigen Daten zur Verfügung, schließt der Anlageverwalter das betreffende Unternehmen aus seiner PAI-Analyse aus.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds besteht aus einem langfristigen, fundamental orientierten, ESG-integrierten Ansatz, der auf der Aufzinsung von Renditen basiert und auf die Investition in Unternehmen abzielt, die hohe interne Renditen erzielen und zu angemessenen Kaufpreisen erhältlich sind. Der Teilfonds strebt danach, gute ESG-Praktiken zu bewerben, indem er bewusst die Anlage in Unternehmen mit unterdurchschnittlichen ESG-Eigenschaften meidet. Im Allgemeinen wird sich das Portfolio des Teilfonds aus Unternehmen zusammensetzen, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder aufgrund ihrer fortschrittlichen ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen, deren ESG-Eigenschaften unterhalb der Schwellenwerte liegen, bewusst gemieden.

Bei der Identifizierung von Anlagen wird der Anlageverwalter insbesondere ermitteln, ob ein Unternehmen nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet und die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllt. Der Anlageverwalter prüft, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Unternehmens, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) zieht in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht, in welcher das Unternehmen operiert. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Unternehmens in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dieses Teilfonds gehören:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;
- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die umstrittene Waffen herstellen; und

- Verabschiedung einer Politik des Verzichts auf Direktinvestitionen in (a) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften; (b) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -produktion in der arktischen Region erzielen und (c) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die guten Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, werden durch qualitative und quantitative Analysen bewertet.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Unternehmen werden in Bezug auf solche Governance-Faktoren bewertet und überwacht, die als wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit angesehen werden. Dazu gehören unter anderem:

- Solide Managementstrukturen
- Personalvergütung
- Beziehungen zu den Mitarbeitern
- Einhaltung der Steuervorschriften

Diese „Säulen“ der Governance werden durch Datenpunkte von einem Drittanbieter (sofern verfügbar) und intern festgelegte Schwellenwerte unterstützt. Sobald ein Datenpunkt auffällig erscheint, ist eine weitere Analyse, ein Kommentar und eine Schlussfolgerung darüber erforderlich, ob das Unternehmen den akzeptablen Standard für gute Unternehmensführung erfüllt.

Sind Daten von Dritten über ein Unternehmen, in das investiert werden soll, nicht mehr verfügbar, wird sich der Anlageverwalter auf seine eigene qualitative Analyse verlassen, um sich von der guten Unternehmensführung des Unternehmens zu überzeugen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

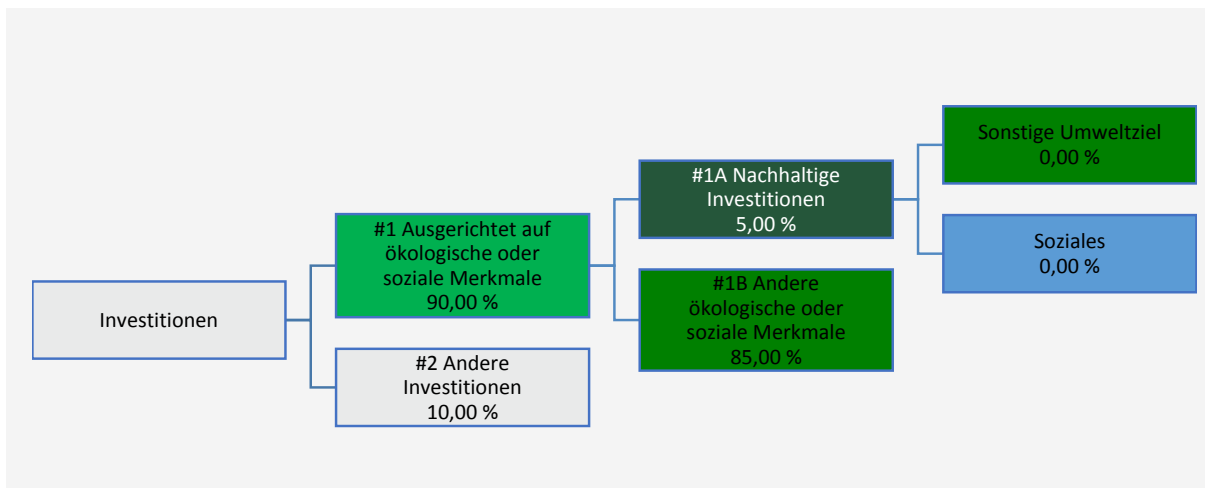
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Alle Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die ESG-Kriterien erfüllen.

Zur Klarstellung wird der Rest des Teilfonds, der aus Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und zu Absicherungszwecken eingesetzten FDI besteht, die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen. Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (FDI) werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

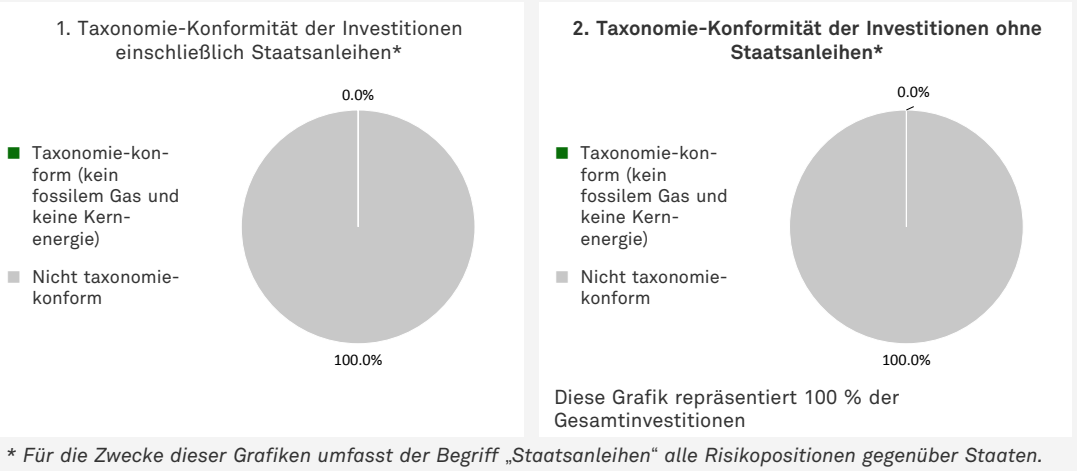
☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 4 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Dies spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind: Barmittel und liquide barmittelähnliche Vermögenswerte, Geldmarktfonds, US-Schatzwechsel und Anleihen, Bankeinlagen und währungsbezogene FDI, die dazu dienen, Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu ermöglichen, Bareinlagen für anstehende Wiederanlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

BNY Mellon Absolute Return Credit Fund

NACHTRAG 59 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds wird hauptsächlich in FDI anlegen, die er zu Anlagezwecken, Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung nutzt. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.
- Der Teilfonds kann einen beträchtlichen Teil seines Vermögens in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen. Trotzdem kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Bareinlagen investieren. Die Anteile des Teilfonds sind keine Einlagen und unterscheiden sich naturgemäß dadurch von einer Einlage, dass die Anlage nicht garantiert ist und der Wert der Anlage Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage im Teilfonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, einschließlich des möglichen Kapitalverlusts.

LEI-Code	213800PDI80GLAK3FZ66
Basiswährung	Euro
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro A (Acc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro A (Inc.)	EUR	5.000	5 %	1,25 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF A (Acc.)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
USD H (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF H (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	1,25 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro G (Acc.)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro G (Inc.)	EUR	5.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF G (Acc.)	CHF	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
USD G (Acc.) (hedged)	USD	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF G (Acc.) (hedged)	CHF	5.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro C (Acc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro C (Inc.)	EUR	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF C (Acc.)	CHF	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
USD I (Acc.) (hedged)	USD	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF I (Acc.) (hedged)	CHF	5.000.000	5 %	0,75 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro W (Acc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro W (Inc.)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF W (Acc.)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)
USD W (Acc.) (hedged)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro E (Acc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro E (Inc.)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
USD E (Acc.) (hedged)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	SOFR (90 Tage aufgezinst)

Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,35 %	0 %	SARON (90 Tage aufgezinst)

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile						
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr	Referenz-wert für die Wertent-wicklung der Anteils-klasse
Euro X (Acc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	3-Monats-EURIBOR
Euro X (Inc.)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %	3-Monats-EURIBOR

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Ziel des Teilfonds ist es, in jedem Marktumfeld positive Ertrag zu erzielen. Positive Erträge sind jedoch nicht garantiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, sein Anlageziel über einen gleitenden Zeitraum von drei Jahren nach Abzug von Gebühren zu erreichen.

Der Teilfonds bewirbt gute ökologische und/oder soziale Merkmale durch Investitionen in Emittenten, die auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten abzielen, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Erreicht wird dies durch die Anwendung von Ausschlusskriterien.

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, welche die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen.

Der Teilfonds investiert in fest- oder variabel verzinsliche staatliche Schuldtitel oder Unternehmensschuldtitel sowie in schuldtitelbezogene Wertpapiere und darauf bezogene FDI auf Basis von Long-Positionen und synthetischen Short-Positionen. Zu diesen Wertpapieren gehören:

- Unternehmensanleihen, die im Rahmen von Privatplatzierungen begeben werden können (z. B. Reg S-Anleihen und Rule 144A-Anleihen) und zu denen hybride Unternehmensanleihen, endfällige Anleihen, Callable Bonds (d. h. Anleihen mit Call-Option), Puttable Bonds (d. h. Anleihen mit Put-Option) und variabel verzinsliche Anleihen (FRNs) zählen. Bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Privatplatzierungen, die nicht an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, gehalten werden. Anlagen in solche Privatplatzierungen (außer sie erfüllen die Anforderungen für kürzlich ausgegebene Wertpapiere gemäß den OGAW-Vorschriften) sind Teil der zulässigen Allokation des Teilfonds von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden;

- Brady Bonds, Eurobonds, Covered Bonds (gedeckte Anleihen), Nullkupon-Anleihen, von staatlichen Stellen oder Regierungsbehörden ausgegebene Anleihen (wie US-Treasuries und Kommunalanleihen sowie Agency Bonds [behördliche Anleihen]), ewige Anleihen, börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETNs), Sachleistungsanleihen, Step-up-Anleihen, Tender Option Bonds, Toggle Bonds, Yankee Bonds, Tilgungsanleihen, Deferrable Interests (d. h. Trust Preferred Securities, kumulative und nicht kumulative Anleihen), Nur-Zins-Anleihen, Use of Proceeds Impact Bonds, Schuldverschreibungen, Surplus Notes, Umtauschanleihen, Wandelanleihen (einschließlich Pflichtwandelanleihen);
- Insgesamt bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in nicht von Behörden ausgegebene hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) und forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS), einschließlich insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Collateralised Debt Obligations (CDOs) und Collateralised Loan Obligations (CLOs);
- bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in unverbriefte Darlehen (einschließlich Leveraged Loans, Darlehensbeteiligungen, Darlehensabtretungen, Tilgungsdarlehen und Konsortialkredite), die Geldmarktinstrumente darstellen. Zur Klarstellung: Anlagen in diese Kredite sind Teil der Allokation des Teilfonds von 10 % des Nettoinventarwerts zu Vermögenswerten, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- Bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)“ im Prospekt nach.

Beschreibungen von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren können dem „Schuldtitelverzeichnis“ im Hauptteil des Prospekts entnommen werden.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere entweder direkt oder indirekt durch FDI investieren, die im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts insgesamt in OGA, einschließlich Geldmarktfonds, anlegen. Die OGA, in die der Teilfonds anlegen darf, umfassen ETF. Jede Anlage in einen offenen ETF muss in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für OGA

erfolgen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA gemäß den Anlagebeschränkungen für Wertpapiere investieren, entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft- Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds darf bei Gelegenheit Optionsscheine oder Bezugsrechte für Aktien halten, und zwar in Fällen, wo diese vom Teilfonds als ein Ergebnis von Unternehmensmaßnahmen erworben werden.

Der Teilfonds kann zudem unter bestimmten Umständen ein hohes Niveau an Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Für Anlagen des Teilfonds gilt keine Mindestbonitätseinstufung. Der Teilfonds kann in Instrumente mit Investment Grade und bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Instrumenten mit Sub-Investment-Grade-Rating (d. h. Instrumente, die von einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating unter BBB- [oder vergleichbar] bewertet wurden) und nicht bewerteten Instrumenten anlegen.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern anlegen.

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und offenen OGA, außer ETF, investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an den in Anlage II des Prospekts aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann der Teilfonds in nicht auf Euro lautende Anlagen investieren, die nicht unbedingt über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR als Investitionsziel hat, investiert er, um sein Investitionsziel zu erreichen, mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, einschließlich Use of Proceeds Impact Bonds und von Impact Issuers ausgegebene Wertpapiere. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR“ weiter unten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) halten, beispielsweise wenn extreme Volatilität herrscht, wenn das Risiko

besteht, dass der Teilfonds seine Performanceziele nicht erreichen könnte, oder wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen können Bareinlagen und Staatsanleihen gehören. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren oder Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur, wie z. B. Standard & Poor's entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

3-Monats-EURIBOR

Angaben zum Referenzwert

3-Monats-EURIBOR (der „Cash-Referenzwert“).

EURIBOR steht für Euro Interbank Offer Rate und ist ein Referenzzinssatz, der aus dem Durchschnittszinssatz ermittelt wird, zu dem Banken aus der Eurozone unbesicherte kurzfristige Kredite auf dem Interbankenmarkt anbieten.

Der Teilfonds verwendet den Cash-Referenzwert als Zielwert, an dem die Performance des Teilfonds über einen gleitenden Zeitraum von drei Jahren nach Abzug von Gebühren gemessen wird.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

Der Referenzwert ist ein Cash-Referenzwert, der keine ESG-Faktoren berücksichtigt, und er wird nicht zur Messung verwendet, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Absolute-Return-Kreditstrategie, die auf ein ESG-optimiertes Anlageuniversum angewandt wird und deren Ziel darin besteht, in unterschiedlichen Marktumgebungen Renditen zu erzielen, die nicht mit der Gesamtperformance der Anlagemärkte korreliert sind. Der Anlageverwalter tätigt Long- und Short-Allokationen zu verschiedenen Bereichen des globalen Kreditmarkts (d. h. Investment Grade, Sub-Investment-Grade, Schwellenländer, ABS). Der Anlageverwalter kann Long- und Short-Allokationen zu allen Emittenten im ESG-optimierten Anlageuniversum tätigen.

Die Strategie basiert auf einem Top-down-Ansatz, der langfristige strategische Ansichten (wie Einschätzungen zu langfristigen Wachstumsraten), kürzerfristige taktische Ansichten und Beobachtungen von Markttrends (wie kurzfristige Einschätzungen zum erwarteten Anleihenangebot) neben Bottom-up-Analysen einzelner Unternehmensanleihen kombiniert, um auf weltweiter Basis und ohne einen speziellen Fokus auf Länder oder Sektoren die attraktivsten verfügbaren Long- oder Short-Anlagegelegenheiten zu ermitteln.

Die Top-down-Analyse besteht aus dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Beschäftigung, Inflation, Zinssätze und die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten, politischen Erklärungen der Zentralbank und einer Bewertung historischer Daten.

Die Bottom-up-Kreditanalyse umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow. Zudem kann der relative Wert der Schuldtitel des Emittenten im Vergleich zu vergleichbaren Schuldtiteln bewertet werden, um die Kreditanalyse zu vervollständigen.

Long-Positionen können aus einer Kombination von Direktinvestitionen und/oder FDI, wie weiter unten angeführt, bestehen. Short-Positionen werden synthetisch durch den Einsatz von FDI gehalten.

Das Long-/Short-Ratio des Teilfonds schwankt im Laufe der Zeit abhängig von der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf verfügbare Anlagemöglichkeiten.

Bei der Ermittlung von Investitionen, die dem Teilfonds die Bewertung der ökologischen oder sozialen Merkmale ermöglichen, schließt der Teilfonds direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter nach Ansicht des Anlageverwalters eine wesentliche Beteiligung in den folgenden Bereichen haben:

1. Tabakproduktion
2. Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, es sei denn:
 - 2.1 das Engagement wird über einen Use of Proceeds Impact Bond erreicht, der die Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR erfüllt und dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters entspricht. Dieser Rahmen berücksichtigt unter anderem die Transparenz des Einsatzes der durch die Emission erzielten Erlöse sowie die Messbarkeit von erreichten Wirkungen. Wertpapiere werden als grün (Best-in-Class), gelb (einige Schwächen bei Nachhaltigkeitskriterien) oder rot (nicht investieren) eingestuft. Als rot eingestufte Wertpapiere werden ausgeschlossen, und/oder
 - 2.2 der Emittent verfügt nach Einschätzung des Anlageverwalters über einen soliden und klar definierten Plan zur Emissionsreduzierung im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris; und/oder
 - 2.3 der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem Schwellenland.
3. Produktion kontroverser Waffen

4. unkonventionelle Öl- und Gasförderung, es sei denn:
 - 4.1 das Engagement wird über einen Use of Proceeds Impact Bond erreicht, der die Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR erfüllt und dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters entspricht. Dieser Rahmen berücksichtigt unter anderem die Transparenz des Einsatzes der durch die Emission erzielten Erlöse sowie die Messbarkeit von erreichten Wirkungen. Wertpapiere werden als grün (Best-in-Class), gelb (einige Schwächen bei Nachhaltigkeitskriterien) oder rot (nicht investieren) eingestuft. Als rot eingestufte Wertpapiere werden ausgeschlossen, und
 - 4.2 der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat; und
 - 4.3 der Anlageverwalter ist der Meinung, dass das begebene Instrument seine ESG-Kriterien erfüllt.
5. Glücksspiel
6. Erwachsenenunterhaltung
7. Herstellung von Cannabis

Eine wesentliche Beteiligung wird durch vom Anlageverwalter festgelegte Schwellenwerte für den Umsatz ermittelt. Diese Schwellenwerte für den Umsatz können je nach Tätigkeit unterschiedlich sein. Der Anlageverwalter bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen.

Der Teilfonds schließt auch eine direkte Investition in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters als in schwerwiegende ökologische, soziale oder Governance-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Zur Klarstellung, alle Emittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

Der Teilfonds schließt auch direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters hochgradig CO₂-intensiv sind.

Der Anlageverwalter wird zwecks Bewertung geeigneter Investitionen auch eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research verwenden, und er wird die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings beurteilen.

Die ESG-Rating-Methode des Anlageverwalters basiert auf seiner hausinternen Datenarchitektur. Dieser quantitative Rahmen integriert effektiv die Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die für den jeweiligen Sektor geeigneten Wesentlichkeit und ergänzt diese mit Daten mehrerer externer Datenanbieter, um für jeden Emittenten einen ESG-Score zu erzeugen.

ESG-Bewertungen werden ermittelt, um Unternehmen mit einem hohen Risiko von Unternehmen mit einem geringen Risiko zu unterscheiden, um eine Verteilung der Bewertungen zu erstellen, die diesen Unterschied veranschaulicht. Der Anlageverwalter filtert Emittenten aus, denen der niedrigste ESG-Score zugewiesen wurde. Insbesondere investiert der Teilfonds nicht direkt in:

- Emittenten ohne ESG-Rating (d. h. ein Emittent, für den nach Maßgabe des Anlageverwalters ungenügende/unzulängliche Daten vorliegen, um ein aussagekräftiges ESG-Rating zu erstellen);
- Unternehmensemittenten mit dem niedrigsten Gesamt-ESG-Rating nach Maßgabe des Anlageverwalters (zum Beispiel als Folge von hohen Kohlenstoffrisiken und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen international anerkannte Standards nach Maßgabe des Anlageverwalters, insbesondere Bestechung, Arbeitsrechte oder Umweltauswirkungen); und
- Staatsanleihen und staatliche Anleihen, deren Emittenten das niedrigste vom Anlageverwalter zugewiesene ESG-Rating haben, es sei denn, der Emittent hat nach angemessenem Erachten des Anlageverwalters eine positive ESG-Rating-Dynamik. Beim Treffen dieser Entscheidung bewertet das ESG-Rating-System des Anlageverwalters das ESG-Risiko staatlicher Emittenten und berücksichtigt dabei eine breite Palette an Kennzahlen aus dem Bereich der ESG-Säulen (u. a. das Risiko im Zusammenhang mit der Lebensmittelproduktion, das Demografierisiko und Übergangsrisiken in der Politik). Der Anlageverwalter berücksichtigt das Risiko-Rating als auch den erstellten ESG-Score zur Risikodynamik, die dann zur Erzeugung eines Gesamt-ESG-Ratings für das betreffende Land kombiniert werden.

Die oben beschriebenen Ausschlüsse bilden die verbindlichen Anlageausschlüsse des Teilfonds (im Folgenden „Anlageausschlüsse“).

Da die Festlegung der Anlageausschlüsse sich auf mehrere externe Datenquellen stützt, kann es jeweils eine Verzögerung geben zwischen (i) der sich ändernden Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Tätigkeiten, (ii) der Verfügbarkeit ausreichender Daten, damit der Anlageverwalter die Auswirkung einer Veränderung bewerten kann, und (iii) einer daraus resultierenden Änderung im Portfolio.

Zur Klarstellung: Es können synthetische Short-Positionen gehalten werden, um eine negative Risikoposition gegenüber Emittenten zu erhalten, die ausgeschlossen wurden oder gegen das Regime der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verstoßen.

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von

Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Wie vorstehend ausgeführt wird der Teilfonds bei seinen Anlageentscheidungen eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research nutzen, um eine Anlage zu bewerten. Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von Dritten angewiesen (dazu können Anbieter von Analysen, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören). Solche Informationen oder Daten können unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sein.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Emittenten mit guter Governance im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR als Anlageziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR investieren.

Um nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu identifizieren, wendet der Anlageverwalter die folgenden drei Tests an. Die Anlage muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Anlage gemäß der SFDR eingestuft zu werden.

1. gute Unternehmensführung.
2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
3. trägt durch die Investition in eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - Use of Proceeds Impact Bonds: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, einschließlich damit verbundener FDI, deren Erlöse ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung und Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt („grün“) und/oder Gesellschaft haben

und/oder gemäß EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden.

- Wertpapiere von Impact Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Ertragsströme unter Heranziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, SDGs) als Leitwert für Umwelt- oder soziale Ziele zu mindestens 20 % mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.
- Wertpapiere von Improving Issuers: fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere von Emittenten, deren Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Erträge, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

PAIs

Für diesen Teilfonds werden bestimmte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf spezielle Nachhaltigkeitsfaktoren unter dem Gesichtspunkt betrachtet, welchen externen Schaden die Anlagepositionen diesen Nachhaltigkeitsfaktoren zufügen könnten und welche Schritte unternommen werden, um diesen Schaden zu mindern. Soweit erforderlich, werden Informationen über einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmens- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung

erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigt der Teilfonds nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Angabe in der EU-Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, mehr als 0 % des Marktwerts seiner Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no Significant Harm“) gilt nur für diejenigen Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Zins-Futures Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures
Optionen	Optionen auf börsengehandelte Fonds (ETF) Swaptions Optionen auf Credit Default Swaps
Swaps	Credit Default Swaps (Einzeltitel, Index und individueller Korb) Zinsswaps Währungsswaps Währungsswaps Total Return Swaps (Einzeltitel, Kredit, Index und individueller Aktienkorb)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS) Optionsscheine Collateralised Loan Obligations (CLOs) Synthetische ETF Börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETNs) Aktienbezugsrechte

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iTraxx Europe Index Markit CDX North American Investment Grade Index Markit iTraxx Europe Crossover Index Markit CDX North American High Yield Index Markit iTraxx Senior Financial Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Total Return Index Markit iBoxx EUR Corporates Index Markit iBoxx USD Liquid High Yield Index Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index Markit iBoxx EUR Contingent Convertible Liquid Developed Market AT1 Index Markit iBoxx USD Contingent Convertible Liquid Developed Market AT1 Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anlage IX – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Long- und Short-Positionen

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
--------------------------------	---------------

Obergrenze für den VaR	5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (mit einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 1500 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten.

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFTs durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 100 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 50 % und in SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der

Erstausgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com.

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstausgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember

festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

Name des Produkts: BNY Mellon Absolute Return Credit Fund

Unternehmenskennung: 213800PDI8OGLAK3FZ66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt gute ökologische und/oder soziale Merkmale durch Investitionen in Emittenten, die auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten abzielen, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Erreicht wird dies durch die Anwendung von Ausschlusskriterien.

Die Ausschlüsse führen zu Investitionen in Emittenten, die infolge der Anwendung bestimmter Kriterien ein geringeres Engagement in den Bereichen Tabakproduktion, Abbau von Kraftwerkskohle und Kohleverstromung, Produktion umstrittener Waffen, unkonventionelle Öl- und Gasförderung, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung und Cannabisproduktion aufweisen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

Ausrichtung auf UN SDGs: (1) Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich insgesamt mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in Use of Proceeds Impact Bonds und/oder Impact Issuers investiert hat, die jeweils als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der SFDR einzustufen sind. (2) Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:

- im Falle von Use of Proceeds Impact Bonds sollen die erzielten Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten verwendet werden, die nachweislich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen und/oder als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind
- solche Impact Issuers nachweisen, dass mindestens 20 % ihrer Einnahmen auf die Verwirklichung eines oder mehrerer der 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind oder mindestens 20 % ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen.
- solche Improving Issuers nachweisen, dass ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Einnahmen, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat (Einzelheiten dazu sind nachstehend dargelegt).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft.

Der Teilfonds wird in zwei Arten von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Diese tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da ihre Erlöse unter Heranziehung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung als Richtschnur für Umweltziele ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden sollen, und/oder die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ definiert werden
- Von Impact Issuers emittierte Schuldtitel: Diese tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da mindestens 20 % ihrer Einnahmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als Richtschnur für die Umweltziele dienen, oder deren Wirtschaftstätigkeiten zu mindestens 20 % der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen
- Von Improving Issuers emittierte Schuldtitel: Diese tragen zum nachhaltigen Investitionsziel bei, da ihre Kerninvestitionspläne (die mindestens 20 % ihrer Einnahmen, Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben einschließlich nicht aktivierter Kosten für Forschung und Entwicklung betreffen) der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen.

Nachhaltige Investitionen gemäß SFDR können Investitionen umfassen, die darauf ausgerichtet sind, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem sie einen Beitrag leisten zu:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxoniekonform sein.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, was zu einer zusätzlichen qualitativen Überprüfung durch den Anlageverwalter führen kann, um festzustellen, ob sie überschritten wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Anlage aus der Allokation des Teilfonds gegenüber nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengefasst ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1. Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“): Scope 1, 2 und 3
- 2. CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8. Emissionen in Wasser
- 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die PAIs werden anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;
- Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;
- Synthetische Short-Position in Emittenten im Teilfonds;

- Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Teilfonds; und/oder
- die Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen. Nach diesem Zeitpunkt wird sich der Anlageverwalter angemessen bemühen, die Allokation im betreffenden Wertpapier aufzulösen, und im besten Interesse der Anteilinhaber und des Teilfonds handeln; oder
- Keine Maßnahmen, mit Begründung. In solchen Fällen wird der betreffende Emittent oder die betreffende Beteiligung nicht als Teil der Allokation in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR eingestuft.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt, verfolgt der Teilfonds eine aktiv verwaltete Absolute-Return-Kreditstrategie, die auf ein ESG-optimiertes Anlageuniversum angewandt wird und deren Ziel darin besteht, in unterschiedlichen Marktumgebungen Renditen zu erzielen, die nicht mit der Gesamtperformance der Anlagemärkte korreliert sind. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen werden.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- 1) Die Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR werden sich auf insgesamt mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts belaufen;
- 2) Wie nachstehend beschrieben werden bestimmte Emittenten ausgeschlossen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse nicht dazu verwendet werden, Anlagen zu identifizieren, die der Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR entsprechen. Der Teilfonds wird Emittenten ausschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters:
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use of Proceeds Impact Bond, der dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters entspricht und/oder b) der Emittent verfügt nach Einschätzung des Anlageverwalters über einen soliden und klar definierten Plan zur Emissionsreduzierung im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und/oder c) der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt;
 - an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind;
 - mehr 5 % des Umsatzes aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen, es sei denn: a) das Engagement wird über einen Use of Proceeds Impact Bond erreicht, der die Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR erfüllt und dem Bewertungsrahmen des

Anlageverwalters entspricht. Dieser Rahmen berücksichtigt unter anderem die Transparenz des Einsatzes der durch die Emission erzielten Erlöse sowie die Messbarkeit von erreichten Wirkungen. Wertpapiere werden als grün (Best-in-Class), gelb (einige Schwächen bei Nachhaltigkeitskriterien) oder rot (nicht investieren) eingestuft. Als rot eingestufte Wertpapiere werden ausgeschlossen; und b) der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten, langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat; und c) der Anlageverwalter ist der Meinung, dass das begebene Instrument seine ESG-Kriterien erfüllt;

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielbezogenen Tätigkeiten erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Cannabisproduktion erzielen;
- in schwerwiegende ökologische, soziale oder Governance-Kontroversen verwickelt sind (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmenemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmenemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

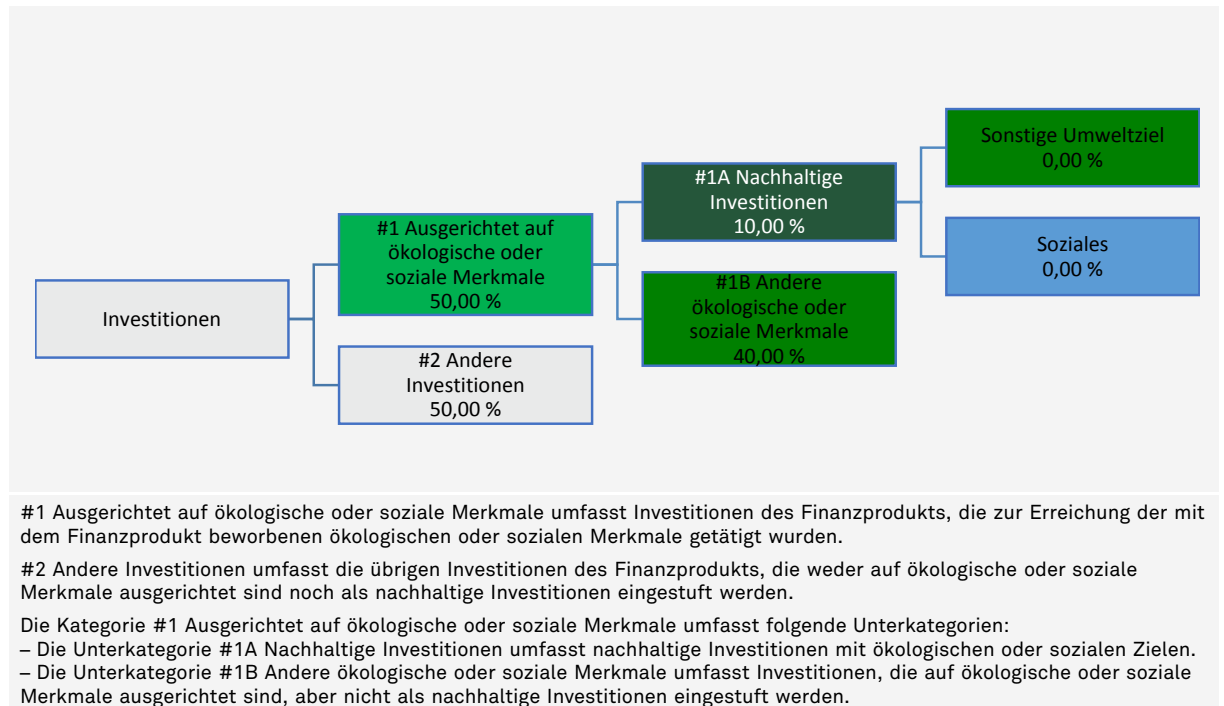
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, insgesamt mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches und/oder soziales Ziel verfolgen. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, sodass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmten nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der

beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate (DFI) können eingesetzt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem sie ein indirektes Engagement in ESG-Titeln, die im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds einen besseren Score haben, und synthetische Short-Positionen in ausgeschlossenen Emittenten, einschließlich derjenigen, die einen vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwert überschritten haben, bieten. Um Zweifel auszuschließen: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR zu erhalten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen ¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Anlagen, einschließlich gehaltener Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke und als Sicherheit für das DFI-Engagement verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden
- Derivate (FDI), die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

BNY Mellon Global Aggregate Bond Fund

NACHTRAG 60 VOM 19. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 19. Mai 2025 gelesen werden.
- Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung FDI einsetzen. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

LEI-Code	213800EXX6NT5WGC0591
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Insight North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Dublin und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (Ortszeit Dublin) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont.

Anteilsklassen

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilsklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilsklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„A“-Anteile und „H (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD A (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
USD A (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Euro H (Acc.) (hedged)	EUR	5.000	5 %	0,80 %	0 %
Sterling H (Acc.) (hedged)	GBP	5.000	5 %	0,80 %	0 %
HKD A (Acc.)	HKD	50.000	5 %	0,80 %	0 %
HKD A (Inc.)	HKD	50.000	5 %	0,80 %	0 %
SGD H (Acc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
SGD H (Inc.) (hedged)	SGD	5.000	5 %	0,80 %	0 %
JPY H (Acc.) (hedged)	JPY	500.000	5 %	0,80 %	0 %
JPY H (Inc.) (hedged)	JPY	500.000	5 %	0,80 %	0 %

„B“-Anteile und „J (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	0,65 %	0 %
USD B (Inc.)	USD	10.000	5 %	0,65 %	0 %

„C“-Anteile und „I (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD C (Acc.)	USD	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %
USD C (Inc.)	USD	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Euro I (Acc.) (hedged)	EUR	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %
Sterling I (Acc.) (hedged)	GBP	5.000.000	5 %	0,40 %	0 %

„G“-Anteile und „G (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD G (Acc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %
USD G (Inc.)	USD	5.000	5 %	0,40 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
USD W (Inc.)	USD	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
HKD W (Acc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,32 %	0 %
HKD W (Inc.)	HKD	150.000.000	5 %	0,32 %	0 %
Euro W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
Euro W (Inc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
CHF W (Inc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
SGD W (Acc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
SGD W (Inc.) (hedged)	SGD	15.000.000	5 %	0,32 %	0 %
JPY W (Acc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,32 %	0 %
JPY W (Inc.) (hedged)	JPY	1.500.000.000	5 %	0,32 %	0 %

„Z“-Anteile und „Z (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD Z (Acc.)	USD	200.000.000	5 %	0,22 %	0 %
USD Z (Inc.)	USD	200.000.000	5 %	0,22 %	0 %
CHF Z (Acc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,22 %	0 %
CHF Z (Inc.) (hedged)	CHF	200.000.000	5 %	0,22 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
USD X (Inc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Acc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
Euro X (Inc.) (hedged)	EUR	Keine	0 %	0 %	0 %
HKD X (Acc.)	HKD	Keine	0 %	0 %	0 %
HKD X (Inc.)	HKD	Keine	0 %	0 %	0 %
SGD X (Acc.) (hedged)	SGD	Keine	0 %	0 %	0 %
SGD X (Inc.) (hedged)	SGD	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Acc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %
JPY X (Inc.) (hedged)	JPY	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er überwiegend in ein globales Portfolio aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren mit Investment Grade sowie damit verbundenen FDI investiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch die Anlage von mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in ein globales Portfolio aus staatlichen, staatsnahen (wie börsennotierte Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Staaten, lokalen Behörden und supranationalen Organisationen, wie z. B. Kommunalobligationen, begeben oder garantiert werden), supranationalen, unternehmensbezogenen, forderungs- und hypothekarisch besicherten Schuldtiteln sowie schuldtitelbezogenen Wertpapieren jeweils mit Investment Grade (im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“) zu erreichen. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Teilfonds außerdem Schuldtitel und schuldtitelbezogene FDI auf synthetischer Long- und synthetischer Short-Basis ein. Zwar wird die Anzahl der synthetischen Short-Positionen im Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken, der Teilfonds wird in der Regel jedoch versuchen, ein erhebliches positives Engagement auf den globalen Märkten für festverzinsliche Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören fest- und variabel verzinsliche Anleihen (Floating Rate Notes, FRN), Unternehmensanleihen, 144A- und Reg.-S-Wertpapiere, hybride Anleihen, Step-up-Anleihen, Covered Bonds (gedeckte Anleihen), Schuldverschreibungen, Anleihen mit Call-Option, Anleihen mit Put-Option, Sachleistungsanleihen, Tender Option Bonds, Toggle Bonds, Nullkupon-Anleihen, Brady Bonds, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Wandelanleihen (einschließlich Pflichtwandelanleihen), Privatplatzierungen, Optionsscheine, Eurobonds,

endfällige Anleihen (Bullet Bonds), Yankee Bonds, Tilgungsanleihen, Agency Bonds (behördliche Anleihen), Staatsanleihen, Kommunalanleihen, ewige Anleihen, börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETNs), indexgebundene Anleihen und inflationsindexierte Anleihen („ILBs“), Deferrable Interests (d. h. Trust Preferred Securities, kumulative und nicht kumulative Anleihen), Nur-Zins-Anleihen, Schuldverschreibungen, Surplus Notes, Umtauschanleihen und Geldmarktinstrumente (wie Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Tagesgelder).

Beschreibungen von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren können dem „Schuldtitelverzeichnis“ im Hauptteil des Prospekts entnommen werden.

Der Teilfonds kann wie folgt investieren:

- 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und in schuldtitelbezogene Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating. Der Anlageverwalter betrachtet ein Wertpapier als Sub-Investment Grade, wenn es von einer anerkannten Ratingagentur mit BB+ oder niedriger (oder mit einem gleichwertigen Rating) bewertet wurde oder wenn es kein Rating hat, aber vom Anlageverwalter als ein Wertpapier mit BB+ oder niedriger (oder mit einem gleichwertigen Rating) angesehen wird.
- bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in von einer Behörde begebene MBS und bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in nicht von einer Behörde begebene MBS und ABS (von privaten Instituten wie Privatbanken begeben), einschließlich CMOs
- bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen
- Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die als 144A- oder Reg. S-Wertpapiere ausgegeben werden.
- insgesamt bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Aktien, einschließlich Optionsscheinen und Aktienbezugsrechten in Verbindung mit der Restrukturierung von im Teilfonds gehaltenen Schuldtiteln.

- 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die von einem einzelstaatlichen Emittenten mit einer Bonität unter Investment Grade ausgegeben und/oder garantiert sind. Der Begriff „einzelstaatlicher Emittent“ umfasst seine Regierung oder eine öffentliche bzw. lokale Behörde.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in bestimmten Arten von nachrangigen Schuldinstrumenten an. Bei diesen nachrangigen Schuldinstrumenten handelt es sich um zusätzliche Tier-1- und Tier-2-Anleihen/beschränkte Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Anleihen, die von Finanzgesellschaften wie Banken und Versicherungsgesellschaften ausgegeben werden.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) einschließlich offener börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds der Gesellschaft oder andere vom Anlageverwalter beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „Die Gesellschaft – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestbonitätsrating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen ähnlichen verbrieften Anlagen mit Kreditrisiko mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating). Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren ohne Rating anlegen, sofern der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie eine äquivalente Qualität aufweisen, wie oben aufgeführt. Der Anlageverwalter kann Wertpapiere ohne Rating als Investment Grade oder Sub-Investment Grade einstufen. Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind

oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der zulässigen Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Anlageklasse oder einen bestimmten Branchensektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Anlageklassen, Branchensektoren oder geografische Regionen, zum Beispiel die USA, konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann bis zu 35 % in Schwellenländern anlegen (z. B. in China).

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln in der Volksrepublik China („VRC“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („CIBM“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VI des Prospekts) gehandelt werden.

Obleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf den USD lautende Anlagewerte investieren, die nicht zwingend über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) halten, beispielsweise wenn extreme Volatilität herrscht oder wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Name des Referenzwerts

Bloomberg Global Aggregate Index (abgesichert in US-Dollar)

Angaben zum Referenzwert

Bloomberg Global Aggregate Index (abgesichert in US-Dollar) (der „Referenzwert“).

Der Referenzwert ist eine führende Messgröße für globale Investment-Grade-Schuldtitel aus 28 Lokalwährungsmärkten. Dieser Multiwährungs-

Referenzwert, der gegenüber dem US-Dollar abgesichert ist, umfasst festverzinsliche Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbriefte Festzinsanleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Es gibt vier regionale aggregierte Referenzwerte, die größtenteils den Global Aggregate Index umfassen: der US Aggregate Index, der Pan-European Aggregate Index, der Asian-Pacific Aggregate Index und der Canadian Aggregate Index. Der Referenzwert umfasst zudem Eurodollar-Wertpapiere, Euro-Yen-Wertpapiere und 144A-konforme Wertpapiere sowie Schuldtitel von fünf lokalen Währungsmärkten, die nicht von den regionalen aggregierten Referenzwerten erfasst werden (chilenischer Peso, kolumbianischer Peso, mexikanischer Peso, peruanischer Sol und israelischer Neuer Schekel).

Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

<https://assets.bbhub.io/professional/sites/27/Global-Aggregate-Index.pdf>

Der Teilfonds misst seine Performance anhand des Referenzwerts.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann.

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird durch einen Anlageprozess unterstützt, der von den spezialisierten Portfoliomanagern und Analysten des Anlageverwalters durchgeführt wird, um Zugang zu einem breiten globalen Anleiheuniversum zu erhalten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination aus:

- a) dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Wachstum, Inflation, Zinssätze und für die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und Währungen. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten sowie der Politik von Zentralbanken und Regierungen;
- b) der Analyse der verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds, um deren Renditepotenzial im Vergleich zur wahrscheinlichen Konjunkturentwicklung und relativ zu Marktpreisen zu bewerten;
- c) Bottom-up-Wertpapierauswahl zur Festlegung der Einzelanlagen, mit denen das Engagement in Anlageklassen strukturiert wird. Die Bottom-up-Kreditanalyse umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow.

Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter über die Vermögensallokation des Teilfonds entscheiden, also darüber, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte in die Anlageklassen investiert wird. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in die Anlageklassen kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen. So kann er beispielsweise FDI oder OGA einsetzen, anstatt Vermögenswerte direkt zu erwerben.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei einigen seiner Anlageentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds, indem er Folgendes verwendet:

- a) Ein ESG-Bewertungssystem für Unternehmens- und Staatsanleihen, das die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten aufzeigen soll. Dieser Ansatz gilt für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen und
- b) Fragebögen, die an Emittenten versandt werden, um ESG-Informationen in Bezug auf eventuell im Fonds enthaltene ABS-Bestände zu erhalten. In Anbetracht der Art der jeweiligen Unteranlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch ein ESG-Rating kann zwischen den verschiedenen Unteranlageklassen erheblich variieren, und manchmal gibt es keine verfügbaren Daten. Der Anlageverwalter erwartet, dass die Verwendung von Fragebögen zurückgeht, sobald sich die Abdeckung durch externe Datenanbieter verbessern wird.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Futures	Währungs-Futures Zins-Futures Staatsanleihen-Futures Anleihen-Futures Geldmarkt-Futures Index-Futures
Optionen	Optionen auf Zins-Futures Optionen auf Staatsanleihen-Futures Zinsoptionen Optionen auf Zins-Futures Optionen auf börsengehandelte Fonds (ETF) Optionen auf Währungs-Futures Swaptions Optionen auf Credit Default Swaps (Kreditausfallswaps) Währungsoptionen (einschließlich Barrier-Optionen)
Swaps	Credit Default Swaps Credit Default Swaps Index/Korb Zinsswaps Währungsswaps Währungsswaps (Cross-Currency-Swaps) Inflationsswaps Asset Swaps Indexswaps Total Return Swaps (TRS) (einschließlich Einzeltitel, Kredit, Index und individuellem Aktienkorb)
Terminkontrakte (mit und ohne Barausgleich)	Devisenterminkontrakte
Wertpapiere mit eingebetteten FDI/ Leverage	Wandelanleihen Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Anleihen mit Put-Option Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS) Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS, Mortgage-Backed Securities) Optionsscheine Credit-linked Notes (CLN) Strukturierte Schuldverschreibungen Exchange Traded Notes (ETNs) Wandelbare Vorzugsaktien Anleihen mit zugehörigen Optionsscheinen

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds verwendet die folgenden Indizes für Anlagezwecke, wo dies effizienter ist, oder wenn der Teilfonds keinen direkten Zugriff auf die Anlagen hat.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit CDX Emerging Markets Index IHS Markit CDX North American High Yield Index IHS Markit CDX North American Investment Grade Index IHS Markit iTraxx Asia Index IHS Markit iTraxx Europe Index IHS Markit iTraxx Senior Financials Index IHS Markit iTraxx Subordinated Financials Index IHS Markit iTraxx Crossover Index
Zinsindizes, um ein Engagement an den Zinsmärkten zu ermöglichen und die Einschätzung des Anlageverwalters, dass sich die Zinsstrukturkurve in eine bestimmte Richtung bewegen wird, kostengünstiger oder effizienter zum Ausdruck zu bringen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	EURIBOR SOFR SONIA
Indizes für Total Return Swaps (TRS), um ein Engagement in festverzinslichen Märkten in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf der physischen Wertpapiere.	IHS Markit iBoxx EUR Corporates Index IHS Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index IHS Markit iBoxx GBP Corporates Index IHS Markit iBoxx USD Liquid IG Index IHS Markit iBoxx USD Liquid HY Index IHS Markit iBoxx USD Domestic Corporates Index IHS Markit iBoxx USD Liquid Leveraged Loans Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anlage IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Long- und Short-Positionen

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Netto-Long-Engagement (nach Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften) über FDI wird insgesamt voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Netto-Short-Engagement wird insgesamt voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (unter Anwendung des Commitment-Modells).

Die vom Teilfonds eingesetzten Long- und Short-FDI korrelieren möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen.

Registrierung in Hongkong

Dieser Teilfonds ist zum Vertrieb in Hongkong registriert.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	Bloomberg Global Aggregate Index (abgesichert in US-Dollar)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 600 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten.
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	300 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann. Diese Informationen ist in der obigen Tabelle enthalten.

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte und Optionsscheine. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 50 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFTs 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRS, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Der Erstaussgabezeitraum für alle aufgelegten Anteilsklassen des Teilfonds ist nun beendet. Der Erstaussgabezeitraum nicht aufgelegter Anteilsklassen wird bis zum 19. November 2025 oder bis zu dem früheren oder späteren Datum verlängert oder verkürzt, an dem die ersten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt endet der Erstaussgabezeitraum dieser Anteilsklasse automatisch. Angaben zu den lancierten Anteilsklassen im Teilfonds finden Sie auf der folgenden Website www.bnymellonim.com

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während ihrer jeweiligen Erstaussgabezeiträume zu ihrem jeweiligen Erstaussgabepreis ausgegeben. Einzelheiten zum Erstaussgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstaussgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Die jeweiligen Erstaussgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis.

Entsprechend den jeweiligen Erstaussgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise vierteljährlich am 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilsinhabern der

ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am oder vor dem 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. November gezahlt. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die regulatorischen und gesetzlichen Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen, unter anderem auf den Abschnitt „Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten“, in dem Informationen zu den mit FDI verbundenen Risiken einschließlich Leverage sowie zum Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, enthalten sind.

BNY Adaptive Risk Overlay Fund

NACHTRAG 61 VOM 30. MAI 2025

- Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der BNY Mellon Global Funds, plc – eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen Teilfonds – vom 19. Mai 2025 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.
- Der Teilfonds wird hauptsächlich in FDI anlegen, die er zu Anlagezwecken, Absicherungszwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung nutzt. In Bezug auf die Hebelwirkung bei der Nutzung von FDI siehe nachstehend „Gesamtengagement und Leverage“. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit der Nutzung von FDI existierenden Risiken werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren – Wertpapiere, FDI und Risiken anderer Techniken“ erläutert.
- Aufgrund des Charakters der Strategie erleidet der Teilfonds voraussichtlich Verluste, wenn die globalen Aktienmärkte seitwärts oder aufwärts tendieren und/oder die Volatilität gering ist oder abnimmt.

LEI-Code	213800SJSXRT4FNIHK17
Basiswährung	US-Dollar
Anlageverwalter	Newton Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Newton Investment Management North America LLC
Angaben zum Unteranlageverwalter	Der Anlageverwalter kann bestimmte oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf diesen Teilfonds an die Newton Investment Management North America LLC (der „Unteranlageverwalter“) delegieren. Einzelheiten zum Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Unteranlageverwalter“.
Geschäftstag	Jeder Tag, der ein Bankgeschäftstag in Irland und den USA ist.
Be-wertungs-tag	Jeder Geschäftstag oder diejenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat unter der Bedingung festlegen kann, dass sie allen Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden und es mindestens einen Bewertungstag in jeder Woche geben muss.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Annahmeschluss	Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge ist 12:00 Uhr (irische Zeit) an einem Bewertungstag.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen	T+3
Profil eines typischen Anlegers	Ein typischer Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont. Aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds, die darauf abzielt, es Anlegern zu ermöglichen, die Auswirkungen eines erheblichen Rückgangs und/oder hoher Volatilität der globalen Aktienmärkte auszugleichen, denen sie mit ihrem übrigen Anlageportfolio ausgesetzt sein können, soll der Teilfonds als diversifizierendes Overlay für die sonstigen Anlagepositionen eines Anlegers eingesetzt werden. Es ist daher unbedingt zu beachten, dass dieser Teilfonds als Beimischung, nicht als Kernposition eines Anlegerportfolios konzipiert ist.

Anteilstklassen

Die Anteilstklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in der nachstehenden Anteilstklassentabelle aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträgen bei Erstzeichnung und der Höhe der Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt. Eine Beschreibung der verschiedenen Anlegerkategorien, für die jede Anteilstklasse gedacht ist, findet sich im Abschnitt „Die Gesellschaft – Struktur“ im Prospekt.

„B“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD B (Acc.)	USD	10.000	5 %	1,00 %	0 %

„W“-Anteile und „W (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD W (Acc.)	USD	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
EUR W (Acc.) (hedged)	EUR	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
Sterling W (Acc.) (hedged)	GBP	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %
CHF W (Acc.) (hedged)	CHF	15.000.000	5 %	0,50 %	0 %

„E“-Anteile und „E (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD E (Acc.)	USD	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
EUR E (Acc.) (hedged)	EUR	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
Sterling E (Acc.) (hedged)	GBP	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %
CHF E (Acc.) (hedged)	CHF	Wie ver-ein-bart	5 %	0,25 %	0 %

„X“-Anteile und „X (hedged)“-Anteile					
Klas-se	Währung	Mindest-betrag der Erst-anlage in der Wäh-rung der An-teils-klasse	Maxi-maler Aus-gabe-auf-schlag (bis zu)	Jährliche Mana-ge-ment-gebühr	Rück-nahme-gebühr
USD X (Acc.)	USD	Keine	0 %	0 %	0 %

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Teilfonds ist auf die Erzielung positiver Renditen in Phasen ausgerichtet, in denen die globalen Aktienmärkte erheblich nachgeben und/oder hohe Volatilität verzeichnen.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert überwiegend in FDI, indem er eine Reihe von Total-Return-Swap-Geschäften eingeht, die ein Engagement in systematische Trading-Strategien bieten wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ ausführlich beschrieben. Das Engagement kann sowohl durch Long- als auch durch synthetische Short-Positionen erfolgen.

Der Teilfonds hält auch fest- und variabel verzinsliche, von Unternehmen und Staaten begebene Geldmarkt- oder barmittelähnliche Instrumente wie US-Schatzwechsel (U.S. Treasury Bills), Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termin- und Bankeinlagen. Der Teilfonds setzt diese Instrumente überwiegend ein, um FDI-Engagement mit Sicherheiten zu unterlegen und durch die zugrunde liegende Rendite dieser Vermögenswerte zur Deckung der Kosten für die Umsetzung von Absicherungsstrategien im Teilfonds beizutragen. Der Teilfonds dürfte folglich einen hohen Bestand an Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten“.

Die Wertpapiere weisen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Ratingagentur auf (d. h. ein Rating von BBB- oder höher oder ein äquivalentes Rating). Bei gespaltenen Ratings wird das höchste Rating angenommen. Falls ein Instrument nicht bewertet ist, muss es vom Anlageverwalter so eingeschätzt werden, dass es eine vergleichbare Qualität hat.

Der Teilfonds kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts durch FDI in Rohstoffen anlegen. FDI werden nachstehend im Abschnitt „Verwendung von FDI“ aufgeführt. Der Teilfonds wird nicht direkt in Rohstoffe investieren.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich Geldmarktfonds anlegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an zulässigen Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Der Teilfonds investiert weltweit, und obwohl seine Anlagen nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten Markt beschränkt oder konzentriert sein müssen, kann er ein erhebliches Engagement in bestimmten Märkten, einschließlich der

USA, aufweisen und Positionen in Schwellenländern halten. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern anlegen.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, kann der Teilfonds in nicht auf US-Dollar lautende Anlagen investieren. Solche Anlagen werden nicht unbedingt in US-Dollar abgesichert. Ferner kann der Teilfonds mithilfe von Devisenterminkontrakten aktive Währungspositionen aufbauen, um eine Position wie beispielsweise eine Long-Position im Euro und eine Short-Position im US-Dollar einzugehen und so die Einschätzung des Anlageverwalters gegenüber anderen Währungen als dem US-Dollar zum Ausdruck zu bringen. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen und unter Umständen nicht alle Anlagen in der Basiswährung abgesichert sind.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds hält zu zwei Hauptzwecken Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen: 1) um FDI-Engagement mit Sicherheiten zu unterlegen und 2) um durch die zugrunde liegende Rendite dieser barmittelähnlichen Vermögenswerte zur Deckung der Kosten für die Umsetzung von Absicherungsstrategien im Teilfonds beizutragen. Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen auch einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, die Zahlung von Aufwendungen zu ermöglichen, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Liquidität zu bieten. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen halten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente, wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren, Instrumenten oder Anleihen zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

REFERENZWERT

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und für den Portfolioaufbau oder den Performancevergleich wird kein Referenzwert herangezogen.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist auf die Erzielung positiver Renditen in Phasen ausgerichtet, in denen die globalen Aktienmärkte erheblich nachgeben und/oder hohe Volatilität verzeichnen. Für den Anlageverwalter ist ein erheblicher Rückgang in der Regel ein Rückgang um mehr als 20 % und eine Phase hoher Volatilität zeichnet sich dadurch aus, dass die globalen Aktienmärkte Kursschwankungen verzeichnen und die globale Aktienvolatilität kurzzeitig (über weniger als einen Monat) im Vergleich zu ihren langfristigen Durchschnittsniveaus erhöht ist (d. h. über 20 %).

Der langfristige, anhand eines breit aufgestellten globalen Aktienmarktindex ermittelte Durchschnitt beträgt generell rund 15 %.

Der Teilfonds soll als diversifizierendes Overlay für das übrige Anlageengagement eines Anlegers verwendet werden. Es ist daher unbedingt zu beachten, dass dieser Teilfonds als Beimischung, nicht als Kernposition eines Anlegerportfolios konzipiert ist.

Der Teilfonds setzt die Anlagestrategie um, indem er eine Reihe von Total-Return-Swap-Geschäften eingeht, die sich gewöhnlich auf zugrunde liegenden systematischen Trading-Strategien beziehen. Die systematischen Trading-Strategien beinhalten drei Komponenten 1) Absicherungsstrategien, die dazu konzipiert sind, Aufwärtspotenzial zu bieten, wenn die Aktienmärkte hohe Volatilität verzeichnen oder stark nachgeben 2) Diversifizierungsstrategien, die dazu konzipiert sind, die Kosten für die Umsetzung eines systematischen Schutzes zu verringern, ohne dabei die Zuverlässigkeit der Absicherung übermäßig zu beeinträchtigen, und 3) Trendstrategien, die sich auf Preistrends im Zeitverlauf stützen und oft defensiven Charakter haben.

Die drei Komponenten werden umgesetzt durch den Zugriff auf zugrunde liegende Referenzfinanzindizes und bieten in der Regel ein indirektes Engagement in Futures und/oder Optionen auf eine Vielzahl von Märkten (darunter Industrie- und Schwellenländer), Wertpapieren (wie Aktien oder Anleihen), Währungen (darunter solche aus Industrie- und Schwellenländern), Rohstoffen und anderen Marktfaktoren wie Volatilität.

Die Absicherungsstrategien sind auf die Erzielung positiver Renditen in Phasen ausgerichtet, in denen die globalen Aktienmärkte erheblich nachgeben und/oder hohe Volatilität verzeichnen.

Die im Teilfonds gehaltenen Absicherungsstrategien und anderen Komponenten werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage der Marktbedingungen und der verfügbaren Anlagechancen angepasst. Zur Veranschaulichung können insbesondere Strategien berücksichtigt werden, die die Auswirkungen längerer Verlustphasen oder abrupter Marktschocks dämpfen sollen (d. h. klares Long-Engagement in Volatilität und/oder Long-Put-Optionen). Ein Beispiel für einen anhaltenden Marktrückgang könnte unter anderem ein Szenario sein wie die Verluste der globalen Aktienmärkte im Jahr 2022, als diese über einen längeren Zeitraum um mehr als 15 % nachgaben, die Volatilität aber unverändert blieb. Ein Beispiel für einen abrupten Marktschock könnte unter anderem ein Szenario sein, wie es während der Covid-Pandemie 2020 oder während eines bestimmten Teils der globalen Finanzkrise von 2008 zu beobachten war, wenn kurzfristig Markteinbrüche auftreten, die oft mit einem drastischen Anstieg der Volatilität einhergehen.

Die Diversifizierungsstrategien zielen darauf ab, die laufenden Kosten für die Umsetzung einer systematischen Absicherung aufzufangen, welche die primäre Anlagestrategie darstellt. Ein Beispiel für eine Diversifizierungsstrategie könnte unter anderem im Zugriff auf marktneutrale Ertragsquellen bestehen, etwa in Form einer Reihe von Optionsgeschäften (Calls und Puts), die darauf ausgerichtet sind, sich die Differenz zwischen implizierter und realisierter Volatilität zu sichern.

Die Trendstrategien zielen darauf ab, auf lange Sicht positive Renditen zu erwirtschaften durch die Ermittlung der Marktdynamik in Anlageklassen oder -segmenten wie einer Vielzahl von Märkten (darunter Industrie- und Schwellenländer), Wertpapieren (wie Aktien oder Anleihen), Währungen (darunter solche aus Industrie- und Schwellenländern) und Rohstoffen, wobei die defensive Umsetzung durch den Teilfonds das Long-Engagement in risikoreiche Anlagen begrenzt.

Ein Beispiel für eine Trendstrategie könnte unter anderem eine Strategie sein, die auf die Absicherung gegen abrupte Intraday-Bewegungen wie Volatilitätsspitzen setzt.

Der Teilfonds zielt auf Strategien ab, die die Absicherungsstrategien ergänzen, ohne die Zuverlässigkeit der Absicherung zu beeinträchtigen.

Die Zusammensetzung der Strategie aus diesen drei Komponenten und das Gesamtengagement in den drei separaten Komponenten werden aktiv gesteuert und an das vorherrschende Marktumfeld angepasst.

Der anpassungsfähige Charakter des Teilfonds bedeutet, dass Allokationen in die den drei Komponenten zugrunde liegenden Strategien nicht festgeschrieben sind und sich im Zeitverlauf verändern können. Umstände, unter denen sich die Allokationen in die drei Komponenten und die zugrunde liegenden Strategien verändern können, sind unter anderem Reaktionen auf Veränderungen der vorherrschenden Marktbedingungen (darunter Gewinnmitnahmen in Verlustphasen) und / oder die Neugewichtung der drei Komponenten bei der Portfoliozusammensetzung. Eine solche Neugewichtung richtet sich gewöhnlich nach der Einschätzung des Anlageverwalters zu den relativen Vorzügen der einzelnen Komponenten der Anlagestrategie zu einem bestimmten Zeitpunkt (d. h. die Vorteile der Absicherung im Verhältnis zu den Opportunitätskosten, um positive Renditen zu erzielen und damit die Absicherungskosten nach einem Sell-off zu decken). Änderungen können mit Blick auf die vorherrschenden Marktbedingungen vorgenommen werden wie beispielsweise einen allmählichen Rückgang der globalen Aktienmärkte. In diesem Fall kann der Anlageverwalter die Allokation des Teilfonds in die Absicherungskomponente erhöhen, insbesondere in die zugrunde liegenden Strategien, die am besten dazu geeignet sind, gerade in einem solchen Sell-off positive Renditen zu erwirtschaften. In diesem Szenario kann der Anlageverwalter außerdem noch versuchen, sein Engagement in der Trendkomponente auszubauen, wenn bestimmte zugrunde liegende Strategien möglicherweise gut aufgestellt sind, um in einem allmählichen Abwärtstrend globaler Aktien und entsprechender Bewegungen anderer Anlageklassen Rendite zu erzielen. Eine weitere potenzielle Veränderung der Allokation mit Blick auf die vorherrschenden Marktbedingungen kann nach abrupten Bewegungen der Aktienmärkte und in Zeiten mit erhöhter Volatilität erfolgen. Dann kann der Anlageverwalter durch manche der zugrunde liegenden Strategien die Allokation in die Diversifizierungskomponente erhöhen, um verfügbare potenzielle Erträge zu sichern.

Das Engagement kann sowohl durch Long- als auch durch synthetische Short-Positionen erfolgen. Synthetische Short-Positionen werden überwiegend eingegangen, um den globalen Aktienmarkt mit dem Ziel leerzuverkaufen, eine positive Performance zu liefern, während der Markt deutlich nachgibt. Sie können Teil einer breiteren Anlageentscheidung sein. Ein Beispiel dafür ist, wenn der

Anlageverwalter in einem breiten Marktindex long engagiert ist und dieser anfängt, an Wert zu verlieren. In diesem Szenario kann der Anlageverwalter eine Short-Position im selbem Index eingehen, um die Auswirkungen des Rückgangs auf den Teilfonds zu begrenzen, falls sich dieser fortsetzen sollte.

Wie im Abschnitt „Gesamtengagement und Leverage“ ausführlich beschrieben, kann das Brutto-Leverage manchmal höher ausfallen. Dadurch soll sowohl der erwarteten Portfoliopositionierung als auch potenziellen Veränderungen der Marktbedingungen und der resultierenden Bewegung innerhalb der drei Komponenten und der zugrunde liegenden Strategien sowie weiteren technischen Faktoren in Bezug auf Währungs- und FDI-Positionen Rechnung getragen werden, die sich auf das Brutto-Leverage des Teilfonds auswirken können.

Weitere Informationen über die Finanzindizes, in denen sich der Teilfonds engagiert, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Finanzindizes“.

Aufgrund des Charakters der Strategie einschließlich der Umsetzungskosten erleidet der Teilfonds erwartungsgemäß Verluste, wenn die globalen Aktienmärkte seitwärts oder aufwärts tendieren und/oder die Volatilität gering ist oder abnimmt.

SFDR & EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR noch hat er nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zum Ziel. In der Folge wird er für die Zwecke der SFDR als Teilfonds gemäß Artikel 6 betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Aufgrund des Anlageziels, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des Teilfonds, die hauptsächlich durch Anlagen in FDI umgesetzt werden, sind die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass Nachhaltigkeitsrisiken für diesen Teilfonds nicht relevant sind. Dementsprechend bezieht der Anlageverwalter keine Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein. Aufgrund der Diversifizierung des Teilfonds hat der Anlageverwalter jedoch festgestellt, dass das Nachhaltigkeitsrisiko des Teilfonds minimal ist.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Verwendung von FDI

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken in folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen:

Swaps	Credit Default Swaps Index/Korb Total Return Swaps (TRS) (einschließlich Einzeltitel, Kredit, Index und individuellem Aktienkorb)
Terminkontrakte	Devisenterminkontrakte

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ erläutert.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich durch den Einsatz von FDI sowohl zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (EPM) als auch zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Der Teilfonds zieht im Rahmen der von ihm eingesetzten diversifizierten Gruppe systematischer Trading-Strategien zu Anlagezwecken die folgenden Finanzindizes heran.

Art der Finanzindizes	Name der Finanzindizes
Indizes für Credit Default Swaps (CDS), um einen Schutz vor Kreditausfällen in einer kostengünstigeren oder effizienteren Weise zu ermöglichen als durch den Kauf von CDS einzelner Emittenten.	Markit CDX North American Investment Grade Markit CDX North American Investment Grade High Volatility Markit CDX North American High Yield Markit CDX North American High Yield High Beta Markit iTraxx Europe Index
Aktienindizes, um auf kostengünstige oder effiziente Weise Schutz vor erheblichen Verlusten breit basierter, länder- oder regional-spezifischer Aktienmärkte zu ermöglichen.	AEX Index ASX SPI Index ASX 200 Index Bovespa Index CAC- 40 Index DAX 30 Index Hang Seng Index HSCEI Index IBEX 35 Index FTSE 100 Index FTSE China 150 Index FTSE MIB Index FTSE Taiwan FTSE/JSE Top 40 Index Kospi 200 Index MSCI Singapore Index Nasdaq 100 EMINI Index Russell 2000 Index S&P 500 Index S&P CNX Nifty Index S&P Midcap 400 Index S&P/TSX 60 Index S&P Toronto 60 Index S&P Emerging Markets Index Stockholm OMX Index Swiss Markit Index TOPIX
Volatilitätsindizes, um die Einschätzung des Anlageverwalters zur Volatilität eines bestimmten Markts oder einer bestimmten Währung auf kostengünstige oder effiziente Weise auszudrücken.	CBOE Volatility Index Euro Stoxx 50 Volatility Index

Die Gewichtungen der Komponenten der CDS-Indizes werden nach Ermessen von IHS Markit bestimmt und werden typischerweise nicht regelmäßig neu strukturiert. Die verbleibenden Finanzindizes werden üblicherweise regelmäßig neu gewichtet. Da der Teilfonds jedoch nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder zu verfolgen, wird der Teilfonds nicht durch eine Neugewichtung, damit verbundene Kosten oder die Aktiengewichtung im Finanzindex betroffen sein, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden.

Einzelheiten dazu, wo Sie zusätzliche Informationen zu den oben genannten Finanzindizes finden, sind „Anhang IX - Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden“ im Prospekt zu entnehmen.

Sollte der Teilfonds in einen Finanzindex zu Anlagezwecken investieren, der oben nicht aufgeführt ist, sind Angaben, einschließlich zum repräsentierten Markt und zu Quellen für ergänzende Informationen, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Long- und Short-Positionen

Der Teilfonds kann synthetische Long- und synthetische Short-Engagements in jeder der Anlageklassen eingehen, die in der Anlagepolitik beschrieben sind, um sein Anlageziel zu erreichen. Das Brutto-Long-Engagement durch FDI wird insgesamt 3000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, und das Brutto-Short-Engagement wird 3000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Gesamtengagement und Leverage

Methodik des Gesamtengagements	Absoluter VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird 20 % des Nettoinventarwerts (unter Verwendung einer Haltefrist von 20 Geschäftstagen) nicht überschreiten.
Obergrenze für das Brutto-Leverage	500 % bis 3000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten.

Weitere Informationen zum Absolute VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „Die Gesellschaft – Gesamtengagement und Leverage“ des Prospekts.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann die folgenden FDI-Typen zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen: Swaps und Terminkontrakte. Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihvereinbarungen sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Die Gesellschaft – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Technik-Typen und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („TRS“), wie unter der Überschrift „Verwendung von FDI“ beschrieben, und SFT durchführen, d. h. Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Prospekt unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben sind.

Das maximale und voraussichtliche Engagement des Teilfonds in TRS beläuft sich auf 100 %. Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten

wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFT betroffen sein können, handelt es sich um einen Typ, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich akzeptabler Sicherheits- und Kontrahentenleistungen, werden in den Abschnitten „Anhang III – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, „Anhang III – Verwaltung von Sicherheitsleistungen“, „Anhang III – Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen“, „Effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Ausgabe von Anteilen

Anteile in verfügbaren, nicht lancierten Anteilsklassen werden während eines Erstausgabezeitraums, der am 2. Juni 2025 um 9:00 Uhr beginnt und am 1. Dezember 2025 um 17:00 Uhr endet, ausgegeben.

Die jeweiligen Erstausgabezeiträume können vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Falls bereits Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank von einer solchen Verkürzung oder Verlängerung im Voraus informiert, andernfalls auf jährlicher Basis. Einzelheiten in Bezug auf den Erstausgabepreis je Anteil sind dem Abschnitt „Erstausgabepreis“ im Hauptteil des Prospekts zu entnehmen.

Entsprechend den jeweiligen Erstausgaben werden die Anteile in jeder Anteilsklasse an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt zugewiesen. Der Zeichnungspreis ist der zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags).

Alle Anträge auf die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens zum Annahmeschluss in der im Prospekt angegebenen Weise eingegangen sein.

Ausschüttungspolitik

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen (Inc.) und thesaurierenden Anteilsklassen (Acc.) werden die Dividenden normalerweise jährlich am 31. Dezember festgesetzt. Die festgesetzten Dividenden werden den Anteilinhabern von ausschüttenden Anteilsklassen normalerweise am 11. Februar oder davor gezahlt. Nähere Angaben stehen im Abschnitt „Die Gesellschaft – Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Gebühren

Die Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie die Gründungskosten sind im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft – Gebühren und Aufwendungen“ angegeben. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Managementgebühr ist vorstehend im Abschnitt „Anteilsklassen“ angegeben.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Gründung und Organisation des Teilfonds, einschließlich der Gebühren der Anlageberater, trägt der Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden voraussichtlich 40.000 EUR nicht übersteigen und von dem Teilfonds getragen. Sie werden über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben.

Risikofaktoren

MIT EINEM ADAPTIVEN RISIKO-OVERLAY VERBUNDENE RISIKEN

Der Teilfonds erleidet erwartungsgemäß Verluste, wenn die globalen Aktienmärkte seitwärts oder aufwärts tendieren und/oder die Volatilität gering ist oder abnimmt.

Der Teilfonds kann kurzfristige Volatilität verzeichnen, die sich aus Schwankungen der Preise für die Vermögenswerte ergibt, in denen er engagiert ist. Diese Vermögenswerte und die entsprechenden Märkte können volatil sein und sich in kurzer Zeit erheblich verändern.

Dieser Teilfonds ist als diversifizierendes Overlay für das übrige Anlageengagement eines Anlegers konzipiert. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass er als Beimischung, nicht als Kernposition gedacht ist.

Darüber hinaus werden Anleger auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen.

